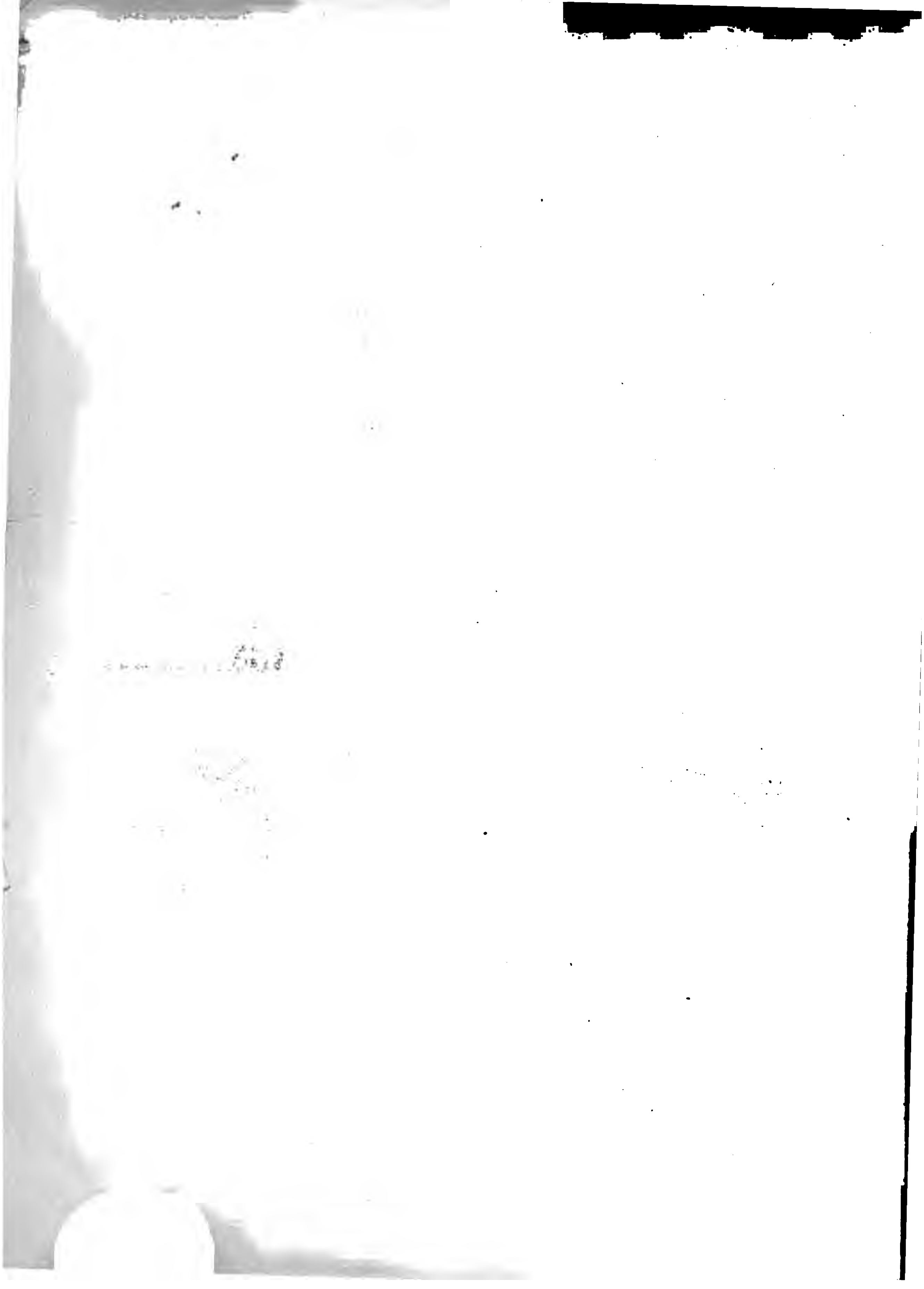








Verordnungsblatt

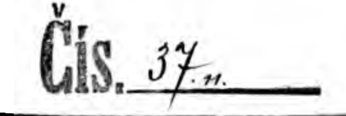
für den

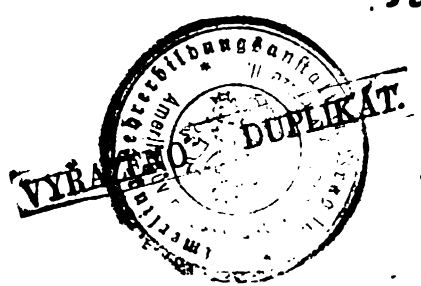
Dienstbereich

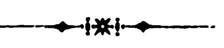
des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1879.









Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1879.

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1878. 28. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landeschefs und den evangelischen Oberkirchenrath, womit im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Belehrung über die von ungarischen Staatsangehörigen, welche in den diesseitigen Ländern eine Ehe schließen wollen, beizubringenden Nachweise und Atteste erlassen wurde	6	7
4. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landeschefs mit Ausnahme des Landespräsidenten der Bukowina, betreffend die Abschreibung von Religionsfondsbeiträgen	3	3
10. December	Gesetz, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§. 23 und 25 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870 betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wurden, modificiert werden	1	2
14. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Ordnung der Ferien an der Czernowitzer Universität	4	3
16. December	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit der A. H. bestätigte Beschluss der III. evangelischen Generalsynode A. C., betreffend die Wahl des Superintendenten in der böhmischen evangelischen Superintendenz A. C. bekannt gemacht wird . .	2	3
28. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. und H. Confession in Wien, betreffend die kirchliche Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht	5	5
1879. 18. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend eine Abänderung an dem für Mittelschulen vorgeschriebenen Classifications-Modus	7	9
19. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs mit Ausnahme jener von Schlesien und Dalmatien, betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers an Mittelschulen zustehenden Berechtigung zur Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der staatlichen Gewerbeschulen	8	10

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
22. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend den Vorgang bei der mündlichen Maturitätsprüfung an Gymnasien und eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Prüfungsgegenstände: Geschichte und Physik	9	10
5. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die in der Verordnung vom 22. Jänner 1879 enthaltenen, bedingungsweise auch für die Maturitätsprüfungen der Privatisten an Gymnasien geltenden Bestimmungen bezüglich der Prüfungsgegenstände: Geschichte und Physik	10	15
22. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend einige Erleichterungen in den Übergangsbestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1878 über die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen	11	19
2. März	Gesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Abänderung des Artikels 29 des Gesetzes vom 2. Mai 1873	23	65
2. März	Gesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Abänderung des Absatzes d) des Artikels 50 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volksschulen	24	66
3. März	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Supplierung von Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen in Schlesien	16	39
3. März	Gesetz, giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Doppel-Bürgerschule am rechten Murufer in Graz	17	41
3. März	Gesetz, wirksam für das Land Kärnten, womit die Bezüge der Volksschullehrer im Falle einer Mobilisierung geregelt werden	18	42
3. März	Gesetz, wirksam für das Land Kärnten, womit in Abänderung des §. 19 des Gesetzes vom 27. October 1871 Bestimmungen über die Supplierungen der Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen, dann über Remunerierung von Mehrleistungen getroffen werden	19	43
3. März	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Erlassung eines allgemeinen Substitutionsnormales für öffentliche Volks- und Bürgerschulen	28	101
3. März	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks-, respective Landesfonde dotierten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs	29	102

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
4. März	Gesetz, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend einige Abänderungen der Landesgesetze vom 10. März 1870 und 16. October 1875 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	25	67
9. März	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Krain, mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 25. Februar 1870 betreffend die Schulaufsicht, des Landesgesetzes vom 29. April 1873 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain, und des Landesgesetzes vom 29. April 1873 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain abgeändert und ergänzt werden · · · · · · ·	26	69
18. März	Gesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstes-Verhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer an öffentlichen Volksschulen in Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme · ·	13	28
20. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Landeschefs in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest und Brünn, mit welchem die Bestimmungen des Erlasses des bestandenen Staatsministeriums vom 12. August 1862 in Betreff der Einflussnahme der Vorstände der höheren staatlichen Unterrichtsanstalten auf die Neuanschaffung von Büchern für Studienbibliotheken, als auch auf die Vorstände der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten anwendbar erklärt werden · · · · · · · ·	20	46
25. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Landesschulräthe in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark und Kärnten, betreffend Erleichterungen in Bezug auf die Erfüllung der Schulpflichtigkeit	14	32
28. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht womit die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 13. März 1879, betreffend die Verrechnung der Silbermünze, verlautbart wird · · · · ·	15	34
30. März	Gesetz, durch welches das Gesetz vom 19. April 1872, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, abgeändert wird · · · .	12	27
3. April	Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzen, betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird · · · · · · · · · · · · · ·	30	103

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
22. October	Erlass des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justiz-Ministerium an sämmtliche Landesstellen, betreffend die Eheschließung österreichischer Staatsbürger mit anderen Staatsangehörigen, welche früher verheiratet waren und deren Ehe nach österreichischem Rechte nicht als getrennt gelten kann	53	475
24. October	Erlass des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. und H. C. in Wien, womit demselben der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justizministerium ergangene Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. October 1879 mitgetheilt wird, betreffend die Evidenshaltung der außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stattfindenden Geburten österreichischer Staatsangehöriger . .	49	459
28. October	Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht in Betreff der Abänderung des Zeitpunktes für die Zulassung zur Diplomprüfung für Landwirte an der Hochschule für Bodencultur . . .	51	474
31. October	Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Ergänzungsprüfung der Lehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen aus der Landwirtschaftslehre	52	475
3. November	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht an die Vorsitzenden der Landesschulräthe und an den Statthalter in Triest, betreffend die Beurlaubung der Bezirksschulinspectoren	54	476
22. November	Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Regelung des orthographischen Unterrichtes an Mittelschulen	55	480
10. December	Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Feststellung von Verzeichnissen der zulässigen Lehrmittel und empfehlenswerten Hilfsmittel für den Zeichenunterricht .	56	488
10. December	Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Feststellung einer Sammlung von Anschauungsbehelfen und plastischen Lehrmitteln für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mittelschulen, (Tages-) Gewerbeschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen	57	499



Alphabetisches Register

zu den

Normalien und Kundmachungen.

H.

I.

N.

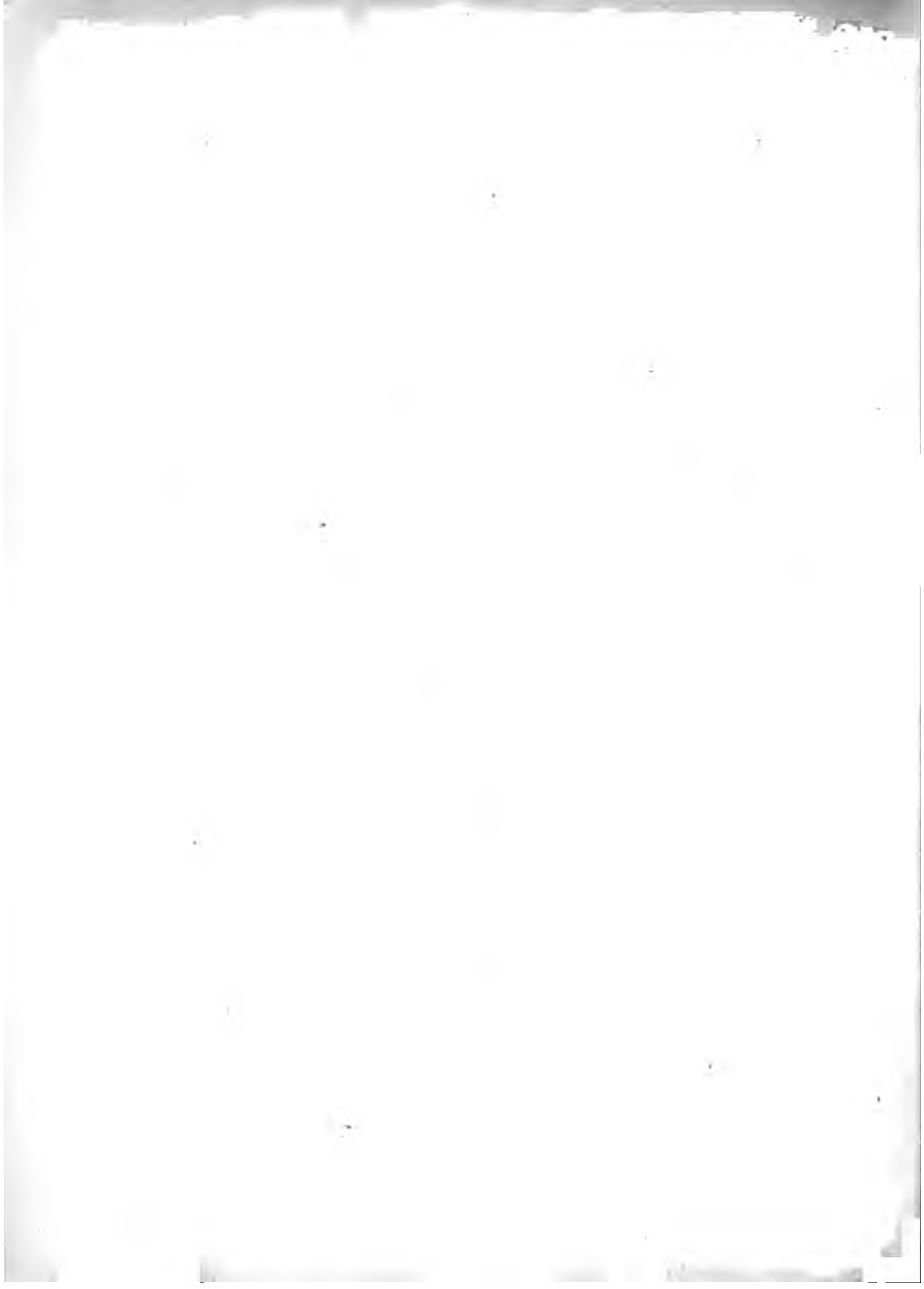
O.

T.

Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.



Verzeichnis

der in den Programmen der österreichischen Gymnasien und Realschulen für das Schuljahr 1878/9 veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staatsgymnasium im I. Bezirke.

1. Dr. Hintner Valentin: Benennung der Körpertheile in Tirol. 16 S.
2. Mekler Siegfried: Kritische Beiträge zu Euripides und Sophokles. 16 S.
3. Windisch Josef: Die im Besitze der Bibliothek des k. k. akademischen Gymnasiums in Wien befindlichen alten Drucke aus dem 15. und 16. Jahrhundert. 8 S.

b) K. k. Franz Josef-Gymnasium im I. Bezirke.

Dr. Rieger Karl: Beiträge zur Kritik der beiden Wiener Stadtrechtsprivilegien K. Rudolfs von 1278. 36 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Bezirke.

Meier Eduard: Das „Wunderbare" in der Aeneide des Vergilius. 58 S.

d) Gymnasium der k. k. theresianischen Akademie.

1. Hoffer Hans: Das Turnen im Allgemeinen und der Turnunterricht in der k. k. theresianischen Akademie. 42 S.
2. Lewinsky Heinrich: Nekrolog über den Regierungsrath Dr. Heinrich Mitteis. 14 S.

e) Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke (Leopoldstadt).

Kraus Viktor von: Maximilians Beziehungen zu Sigmund von Tirol, 56 S.
Nachrufe an Karl Hoelzl und an Johann Rathay. 8 S.

f) Staatsgymnasium im III. Bezirke (Landstrasse).

Dr. Langhans Viktor: Über den Ursprung der Nordfriesen. 44 S.

g) Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Bezirke (Mariahilf).

Höfler Alois: Über die formelle Behandlung der Lehre von den Folgerungen. 21 S.

h) Staatsgymnasium im VIII. Bezirke (Josefstadt).

1. Dr. Schober Karl: Nachruf an Director Karl Feyerfeil. 11 S.
2. Prammer Ignaz: Taciteische Miscellen. 18 S.

i) Staatsgymnasium im IX. Bezirke (Alsergrund).

Dr. Huemer Johann: Untersuchungen über die ältesten lateinisch-christlichen Rhythmen. 66 S.

Hernals.

Staatsgymnasium.

Ziwsa Karl: Die eurhythmische Technik des Catullus. 29 S.

Baden.

Niederösterreichisches Landes-Realgymnasium.

Fuchs Sigmund: Über das Freundschaftsverhältnis zwischen Boileau und Racine. 29 S.

Horn.

Niederösterreichisches Landes-Real- und Obergymnasium.

Barth Edmund: Über Sprache und Versbau des Moretum. 23 S.

Krems.

Staatsgymnasium.

Rastbichler Josef: Frauengestalten Homer's, I. Theil. 30 S.

Melk.

K. k. Gymnasium (der Benedictiner).

Gumpoltsberger Romuald: Kaiser Gratian (375—383 n. Chr.) 74 S.

Oberhollabrunn.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Weinländer Leopold: Die physikalischen Eigenschaften der Mineralien. 32 S.
2. Weiss Berthold: Übersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse von Oberhollabrunn im Jahre 1878. 2 S.

St. Pölten.

Niederösterreichisches Landes-Realgymnasium und Oberrealschule.

Dr. Herrmann August: Darstellung der Beziehungen zwischen Römern und Parthern von Crassus' Tode bis zur Schlacht bei Actium. 40 S.

Stockerau.

Niederösterreichisches Landes-Realgymnasium.

Plundrich August: Die Charaktere im platonischen Symposion. 25 S.

Waidhofen an der Thaya.

Niederösterreichisches Landes-Realgymnasium.

Schindl Ignaz: Der erziehende Unterricht der Religionslehre in der Mittelschule; sein Einfluss auf die geistige Entwickelung und insbesondere auf die sittliche Bildung der Jugend. II. Theil. 12 S.

Wiener-Neustadt.

Staatsgymnasium.

Horner Anton: Beiträge zu Caesar. I. Theil, (Fortsetzung). 22 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staatsgymnasium.

Barta Ferdinand: Sprachliche Studien zu den Satiren des Horaz. 30 S.

Freistadt.

Staatsgymnasium.

Dr. Jäkel Josef: Zur Aeneassage. 27 S.

Kremsmünster.

K. k. Obergymnasium (der Benedictiner).

Ziegler Adalbert: Die politische Seite der Regierung des Kaisers Claudius I. mit Kritik der Quellen und Hilfsmittel. 52 S.

Ried.

Staatsgymnasium.

Dr. Dittel Heinrich: Über den gegenwärtigen Stand des Lateinschreibens. 26 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staatsgymnasium.

Feichtinger Emanuel: Zur Behandlung des griechischen Verbums in der Schule. 19 S.

b) Privatgymnasium im fürsterzbischöflichen Collegium Borromaeum.

Jäger Matthias: de vita Co Salusti Crispi commentatio. 54 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staatsgymnasium.

Dr. Pauly Franz: Randbemerkungen zu „Servii grammatici qui feruntur in Vergilii carmina commentarii rec. G. Thilo et H. Hagen“ Vol. I. fasc. I. Lipsiae MDCCCLXXIX. 23 S.

b) Zweites Staatsgymnasium.

Polzer Anton: Die Philosophen im zweiten Jahrhundert nach Christus, vorzugsweise nach Lukian geschildert. 48 S.

Cilli.

Staatsgymnasium.

Kražan Franz: Mineralogisch-geognostische Untersuchungen über die bei Cilli vorkommenden Eruptivgesteine. 37 S.

Leoben.

Landes-Realgymnasium und Oberrealschule.

Cilenšek Martin: Bau und Thätigkeit der Foraminiferen und riffbildenden Korallen. 21 S.

Marburg.

Staatsgymnasium.

Jettmar Heinrich Ritter von: Bestimmung der Bildorte und Wellenform der an den ebenen Flächen reflectierten und gebrochenen Lichtstrahlen auf elementarem Wege. 26 Seiten und 1 Tafel.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staatsgymnasium.

Meingast Adalbert: Über das Wesen des griechischen Accentes und seine Bezeichnung. I. Theil. 25 S.

Villach.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Dr. Hann Franz Gustav: Über Fichte's „Kritik aller Offenbarung." 36 S.

Krain.

Laibach.

Staatsgymnasium.

Vodušek Matthäus: Neue Methode für die Berechnung der Sonnen- und Mondesparallachse aus Planetenvorübergängen und Sonnenfinsternissen. 28 S.

Rudolfswerth.

Staatsgymnasium.

Ogórek Josef: Wann hat Cicero die beiden ersten Catilinarischen Reden gehalten? (Schluss.) 23 S.

Küstenland mit Triest.

Triest.

a) Staatsgymnasium.

Hofmann Georg: Über die bei griechischen und römischen Schrifstellern erwähnten Auf- und Untergänge der Sterne. 43 S.

b) Communal-Obergymnasium.

Puschi Albert: Attinenze tra Casa d' Austria e la Repubblica di Venezia dal 1529 al 1616. 60 S.

Capodistria.

Staatsgymnasium.

Schiavi Lorenz: Sull' uso del Soggiuntivo. 45 S.

Mitterburg.

Staatsgymnasium.

Maschka Josef: Etymologische Studien über die mailändische Mundart. 26 S.

Görz.

Staatsgymnasium.

Dr. Luber Alois: Neugriechische Volkslieder in deutscher Übersetzung. 24 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staatsgymnasium.

1. Dr. Nitsche Adolf: Über Psychophysik im Allgemeinen und einige besondere Leistungen derselben. 42 S.
2. Lisch Michael: Nachrufe an Director Dr. Josef Siebinger und Professor Michael Paulweber. 10 S.

Bozen.

Staatsgymnasium.

A. Pölt August: Über die Temperatur von Bozen. 51 S. und 1 Tafel.
B. Festgedichte zur Feier der silbernen Hochzeit des Allerhöchsten Kaiserpaares. 4 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner Chorherren von Neustift.

Dr. Mitterrutzner Johann Chrys.: Slavisches aus dem östlichen Pusterthale (Drau und Isel-Gebiet). 28 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privatgymnasium.

Braun Josef: Mac' Laurin's Summenformel und einige Anwendungen derselben. 26 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franciscaner.

P. Gremblich Julius: Die Conchylien Nordtirol's; I. Landconchylien. 24 S.
Voran geht: Ansprache (P. F. Orgler's) an die Schüler bei dem anlässlich der silbernen Hochzeit des Allerhöchsten Kaiserpaares im Gymnasium abgehaltenen Fest-Actus. 7 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

P. Lechthaler Isidor: Die ὁσιότης (Frömmigkeit) bei Platon mit Rücksicht auf Schaarschmidt's Athetese des Dialogs Euthyphron. 52 S.

Rovereto.

Staatsgymnasium.

Battelli Silvius: I primi elementi della teoria dei determinanti con alcune applicazioni all' algebra ed alla geometria. (Ergänzung des vorjährigen Aufsatzes). 32 S.

Trient.

Staatsgymnasium.

Zambra Valentin: L' epistola d' Orazio ai Pisoni sopra l' arte poetica. (Fortsetzung.) 25 S.

Feldkirch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Zösmair Josef: Politische Geschichte Vorarlbergs im 13. und 14. Jahrhundert unter den Grafen von Montfort und Werdenberg. III. Theil, (Schluss mit Stammtafel). 50 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staatsgymnasium (in der Altstadt).

Kramář Oldřich: Některé základní názory ku všeobecné theorii mluvy. (Einige Grundansichten zu einer allgemeinen Theorie der Sprache.) 68 S.

b) Deutsches Staatsgymnasium (auf der Kleinseite).

Klouček Wenzel: Kritisches und Exegetisches zu Vergilius. 31 S.

c) Deutsches Staatsgymnasium (in der Neustadt).

Philipp Eduard: Der jambische Trimeter und sein Bau bei Sophokles. 38 S.

d) Erstes böhmisches Real- und Obergymnasium.

Dr. Novák Robert: O pramenech Velleiovy řeči v první knize Ciceronova spisu „de natura deorum." (Über die Quellen der Vellej. Rede im ersten Buche der Schrift Cicero's: „de natura deorum.") 17 S.

e) Deutsches Staats-Realgymnasium.

Michl Adolf: Das Archontat. 36 S.

f) Communal-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Dr. Domalíp Karel: O vzájemném působení světla a elektřiny. (Über Wechselwirkung zwischen Licht und Elektricität). 16 S.

g) Staats-Untergymnasium in Smichov.

Nestler Franz: Quo tempore Horatii tres priores carminum libri publici juris facti sint. 16 S.

Braunau.

Öffentliches Stiftsgymnasium der Benedictiner.

Pospíšil Oddo: Die Osmanen zur Zeit des Wachsthums und der Blüte ihrer Macht in ihren Beziehungen zu den Ländern der jetzigen österreich-ungarischen Monarchie. 91 S.

Brüx.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Hübl Franz: Einiges zum Lehrplane und den schriftlichen Haus- und Schularbeiten am Gymnasium. 24 S. und eine Tabelle.

Budweis.

a) Deutsches Staatsgymnasium.

Kocian Franz: Quaeritur, quales sententias in „Historia Graeca" secutus sit Xenophon de rebus divinis ac publicis atque ostenditur, eas sententias cum illis convenire, quae in ceteris Xenophontis maioribus operibus leguntur. 17 S.

b) Böhmisches Staatsgymnasium.

Krystůfek Jan: O válečné činnosti rakouského polního maršala Karla Filipa knížete Schwarzenberga na půdě francouzské. (Die Kriegsthätigkeit des österreichischen Feldmarschalls Fürsten Karl Philipp Schwarzenberg auf französischem Boden). 29 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Beer Robert: Jah vyvíjela se moc senatu římského. (Pokračování.) (Entwicklung der Macht des römischen Senates). Fortsetzung. 17 S.
2. Dr. Bernhard Josef: O zraku žákův c. k. realného a vyššího gymnasia v Chrudimi. (Über die Sehkraft der Schüler am k. k. Real- und Obergymnasium in Chrudim). 4 S.

Deutschbrod.

Prämonstratenser- und Communal-Real- und Obergymnasium.

Vašak Antonín: De Q. Fabio Pictore annalium Romanorum scriptore commentatio. 18 S.

Eger.

Staatsgymnasium.

1. Stippl Jakob: Zur antistrophischen Responsion der anapaestischen Hypermetra bei Sophokles und Euripides. (Fortsetzung und Schluss). 29 S.
2. Dr. Stainhaussen Ottomar R. v.: Die meteorlogischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1878. 20 S.

Jungbunzlau.

K. k. Obergymnasium.

1. Weger Jan: O formalní stránce imperativu slovanského vůbec a českého zvlášť a poměru jeho k jiným jazykům indoevropským. (Dokončení.) (Über die formale

Beschaffenheit des slavischen Imperativs im Allgemeinen und des čechischen insbesondere in seinem Verhältnisse zu anderen indoeuropäischen Sprachen. (Schluss). 14 S.

2. Jašek Tiburtius: Počet žákův a jména představených gymnasia mladoboleslavského od roku 1785. (Zahl der Schüler und Namen der Vorsteher des Gymnasiums in Jungbunzlau seit dem Jahre 1785). 2 S.

Komotau.

Vereinigte Communal-Mittelschulen.

Dr. Burghauser Gustav J.: Geschichte des Baseler Friedens (1795). 24 S.

Königgrätz.

Staatsgymnasium.

Miltner Jan: Starožitné stěnomalby ve hradě Blatenském. (Alte Fresken im Schlosse Blatna.) 17 S.

Krumau.

Staatsgymnasium.

Feuerstein Josef: Die Freundschaft. Nach Xenophon's Memorabilien und Platon's Lysis. 15 S.

Landskron.

Staatsgymnasium.

Marx Anton Maria: Über das persönliche Verhältnis zwischen Aischylos und Sophokles. 26 S.

Böhmisch-Leipa.

K. k. Obergymnasium (der Augustiner).

Wenzel Eduard St.: Untersuchungen über die logarithmische Spirale. 24 Seiten, hiezu 14 Figuren.

Leitomischl.

Staatsgymnasium.

1. Zába Gustav: Forma základem krásna. (Die Form als Grundlage des Schönen). 14 S.
2. Grešl František: Nachruf an Professor J. L. Maier. 2 S.

Mies.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Dr. Walter Josef: M. T. Ciceronis philosophia moralis. Pars altera. 25 S.
2. Röhling Karl: Über die zum ersprießlichen Gedeihen des Lateinunterrichtes nothwendigen Vorkenntnisse im Deutschen. 5 S.

Neubydžov.

Communal-Realgymnasium.

Slavík Vácsl. Otak.: Počátečné vyučování při školách stredních se zvláštním zřetelem na jazyk latinský. (Anfangsunterricht in den Mittelschulen mit besonderer Rücksichtnahme auf die lateinische Sprache). 17 S.

Neuhaus.

Staatsgymnasium.

Dr. Novák Josef: Prology Sofokleovy přirovnány k Euripidovým. (Die Prologe des Sophokles verglichen mit jenen des Euripides). 30 S.

Pilsen.

K. k. Obergymnasium (der Prämonstratenser in Tepl).

Bayerl Bruno: Zur Geschichte des k. k. Gymnasiums in Pilsen. III. Theil. 1833—1864). 37 S.

Voraus geht: P. Schaffer Method: Carmen ad celebrandas nuptias quas vocant argenteas augusti Austriae imperatoris Francisci Josephi I. 2 S.

Pisek.

Staatsgymnasium.

Zahradník Josef: Opětování slov a parallelismy v básních Rukopisu Zelenohorského a Kralodvorského se stálým zřením k ostatním plodům národní poesie slovanské. (Wortwiederholungen und Parallelismen in den Dichtungen der Grünberger und der Königinhofer Handschrift mit steter Beziehung auf die übrigen Erzeugnisse volksthümlicher slavischer Poesie.) 30 S.

Přibram.

Communal-Realgymnasium.

Bráf Viktor: O trajektoriích soustav křivek v rovině vůbec, orthogonalních zvlášť. (Über Trajectorien ebener Curvensysteme im Allgemeinen und die orthogonalen insbesondere).

Reichenberg.

Staatsgymnasium mit Oberrealschulclassen.

Dr. Watzel Theodor: Die Zoologie des Aristoteles. (Fortsetzung). 37 S.

Saaz.

Staatsgymnasium.

Mach Franz: Über den Zweckbegriff und seine Bedeutung für die Naturwissenschaft, die Metaphysik und die Religionswissenschaft. II. Theil. (Fortsetzung und Schluss). 28 S.

Tabor.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Říha Jan: Překlad některých idyll Theokritových. (Übersetzung einiger Idyllen Theokrit's). 22 S.

Taus.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Viravský Vojtěch: O metafoře u Homera a Apollonia Rhodského. (Über die Metapher bei Homer und Apollonius von Rhodus). 16 S.

Wittingau.

Staats-Realgymnasium.

Kasparides Josef: K theroii točných ploch stupně druhévo. (Zur Theorie der Umdrehungs-Flächen zweiten Grades). 24 S. mit einer Figurentafel.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staatsgymnasium.

Dr. Wretschko Andreas: Bemerkungen zur Behandlung der analytischen Geometrie der Ebene an Obergymnasien. 13 S.

b) Slavisches Staatsgymnasium.

Kapras Jan: O základných zákonech psychofysických. (Die Grundgesetze der Psychophysik). 36 S.

c) Zweites deutsches Staatsgymnasium.

Kummerer Ignaz Rupert: Zum Gebrauche des griechischen Optativ, insbesondere des Optativ Aorist. 12 S.

Iglau.

Staatsgymnasium.

Piger Franz: Die sogenannten Graecismen im Gebrauche des lateinischen Accusativs. 45 S.

Kremsier.

Staatsgymnasium.

1. Kischa Johann: Das Interesse und die wechselseitigen Beziehungen der lateinischen, griechischen und deutschen Sprache. 24 S.
2. Festrede (R. Ruby) zum 25jährigen Ehejubiläum des Allerhöchsten Kaiserpaares. 5 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes - Realgymnasium.

Dr. Rotter Leopold: Über die Fehlergrenzen und die Verlässlichkeit der Rechnungsresultate, welche aus unvollständigen Decimalbrüchen abgeleitet werden. 38 S.

Mährisch-Trübau.

Staats - Realgymnasium.

Traunwieser Johann: In M. T. Ciceronis librum, qui inscribitur Brutus, questiones. 37 S.

Nikolsburg.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Hanna Franz: Über den apologetischen Charakter der horazischen Satiren. (Schluss.) 32 S.

Olmütz.

a) Deutsches Staatsgymnasium.

Tkaný Franz: Die Vegetationsverhältnisse der Stadt Olmütz und ihrer Umgebung. 36 S.

b) Slavisches Staatsgymnasium.

1. **Kraus** Antonín: Jak se vyvinují dle Platona domácím vychováním a veřejným životem čtyři špatní charaktérové? (Wie entwickeln sich — nach Plato — durch häusliche Erziehung und öffentliches Leben vier schlechte Charaktere?) 10 S.
2. **Kotsmích** Vojtěch: Příspěvek k rhytmice staročeské. (Beitrag zur altčechischen Rhythmik.) 8 S.

Prerau.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Dr. **Cintula** Viktor v.: O historiografii středověké. (Über mittelalterliche Geschichtsschreibung). 18 S.

Strassnitz.

Staats-Untergymnasium.

Kümmel Emil Friedrich: Die zwei letzten Heereszüge Kaiser Heinrich's III. nach Ungarn (1051 und 1052) mit Rücksichtnahme auf die bairisch-kärntnische Empörung. (Fortsetzung). 28 S.

Trebitsch.

Staats-Untergymnasium.

Stichlberger Robert: Οἷος, ὅσος, ἐφ' ᾧ mit dem Infinitiv. 17 S.

Ung. Hradisch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Tkač Ignaz: Platons Parmenides. 21 S.

Znaim.

Staatsgymnasium.

Schreiner Rupert: De genuina characterum Theophrasteorum forma (commentatio). 21 S.

Schlesien.

Troppau.

Staatsgymnasium.

Fäulhammer Adalbert: Grillparzer's Selbstbiographie. (Schluss.) 31 S.
Festrede zum 25jährigen Ehejubiläum des Allerhöchsten Kaiserpaares. 6 S.

Bielitz.

Staatsgymnasium.

Schubert Wilhelm: Die Inseln des Mittelmeeres in ihrem Verhältnisse zu den umliegenden Continenten. 18 S.

Teschen.

(Vereinigtes) Staatsgymnasium.

Smita Josef: Über Anlegung und Verwendung der Lehrmittelsammlungen für naturgeschichtlichen Unterricht an Gymnasien. 18 S.

Weidenau.

Staatsgymnasium.

Glaser Karl: Die Prothese im Griechischen, Romanischen und Englischen. 27 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staatsgymnasium (ruthenisch).

Wachnianin Anatol: O doktori Francisku Skoryni i jeho literaturnoj dijalnosty. (Doctor Franz Skoryna und seine literarische Thätigkeit). 22 S.

b) Zweites Staatsgymnasium (deutsch).

Tychowicz Ignaz: Über den Taylor'schen Lehrsatz im Allgemeinen, nebst Angabe der wichtigsten Restformen. (Mit Zugrundelegung der Symbolik des Prof. Dr. Lorenz Zmurko). 22 S.

c) Franz Josefs-Staatsgymnasium (polnisch).

Zaleski Mieczysław: Kaiser Maximilian I. schriftstellerische Thätigkeit. 20 S.

Krakau.

a) Staatsgymnasium bei St. Anna.

P. Gustawicz Bronisław: O kongruencyi liczb w zastosowaniu do rozwięzywania zrównań nieoznaczonych pierwszego stopnia. (Über Zahlencongruenzen und ihre Anwendung zur Auflösung unbestimmter Gleichungen ersten Grades). 54 S.

b) Staatsgymnasium bei St. Hyacinth.

Miklaszewski Julius: Wojny Pomorskie Władysława Hermana i Bolesława Krzywoustego. (Kämpfe des Wladislaw Hermann und des Boleslaw Krzywousti um Pommern). II. Theil. 36 S.

Brzeżany.

Staatsgymnasium.

Czaczkowski Josef: O nauce matematyki w wyższém gimnazyum. (Über den mathematischen Unterricht im Ober-Gymnasium.) (Fortsetzung folgt). 46 S.

Brody.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Rischka Robert: Verhältnis der polnischen Sage von „Walgierz Wdały" zu den deutschen Sagen von „Walther von Aquitanien". 64 S.

Drohobycz.

K. k. Franz Josefs-Staatsgymnasium.

Kisilewski Wladislaw Thaddäus: Polscy pisarze polityczni w wieku XVIII. aż do Konarskiego i Sienickiego włącznie. (Polnische Schriftsteller des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Politik, bis einschließlich Konarski und Sienicki. 31 S.

Jasło.

Staatsgymnasium.

Baczakiewicz Felix: Herders pädagogische Grundsätze. 38 S.

Kolomea.

Staatsgymnasium.

Dr. Kosiba Anton: O rozwoju myślenia. (Über die Entwicklung des Denkens.) 39 S.

Neu-Sandec.

Staatsgymnasium.

Pechnik Alexander: Goethes „Hermann und Dorothea" und „Herr Thaddäus, oder der letzte Einritt in Lithauen" von Mickiewicz. Eine Parallele mit Beigabe mehrerer übersetzter Auszüge aus letzterem Gedichte. 101 S.

Rzeszów.

Staatsgymnasium.

Tokarski Thomas: Botanische Fragmente aus Ost-Galizien. 20 S.

Sambor.

Staatsgymnasium.

Brajer Józef: Nauka Platona o ideach. (Die Lehre Platons von den Ideen.) 19 S.

Stanislau.

Staatsgymnasium.

Parylak Piotr.: O Pieśniach Jana Kochanowskiego z uwzględnieniem poetów klasycznych. (Über die Lieder des Johann Kochanowski mit Berücksichtigung der klassischen Dichter). 28 S.

Tarnopol.

Staatsgymnasium.

Algierski Kaspar: Wiadomości pisarzy greckich i rzymskich o ludach nad Morzem Czarnem w starożytności osiadłych. (Mittheilungen griechischer und römischer Schrifsteller über die am schwarzen Meere im Alterthume angesiedelten Völkerschaften. 15 S.

Wadowice.

Staatsgymnasium.

Malinowski Teofil: „O mytach Platońskich." Dokończenie. („Von den Mythen bei Plato.") (Schluss.) 23 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Staatsgymnasium.

Wolf Stefan: Hypatia, die Philosophin von Alexandrien, die größte Lehrerin des Alterthums. 37 S.

Voran geht: Festrede des Directors St. Wolf zur Feier der silbernen Hochzeit des Allerhöchsten Kaiserpaares. 6 S.

Radautz.

Staatsgymnasium.

Neubauer Ernst Rudolf: 1. Constantin Brancowan, Wojewode der Walachei vom Jahre 1688 bis 1714, römisch-deutscher Reichsfürst seit 1695. 28 S.

2. Basedow und seine Gedanken über das Schulwesen. 14 S.

Suczawa.

Griechich-orientalisches Obergymnasium.

Ilnicki Leon: Über das Zerlegen von Functionen in Partialbrüche und unendliche Producte. 19 S.

Dalmatien.

Cattaro.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Vulović Srećko: Popis i ocjena narodnih Bokeških Spisatelja i njihovih djela. (Übersicht der Bocchesischen Nationalschriftsteller und ihrer Werke). 18 S.

Ragusa.

Staatsgymnasium.

Bulić Frano: De poesi epica populari in latinis litteris. 55 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Communal-Realschule im I. Bezirke.

Walser Eduard: Beiträge zur Schulhygiene. 47 S.

b) Staats-Oberrealschule im II. Bezirke (Leopoldstadt).

Dr. Wagner Georg: Die Axiome der Geometrie. 22 S.

c) Staats-Unterrealschule im II. Bezirke (Leopoldstadt).

Holub Franz: Das Reich Samo's, nach gleichzeitigen Quellen und neueren Forschungen. 14 S.

Voran geht: Hymne zum Jubelfeste des Allerhöchsten Kaiserpaares. 2 S.

d) Communal-Realschule im IV. Bezirke (Wieden).

Pölzl Ignaz: Der letzte Meissauer. Ein Stück niederösterreichische Adelsgeschichte. 22 S.

e) Staats-Unterrealschule im V. Bezirke (Margarethen).

Dr. Fellner Alois: Über den Isomorphismus im weiteren Sinne. 23 S.

f) Communal-Unterrealschule im VI. Bezirke (Mariahilf).

1. Dr. Kauer Anton: Das erste Vierteljahrhundert der Gumpendorfer Realschule. 40 S.
2. Fialkowski Nikolaus: Die Kegelschnittslinien aus dem Schatten eines Kreises. 80 S.

g) Staats-Realschule im VII. Bezirke (Neubau).

1. Zvěřina Felix: Die didaktische Behandlung der französischen Verbalflexion an der Realschule. 38 S.
2. Drechsl Alexander Wilhelm: Zur Diätetik des Sehvermögens bei der Jugend. 8 S.

Festrede zur Feier des Ehejubiläums des Allerhöchsten Kaiserpaares.

h) Öffentliche Realschule (Meixner) im VIII. Bezirke (Josefstadt).

Matosch Anton: Studie zur Methodenfrage der Kantischen Philosophie. 40 S.

Krems.

Landes-Realschule (mit einer Handelsmittelschule).

Hanausek Thomas F.: Über die Harzgänge in den Zapfenschuppen einiger Coniferen. Ein Beitrag zur vergleichenden Anatomie dieser Organe. 31 S. mit einer Tafel.

Waidhofen an der Ybbs.

Landes-Unterrealschule.

Dr. Riedel Anton: Woher, nach welchen Grundsätzen und auf welchem Wege ist allgemeine Besserung der deutschen Orthographie zu erwarten? 40 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule und Landesschule für Maschinenwesen.

Dr. Kofler Franz: Die Eiszeit während der Diluvialperiode und ihre Ursachen. 33 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

Mayr Michael: Über Heinrich von Morungen. 51 S.

Steyr.

Staats-Realschule.

Würzner Alois: Über Chaucers lyrische Gedichte. 19 S.
2 Festreden, gehalten zur Feier des 25jährigen Ehejubiläums des Allerhöchsten Kaiserpaares.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Pichl Franz von: Studie über das wahre Zeitalter des hl. Rupert, Apostels der Baiern. 40 S.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Realschule.

Dr. Reissenberger Karl: Zur Krone Heinrichs von dem Türlîn. 34 S.

b) Landes-Realschule.

Dr. Netoliczka Eugen: Untersuchungen über Farbenblindheit und Kurzsichtigkeit. 26 S.
Voran gehen: Festreden und Festgedichte zur Feier am 24. April 1879.

Marburg.

Staats-Realschule.

1. Dr. Britto Gaston: Die Lage des Schwerpunktes bei Raumgebilden, die aus zwei Theilen von verschiedener Dichte zusammengesetzt sind. 24 S.
2. Jonasch Josef: Über die Stellung und Behandlung der darstellenden Geometrie an der Realschule. 4 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Kemp Johann Baptist: Die Gedichte des Johann Froissart. 34 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

Stauber Emanuel, Ritter v.: Étude sur le roman français du 17e et du 18e siècle. 36 S.

Küstenland mit Triest.

Triest.

a) Staats-Realschule.

Lindenthal Ernst: Unter welchen Bedingungen erzeugt eine Linie II. Ordnung, welche um eine außerhalb ihrer Ebene gelegene Grade rotiert, eine Fläche II. Ordnung? 30 S.

b) Communal-Realschule.

Hamerle Stefano: Le catacaustische dell' ellisse. 37 S.

Görz.

Staats-Realschule.

Barchanek Clemens: Projective Behandlung der Strahlenflächen. Ein Beitrag zu dem Unterrichte der darstellenden Geometrie im neueren Sinne. 59 S. und 2 Tafeln.

Pirano.

Staats-Realschule.

Nicolich Emanuele: La pietra filosofale. 14 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Realschule.

Schaller Josef: Blasius Hueber und seine Familie. 34 S.

Bozen.

Staats-Unterrealschule.

Heyl Johann Adolf: Ein Beitrag zur Beurtheilung der politischen Thätigkeit Kleons. 16 S.

Bruneck.

Staats-Unterrealschule.

Fischer Josef: Die Bedeutung des Geschichtsstudiums für die intellektuelle und moralische Bildung der studierenden Jugend. 18 S.

Imst.

Staats-Unterrealschule.

Vogl Cajetan von: Beitrag zur Kenntnis unseres Bergbaues. 12 S.

Rovereto.

Staats-Realschule.

Pauliza Andreas: Costruzione del contorno apparente delle superficie di secondo ordine in proiezione obliqua. 25 S. und 5 Tafeln.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

Bartl Eduard: 1. Ein Beitrag zur Lehre vom Obelisken. 4 S.
2. Analytische Behandlung einer eiförmigen Curve sechsten Grades. 16 S.
3. Waltheim Heinrich Walter von: 1. Essai sur Delille. 16 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

Dr. Hromada Adolf: Die vorsokratische Naturphilosophie der Griechen und die moderne Naturwissenschaft. (Schluss.) 47 S.

Karolinenthal (Prag).

a) Deutsche Staats-Unterrealschule.

Broda Karl: Bestimmung des Inhaltes von Fässern. 23 S.

b) Böhmische Communal-Realschule.

Machovec František: O úloze Apollonické v descriptivní geometrii. (Über die Apollonische Aufgabe in der darstellenden Geometrie.) 20 S. und eine Tafel.

Böhmisch-Leipa.

Communal-Realschule.

Hirsch Franz: „Athalia“ von Racine, metrisch übersetzt. 37 S.

Budweis.

Staats-Realschule.

Gerstner Josef: Die Contractilität und ihre Bedeutung für die Organismen. II. Die Muskeln. 38 S.

Elbogen.

Staats-Realschule.

Němetz Wenzel: Zur Behandlung der darstellenden Geometrie in der Realschule. 64 S. und zwei Tafeln.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

1. Zach Jiři: Kostel „Nejsvětější Trojice“ u Kutné Hory. (Die Kirche zur allerheiligsten Dreieinigkeit in Kuttenberg.) 13 S.
2. Řehák Jan: Příspěvky k dějinám uměleckých pomátek kutnohorských. (Beiträge zur Geschichte der Kunstdenkmäler in Kuttenberg). 12 S.

Leitomischl.

Communal-Realschule.

Bárta Emanuel: 1. Geognostický a geologický popis okresu litomyšlského. (Geognostische und geologische Beschreibung des Bezirkes von Leitomischl). 21 S. und eine Tafel.

2. Zpráva ombrometrická stanice litomyšlské za rok 1878. (Ombrometrische Mittheilungen von der Station Leitomischl, Jahr 1878). 2 S.

Pilsen.

Staats-Realschule.

Neumann Franz: Die dunkle Bevölkerung Afrikas. (Culturskizze). 26 S.

Pisek.

Communal-Realschule.

1. Matzner Johann: Město Písek za války třidcetileté. Dokončení. (Die Stadt Pisek während des 30jährigen Krieges. (Schluss). 50 S.
2. Tonner Franz: Meteorologickí pozorování roku 1878 na stanici Písecké. (Meteorologische Beobachtungen im Jahre 1878 zu Pisek). 4 Seiten.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Pospiech Alois: Das Congestum Arnonis, dessen Bedeutung und Wert für die älteste Salzburger und österreichische Geschichte. 22 S.

Mähren.

Brünn.

Staats-Realschule.

Nader Engelbert: Zur Syntax des Beówulf. 13 S.

Kremsier.

Landes-Realschule.

Dr. Dworžák Hugo: Über das Chlor als Nährstoff der Pflanze. 12 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Demel Johann: Über „Pflanzenernährung." Nach verschiedenen Quellen zusammengestellt. 36 S.

Prossnitz.

a) Deutsche Landes-Realschule.

Dr. Genelin Plazid: Die Entstehung der angeblichen Privilegien Leo's VIII. für Otto I. 9 S.

b) Slavische Privat-Realschule mit Öffentlichkeitsrecht der „Matice Školská."

1. Sommer Cölestin: Theorie křivky, určené v soustavě souřadné pravoúhelné rovnicí: $x^4 - a^2 x^2 + a^3 y = o$. (Theorie der Curve, welche im rechtwinkligen Koordinatensysteme durch die Gleichung bestimmt ist: $x^4 - a^2 x^2 + a^3 y = o$.) 16 S. und eine Tafel.
2. Spitzner Wenzel: O rodozměne rostlinné. (Über Generationswechsel bei Pflanzen). 24 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Sonntag Julius: Die österreichische Unterrichtsausstellung in Paris 1878. 20 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Dr. Eder Josef Maria: Über die chemischen Wirkungen des farbigen Lichtes und die Photographie in natürlichen Farben. 68 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Rossmanith Constantin: Die geometrische Formenlehre in der ersten Realclasse als Vorbereitung zur gesammten Geometrie. 36 S. und eine Tafel.

Nachruf an den verstorbenen Prof. Dr. Oswald Morawetz. (Auf Seite 37.)

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

1. Grünwald Adalbert: Voltaire's „Zaïre" und Shakespeare's „Othello." 27 S.
2. Biberle Julius: Meteorlogische Beobachtungen in Jägerndorf. 4 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Służewski Michał: Wykład równań w zakresie VII. klasy szkół realnych. (Abhandlung über Gleichungen für die Stufe der VII. Realschulclasse.) 27 S.

Voran geht: (Dr. K. Benoni) Festrede zur Feier des 25jährigen Ehejubiläums des Allerhöchsten Kaiserpaares. 6 S.

Jaroslau.

Staats-Realschule.

1. Hoff Bogdan: Przyczynek do znajomości białka. (Beitrag zur Kenntnis des Eiweißes). 14 S.
2. May Andreas: Topografia realności i budynku szkolnego. Opis nowo założonego ogrodu. (Topographische Beschreibung des Schulanwesens, Grund und Gebäude. Beschreibung des neu angelegten Schulgartens.) 7 S. und ein Plan.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Łazarski Mieczysław: Dwa zagadnienia z geometryi wykreślnéj. (Zwei Probleme der darstellenden Geometrie.) 8 S. und eine Tafel.

Bukowina.

Czernowitz.

Realschule des griechisch-orientalischen Religionsfondes.

Nimigean Elias: Über die Herkunft der Rumänen. 42 S.

Mehrere Festreden zur Feier des 25jährigen Ehejubiläums des Allerhöchsten Kaiserpaares. 21 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

Ströll Anton: Spirale logaritmica. 27 S. und eine Tafel.

Festrede (Dr. M. Zanoni) zur Feier des 24. April 1879.



Druck von Karl Gerischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück I.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1879.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1879 beginnt der eilfte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, in soweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten verpflichtet.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1879 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 1.

Gesetz vom 10. December 1878,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit die §§. 23 und 25 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (L.-G.- und V.-Bl. Z. 30) *), mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870 **) betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wurden, modificiert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 23 und 25 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend einige Abänderungen der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870 über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Alle Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen werden in drei Classen getheilt, nämlich:

in Stellen I. Classe mit 600 Gulden,
„ „ II. „ „ 500 „
„ „ III. „ „ 400 „ jährlichen Gehaltes.

Die Gehalte der Lehrer an den selbstständigen Bürgerschulen und an den drei oberen Cursen der achtclassigen Bürgerschulen werden in zwei Classen getheilt, die erste mit 800 Gulden, die zweite mit 700 Gulden.

Die Gehalte des weiblichen Lehrpersonales sind mit 80 Percent jenes Jahresbetrages zu bemessen, welcher in der gleichen Dienstescategorie dem männlichen Lehrpersonale gebürt.

Der Jahresgehalt der Unterlehrer wird unverändert mit 300 Gulden und jener der Unterlehrerinnen mit 260 Gulden festgesetzt.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 10. December 1878.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 54, Seite 383.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 83, Seite 328.

Nr. 2.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1878, Z. 19653,

womit der Allerhöchst bestätigte Beschluss der III. evangelischen Generalsynode A. C., betreffend die Wahl des Superintendenten in der böhmischen evangelischen Superintendenz A. C. bekannt gemacht wird.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1878 in Gemäßheit des §. 9 des Allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861 (R.-G.-Bl. Nr. 41) und des §. 137 der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 15) dem nachstehenden eine Zusatzbestimmung zu §. 88 Absatz 1 der evangelischen Kirchenverfassung enthaltenden Beschlusse der III. evangelischen Generalsynode A. C. die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht:

„In der böhmischen Superintendenz A. C. wird der Superintendent stets alternierend aus dem westlichen und östlichen Senioratsbezirke gewählt.

Nach Ablauf der Functionsdauer des zur Zeit im Amte befindlichen Superintendenten-Stellvertreters ist derselbe jedesmal aus dem Seniorate zu wählen, welchem der Superintendent nicht angehört."

Nr. 3.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. December 1878, Z. 18526,

an alle Landeschefs (mit Ausnahme des Landespräsidenten der Bukowina), betreffend die Abschreibung von Religionsfondsbeiträgen.

Aus Anlass einer von der galizischen Statthalterei gestellten Anfrage finde ich mich bestimmt, auszusprechen, dass zur Entscheidung über Gesuche um Abschreibung oder Herabminderung des vorgeschriebenen Religionsfondsbeitrages nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 *) (R.-G.-Bl. Nr. 51), in erster Instanz die Landesbehörden berufen sind. Von jeder diesfälligen Bewilligung ist jedoch, wenn der abzuschreibende Betrag 200 Gulden übersteigt, vor Verständigung der Partei anher unter Anschluss der Acten Anzeige zu erstatten.

Nr. 4.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. December 1878, Z. 19535,

betreffend die Ordnung der Ferien an der Czernowitzer Universität.

Zur Ordnung des Ferienwesens an der Universität Czernowitz innerhalb des Studienjahres vom 1. October bis Ende Juli finde ich nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1. An der theologischen Facultät ist sich rücksichtlich der collegienfreien Tage an die bisher bestehende Übung zu halten.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 23, Seite 76.

2. An den weltlichen Facultäten haben die Sonn- und die gebotenen Feiertage sowohl nach dem katholischen als nach dem griechischen Kalender als Ferialtage zu gelten; ausgenommen hievon sind jedoch:

1. der 7. November (griechisch St. Demetrius),
2. der 21. November (griechisch St. Michael),
3. der 11. Februar (griechisch 3 Bischöfe),
4. der 5. Mai (griechisch St. Georg),
5. der 6. Juli (griechisch Geburt Johannis).

3. Rücksichtlich der übrigen Ferien an den weltlichen Facultäten wird Folgendes festgesetzt:

a) Als Weihnachtsferien werden nur die Tage des 24.—26. December, dann des 5.—8. Jänner, d. h. der Weihnachtsabend und die sich anschließenden Feiertage sowohl nach katholischem als nach griechischem Ritus frei gegeben.

b) Als Osterferien gelten die Tage vom Mittwoch der Charwoche bis einschließlich zum Osterdienstag und zwar nach beiden Kalendern.

c) Zwischenferien zwischen Winter- und Sommer-Semester haben nur insoferne stattzufinden, als dies Testirung und Inscription unvermeidlich machen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Israelitisches Gebetbuch mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Jugend. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien 1877. Verlag von J. Schlesinger's Buchhandlung. Preis, gebunden 42 kr.

Dieses Gebetbuch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde in Wien für zulässig erklärt wurde, kann, die Zulässigkeitserklärung von Seite der betreffenden israelitischen Cultusgemeinde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen, sowie in Mittelschulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 11. December 1878, Z. 18880.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das in der Errichtungsurkunde des Communal-Untergymnasiums in Pilgram ddto. 4. August 1871 von Seite der Gemeindevertretung dieser Stadt stipulierte Reciprocitätsverhältnis hinsichtlich der Gehalte und der Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Lehrer an dieser Anstalt und jener an den Staats-Mittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, Reichsgesetzblatt Nr. 46 anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 12. December 1878, Z. 19162.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Communal-Obergymnasium in Taus auf die Dauer der Schuljahre 1878/9 und 1879/80 das Recht Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 22. December 1878, Z. 19740.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern in Mittersill das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 12. December 1878, Z. 19355.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück I.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December 1878 dem Director des Taubstummen-Institutes in Linz, Consistorialrathe Johann **Brandstätter**, in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstvollen humanitären Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December 1878 den Advocaten in Warschau, Dr. Gustav **Roszkowski**, zum außerordentlichen Professor der Rechtsphilosophie und des Völkerrechtes an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December 1878 den Director des Staats-Gymnasiums in Drohobycz, Johann **Kerékjártó**, zum Director des Staats-Gymnasiums in Stanislau, und den Professor am Franz Joseph-Gymnasium zu Lemberg, Adalbert **Biesiadzki**, zum Director des Staats-Gymnasiums in Drohobycz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December 1878 die von dem Professoren-Collegium der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien vorgenommene Wahl der nachbenannten Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern der Akademie der bildenden Künste a. g. zu bestätigen geruht:

1. die Kunstfreunde

L. Ritter von **Wieser**, k. k. Hofrath in Wien, Seine Excellenz M. Comte de **Vogüé**, Botschafter Frankreichs am k. und k. Hofe in Wien, Vicomte H. **Delaborde** in Paris;

2. die Maler

P. **Baudry** in Paris, L. **Bonnat** in Paris, W. **Bouguereau** in Paris, J. J. **Lefebvre** in Paris, C. **Green** in London, H. **Herkomer** in Bushey (England), J. E. **Millais** in London, L. Alma **Tadema** in London, C. von **Gebhardt** in Düsseldorf, A. F. von **Werner** in Berlin, J. **Stevens** in Brüssel, M. **Munkácsy** (aus Ungarn) in Paris, F. **Pradilla** in Madrid, J. De **Nittis** (aus Italien) in Paris;

3. die Bildhauer

H. M. A. **Chapu** in Paris, G. J. **Thomas** in Paris, G. **Monteverde**, Professor in Rom,

4. die Kupferstecher

J. **Sonnenleiter** in Wien, Fr. **Weber** in Basel, J. L. **Raab**, Professor in München, A. **François** in Paris, L. **Gaucherel** in Paris, J. F. **Jacquemart** in Paris;

5. die Architecten

H. **Ende**, Baurath in Berlin, J. **Otzen** in Berlin, H. **Lefuel** in Paris, C. **Barry** in London und L. **Caftangioglu** in Athen.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt der Stenographie in Lemberg für das Studienjahr 1878/9

zum Präses:

Dr. Eusebius **Czerkawski**, k. k. Universitätsprofessor;

zu Examinatoren:

Lubin **Olewiński** und Josef **Poliński**, Lehrer der Stenographie;

zum Custos

der Universitätsbibliothek in Graz der Custos der Studienbibliothek in Olmütz, Dr. Alois **Müller**;

zum Director

der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Wien, der emeritierte Professor der technischen Hochschule daselbst, Regierungsrath Johann **Hönig**;

für die restliche Functionsperiode
zum zweiten Directors-Stellvertreter

der k. k. Prüfungs-Commission für Volks- und Bürgerschulen in Wien der Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien, Dr. Franz **Kretschmeyer**,

zum Bezirksschulinspector

für den Landschulbezirk Iglau der Director des k. k. Obergymnasiums in Iglau, Vincenz **Bienert**;

zum wirklichen Lehrer

am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa der Supplent Basil **Bumbac**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat verliehen:

die VIII. Rangsclasse in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung dem Professor der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz, Josef **Sadtler**,

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Jičin dem Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau, Josef **Vavra**,

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Linz dem Professor an der Communal-Mittelschule in Komotau, Julian **Timmel**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den diplomierten Ingenieur und Assistenten der technischen Hochschule in Graz, Martin **Kowatsch**, zum honorierten Docenten für Encyklopädie des Hochbaues und der Ingenieur-Wissenschaften an der technischen Hochschule in Brünn bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Prag

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für pathologische Anatomie, Dr. Isidor **Soyka**, auf das Gebiet der Hygiene an der gedachten Facultät bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **deutschen k. k. polytechnischen Institute in Prag** kommt die Assistentenstelle bei der zweiten Lehrkanzel für Ingenieurwissenschaft (Straßen- und Eisenbahnbau) zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert vom 2. Semester 1878/9 (1. März 1879) angefangen nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat des deutschen k. k. polytechnischen Institutes in Prag gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Lehrbefähigung nachweisenden Documenten belegt sein müssen, bis Ende Jänner d. J. hieramts einzubringen.

An der **k. k. Studienbibliothek in Olmütz** ist die Stelle des Custos mit der VIII. Rangsclasse, dem im Gesetze vom 22. August 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 106) normierten Gehalte jährlicher 1400 fl. und der Activitätszulage von jährlichen 300 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre instruierten Gesuche bis Ende Jänner d. J. bei der k. k. Statthalterei in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz** ist die Stelle eines Hauptlehrers für Naturgeschichte und Landwirtschaftslehre als Hauptfach und für ein entsprechendes Nebenfach mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 (Reichsgesetzblatt Nr. 48) systemisierten Bezügen zu besetzen.

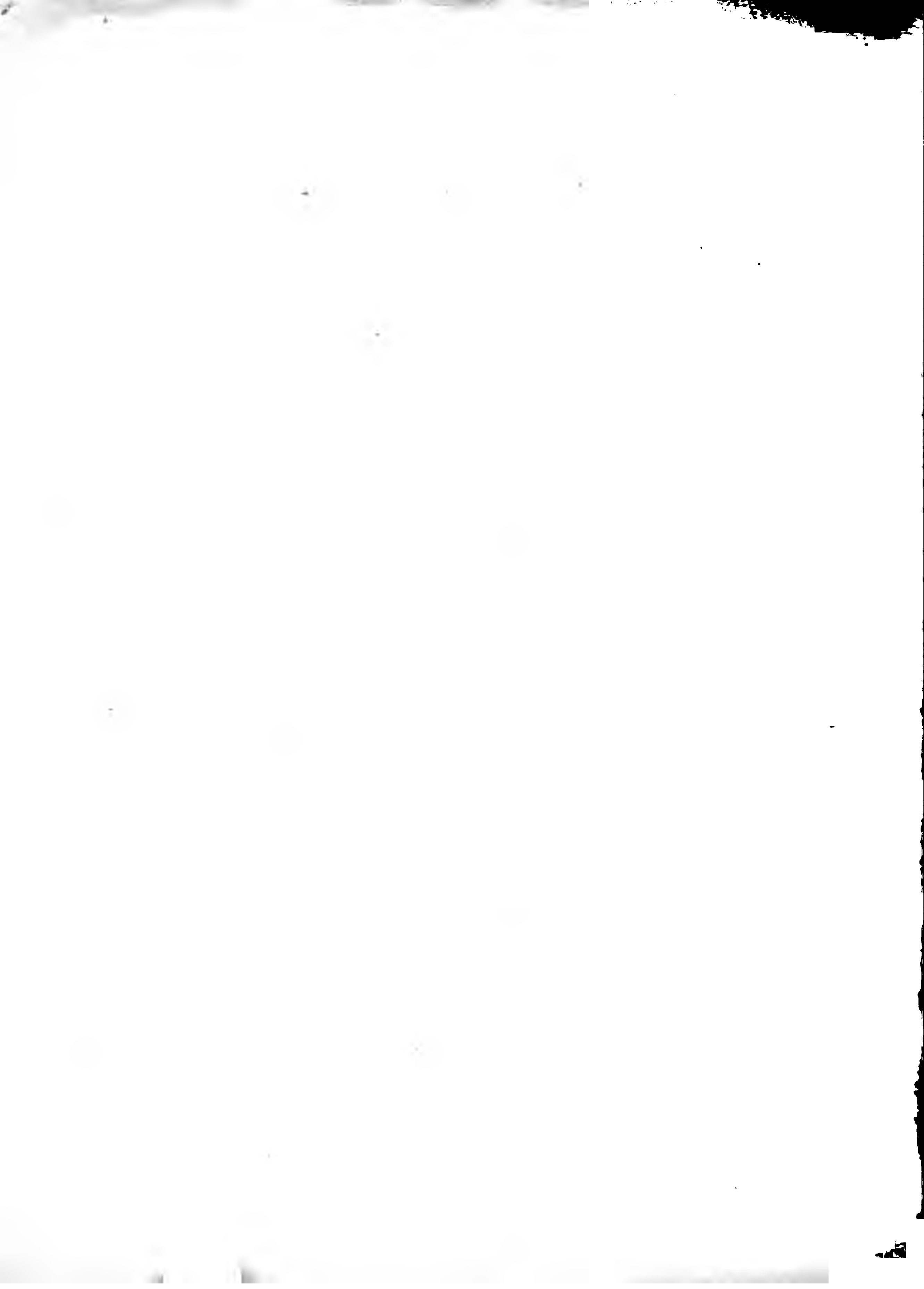
Mit dieser Stelle ist die Verpflichtung verbunden, auch den landwirtschaftlichen Versuchsgarten zu pflegen, und für die practische Ausbildung der Zöglinge zu benützen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das Unterrichts-Ministerium stylisierten Gesuche bis 15. Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz, und zwar, falls sie sich in öffentlicher dienstlicher Verwendung befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

Besondere Berücksichtigung werden unter gleichen Umständen jene Bewerber finden, welche die Befähigung besitzen, den Unterricht im Freihandzeichnen an der Anstalt zu ertheilen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.



Jahrgang 1879. **Stück II.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1879.

Nr. 5.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1878, Z. 17225,

an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. und H. Confession in Wien,

betreffend die kirchliche Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht.

Mit Beziehung auf die Berichte vom 8. Mai 1878 Z. 694 und vom 19. September 1878 Z. 1801 eröffne ich dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe, dass ich den Beschluss der evangelischen Generalsynode Augsburger Confession beziehungsweise des Synodal-Ausschusses Helvetischer Confession, betreffend die kirchliche Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht, zustimmend zur Kenntnis nehme.

Hiernach wird die unmittelbare kirchliche Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen von dem zuständigen Pfarrer, an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten von dem zuständigen Senior und die kirchliche Oberaufsicht in dem ganzen Sprengel jeder Superintendenz von dem Superintendenten und zwar in der Weise geübt, dass das höhere Aufsichtsorgan auch das ihm unterstellte delegieren kann.

Indem ich hievon sämmtliche Landesschulräthe und den Statthalter in Triest unter Namhaftmachung der gegenwärtig fungierenden Superintendenten verständige, ersuche ich den k. k. evangelischen Oberkirchenrath um den Auftrag an die Superintendenturen, den Landesschulbehörden unmittelbar die Namen und Amtssitze der Senioren als der kirchlichen Aufsichtsorgane über den evangelischen Religionsunterricht an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten ihres Sprengels, dann im Wege der Senioren den competenten Bezirksschulräthen die Namen und Amtssitze der Pfarrer als der kirchlichen Aufsichtsorgane über den evangelischen Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen ihrer Parochie bekannt zu geben.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Mittelschulen.

Haberl Josef, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra. 3. Auflage. Wien 1878. Braumüller. Preis eines Exemplars 2 fl. 60 kr.

Die mit Ministerial-Erlass vom 19. August 1874 Z. 11367 *) bezüglich der 2. Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Zulassung zum Lehrgebrauche an Oberrealschulen wird nunmehr auf die 3. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1879, Z. 20367.)

Kundmachungen.

Die Gemeindevertretung der Stadt **Drohobycz** hat mit einem Capitale von 2800 fl. in Werthpapieren eine Stipendien-Stiftung gegründet, deren Ertrag für mittellose Studierende bürgerlicher Abstammung aus Drohobycz ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses bestimmt ist.

(Stiftsbrief vom 17. August 1878. —— Minist.-Act Z. 25 vom Jahre 1879.)

Die von einem Comité zum Andenken an den Director der Oberrealschule in Lemberg Stanislaus **Chlebowski** mit einem Capitale von 1000 fl. in Werthpapieren gegründete Stipendien-Stiftung, deren Ertrag für mittellose Schüler der öffentlichen Lehranstalten, mit Bevorzugung der Verwandten des Stanislaus Chlebowski eventuell der Söhne von Mittelschulprofessoren bestimmt ist, ist unter dem Namen Stanislaus Chlebowski-Stiftung activiert worden.

(Stiftsbrief vom 10. December 1878. —— Minist.-Act Z. 20340 vom Jahre 1878.)

Frau Emilie **Friedmann** in Teschen hat mit einem Betrage von 300 fl. eine ihren Namen führende Stipendien-Stiftung für einen Schüler der Realschule in Teschen gegründet und ist diese Stiftung bereits activiert worden.

(Stiftsbrief vom 28. December 1878. —— Minist.-Act Z. 97 vom Jahre 1879.)

Alois **Hofmann** in Lomnitz hat ein Capital von 210 fl. zur Gründung einer den Namen Abraham Hofmann führenden Schulstiftung gewidmet, deren Ertrag zur Anschaffung von Kleidungsstücken für dürftige Schüler der öffentlichen Volksschule in der israelitischen Gemeinde Lomnitz bestimmt ist. — Die Stiftung ist bereits activiert.

(Stiftsbrief vom 28. December 1878. —— Minist.-Act Z. 77 vom Jahre 1879.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der in eine vollständige Oberrealschule umgestalteten Communal-Mittelschule in Elbogen das durch Ministerial-Erlass vom 17. August 1875, Z. 9178 provisorisch auf drei Jahre zuerkannte Öffentlichkeitsrecht nunmehr auf die Dauer der Erfüllung der hiefür vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1878, Z. 16964.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 327.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück II.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Visitator der österreichischen Provinz der Congregation der Missionspriester vom heiligen Vincenz von Paul, Wilhelm **Müngersdorf,** in Anerkennung seines verdienstlichen und erfolgreichen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. December 1878 dem Dechant und Pfarrer in Oberleis, Ehrendomherrn Leopold **Eckelhart,** in Anerkennung seines vieljährigen, berufstreuen und erspriesslichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. dem Dechant zu Elbekosteletz, Titular-Hofcaplan Josef **Petraš,** in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1878 in Anerkennung hervorragender Berufsthätigkeit a. g. zu verleihen geruht:

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens

dem Schulrathe Friedrich **Schubert,** Director des Staats-Gymnasiums zu Bielitz,
dem Johann **Ptaschnik,** Director des Staats-Gymnasiums im IX. Bezirke in Wien,
dem Dr. Franz **Locati,** Director der Staats-Realschule in Pirano und
dem Dr. Sigmund **Samolewicz,** Director des Franz Josefs-Gymnasiums in Lemberg; ferner

den Titel eines Schulrathes taxfrei

dem Philipp **Pauschitz,** Director des II. Staats-Gymnasiums in Graz,
dem Dr. Josef **Parthe,** Director des II. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn,
dem P. Max **Holaus,** Director des Franciscaner-Gymnasiums in Hall,
dem Dr. Wenzel **Korn,** Director der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz,
dem Johann **Šťástný,** Director der böhmischen Staats-Realschule in Prag,
dem Dr. Gottlieb **Biermann,** Director des Staats-Gymnasiums auf der Kleinseite in Prag und
dem Dr. Egyd **Schreiber,** Director der Staats-Realschule in Görz.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. dem Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Hermann **Igl,** den Titel und Character eines Ober-Rechnungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1878 den Dechant und Stadtpfarrer zu Hallein, Johann **Moser,** den Dechant und Pfarrer zu St. Johann im Pongau, Simon **Palfinger** und den Dechant und Pfarrer zu St. Johann in Tirol, Johann Georg **Mayr,** zu Ehrendomherren des Metropolitan-Capitels zu Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1878 den außerordentlichen Professor Dr. Thaddäus **Pilat** zum ordentlichen Professor der Statistik und Verwaltungslehre, dann des österreichischen Verwaltungsrechtes an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1878 den bisherigen ersten Präses der Akademie der Wissenschaften in Krakau, Universitätsprofessor Dr. Josef **Majer**, zum ersten Präses auf die weitere Functionsdauer von drei Jahren a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Examinator
für Physik bei der wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Prag der Universitätsprofessor Ferdinand **Lippich**,

zum Amanuensis
an der Universitätsbibliothek in Wien der Dr. der Rechte Adolf **Bruder**,

zum Bezirksschulinspector
für die Gerichtsbezirke Umgebung Klagenfurt und Ferlach des Schulbezirkes Klagenfurt der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Klagenfurt, Karl **Preschern**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums des böhmischen polytechnischen Institutes in Prag

auf Zulassung

des Karl **Vosyka** als Privatdocenten für die Lehre von den Wasserleitungen bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Landes-Realgymnasium zu Mährisch-Schönberg**, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt die Stelle des Religionslehrers, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 525 fl. und die Activitätszulage von 200 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche bis 10. Februar d. J. beim Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule** beziehungsweise **am landsch. Realgymnasium in Leoben** ist die vom steiermärkischen Landtage systemisierte Stelle des Religionslehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 600 fl., eine Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf fünf in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 100 fl., nach der an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegten 5-, beziehungsweise 10-, 15-, 20- und 25jährigen Dienstleistung (Quinquennalzulagen) verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 15. Februar d. J. bei dem steiermärkischen Landesausschusse in Graz einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück III.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1879.

Nr. 6.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1878, Z. 18104,

an alle Landeschefs und den evangelischen Oberkirchenrath,

womit im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Belehrung über die von ungarischen Staatsangehörigen, welche in den diesseitigen Ländern eine Ehe schließen wollen, beizubringenden Nachweise und Atteste erlassen wurde.

In Folge einer vorgekommenen Anfrage in Betreff der Nachweise, die von minderjährigen ungarischen Staatsangehörigen behufs Zulassung zur Eheschließung in Österreich beizubringen sind, wurden im Wege des k. k. Justizministeriums Aufklärungen über den Stand der diesfälligen ungarischen Legislative bei dem königlich ungarischen Justizministerium eingeholt.

Nach diesen Auskünften ist zur Ausstellung rechtsgiltiger Zeugnisse über die Zulässigkeit der durch ungarische Staatsangehörige im Auslande abzuschließenden Ehen beziehungsweise zur Ausstellung der durch das Hofdecret vom 22. December 1814 Nr. 1118 J.-G.-S. geforderten Zeugnisse über die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe ausschließlich das k. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht berufen (Verordnung des k. ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. October 1876 Z. 24077).

In derartigen Zeugnissen wird sowohl die persönliche Fähigkeit des ungarischen Staatsbürgers, welcher im Auslande eine auch in Ungarn giltige Ehe eingehen will, wie auch der Umstand bestätigt, ob der Betreffende dem §. 44 des ungarischen Wehrgesetzes (G. A. XL vom Jahre 1868) entsprechend eine Ehe einzugehen berechtigt ist.

Die Einrichtung des politischen Eheconsenses besteht in Ungarn nicht.

Belangend speciell die Frage, in welchen Fällen nach ungarischem Rechte ein Minderjähriger, welcher sich verehelichen will, der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Bewilligung der Vormundschaftsbehörde bedarf, dann welche Behörde zur Ertheilung dieser Bewilligung berufen sei, wurde seitens des k. ungarischen Justizministeriums Folgendes eröffnet:

Minderjährige, welche eine Ehe zu schließen beabsichtigen, bedürfen hiezu im Allgemeinen sowohl der Zustimmung der Vormundschaft wie auch der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, wenn diesbezüglich zwischen der Vormundschaft und den Eltern beziehungsweise zwischen den Verwandten und dem Minderjährigen eine Verständigung nicht zu Stande kommt; ferner hat der Vormund die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zu erbitten, wenn ein minderjähriger Jüngling, welcher das 18. Jahr, wie auch, wenn ein minderjähriges Mädchen, welches das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, eine Ehe eingehen will; bezüglich eines durch Minderjährige abzuschließenden Ehepactes hat der Vormund die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in jedem Falle zu erbitten. (Videatur P. 5 des §. 113 G. A. XX vom Jahre 1877.)

Laut §. 147 des soeben bezogenen Gesetzartikels macht die Einwilligung der Anverwandten die vormundschaftsbehördliche Genehmigung entbehrlich, wenn ein unter Vormundschaft oder Curatel stehender Jüngling über 18 Jahre oder ein Mädchen über 16 Jahre eine Ehe eingehen. Ebenso ist die vormundschaftsbehördliche Genehmigung beim Bestande eines Familienrathes in dem Falle entbehrlich, wenn ein unter Vormundschaft oder Curatel stehender Jüngling über 18 Jahre oder ein Mädchen über 16 Jahre eine Ehe eingehen wollen, da laut §. 155 des G. A. XX vom Jahre 1877 der Vormund oder Curator und der Präsident des Familienrathes diesbezüglich zu verfügen berechtigt sind.

Die Agenden der Vormundschaftsbehörde werden nach §. 176 des bezogenen Gesetzartikels in erster Instanz durch die Waisenstühle der Municipien und der Städte mit geordnetem Magistrate und ausnahmsweise durch die der Gemeinden ausgeübt.

Diese ausnahmsweise Berechtigung zur Ausübung der vormundschaftsbehördlichen Agenden wird einzelnen hiezu geeignet erkannten Gemeinden vom k. ungarischen Ministerium des Innern verliehen.

Über Recurse gegen die Beschlüsse der Waisenstühle der Municipien und der Städte mit geordnetem Magistrate entscheidet in zweiter und dritter Instanz der municipale Verwaltungsausschuss und respective das Ministerium des Innern, bezüglich der Beschlüsse der als Vormundschaftsbehörde fungierenden Gemeinden ist in zweiter Instanz der municipale Waisenstuhl und in dritter der municipale Verwaltungsausschuss zur Entscheidung berufen.

(Für den evangelischen Oberkirchenrath lautet der Schlussabsatz:)

Ich beehre mich den k. k. evangelischen Oberkirchenrath von diesen seitens des k. ungarischen Justizministeriums ertheilten Auskünften mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass dieselben den hierländigen Gerichten durch das k. k. Justizministerium bereits bekannt gegeben worden sind und dass ich unter Einem im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die Landeschefs anweise, hiernach auch den mit der Vornahme von Trauungen betrauten Organen die erforderliche Belehrung in geeigneter Weise zukommen zu lassen. Hiebei ist denselben zu erinnern, dass sie die persönliche Fähigkeit ungarischer Staatsbürger zur Eheschließung auf Grund der beizubringenden Ausweise auf das Genaueste zu prüfen, sich jede Beschränkung dieser Fähigkeit, gleichviel ob sie auf Satzungen des bürgerlichen Rechtes oder auf Bestimmungen politischer, polizeilicher, militärischer, überhaupt öffentlich rechtlicher Natur beruht, strenge gegenwärtig zu halten und im Falle des Vorhandenseins einer solchen Beschränkung ihre Mitwirkung unbedingt und zwar sowohl dann, wenn das ungarische Gesetz den Ehewerber immerwährend oder zeitlich zur Eheschließung überhaupt unfähig erkennt, als auch dann, wenn es nur die Eingehung der Ehe mit einer bestimmten Person verwehrt, zu verlangen haben. Weiters sind die erwähnten Organe besonders darauf aufmerksam zu machen, dass in den Fällen, wo die von minderjährigen ungarischen Nupturienten beigebrachten vormundschaftsbehördlichen Bewilligungen von Gemeinden ausgestellt sind, stets noch die Erbringung des Nachweises zu fordern sein wird, dass der betreffenden Gemeinde die bezügliche ausnahmsweise Berechtigung durch das k. ungarische Ministerium des Innern zuerkannt worden ist.

Nr. 7.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1879, Z. 768,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend eine Abänderung an dem für Mittelschulen vorgeschriebenen Classifications-Modus.

Mit Rücksicht auf die an Realschulen in ungleich größerer Zahl als an Gymnasien vorgeschriebenen obligaten Lehrgegenstände finde ich die in dem Staats-Ministerial-Erlasse vom 2. März 1866, Z. 4634 C. U. enthaltene, für sämmtliche Mittelschulen allgemein giltige Norm zur Abfassung von Schulzeugnissen in dem letzten Alinea des Abschnittes II, durch Aufstellung eines relativen statt des absoluten Maßstabes abzuändern, wie folgt:

„Die dritte allgemeine Fortgangsclasse ist einem Schüler zu ertheilen, wenn derselbe in der Hälfte oder in der Mehrzahl der obligaten Lehrgegenstände die Noten „nicht genügend“ oder „ganz ungenügend“ erhält, wobei ein „ganz ungenügend“ gleichzuhalten ist mit zwei „nicht genügend.“

Diese Bestimmung hat schon bei der Classification der Schüler nach dem I. Semester des gegenwärtigen Schuljahres in Geltung zu treten.

Nr. 8.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1879, Z. 509,

an sämmtliche Landeschefs mit Ausnahme jener von Schlesien und Dalmatien,

betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers an Mittelschulen zustehenden Berechtigung zur Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der staatlichen Gewerbeschulen.

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, dass die rücksichtlich der Berechtigung der Mitglieder des Lehrkörpers an Mittelschulen zur Entlehnung von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken geltenden Vorschriften auf die Mitglieder des Lehrkörpers an staatlichen Gewerbeschulen analoge Anwendung zu finden haben.

Nr. 9.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner 1878, Z. 803,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend den Vorgang bei der mündlichen Maturitätsprüfung an Gymnasien und eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Prüfungsgegenstände: Geschichte und Physik.

Als Nachtrag zu meinem Erlasse vom 18. Juni 1878, Z. 9645 *) finde ich zu verordnen, dass in Hinkunft diejenigen Abiturienten eines Gymnasiums, deren Durchschnittsleistungen aus den vier letzten Semestern ihres öffentlichen Studiums in der Geschichte und in der Physik durch die Noten „lobenswert" „vorzüglich" oder „ausgezeichnet" characterisiert werden können, von der Prüfung aus diesen beiden Gegenständen bei dem Abiturienten-Examen losgezählt und dass die ihnen zukommenden Durchschnittsnoten aus diesen zwei Gegenständen mit Einfluss auf den Gesammtcalcül in das Maturitätszeugnis derselben eingetragen werden.

Diese Verordnung hat bei der Maturitätsprüfung im nächsten Juli-Termine in Kraft zu treten.

Im Übrigen wird die genaue Befolgung der Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1878, Z. 9645 neuerdings eingeschärft und überdies noch in Erinnerung gebracht, dass die im Organisations-Entwurfe §. 83, 4 anberaumte Prüfungszeit von höchstens 8—9 Stunden mit einer angemessenen Unterbrechung für jeden einzelnen Tag der mündlichen Maturitätsprüfung ausnahmslos einzuhalten ist.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 119.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 10. Auflage (gleichlautend mit der 8. und 9. Auflage). Wien 1878. Verlag von Mayer und Comp. Preis 50 kr.

Dieses Lehrbuch, welches vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte in den oberen Classen der Bürgerschulen innerhalb der Erzdiöcese Wien gebraucht werden.

Dieses Buch kann auch an den gleichen Schulen anderer Diöcesen verwendet werden, wenn dasselbe von dem betreffenden Ordinariate für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1879, Z. 163.)

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. Edizione seconda. Trento pr. Monanni 1878. Preis 20 kr.

Dieses Lehrbuch, welches vom fürstbischöflichen Ordinariate in Trient für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte in den unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Trient gebraucht werden.

Die Verwendung dieses Buches auch an anderen Schulen wird genehmigt, wenn dasselbe von dem betreffenden Ordinariate für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 28. December 1878, Z. 19883.)

Pokorny - Jehlička, Přírodopis pro školy obecné a měšťanské. Druhý stupeň: Přírodopisné skupiny přírodnin. 2. verbesserte Auflage. Mit 313 Abbildungen. Tempsky. Prag 1879. Preis 80 kr.

Dieses Lehrbuch der Naturgeschichte für die Volks- und Bürgerschulen — 2. Stufe — wird in der zweiten Auflage in gleicher Weise zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt, wie es bezüglich der ersten Auflage laut Ministerial-Erlasses vom 1. November 1875 Z. 17069 *) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1879, Z. 203.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 291.

b) Für Mittelschulen.

Egger, Dr. Alois, Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. I. Theil, Einleitung in die Literaturkunde, 6. unveränderte Auflage. Hölder. Wien 1879. Preis 1 fl. 50 kr.; II. Theil, 1. Band, Literaturkunde, 3. unveränderte Auflage. Hölder. Wien 1879. Preis 2 fl.

Diese neuesten Auflagen des vorbenannten Lesebuches werden neben den früher approbierten Auflagen zum Gebrauche in den oberen Classen der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1879, Z. 20252.)

Pfannerer, Dr. Maurus, Deutsches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. F. Tempsky. Prag. I. Band, 5. Auflage, 1879, Preis 85 kr.; II. Band, 4. Auflage, 1879, Preis 88 kr.

Diese beiden Theile des Lesebuches werden auch in der neuen Auflage zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der österreichischen Gymnasien zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1879, Z. 201.)

Hochstetter, Dr. F. v. und **Bisching**, Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen an Mittelschulen. 3. unveränderte Auflage. Hölder. Wien 1879. Preis 1 fl. 20 kr.,

wird wie die 1. und 2. Auflage *) zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der österreichischen Mittelschulen allgemein zugelassen.

Beim Gebrauche dieses Buches an Gymnasien ist aus dem 2. Theile (Geologie) der Lehrstoff genau nach den Bestimmungen des Lehrplanes auszuwählen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1879, Z. 459.)

c) Für Lehrer-Bildungsanstalten.

Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder veranstaltet und herausgegeben von P. Othmar **Berger** in Admont. 1878. Im Selbstverlage des Herausgebers. Preis 1 fl. 20 kr.

Dieses Werk wird zum Unterrichte in den Lehrerbildungsanstalten als geeignet bezeichnet.

(Ministerial-Erlass vom 21. Jänner 1879, Z. 2.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876 Seite 114 und vom Jahre 1877 Seite 128.

Lehrmittel.

Für Mittelschulen.

Phänomenentafeln, ein Beitrag zum Anschauungsunterrichte in den Naturwissenschaften.

Verlag von Lenoir und Forster, chemisch-physikalisches Institut, Wien, VI., Magdalenenstraße Nr. 14. Preis einer jeden der 4 Tafeln 4 fl., bei directer Bestellung für österreichische Schulen 3 fl.

Die im Verordnungsblatte vom Jahre 1878 Seite 230 ausgesprochene Zulässigkeit dieses Lehrmittels an Volks- und Bürgerschulen wird nunmehr auch auf die österreichischen Mittelschulen ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1879, Z. 17106 vom Jahre 1878.)

Kundmachungen.

Die in Folge Testamentes des Advocaten Dr. Anton **Klepsch** vom 22. September 1873 mit einem Capitale von 2200 fl. in Pfandbriefen der böhmischen Hypothekenbank gegründete Stipendienstiftung für Studierende ist mit dem Ausfertigungstage des Stiftsbriefes activiert worden.

(Stiftsbrief vom 16. Juli 1878. —— Minist.-Act Z. 410 vom Jahre 1879.)

Johann **Pluhař** in Groß-Meseritsch hat mit dem Capitale von 2000 fl. eine Stiftung zu Gunsten der Groß-Meseritscher öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache gegründet und ist der Stiftsbrief bestätigt worden.

(Stiftsbrief vom 7. Jänner 1879. —— Minist.-Act Z. 550 vom Jahre 1879.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Peter **Hartmann**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule zu Erlaa in Niederösterreich,

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1879, Z. 36.)

Egidius **Klingenschmied**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Michelbeuern im Herzogthume Salzburg, und

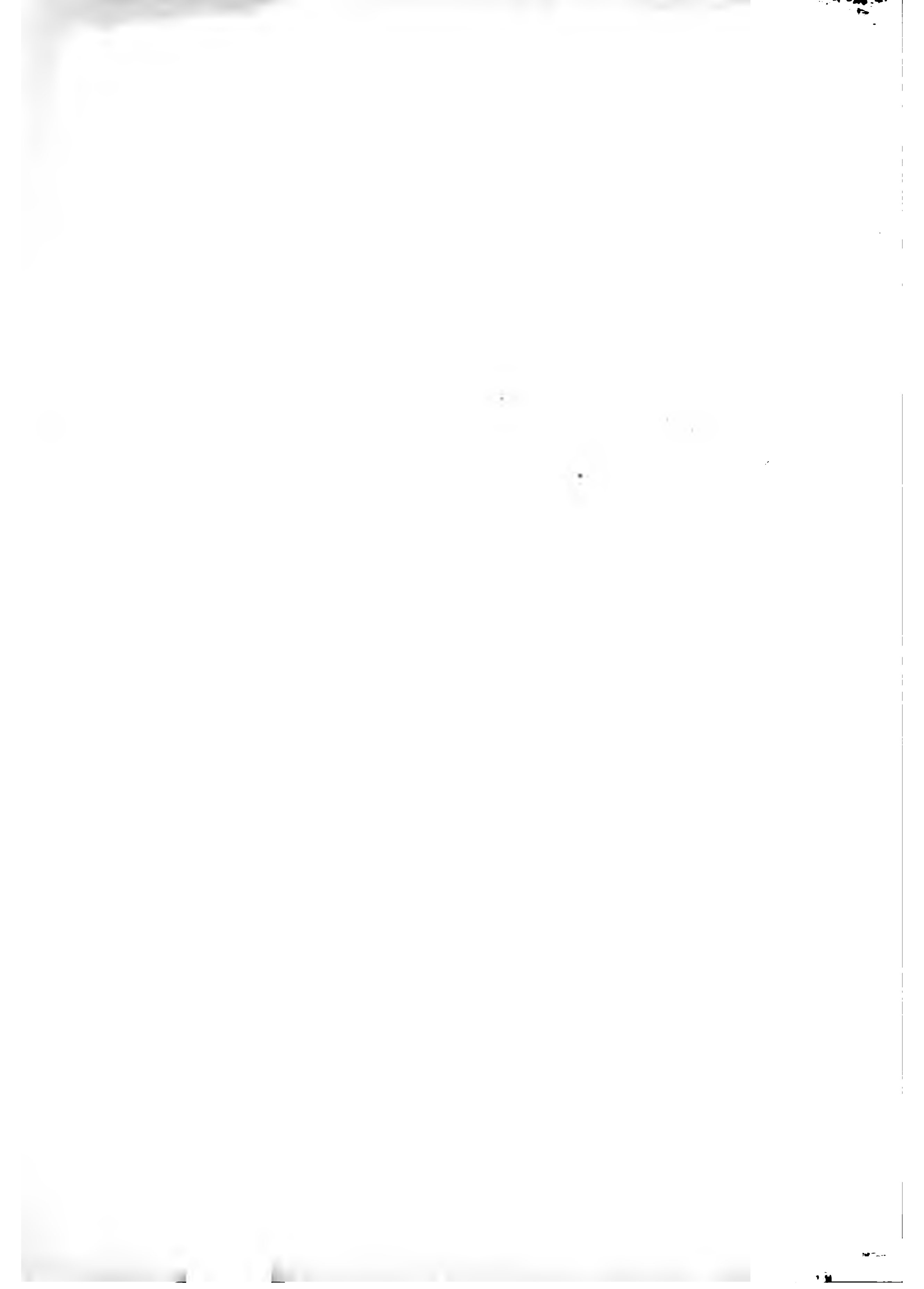
(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1879, Z. 360.)

Vincenz **Pilz**, Volksschullehrer, zuletzt zu Oberpolaun in Böhmen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1879, Z. 512.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.



Jahrgang 1879. **Stück III.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. dem Dechant und Stadtpfarrer zu St. Peter in Wien, Josef **Willim**, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. dem Dechant und Pfarrer zu Pottenbrunn, Karl **Leohner**, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner d. J. dem Stiftscapitular zu Kremsmünster, Gymnasialprofessor P. Gabriel **Strasser**, in Anerkennung seiner vieljährigen wissenschaftlichen und lehrämtlichen Thätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. dem Pfarrer der Vorstadt Tirnau in Laibach, Franz **Karun**, in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Berufsthätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. der Präsidentin des Wiener Frauen-Erwerb-Vereines, Jeanette von **Eitelberger**, in Anerkennung ihrer verdienstlichen Thätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. in Anerkennung hervorragender Berufsthätigkeit a. g. zu verleihen geruht:

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone

dem Ignaz Benedict **Fogler**, Professor und Leiter der Zweiganstalt der Staats-Realschule in Brünn,

dem Franz **Fischer**, Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz,

dem Johann **Lukas**, Professor am Staats-Gymnasium in Eger,

dem Karl **Stejskal**, Professor am Staats-Gymnasium im IX. Bezirke in Wien,

dem Nicolaus **Fialkowski**, Professor an der Communal-Realschule im VI. Bezirke in Wien

dem Franz **Weyr**, Professor an der ersten deutschen Staats-Realschule in Prag,

dem Johann **Schenk**, Professor am akademischen Gymnasium in Wien,

dem Dionys **Pospischill**, Professor an der Communal-Realschule im I. Bezirke in Wien,

dem Eduard **Jahn**, Professor am zweiten Staats-Gymnasium in Graz,

dem Josef **Steger** und dem Philipp **Klimscha**, Professoren am Staats-Gymnasium in Salzburg,

dem Anton **Heinrich,** Professor am Staats-Gymnasium in Laibach,

dem Dr. Titus von **Alth,** Professor an der griech.-orient. Oberrealschule in Czernowitz, dermalen provisorischen Leiter der Communal-Realschule in Sereth, und

dem Peter **Budmani,** Professor am Staats-Gymnasium in Ragusa.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. dem ordentlichen öffentlichen Professor an der technischen Hochschule in Brünn, Gustav **Peschka,** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Innsbruck, Dr. Paul **Wallnöfer,** in Anerkennung seiner hervorragenden Berufsthätigkeit den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor an der Grazer Universität Dr. Gustav Ritter von **Escherich** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. den Privatdocenten Dr. Franz **Exner** zum außerordentlichen Professor der Physik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Victor Ritter **Dantscher** von Kollesberg zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. den Professor am St. Anna-Gymnasium zu Krakau, Andreas **May,** zum wirklichen Director an der Staats-Oberrealschule in Jaroslaw a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu wirklichen Lehrern

am Gymnasium in Cattaro die Supplenten daselbst Peter **Joković** und Thomas **Braiković,**

zum Religionslehrer

für das Staats-Gymnasium in Jičin der Piaristen-Ordenspriester und Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt daselbst, Johann Moriz **Koželuh,**

zum Musiklehrer

an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz der Gesanglehrer an der k. k. Oberrealschule in Brünn, Anton **Kuželа.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat verliehen:

eine erledigte Lehrstelle am Gymnasium in Ragusa dem Lehrer am Staats-Gymnasium zu Zara, Stefan **Castrapelli,** und

eine erledigte Lehrstelle am Kleinseitner Staats-Gymnasium in Prag dem Professor am zweiten deutschen Staats-Gymnasium in Brünn, Josef **Bendel.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Landesschulinspector Stephan **Zarioh** den Landesschulbehörden in Triest und im Küstenlande mit dem Amtssitze in Triest zur Dienstleistung zugewiesen; ferner den Landesschulinspector Johann **Šolar** dem Landesschulrathe von Dalmatien mit dem Amtssitze in Zara für den Bereich der Mittelschulen zugetheilt, und den Landesschulinspector Dr. Ernst **Gnad** in Triest auch mit der Inspection der Mittelschulen in Krain hinsichtlich der humanistischen Fächer betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Franz **Hofmeister** als Privatdocent für angewandte medicinische Chemie

an der medicinischen Facultät der Universität in Prag und

des Dr. Przemyslaus **Pieniążek** als Privatdocent für Laryngoskopie

an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Staats-Realgymnasium in Mährisch-Trübau,** dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt eine Lehrstelle für altclassische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl. nebst der Activitätszulage jährlicher 200 fl., sowie der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Communal-Realgymnasium zu Přibram,** dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt mit Beginn des zweiten Semesters dieses Schuljahres die Stelle eines Professors der Mathematik und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 1000 fl., der Bezug einer Activitätszulage jährlicher 250 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Anstalt steht zu den Staats-Anstalten gleicher Kategorie im Verhältnisse der Reciprocität.

Die Bewerber um diese Lehrerstelle wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 20. Februar d. J. bei dem Stadtrathe der königlichen Bergstadt Přibram einbringen.

An der **Landes-Oberrealschule,** beziehungsweise dem **Landes-Real-Gymnasium in Leoben** ist die vom steiermärkischen Landtage neu systemisierte Stelle des Turnlehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 800 fl., eine Activitätszulage jährlicher 160 fl. und der Anspruch auf fünf in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 100 fl. nach der in der Eigenschaft als Turnlehrer an einer inländischen öffentlichen Mittelschule zurückgelegten 5-, beziehungsweise 10-, 15-, 20- und 25jährigen Dienstleistung (Quinquennalzulagen) verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis Ende Februar d. J. bei dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zu überreichen.

Am **k. k. Taubstummen-Institute zu Wien** kommt eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 1000 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen jährlicher 200 fl. verbunden. Die ledigen Lehrpersonen erhalten überdies Naturalwohnungen im Institutsgebäude, insoferne hiefür Räumlichkeiten verfügbar sind. Den im Institutsgebäude nicht untergebrachten Lehrern gebürt ein entsprechendes Quartiergeld.

Für die Anstellung als Lehrer wird in der Regel der Nachweis der gesetzlichen Lehrbefähigung für Bürgerschulen und der Nachweis einer practischen Verwendung beim Unterrichte taubstummer Kinder gefordert. Dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht ist es vorbehalten, Ausnahmen in Fällen zu bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise nachgewiesen ist. Übrigens können beim Abgange von Bewerbern, welche die eine oder die andere Bedingung der Anstellbarkeit nicht nachzuweisen vermögen, auch solche Bewerber berücksichtiget werden, welche sich verpflichten, die Bürgerschullehrer-Prüfung binnen Jahresfrist abzulegen.

Die Bewerber wollen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. an den k. k. Landesschulrath in Wien einsenden.

Am **Communal-Oberrealgymnasium zu Pilsen** kommen zwei Lehrstellen für classische Philologie mit dem Jahresgehalte von je 1000 fl., Activitätszulage je jährlicher 250 fl. und dem Anspruche auf Quinquennalzulagen à 200 fl. zur Besetzung.

Die diesbezüglichen Gesuche sind mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bis 28. Februar d. J. beim Stadtrathe in Pilsen einzubringen.

Unter Bezugnahme auf die im Verordnungsblatte (Jahrgang 1879, Stück I, Seite III) verlautbarte Concurs-Ausschreibung zur Bewerbung um die an der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz** erledigte Hauptlehrerstelle wird bekanntgegeben, dass der zur Überreichung der Gesuche angesetzte Termin bis 20. Februar d. J. verlängert wird.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück IV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 17. Februar 1879.

Allerhöchstes Handschreiben Seiner k. und k. Apostolischen Majestät.

Lieber Minister von Stremayr!

Mit Beziehung auf Mein Handschreiben vom 7. October 1878 ernenne Ich Sie neuerdings zu Meinem Minister für Cultus und Unterricht und beauftrage Sie mit dem Vorsitze im Ministerrathe. Zugleich ernenne Ich den Grafen Taaffe zu Meinem Minister des Innern und ernenne neuerdings Dr. Glaser zu Meinem Justizminister, Ritter von Chlumetzky zu Meinem Handelsminister, Freiherrn von Pretis zu Meinem Finanzminister, Freiherrn von Horst zu Meinem Minister für Landesvertheidigung, Dr. Ziemialkowski zu Meinem Minister und den Grafen Mannsfeld zu Meinem Ackerbauminister.

Wien, 15. Februar 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 10.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Februar 1879, Z. 1921,

betreffend die in der Verordnung vom 22. Jänner 1879, Z. 803 *) enthaltenen, bedingungsweise auch für die Maturitätsprüfungen der Privatisten an Gymnasien geltenden Bestimmungen bezüglich der Prüfungsgegenstände: Geschichte und Physik.

Da nach der Ministerial-Verordnung vom 18. October 1850 Z. 9134 §. 2 die an einem öffentlichen Gymnasium eingeschriebenen Privatisten — zu unterscheiden von den keinem öffentlichen Gymnasium angehörenden Privatschülern — gleich den öffentlichen Schülern zu den Maturitätsprüfungen zugelassen werden, so hat die durch den Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1879, Z. 803 gegebene Bestimmung hinsichtlich der Prüfungsgegenstände: Geschichte und Physik bei der Maturitätsprüfung auch für die Privatisten eines Gymnasiums zu gelten, wenn dieselben ihrer

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 10.

in der Verordnung vom 18. October 1850 Z. 9134 §. 2 ausgesprochenen Verpflichtung nachgekommen sind und durch die vorgeschriebenen Semestralprüfungen über sämmtliche vier Semester der VII. und VIII. Gymnasialclasse staatsgiltige Zeugnisse erworben haben.

Verfügungen,
betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Ellendt, Dr. Friedrich, Lateinische Grammatik, bearbeitet von Dr. Moriz Seyffert. 20. Auflage, von Dr. M. A. Seyffert und Professor H. Busch. Berlin 1878. Weidmann. Preis 2 Mark 40 Pf.

Diese neueste Auflage der vorbenannten Grammatik wird neben den bereits für zulässig erklärten älteren Ausgaben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1879, Z. 1259.)

**Egger, Dr. Alois, Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. I. Theil, Einleitung in die Literaturkunde, 6. unveränderte Auflage. Hölder. Wien 1879. Preis 1 fl. 50 kr.; II. Theil, 1. Band, Literaturkunde, 6. unveränderte Auflage. Hölder. Wien 1879. Preis 2 fl.

Diese neuesten Auflagen des vorbenannten Lesebuches werden neben den früher approbierten Auflagen zum Gebrauche in den oberen Classen der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt,

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1879, Z. 20252.)

Ploetz, Dr. K., Elementar-Grammatik der französischen Sprache. 12. Auflage. Berlin 1878. Herbig. Preis 1 Mark.

— — Schulgrammatik der französischen Sprache. 26. Auflage. Berlin 1878. Herbig. Preis 2 Mark 25 Pf.

— — Lectures choisies, französische Chrestomathie mit Wörterbuch. 19. Auflage. Berlin 1878. Herbig. Preis 2 Mark.

Diese neuesten Auflagen der vorbenannten Bücher werden neben den zuletzt approbierten Auflagen derselben zum Lehrgebrauche an den österreichischen Mittelschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1879, Z. 20673.)

Lehrmittel.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien 1879. Ed. Hölzel's Verlag. Preis 40 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1879, Z. 278.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 36.
**) Wegen Unrichtigkeit wiederholt abgedruckt.

Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, bearbeitet von Prof. R. Trampler. Ausgabe für Niederösterreich. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Wien 1879. Preis 30 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1879, Z. 20590.)

Grubbauer's Schreibhefte mit Bildern und Text aus der Naturgeschichte, sowie mit Landkarten. Preis pro Heft 2 kr.; 1. Qualität mit 8 Blättern, 2. Qualität mit 10 Blättern. Linz bei Mathias Grubbauer.

Diese Schreibhefte werden zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1879, Z. 19807.)

Metzner Adolf, Vaterländische Schreib- und Aufgabenhefte mit Bildern und Text aus der österreichischen Geschichte. Verlag von E. Feitzinger in Teschen. Preis eines Heftes mit 8 Blättern 2 kr., mit 16 Blättern 4 kr.

Diese Schreibhefte werden zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1879, Z. 20341.)

b) Für Mittelschulen.

Muhr, Dr. Josef, Die Mundtheile der Insecten, dargestellt auf fünf Wandtafeln, Prag 1879. Verlag von H. Dominicus. Preis 3 fl. 36 kr.

Dieses Lehrmittel für den naturgeschichtlichen Unterricht wird an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. December 1878, Z. 18484.)

1. Zeitschrift für romanische Philologie. Herausgegeben von Dr. Gustav Gröber, Professor an der Universität zu Breslau. Halle. Max Niemeyer. Jährlich 4 Hefte, circa 8 Bogen. Preis des Jahrganges 15 Mark.
2. Anglia, Zeitschrift für englische Philologie. Herausgegeben von Dr. Richard Paul Wülcker, Professor an der Universität zu Leipzig, nebst kritischen Anzeigen und einer Bücherschau von Moriz Trautmann. Halle. Max Niemeyer. Jährlich 3 Hefte, 8—10 Bogen. Preis des Jahrganges 15 Mark.

Auf diese beiden neuphilologischen Zeitschriften wird mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, dass die Anschaffung derselben für Lehrerbibliotheken der Mittelschulen, insbesondere der Realschulen, auf Rechnung der Lehrmittelfonde keinem Anstande unterliege.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1879, Z. 285.)

Austria, eine Sammlung österreichischer patriotischer Lieder für gemischten Chor, herausgegeben von Carl Hussak, Musiklehrer an den Mittelschulen in Teschen. I. Heft. Teschen. E. Feitzinger. Preis des Heftes (Stimme) 15 kr., Partitur: 32 kr.

Auf diese Liedersammlung, als ein zum Gesangunterrichte an vollständigen Mittelschulen geeignetes Lehrmittel, werden die Directionen der österreichischen Obergymnasien und Oberrealschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1879, Z. 20585.)

Von dem Vorlagewerk: „Das polychrome Flachornament“, II. Theil der ornamentalen Formenlehre von Professor Anton Anděl, sind das III., IV. und V. Heft erschienen, wovon unter Beziehung auf den Ministerial-Erlass vom 2. December 1876, Z. 17624, (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877 Seite 8) und den Ministerial-Erlass vom 12. December 1877, Z. 17970, (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 10) mit dem Bemerken die Anzeige erstattet wird, dass diese Hefte gleich den früheren für österreichische Lehranstalten gegen Einsendung des ermäßigten Preises von 2 Gulden per Heft bei dem k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien bezogen werden können.

Kundmachungen.

Die von Katharina **Algäuer** zu Altenstadt in Vorarlberg letztwillig mit einem Capitale von 740 fl. gegründete Stipendienstiftung ist mit Ausfertigung des Stiftsbriefes activiert worden. Dieselbe ist für einen Studierenden bestimmt, kann aber eventuell auch einem Handwerklehrjungen nach dem Vorschlage der Gemeindevorstehung Altenstadt verliehen werden.

(Stiftsbrief vom 13. Jänner 1879. — Minist.-Act Z. 1040 vom Jahre 1879.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Communal-Untergymnasium in Schlan das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer des gegenwärtigen und der beiden nächstfolgenden Schuljahre 1879/80 und 1880/81 unter Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses dieser Lehranstalt zu den Staats-Mittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für den vorbezeichneten Zeitraum verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1879, Z. 20073.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Stifts-Gymnasium zu Braunau das Recht zur Abhaltung der Maturitätsprüfung und zur Ausstellung staatsgiltiger Maturitätszeugnisse für das Schuljahr 1878/9 verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1879, Z. 931.)

Von J. **Storck's** kunstgewerblichen Vorlageblättern ist die XII. Lieferung erschienen, welche gleich den früheren Lieferungen für Landes-, Communal- und Privat Lehranstalten gegen Einsendung des ermäßigten Preises von 4 fl. per Lieferung bei dem k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien, bezogen werden kann.

(Ministerial Erlass vom 15. Jänner 1879, Z. 15940.)



In Stück III Nr. 9 Seite 10 in der 2. Zeile der Überschrift hat es richtig: 29. Jänner 1879 zu heißen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück IV.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. in Anerkennung vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Volksschullehramte a. g. zu verleihen geruht:

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone

dem Bürgerschuldirector Wendelin **Filipp** in Prag und
dem Schuldirector Georg **Binder** in Wien;

das goldene Verdienstkreuz

den Oberlehrern Josef **Dichler** zu Groß-Pertholz, Franz **Zechmeister** zu Drosendorf in Niederösterreich und Johann **Lerch** zu Reichenau in Mähren,
dem pensionierten Oberlehrer Anton **Oster** zu Sievering in Niederösterreich und
den Volksschullehrern Florian **Fasching** in Wien und Eduard **Riedel** zu Neu-Erbersdorf in Schlesien;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone

den Oberlehrern Josef **Laschek** zu Plas und Franz **Husak** zu Hriwitz in Böhmen,
den pensionierten Oberlehrern Josef **Lukeš** zu Zbynič, Anton **Guschl** zu Petersburg, Franz **Girschik** zu Groß-Mergthal, Anton **Wrabec** zu Čuclau in Böhmen, Philipp **Klein** zu Groß-Olbersdorf in Schlesien, Anton **Adler** zu Oberndorf im Herzogthume Salzburg, und
dem pensionierten Lehrer Augustin **Franke** zu Neudörfel in Schlesien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. dem Professor am akademischen Gymnasium in Wien, Piaristen-Ordenspriester Dr. Johann **Auer**, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Leistungen im Lehramte aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. den Malern Siegmund **L'Allemand**, Rudolf **Alt** und Ludwig **Passini**, dem Architecten Karl Freiherrn von **Hasenauer** und dem Kammer-Medailleur und Münz- und Medaillen-Graveur im Hauptmünzamte Josef **Tautenhayn** den Professors-Titel a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September 1878 an dem Cathedralcapitel zu Ragusa den Ehrendomherrn und Pfarrer zu Gravosa, Matthäus **Vodopič** und den Ehrendomherrn und Pfarrer der Vorstädte von Ragusa, Gregor **Boschi** zu wirklichen Domherren, und den Pfarrer in Smokovice, Johann **Depolo**, sowie den Pfarrer in Kuna, Stefan **Bogdan** zu Ehrendomherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. den Erzdechant Karl Friedrich **Bianchi**, den Erzpriester Georg **Nikolajević**, den Director des Staats-Gymnasiums in Zara, Josef **Peričić** und den Religionslehrer an dieser Anstalt, Jacob **Boglić** zu Mitgliedern des dalmatinischen Landesschulrathes a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. den Professor und provisorischen Leiter des Staats-Gymnasiums im VIII. Bezirke in Wien, Johann **Czermak** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die Functionsperiode bis Ende des Schuljahres 1880/81

zum **Director der k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Görz** der mit den Functionen eines Landesschulinspectors betraute k. k. Oberrealschuldirector, Schulrath Dr. Egyd **Schreiber** und zu dessen Stellvertreter der Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Peter **Rajaković**, dann zu **Mitgliedern dieser Commission**: die k. k. Gymnasialprofessoren Dr. Josef **Frapporti**, Franz **Hafner**, Matthäus **Lazar** und Andreas **Marušič**, die Professoren der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Vodopivec** und Josef **Motz**, der provisorische Leiter der k. k. Knaben-Volksschule Valentin **Kumar** und der Lehrer der k. k. Knaben-Volksschule Valentin **Pasqualis**, sämmtliche in Görz,

zum Director

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Professor der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector in Budweis, Franz **Gaksch**,

zum wirklichen Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der provisorische Hauptlehrer Johann **Bennati**,

zu wirklichen Lehrern

für das Staats-Realgymnasium in Prachatitz der Supplent am Prag-Kleinseitener deutschen Staats-Gymnasium Hermann **Klingenspor**,

an der Staats-Realschule zu Laibach der Supplent derselben Anstalt, Dr. Josef Julius **Binder**,

zum wirklichen Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der provisorische Übungsschullehrer daselbst, Josef **Wüstner**,

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rzeszow der Oberlehrer und provisorische Bezirksschulinspector in Wadowice, Alfred **Euciński**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Josef **Seemüller** als Privatdocent für deutsche Sprache und Literatur und

des Dr. Gottlieb **Haberlandt** als Privatdocent für allgemeine Botanik an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Gymnasialprofessors Dr. Friedrich **Stolz** in Innsbruck als Privatdocent der classischen Philologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck,

des Gustav **Krammer** als Privatdocent für synthetische Geometrie

an der technischen Hochschule in Lemberg, und

die Habilitierung

des Architecten Zdenko Ritter **Schubert** von **Soldern** als Privatdocent für Architectur-Geschichte

am deutschen polytechnischen Institute in Prag, bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule zu Ottakring, Franz **Schleifer**, den Directorstitel verliehen.

Laut des in der „Wiener-Zeitung" vom 6. Februar d. J. kundgemachten officiellen Berichtes, betreffend die erfolgte Prämiirung der österreichischen Theilnehmer an der **internationalen Ausstellung** von Gegenständen der Kunst, Industrie und Urproduction 1878 **in Paris**, sind in der Gruppe I (Kunstwerke), Classe 1, 2, 3, 4 und 5, sowie in der Gruppe II (Erziehung und Unterricht, Material und Verrichtungen der freien Künste) Classe 6, 7, 8, 11, 14, 15, 16 die nachstehenden Preise *) zuerkannt worden:

Gruppe I (Kunstwerke).

Classe 1 und 2 (Ölgemälde und Zeichnungen).

Jurymitglieder, außer Preisbewerbung:

Passini Ludwig, Maler in Venedig,

Schönn Alois, k. k. Professor, Genre- und Historienmaler in Wien.

Prämiirte:

Ehren-Medaille:

Makart Hans, Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien,

Matejko Jan, Maler in Krakau.

---

*) Anmerkung. 1. Zufolge des Jury-Reglements bestanden:

A. In der Gruppe für Kunstwerke:

Vier Categorien von Preisen, nämlich:

Grand prix (Ehrenmedaille),
Medaille erster Classe,
Medaille zweiter Classe,
Medaille dritter Classe.

Im Laufe der Jury-Verhandlungen kam noch eine fünfte Categorie, die „Ehrenvolle Erwähnung" hinzu.

Außerdem wurden zum ehrenden Gedächtnisse hervorragender verstorbener Künstler Erinnerungs-Diplome zuerkannt.

B. In den Gruppen für Industrie und Urproduction

bestanden fünf Abstufungen der Auszeichnung, nämlich:

Grand prix, entweder in Form von Ehrendiplomen oder von großen Medaillen im Werte von 800 Francs, beide in gleichem Range,
Gold-Medaille im Werte von 300 Francs,
Silber-Medaille,
Bronze-Medaille und
Ehrenvolle Erwähnung.

Medaille zweiter Classe:

L'Allemand Siegmund, Maler in Wien,

Canon Hans, Maler in Wien.

Medaille dritter Classe:

Angeli Heinrich von, Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien,

Defregger Franz, Maler in München.

Ehrenvolle Erwähnung:

Alt Rudolf, Maler in Wien.

Erinnerungs-Diplome für hervorragende verstorbene Künstler:

Czermak Jaroslav in Paris,

Führich Josef Ritter von, in Wien.

Classe 2 (Sculpturen und Gravierungen auf Medaillen).

Jury-Mitglied, außer Preisbewerbung:

Kundmann Karl, Bildhauer, Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Prämiirte:

Medaille erster Classe:

Zumbusch Kaspar, k. k. Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Medaille zweiter Classe:

Tautenhayn Josef, k. k. Kammer-Medailleur in Wien,

Tilgner Victor, Bildhauer in Wien.

Medaille dritter Classe:

Wagner Anton, Bildhauer in Wien.

Ehrenvolle Erwähnung:

Scharff Anton, Graveur in Wien,

Schmidgruber Anton, Bildhauer in Wien.

Alle Medaillen haben das gleiche Gepräge und jeder Medaille wird ein Intimationsdiplom beigegeben.

2. Der Ausdruck „Rappel" bedeutet die neuerliche Zuerkennung des demselben Aussteller bei der Pariser Ausstellung 1867 verliehenen Jury-Preises.

Der „Rappel" geht der gleichartigen, im Jahre 1878 zum erstenmale verliehenen Auszeichnung im Range vor.

3. Die Auszeichnungen an Mitarbeiter haben die Diplomform.

4. Nach dem Reglement waren die Aussteller der Gruppe I (bildende Kunst), welche die Function eines Mitgliedes der internationalen Jury übernommen haben, von der Preisbewerbung nicht ausgeschlossen. Auf Grund der Jury-Verhandlungen wurde es jedoch den Juroren dieser Gruppe freigestellt, sich außer Preisbewerbung (hors concours) zu erklären.

Die Aussteller aus den Gruppen der Industrie und Urproduction, welche die Function eines Mitgliedes der internationalen Jury oder eines Experten angenommen hatten, waren dagegen in der betreffenden Classe von der Bewerbung um Preise reglementsmäßig ausgeschlossen.

Die hors concours-Erklärung anderer Aussteller war im Reglement nicht ausdrücklich gestattet und wurde nur in einzelnen Classen im Laufe der Jury-Arbeiten stillschweigend acceptiert.

5. Bei Zusammenstellung der vorstehenden Preisliste ist mit größter Sorgfalt vorgegangen worden; insbesondere beruhen alle Abänderungen gegenüber der von der k. k. Centralcommission früher veröffentlichten Liste auf den Angaben des officiellen Preisverzeichnisses der französischen Ausstellungs-Commission oder neueren amtlichen Quellen.

Zufolge einer nach begonnener Drucklegung der vorstehenden Preisliste eingelangten Mittheilung hat das französische Handelsministerium auf Grund der Verhandlungen des Präsidentenrathes die Bestimmung getroffen, dass die Jury-Preise, welche an öffentliche Institute, an Corporationen und für Collectiv-Ausstellungen zuerkannt worden sind, immer nur in Diplomform ausgefolgt werden. Jedes solche Diplom wird einen Abdruck jener Medaille enthalten, deren Äquivalent es bildet.

Dagegen erhalten nach den neuesten Beschlüssen alle Mitarbeiter, selbst die Functionäre der in Diplomform prämiirten öffentlichen Institute, Corporativ- oder Collectiv-Ausstellungen, nebst den Diplomen auch effective Medaillen.

Classe 4 (Architecturzeichnungen und Modelle.

Jury-Mitglied:

Ferstel Heinrich Ritter von, k. k. Oberbaurath und Professor an der technischen Hochschule in Wien.

Prämiirte:

Ehren-Medaille (Rappel):

Ferstel Heinrich Ritter von in Wien.

Ehren-Medaille:

Schmidt Friedrich, k. k. Oberbaurath und Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Medaille erster Classe:

Hansen Theophil Ritter von, k. k. Oberbaurath und Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien,

Hasenauer Karl Freiherr von, Architect in Wien.

Medaille zweiter Classe:

Schmoranz Franz und **Machytka** Johann, Architecten in Wien,

Wielemans Alexander von, Architect in Wien.

Medaille dritter Classe:

Fellner Ferdinand und **Helmer** Hermann, Architecten in Wien.

Ehrenvolle Erwähnung:

König Karl, Architect und Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Neumann Franz jun., Architect in Wien.

Classe 5 (Stiche und Lithographien).

Prämiirte:

Medaille zweiter Classe:

Sonnenleiter Johannes, Kupferstecher in Wien.

Medaille dritter Classe:

Klaus Johann, Kupferstecher in Wien,

Unger William, Professor und Kupferstecher in Wien.

Gruppe II. (Erziehung und Unterricht. Material und Verrichtungen der freien Künste.)

Classe 6 (Erziehung des Kindes, Elementarunterricht. Fortbildungsunterricht).

Prämiirte:

Gold-Medaille (Diplom):

K. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Stadtgemeinde Wien.

Silber-Medaille (Rappel):

Pablasek Mathias, Director des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes in Wien.

Silber-Medaille (Diplom):

Filialcomité für die Pariser Ausstellung 1878 (Handels- und Gewerbekammer) in Troppau.

Silber-Medaille:

Kindergärten „Civici Giardini Infantili“ in Triest,

Wiener Frauenerwerb-Verein in Wien.

Bronze-Medaille:

Entlicher Friedrich, Director der n. ö. Blindenschule in Wien (Ober-Döbling),
Erster allgemeiner Spar- und Unterstützungs-Verein für Kinder in Wien,
Groll Franz, Fabrik von Holz- und elastischen Schultafeln in Hernals,
Kranken- und Unterstützungsverein der Wienerberger Ziegelfabriks- und Bau-Gesellschaft in Wien,
Mährisch-schlesisches Blindeninstitut in Brünn,
Magistrat der Landeshauptstadt Laibach,
Rudisch Joh. B., Fabrik für Tischlerarbeiten in Alt-Brünn.

Ehrenvolle Erwähnung:

Centralverein für Krippen in Wien,
Delhez Constantin in Wien,
Deutscher Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag,
Fessler August, Patent-Schiefertuch- und Steinzeug-Tafelfabrik in Hernals,
Galizisches Blinden-Erziehungsinstitut in Lemberg,
Grimme Isidor, Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Baden,
Kindergarten, Volks- und Bürgerschule, gewerbliche Fortbildungsschule und Fachschule für Handlungslehrlinge in Tetschen an der Elbe,
Machold Josef, k. k. Gymnasialprofessor in Wien,
Pruckner Karoline, Gesanglehrerin in Wien,
Richter J. W., Volksschullehrer in Warnsdorf,
Safron Franz, Leiter des städtischen Rettungshauses für verwahrloste Knaben in Klagenfurt,
Verein von Kinderfreunden in Wien,
Wackenroder & Hofmann, Bautischlerei und Parquettenfabrik in Wien,
Wertheim Franz Freiherr von, in Wien,
Zingerle Franz Jakob, Kapellmeister in Triest.

Classe 7 (Organisation und Material des Unterrichtes in Mittelschulen).

Jury-Mitglied:

Bauer Alexander, Dr., o. ö. Professor an der technischen Hochschule in Wien.

Prämiirte:

Gold-Medaille (Diplom):

Handels- und Gewerbekammer in Pilsen,
Landwirtschaftliche Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf (Schlesien),
K. k. Ministerium für Cultus und Unterricht inclusive der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien, k. k. Staats-Gewerbeschule in Brünn, k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg, k. k. höhere Staats-Gewerbeschule in Czernowitz, Staats-Mittelschule in Prerau, Staats-Oberrealschule in Brünn, Staats-Oberrealschule in Olmütz, des Lehrkörpers der k. k. Oberrealschule in Laibach, der k. k. allgemeinen Zeichenschule (männliche Abtheilung) in Brünn, k. k. allgemeinen Zeichenschule (weibliche Abtheilung) in Brünn, Oberrealschule im II. Bezirke in Wien, Staats-Realschule am Schottenfeld in Wien und böhmische Oberrealschule in Prag,
Krainische Sparcasse in Laibach,
K. k. Landesschulrath in Görz, Collectiv-Ausstellung.

Gold-Medaille:

Lenoir & Forster, Fabrik wissenschaftlicher Apparate in Wien.

Silber-Medaille (Diplom):

Städtisch gewerblich-technisches Museum in Krakau.

Silber-Medaille:

Tille Johann, k. k. Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag.

Bronze-Medaille:

Barta Emanuel, Professor an der Oberrealschule in Leitomischl,
Direction des Communal-Realgymnasiums in Pilgram,
Erbers J., Naturalienhandlung in Wien,
Frič V., Lehrmittel- und Naturalienhandlung in Prag,
Pick Hermann, Med.-Dr., k. k. Gymnasialdirector in Salzburg,
Triester Zeichenschule und technische Abendschule in Triest.

Ehrenvolle Erwähnung:

Galizische Landeslehranstalt für Forstwirthschaft in Lemberg,
Gartenbauschule der k. k. Gartenbaugesellschaft in Wien,
Landwirtschaftliche Landeslehranstalt in Tabor,
Rösler August Wilhelm, Historienmaler und Professor in Wien.

Classe 8 (Organisation, Methoden und Material des höheren Unterrichtes).

Außer Preisbewerbung:

K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Prämiirte:

Grand prix (Ehrendiplom):

K. k. geologische Reichsanstalt in Wien,
K. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien.

Gold-Medaille (Diplom):

K. k. Ackerbauministerium in Wien,
K. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien,
Niederösterreichischer Gewerbeverein in Wien.

Silber-Medaille (Diplom):

Alterthumsverein in Wien,
K. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmalen in Wien,
Deutscher und österreichischer Alpenverein „Section Austria“ in Wien,
Österreichischer Touristenclub in Wien,
K. k. orientalische Akademie in Wien,
K. k. zoologisch-botanische Gesellschaft in Wien.

Silber-Medaille:

Karrer Felix in Wien,
Lenoir & Forster, Erzeuger wissenschaftlicher Apparate in Wien.

Bronze-Medaille:

Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse in Wien,
Machold Josef, k. k. Gymnasialprofessor in Wien,
Schmitt Hans, Professor am k. k. Conservatorium in Wien,
Tinter Wilhelm, Dr., Professor an der technischen Hochschule in Wien,
Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien,
Wilkens Martin, Dr., k. k. Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Ehrenvolle Erwähnung:

Henninger Adolf in Wien.

Classe 11 (Practische Anwendung des Zeichnens und Modellierens).

Jury-Mitglieder:

Sitte Camillo, Director der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg,

Schwerdtner Johann, Graveur, Vorstand des Vereines „Freie Genossenschaft der Graveure" in Wien.

Außer Preisbewerbung:

Schwerdtner Joh.

Prämiirte:

Gold-Medaille:

Gerlach M. und Comp. (F. Schenk), polygraphisches Institut und Kunstverlag in Wien,

Jäckel Z. L., Bildhauer in Wien.

Silber-Medaille:

Günther, Grois und **Rücker**, Atelier für Holzschneidekunst in Wien,

Lacher Karl, Bildhauer und Lehrer an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz,

Radnitzky Karl, Steingraveur in Wien,

Rordorf Jean, Bildhauer in Katharinaberg bei Brüx,

Sieger Eduard (Eduard und Robert Sieger), k. k. landesb. lithographische Anstalt, Buchdruckerei in Wien.

Bronze-Medaille:

Aichberger Josef, Gravieranstalt für Buchbinderstanzen in Wien,

Angerer C. und **Göschl**, chemigraphisch-artistische Anstalt in Wien,

Christlbauer Josef, Mechaniker, Inhaber einer Prägeanstalt in Wien,

Demetz Dominik, Bildhauer in St. Ulrich, Gröden,

Graber Johann, Kunstschnitzer in Innsbruck,

Gubik Franz, Edelsteingraveur in Wien,

Linzbauer Karl, Graveur und Landschaftsmaler in Wien,

Radnitzky Josef, k. k. Hofgraveur in Wien,

Unterberger Franz in Innsbruck.

Ehrenvolle Erwähnung:

Biberhofer Franz, Leiter der xylographischen Anstalt der „Heimat" in Wien,

Farsky's polygraphische Kunstanstalt in Prag,

Gloffke Karl, Industriezeichner in Neunkirchen,

Kraus Karl, Graveur und Ciseleur in Wien,

Marschall M., Graveur und Guillocheur in Wien,

Neudeck Andreas, Graveur in Wien,

Opitz Ferdinand, Mechaniker, Kunstgraveur und Lithograph in Prag,

Tourneur Eduard, k. k. Universitätskalligraph und Maler in Wien,

Trassler Alf., Buch- und Steindruckerei in Troppau,

Überbacher Alois, Holzbildhauer in Bozen.

Mitarbeiter: Silber-Medaille (Diplom):

Edler Karl, bei J. Schwertner in Wien,

Roschmann J., bei L. Groner in Wien.

Classe 14 (Medicin, Gesundheitspflege und öffentliches Rettungswesen).

Prämiirte:

Silber-Medaille (Diplom):

Landesausschuss des Königreiches Böhmen in Prag,

Lohner Jacob und Comp., k. k. Hofwagenfabrik in Wien.

Bronze-Medaille:

Brabetz Jos. Ed. Söhne, chirurgische Instrumenten- und Messerschmiedwaaren-Erzeuger in Beraun,

Drasche Anton, Dr., k. k. Universitätsprofessor in Wien,

Niederösterr. Landes-Irrenanstalt in Wien,

Pochtler Karl, Fabrik von chirurgischen Spritzen und Sodawasser-Apparaten in Wien.

Ehrenvolle Erwähnung:

Zsigmondy Adolf, Med.- und Chir.-Dr., k. k. Primararzt in Wien.

Classe 15 (Präcisionsinstrumente).

Jurymitglied:

Fleischl Ernst von, Med.-Dr., Privatdocent an der k. k. Universität in Wien.

Prämiirte:

Gold-Medaille:

Harlacher A. R., Professor der Ingenieurwissenschaft am k. k. deutschen polytechnischen Institute, Chef der hydrometrischen Arbeiten der hydrographischen Commission in Prag,

Reichert Karl, Optiker und Mechaniker in Wien,

Rueprecht Albert, mechanisches Atelier für Präcisionswaagen und Gewichte in Wien.

Silber-Medaille:

Fritsch Karl, vormals Prokesch, Optiker und Mechaniker in Wien,

Hauck W. J., k. k. Hofmechaniker in Wien,

Kraft E. und Sohn, Atelier mathematischer, physikalischer, optischer Instrumente und sonstiger Präcisionsarbeiten in Wien,

Lehrkanzel der pathologischen Anatomie in Wien,

Plössl S. und Comp. (Matthäus Wagner), k. k. Hofoptiker und Mechaniker in Wien,

Puluj J., Dr., Docent an der k. k. Universität in Wien,

Schlesinger Josef, o. ö. k. k. Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Schwackhöfer Franz, k. k. Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

Steiner Friedrich, diplomierter Ingenieur in Wien.

Bronze-Medaille:

Florenz J., k. k. Hof- und k. k. Hauptmünzamt-Waagen- und Gewichtsfabrik in Wien,

Pfister Joseph, fürstlich Thurn-Taxis'scher Forstgeometer in Brod a. d. Kulpa,

Schember C. und Söhne, k. k. priv. Brückenwaagen- und Maschinenfabrik in Wien,

Zmurko Lorenz, k. k. Professor der Mathematik an der Universität und an der technischen Akademie in Lemberg.

Ehrenvolle Erwähnung:

Hausner Josef, k. k. Major in Wien,

Hess J. J., Erzeugung von chem. Präparaten und elektrischen Kohlen und Batterien in Wien,

Houdek, Dr. und **Hervert,** Fabrik physikalischer Apparate in Prag,

Šebek Johann und Heinrich (J. und H. Šebek), mechanisch-optische Werkstätte in Prag.

Mitarbeiter: Bronze-Medaille (Diplom):

Schneider E., bei Josef Schlesinger durch das k. k. Ackerbauministerium in Wien.

Classe 16 (Karten und Apparate für Erd- und Weltkunde).

Prämiirte:

Gold-Medaille (Diplom):

K. k. Ackerbauministerium in Wien,
K. k. statistische Centralcommission in Wien.

Gold-Medaille:

Albach Julius, k. k. Hauptmann im technisch-administrativen Militärcomité in Wien,
Artaria und Comp., Kunsthandlung in Wien.

Silber-Medaille (Rappel):

Steffleur Marie von in Wien.

Silber-Medaille (Diplom):

Landesculturrath für Böhmen in Prag.

Bronze-Medaille (Diplom):

Handels- und Gewerbekammer in Brody,
Handels- und Gewerbekammer in Triest,
Neumann-Spallart Franz X. Ritter von, k. k. Regierungsrath und Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien,
Peez Alexander, Dr., Schriftsteller in Wien, und Johann **Pechar**, Eisenbahndirector in Teplitz.

Bronze-Medaille:

Dzieduszicky Wladimir Graf, naturwissenschaftliches Landesmuseum in Lemberg.

Ehrenvolle Erwähnung:

Gallo Vincenz, Dr., emer. Professor der Mathematik in Triest,
Handels- und Gewerbekammer in Pilsen,
Handels- und Gewerbekammer in Prag,
Harlacher A. R., Professor am k. k. deutschen polytechnischen Institute in Prag,
Kohn Ignaz, kais. Rath, Generalsecretär der k. k. priv. mährischen Grenzbahn in Wien,
Lindheim Wilhelm von, in Wien,
Schlacher Josef, k. k. Hauptmann und Professor der technischen Militärakademie in Wien.

Außerdem hat in der **Gruppe III** (Einrichtungsstücke und Zubehör) **Classe 17** (Einfachere und Luxusmöbel) die Gold-Medaille (Diplom) davongetragen:

K. k. österr. Museum für Kunst und Industrie,

Kunstgewerbeschule und chemisch-technische Versuchsanstalt in Verbindung mit den kunstgewerblichen Fachschulen des k. k. Handelsministeriums.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Staats-Mittelschule in Tabor**, deren Unterrichtssprache die böhmische ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 die Stelle eines Lehrers der böhmischen und deutschen Sprache zur Besetzung, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge, nämlich 1000 fl. an Gehalt und 200 fl. an Activitätszulage nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist. Subsidiarische Verwendbarkeit für das Fach der philosophischen Propädeutik oder fürs Französische sichert dem Bewerber den Vorzug vor anderen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

An dem **Communal-Real- und Obergymnasium in der Leopoldstadt in Wien** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle mit der Nachweisung der Approbation für Naturgeschichte am ganzen, für Mathematik und Physik am Untergymnasium, dann eine Lehrstelle mit dem Nachweis der Lehrbefähigung für Freihandzeichnen an Oberrealschulen zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl. und 30% Quartiergeld vom Gehalt und den Quinquennalzulagen.

Gesuche sind bis 22. März d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **Wiener Communal-Oberrealschule auf der Wieden** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen von 200 fl., Quartiergeld 30% des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Gesuche sind bis 15. März d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An dem **Wiener Communal-Real- und Obergymnasium in Mariahilf** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl. und 30% Quartiergeld vom Gehalte und den Quinquennalzulagen.

Gesuche sind bis 8. März d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Am **Wiener Lehrer-Pädagogium** ist vom Schuljahre 1879/80 an eine Lehrstelle für Naturgeschichte mit 6-, und eine Lehrstelle für Mathematik mit 8 wöchentlichen Unterrichtsstunden gegen eine jährliche Remuneration von je 100 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. März d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Jičín** kommt die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den Rechten und Pflichten eines Übungslehrers mit Beginn des Schuljahres 1879/80 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, von denen jene bevorzugt werden, welche nebst der Religion subsidiarisch für den deutschen Sprachunterricht verwendet werden können, haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 10. März d. J. an den k. k. Landesschulrath für Böhmen in Prag einzusenden.

An dem **k. k. Civil-Mädchenpensionate in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 die Stelle einer Untervorsteherin zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Rang einer Übungsschullehrerin und der Anspruch auf die diesem Range entsprechenden Bezüge mit Ausnahme der Activitätszulage verbunden; statt der letzteren erhält die Untervorsteherin im Pensionate Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, die Kost, Wäschereinigung und Bedienung, sowie die ärztliche Pflege durch die Institutsärzte.

Für die Anstellung als Untervorsteherin wird der Nachweis der Lehrbefähigungsprüfung mindestens für allgemeine Volksschulen und der Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche wenigstens einer fremden, insbesondere der französischen Sprache gefordert.

Im Übrigen wird auf das Statut für das k. k. Civil-Mädchenpensionat vom Jahre 1875 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 309) hingewiesen und bemerkt, dass die gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen sind.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück V.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1879.

Nr. 11.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Februar 1879, Z. 905,

betreffend einige Erleichterungen in den Übergangsbestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1878 *) über die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen.

Im Nachhange zu der Verordnung vom 12. Juli 1878, betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen finde ich noch folgende Erleichterungen in den Übergangsbestimmungen eintreten zu lassen:

1) Allen zum Bezuge von Fortgangszeugnissen berechtigten Hörern, welche sich im Studienjahre 1878/9 im 3. oder einem höheren Jahrgange einer Fachschule befinden, ist es bis zum Abschlusse ihrer lehrplanmäßigen Studienzeit gestattet, ohne die Beschränkungen des §. 50 der obigen Verordnung Einzelnprüfungen abzulegen, und Fortgangszeugnisse zu beheben.

2) Bis Ende des Wintersemesters 1881/2 können eben diese Hörer ohne Rücksicht auf die Fristbestimmung des §. 24, 1 lit. a der erwähnten Verordnung unter der Voraussetzung, dass sie sich im Besitze des ersten Staats-Prüfungszeugnisses oder eines dessen Stelle vertretenden Certificates befinden, zur zweiten Staatsprüfung zugelassen werden, wenn sie überhaupt nur nachweisen, als Angehörige der Ingenieur- und Bauschule durch fünf Jahre, als Angehörige der Maschinenbau- und chemischen Fachschule durch vier Jahre inscribiert gewesen zu sein.

3) Dieselben Hörer sind berechtigt, ein das Zeugnis über die erste Staatsprüfung vertretendes Certificat zu beanspruchen, wenn sie sämmtliche diesfällige Studien an derselben Hochschule, an der sie die erste Staatsprüfung abzulegen hätten, zurück-

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Nr. 24, Seite 137.

gelegt haben und für die Gegenstände dieser Staatsprüfung Einzelnzeugnisse mit mindestens „guter" Fortgangsnote beizubringen vermögen. Dieses Certificat wird vom Rectorate ausgestellt.

Für alle übrigen Hörer bleiben die Bestimmungen des §. 4 der Verordnung vom 12. Juli 1878 aufrecht.

4) Die Prüfung solcher Disciplinen der 1. Staatsprüfung, welche bis zum Schlusse des Studienjahres 1877/8 an den einschlägigen Hochschulen in die empfohlenen Studienpläne nicht aufgenommen waren, entfällt für jene Hörer, welche sich im Studienjahre 1878/9 im 3. oder einem höheren Jahrgange einer Fachschule befinden.

Für dieselben Hörerkategorien ersetzt die Frequenz der für Chemiker berechneten Vorträge über anorganische Chemie jene der Vorträge über Encyklopädie der anorganischen und organischen Chemie.

5) Insoferne und so lange Abweichungen in den Studienplänen der einzelnen technischen Hochschulen hinsichtlich der Reihenfolge der Disciplinen der 2. Staatsprüfung gegenüber den Bestimmungen des 2. Absatzes des §. 50 der Verordnung vom 12. Juli 1878 bestehen, kann die Zulassung zu den abschließenden Einzelnprüfungen aus den sogenannten Ausgangsfächern von dem vorausgehenden Frequenznachweise nur bezüglich derjenigen Disciplinen abhängig gemacht werden, welche in dem Studienplane der betreffenden Fachschule dem bezüglichen Ausgangsfache, aus dem die Einzelnprüfung angesucht wird, vorausgehen oder mit diesem in dasselbe Jahr eingereiht sind.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Ambros Josef, Rechenbuch für Volks- und Bürgerschulen, 2., 3., 4., 5. Schuljahr. Wien 1877 und 1878. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines jeden Heftes 15 kr.

Dieses Rechenbuch wird zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1879, Z. 1179.)

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Siebenter Theil. (Für das 8. Schuljahr.) 2. revidierte Auflage. Wien 1879. Alfred Hölder. Preis, gebunden 56 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1879, Z. 1560.)

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1. Bändchen, 1873; 2. Bändchen, 1875. Ladenpreis eines Bändchens 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1. Abtheilung, 5. Auflage, 1878; 2. Abtheilung, 2. Auflage, 1870. Ladenpreis jeder Abtheilung 1 fl. 20 kr.

Wolf, Dr. G., Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Anhang. 5. verbesserte Auflage. Wien 1876. Alfred Hölder. Ladenpreis 20 kr.

Levy, Dr. M. A., Systematisch-geordnetes Spruchbuch. Breslau 1867. Schletter'sche Buchhandlung. Ladenpreis 56 kr.

Diese Bücher, welche vom Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Wien für zulässig erklärt wurden, können, die Zulässigkeitserklärung von Seite der betreffenden israelitischen Gemeinde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für Schüler mosaischer Religion gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1879, Z. 1634.)

Lehrmittel.

Stamm, Dr. Ferdinand, Selbst ist der Mann. Charakterbilder für das Volk und die Jugend. Wien 1878. Alfred Hölder. Preis 1 fl. 20 kr.

Dass das vorbezeichnete Buch zur Lectüre für Schüler der Oberclassen an Mittelschulen wohlgeeignet, auf Rechnung der Lehrmittelfonde für die Schülerbibliotheken der österreichischen Mittelschulen angeschafft werde, unterliegt keinem Anstande.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1879, Z. 16390.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das fürstbischöfliche Diöcesan-Knabenseminar in Brixen für berechtigt erklärt, den Namen eines Privat-Gymnasiums zu führen, und dieser Lehranstalt zugleich für die Schuljahre 1878/9, 1879/80 und 1880/81 das Öffentlichkeitsrecht, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Gymnasial-Zeugnisse verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1879, Z. 1250.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Realschule der Matice školská in Prossnitz für das Schuljahr 1878/9 das Recht zur Abhaltung der Maturitätsprüfung und zur Ausstellung staatsgiltiger Maturitäts-Zeugnisse verliehen.

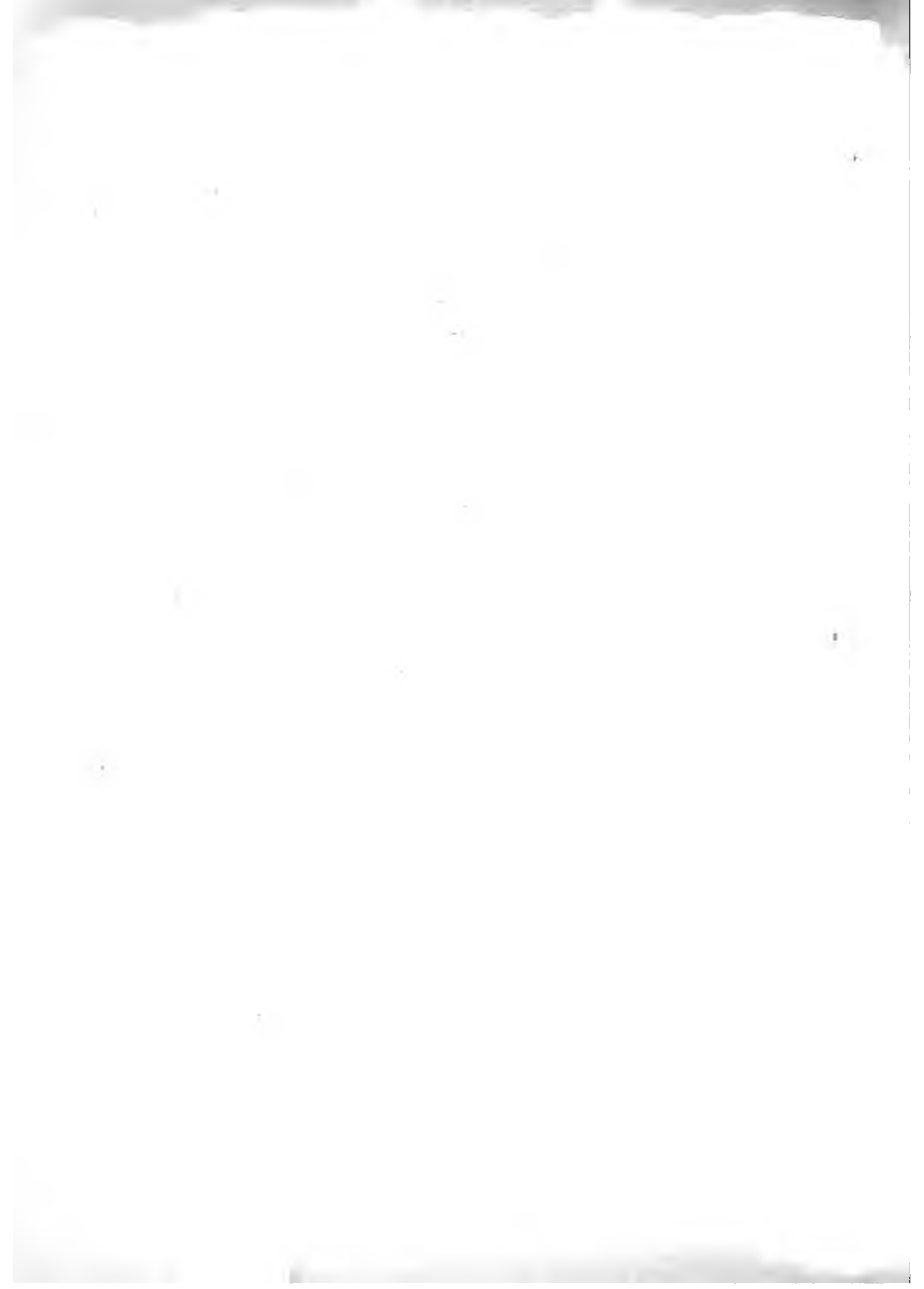
(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1879, Z. 1154.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern zu St. Peter bei Marburg das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Februar 1879, Z. 1976.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.



Jahrgang 1879. **Stück V.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem kaiserlich russischen Hofmaler Emanuel **Stöckler** in Wien in Anerkennung seines verdienstvollen gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. in Würdigung der zur Allerhöchsten Kenntnis gebrachten verdienstlichen Leistungen aus dem Anlasse der Pariser Weltausstellung 1878 a. g. zu gestatten geruht, dass die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde:

dem Vorstande des statistischen Departements im Handelsministerium, Hofrath Dr. Hugo Franz **Brachelli**, k. k. Professor und derzeit Rector der technischen Hochschule in Wien,

dem ordentlichen öffentlichen Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Eduard **Hanslik**,

dem ordentlichen öffentlichen Professor am deutschen polytechnischen Institute in Prag, Regierungsrath Friedrich **Kick**,

dem Director der k. k. Kunstgewerbeschule in Wien, Regierungsrath Josef **Storck**,

der k. k. Academie der bildenden Künste in Wien,

dem österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien,

der geologischen Reichsanstalt in Wien.

Aus demselben Anlasse geruhten Seine Majestät mit der nämlichen Allerhöchsten Entschließung a. g. zu verleihen:

das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne

dem Director des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Hofrath Dr. Rudolf **Eitelberger** von Edelberg;

den Orden der eisernen Krone dritter Classe

dem Realschulprofessor, Regierungsrath Dr. Emil **Hornig** in Wien;

den Titel eines Regierungsrathes taxfrei

dem ordentlichen öffentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Alexander **Bauer**;

das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens

dem ordentlichen öffentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien, Regierungsrath Dr. Wilhelm F. **Exner** und dem Docenten an der Universität in Wien, Dr. Ernst von **Fleischl**.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar d. J. den Pfarrer und Dechant zu Taufers, Josef **Seyr**, zum Ehrendomherrn des Domcapitels in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. den Pfarrcooperator und Chorvicar der Domkirche in Spalato, Marino **Seguić**, zum Domherrn an dem dortigen Cathedralcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. den Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Marburg und Subdirector des fürstbischöflichen Diöcesan-Seminars, Martin **Kovačič**, zum Domherrn an dem Lavanter Cathedralcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. den mit Titel und Character eines ordentlichen Professors ausgezeichneten Regierungsrath Dr. Theodor Ritter von **Oppolzer** zum ordentlichen Professor der Astronomie und höheren Geodäsie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Menger** zum ordentlichen Professor der politischen Öconomie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bukowinaer Regierungs-Concipisten Franz **Steiner** und den mährischen Statthalterei-Concipisten Arthur Grafen **Bylandt-Rheidt** zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus dem für das Jahr 1878 für Künstlerunterstützungen zur Verfügung gestellten Credite in Anerkennung künstlerischer Leistungen eine Anzahl von Pensionsbeträgen, ferner dem Historienmaler Thugut **Heinrich** und dem Dichter Ludwig **Anzengruber** Ehrengaben verliehen, endlich den nachbenannten Künstlern Stipendien, beziehungsweise Kunstaufträge zugewendet:

I. Stipendien:

1. dem Tonkünstler Anton **Dvořak**,
2. dem Maler Albert **Hynais**,
3. der Schriftstellerin Mathilde Freiin von **Kapri**,
4. dem Bildhauer Josef **Lax**,
5. dem Dichter Siegfried **Lipiner**,
6. dem Dichter Franz **Nissel**,
7. dem Architekten Heinrich **Nordio**,
8. dem Maler Karl **Onken**,
9. dem Tonkünstler Richard von **Perger**,
10. dem Tonkünstler Hugo **Reinhold**,
11. dem Schriftsteller Peter **Rosegger**,
12. dem Tonkünstler Anton **Rückauf**,
13. dem Dichter Ferdinand von **Saar**,
14. dem Bildhauer Georg **Tscherne**,
15. dem Maler Franz **Ženischek**.

II. Aufträge:

1. dem Maler Rudolf **Alt**,
2. dem Maler Julius **Berger**,
3. dem Maler Karl **Geiger**,
4. dem Maler Christian **Griepenkerl**,
5. dem Maler A. **George-Mayer**,
6. dem Maler Ludwig **Mayer**,
7. dem Maler Franz **Rumpler**,
8. dem Bildhauer Victor **Tilgner**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der Diplomsprüfung aus den Gegenständen der Bauschule an der technischen Hochschule zu Wien

für das Studienjahr 1878/9

die Professoren dieser Lehranstalt:

Anton **Beyer,** k. k. Oberbaurath,
Wilhelm Ritter von **Doderer,**
Heinrich Ritter von **Ferstel,** k. k. Oberbaurath,
Dr. Ferdinand von **Hochstetter,** k. k. Hofrath,
Karl **Jenny,** k. k. Bergrath,
Dr. Josef **Kolbe,**
Karl **König,**
Dr. Karl von **Lützow,**
Johann **Radinger,**
Georg **Rebhann,** k. k. Baurath,
Franz **Rziha,**
Dr. Rudolf **Staudigl,**
Wilhelm **Tinter,**
Moriz **Wappler;**

ferner die außer dem Verbande der Hochschule stehenden Fachmänner:

Hermann **Bergmann,** k. k. Oberbaurath im Ministerium des Innern und
August Ritter **Schwendenwein** von Lanauberg, k. k. Oberbaurath und Hofarchitekt,

zu wirklichen Lehrern

für das Staats-Gymnasium in Zara, der Supplent Tullius **Erber,**
für das Staats-Gymnasium in Strassnitz, der Supplent Karl **Prokop.**

zum honorierten Docenten

für ornamentales und architektonisches Zeichnen am böhmischen polytechnischen Institute in Prag der Architekt Franz **Mik** in Prag.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem den Landesschulbehörden in Triest und im Küstenlande zugewiesenen Landesschulinspector Stefan **Zarich** die Inspection der diesen Schulbehörden unterstehenden Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache, ferner der Lehrerinnenbildungsanstalt in Triest, sowie der italienischen und slavischen Volksschulen in dieser Stadt und deren Territorium übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Wien

auf Zulassung

des außerordentlichen Universitätsprofessors in Wien, Dr. Eduard **Lippmann**, als Privatdocent für analytische Chemie an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer der Knaben-Volksschule zu Kolin in Böhmen, Franz **Skalicky,** den Directorstitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem im Beginn des Schuljahres 1879/80 zu **eröffnenden Staats-Gymnasium im IV. Bezirke Wiens** ist die Stelle des Directors zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 23. März d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einbringen.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens** ist eine Lehrstelle für classische Philologie, wobei die Eignung zur subsidiarischen Verwendung beim Unterrichte in der deutschen Sprache einen Vorzug gibt, zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. an den k. k. n. ö. Landesschulrath in Wien gelangen lassen.

An dem **II. Staats-Gymnasium in Brünn** kommt eine Lehrstelle für altclassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen instruirten Gesuche bis Ende März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass die weitere Qualification für das deutsche Sprachfach unter sonst gleichen Umständen den Vorzug bedingt.

Am **Staats-Gymnasium in Rudolfswerth** ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl. und eine Activitätszulage von 200 fl. nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, haben die vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **maschinen-technischen Abtheilung der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien** ist die Stelle eines Assistenten zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 600 fl. und die Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte und an der Herstellung von Zeichnungen für Unterrichtszwecke während 24 Stunden in der Woche verbunden.

Die Bewerber haben die Absolvierung der Maschinenfach-Abtheilung einer technischen Hochschule und eine mindestens zweijährige Praxis in einer Maschinen-Fabrik nachzuweisen, und ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche bis 20. März d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzureichen.

An der **Landes-Oberrealschule in Teltsch**, deren Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für das Englische als Haupt-, und für einen anderen humanistischen Gegenstand als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

In Ermanglung anstellungsfähiger Bewerber wird diese Stelle auch einem Supplenten gegen Bezug der normalmäßigen Substitutionsgebür jährlicher 600 fl. verliehen.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Budweis** ist die Stelle eines Hauptlehrers für Geographie und Geschichte als Hauptfächer und für die deutsche Sprache als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der systemmäßige Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung und bisherigen Verwendung im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche die Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes nachweisen können, werden unter gleichen Umständen besonders berücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau** ist eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und für deutsche oder böhmische Sprache als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der systemmäßige Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruirten, an das k. k. Unterrichtsministerium stilisierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 6. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück VI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1879.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Mittelschulen.

Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. Preis: I. Band 9 fl., II. Band 6 fl., III. Band 6 fl., IV. Band 9 fl., V. Band 9 fl.

Karte: Die territoriale Ausdehnung und Intensität der Kämpfe Österreichs seit dem Jahre 1495. Preis 60 kr.

Österreichs Kriege seit 1495. Chronologische Zusammenstellung der Schlachten, Gefechte, Belagerungen etc., an welchen kaiserliche Truppen entweder allein oder mit ihren Alliirten theilgenommen haben, von der Zeit Kaiser Maximilians I. 1495 bis auf die neueste Zeit. Preis 3 fl.

Das k. und k. Reichs-Kriegsministerium hat sich bereit erklärt, die vorbenannten, im Verlage des k. k. Generalstabs erschienenen, in der Abtheilung für Kriegsgeschichte bearbeiteten historischen Publicationen, um deren Anschaffung für die Bibliotheken höherer Lehranstalten zu erleichtern, zu den oben angegebenen, namhaft ermäßigten Preisen den dieserhalb in amtlichen Zuschriften an die k. k. Kriegs-Archivs-Direction sich wendenden Directionen der Lehranstalten zu überlassen.

Hierauf werden die Directionen der österreichischen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit dem Hinweise auf die Bedeutsamkeit der vorbezeichneten Werke für das Studium der österreichischen Geschichte und für die Belebung des vaterländischen Gefühles aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1879. Z. 2510.)

Villicus Franz, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra zum Gebrauche in Realschulen. Für die IV. Realclasse. 2. Auflage. Wien 1879. Seidel und Sohn. Preis 1 fl.

Die für die 1. Auflage ausgesprochene Zulässigkeit dieses Lehrbuches zum Lehrgebrauche an den österreichischen Unterrealschulen *) wird hiermit auf die 2. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1879, Z. 3328.)

Münch Peter, Lehrbuch der Physik. 5. vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau 1878. Herder. Preis 4 Mark.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird neben der 4. Auflage **) zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der österreichischen Mittelschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1879, Z. 2862.)

Kundmachungen.

Die von dem Pfarrer in Dabrowa Johann **Pitoń** letztwillig mit einem Capitale von 2488 Gulden gegründete Stipendien-Stiftung, welche für dürftige Studierende aus Stare Bystre, mit Bevorzugung der Verwandten des Stifters, bestimmt ist, ist mit dem Bestätigungstage des Stiftsbriefes ins Leben getreten.

(Stiftsbrief vom 14. Februar 1879. — Minist.-Act Z. 3067 vom Jahre 1879.)

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus dem den evangelischen Glaubensgenossen helvetischer Confession innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes Allerhöchst bewilligten Staatsunterstützungspauschale pro 1878 den Betrag von Sechshundert Gulden zu einem Stipendium für Candidaten des evangelischen Kirchen- und Schuldienstes bestimmt, welche zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminare besuchen.

Dieses Stipendium wird einem Candidaten helvetischer Confession auf die Dauer eines Jahres vom zweiten Semester des laufenden Studienjahres angefangen, unmittelbar durch das Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Diejenigen Candidaten, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, können ihre Gesuche entweder im Wege ihrer zuständigen Superintendentur oder der akademischen Behörde jener Lehranstalt, an welcher sie studieren, oder auch unmittelbar bei diesem Ministerium einbringen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 113 und vom Jahre 1878, Seite 99.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 191.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit

a) dem Taufscheine,
b) den Schul- und Studienzeugnissen,
c) einem in lateinischer oder deutscher Sprache verfassten curriculum vitae zu belegen.

Die bezüglichen Gesuche haben bis längstens 31. März d. J. an das Ministerium zu gelangen.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1879, Z. 2073.)

Die k. k. Prüfungs-Commission für das **Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Graz** hat seit ihrer Activierung folgende Candidaten des Turnlehramtes approbiert:

Name, Geburtsort und Geburtsjahr	Befähigt für	Unterrichtssprache
Purtscheller Ludwig, Innsbruck 1849	Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Mädchenturnen	deutsch
Hintsche Friedrich, Dessau 1840	Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Mädchenturnen	detto
Draghicchio Gregorio, Parenzo 1851	Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten	italienisch
Širiskjevič Giacomo, Spalato 1849	Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten	italienisch deutsch
Dupky Hermann, Admont 1853	Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten	deutsch
Hilber Vincenz, Graz 1853	Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten	detto
Kreunz Franz, Graz 1848	Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Mädchenturnen	detto
Lacomy Josef, Olschan, Mähren 1851	Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Mädchenturnen	detto
Piletschka Johann, Wsetin, Mähren 1851	Mittelschulen, Mädchenturnen	detto
Chambréz Severin, Czernowitz 1847	Mittelschulen	detto

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Communal-Realgymnasium in Teplitz auf die Dauer der Schuljahre 1878/9, 1879/1880 und 1880/81 das Öffentlichkeitsrecht, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Gymnasial-Zeugnisse verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1879, Z. 2120.)

Gregor **Horban,** zuletzt Lehrers-Stellvertreter an der Volksschule zu Pieczychwosty in Galizien wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1879, Z. 3331.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück VI.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. den Chorvicar am Collegiatcapitel zu Pago, Marco **Faccini**, zum Domherrn dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den Custos am österreichischen Museum für Kunst und Industrie und Privatdocenten an der Wiener Universität, Dr. Hubert **Janitschek**, zum außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im III. Bezirke Wiens, Josef **Grandauer**, in Anerkennung seiner für die Regelung und Hebung des Zeichenunterrichtes besonders verdienstvollen Wirksamkeit taxfrei den Titel eines Schulrathes und dem Professor an der Staats-Realschule im II. Bezirke Wiens, Josef **Langl**, in Anerkennung seiner lehrämtlichen und artistischen Leistungen das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für Candidaten des nautischen Lehramtes in Triest

für die Solarjahre 1879 und 1880

Dr. Franz **Paugger**, Director der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, zugleich Vorsitzender der Commission,

Alois **Zamara**, nautischer Ober-Inspector der k. k. Seebehörde in Triest,

dann die Professoren der Triester Handels- und nautischen Akademie

Dr. Vincenz **Farolfi**,

Victor **Lutschannig**,

Johann **Eichelter**,

Dr. Michael **Stenta**

und der Religionslehrer am städtischen Obergymnasium in Triest, Matthäus **Bastian**,

zum Custos

am k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, Franz **Wickhoff**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulbezirke Hohenmauth und Reichenau der Director der Bürgerschule in Časlau, Jakob **Juzl**.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. akademischen Gymnasium in Wien** ist eine Lehrstelle für classische Philologie und

am **Staats-Gymnasium im IX. Bezirke Wiens** eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. an den k. k. n. ö. Landesschulrath in Wien einsenden.

Mit Beginn des Schuljahres 1879/80 kommen an den **nachbenannten deutschen Mittelschulen Böhmens** Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) **am Neustädter deutschen Staats-Gymnasium zu Prag**
eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach am Obergymnasium in Verbindung mit Latein und Griechisch am Untergymnasium;

b) **am Staats-Realgymnasium in Prachatitz**
eine Lehrstelle für das Zeichnen und suppletorisch für Mathematik;

c) **am Staats-Realgymnasium in Smichow**
eine Lehrstelle für Latein und Griechisch am Obergymnasium.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt von 1000 fl. verbunden; die Activitätszulage beträgt in Prag 300 fl., in Smichow 250 fl. und in Prachatitz 200 fl.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Graz** ist eine Lehrstelle für classische Philologie und

am **II. Staats-Gymnasium** ebendaselbst eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit classischer Philologie zu besetzen.

Mit diesen Lehrstellen ist der Jahresgehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 300 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrath in Graz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 die Stelle eines Lehrers der italienischen Sprache und Literatur für das ganze, in Verbindung mit Geschichte und Geographie für das Untergymnasium zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche, in welchen außer der gesetzlich erlangten Befähigung für diese Lehrstelle auch die Kenntnis der deutschen als Unterrichtssprache der Anstalt nachzuweisen ist, bis 12. April d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Roveredo** mit italienischer Unterrichtssprache kommt mit Ende des Schuljahres 1878/9 die Directorsstelle in Erledigung, mit welcher die gesetzlichen Bezüge mit Einschluss eines Quartiergeldes von jährlich 250 fl. verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen und dieselben insbesondere mit der Bestätigung der competenten politischen Bezirksbehörde zu versehen, dass der Bewerber, insoferne er zum Heere oder zur Kriegsmarine assentiert worden wäre und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hätte, seiner Militärpflicht, beziehungweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet habe.

Am **k. k. Obergymnasium in Czernowitz** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 die Stelle eines griechisch-orientalischen Religionslehrers mit ruthenischer Vortragssprache zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen im Betrage von 200 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre gehörig documentierten Gesuche bis Ende April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

Am **k. k. Obergymnasium in Leitomischl** mit böhmischer Unterrichtssprache, kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge, nämlich 1000 fl. Gehalt, 200 fl. Activitätszulage und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle, die sowohl aus dem lateinischen als auch aus dem griechischen Sprachfache die Qualification für Obergymnasien nachzuweisen haben, haben ihre instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens** ist eine Lehrstelle für Physik und Mathematik und

an der **Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens** die Lehrstelle für katholische Religionslehre zu besetzen.

Mit der ersteren Stelle sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge, mit der letzteren aber der Gehalt jährlicher 525 fl., die Activitätszulage von 500 fl. und der Anspruch auf Decennalzulagen von 100 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einbringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1879/80 zwei Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche unter Nachweis ihrer mit Anwendung der deutschen Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Komotau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, Geographie und Geschichte als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten, mit dem Nachweise ihrer Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück VII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 2. April 1879.

Nr. 12.

Gesetz vom 30. März 1879 *),

durch welches das Gesetz vom 19. April 1872 **) (R.-G.-Bl. Nr. 63), betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 19. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 63), betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 1.

Die Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, deren Wohnsitz mehr als 8 Kilometer von dem Amtssitze des betreffenden Landes- oder Bezirksschulrathes entfernt ist, erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen.

---

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1879, Nr. 48, Seite 213.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 37, Seite 190.

§. 2.

Das Ausmaß dieser Vergütung bestimmt nach Einvernehmen der betreffenden Landesschulbehörde der Unterrichtsminister; es dürfen aber die Reisekosten den Betrag von 1 fl. per 8 Kilometer und die Zehrungskosten den Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden halben Tag nicht übersteigen.

§. 3.

Auf die Zehrungs- und Reisekosten, welche den Bezirksschulinspectoren und jenen Mitgliedern, die zu den verstärkten Bezirksschulräthen beizuziehen sind, durch den Besuch der Sitzungen erwachsen, hat dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Unterrichtsminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Wien, am 30. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 13.

Gesetz vom 18. März 1879,

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau,

betreffend die Regelung der Personal- und Dienstes-Verhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer an öffentlichen Volksschulen in Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme.

Mit Zustimmung des Landtags Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dieses Gesetz betrifft Lehrpersonen, welche auf Grund der erworbenen Lehrbefähigung oder des Reifezeugnisses für öffentliche Volksschulen jeder Kategorie entweder provisorisch oder definitiv ernannt sind, dann die definitiv oder zeitlich in den Ruhestand versetzten Lehrer.

§. 2.

Die Stellungspflicht, ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 151), der freiwillige Eintritt als Officier in die nicht active Landwehr, dann der Umstand, dass der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind keine der Aufnahme in das Lehramt an Volksschulen entgegenstehenden Hindernisse.

§. 3.

Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt eines Volksschullehrers in den Militärverband hat den Austritt aus dem Lehramte zu Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des Lehramtspostens zulässig, aber von der Genehmigung der hiezu competenten Schulbehörde abhängig, welche nicht verweigert werden darf, ausgenommen den Fall der in den Dienstesverhältnissen begründeten Unentbehrlichkeit.

§. 4.

Die der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung (zur activen Dienstleistung im Landsturme) keines Urlaubs.

Befindet sich der Einberufene auf einem von seiner Schulbehörde ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

§. 5.

Während der activen Militärdienstleistung

a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Rekrutenausbildung gesetzlich festgesetzten Zeitdauer,

b) anlässlich der periodischen Waffenübung,

c) im Falle einer Mobilisierung und

d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes

bleibt jedem Volksschullehrer sein Lehramtsposten und Dienstrang gewahrt.

Eine derartige Militärdienstleistung behindert weder die Erlangung eines höheren Dienstpostens im Volksschuldienste, noch wird durch selbe das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium unterbrochen.

Während der activen Militärdienstleistung behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes bleibt jedem Volksschullehrer ein Lehramtsposten derselben Kategorie und der gleichen Rangsclasse gewahrt, jedoch wird hiedurch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium — außer der Dauer der unter *c)* erwähnten Mobilisierung — unterbrochen.

Ein Kriegsjahr im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 27. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) ist wohl für die Gesammtdienstzeit, nicht aber für das zur Erlangung höherer Bezüge im activen Volksschuldienste erforderliche Quinquennium anrechenbar.

§. 6.

Für die zur activen Militärdienstleistung einberufenen Volksschullehrer gelten die Gebürenvorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Bedienstung an Volksschulen verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1) Für die Dauer der im §. 5 unter *a)*, *b)* und *d)* erwähnten activen Militärdienstleistungen hat weder eine gänzliche noch eine theilweise Einstellung der mit der Bedienstung an Volksschulen verbundenen Bezüge stattzufinden, insoferne solche nicht von der Erfüllung gewisser besonderer Verpflichtungen abhängig sind.

Hinsichtlich dieser letzteren Bezüge hat der für Beurlaubungen der Volksschullehrer vorgeschriebene Vorgang zu gelten.

2) Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militär-Präsenzdienstpflicht sind sämmtliche mit dem Volksschuldienste verbundenen Genüsse zu löschen.

3) Im Falle einer Mobilisierung (§. 5 lit. *c)* bleiben die zur activen Militärdienstleistung berufenen Volksschullehrer, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören, im Vollgenusse der mit ihrer Bedienstung an Volksschulen verbundenen, bei einer Pensionierung anrechenbaren Bezüge, die supplierenden Lehrer und Practikanten im Genusse der Supplentengebüren und rücksichtlich Adjuten.

Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, bleibt der Fortbezug der sämmtlichen nicht onerosen Bezüge gewahrt, dagegen haben sie auf die in den Militärgebürvorschriften normierten Versorgungen keinen Anspruch.

Von diesen Begünstigungen sind nur diejenigen ausgenommen, welche ihre gesetzlich ein Jahr oder länger dauernde Militär-Präsenzdienstpflicht nicht vollstreckt haben.

4) Die zu den Militärgagisten gehörenden Lehrer erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisierung

a) unter allen Umständon ein Drittheil ihrer bei einer Pensionierung anrechenbaren Lehrerbezüge rücksichtlich Supplentengebüren und Adjuten,

b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebüren) ohne Hinzurechnung des unter *a)* erwähnten Lehrergebürendrittheils den vollen Betrag dieser Lehrersgebüren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote.

Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Lehrergebür, so hat die Zahlung der letzteren mit Ausnahme des freigelassenen Drittheils, während der Dauer der ersteren aufzuhören.

c) Die an Volksschulen bediensteten Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, bleiben überdies im Fortgenusse der Activitätszulage, des Quartiergeldes und der Naturalgebüren, dagegen haben sie auf die in den Militärgebürenvorschriften normierten Vorsorgen für die Familien keinen Anspruch.

Auch findet bei derlei Volksschullehrern ein Abzug von ihrem Lehrergehalte, ihrer Supplentengebür oder ihren Adjuten nur dann und insoferne statt, als diese Lehrergebüren mit der Militärgage zusammengenommen die Summe jährlicher 1200 fl. übersteigen.

§. 7.

Die im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen ehemaligen Volksschullehrer erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung die reglementsmäßig entfallenden Militärgebüren und bleibt denselben überdies der ungeschmälerte Fortbezug ihrer bisherigen Ruhegenüsse gewahrt.

§. 8.

Bei der Berechnung des Lehrergebürenausmaßes nach §. 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militärdienstleistung im Gagestande erfolgte Erlangung höherer Militärgebüren außer Betracht zu bleiben.

§. 9.

Die den Volksschullehrern im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebürenden Versorgungsansprüche sind gleich jenen der Civil-Staatsbediensteten durch das Gesetz vom 27. December 1875 (L.-G.-Bl. Nr. 158) festgesetzt.

Den Volksschullehrern, welche noch nicht volle 10 Dienstjahre zurückgelegt haben und während der activen Militärdienstleistung sowohl für Militärdienste als für das Lehramt untauglich, beziehungsweise gleichzeitig bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§. 6 und 82 des obigen Gesetzes), wird statt der Abfertigung (Artikel 39 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 *) (R.-G.-Bl. Nr. 251) ein Ruhegehalt zuerkannt, welcher in jedem speciellen Falle vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt werden wird.

§. 10.

Den Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen Volksschullehrer bleibt der durch die Gesammtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebürenanspruch gewahrt.

Im Falle einer Abweichung der die Gebürenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militärvorschriften und der derlei Ansprüche normierenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 251) hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten und haben hiebei in jedem Falle die blos nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmäßig entfallenden Versorgungsgebüren den Militär-Pensionsetat, der unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach obigem Landesgesetze etwa entfallende Mehrbetrag den Landesemeritalschulfond zu treffen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 67, Seite 310.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 25. Juni 1878 in Wirksamkeit.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 18. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 14.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. März 1879, Z. 16817,

an die Landesschulräthe in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark und Kärnten,

betreffend Erleichterungen in Bezug auf die Erfüllung der Schulpflichtigkeit.

In der Mehrzahl der Landtage jener Königreiche und Länder, für welche die achtjährige Schulpflicht eingeführt ist, bildete während der letzten Session diese gesetzliche Einrichtung neuerlich den Gegenstand zahlreicher Klagen, sowie verschiedenartiger, auf Erleichterungen in der Erfüllung der Schulpflicht abzielender Anträge und Beschlüsse.

Diese zu ernsten Erwägungen auffordernde Thatsache veranlasst mich, den Landesschulbehörden Nachstehendes zu eröffnen:

Die achtjährige Schulpflicht ist eine wesentliche Bedingung für den intellectuellen, sittlichen und ökonomischen Fortschritt, für die Hebung der Wehrkraft, für den allseitigen Aufschwung im Staate. Darum hat das Reichsvolksschulgesetz die achtjährige Schulpflicht als ein für den Staat wichtiges Princip und dessen Ausführung als ein des Anstrebens aller Volksstämme des Reiches hochwertes Ziel hingestellt. Dass aber dieses Ziel eben nur Schritt für Schritt erreicht werden könne, ergibt sich schon daraus, dass durch die neueren Gesetzesbestimmungen in allen Schulverhältnissen eine tiefgreifende Änderung angebahnt wurde, deren volle Durchführung nicht das Werk weniger Jahre sein kann.

In voller Würdigung dessen, dann in der Erwägung, dass die für einen erweiterten Schulunterricht benöthigten Schullocale und Lehrkräfte nicht so schnell, als es münschenswert wäre, beschafft werden können, sowie in der Überzeugung, dass insbesondere die Land- und die Gebirgsbevölkerung durch einen um zwei Jahre

zu verlängernden Alltags-Schulbesuch ihrer Jugend, deren sie zur Aushilfe bei manchen häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten häufig nicht entbehren kann, allzuschwer gedrückt würde, habe ich auf Grund des §. 78 des Reichsvolksschulgesetzes durch den §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 zunächst für unbestimmte Zeit es in die Hand der Landesschulbehörden der einzelnen Länder gelegt, in Bezug auf die Erfüllung der Schulpflicht der 13- und 14jährigen Kinder auf dem Lande sehr wesentliche, den thatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung möglichst entsprechende Erleichterungen eintreten zu lassen. Hienach wurde für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend auf dem Lande eine Verkürzung der normalen Schulzeit durch Verminderung der wöchentlichen Lehrstundenzahl, durch Einschränkung des Unterrichtes auf das Winterhalbjahr, durch Einführung von Abendschulen oder von abwechselnden Werktagsschulen, sowie durch andere den Landesschulbehörden als geeignet erscheinende Einrichtungen allgemein zugelassen und wurden hiebei der Berücksichtigung der Landesschulbehörden zunächst die einschlägigen Wünsche der Orts- und Bezirksschulräthe empfohlen. Eine ausgiebige Anwendung dieser Übergangsbestimmung und die gleichzeitig in Angriff genommene durchgreifende Verbesserung der Schulerziehung und des Unterrichtes sollten nach der Absicht des Ministeriums auch die Landbevölkerung mit der in ihre ökonomischen Verhältnisse tief einschneidenden Neuerung nach und nach befreunden und es möglich machen, allmählig mit der auf die gewonnene bessere Einsicht gegründeten Zustimmung der betheiligten Bevölkerung selbst dem angestrebten Ziele näher zu kommen.

Wenn nun auch einerseits bei dem Ablaufe des ersten Jahrzehntes seit Erlassung des Reichsvolksschulgesetzes mit großer Befriedigung constatiert werden kann, dass durch eine beharrliche und voller Anerkennung würdige Thätigkeit der Schulbehörden, sowie durch vielseitige ernste Mitwirkung der Bevölkerung selbst gerade in Bezug auf die Durchführung der erweiterten Schulpflicht schon sehr bedeutende Erfolge erzielt worden sind und wenn es als ein sehr erfreulicher Fortschritt zu bezeichnen ist, dass insbesondere in Städten mit höher organisierten Schulen in Bezug auf die unverkürzte Erfüllung der achtjährigen Schulpflicht Schwierigkeiten von Belang nicht mehr bestehen, so muss andererseits doch aus den wiederkehrenden Kundgebungen in mehreren Landtagen gefolgert werden, dass den Bedürfnissen nach Erleichterungen in den Landschulen nicht überall in genügender Weise entsprochen ist. Aus diesem Grunde und damit gegründeten Klagen der Bevölkerung in fraglicher Richtung durch eine den verschiedenen Localverhältnissen angemessene Anwendung des §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung, welche Anordnung fortdauernd noch in Kraft steht, wirksam abgeholfen werde, fordere ich die Landesschulbehörden hiemit auf, eine Revision der bezüglichen Einrichtungen der Schulen auf dem Lande in allen Bezirken ungesäumt zu veranlassen und nach Bedarf die im Sinne des §. 13 der Schulordnung nöthigen Anordnungen zu treffen. Es wird den der Schul- und Unterrichtsordnung zu Grunde liegenden Intentionen vollkommen entsprechen, wenn bei dieser allgemeinen Regelung zwischen höher und nieder organisierten Schulen, zwischen solchen, welche leicht und welche schwieriger zugänglich sind, dann zwischen solchen, bei denen die Bedingungen eines gedeihlichen

Schulunterrichtes in Hinsicht auf Schullocalitäten und Lehrkräfte schon erfüllt und bei denen sie noch nicht vollständig erfüllt sind, genau unterschieden und auf das größere oder mindere Bedürfnis zur Verwendung der Kinder zu häuslichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten die erforderliche Rücksicht genommen werden wird. Jedenfalls können in Bezug auf den Schulbesuch der Kinder im 13. und 14. Lebensjahre an Schulen in geschlossenen Ortschaften und engbegrenzten Schulsprengeln höhere Anforderungen gestellt werden, als an Schulen, welche kraft der festgesetzten Einschulung auch von Kindern entlegener Ortschaften besucht werden müssen. Bezüglich der Schulen, deren regelmäßigem Besuche ganz besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, wird es genügen, wenn für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen bis auf weiteres der Schulbesuch auch nur auf zwei Tage in der Woche mit je drei Unterrichtsstunden beschränkt werden wird. In Betreff der einclassigen Schulen auf dem Lande weise ich noch insbesondere auf den nach §. §. 11 und 45 der Schul- und Unterrichtsordnung zulässigen Halbtagsunterricht hin, welcher auch ein geeignetes Abhilfsmittel für die vorgebrachten Beschwerden darbietet.

Folgerecht werden die voranstehend angedeuteten Unterschiede auch verschiedene Maßstäbe bei der Beurtheilung und gesetzlichen Ahndung der Schulversäumnisse nach wie vor an die Hand geben und ich muss Gewicht darauf legen, dass künftig auch diesbezüglich mit gründlicher Erwägung der obwaltenden Verhältnisse vorgegangen werde, ohne dass hiebei ernste Strenge gegen ungerechtfertigtes Verschulden und gegen offenbare Renitenz ausgeschlossen ist.

Über die Durchführung des gegenwärtigen Erlasses ist in dem Jahres-Volksschulenberichte pro 1878/9 in einem besonderen Abschnitte eingehend zu berichten.

Nr. 15.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. März 1879, Z. $\frac{196}{\text{C. U. M.}}$,

womit die nachfolgende

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 13. März 1879, Z. $\frac{1374}{\text{F. M.}}$,

betreffend die Verrechnung der Silbermünze, verlautbart wird.

Mit Rücksicht darauf, dass gegenwärtig Silbermünze zum Theil auch bei solchen Zahlungen zur Verwendung kommt, welche nicht gebürmäßig in Silber zu leisten sind, wird angeordnet, dass in allen Fällen, in welchen bei Zahlungen und Verwechslungen ganz oder zum Theile Silbermünze an Stelle von Bankvaluta ausgegeben wird, der ganze Betrag in den Cassa-Journalen in der Notencolonne einzustellen ist.

Zahlungen dagegen, welche in Folge gesetzlicher oder vertragsmäßiger Verbindlichkeit in Silbermünze zu erfolgen haben, sind in gleicher Weise, wie bisher, in der Silbercolonne zu verrechnen.

In analoger Weise ist die Verrechnung jener Empfangsposten vorzunehmen, welche ganz oder zum Theile in Silbermünze bestehen.

Hinsichtlich der Depositengebahrungen ist die bisherige Art der Journalisierung beizubehalten und werden auch die Bestimmungen der Verordnung vom 27. December 1878, Z. 6295 (Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 45) in Betreff der Verrechnung der Zollgebarungen durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

a) Altkathollischer Katechismus, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn 1876. Verlag von P. Neusser. Preis 26 kr.;

b) Leitfaden für den altkatholischen Religionsunterricht an höheren Schulen, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn 1875. Verlag von P. Neusser. Preis 92 kr.

Diese Lehrbücher, welche von dem Vorstande der altkatholischen Kirchengemeinde in Ried für zulässig erklärt wurden, können bei dem altkatholischen Religionsunterrichte an den Volks- und Bürgerschulen in Ried gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1879, Z. 114.)

Die im Verlage von A. Pichler's Witwe und Sohn, Wien 1878, erschienene dreizehnte Auflage des Buches: Leitfaden beim ersten Unterrichte in der Weltgeschichte für die Oberclassen der Volks- und Bürgerschulen, bearbeitet von Professor Dr. E. Netoliczka enthält auf dem Umschlage die Bemerkungen: „Mit hohem k. k. Ministerial-Erlasse zulässig erklärt“ und „Unveränderter Abdruck der mit hohem k. k. Ministerial-Erlasse vom 24. August 1875 Z. 12670 zulässig erklärten neunten Auflage.

Um Irrungen hintanzuhalten wird mit Hinweisung auf den hierämtlichen Erlass vom 22. Mai 1878 Z. 3477 *) bemerkt, dass dieses Buch beim Unterrichte in Volks- und Bürgerschulen nicht gebraucht werden darf.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1879, Z. 2990.)

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft. (Lieder für das 1. und 2. Schuljahr). Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1879. Verlag von Julius Klinkhardt. Preis, gebunden 10 kr.

Dieses Gesangbuch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1879, Z. 1886.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Nr. 16, Seite 48.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské. Druhý stupeň. Pro 7. třídu škol obecných a měšťanských. Mit 15 Abbildungen. Prag 1878. Tempsky. Preis eines broschierten Exemplars 40 kr.

Dieses Lehrbuch der Erdbeschreibung (Zweite Stufe) wird zum Unterrichtsgebrauche in der 7. Classe der Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wobei bezüglich der ersten Stufe auf den Erlass vom 31. December 1877, Z. 17537 *) hingewiesen wird.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1879, Z. 19872.)

b) Für Mittelschulen.

Streissler Josef, Elemente der darstellenden Geometrie für Realschulen. Zweite verbesserte Auflage. Brünn 1879. Karl Winiker. Preis 1 fl. 70 kr.,

wird wie die 1. Auflage **) zum Lehrgebrauche an den österreichischen Realschulen mit der Beschränkung zugelassen, dass aus dem überreichen Materiale des Buches die dem Lehrplane entsprechende Auswahl zu treffen ist.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1879, Z. 3598.)

Supan, Dr. A., Lehrbuch der Geographie nach den Principien der neueren Wissenschaft. Dritte umgearbeitete Auflage mit 42 Holzschnitten. Laibach 1878. Kleinmayer und Bamberg. Preis 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die zweite Ausgabe ***) zum Lehrgebrauche an den österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1879, Z. 3495.)

Schinnagl M., Lateinisches Lese- und Übungsbuch für die zweite Gymnasialclasse. Achte verbesserte Auflage, herausgegeben von Heinrich Maschek. Wien 1877. Friedrich Beck. Preis 80 kr.

Das vorbenannte Lese- und Übungsbuch wird auch in der 8. Auflage zum Lehrgebrauche in der zweiten Classe der österreichischen Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1879, Z. 2959.)

Skladba jazyka českého, kterouž pro školy střední a ústavy učitelské sepsal František Bartoš, professor c. kr. slov. gymn. brněnského. V Brně 1878. Tiskem a nákladem K. Winikera. Preis 1 fl. 20 kr.,

wird zum Lehrgebrauche in den mittleren und oberen Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1879, Z. 3306.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 7.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 104.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 203.

c) Für Lehrer-Bildungsanstalten.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní. 2. verbesserte Auflage. Prag. Fr. Urbánek. Preis eines broschierten Exemplars 30 kr.

Die bezüglich der ersten Auflage mit Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1878, Z. 8230 *) ausgesprochene Genehmigung dieser „Kurzen Kirchengeschichte" zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache wird, die Zulässigkeitserklärung der betreffenden confessionellen Oberbehörde vorausgesetzt, auf die gegenwärtige zweite Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1879, Z. 789.)

Lehrmittel.

Kozenn B., Geographischer Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen, 24. Auflage, revidiert von Professor Dr. Friedrich Umlauft. Wien 1879. Eduard Hölzel.

Ausgabe in 50 Karten, Preis 3 fl. 60 kr.,
Ausgabe in 38 Karten, Preis 2 fl. 80 kr.,

wird wie die 23. Auflage **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1879, Z. 3486.)

Die k. k. Hof-Kunstdruckerei und artistische Anstalt von G. Reifenstein (Wien, Leopoldstadt, Rothensterngasse Nr. 21) liefert Portraits Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, in Farbendruck ausgeführt, auf Blindrahmen aufgespannt, mittlere Größe von 63cm Höhe und 50cm Breite, für Schulen zu 3 fl. das Bild, beim Bezuge größerer Partien zu 2 fl. 70 kr.

Eduard Hölzel's Buch- und Kunstverlag (Wien, Kärntnerring Nr. 12) liefert Portraits Ihrer Majestäten, in Farbendruck ausgeführt (72cm Höhe, 59cm Breite) mit je 6 fl., in einfachem Goldrahmen mit je 10 fl., in breitem Goldrahmen mit je 12 fl.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 154.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 159.

Kundmachungen.

Elias **Pineles** in Jaroslau hat zum Andenken an seinen Sohn Jakob mit einem Capitale von 4186 fl. 59 kr. in Wertpapieren eine den Namen „Jakobs-Stipendium" führende Stiftung für zwei Studierende der technischen Hochschule in Lemberg mosaischen Glaubensbekenntnisses gegründet, wobei die aus Jaroslau stammenden Studierenden den Vorzug haben.

Die Stiftung ist mit dem Tage der Bestätigung des Stiftsbriefes ins Leben getreten.

(Stiftsbrief vom 26. Februar 1879. —— Minist.-Act Z. 3575 vom Jahre 1879.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelisch-helvetischen Privat-Volksschule zu Lečic in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1879, Z. 2119.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück VII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem ordentlichen Professor des böhmischen polytechnischen Institutes in Prag, Wilhelm **Bukowsky**, den Regierungsraths-Titel mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Curaten in Abfaltersbach, Gregor **Kahn**, zum Canonicus am Collegiatcapitel zu Innichen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. den Privatdocenten und Adjuncten am chemischen Laboratorium der Wiener Universität Dr. Erwin Freiherrn von **Sommaruga** zum außerordentlichen Professor der Chemie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. den Privatdocenten Dr. Karl **Weil** zum außerordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. das vom Gymnasialdirector in Neuhaus Alois **Vaniček** verfasste Werk „Etymologisches Wörterbuch der griechischen und lateinischen Sprache" sammt einem Anhange: „Fremdwörter" der huldvollsten Annahme zu würdigen und dem Verfasser die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren - Collegien

auf Zulassung

des Gerichtsadjuncten Dr. Emil **Schrutka** von **Rechtenstamm** als Privatdocent für österreichisches Civilprocessrecht,

des Concipienten der niederösterreichichen Finanz-Procuratur Dr. Heinrich **Singer** als Privatdocent für canonisches Recht und materielles österreichisches Civilrecht,

des Auscultanten beim Landesgerichte in Wien Dr. Gustav **Hanausek**, und

des Concipienten der niederösterreichischen Finanz-Procuratur Dr. Moriz **Wlassak** als Privatdocent für römisches Recht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Karl **Grobben** als Privatdocent für Zoologie und vergleichende Anatomie, und

des Dr. Wilhelm **Klein** als Privatdocent für classische Archäologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Marian **Sokołowski** als Privatdocent für Kunstgeschichte und Kunstarchäologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau, und

des diplomierten Ingenieurs Maximilian Ritter von **Thullie** als Privatdocent für Brückentheorie

an der technischen Hochschule in Lemberg bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An den **Staats-Mittelschulen Schlesiens** kommen mit Beginn des Schuljahres 1879/80 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1. An dem **Staats-Gymnasium zu Bielitz**
   eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt-, Geographie und Geschichte als Nebenfach.
2. An dem **Staats-Gymnasium zu Weidenau**
   eine Lehrstelle für classische Philologie, und
   eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach.

Die Verwendbarkeit für den Unterricht in der philosophischen Propädeutik begründet einen Vorzug.

3. An der **Staats-Realschule zu Teschen**
   eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach.

Die Verwendbarkeit für den Unterricht in der englischen Sprache begründet einen Vorzug.

4. An der **Staats-Realschule zu Bielitz**
   eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, und
   eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

An allen diesen Anstalten ist die deutsche Sprache Unterrichtssprache.

Bewerber haben ihre gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten, mit den Nachweisen über Alter, Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche, wenn sie zur Zeit im öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar bis 12. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche um mehrere Stellen ansuchen, haben für jede ein besonderes Gesuch mit beglaubigter Abschrift ihres Lehrbefähigungszeugnisses zu überreichen.

Am **deutschen Staats-Gymnasium auf der Kleinseite in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für philosophische Propädeutik in Verbindung mit Latein und Griechisch am Untergymnasium zur Besetzung, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 300 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Realgymnasium in Wittingau** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen, wobei jenen Bewerbern, die sich über eine subsidiarische Verwendbarkeit beim französischen Sprachunterrichte ausweisen können, der Vorzug eingeräumt wird.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von jährlichen 1000 fl. nebst der Activitätszulage von 200 fl. und dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, und mit den erforderlichen Nachweisen über die für Obergymnasien erlangte Lehrbefähigung und über ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Cilli** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **Staats-Realgymnasium in Ungarisch-Hradisch** kommt eine Lehrstelle für altclassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche bis Ende April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass die weitere Befähigung für das deutsche Sprachfach unter sonst gleichen Umständen den Vorzug bedingt.

An der **Landes-Unterrealschule in Mährisch-Ostrau** mit deutscher Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1879/80 zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

a) eine Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie, und

b) eine Lehrstelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landeschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Communal-Realgymnasium zu Raudnitz a. d. Elbe**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendbarkeit für den Unterricht in der Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. bei dem Stadtrathe in Raudnitz a. d. Elbe einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Arnau**, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch zur Besetzung, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für deutsche Sprache am ganzen und für Latein und Griechisch am Untergymnasium zur Besetzung, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl. und Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Landskron**, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist kommen mit Beginn des Schuljahres 1879/80 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium,

eine Lehrstelle für deutsche Sprache am ganzen, für Latein und Griechisch am Untergymnasium, und

eine Lehrstelle für Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Mies,** dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium zur Besetzung, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Marburg** mit deutscher Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1879/80 zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für englische Sprache in Verbindung mit der Verwendbarkeit für das Französische, wenigstens an der Unterrealschule, und

eine Lehrstelle für deutsche Sprache mit Geographie und Geschichte.

Mit diesen Stellen ist der Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe Steiermark für in Graz einzubringen.

An der **Wiener Communal-Oberrealschule im I. Bezirke** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen von 200 fl., Quartiergeld 30% des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Gesuche sind bis 3. Mai d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz** ist eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück VIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 20. April 1879.

Nr. 16.

Gesetz vom 3. März 1879 *),

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,

betreffend die Supplierung von Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen in Schlesien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Tritt der Fall ein, dass eine Lehrkraft an der Ertheilung des Unterrichtes gehindert ist, so ist hievon dem Ortsschulrathe und wenn die Verhinderung voraussichtlich länger als eine Woche dauert, auch dem Bezirksschulrathe die Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Kann eine Lehrstelle an einer einclassigen Volksschule durch länger als eine Woche und an einer mehrclassigen Volks-, ferner an einer Bürgerschule durch länger als vier Wochen voraussichtlich nicht versehen werden, so ist ein Supplent (Aushilfslehrer) zu bestellen.

*) Am 26. März 1879 in Wirksamkeit getreten.

An einer mehrclassigen Volks- und an einer Bürgerschule ist mittlerweile für den Unterricht durch die übrigen Lehrpersonen derselben Vorsorge zu treffen. Diese Vorsorge kann geschehen durch Einführung des Halbtagunterrichtes, Vereinigung von zwei Classen in eine, Verlegung der Unterrichtszeit für die supplierte Lehrstelle auf spätere Stunden, beziehungsweise Vermehrung der Unterrichtsstunden überhaupt u. s. w.

§. 3.

Den Aushilfslehrer (Supplenten) beruft der Bezirksschulrath.

In Ermanglung eines Supplenten kann der Bezirksschulrath auch eine geeignete Lehrkraft von einer benachbarten mehrclassigen Volksschule oder einer Bürgerschule des eigenen Schulbezirkes, jedoch ohne Zustimmung der betreffenden Schulgemeinde nicht über vier Wochen, in aushilfsweise Verwendung nehmen.

§. 4.

Angestellten Lehrpersonen dürfen, gegen deren Willen, über das Maß ihrer eigenen Lehrverpflichtung hinaus, nicht mehr als zehn zu supplierende Unterrichtsstunden wöchentlich übertragen werden.

§. 5.

Einer in Gemäßheit des §. 3 dieses Gesetzes zur Aushilfe bestellten Lehrkraft gebürt eine Entschädigung von 40 Kreuzern per Kilometer der Hinreise zu dem Bestimmungsorte und der Rückreise nach dem Aufhören der Substitution.

Überdies gebürt einer zur Aushilfe berufenen Lehrkraft (§. 3, alinea 1 und 2) eine Remuneration, und zwar für eine supplierte Lehrerstelle in der Höhe von 60 % des Lehrergehaltes und bei einer supplierten Unterlehrerstelle in der Höhe des ganzen mit letzterer verbundenen Gehaltes.

Ein im Lehrfache bereits Angestellter bleibt selbstverständlich außerdem im Genusse seiner Bezüge bei der Schule, der er angehört.

§. 6.

Lehrpersonen haben für Mehrleistungen an jenen Volks- und Bürgerschulen, an denen sie angestellt sind, nur insoweit Anspruch auf Entlohnung, als hiebei das Maß ihrer Lehrverpflichtung (§. 51 des Reichsvolksschulgesetzes) durch mehr als eine Woche überschritten wird.

Nach Ablauf einer Woche haben alle diejenigen Unterrichtsstunden als Mehrleistungen honoriert zu werden, welche der Lehrer außerhalb seiner eigenen, unter normalen Verhältnissen ihm obliegenden Lehrverpflichtung ertheilt.

Die einer solchen Lehrkraft gebürende Remuneration beträgt für jede Unterrichtsstunde über das Maß der Lehrverpflichtung 1 % des mit der supplierten Lehrstelle verbundenen Monatsgehaltes.

§. 7.

Diese Remuneration gebürt auch demjenigen, welcher über Weisung des Bezirksschulrathes neben seinem Dienstposten eine Lehrstelle excurrendo versieht; überdies soll demselben eine entsprechende Wegvergütung vom Bezirksschulrathe ermittelt werden.

§. 8.

Die Entlohnungen und allfälligen Reisekosten für die Supplierung hat insoweit, als die betreffende Lehrstelle nicht durch die Einberufung des Lehrers zum Militär-Präsenzdienste oder in Folge einer Mobilisierung zeitweilig erledigt worden ist, die Schulgemeinde, welcher die Erhaltung der zu supplierenden Lehrstelle obliegt, beziehungsweise das Land (§. 39 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 *), betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen) zu tragen.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 10.

Mit dem Vollzuge wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 3. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 17.

Gesetz vom 3. März 1879 **),

giltig für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Errichtung einer Doppel-Bürgerschule am rechten Murufer in Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des §. 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 ***) L.-G.-Bl. Nr. 15 anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die am rechten Murufer bestehenden Volksschulsprengel in der Landeshauptstadt Graz wird eine öffentliche dreiclassige Doppel-Bürgerschule (für Knaben und Mädchen) errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen Volksschulen in Graz.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 3. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 74, Seite 276.

**) Am 5. April 1879 in Wirksamkeit getreten.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.

Nr. 18.

Gesetz vom 3. März 1879 *),

wirksam für das Land Kärnten,

womit die Bezüge der Volksschullehrer im Falle einer Mobilisierung geregelt werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zum activen Militärdienste einberufenen Volksschullehrer, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kinder haben, erhalten während ihrer Militärdienstleistung ohne Rücksicht auf die mit ihrer Stellung im Militär verbundenen Bezüge, den über die Kosten ihrer Supplierung verbleibenden Rest ihres Lehrereinkommens und wenn die Lehrstelle unbesetzt bleiben sollte, einen monatlichen vom Landesschulrathe nach Maßgabe der Verhältnisse zu bestimmenden Beitrag von 15 fl. bis 30 fl. in Decursivraten aus dem Landesschulfonde.

§. 2.

Volksschullehrer ledigen Standes, deren Militärgebür geringer ist als ihr bisheriges Lehrereinkommen, erhalten monatlich nachhinein einen Betrag von 8 Gulden aus dem Landesschulfonde. Ist deren Militärgebür gleich hoch oder höher als das Lehrereinkommen, so haben sie auf einen Beitrag aus dem Landesschulfonde keinen Anspruch.

§. 3.

Bei Berechnung des Lehrereinkommens in den Fällen der §§. 1 und 2 hat die Functionszulage und der Wert des Naturalquartieres oder die Quartiergeldentschädigung außer Betracht zu bleiben.

§. 4.

Volksschullehrern, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und sich als Schulleiter im Genusse einer Naturalwohnung oder eines Quartiergeldes befinden, bleibt während der activen Militärdienstleistung der Fortgenuss der Naturalwohnung beziehungsweise des Quartiergeldes zugestanden.

Der Fortgenuss der Naturalwohnung hat nur dann aufzuhören und an dessen Stelle eine Geldentschädigung aus dem Landesschulfonde zu treten, wenn sich im Schulorte eine Wohnung für den supplierenden Lehrer nicht finden sollte.

Ist der einberufene Volksschullehrer unverheiratet und im Genusse einer systemmäßigen Wohnung, so ist er verpflichtet, einen entsprechenden Theil derselben seinem Stellvertreter zu überlassen.

---

*) Am 5. April 1879 in Wirksamkeit getreten.

§. 5.

Die durch die Einberufung erledigte Lehrstelle bleibt dem betreffenden Lehrer bis zum Ausgange der Militärdienstleistung gewahrt.

§. 6.

Der aus Anlass einer Mobilisierung tadellos geleistete Militärdienst wird bei Beurtheilung der Ansprüche auf Dienstalterszulagen, auf Versetzung in den Ruhestand, dann auf Versorgung der Hinterbliebenen einer Dienstleistung im Lehramte vollständig gleich gehalten.

§. 7.

Die Bezüge der im Mobilisierungsfalle einberufenen Lehrer sind bei dem Landesschulfonde mit Ende jenes Monates einzustellen, in welchem die Einberufung erfolgt.

§. 8.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf die definitiv angestellten Lehrer, dann auf jene provisorischen Lehrer und Unterlehrer, welche vor ihrer Einberufung in den activen Militärdienst die Lehrbefähigung erlangt haben.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Budapest, am 3. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 19.

Gesetz vom 3. März 1879 *),

(wirksam für das Land Kärnten,)

womit in Abänderung des §. 19 des Gesetzes vom 27. October 1871 **) L.-G.-Bl. Nr. 24 Bestimmungen über die Supplierungen der Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen, dann über Remunerierung von Mehrleistungen getroffen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. October 1871, L.-G.-Bl. Nr. 24 zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt der Ortsschulrath sofort dem Bezirksschulrathe an, welcher ohne Verzug für deren provisorische Besetzung Sorge zu tragen hat.

---

*) Am 5. April 1879 in Wirksamkeit getreten.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Nr. 62, Seite 297.

Stehen zu diesem Behufe disponible Lehrkräfte nicht zur Verfügung, so soll die vacante Lehrstelle an einclassigen Schulen durch eine Lehrkraft einer mehrclassigen Schule aushilfsweise versehen, an mehrclassigen Schulen aber durch das übrige Lehrpersonale derselben Schule besorgt werden.

(Einführung des Halbtagsunterrichtes, Vereinigung von zwei Classen in eine, Verlegung der Unterrichtszeit für die supplierte Lehrstelle auf spätere Stunden, beziehungsweise Vermehrung der Unterrichtsstunden überhaupt u. s. w.)

Das Lehrpersonale hat sich jeder solchen Anordnung des Bezirksschulrathes zu fügen. (§. 5 des Gesetzes vom 27. October 1871 L.-G.-Bl. Nr. 24.)

§. 2.

Die Entschädigung für die Supplierung einer erledigten oder auf anderweitige Weise, zum Beispiel durch Mobilisierung, Erkrankung eines Lehrers u. s. w., nicht versehene Lehrstelle bezieht sich

a) auf die Reise- und

b) auf die Zehrungs- und Unterkunftskosten.

ad *a)* Supplenten, welche zur zeitweiligen Versehung von Volksschullehrstellen verwendet werden, haben, falls diese Dienstleistung auswärts stattfindet und die Eisenbahn benützt werden kann, Anspruch auf Vergütung der Fahrkosten zu und vom Bahnhofe und der Fahrpreise der 3. Wagenclasse.

In Fällen, wo die Eisenbahn nicht benützt werden kann, hat der Supplent Anspruch auf eine Reiseentschädigung von Einem Gulden per Myriameter für die Hin- und ebensoviel für die Rückreise.

Bei Entfernungen unter vier Kilometer werden Entschädigungen für Reise-, Zehr- und Unterkunftskosten nicht gewährt. In einem solchen Falle wird der Supplent für seine Mühewaltung, wenn die Supplierung durch mehr als zwei Monate dauert, durch eine vom Landesschulrathe zu bemessende Remuneration schadlos gehalten.

ad *b)* Werden Lehramts-Aspiranten, welche aus dem Landesschulfonde Bezüge nicht genießen, als Supplenten für Volksschullehrstellen auswärts verwendet, so gebürt ihnen für die ersten zehn Tage ein Zehrungs- und Unterkunftskostenbeitrag von täglich zwei Gulden, für jeden weiteren Tag aber nur Ein Gulden.

Die Reisetage werden abgesondert mit dem Zehrungskostenbetrage von zwei Gulden vergütet, sind sohin in die ersten zehn Tage nicht einzurechnen.

Bereits angestellte, aus dem Landesschulfonde besoldete Lehrpersonen erhalten für die Supplierung einer außer ihrem Dienstorte gelegenen, über vier Kilometer entfernten Lehrstelle eine Zehrungs- und Unterkunftskostenzulage von fünfzehn Gulden für Einen Monat und für eine aliquote Zeit den aliquoten Theil dieser Zulage.

§. 3.

Als Grundsatz wird festgestellt, dass die jeweilige Supplierung nicht über zwei Monate dauern und der Landesschulfond mit Zehrungskosten nicht über diese Zeit belastet werden soll.

Sollte demnach wegen z. B. andauernder Erkrankung eines Lehrers die Supplierung seiner Lehrstelle durch länger als zwei Monate voraussichtlich und nach Gutachten des Arztes nothwendig werden, so ist dieser Lehrstelle ein, womöglich lediger Lehrer einer mehrclassigen Schule zur aushilfsweisen Dienstleistung zuzuweisen, in welchem Falle ihm lediglich die Reise- und die nachzuweisenden Gepäckverfrachtungskosten gebüren.

In diesem Falle etwa aus Billigkeitsrücksichten zu gewährende weitere Entschädigungen, sowie Honorierungen für Supplierungen, welche gegen Voraussicht über zwei Monate dauern, sind von der Schlussfassung des Landesschulrathes abhängig.

§. 4.

Lehrpersonen haben für Mehrleistungen nur soweit einen Anspruch auf Entlohnung als hiebei das Maß ihrer Lehrverpflichtung (§. 51 des Reichs-Volksschulgesetzes) mit Genehmigung des Landesschulrathes überschritten wird; die einer solchen Lehrkraft gebürende Remuneration beträgt für jede Unterrichtsstunde über das Maß der Lehrverpflichtung $^1/_{100}$ des mit der supplierten Lehrstelle verbundenen Monatgehaltes, wobei die sich ergebenden Bruchtheile zu entfallen haben.

§. 5.

Die aus obigen Bestimmungen erwachsenden Kosten hat der kärntnerische Landesschulfond zu tragen.

§. 6.

Durch dieses Gesetz wird §. 19 des Gesetzes vom 27. October 1871 L.-G.-Bl. Nr. 24, sowie die sämmtlichen diesfalls bereits erflossenen Landesschulraths-Verordnungen, insoferne sie mit diesen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, aufgehoben.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 3. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m. p.

Nr. 20.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. März 1879, Z. 17020 ex 1878,

an die Landeschefs in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest und Brünn,

mit welchem die Bestimmungen des Erlasses des bestandenen Staatsministeriums vom 12. August 1862 Z. $\frac{7392}{518}$ in Betreff der Einflussnahme der Vorstände der höheren staatlichen Unterrichtsanstalten auf die Neuanschaffung von Büchern für Studienbibliotheken, als auch auf die Vorstände der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten anwendbar erklärt werden.

Mit dem Erlasse des bestandenen Staatsministeriums vom 12. August 1862 Z. $\frac{7392}{518}$ wurde in Ausführung und näherer Bestimmung des §. 68 der Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1825 die Verfügung getroffen, dass jene Bibliotheken, welche an Orten sich befinden, wo keine Universität besteht, das in dem citierten §. 68 dieser Instruction erwähnte Verzeichnis der im abgelaufenen Verwaltungsjahre angeschafften Werke dem Vorsteher der relativ höchsten im Orte befindlichen staatlichen Unterrichtsanstalt mitzutheilen haben, welcher sodann dasselbe den Vorstehern der übrigen daselbst befindlichen höheren staatlichen Unterrichtsanstalten — Mittelschulen und Specialschulen — mitzutheilen und sohin die in einer Sitzung gemeinschaftlich zu formulierenden Wünsche der Bibliothek zu eröffnen hat, wobei weiters angeordnet wurde, dass jeder dieser Vorstände bei Abgabe seines Votums die Wünsche des Lehrkörpers zu berücksichtigen hat.

Um nun auch den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten einen entsprechenden Einfluss auf die Auswahl der für Studienbibliotheken anzuschaffenden Werke einzuräumen, finde ich auszusprechen, dass das in Frage stehende Verzeichnis auch den Vorständen dieser Anstalten mitzutheilen ist und dass auch diese Vorstände den oben erwähnten Conferenzen beizuziehen sind.

Nr. 21.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. April 1879, Z. 20080 ex 1877,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Namhaftmachung der bei Maturitätsprüfungen an den Gymnasien reprobierten Examinanden und die Zulassung der Externen zur Maturitätsprüfung an Mittelschulen.

Um unbefugten Bewerbungen externer, bei der Maturitätsprüfung an einem Gymnasium bereits reprobierter Examinanden um Zulassung zu dieser Prüfung an einer anderen Lehranstalt vor dem zu deren Wiederholung von einer Prüfungs-

Commission anberaumten Termine begegnen zu können, bestimme ich, dass, wie dies in meinem Erlasse vom 9. Mai 1872 *) §. 30 für die Realschulen vorgeschrieben ist, hinfort auch die bei den Maturitätsprüfungen an den Gymnasien ausgesprochenen Reprobationen unverzüglich nach jedem Prüfungstermine mit Angabe des Nationales der reprobierten Examinanden, des Prüfungsergebnisses und des für die Wiederholung der Prüfung festgesetzten Termines von dem betreffenden k. k. Landesschulrathe allen übrigen k. k. Landesschulbehörden zur Verständigung der Directionen sämmtlicher Obergymnasien ihres Amtsgebietes bekannt gegeben werden.

Bei diesem Anlasse ersuche ich die k. k. Landesschulbehörden, in Betreff der Zulassung von Externen zu den Maturitätsprüfungen an Mittelschulen genau nach der Vorschrift der Ministerial-Erlässe vom 21. Februar 1855 Z. 19704 und vom 9. Mai 1872 vorzugehen und lege es insbesondere den k. k. Landesschulinspectoren nahe, im Einvernehmen mit den betreffenden Directionen und Lehrercollegien sorgfältigst und mit Anwendung der von Fall zu Fall hiezu geeignet erscheinenden Mittel die Identität der zur Prüfung gemeldeten und der vor der Prüfungs-Commission erscheinenden externen Examinanden sicher zu stellen.

Nr. 22.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1879, Z. 5607,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend einen Normal-Lehrplan für Realschulen sammt den zugehörigen Instructionen.

Der seit Einführung der geltenden Realschullehrpläne verstrichene Zeitraum hat fast überall ausgereicht, die einzelnen Lehrfächer durch alle ihnen zugewiesenen Schulclassen aufsteigend nach dem neuen Lehrgange zu behandeln und diesen auf seine Angemessenheit und Durchführbarkeit zu erproben.

Obzwar das Ergebnis sich theilweise besser gestaltet hätte, wenn der Lehrerwechsel geringer und die Anzahl der gesetzlich befähigten Lehrer größer gewesen wäre, so haben die gesammelten Erfahrungen immerhin die Nothwendigkeit dargethan, dass auch unter den nunmehr wesentlich günstigeren Unterrichtsverhältnissen die Ziele für einzelne Lehrfächer herabgerückt und dass hinsichtlich anderer ein etwas höheres Stundenmaß festgestellt werde, ohne welches sie einen der Aufgabe der Schule entsprechenden Erfolg nicht erreichen ließen.

Da die Verschiedenheit der Landesgesetze sowie der örtlichen Bedürfnisse einen für alle Realschulen gemeinsamen Lehrplan nicht ermöglicht, so erübrigt nur, einen

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 39, Seite 200.

Normallehrplan aufzustellen, nach dessen Grundzügen die speciellen Lehrpläne sich zu gestalten haben.

Indem ich im Folgenden diesen Normallehrplan, welcher für die meisten Schulen mit deutscher Unterrichtssprache in allen Stücken, für die anderen Realschulen aber hinsichtlich der gemeinsamen Lehrfächer ohne weiters gelten könnte, den k. k. Landesschulbehörden mittheile, fordere ich dieselben auf, sich noch vor Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres über jene Modificationen auszusprechen, welche sie mit Rücksicht auf die in ihrem Amtskreise maßgebenden Verhältnisse für begründet erachten.

Die Bestimmungen des Lehrplanes über Ziel und Zeitmaß des Unterrichtes kennzeichnen wohl im Allgemeinen die Behandlungsart und Ausdehnung des Lehrstoffes, schließen aber keineswegs die Möglichkeit aus, dass beträchtliche Verschiedenheiten in der praktischen Durchführung platzgreifen. Diese Möglichkeit beruht auf der Verschiedenheit der Ansichten über die relative Wichtigkeit oder Schwierigkeit einzelner Abschnitte einer Disciplin, ferner über die Zweckmäßigkeit dieser oder jener Methode, hauptsächlich aber über die Leistungsfähigkeit der Schüler und das zulässige Maß ihrer Belastung. Solche Divergenzen vermindern nicht nur jenen Grad der Übereinstimmung an den einzelnen Lehranstalten, welcher die Freizügigkeit der Schüler ohne erhebliche Schwierigkeiten und Nachtheile ermöglicht, sondern sie gefährden auch die Erreichung der vorgezeichneten Lehrziele und können selbst dem Gesammtunterrichte der Schule abträglich sein, indem übermäßige Anforderungen in einem Lehrfache die Leistungen der Schüler auch in allen übrigen Fächern beeinträchtigen.

Erwägungen dieser Art lassen die Nothwendigkeit besonderer Instructionen für den Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen unmittelbar erkennen; und ich veranlasse daher, dass solche im Anschlusse an den Normallehrplan in den nächsten Nummern des Verordnungsblattes erscheinen.

Die Instructionen sollen dem Lehrer, ohne seiner Selbständigkeit den erwünschlichen Spielraum zu entziehen, eine Richtschnur für sein Verfahren im Unterrichte bieten und ihn vor Umwegen und Missgriffen auf dem Wege zum vorgezeichneten Lehrziele bewahren. Sie sollen aber auch den zur unmittelbaren Leitung der Lehranstalten sowie den zur Oberaufsicht Berufenen bei Ausübung ihrer Functionen dienlich sein.

Ich ersuche die k. k. Landesschulbehörden hiernach das Weitere zu verfügen.

Normallehrplan der Realschulen.

Religionslehre

(gesondert nach Confessionen).

I.—IV. Classe, wöchentlich je 2 Stunden.

Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden (für die Israeliten von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landes-Schulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Unterrichtssprache.

(Deutsche Sprache.)

Ziel für die Unterrealschule. Richtiges Lesen und Sprechen; Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie; sichere Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Aneignung und correctes Vortragen wertvoller Gedichte.

Ziel für die Oberrealschule. Fertigkeit in zweckmäßig geordneter und stilistisch correcter Darstellung eines im Unterrichts- und Erfahrungskreise der Schüler gelegenen Gedankeninhaltes; durch eigene Lectüre gewonnene Bekanntschaft einer Auswahl des Bildendsten aus der deutschen Literatur; aus Beispielen abgeleitete Charakteristik der Hauptarten der poetischen und prosaischen Kunstformen; Kenntnis des Wichtigsten aus den Biographien der deutschen Classiker.

I. Classe, wöchentlich 4 Stunden. Die Wortarten, Flexion des Nomen und Verbum; der nackte Satz, Erweiterungen desselben, aufgezeigt und erklärt an einfachen Beispielen. — Dem Schüler ist eine Schulgrammatik in die Hand zu geben.

Orthographische Übungen. Dictate, von dem Schüler in der Lection nachgeschrieben, vom Lehrer häuslich corrigiert.

Lectüre. Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen; Erklärung des Gelesenen, Besprechung desselben in dialogischer Form, mündliches Reproducieren des Gelesenen. Memorieren und Vortragen erklärter Gedichte, mitunter auch prosaischer Abschnitte.

Deutsche Aufsätze. Schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen oder kurzer Beschreibungen. — In jedem Monat zwei Hausaufgaben und eine Schularbeit.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Vervollständigung der Formenlehre; Erweiterung der Lehre vom nackten und bekleideten Satze; die Satzverbindung und Satzordnung in ihren leichteren Arten.

Fortsetzung der orthographischen Übungen.

Alles Übrige wie in der I. Classe. Alle 14 Tage eine Hausaufgabe, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

III. Classe, wöchentlich 4 Stunden. Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz; Arten der Nebensätze, Verkürzung derselben, indirecte Rede, die Periode. Systematische Belehrung über Orthographie und Zeichensetzung.

Lectüre. Genaues Eingehen auf die Gedankenabfolge und Gliederung der größeren prosaischen Lesestücke. Schärfung des Sinnes für die poetischen und rhetorischen Ausdrucksmittel. Bei der Erklärung classischer Gedichte sind von nun an leichtfassliche und passende biographische Notizen über die Verfasser mitzutheilen. Memorieren und Vortragen.

Aufsätze verschiedener Art, zum Theile sich anschließend an den Unterricht in der Geschichte, Geographie und in den Naturwissenschaften. Termine der schriftlichen Haus- und Schularbeiten wie in der II. Classe.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Zusammenfassender Abschluss des gesammten grammatischen Unterrichtes. Zusammenstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Wörter gelegentlich der Lectüre. Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik.

Lectüre wie in der III. Classe. In der Auswahl des Lesestoffes (von dem jedoch Übersetzungen poetischer Originale aus dem Lateinischen und Griechischen auszuschließen sind) ist auch die antike und germanische Götter- und Heldensage zu berücksichtigen. Memorieren und Vortragen.

Aufsätze, mit Berücksichtigung der im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze. Termine der schriftlichen Haus- und Schularbeiten wie in der II. Classe.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Lectüre epischer und lyrischer Gedichte, sowie größerer prosaischer Schriftstücke; in die Auswahl sind auch charakteristische Abschnitte aus der altclassischen Literatur aufzunehmen. Elementare Belehrung über die wichtigsten Formen und Arten der epischen und lyrischen Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Darstellungsformen im Anschlusse und auf Grund der Lectüre. Übungen im Vortragen poetischer und prosaischer Schriftstücke.

Aufsätze concreten Inhaltes im Anschlusse an die Lectüre und an das in anderen Disciplinen Gelernte. Beginn der (in den beiden nächst höheren Classen fortzusetzenden) besonderen Anleitung zum richtigen Disponieren auf dem Wege der Analyse passender Aufsätze und bei Gelegenheit der Vorbereitung und Durchnahme der schriftlichen Arbeiten.

In jedem Semester 6—7 Aufsätze, in der Regel zur häuslichen Bearbeitung.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden. I. Semester. Lectüre einer Auswahl aus dem Nibelungenliede und aus Walther von der Vogelweide, wo möglich, nach dem Grundtexte, unter Hervorhebung der unterscheidenden Merkmale der mhd. und nhd. Sprachformen. Anschauliche Darstellung der Abzweigungen des indo-europäischen

Sprachstammes und der deutschen Sprache, Eintheilung der deutschen Literaturgeschichte in Hauptperioden; Besprechung der großen nationalen Sagenkreise im Anschlusse an die Lectüre des Nibelungenliedes; Aufklärung über die Grundlegung der neuhochdeutschen Schriftsprache. II. Semester. Lectüre. Prosaische Schriftstücke vorwiegend aus der classischen Literaturperiode; lyrische Auswahl mit vorzüglicher Berücksichtigung Klopstock's, Schiller's und Göthe's; ein Drama von Schiller und eines von Lessing oder Göthe. Aufklärung über die Entstehung und etwaigen geschichtlichen Grundlagen der in der Schule gelesenen Dramen. Leichtfassliche (der tiefer eingehenden Bearbeitung dieses Gegenstandes in der obersten Classe vorbereitende) Erklärung der Hauptpunkte der Dramatik. Übungen im Vortragen prosaischer und poetischer Schriftstücke.

Aufsätze wie in der V. Classe, mit angemessener Steigerung der Forderungen eigener Production. In jedem Semester 6—7 Aufsätze, in der Regel zur häuslichen Bearbeitung.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Lectüre wie im II. Semester der VI. Classe, außerdem Göthe's „Hermann und Dorothea“ und, wo die Verhältnisse der Schule es gestatten, Shakespeare's „Julius Caesar“ oder „Coriolan.“

Zusammenhängende biographische Mittheilungen über die Hauptvertreter der classischen Literatur in einer dem Schulzweck entsprechenden Auswahl und Ausführlichkeit.

Übungen im prämeditierten freien Vortrage. In jedem Semester 6—7 Aufsätze, in der Mehrzahl zur häuslichen Bearbeitung.

Französische Sprache.

Lehrziel für die Unterrealschule. Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln; einige Fertigkeit im Übersetzen aus dem Französischen und in dasselbe innerhalb des von der Schule dargebotenen Sprachschatzes.

Lehrziel für die gesammte Realschule. Kenntnis der Formenlehre und Syntax; Fertigkeit im Übersetzen aus dem Französischen und in dasselbe; einige Übung in der Ausarbeitung leichter französischer Aufsätze; einige Sicherheit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache innerhalb des in der Schule behandelten Ideenkreises; Bekanntschaft mit einer Auswahl hervorragender Werke der französischen Literatur seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts.

I. Classe, wöchentlich 5 Stunden. Leselehre. Formenlehre mit Berücksichtigung der Elemente der Lautlehre und zwar: das Substantif und sein genre, das Adjectif qualitatif, Adj. possessif und démonstratif; I. regelmäßige Conjugation; Bildung der zusammengesetzten Zeiten. Elemente der Orthographie; Construction des einfachen Satzes. Mündliche und schriftliche Übersetzung einfacher Sätze aus dem Französischen und in dasselbe. Aneignung eines entsprechenden Wortvorrathes. Vorbereitete Dictate. Kleine Hausarbeiten nach Erfordernis; alle 14 Tage eine Schularbeit.

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden. Fortsetzung der Formenlehre. Die Adjectifs numéraux, Comparation; die Pronoms; die drei regelmäßigen Conjugationen; der Article partitif; das Adverbe; Préposition; Syntax des Pronom personnel conjoint;

Frage — und negative Form; die gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben mit Ausfall des Stammconsonanten (verbes auf uire ire, etc.). Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Vermehrung des Wortvorrathes. Vorbereitete Dictate. Lectüre leichter Erzählungen. Kleine Hausarbeiten nach Erfordernis; alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wöchentlich 4 Stunden. Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Systematische Behandlung der unregelmäßigen (starken) Verben auf Grund der Lautgesetze; Verbes défectifs und impersonnels; Conjonctions; der zusammengesetzte Satz; Syntax des Article; Anwendung der Verbes auxiliaires. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Leichte prosaische und poetische Lectüre in einem französischen Lesebuche. Versuche in mündlicher Reproduction gelesener Stücke. Memorieren kurzer Lesestücke. Vermehrung des Wortvorraths, namentlich Aneignung der üblichsten Phraseologie auf Grundlage der behandelten Verben. Vorbereitete Dictate. Hausarbeiten wie in der II. Classe; jeden Monat eine Schularbeit.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Formenlehre der Composita (substantifs und adjectifs); Elemente der Wortbildung. Syntax, insbesondere Rections-, Modus- und Tempuslehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Prosaische und poetische Lectüre in einem französischen Lesebuche. Mündliche Reproduction wie in der III. Classe. Memorieren kurzer Lesestücke. Vermehrung des Wortvorraths. Dictate. Alle 14 Tage eine längere Hausarbeit; alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Wiederholung und Ergänzung der Syntax. Systematische (logische) Behandlung der Adverbialsätze. Interpunctionslehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Lectüre von möglichst abgeschlossenen Musterstücken der französischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Prosa, und verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Memorieren einzelner kleinerer Abschnitte. Vermehrung des Wortvorraths. Dictate. Kleine Sprechübungen im Anschlusse an die Lectüre. Alle 14 Tage eine umfangreiche (2—3 Seiten) Hausarbeit; alle 4 Wochen eine Schularbeit.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Abschluss des grammatischen Unterrichtes. Participialconstructionen, erschöpfende Darstellung der Regeln über die Participes; die Periode; elliptische Sätze. Stilistische Übungen. Lectüre größerer Fragmente descriptiver und didaktischer Prosa, sowie Muster der Epik, Lyrik und didaktischer Poesie, verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Sprechübungen im Anschlusse an die Lectüre. Haus- und Schularbeiten wie in der V. Classe. Der Unterricht bedient sich versuchsweise der französischen Sprache.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Cursorische Wiederholung der wichtigsten grammatischen Lehren. Lectüre von längeren Musterstücken rhetorischer, reflectirender oder philosophisch-historischer Prosa, sowie dramatischer Dichtung, nach Umständen eines ganzen classischen Dramas, verbunden mit biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Leichte französische Aufsätze im Anschlusse an die Lectüre, und in der Schule vorbereitete Briefe. Sprechübungen. Der Unterricht bedient sich gelegentlich der französischen Sprache. Haus- und Schularbeiten wie in der V. Classe.

Englische Sprache.

Lehrziel. Richtige Aussprache, Sicherheit in der Formenlehre und Syntax; Fertigkeit in dem Übersetzen nicht allzu schwerer vornehmlich prosaischer Literaturwerke aus dem Englischen ins Deutsche, sowie leichter Prosa aus dem Deutschen ins Englische.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden, Lese- und Aussprache-Lehre auf Grund der leicht verständlichen Lautgesetze; die Betonung mit Hinweis auf den germanischen und romanischen Ursprung der Wörter. Formenlehre sämmtlicher Redetheile mit Übergehung der veralteten oder speciellen Fächern eigenen Formen. Syntax des einfachen Satzes; das Verhältnis des Nebensatzes zum Hauptsatze, soweit die Kenntnis desselben zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlich ist. Mündliches und schriftliches Übersetzen englischer Sätze in das Deutsche und umgekehrt. Englische Dictacte über den in der Grammatik und beim Lesen behandelten Lehrstoff. Alle 14 Tage die Übersetzung einer größeren Anzahl Sätze ins Englische als Hausarbeit. Im II. Semester Lesen leichter Erzählungen in Prosa.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Vervollständigung der Formenlehre durch die anomalen und schwierigen Elemente (Pluralbildung der Composita). Syntax sämmtlicher Redetheile, des einfachen und zusammengesetzten Satzes in den üblichen Constructionen. Die nothwendigsten Elemente der Wortbildung im Anschlusse an die deutsche und die französische Literatur. Alle 14 Tage eine umfangreichere Übersetzung aus der Unterrichtssprache ins Englische. Dictate im Anschlusse an die Lectüre. Lectüre von Musterstücken erzählender descriptiver und epistolarer Gattung, sowie leichter Gedichte auf Grund eines Lesebuches.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Vervollständigung der Syntax durch die schwierigeren Participial- und Gerundial-Constructionen, die elliptischen Sätze und die Interpunction. Alle 4 Wochen eine schriftliche Übersetzung aus der Unterrichtssprache ins Englische als Haus- und einer solchen, zeitweilig eines schwierigen Abschnittes aus einem englischen Prosawerk in die Unterrichtssprache als Schul-Arbeit. Lectüre historischer, reflectirender und oratorischer Prosa, sowie der Hauptscenen eines Dramas von Shakespeare und abgeschlossener Fragmente aus der classischen Epik oder Didaktik. Versuche mündlicher Reproduction des Gelesenen in englischer Sprache.

Geographie und Geschichte.

Lehrziel für die Unterrealschule. Allgemeine Kenntnis der natürlichen Beschaffenheit der Erdoberfläche und der politischen Reiche mit besonderer Hervorhebung der österreichisch-ungarischen Monarchie. — Bekanntschaft mit den hervorragendsten Personen und Ereignissen aus der Sagenwelt und der eigentlichen Geschichte.

Lehrziel für die gesammte Realschule. Kenntnis der topischen Verhältnisse und der wichtigsten physikalischen Erscheinungen auf der Erdoberfläche. Völker- und Länderkunde mit besonderer Berücksichtigung der österr.-ungarischen Monarchie. — Kenntnis der Hauptbegebenheiten aus der inneren und äußeren Geschichte der wichtigeren Völker nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, und insbesondere der historischen Entwickelung Österreich-Ungarns.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Die Hauptformen des Festen und Flüssigen auf der Erde, ihre Anordnung und Vertheilung und die politischen Abgrenzungen der Erdtheile als übersichtliche Beschreibung der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Eintheilung, auf Grund des Kartenbildes. Fundamentalsätze der mathematischen und physikalischen Geographie, soweit sie zum Verständnis der einfachsten Erscheinungen unentbehrlich sind und anschaulich erörtert werden können.

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden. — A. Geographie. 2 Stunden. Specielle Geographie Afrikas und Asiens in topographischer und physikalischer Hinsicht mit Bezugnahme auf die klimatischen Zustände namentlich in ihrem Zusammenhange mit der Vegetation. Länder- und Völkerkunde mit Berücksichtigung der Abstammung, der Beschäftigung des Verkehrslebens und der Culturzustände der Völker überhaupt. Übersicht der Bodengestalt, der Stromgebiete und der Länder Europas. Specielle Geographie der Länder des westlichen und südlichen Europa in der angegebenen Weise. B. Geschichte. 2 Stunden. Geschichte des Alterthums, hauptsächlich der Griechen und Römer mit besonderer Hervorhebung des sagenhaften und biographischen Stoffes.

III. Classe, wöchentlich 4 Stunden. A. Geographie. 2 Stunden. Specielle Geographie des übrigen Europa mit Ausschluss der österreichisch-ungarischen Monarchie, in der angegebenen Weise. B. Geschichte. 2 Stunden. Geschichte des Mittelalters unter steter Berücksichtigung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wöchentlich 4 Stunden. A. Geographie. 2 Stunden. Specielle Geographie Amerikas, Australiens und der österreichisch-ungarischen Monarchie, mit Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse des Kaiserstaates. B. Geschichte. 2 Stunden. Übersicht der Geschichte der Neuzeit, mit eingehenderer Behandlung der Geschichte von Österreich.

Anmerkung 1. Das Zeichnen der Karten, theils als Skizzen einzelner Objecte aus freier Hand und aus dem Gedächtnisse, theils als schematische Darstellungen, theils als Kartenbilder in der einfachsten Form auf Grundlage des Gradnetzes wird in allen Klassen vorgenommen.

Anmerkung 2. In Klasse V. VI. und VII. tritt die Geographie nicht mehr selbständig sondern nur in Verbindung mit dem Geschichtsunterrichte auf, wo sie als gelegentliche durch irgend welchen Anlass gebotene und Früheres ergänzende Wiederholung, vorzugsweise aber zur Erläuterung historischer Thatsachen im weiteren Sinne eine Stelle findet.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des Alterthums, namentlich der Griechen und Römer, mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente und mit fortwährender Berücksichtigung der Geographie.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum westphälischen Frieden in gleicher Behandlungsweise und mit specieller Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Monarchie.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Geschichte der Neuzeit seit dem westphälischen Frieden in derselben Behandlungsweise. — Kurze Übersicht der Statistik Österreich-Ungarns mit Hervorhebung der Verfassungsverhältnisse.

Mathematik.

Lehrziel: Gründliche Kenntnis und sichere Durchübung der elementaren Mathematik.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Erörterung des dekadischen Zahlensystemes. Die vier ersten Grundoperationen mit unbenannten und mit einfach benannten Zahlen ohne und mit Decimalien. Erklärung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes. Grundzüge der Theilbarkeit der Zahlen; größtes gemeinsames Maß und kleinstes gemeinsames Vielfache. Gemeine Brüche. Verwandlung gemeiner Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt. Das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Abgekürzte Multiplication und abgekürzte Division. Das Rechnen mit periodischen und mit unvollständigen Decimalbrüchen mit Rücksicht auf die nothwendigen Abkürzungen. Das Wichtigste aus der Maß- und Gewichtskunde, aus dem Geld- und Münzwesen. Maß-, Gewichts- und Münzreduction. Schlußrechnung (Zurückführung auf die Einheit) auf einfache und zusammengesetzte Aufgaben angewandt. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, deren Anwendung: Regeldetri, Kettensatz; Procent-, einfache Zins-, Discont- und Terminrechnung; Theilregel, Durchschnitts- und Allegationsrechnung.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken. Quadrierung und Cubierung ein- und mehrgliedriger algebraischer Ausdrücke sowie dekadischer Zahlen. Ausziehung der zweiten und dritten Wurzel aus dekadischen Zahlen. Fortgesetzte Übungen im Rechnen mit besonderen Zahlen zur Wiederholung des arithmetischen Lehrstoffes der früheren Classen, angewandt vorzugsweise auf Rechnungsaufgaben des bürgerlichen Geschäftslebens. Zinseszinsenrechnung.

IV. Classe, wöchentlich 4 Stunden. Allgemeine Arithmetik. Wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den vier ersten Rechnungsoperationen. Grundlehren der Theilbarkeit der Zahlen. Theorie des größten gemeinsamen Maßes und des kleinsten gemeinsamen Vielfachen angewandt auch auf Polynome. Lehre von den gemeinen Brüchen; Verwandlung gemeiner Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt. Gründliches Eingehen in das Rechnen mit Decimalien, insbesondere in das Verfahren der abgekürzten Multiplication und Division. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen nebst Anwendungen. Lehre von der Auflösung der Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten nebst Anwendung auf praktisch wichtige Aufgaben.

V. Classe, wöchentlich 5 Stunden. Allgemeine Arithmetik. Kettenbrüche. Unbestimmte (diophantische) Gleichungen des ersten Grades. Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen, und insbesondere das Quadrieren und Cubieren mehrgliedriger Ausdrücke, sowie das Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel aus mehrgliederigen Ausdrücken und aus besonderen Zahlen. Die Lehre von den Logarithmen und deren Beziehung zu der Potenzlehre. Das System der Brigg'schen Logarithmen. Die Einrichtung und der Gebrauch der Logarithmen-Tafeln. Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie der Ebene (Planimetrie) streng wissenschaftlich behandelt. — Geometrische Grundbegriffe. Die gerade Linie, der Winkel, seine Arten und seine Messung. Parallele Linien. Das Dreieck, seine Grundeigenschaften; Congruenz der Dreiecke und die daraus sich ergebenden Eigenschaften des Dreieckes. Das Vieleck, seine Grundeigenschaften; Congruenz der Vielecke, das reguläre Vieleck. Eingehendere Behandlung des Viereckes. — Proportionalität der Strecken und Ähnlichkeit der ebenen Figuren u. z.: Ähnlichkeit der Dreiecke und daraus sich ergebende Eigenschaften des Dreieckes; Ähnlichkeit der Vielecke. Flächeninhalt geradliniger Figuren, einiges über Verwandlung und Theilung derselben. — Die Lehre vom Kreise, Regelmäßige dem Kreise eingeschriebene und umgeschriebene Vielecke. Kreismessung.

VI. Classe, wöchentlich 5 Stunden. Allgemeine Arithmetik. Arithmetische und geometrische Progressionen. Anwendungen auf Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Combinationslehre. Binomischer Lehrsatz für ganze und positive Exponenten. Behandlung solcher höherer Gleichungen, welche auf quadratische zurückgeführt werden können; quadratische Gleichungen mit zwei Unbekannten, in einfachen Fällen (symmetrische Gleichungen) mit mehreren Unbekannten. Exponentialgleichungen. Fortgesetzte Übungen im Gebrauche der logarithmischen Tafeln. Behandlung einiger der einfachsten Fälle von unbestimmten Gleichungen des zweiten Grades mit zwei Unbekannten.

Geometrie, 1. Goniometrie u. z. Begriff der goniometrischen Functionen; Beziehungen zwischen den Functionen desselben Winkels, verschiedener in einem bestimmten Zusammenhange mit einander stehender Winkel, ferner einfacher und aus diesen zusammengesetzter Winkel. Gebrauch trigonometrischer Tafeln. Einige Aufgaben über goniometrische Gleichuungen.

2. Ebene Trigonometrie. Hauptsätze zur Auflösung des rechtwinkeligen Dreiecks, und specielle Behandlung der betreffenden Hauptfälle. Anwendung auf die Auflösung gleichschenkeliger Dreiecke und auf die regelmäßigen Vielecke. — Hauptsätze zur Auflösung schiefwinkeliger Dreiecke. Besondere Behandlung der Hauptfälle der Auflösung schiefwinkeliger Dreiecke, Anwendung auf einige combinierte Fälle sowie auf Aufgaben der Cyklometrie und der praktischen Geometrie.

3. Geometrie des Raumes (Stereometrie). Die wichtigsten Sätze über die Lage der Geraden im Raume gegen einander sowie zu einer Ebene, und über die Lage der Ebenen gegen einander. Grundeigenschaften der körperlichen Ecke überhaupt, insbesondere der dreiseitigen körperlichen Ecke (die Polarecke); Congruenz und Symmetrie. — Eintheilung der Körper. Grundeigenschaften und Congruenz der Prismen überhaupt, des Parallelepipeds insbesondere, und der Pyramiden. Berechnung der Oberfläche und des Rauminhaltes der Prismen, der Pyramiden, des Pyramidalstutzes und des Prismatoids. — Ähnlichkeit der Pyramiden und der Polyeder. Die regulären Polyeder. — Grundeigenschaften des Cylinders, des Kegels, der Kugel. Berechnung des Rauminhaltes dieser Körper und der Oberfläche des geraden Cylinders, des geraden, ganzen und abgekürzten Kegels und der Kugel. Einige Aufgaben über Berechnung der Oberfläche und des Rauminhaltes von Rotationskörpern.

VII. Classe, wöchentlich 5 Stunden. Allgemeine Arithmetik. Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Durchführung einiger Aufgaben aus dem Gebiete der Lebensversicherungs-Rechnung. — Die Zerlegung imaginärer Ausdrücke in ihren reellen und imaginären Theil, die Berechnung des Moduls und Arguments, und die graphische Darstellung complexer Größen.

Geometrie. Grundlehren der analytischen Geometrie der Ebene. Als Einleitung einiges über Anwendung der Algebra auf die Geometrie. Erläuterung der gebräuchlichsten Coordinatensysteme. Transformation der Coordinaten. Analytische Behandlung der geraden Linie, des Kreises, der Parabel, Ellipse und Hyperbel: Jede dieser Curven insbesondere, ausgehend von ihrer speciellen Grundeigenschaft und mit Einschränkung auf jene wichtigsten Eigenschaften dieser Linien, welche auf Brennpunkte, Tangenten und Normalen sich beziehen, stets mit Zugrundelegung des rechtwinkeligen Coordinatiensystemes. Quadratur der Parabel und der Ellipse. — Polargleichung des Kreises und jeder der Kegelschnittslinien unter Annahme des Brennpunctes als Pol, und der Hauptachse als Polarachse.

Sphärische Trigonometrie. Als Einleitung die Erörterung der wichtigsten Grundeigenschaften des sphärischen Dreieckes (das Polardreieck). — Grundformeln und Behandlung der Hauptfälle der Auflösung rechtwinkeliger sphärischer Dreiecke, sodann in gleicher Weise der schiefwinkeligen Dreiecke. Flächeninhalt des sphärischen Dreieckes. — Anwendung der sphärischen Trigonometrie auf Stereometrie und auf die Lösung einiger elementarer Aufgaben der mathematischen Geographie, etwa das Entwerfen der gebräuchlichsten Netzarten für Land- und Seekarten, oder auch einige der einfachsten Aufgaben aus der sphärischen Astronomie.

Wiederholung des gesammten arithmetischen und geometrischen Lehrstoffes der oberen Classen, vornehmlich in praktischer Weise durch Lösung von Übungsaufgaben.

Naturgeschichte.

Lehrziel für die Unterrealschule. Auf Anschauung gegründete, im Unterscheiden geübte Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen der organischen und unorganischen Welt.

Lehrziel für die gesammte Realschule. Systematische Übersicht der Thier- und Pflanzengruppen auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen aus ihrer Anatomie, Physiologie und Morphologie. Kenntnis der Formen und Eigenschaften der wichtigeren Mineralien, sowie der wichtigsten Thatsachen aus dem Gebiete der Geologie.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Anschauungsunterricht, und zwar: I. Semester: Wirbelthiere, vorwiegend Säugethiere und Vögel; eine Anzahl passend ausgewählter Formen der übrigen Classen. II. Semester: Wirbellose Thiere; vorzugsweise Gliederthiere, namentlich Insecten; einige der wichtigsten und bekanntesten Formen aus der Abtheilung der Weich- und Strahlthiere.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Anschauungsunterricht, und zwar: I. Semester: Mineralogie. Beobachtung und Beschreibung einer mäßigen Anzahl von Mineralarten ohne besondere Rücksichtnahme auf Systematik mit gelegentlicher Vorweisung

der gewöhnlichsten Gesteinsformen. II. Semester: Botanik. Beobachtung und Beschreibung einer Anzahl von Samenpflanzen verschiedener Ordnungen; allmähliche Anbahnung der Auffassung einiger natürlichen Familien; Einbeziehung einiger Formen der Sporenpflanzen in den Kreis der Betrachtung.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Zoologie. Das Wichtigste über den Bau des Menschen und die Verrichtungen der Organe desselben; Behandlung der Classen der Wirbelthiere und der wichtigeren Gruppen der wirbellosen Thiere mit Rücksichtnahme auf anatomische, morphologische und entwicklungsgeschichtliche Verhältnisse, jedoch unter Ausschluss alles entbehrlichen systematischen Details.

VI. Classe, wöchentlich 2 Stunden. Botanik. Betrachtung der Gruppen des Pflanzenreichs in ihrer natürlichen Anordnung mit Rücksichtnahme auf den anatomisch-morphologischen Bau derselben und auf die Lebensverrichtungen der Pflanze im Allgemeinen; der Charakter der wichtigsten Pflanzenfamilien ist zu entwickeln, alles entbehrliche systematische Detail jedoch bleibt ausgeschlossen.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden. I. Semester: Mineralogie. Kurze Darstellung der Krystallographie, dann Behandlung der wichtigsten Mineralien hinsichtlich der physikalischen, chemischen und sonstigen belehrenden Beziehungen nach einem Systeme jedoch mit Ausschluss aller seltenen oder der Anschauung der Schüler nicht zugänglichen Formen. II. Semester: Elemente der Geologie. Physikalische und chemische Veränderungen im Großen in zusammenfassender kurzer Darstellung unter Bezugnahme auf passende Beispiele; die häufigsten Gebirgsgesteine und die wesentlichsten Verhältnisse des Gebirgsbaues, wo möglich durch Illustrierung an naheliegenden Beispielen; kurze Beschreibung der geologischen Weltalter mit häufigen Rückblicken bei Besprechung der vorweltlichen Thier- und Pflanzenformen auf die Formen der Gegenwart und mit gelegentlicher Hinweisung auf stammverwandtschaftliche Beziehungen der Lebewesen.

Physik.

Lehrziel für die Unterrealschule. Durch das Experiment vermittelte Kenntnis der leichtfasslichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, mit einiger Berücksichtigung der praktischen Anwendungen.

Lehrziel für die gesammte Realschule. Verständnis der wichtigsten Naturerscheinungen, vermittelt durch experimentelle und andere Beobachtungen unter Anwendung der Rechnung, soweit hierzu elementar-mathematische Kenntnisse ausreichen.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Sogenannte allgemeine Eigenschaften der Körper. Aggregationszustände. Wärmelehre: Volums- und Aggregationsänderungen, Temperatur, Wärmemengen, Leitung und Strahlung. — Magnetismus: Natürliche Magnete, Übertragung des Magnetismus auf Eisen und Stahl; Magnetismus des Erdkörpers; Declination, Compass. — Elektricität: Grundbegriffe, Vertheilung (Influenz); einfache Elektrisiermaschine. Galvanismus, galvanische Elemente. Wirkungen des galvanischen Stromes. Inductionserscheinungen.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Mechanik: Einfachste Bewegungsarten, Bewegungsparallelogramm, Kräfteparallelogramm. Begriff der Masse erläutert mittelst der Atwood'schen Fallmaschine; Schwerkraft, Schwerpunkt. Der Hebel als Wagebalken. Pendel. Entstehung krummliniger Bewegung, Fliehkraft. Bewegungshindernisse. Experimentelle Ermittelung statischer Verhältnisse an einfachen Maschinen. — Hydrostatische Fundamentalgesetze. Specifisches Gewicht, relative Dichte. Segner's Rad. — Torricelli's Versuch, Barometer, Mariotte'sches Gesetz, Luftpumpe. — Akustik: Das Einfachste über Entstehung, Fortpflanzung und Wahrnehmung des Schalles. Entstehung der Töne im Allgemeinen, Maß der Tonhöhe (Sirene). Tonerzeugung durch Saiten, Stimmgabeln, Platten, Pfeifen. Stimm- und Hörorgan. — (Geometrische) Optik: Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes, Reflexionsgesetz, Plane und sphärische Spiegel; Brechung des Lichtes; Farbenzerstreuung, Sonnenspectrum; Sammel- und Zerstreuungslinsen, Construction und Demonstration der Linsenbilder; Camera obscura. Das Auge, Lupe, astronomisches Fernrohr, zusammengesetztes Mikroskop. Galilei'sches Fernrohr. Sonnenspectrum. Strahlende Wärme.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Methode der Physik. Mechanik: Statik des materiellen Punktes und starrer Systeme von zwei und mehreren fest verbundenen Angriffspunkten. Dynamik des materiellen Punktes. Mechanische Arbeit, lebendige Kraft. Gesetze der schwingenden Bewegung. Krummlinige Bewegung. Elemente der Dynamik starrer Systeme, Trägheitsmomente; Wage. Begriff des Princips der virtuellen Bewegungen. Erläuterung desselben am Hebel und an der schiefen Ebene, Anwendung desselben auf die Decimalwage. Einige Erscheinungen, welche auf der Rotation des Erdkörpers beruhen. — Hydrostatischer Druck, Auftrieb; Ausflussgeschwindigkeit. — Gesetze von Mariotte und Gay-Lussac. Barometrische Höhenmessung. — Wellenlehre: Reflexion, einfache Brechung, Interferenz. — Akustik: Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Schalles in festen Körpern und in Gasen. Monochord, Tonleiter.

VII. Classe, wöchentlich 4 Stunden. Magnetismus: Magnetisches Moment eines Stabes. Erdmagnetische Horizontalintensität. Weber'scher Apparat. — Elektricität: Coulomb'sches Gesetz; elektrische Influenz, Ansammlungsapparate. Ohm'sches Gesetz; chemische Stromeinheit, Siemens'sche Widerstandseinheit; Proportionalität der chemischen und der magnetischen Action; Weber'sche Stromeinheit, Weber'sche Tangenten-Boussole. Magnetoelektrische und elektrodynamische Induction. Andeutung einiger technischen Anwendungen im Gebiete der Elektricität und des Magnetismus. — Optik: Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Lichtes. Gesetz der Reflexion, Gesetz der Brechung, Anwendung zur Berechnung und Construction der durch Linsen erzeugten Bilder. Sphärische, chromatische Abweichung. Fernröhre und Mikroskope. Interferenz- und Beugungserscheinungen. Polarisiertes Licht. Doppelte Brechung. Chemische Wirkungen des Lichtes. — Wärmelehre: Ausdehnungscoefficienten, Temperatur-Correctionen; Luftthermometer. Calorimetrie. Eigenschaften der Dämpfe, Hygrometrie. Erzeugung der Wärme durch mechanische Arbeit und umgekehrt. — Astronomische Grundbegriffe. Tägliche Erscheinungen des gestirnten Himmels. Astronomische Coordinaten. Bewegung der Erde, Präcession der Nachtgleichen. Zeitrechnung.

Chemie.

Lehrziel. Auf experimentellem Wege erworbenes Verständnis der stoffliche Veränderungen bewirkenden Vorgänge, der Bedingungen ihres Zustandekommens und der Gesetzmäßigkeit ihres Auftretens. Übersichtliche Kenntnis der chemischen Grundstoffe und ihrer Verbindungen mit besonderer Bezugnahme auf ihr Vorkommen und ihre Bedeutung für den Haushalt der Natur, sowie auf ihre industrielle Verwerthung.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Vorbereitender Theil. Vorführung der wichtigsten physikalisch-chemischen Erscheinungen und Processe. Gedrängte Charakteristik der Elemente und der verschiedenen Arten der aus ihnen entstehenden Verbindungen.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Specielle Chemie, I. Theil: Anorganische Chemie.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Specielle Chemie, II. Theil: Chemie der kohlenstoffhaltigen Verbindungen. (Organische Chemie). Theoreme der allgemeinen Chemie; Constitution chemischer Verbindungen. — Praktische Arbeiten (im Laboratorium) vorgeschrittener Schüler der letzten zwei Classen der Oberealschule können nur außerhalb der obligaten Unterrichtsstunden stattfinden.

Geometrisches Zeichnen. *)

Lehrziel für die Unterrealschule. Kenntnis der wichtigsten Lehrsätze der Geometrie und ihrer Anwendungen in der geometrischen Constructionslehre; Fertigkeit im Linearzeichnen.

Lehrziel für die gesammte Realschule. Kenntnis der wichtigsten Lehrsätze und Aufgaben der Projectionslehre und sichere Handhabung derselben in ihrer Anwendung auf die Schattenlehre und die Darstellung einfacher technischer Objecte.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden. a) Geometrie, wöchentlich 2 Stunden. Elemente der Planimetrie: Gerade Linie, Winkel, Parallellinien. Die wichtigsten Lehrsätze über die Seiten und Winkel eines Dreieckes, Congruenz der Dreiecke; Parallelogramm und Trapez; einiges über das Viereck und Vieleck im Allgemeinen; Ähnlichkeit der Dreiecke. Ausmessung von Rechtecken, Parallelogrammen im Allgemeinen, Dreiecken und mehrseitigen Figuren. Das Wichtigste aus der Kreislehre. b) Geometrisches Zeichnen, wöchentlich 1 Stunde.

Übungen im Gebrauch der Reißschiene, des Dreiecks und des Reißzeuges.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden. a) Geometrie, wöchentlich 2 Stunden. Elemente der Stereometrie: Die wichtigsten Lehrsätze über die Lage der Geraden und Ebenen gegen einander, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Unterrichtes in der darstellenden Geometrie. Erklärung der regelmäßigen Körper, Prismen und Pyramiden, ferner der Cylinder, Kegel und der Kugel; Größebestimmung dieser Körper. b) Geometrisches Zeichnen, wöchentlich 1 Stunde. Anwenduug der Planimetrie zur Lösung der wichtigsten Constructionsaufgaben: Theilung der Geraden und des Winkels in zwei gleiche Theile, Construction der Normalen, Übertragen der Winkel, Construction von Parallelen, Construction der Dreiecke, Parallelogramme, Trapeze und des regelmäßigen Sechseckes. Allgemeine Theilung

*) Genauer: Geometrie und geometrisches Zeichnen in der Unterrealschule, Elemente der darstellenden Geometrie in der Oberrealschule.

der Geraden, Construction der Maßstäbe, Theilung des Winkels durch Versuche. Construction beliebiger regelmäßigen Polygone auf Grund einer versuchsweisen Theilung des Kreises; Tangenten an einen Kreis und an zwei Kreise.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden. a) Geometrie, wöchentlich 1 Stunde. Anwendung der algebraischen Grundoperationen zur Lösung einfacher Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie. b) Geometrisches Zeichnen, wöchentlich 2 Stunden. Erklärung und Darstellung der Kegelschnittslinien, elementare Entwickelung der wichtigsten Eigenschaften dieser Linien und deren Anwendung zu Tangenten — Constructionen. Darstellung geometrischer Körper und einfacher technischer Objecte in horizontaler und verticaler Projection auf Grund der Anschauung, als Vorbereitung für das Studium der darstellenden Geometrie in der Oberrealschule.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Eingehende Wiederholung der wichtigsten Lehrsätze über die Lagenverhältnisse der Geraden und Ebenen. Durchführung der Elementaraufgaben der darstellenden Geometrie in orthogonaler Projection mit Rücksichtsnahme auf die einschlägigen Schattenconstructionen.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Orthogonale Projection der Pyramiden und Prismen, ebene Schnitte und Netze dieser Körper; Schattenbestimmungen. Darstellung der Cylinder-, Kegel- und Rotationsflächen, letztere mit der Beschränkung auf die Flächen zweiter Ordnung; ebene Schnitte, Berührungsebenen, und Schlagschatten dieser Flächen. Einfache Beispiele von Durchdringung der genannten Flächen.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Elemente der Linearperspective: Darstellung der perspectivischen Bilder von Punkten nach der Durchschnittsmethode und mit Benützung senkrechter Coordinaten; die Sätze vom Begegnungs- und Theilungspunkte. Anwendung des Vorangegangenen zur perspectivischen Darstellung geometrischer Körper und einfacher technischer Objecte.

Wiederholung der wichtigsten Partien aus dem Gesammtgebiete des Gegenstandes. —

Freihandzeichnen

nach dem Lehrplan vom 9. August 1873 Z. 6708 D., jedoch mit der Einschränkung des Unterrichtes in der sechsten Classe auf drei wöchentliche Stunden. — Das Modellieren bleibt der freien Theilnahme der tüchtigeren Schüler vorbehalten.

Schönschreiben.

Ziel. Leserliche und gefällige Handschrift.

I. und II. Classe, wöchentlich je eine Stunde. Übungen nach Vorlagen mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Turnen

nach dem Lehrplane für die Realschulen des Königreiches Böhmen. Ministeral-Erlass vom 20. September 1875, Zahl 14258. Ministerial-Verordnungsblatt 1875, Nr. 38. Seite 247.

Stundenübersicht

nach dem Normallehrplane für Realschulen.

Lehrgegenstände	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	—	—	—	8
Unterrichtssprache (Deutsche Sprache)	4	3	4	3	3	3	3	23
Französische Sprache	5	4	4	3	3	3	3	25
Englische Sprache	—	—	—	—	3	3	3	9
Geographie	3	2	2	2	—	—	—	9
Geschichte	—	2	2	2	3	3	3	15
Mathematik	3	3	3	4	5	5	5	28
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	3	3	—	3	4	13
Chemie	—	—	—	3	3	3	—	9
Geometr. Zeichnen	—	3	3	3	3	3	3	18
Freihandzeichnen	6	4	4	4	4	3	4	29
Schreiben	1	1	—	—	—	—	—	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
Summe	29	29	29	31	32	33	33	216

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 5. Theil. Dritte verbesserte Auflage. Wien 1879. Alfred Hölder. Preis, gebunden 54 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1879, Z. 4212.)

Swoboda Karl, Lehrbuch der Naturlehre für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. 1. Stufe für die 6. Classe, 2. Stufe für die 7. Classe, 3. Stufe für die 8. Classe. Wien 1879. Verlag von Alfred Hölder. Preis eines jeden Heftes 26 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1879, Z. 4301.)

b) Für Mittelschulen.

Gindely Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. II. Theil, das Mittelalter, 6. Auflage; III. Theil, die Neuzeit, 6. Auflage. Prag 1879, Tempsky. Preis eines jeden Theiles 60 kr.

Diese neuesten Auflagen beider Theile des vorbenannten Lehrbuches werden wie die früheren Ausgaben *) zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1879, Z. 4548.)

Hannak, Dr. Emanuel, Österreichische Vaterlandskunde für die höheren Classen der Mittelschule (Oberstufe), 6. verbesserte Auflage, Wien 1879, A. Hölder, Preis 90 kr.,

— — Österreichische Vaterlandskunde für die unteren Classen der Mittelschule (Unterstufe), 6. Auflage, Wien 1879, Hölder, Preis 80 kr.,

werden zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1879, Z. 3969.)

c) Für Lehrerbildungsanstalten.

Verovka Karl, Čítací kniha pro ústavy učitelské. I. Theil. Prag 1879. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, fest gebunden 75 kr.

Dieser erste Theil des böhmischen Lesebuches für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten wird zum Unterrichtsgebrauche in den besagten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. April 1879, Z. 3772.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 77.

Lehrmittel.

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter in Photozinkotypie von M. Jaffé in Wien. Wien 1879. Katechetischer Verlag. Im Verschleiß bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien. Preis 7 fl.

Diese Bildersammlung, welche vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien als zulässig erklärt wurde, kann beim Religionsunterrichte in den Volks- und Bürgerschulen im Bereiche der Wiener Erzdiöcese gebraucht werden; ebenso an den gleichen Schulen anderer Diöcesen, wenn die betreffenden Ordinariate die Sammlung als zulässig erklären.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1879, Z. 1499.)

Kundmachungen.

Der galizische Landesausschuss hat im Einvernehmen mit dem Kunstmaler Heinrich **Siemiradzki** aus dem von der Ausstellung des Bildes „Swieczniki chrzescianstwa" erzielten Ertrage von 2007 fl. 65 kr. eine den Namen des Künstlers führende Stipendienstiftung für Studierende an der k. k. Kunstschule in Krakau gegründet.

Die Stiftung ist bereits ins Leben getreten.

(Stiftsbrief vom 14. Februar 1879. — Minist.-Act Z. 4481 vom Jahre 1879.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem fürsterzbischöflichen Knabenseminare Collegium Borromaeum in Salzburg den Titel „Privat Gymnasium" und auf die Dauer der Schuljahre 1878/9, 1879/80 und 1880/81 das Öffentlichkeitsrecht, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Gymnasial-Zeugnisse verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1879, Z. 1434.)

Der Communal-Oberrealschule in Karolinenthal kommt vom Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres an auf Grund der Bestimmungen des §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 9. März 1872 das Recht zu, Maturitäts-Prüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitäts-Zeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1879, Z. 3889.)

Franz **Kruták**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Horstenitz in Mähren wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1879, Z. 4250.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der Josefine **Jäger** in Reichenberg,

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1879, Z. 4770.)

der Privat-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern zu Vöcklabruck in Oberösterreich, und

(Ministerial-Erlass vom 24. März 1879, Z. 4093.)

der Privat-Volksschule des Jakob **Kohn** zu Wallachisch-Meseritsch in Mähren.

(Ministerial-Erlass vom 25. März 1879, Z. 3852.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. dem Stiftscapitular und Gymnasialprofessor in St. Paul, P. Engelbert **Pasler**, aus Anlass des auf sein Ansuchen genehmigten Rücktrittes vom Schulamte in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April d. J. dem ordentlichen Universitätsprofessor in Wien, Dr. Richard **Heschl**, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens den Titel und Character eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. dem ordentlichen Professor der Geschichte an der k. k. Universität in Prag, Regierungsrathe Dr. Constantin Ritter von **Höfler**, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um das Lehramt und die Wissenschaft den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der gewesene Titular-Ministerialsecretär Armand Freiherr von **Dumreicher**, zur außerordentlichen Verwendung in das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen werde und haben demselben bei diesem Anlasse den Titel und Character eines Sectionsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass dem außerordentlichen Professor des ungarischen Rechtes an der Wiener Universität, Dr. Anton **Veghy**, anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand für seine vieljährige und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass dem Professor am akademischen Gymnasium in Wien, P. Josef **Windisch**, aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand für seine vieljährige ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April d. J. am Linzer Cathedralcapitel den Domscholaster und Stadtpfarrer in Linz, Friedrich **Baumgarten** zum Domdechant, den Canonicus senior Josef **Illich** zum Domscholaster und den Consistorialrath Johann Baptist **Spanlang** zum Domherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der ordentliche öffentliche Professor an der Wiener Universität, Hofrath Dr. Karl **Langer** zur außerordentlichen Verwendung in das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp **Knoll** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Vincenz Grafen **Baillet-Latour** und den mit dem Titel und Character eines Ministerial-Vicesecretärs bekleideten Ministerial-Concipisten Dr. Paul **Gautsch** von Frankenthurn zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

Der französische Unterrichtsminister hat

den Professor der technischen Hochschule in Wien, Hofrath Dr. Hugo **Brachelli**,
den Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Hermenegild **Jireček**,
den Professor der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrath Dr. Alexander **Bauer**,
den Professor der Hochschule für Bodencultur in Wien, Regierungsrath Dr. Wilhelm **Exner**
zu Offizieren de l'Instruction publique; ferner
den Universitäts-Buchhändler in Wien, Alfred **Hölder**, und
den Dr. Robert **Ulzmann**
zu Offizieren der Akademie ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der in Prag zu activierenden k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die Zeit bis zum Schlusse des Studienjahres 1880/81, und zwar:

zum Vorsitzenden:

Schulrath Johann **Šťastný**, Director der böhmischen Staats-Realschule in Prag;

zu Fachexaminatoren:

Johann **Malypetr** und Wilhelm **Rechs** Turnlehrer und Med. Dr. Wenzel **Steffal**;

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Budweis für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der k. k. Oberrealschule daselbst Heinrich **Otto**.

zum Fachexaminator

bei der k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt der Stenographie in Wien der Professor am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke daselbst, Johann **Walmeching**;

zu Examinatoren

für allgemeine Geschichte und Geographie bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Prag der Privatdocent an der Universität in Prag, Dr. Jaroslaw **Goll**,

für Mathematik bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Czernowitz der Universitätsprofessor Dr. Gustav Ritter von **Escherich**;

zum Bezirksschulinspector

für die Schulen der Stadt Trautenau der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst, Franz **Gaksch**;

zu Directoren

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Professor der slavischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn und Bezirksschulinspector Ludwig **Vašica**,

an der deutschen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn der Director des k. k. Untergymnasiums in Freiberg, Dr. Heinrich **Šonnek**;

zum wirklichen Musiklehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der provisorische Musiklehrer Wladimir **Labler**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Directorsstelle an der slavischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn dem Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Freiberg, Karl **Schmidek** verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren - Collegien

die Zulassung

des Dr. Thomas **Masaryk** als Privatdocent für Philosophie
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Amanuensis der Universitätsbibliothek in Graz, Dr. Josef Freiherrn von **Anders**, als Privatdocent für österreichisches Civilrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz,

des Dr. Longin **Feigel** als Privatdocent für gerichtliche Medicin
an der rechts- und staatswisenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg, und

des Dr. Johann **Tollinger** als Privatdocent für Experimentalphysik
an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck, und

die Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für materielles österreichisches Strafrecht Dr. Karl **Janka** auf das Gebiet des österreichischen Strafprocessrechtes
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Prag bestätigt.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der ordentliche öffentliche Professor an der Wiener Universität, Hofrath Dr. Karl **Langer** zur außerordentlichen Verwendung in das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp **Knoll** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Vincenz Grafen **Baillet-Latour** und den mit dem Titel und Character eines Ministerial-Vicesecretärs bekleideten Ministerial-Concipisten Dr. Paul **Gautsch** von Frankenthurn zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

Der französische Unterrichtsminister hat

den Professor der technischen Hochschule in Wien, Hofrath Dr. Hugo **Brachelli**,
den Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Hermenegild **Jireček**,
den Professor der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrath Dr. Alexander **Bauer**,
den Professor der Hochschule für Bodencultur in Wien, Regierungsrath Dr. Wilhelm **Exner**
zu Offizieren de l'Instruction publique; ferner
den Universitäts-Buchhändler in Wien, Alfred **Hölder**, und
den Dr. Robert **Ulzmann**
zu Offizieren der Akademie ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der in Prag zu activierenden k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die Zeit bis zum Schlusse des Studienjahres 1880/81, und zwar:

zum Vorsitzenden:
Schulrath Johann **Šťástný**, Director der böhmischen Staats-Realschule in Prag;

zu Fachexaminatoren:
Johann **Malýpetr** und Wilhelm **Recke** Turnlehrer und Med. Dr. Wenzel **Steffal**;

zum Mitgliede
der k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Budweis für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der k. k. Oberrealschule daselbst Heinrich **Otto**,

zum Fachexaminator
bei der k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt der Stenographie in Wien der Professor am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke daselbst, Johann **Halmschlag**;

zu Examinatoren

für allgemeine Geschichte und Geographie bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Prag der Privatdocent an der Universität in Prag, Dr. Jaroslaw **Goll,**

für Mathematik bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Czernowitz der Universitätsprofessor Dr. Gustav Ritter von **Escherich;**

zum Bezirksschulinspector

für die Schulen der Stadt Trautenau der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst, Franz **Gaksch;**

zu Directoren

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Professor der slavischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn und Bezirksschulinspector Ludwig **Vašica,**

an der deutschen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn der Director des k. k. Untergymnasiums in Freiberg, Dr. Heinrich **Šonnek;**

zum wirklichen Musiklehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der provisorische Musiklehrer Wladimir **Labler.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Directorsstelle an der slavischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn dem Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Freiberg, Karl **Schmidek** verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren - Collegien

die Zulassung

des Dr. Thomas **Masaryk** als Privatdocent für Philosophie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Amanuensis der Universitätsbibliothek in Graz, Dr. Josef Freiherrn von **Anders,** als Privatdocent für österreichisches Civilrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz,

des Dr. Longin **Feigel** als Privatdocent für gerichtliche Medicin

an der rechts- und staatswisenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg, und

des Dr. Johann **Tollinger** als Privatdocent für Experimentalphysik

an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck, und

die Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für materielles österreichisches Strafrecht Dr. Karl **Janka** auf das Gebiet des österreichischen Strafprocessrechtes

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Prag bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Königgrätz,** dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 die Stelle eines Lehrers der classischen Philologie zur Besetzung, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge, nämlich 1000 fl. an Gehalt und 200 fl. an Activitätszulag mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden sind. Subsidiarische Verwendbarkeit im deutschen Sprachfache sichert dem Bewerber die Bevorzugung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, besonders mit dem Nachweise über ihre Lehrbefähigung aus der classischen Philologie für Obergymnasien belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Obergymnasium zu Mitterburg** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, verbunden mit Latein und Griechisch, zu besetzen.

Von den Bewerbern um diese Stelle, womit die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, erhalten diejenigen, welche die Nebenbefähigung für philosophische Propädeutik nachweisen, den Vorzug.

Die mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche sind im ordnungsmäßigen Wege bis Mitte Mai d. J. an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest einzusenden.

Am **Staats-Untergymnasium in Wallachisch-Meseritsch** mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche, welche zugleich den Nachweis der vollkommenen Kenntnis der beiden erwähnten Unterrichtssprachen zu enthalten haben, bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Olmütz** mit deutscher Unterrichtssprache sind mit Beginn des Schuljahres 1879/80 zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

a) eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit einem humanistischen Gegenstande, und

b) eine Lehrstelle für das Englische in Verbindung mit dem französischen Sprachfache.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Trautenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche unter Nachweis der für deutsche Realschulen erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **steierm. Landes-Oberrealschule und dem Landes-Realgymnasium in Leoben** ist die Lehrstelle für deutsche Sprache mit dem Jahresgehalte von 1000 fl., dem Ansprache auf fünf in den seinerzeitigen Ruhegehalt einzurechnende Quinquennalzulagen à 200 fl. und mit einer Activitätszulage jährlicher 200 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 15. Mai d. J. bei der Direction der Landes-Oberrealschule und des Realgymnasiums in Leoben und zwar im Lehrfache bereits wirkende Gesuchsteller im Wege der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Jene Bewerber, welche befähigt sind, in den unteren Classen die französische Sprache zu lehren, werden vorzugsweise berücksichtiget.

An dem **k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Übungsschullehrerstelle (Übungsschullehrerinnenstelle) zu besetzen.

Nach §. 19 des Statutes dieser Anstalt vom Jahre 1875 haben die Übungsschullehrer, beziehungsweise Lehrerinnen als Lehrer (Lehrerinnen) in der Übungsschule und nach Bedarf als Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) im Pensionate zu wirken.

Mit der erwähnten Stelle ist der Jahresgehalt per 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 100 fl. und die Activitätszulage der XI. Rangsclasse der Staatsbeamten verbunden.

Die Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einsenden.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Komotau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die Pflichten und Rechte eines Übungsschullehrers und die besondere Verpflichtung verbunden, dass der Religionslehrer außer zum Unterrichte in der katholischen Religion nach seiner Befähigung auch zum Unterrichte in andern Gegenständen sich verwenden lasse.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit den Nachweisen ihrer Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche, in denen zugleich anzugeben ist, in welchen Lehrgegenständen außer der Religionslehre sie zu unterrichten im Stande sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentierten und mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache belegten Gesuche, und zwar sofern sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, sonst aber unmittelbar bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.



Jahrgang 1879. **Stück IX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 3. Mai 1879.

Nr. 23.

Gesetz vom 2. März 1879 *),

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau,

betreffend die Abänderung des Artikels 29 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 **)
(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 251).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 251) tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten wie folgt:

Auf Dienstesentlassung kann nur gegen einen Lehrer erkannt werden, welcher ungeachtet vorausgegangener Bestrafung im Disciplinarwege sich einer neuerlichen Dienstesvernachlässigung oder anderer Dienstesvergehen schuldig gemacht hat.

---

*) Am 16. April 1879 in Wirksamkeit getreten.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 67, Seite 310.

Es kann jedoch gegen einen Lehrer, welcher sich öffentliches Ärgernis erregende Handlungen zu Schulden kommen lässt, ohne vorausgegangene Disciplinarstrafen die Dienstesentlassung ausgesprochen werden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraue ich Meinen Minister für Cultus und Unterricht.

Wien, am 2. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 24.

Gesetz vom 2. März 1879 *),

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau,

betreffend die Abänderung des Absatzes d) des Artikels 50 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 **) über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreichs Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Absatz d) des Artikels 50 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volksschulen wird in seinem bisherigen Wortlaute außer Kraft gesetzt, und hat zu lauten:

d) die Intercalarien von erledigten Lehrerposten, insoferne sie nicht den Erben des verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers überhaupt (Art. 46, 47) anheimfallen oder nicht zur Entlohnung eines Lehrsupplenten verwendet werden, jedoch nicht länger als durch drei Monate vom Tage der Erledigung des Volksschullehrerpostens;

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, den 2. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

---

*) Am 16. April 1879 in Wirksamkeit getreten.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 67, Seite 310.

Nr. 25.

Gesetz vom 4. März 1879 *),

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

betreffend einige Abänderungen der Landesgesetze vom 10. März 1870 **) Nr. 18 und vom 16. October 1875 *) Nr. 28 (L.-G.-Bl.).**

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Lehrpersonale an den allgemeinen öffentlichen Volksschulen besteht aus Oberlehrern, Lehrern und Unterlehrern.

Die gleiche Eintheilung gilt auch für das weibliche Lehrpersonale.

§. 2.

Die Lehrer der öffentlichen Volksschulen sind in drei Classen getheilt, nämlich:

in die I. Classe mit 600 fl.,
in die II. Classe mit 500 fl. und
in die III. Classe mit 400 fl. jährlichen Gehaltes.

§. 3.

Die Zahl der Lehrer I. Classe darf im Schulbezirke der Stadt Görz die Hälfte der Gesammtzahl der Lehrer nicht überschreiten.

In den anderen Schulbezirken darf die Zahl der Lehrer erster Classe ein Zwölftel und die der zweiten Classe drei Zwölftel der Gesammtzahl der Lehrer des betreffenden Bezirkes nicht übersteigen.

§. 4.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte bestimmt die Classen und verleiht dieselben den Lehrern des eigenen Bezirkes über Vorschlag des engeren Bezirksschulrathes.

Die Landesschulbehörde fertiget im Sinne des Landesgesetzes vom 10. März 1870 Nr. 18 (§§. 12 und 13) das Anstellungsdecret aus.

§. 5.

Einem jeden Leiter einer allgemeinen öffentlichen Volksschule gebürt eine Functionszulage, welche festgesetzt wird

auf jährliche 30 fl., wenn die Schule aus einer Classe,
„ „ 50 fl., „ „ „ „ zwei Classen,
„ „ 75 fl., „ „ „ „ drei „
„ „ 100 fl., „ „ „ „ vier „ oder darüber besteht.

*) Am 11 April 1879 in Wirksamkeit getreten.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 82, Seite 319.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 44, Seite 283.

§. 6.

Jeder Leiter einer Schule (§. 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) *) hat Anspruch auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehenden Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude anzuweisen ist.

Wird ihm eine Naturalwohnung nicht angewiesen, so gebürt ihm eine Wohnungsentschädigung in der Stadt Görz von jährlichen 200 fl. und in den anderen Orten von jährlichen 100 Gulden.

§. 7.

Der Jahresgehalt eines Unterlehrers beträgt 300 fl. nebst der Wohnungsentschädigung (§. 37 des Gesetzes vom 16. October 1875 Nr. 28), welche in der Stadt Görz auf 160 fl. festgesetzt wird. Eine gleiche Wohnungsentschädigung gebürt auch den Lehrern in der Stadt Görz.

§. 8.

Die Bestimmungen der vorgehenden Paragraphe gelten auch für die Lehrerinnen mit dem Unterschiede, dass ihre bezüglichen Gebüren mit 80% jener der Lehrer bemessen werden.

Der Gehalt der Unterlehrerinnen wird auf jährliche 280 fl. und die Wohnungsentschädigung auf jährliche 120 fl. in der Stadt Görz und auf jährliche 60 fl. in den übrigen Orten festgesetzt. Eine gleiche Wohnungsentschädigung gebürt auch den Lehrerinnen.

§. 9.

Durch die gegenwärtigen Modificationen dürfen die von dem Lehrpersonale während der Wirksamkeit der Gesetze vom 10. März 1870 Nr. 18 und 16. October 1875 Nr. 28 (L.-G.-Bl.) bereits erworbenen Rechte auf höhere Bezüge nicht geschmälert werden.

§. 10.

Den gegenwärtig in Orten der I. und II. Classe angestellten Lehrpersonen sind die Bezüge der I. und II. Classe im Sinne und zum Zwecke der §§. 2 und 3 anzuweisen.

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und werden dadurch alle Bestimmungen der oben bezogenen Gesetze, insoweit sie mit demselben nicht in Übereinstimmung stehen, außer Kraft gesetzt.

§. 12.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 4. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite 127 (CXIII).

Nr. 26.

Gesetz vom 9. März 1879 *),

wirksam für das Herzogthum Krain,

mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 25. Februar 1870 **) L.-G.-Bl. Nr. 11 betreffend die Schulaufsicht, des Landesgesetzes vom 29. April 1873 *) L.-G.-Bl. Nr. 21 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain, und des Landesgesetzes vom 29. April 1873 †) L.-G.-Bl. Nr. 22 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain abgeändert und ergänzt werden.**

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich in theilweiser Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 25. Februar 1870 L.-G.-Bl. Nr. 11 betreffend die Schulaufsicht, des Landesgesetzes vom 29. April 1873 L.-G.-Bl. Nr. 21 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain und des Landesgesetzes vom 29. April 1873 L.-G.-Bl. Nr. 22 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain, zu verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

§. 1.

Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung oder, wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Untergemeinden derselben angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeinde-, rücksichtlich Untergemeindevertretungen (§. 13 Gemeindeordnung) gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens drei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder durch Losung aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Außerdem wählt die Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner.

§. 2.

Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer in die Schulgemeinde eingeschulten Ortsgemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtiget wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten

---

*) Die §§. 1 bis einschließlich 37 dieses Gesetzes sind am 11. April 1879 in Wirksamkeit getreten.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 62, Seite 239.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 89, Seite 495.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 90, Seite 503.

sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war; ebenso kann nur dasjenige Mitglied des Ortsschulrathes die Wahl zum Vorsitzenden ablehnen, welches die letzten sechs Jahre hindurch das Amt des Vorsitzenden versah. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrath oder der Annahme der Wahl zum Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbuße von 5 bis 100 fl. bestraft.

Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 3.

Zur Beaufsichtigung des didactisch-pädagogischen Zustandes jeder Schule bestellt der Bezirksschulrath aus den in den Ortsschulrath wählbaren Gemeindemitgliedern einen Ortsschulinspector, welcher kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in den Ortsschulrath eintritt, wenn er nicht ohnedies dem Ortsschulrathe entnommen wurde.

Der Ortsschulinspector wird auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§. 4.

Dem Ortsschulrathe kommt die Vertretung der Schulgemeinde in allen die Schule betreffenden Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, insbesonders auch bei den Verhandlungen über die Errichtung und Erweiterung der Schulen und Herstellung der Schullocalitäten zu. Ihm obliegt es, die Befolgung der Schulgesetze und der Anordnungen der höheren Schulbehörden zu überwachen, sowie für die denselben entsprechende Einrichtung des Schulwesens zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. den Localschulfond, sowie das etwa vorhandene Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten;

2. das Schulgebäude, die Schulgeräthe und die Schulgründe zu beaufsichtigen und ein Pare aller nöthigen Inventarien zu führen (die Führung des zweiten Pares aller Inventarien ist Pflicht des Schulleiters);

3. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, der vorgeschriebenen Lehrmittel und sonstiger Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

4. die jährlichen Voranschläge für die sachlichen Schulerfordernisse zu verfassen, dieselben in duplo dem Bezirksschulrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und dem letzteren über die empfangenen und verausgabten Gelder alljährlich Rechnung zu legen;

5. die der Schule gehörigen Wertpapiere, Urkunden u. s. w. aufzubewahren;

6. die jährliche Schulbeschreibung rechtzeitig zu verfassen, den Schulbesuch thunlichst zu fördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

7. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

8. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

9. den Lebenswandel des Lehrerpersonales, die Disciplin in der Schule, sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen;

10. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

11. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

12. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtiget ist.

§. 5.

Der Ortsschulrath ist das beschließende, der Vorsitzende desselben das ausführende Organ der Schulgemeinde.

§. 6.

Alle Angelegenheiten, bei denen es sich um die Vertretung der Schulgemeinde, um die Verwaltung, Fructificierung und Verwendung der Gelder des Localschulfondes, um die Bewilligung von Auslagen, um die Erstattung von Anträgen und Gutachten, um das Schulwesen betreffende Entscheidungen handelt, sind der Berathung und Schlussfassung des Ortsschulrathes zu unterziehen.

§. 7.

Alle übrigen in den Wirkungskreis des Ortsschulrathes gehörigen Angelegenheiten werden vom Vorsitzenden, beziehungsweise seinem Stellvertreter, selbständig besorgt. Derselbe ist berechtiget, Auslagen für Schulerfordernisse, deren Bestreitung der Schulgemeinde nach dem Gesetze oder nach rechtskräftigen Entscheidungen der Schulbehörden unzweifelhaft obliegt, bis zum Betrage von 50 Gulden im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen und aus dem Localschulfonde gegen nachträgliche Mittheilung an den Ortsschulrath flüssig zu machen.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende auch in den nach §. 6 collegial zu behandelnden Angelegenheiten, unter eigener Verantwortung und gegen sofortige Einholung der Genehmigung des Ortsschulrathes, selbständige Verfügungen treffen.

§. 8.

Der Vorsitzende des Ortsschulrathes kann die im §. 7, alinea 1, dieses Gesetzes erwähnten Geschäfte seines selbständigen Wirkungskreises unter eigener Verantwortlichkeit von einzelnen Mitgliedern des Ortsschulrathes versehen lassen und ist befugt, zur Besorgung der laufenden Geschäftsführung die Organe der Gemeinde des Schulortes im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorsteher zu benützen.

§. 9.

Der Ortsschulrath ist für seine Geschäftsführung und für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen den Schulbehörden verantwortlich.

Die diesen gegen den Ortsschulrath zustehenden Disciplinarmittel sind:

a) Verhängung von Ordnungsbußen bis zu 20 fl.;

b) die Entsetzung des Vorsitzenden von seinem Amte;

c) die Auflösung des Ortsschulrathes.

Die Verhängung der Ordnungsbußen sowohl gegen den Vorsitzenden, als auch gegen jedes andere Mitglied des Ortsschulrathes steht dem Bezirksschulrathe, die Amtsentsetzung des Vorsitzenden und die Auflösung des Ortsschulrathes aber dem Landesschulrathe über Antrag des Bezirksschulrathes zu.

Erscheint zu einer Sitzung die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht, so hat der Vorsitzende binnen 8 Tagen die Mitglieder abermals einzuberufen: der Vorsitzende hat gegen jedes bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienene Mitglied, dessen Ausbleiben vom Ortsschulrathe nicht für gerechtfertiget anerkannt wird, eine in den Ortsschulfond fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen.

§. 10.

Der Vorsitzende eines Ortsschulrathes kann seines Amtes entsetzt und nach Umständen zugleich seines Mandates als gewähltes Mitglied seines Ortsschulrathes verlustig erklärt werden, wenn er die Führung seines Amtes vernachlässiget oder die Erfüllung oder die Ausführung einzelner Anordnungen der höheren Schulbehörde beharrlich unterlässt.

Tritt der Fall der Amtsentsetzung des Vorsitzenden eines Ortsschulrathes ein, so ist unter Beachtung des §. 38, alinea 3, des Gesetzes vom 25. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11, sofort die Wahl eines anderen Vorsitzenden vorzunehmen. Dem seines Amtes entsetzten Vorsitzenden steht es frei, aus dem Ortsschulrathe auszutreten.

Wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, oder wenn er in Folge der Entziehung seines Mandates aus dem Ortsschulrathe ausscheidet, so hat nach der Bestimmung des Bezirksschulrathes einer der beiden Ersatzmänner als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten.

§. 11.

Die Auflösung des Ortsschulrathes, welche den Verlust des Mandates für die gewählten Mitglieder desselben zur Folge hat, kann verfügt werden, wenn derselbe über wiederholte Aufforderung für Beischaffung der sachlichen Schulerfordernisse und der vorgeschriebenen Lehrmittel rechtzeitig Sorge zu tragen unterlässt, wenn die gewählten Mitglieder überhaupt in einer die Schule schädigenden Weise ihre Obliegenheiten vernachlässigen, endlich wenn sie durch ihre Beschlüsse ihre völlige Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgabe an den Tag legen. Gleichzeitig mit der Auflösung eines Ortsschulrathes ist unter Beachtung des §. 38, alinea 3, des Gesetzes vom 25. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11, die Neuwahl der Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe anzuordnen.

Wenn aber auch diese neugewählten Mitglieder sich in gleicher Weise unfähig zeigen und mit der neuerlichen Auflösung des Ortsschulrathes vorgegangen werden muss, so kann mit Zustimmung des Landesausschusses die Vornahme der Neuwahl für so lange sistiert werden, bis die Gewähr gegeben ist, dass durch eine solche ein

die Interessen der Schule und eine ordnungsmäßige Geschäftsführung sicherstellendes Resultat erzielt werden könne.

Doch darf die Sistierung den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl des aufgelösten Ortsschulrathes in keinem Falle überdauern.

§. 12.

In jedem Falle der Auflösung eines Ortsschulrathes ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls anhängige Berufung für die betreffende Schulgemeinde ein Schuladministrator zu bestellen, dem bis zur erfolgten Neuwahl die Vertretung der Schulgemeinde obliegt.

Der Schuladministrator tritt bezüglich der nach §. 7 zu behandelnden Angelegenheiten in die Rechte des Vorsitzenden des Ortsschulrathes.

In Angelegenheiten, die nach §. 6 collegial behandelt werden sollen, sind die Vertreter der Kirche und Schule, sowie der Ortsschulinspector beizuziehen. Bei diesen Verhandlungen führt der Schuladministrator den Vorsitz.

Derselbe wird vom Bezirksschulrathe ernannt und hat Anspruch auf den Ersatz der mit seiner Amtsführung verbundenen baren Auslagen aus den Mitteln der Schulgemeinde.

§. 13.

Die Art der Geschäftsbehandlung und Amtsführung wird den Ortsschulräthen durch eine vom Landesschulrathe auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Instruction vorgezeichnet.

§. 14.

Als Stellvertreter des Vorsitzenden des Bezirksschulrathes hat derjenige politische Beamte zu fungieren, welcher den Vorsteher der politischen Bezirksbehörde sonst zu vertreten berufen ist.

§. 15.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, wird die Schulaufsicht von einem Stadtschulrathe geführt, welcher den Wirkungskreis des Orts- und Bezirksschulrathes in sich vereiniget.

Für die Zusammensetzung des Stadtschulrathes gelten folgende Vorschriften:

1. Vorsitzender ist der Bürgermeister; dessen Stellvertreter im Stadtmagistrate substituiert ihn auch im Vorsitze des Stadtschulrathes.

2. Jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Stadtschulrathe durch einen Geistlichen zu vertreten.

3. Die Lehrerversammlung des Stadtschulbezirkes wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in den Stadtschulrath.

4. Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder in den Stadtschulrath. Der Verlust der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Stadtschulrathe nach sich.

5. Wird der Schulinspector des Stadtschulbezirkes nicht ohnehin dem Stadtschulrathe entnommen, tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben ein.

§. 16.

Alle nach den §§. 19 und 21 des Gesetzes vom 25. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11, und nach §. 15 dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen gelten auf sechs Jahre und sind dem Landeschef anzuzeigen.

§. 17.

Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand. Insbesonders kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und in jeder Schule insbesonders;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Anordnung und Leitung der Erhebungen und Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen und über die Herstellung der Schullocalitäten; die Oberaufsicht über die Schulbauten;

4. die Überwachung der Ortsschulräthe in Betreff der Beistellung der vorgeschriebenen Lehrmittel und sonstiger Unterrichtserfordernisse der Volksschulen, nöthigenfalls die Anschaffung auf Kosten der Schulgemeinde;

5. die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen;

6. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

7. die Anwendung der Zwangs- und Disciplinarmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

8. die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Präliminarien über die sachlichen Schulerfordernisse, sowie der jährlichen Rechnungen der Ortsschulräthe über die eingenommenen und verausgabten Gelder;

9. die jährliche Feststellung der Schulbezirkspräliminarien und die Prüfung der vom Vorsitzenden zu führenden Jahresrechnung über die Schulbezirksauslagen;

10. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten;

11. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

12. die Beaufsichtigung des Lehrpersonales, die Untersuchung vorkommender Anzeigen und Beschwerden gegen dasselbe, sowie wahrgenommener Gebrechen der Schulen, deren Behebung und Abstellung, insoweit die eigenen Befugnisse zureichen, die Einleitung und Führung der Disciplinaruntersuchungen gegen das Lehrpersonale und die Antragstellung hierüber an den Landesschulrath;

13. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonales, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

14. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

15. die Anordnungen zur Constituierung der Ortsschulräthe und die Förderung und Überwachung der Wirksamkeit derselben;

16. die Veranlassung der außerordentlichen Inspectionen der Schulen;

17. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen;

18. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 18.

Auf Grund des erledigten Präliminares gibt der Bezirksschulrath die zur Bedeckung des Abganges erforderlichen Kostenbeträge den betreffenden Gemeindevorständen in den auf dieselben entfallenden Tangenten mit dem Auftrage bekannt, für die rechtzeitige Bedeckung und Einbringung derselben Vorsorge zu treffen und dieselbe in vierteljährlichen Anticipatraten an den Ortsschulrath abzuführen.

§. 19.

Die in den §§. 17, Zahl 8, 9 und 18 dieses Gesetzes, sowie die im §. 33, alinea 3, des Gesetzes vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 21 bezeichneten Geschäfte bezüglich der öffentlichen Volksschulen in der Landeshauptstadt Laibach gehören noch fortan in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung dieser Landeshauptstadt und werden gleich anderen Gemeindeangelegenheiten durch dieselbe und ihre Executivorgane besorgt.

§. 20.

Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus zwei Abgeordneten des Landesausschusses;

3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspectoren;

5. aus zwei katholischen Geistlichen;

6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes;

7. aus einem Abgeordneten der Gemeindevertretung von Laibach.

§. 21.

Die im §. 20 dieses Gesetzes unter 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt; der Minister für Cultus und Unterricht hat vor Erstattung seines Antrages bezüglich der beiden katholischen Geistlichen das fürstbischöfliche Ordinariat

anzuhören und sich in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen. Die Functionsdauer der im §. 20 unter 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre; die Functionsdauer der beiden Abgeordneten des Landesausschusses richtet sich nach der Dauer des Mandates des Landesausschusses.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebür aus Staatsmitteln.

II. Abschnitt.

§. 22.

Die Feststellung der Zahl der Lehrstellen an jeder Schule, sowie die Bestimmung, welche derselben mit Unterlehrern besetzt werden können, steht dem Landesschulrathe unter Beobachtung der Vorschrift der §§. 11 und 13 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, zu.

Mit Berücksichtigung der für die einzelnen Lehrstellen bestimmten Dienstkategorien entscheidet der Landesschulrath nach Einvernehmung des Bezirksschulrathes über die Zulassung weiblicher Lehrkräfte in den unteren vier Jahresstufen der Knaben- oder gemischten Volksschulen.

§. 23.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt der Ortsschulrath sofort dem Bezirksschulrathe an, welcher ohne Verzug für deren provisorische Besetzung Sorge zu tragen hat.

Stehen zu diesem Behufe disponible Lehrkräfte nicht zur Verfügung, so soll die vacante Lehrstelle an einclassigen Schulen durch eine Lehrkraft einer mehrclassigen Schule aushilfsweise versehen, an mehrclassigen Schulen aber durch das übrige Lehrpersonale derselben Schule besorgt werden.

Das Lehrpersonale hat sich jeder solchen Anordnung des Bezirksschulrathes zu fügen.

§. 24.

Die definitive Besetzung der Lehrstellen erfolgt im öffentlichen Concurswege.

Zu diesem Ende hat der Bezirksschulrath für jede erledigte Lehrstelle unter Bezeichnung der für dieselbe bestimmten Dienstkategorie und mit Angabe der damit verbundenen Bezüge den Concurs im amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen des Bezirksrchulrathes zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse auszuschreiben.

In Betreff dieser Kategorien ist für die Concursausschreibung in der Regel die vom Landesschulrathe vorgenommene Feststellung (§. 22) maßgebend.

Ausnahmen hievon werden Fall für Fall vom Landesschulrathe bewilliget.

§. 25.

In der Regel ist der Termin zur Einreichung der Gesuche auf einen Monat vom Tage der Kundmachung im amtlichen Landesblatte festzusetzen.

In Dringlichkeitsfällen kann derselbe jedoch auf 14 Tage verkürzt werden.

Die Bewerbungsgesuche sind bei dem betreffenden Bezirksschulrathe von noch nicht angestellten unmittelbar, von bereits angestellten Lehrindividuen im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes einzubringen, welcher sein Gutachten beizufügen hat.

§. 26.

Der Einfluss der Schulgemeinde auf die Besetzung der Lehrstellen wird durch den Ortsschulrath, jener des Landes durch die Vertreter des Landesausschusses im Landesschulrathe ausgeübt.

§. 27.

Der Bezirksschulrath, welcher die Concursausschreibung vorgenommen hat. sammelt die einlangenden Bewerbungsgesuche und verfasst nach Ablauf der Concursfrist die Competenten-Tabelle, in welcher sämmtliche Bewerber aufzuführen und nach ihrer Würdigkeit und Eignung für den zu besetzenden Posten zu reihen sind.

Die Competenten-Tabelle hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Name, Alter und Geburtsort des Bewerbers;

b) Lehrbefähigung, Sprache und sonstige Kenntnisse desselben;

c) dessen bisherige Dienstleistung;

d) Gutachten des vorgesetzten Bezirksschulrathes.

Dieses Gutachten hat sich über die Fähigkeiten, die Verwendung und über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Bewerbers auszusprechen.

§. 28.

Eine Ausfertigung der Competenten-Tabelle hat der Bezirksschulrath dem Ortsschulrathe der betreffenden Schule mit der Aufforderung mitzutheilen, einen Vorschlag über die Verleihung der Stelle zu erstatten, welcher bei genügender Anzahl von Bewerbern sich nicht auf weniger als drei Bewerber beschränken darf, weiters allfällige Einwendungen gegen die Ernennung der übrigen Bewerber binnen 8 Tagen bekannt zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Bezirksschulrath die Competenten-Tabelle mit allen Gesuchen und deren Beilagen dem Landesschulrathe vorzulegen und sich hiebei über die vom Ortsschulrathe erhobenen Einwendungen zu äußern.

§. 29.

Die Ernennung des Lehrpersonals erfolgt durch den Landesschulrath, welcher hiebei weder durch die Reihenfolge der Bewerber in der Competenten-Tabelle, noch an den Vorschlag des Ortsschulrathes, noch durch die von letzterem gegen einzelne Bewerber erhobenen Einwendungen gebunden ist. Die Gründe der Nichtberücksichtigung des Vorschlages oder der Einwendungen sind dem Ortsschulrathe bekannt zu geben.

§. 30.

Bei der Anstellung des Lehrpersonals an Patronatsschulen kommt dem Patrone die Präsentation, dem Landesschulrathe die Bestätigung zu.

Zu diesem Behufe übergibt der Bezirksschulrath die Competenten-Tabelle mit allen Gesuchen und Beilagen und mit den allfälligen Einwendungen des Ortsschul-

rathes dem Patrone, welcher den ihm geeignet scheinenden Bewerber auszuwählen und bei sonstigem Erlöschen des Präsentationsrechtes für den gegebenen Fall, binnen 14 Tagen unter Vorlage aller Acten dem Landesschulrathe zu benennen hat.

Dieser kann von der Präsentation nur aus den im §. 50, alinea 4, des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, angegebenen Gründen abweichen und geht in solchem Falle ohne weitere Vernehmung des Patrones mit der Ernennung vor.

§. 31.

Der Ernannte tritt mit dem Ersten des auf den Antritt der ihm verliehenen Lehrstelle folgenden Monates in den Genuss der mit derselben verbundenen Bezüge.

Vor der Einführung in den Schuldienst, welche dem Obmanne des Ortsschulrathes zusteht, ist dem Ernannten vom Bezirksschulrathe der vorgeschriebene Diensteid abzunehmen.

War der Ernannte bereits im Lehramte angestellt, so findet seine neuerliche Beeidigung nur bei Erlangung einer neuen Dienstkategorie statt.

§. 32.

Wenn sich um die Lehrstelle kein Bewerber meldet oder für dieselbe kein Bewerber als geeignet befunden wird, beauftragt der Landesschulrath den Bezirksschulrath mit der provisorischen Besetzung der betreffenden Lehrstelle.

§. 33.

Mit der definitiven Anstellung eines Oberlehrers (Oberlehrerin), eines Lehrers (Lehrerin), oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers (Unterlehrerin) ist der Anspruch auf die mit der Lehrstelle verbundenen Bezüge, sowie auf Dienstalterszulagen, dann auf die gesetzlichen Ruhe- und Versorgungsgenüsse verbunden.

Definitiv angestellte Lehrer können nur über eigenes Ansuchen, aus wichtigen Dienstesrücksichten oder in Folge eines Disciplinarerkenntnisses vom Landesschulrathe an eine andere Schule versetzt werden. Die Versetzung aus Dienstesrücksichten darf auf keine minder dotierte Lehrstelle erfolgen.

§. 34.

Die Versetzung über das eigene Ansuchen erfolgt entweder im ordentlichen Competenzwege oder im Wege des Diensttausches. Den Diensttausch bewilliget nach Anhörung der betreffenden Orts- und Bezirksschulräthe der Landesschulrath.

§. 35.

Bei jeder ohne Verschulden und ohne Ansuchen verfügten Versetzung, sowie bei jeder aushilfsweisen Verwendung hat der Lehrer (Lehrerin) Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen baren Reise- und Übersiedlungsauslagen aus dem Normalschulfonde.

§. 36.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Ernennung des Lehrpersonals an selbständigen und für die obersten drei Classen der achtclassigen Bürgerschulen.

Die Mittheilung der Competenten-Tabelle an den Ortsschulrath, sowie überhaupt die Mitwirkung des letzteren hat jedoch zu entfallen.

Bei der Concursausschreibung ist der Gehalt des letzten Inhabers der Lehrstelle anzugeben, sowie die eventuelle Vorrückung der in diesem Falle gebürende Gehalt hervorzuheben.

War der Ernannte schon früher an einer Bürgerschule des Landes angestellt, so tritt er mit dem Ersten des auf die Ernennung folgenden Monates, außer diesem Falle mit dem Ersten des auf den Dienstantritt folgenden Monates in den Genuss seines neuen Gehaltes.

Die mit dem Dienstcharakter eines Directors verbundenen Nebenbezüge gebüren jedoch stets vom Ersten des auf den Dienstantritt folgenden Monates. Die Einführung des Ernannten in seinen Dienst erfolgt durch den Bezirksschulrath oder über dessen Anordnung durch den Director.

§. 37.

Die Anstellung der Lehrer für die nicht obligaten Lehrfächer, sowie der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, ist nur eine zeitliche und gewährt den Angestellten keinen Anspruch auf Versorgung oder Ruhegenüsse. Die Ernennung derselben erfolgt an den Volksschulen durch den Bezirksschulrath, an selbständigen und an den drei obersten Classen der achtclassigen Bürgerschulen durch den Landesschulrath ohne Concursausschreibung.

Die Systemisierung solcher Lehrposten steht über Antrag des Bezirksschulrathes, beziehungsweise der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Laibach, dem Landesschulrathe zu.

§. 38.

Die Gehalte des Lehrpersonals an allen öffentlichen allgemeinen Volksschulen in Krain, mit Ausnahme jener in der Landeshauptstadt Laibach, werden in vier Classen eingetheilt:

a) in Lehrstellen I. Classe mit 600 fl. Gehalt;
b) in Lehrstellen II. Classe mit 500 fl. Gehalt;
c) in Lehrstellen III. Classe mit 450 fl. Gehalt;
d) in Lehrstellen IV. Classe mit 400 fl. Gehalt.

Die Unterlehrer (Unterlehrerinnen) sind sämmtlich in die IV. Classe, die Oberlehrer (Oberlehrerinnen) in die I. und II. Classe einzureihen, die Lehrer (Lehrerinnen) können in alle vier Classen eingereiht werden.

§. 39.

Die Zahl der Lehrstellen I. Classe hat 7 Procent, jene der Lehrstellen II., III. und IV. Classe je 31 Procent der Gesammtzahl zu betragen.

Unter dieser Beschränkung hat der Landesschulrath die Classification der Lehrstellen, d. i. die Bestimmung der Gehaltsclasse, für alle derzeitigen Lehrstellen sofort, für alle später zu systemisierenden Schulen zugleich mit der Systemisierung vorzunehmen.

Hiebei ist besonders auf die Verantwortlichkeit des mit der Lehrstelle verbundenen Amtes, auf die Localverhältnisse und auf die Wichtigkeit der Schule Rücksicht zu nehmen.

§. 40.

Für das Lehrpersonale der selbständigen und der obersten drei Classen der achtclassigen Bürgerschulen werden bei deren Errichtung die Gehalte von Fall zu Fall nach Einholung des Vorschlages des betreffenden Bezirksschulrathes, beziehungsweise der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Laibach, vom Landessschulrathe bestimmt.

§. 41.

Dem Director einer Bürgerschule gebürt eine Functionszulage von 200 fl., dem Leiter einer vier- oder mehrclassigen öffentlichen Volksschule eine Functionszulage von 100 fl., dem Leiter einer dreiclassigen Volksschule eine Functionszulage von 75 fl., dem Leiter einer zweiclassigen Volksschule eine Functionszulage von 50 fl. jährlich, welche in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann.

§. 42.

Ist mit einer Lehrstelle an einer Volksschule bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so erhält ihr gegenwärtiger Inhaber den Mehrbetrag als Ergänzungszulage.

§. 43.

Die §§. 1 bis einschließlich 37 dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, die übrigen Paragraphe mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden neuen Schuljahres in Wirksamkeit. Durch dieses Gesetz werden alle demselben widersprechenden bisherigen Bestimmungen, insbesonders die Bestimmungen der §§. 5, 6, 8, 15 Punkt 1, §§. 22, 23, 34 und 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11, der §§. 34 und 35 des Gesetzes vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 21 und die §§. 2, 4 bis inclusive 17, 32 und 36 des Gesetzes vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 22, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 44.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 9. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 27.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. April 1879, Z. 6303,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Betheilung der Schüler an Volks- und Bürgerschulen mit Jugendschriften.

Wiederholt wurde beim Unterrichtsministerium die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, die Vertheilung von Jahresprämien an den Volksschulen wieder zu gestatten. Diese Frage wird bei der Revision der Schul- und Unterrichtsordnung in Erwägung gezogen werden. Die derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften (§. 24 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 Z. 7648 *) schließen es jedoch nicht aus, dass fleißige und gesittete Schüler der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen bei geeigneten Anlässen insbesondere bei Ausfolgung der Entlassungszeugnisse an patriotischen Festtagen oder bei anderen Schulfeierlichkeiten mit geeigneten Büchern beschenkt werden, wenn die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind. Wird eine solche Beschenkung auf möglichst viele Schüler ohne bestimmte Reihung ausgedehnt, so dass davon zunächst nur die nachlässigen und ungesitteten Schüler ausgeschlossen sind, so werden auch die Übelstände und pädagogischen Nachtheile nicht eintreten, welche für die Beseitigung der Jahresprämien maßgebend waren.

Bei zweckentsprechender Auswahl der Bücher wird vielmehr hiedurch ein Mittel geboten sein, das patriotische Gefühl zu beleben, in weiteren Kreisen nützliche Kenntnisse zu verbreiten und die ästhetische und Gemüthsbildung zu fördern.

Bei der Auswahl der Bücher hat die hierämtliche Verordnung vom 12. Juli 1875 Z. $\frac{315}{\text{C. U. M.}}$ **), betreffend die Schülerbibliotheken, sinngemäße Anwendung zu finden.

Ich ersuche den k. k. Landesschulrath, den Bezirksschulbehörden die dem entsprechenden Weisungen behufs Verlautbarung an die einzelnen Ortsschulräthe und Schulleitungen zu geben.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870 Nr. 119, Seite 501.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875 Nr. 28, Seite 154.

(I. Anschluss an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607.)

Instruction für den Unterricht an Realschulen.

Deutsche Sprache als Unterrichtssprache.

Einleitung. Durch den obersten Zweck der Realschule erhält der Gegenstand der deutschen Sprache im Gesammtunterrichte der Realschule dieselbe Stellung und Bedeutung, die er im Gymnasialunterrichte hat; da außerdem auch die Zielleistungen des beiderseitigen Unterrichtes in ihrem formalen Theile gleich abgesteckt sind und nach der materialen Seite nur insoweit auseinandergehen, als der Realschule die „historisch erweiterte Kenntnis der Sprache“ erlassen wird, so passen die das deutsche Lehrfach betreffenden Instructionen des Organisations-Entwurfes für Gymnasien und Realschulen vom Jahre 1849 auch für die Realschule der neuesten Organisation, und es wird diese ihren gleichnamigen Unterricht um so lieber nach jenen Normen und Directiven einrichten wollen, da dieselben die fast uneingeschränkte Zustimmung und Billigung der Fachmänner, sowie die Bewährung durch vieljährige Unterrichtserfahrungen für sich haben. Die strenge Beobachtung jener Bestimmungen, sobald sie in ihrem wahren Geiste, in ihrem Zusammenhange untereinander und in ihren Beziehungen zu den übrigen Disciplinen aufgefaßt sind, muss für den Lehrer eine um so ernstlichere Angelegenheit sein, je leichter der Gegenstand des Deutschen vermöge seiner eigenthümlichen Natur verleiten kann, individuelle Eingenommenheiten und singuläre Richtungen in den Unterricht zu verpflanzen.

Insoferne nun in den Instructionen des Organisations-Entwurfes die Methodik des deutschen Unterrichtes nach den Gesichtspunkten einer achtjährigen, also gegen die Realschule um ein Jahr verlängerten Cursusdauer und dann der gegenseitigen Beziehung des Deutschen und der altclassischen Sprachen, denen in der Realschule zwei moderne Cultursprachen substituiert sind, vorgezeichnet ist, und insoferne seit dem Erscheinen des Organisations-Entwurfes einerseits manche in demselben angeregte Fragen zur größeren Klärung gebracht, andererseits neue Fragen aufgestellt worden sind, deren Beantwortung im Interesse einer einheitlichen Praxis nicht länger verschoben werden soll, bedürfen die bezüglichen Instructionen in ihrer Anwendung auf die Realschule einiger Änderungen, Erweiterungen und Zusätze.

I. Unterrealschule.

A. Grammatischer Unterricht.

Für den grammatischen Unterricht, dem der Lehrplan eine gewisse Selbstständigkeit zugesteht, wird von der ersten Classe an der Gebrauch eines Leitfadens vorgeschrieben, damit die Klarheit und Übersichtlichkeit der Eintheilungen, die wohlerwogene Präcision der Definitionen und Regeln gesichert sei, und ein Vorrath sorgsam gewählter Beispiele mustergiltiger Form und ansprechenden Inhaltes unter allen Umständen zu Gebote stehe. Damit soll aber der Lehrer der Mühe nicht überhoben sein, seinem Unterrichte einen sorgfältig durchdachten Plan zu Grunde zu legen und einen Schatz von Beispielen zur klaren Aufzeigung und energischen Einübung der Spracherscheinungen und ihrer Gesetze zu sammeln, wobei er sich nur zu hüten haben wird den grammatischen Leitfaden als ein bloßes Nachschlagebuch für den Schüler anzusehen, das der Unterricht nicht näher zu berücksichtigen habe.

Denn ein Versäumnis in jener Beziehung oder ein Verfahren, wie es dieser Auffassung entspräche, müsste den Unterricht mehr als statthaft der Subjectivität des Lehrers überantworten oder wohl gar von der Gunst des Augenblickes abhängig machen, in den häufigen Fällen, wo die Schüler im Laufe ihres grammatischen Lehrcurses einen Lehrerwechsel zu erfahren haben, die Continuität des Unterrichtes stören, die Gefahr von Begriffsverwirrungen erzeugen, die Nothwendigkeit des Umlernens herbeiführen, unter allen Umständen aber die Wiederholung des Gelernten und die Anknüpfung und Einordnung des Neuen ohne Noth erheblich erschweren und so den Fortgang des Unterrichtes hemmen und den Erfolg beeinträchtigen.

Auch so wird dem Tacte des Lehrers noch vieles müssen überlassen bleiben. Denn die Vorschrift eine Grammatik zu gebrauchen kann natürlich nicht so gemeint sein, dass der Unterricht dem Lehrbuche Schritt für Schritt, etwa capitel- oder paragraphenweise nachzugehen und die Sprache etwa wie eine fremde oder gar todte zu behandeln habe. Vor Verirrung in dieser Richtung wird den Lehrer am sichersten bewahren und eine hier angezeigte Art der Systematik am besten befolgen lassen, wenn er vor allem das eigenthümliche Verhältnis des Schülers zum Lehrobjecte sich stets gegenwärtig hält. Denn da dieses die Muttersprache des Schülers ist, so braucht er sie nicht erst am Leitfaden der Grammatik zu erlernen, vielmehr handhabt er sie schon von Kindesbeinen an mit wachsender Freiheit und Sicherheit des Sprachgefühles, die ihm die Grammatik nicht geben und nicht ersetzen kann, ja die überhaupt im gleichen Grade kaum je in einer anderen als in der Muttersprache sich erwerben lässt. Gleichen Schrittes mit der Erweiterung des Kreises seiner Anschauungen und Begriffe wuchs und wächst ihm fortwährend die Muttersprache zu; je mehr sich die Begriffe klären und sondern, desto deutlicher treten die Worte verwandter Bildung und verwandten Sinnes auseinander; je reichere und mannichfachere Beziehungen sich aufthun zwischen den Gegenständen seines Denkens, desto reifer erschließt sich ihm die Mannichfaltigkeit der Satzformen, deren er zur Darstellung seines Denkens zu bedürfen fühlt und sich zu bedienen anfängt.

Gang und Stufen dieser psychologischen Entwickelung, zu welcher der Sprachunterricht namentlich durch die Lectüre seinen Theil beiträgt, offenbaren sich in Rede und Antwort, Auffassung der Lectüre und Aufsatz. Aus der aufmerksamen Beobachtung dieser Offenbarungen wird der Lehrer am sichersten erkennen, wie weit der Schüler in der Aneignung der Sprache fortgeschritten sei, was er bedürfe, wofür er bereits reif sei, und darnach den Gang des Unterrichtes bestimmen. Vor allem aber wird er sich hüten müssen der Entwicklung vorzugreifen; denn was der Schüler nicht schon, wenngleich als etwas Unbewusstes und daher Ungeregeltes, in seiner Sprachgewalt hat, ist ein verfrühtes Unterrichtsobject und kann als solches nur erkünstelte, oder wohl gar schädliche Früchte bringen.

Dem entsprechend wird das Lehrverfahren so einzurichten sein, dass jedesmal von der Exemplification der zu erklärenden Regeln und Gesetze ausgegangen wird; das materiale Substrat des Unterrichtes kennt der Schüler im voraus, oder er hat etwas diesem Analoges in seinen Kenntnissen vorräthig; es braucht daher nur das Eigenthum des Schülers in Bewegung gesetzt zu werden, damit er, sobald zuerst der Lehrer und dann er selbst congruente Beispiele aufgezeigt hat, die gemeinsamen Merkmale derselben herausfinde und zusammenstelle; wenn die auf solche Weise aufgebrachte Charakteristik der grammatischen Erscheinungen nicht sogleich die erforderliche Präcision und Unterscheidbarkeit besitzt, so ist es eben weiterhin Sache des Lehrers, den von den Schülern gebrauchten Ausdrücken dort, wo es nothwendig ist, die rechten Kunstwörter zu substituieren und schließlich das Ganze in einer schulmäßigen Redaction zu ordnen. Nach diesem Vorgange, der durchwegs die theoretische Unterweisung mit der praktischen Übung verbindet, soll jedes wichtigere Capitel der Grammatik zur selbständigen Behandlung kommen; denn nur so wird es möglich gemacht, dass sich dem Bewusstsein des Schülers feste und deutliche Typen der grammatischen Erscheinungen einprägen, die für den wiederholenden und fortschreitenden Unterricht sichere Grundlagen und Anhaltspunkte abgeben, während sonst, wenn jene abgesonderte und zusammenhängende Behandlung wegfällt, alles sogenannte gelegentliche Bemerken so ziemlich einem Schreiben ins fließende Wasser gleichkommen dürfte; auf diese Weise wird besonders auch die schwierige Arbeit des Corrigierens der schriftlichen Aufgaben erleichtert, insoferne die genaue Verständigung darüber, warum und inwieweit etwas im schriftlichen Elaborate als Fehler zu gelten habe, in vielen und wichtigen Fällen mit einem bloßen Hinweis auf fest Gelerntes abgethan werden kann.

Der so eingerichtete Unterricht wird in der Formenlehre überall mit der Prüfung und Musterung des vom Schüler mitgebrachten Vorrathes von Sprachformen beginnen, dann das Vorgefundene unter die einfachsten Eintheilungen bringen und es kunstgerecht benennen; von einem eigentlichen Declinieren- und Conjugierenlernen kann bei Schülern deutscher Muttersprache keine Rede sein *), sondern es ist nur darauf zu sehen, dass Fehler einer üblen Angewöhnung als solche behandelt und

*) Sollte ja in dieser Beziehung etwa nöthig sein einzelnes einzuüben, so bietet die Formenlehre der fremden Sprache — deren Unterricht in der Regel demselben Lehrer zufällt — ausreichende Gelegenheit.

zurückgewiesen, Eigenheiten der localen Mundart auf den schriftmäßigen Ausdruck zurückgeführt und manche in jener gar nicht oder nur wenig gebrauchte Bildungen, wie z. B. das Präteritum starker Verba aufgezeigt, bekannt gemacht und eingeübt werden. Die weitere Belehrung über denselben Gegenstand wird allerdings, angemessen dem wachsenden Sprachschatze und der heranreifenden Geisteskraft des Schülers, an Ausdehnung und Intensität zunehmen, niemals aber bis zur Reflexion über die erlernten Formen oder zu deren Herleitung aus einer früheren Sprachperiode fortschreiten dürfen.

Die Hauptaufgabe des grammatischen Unterrichtes bleibt aber jedenfalls die Satzlehre; hier wie nirgends ist vor Übereilung des Lehrganges zu warnen. So lange nicht der einfache bekleidete Satz in allen seinen Theilen und Constructionsverhältnissen an zahlreichen wohlgewählten Beispielen durchgeübt und durch Analysieren zum vollen Verständnisse gebracht ist, fehlt es selbst für die Erklärung leichterer Nebensätze an den Mitteln um den Beziehungssinn derselben, auf dessen Erfassung es doch am meisten ankömmt, begreiflich zu machen. Ebenso muss das subordinierte Satzverhältnis lange Zeit ausschließlich an Nebensätzen, die dem Hauptsatze direct untergeordnet sind, erklärt worden sein, bevor das Satzgefüge an die Reihe kommen darf; dieses soll überhaupt, um einen passenden Unterrichtsstoff abzugeben, in seinen Theilen leicht übersehbar und in der Gliederung nicht zu verwickelt sein. Wo man in der Lectüre auf ein größeres periodisches Satzgefüge stößt, genügt es, durch Auflösung der Glieder in unabhängige Sätze für das Verständnis des Inhaltes zu sorgen; denn zur Nachahmung der Form hat der Schüler auf dieser Bildungsstufe wohl schwerlich schon ein Bedürfnis; wird sie ihm dessenungeachtet, etwa als Hausaufgabe anbefohlen, so ist sicher zu erwarten, dass sie nur mechanisch, auf Kosten der Klarheit und des natürlichen Zusammenhanges, gelingt. Überhaupt empfiehlt sich für den grammatischen Unterricht, der es doch mit abstracten Materien zu thun hat, der Grundsatz, dass mit schriftlichen Aufgaben und mündlichen Lernpensen streng grammatischer Natur recht sehr gespart werde; wird aber einmal eine solche Forderung an den Schüler gestellt, so soll ihm hiemit nur eine Reproduction des in der Schule fertig Gelernten und vollständig Angeeigneten zugemuthet werden; unter allen Umständen aber werden schriftliche Wort- und Satzanalysen, deren Correctur zudem durch meist räthselhafte Abbreviaturen im Scriptum bedeutend erschwert wird, keinen solchen praktischen Erfolg haben, dass die darauf verwendete Zeit, so wie die darüber sich einstellende Unlust des Schülers vergütet würde.

Was speciell das Lehrpensum der IV. betrifft, so bleibt die Hauptaufgabe auch hier noch die Satzlehre; dazu kommt dann noch die Wortbildung und die Metrik. Manche Punkte der ersteren sind ohnehin schon im früheren Unterrichte zum Zwecke der Einübung der Orthographie und der Bedeutungsableitung schwieriger Wörter vorgenommen worden; es ist daher nur das Fehlende nachzutragen und das Ganze übersichtlich zu ordnen. Zur Veranschaulichung des lexikalischen Reichthumes der Sprache ist es angemessen, an einigen Beispielen zu zeigen, wie sich aus den Wurzeln weiterverzweigte Wörterfamilien entwickeln, und dabei auf die wichtigsten Mittel der Wortbildung hinzuweisen; das Interesse des Unterrichtes kann erhöht und sein

Ertrag praktisch verwertet werden durch schriftliche Aufgaben über die Erklärung synonymer Wörter. *)

In der Metrik, die vermöge ihres formal-technischen Elementes große Schwierigkeiten bietet, genügt es für den Schulzweck, dass zuerst eine kurze Belehrung über die Grundgesetze der neuhochdeutschen Betonung ertheilt und dann außer den zweisilbigen Versfüßen der Daktylus und Anapäst erklärt werde; unter den Versarten, die im Lesebuche vorkommen, erfordert der Hexameter wegen des fehlenden Latein-Unterrichtes eine besondere Beachtung. Schriftliche Übersetzungen poetischer Originale, oder gar selbständige Versuche im Componieren von Versen sind weder zur Unterstützung des Unterrichtes nöthig, noch überhaupt für die Bildungsstufe passend.

B. Orthographische Übungen.

Den störenden und verwirrenden Einflüssen, welche die noch immer andauernde Unsicherheit der deutschen Orthographie auch auf die Schule ausübt, kann allerdings durch eine Verständigung derjenigen Lehrer, welche schriftliche Aufgaben zu corrigieren haben, vorgebeugt werden; da aber eine solche Vereinbarung durch die in der Sache selbst liegenden Momente außerordentlich erschwert ist und daher nicht überall vorausgesetzt werden darf, so wird an Lehranstalten, wo keine vereinbarte Orthographie besteht, in der Hauptsache das Lesebuch maßgebend sein müssen; die Hauptsache aber, mit der übrigens allein schon der Unterricht vollauf zu thun bekommt, wird die Einübung derjenigen Orthographie sein, gegen die auch gegenwärtig von keiner beachtenswerten Seite ein Streit erhoben wird; in strittigen Fällen wird der Lehrer nur einsichtsvoll handeln, wenn er die von seiner Entscheidung abweichende, aber innerhalb der begründeten Vorschläge gewählte Schreibweise des Schülers unbeanständet lässt.

Der orthographische Unterricht wird vorzugsweise den Charakter der methodisch-praktischen Einschulung annehmen; sein Zweck fordert häufige Übungen im Dictandoschreiben. Weder der Inhalt noch die sprachliche Form der Dictandosätze ist für den Unterrichtszweck gleichgiltig; der erstere soll den Gesichtskreis der jedesmaligen Geistesstufe genau einhalten, die letztere der Sprache des Schülers nicht zu weit voraus sein. Bleiben diese Bedingungen außer Acht und wird dennoch die Forderung gestellt, dass der Schüler auf einmaliges Vorsprechen die Worte nachschreibe, so kann es im Scriptum an Lücken und groben Missverständnissen nicht fehlen. Dass die Übungen einen planmäßig geordneten Cursus von Regeln durchmachen, und dass daher die Dictate vorwiegend nach bestimmten orthographischen Gesichtspunkten eingerichtet werden, ist schon deshalb geboten, weil sonst die Einübung wichtiger Regeln dem Zufall überlassen bliebe; zudem gedeiht der Unterricht besser, wenn er sich jedesmal an ein gewissen Kernpunkt anhält. Unter den Fremdwörtern, die nach und nach eingeübt werden sollen, erfordern die gangbarsten Bezeichnungen

*) Recht angemessene Beispiele enthält das Buch von Hopf: Hilfsbuch zu deutschen Stilübungen in Mittelschulen. Nürnberg. 1871.

aus dem Lateinischen, noch mehr die aus dem Griechischen eine besondere Aufmerksamkeit. *)

Die Correctur hat selbstverständlich ausser den orthographischen Fehlern auch die Verstöße gegen die Flexion und Syntax im Scriptum herauszuheben; es ist somit dringender Anlass gegeben, Sätze, wo derlei Fehler von mehreren Schülern gemacht worden sind, analysieren zu lassen und dabei die grammatischen Regeln, gegen die gefehlt worden ist, einzuschärfen. Da also die schriftlichen Aufgaben im Dictandoschreiben ebenso die Aufnahme des grammatischen Unterrichtes bei den Schülern controlieren, wie sie dessen weitere Bedürfnisse deutlich verrathen, so kann eine bloß in der Schule, etwa auf der Tafel vorgenommene Correctur höchstens nur als Auskunftsmittel, zu dem man in der Noth, etwa wegen Überfüllung der Classe gegriffen hat, entschuldigt werden; wird übrigens nur auf eine reine und leserliche Schrift strenge gehalten, dem Schüler Zeit zum Nachschreiben gelassen und das Dictat auf das rechte Maß gebracht, so dürfte die häusliche Correctur unter allen Umständen dem Lehrer ermöglicht sein.

C. Lesen, Sprechen, Vortragen.

Bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit, die auch gegenwärtig noch auf dem Gebiete des deutschen Unterrichtes herrscht, ist man doch darüber einig, dass die Lectüre den vornehmsten und wichtigsten Theil desselben ausmachen müsse; erst mit der Einführung der obligatorischen deutschen Lectüre erscheint das Deutsche als ein selbständiger, äquivalenter Zweig im Systeme der Unterrichtsfächer. Das deutsche Lesebuch hat daher die Bestimmung, den Wert und das Ansehen eines Schulbuches, wenngleich seine Verwendungsweise von der der übrigen Bücher seiner Gattung stark abweicht. Hält man nun an dem Grundsatze fest, dass der deutsche Unterricht wesentlich ein Sprachunterricht ist, und kommt dazu noch die Voraussetzung, dass die Schüler durch ihre Geburt und nächste Verkehrswelt mitten in die lebendige Tradition der zu erlernenden Sprache hineingestellt sind, so lassen sich für die Gebrauchsanweisung des deutschen Lesebuches die allgemeinen negativen Bestimmungen geben: der in den Lesestücken enthaltene Stoff darf nicht als solcher, um seiner selbst willen, wie bei einem sonstigen Lernpensum, zur directen Aneignung dem Schüler aufgegeben werden; wo immer im Lesebuche die Absicht, einer anderen Disciplin unmittelbar zu dienen vorwalten sollte, ist ein solcher Dienst zurückzuweisen; ebensowenig darf das Lesebuch als Substrat eines analytischen Unterrichtes in der Grammatik, als ein Exempelbuch für grammatische Theorien angesehen und benützt werden; namentlich Missbräuche der letzteren Art erzeugen bei dem Schüler jene Alterierung und Stockung des Sprachgefühles, jene Stimmungslosigkeit im Verhalten zu Geist und Schönheit der Sprache, um derentwillen wohl schon manchmal beachtenswerte Stimmen den deutschen Unterricht überhaupt, wenn nicht zurückgewiesen, so doch verdächtigt haben. Die wahre Bestimmung des Lesebuches geht dahin, dass dem Schüler das ihm zugängliche Beste aus der Prosa und Poesie zur

*) Im Charakter keiner Schule kann es begründet sein, bei den Schülern Schreibweisen zu dulden, wie z. B. Phisik, Eiropa.

freien Aufnahme in Geist und Gemüth überliefert werde, und nur um eine solche Aufnahme desto sicherer zu erreichen, interveniert der Lehrer, indem er die Mittel hiezu, die selbst wieder Zweck werden, recht gebrauchen lehrt; diese letzteren sind: das Lesen, Sprechen und Vortragen.

Wie wichtig und nothwendig es sei, dass der Schüler schon in den unteren Classen allen Anforderungen, die an das Lesen zu stellen sind, *) gerecht werden lerne, beweist die häufig sich wiederholende Erfahrung, dass Versäumnisse dieser Art später in den oberen Classen sich kaum mehr gut machen lassen. Um den Schüler durch die eigene Überzeugung von dem Werte des guten Lesens zu diesem selbst anzueifern, ist es im anfänglichen Unterrichte nicht unpassend, bisweilen eine interessante Erzählung, die jedoch nicht im Lesebuche enthalten sein darf, vom Katheder herab vorlesen zu lassen; wo der Vorleser nicht genügt, wird sich bald bei den gespannten Zuhörern große Unlust erheben, und eben diese drängt dann zum Bessermachen im eigenen Versuche. Bei der Einübung der richtigen Aussprache würde eine gewisse Mühe, die darauf ausgeht, physiologische Eigenthümlichkeiten der Mundart zu unterdrücken, wenigstens nicht dankenswert sein; es ist eben nur mit Nachdruck darauf zu wirken, dass das Charakteristische der einzelnen Laute deutlich hörbar wird.

Die methodischen Übungen im Sprechen erfordern vom Lehrer zuerst eine richtige Unterscheidung der Lesestücke selbst; zu continuierlichen, ins Einzelne gehenden Referaten, wie sie für die Anfangsstufe passen, eignen sich am besten Erzählungen; bei Darstellungen anderer Art werden öfters nach den Gesichtspunkten der ihnen zu Grunde liegenden Disposition dem Schüler die Schlagwörter gegeben werden müssen, um so die Wiedergabe des Inhaltes zu erleichtern und Ordnung in diese hineinzubringen. Überhaupt wird der Lehrer bei den mündlichen Reproductionen eine gewisse Kunst des Zuwartens und Eingreifens zu Hilfe nehmen müssen; unter seiner Assistenz und Leitung sollen auch solche Schüler, die im mündlichen Ausdrucke überhaupt, noch mehr im schriftmäßigen Sprechen zurück sind, Muth zur Sache und Vertrauen zu sich selbst gewinnen; er wird daher zwar jedesmal das entschieden Fehlerhafte sogleich, während die Rede läuft, verbessern und keinen unvollständigen Satz hingehen lassen, jedoch gewisse Mängel, die der jugendlichen Unbeholfenheit im Sprechen noch lange ankleben, einstweilen mit in den Kauf nehmen, bis sie durch fortgesetzte Übungen von selbst verschwinden.

Dem Referate hat eine sprachliche und sachliche Erklärung des Lesestückes voranzugehn, deren Maß und Ziel dahin zu bestimmen ist, dass der Schüler das Gelesene vollkommen verstehen lerne. Gerade hier bieten sich die meisten Gelegenheiten dar zu eingehenden und an und für sich interessanten Spracherklärungen, sowie zu Exkursionen in nahe und ferner gelegene Wissens- und Lebensgebiete. Dass nur die ersteren als Störung der auf einen einheitlichen Inhalt gerichteten Aufmerksamkeit dem allernächsten Zwecke der Lectüre zuwiderlaufen, ist leicht einzusehen; aber auch der Verlockung zu den letzteren wird man ohne Kampf mit

*) Sehr einsichtsvoll bespricht diese Hiecke in seinem Buche: „der deutsche Unterricht auf deutschen Gymnasien.“ S. 188 ff.

sich widerstehen, sobald man bedenkt, dass weder die Spannung und Freude, womit der Schüler gewöhnlich derlei Streifzüge verfolgt, noch die Impulse, die er durch dieselben empfängt, einen Ersatz bieten für die reinere Lust und die anhaltenden Wirkungen, die durch das Stehenbleiben bei der Sache und in Folge dessen durch die Intensität der geistigen Aneignung erzielt werden können. Gar wohl aber liegt es in den nächsten und ferneren Abzielungen der Lectüre, dass der Schüler nach und nach lerne, die Hauptabschnitte des Lesestückes zu bezeichnen, Gleichartiges und Verwandtes, sobald ihm der einheitliche Titel angegeben ist, aufzufinden, die Reproduction auf Verlangen nach einfachen und naheliegenden Gesichtspunkten anders zu ordnen und zu einem knappen Summarium zu verkürzen; auf solche Weise wird der Schüler, ohne dass er es ausdrücklich weiß, mit den natürlichsten Operationen des Disponierens bei Zeiten bekannt gemacht.

Dasselbe Maßhalten ist bei der poetischen Lectüre notwendig; sind einmal die zum Verständnisse dessen, was im Gedichte selbst zu lesen ist, erforderlichen Erklärungen gegeben, ist alles weitere dem naiven Empfängnisse des Schülers zu überlassen; dass sich dieses überhaupt zuerst erschließe, bewirkt schon der nach einem etwas langsameren Tempo gemessene, im Stimmanschlage gehobene Ton, mit dem Gedichte zu lesen sind; die Aufnahme in dasselbe warte man getrost ab von der Macht der Poesie und dem Bedürfnisse der jugendlichen Natur. So weit etwa Zuthaten des Lehrers ersprießlich sein mögen, beschränken sie sich darauf, dass bei epischen Gedichten die sagenhafte oder geschichtliche Überlieferung, an die sich das Gedicht anlehnt, kurz mitgetheilt und bei lyrischen Gedichten die Situation klar veranschaulicht und der Grundton der Stimmung auf die einheitliche Empfindung bezogen wird; schließlich soll noch über den Verfasser des Gedichtes, entsprechend seinem Range und Ansehen, die eine oder die andere biographische Notiz mitgetheilt werden.

Aus dem Kreise der auf solche Weise behandelten Lectüre werden dann geeignete Partien zum Memorieren aufgegeben, wobei der Schüler aufmerksam zu machen ist, dass dieses für den Zweck des darauffolgenden Vortragens ein lautes Recitieren und ein besonderes Geläufigmachen der Strophenübergänge fordert.

Da der Schüler im Unterrichte des Lesens, Sprechens und Vortragens vorzugsweise an die Nachahmung eines lebendigen Musters gewiesen ist, so ist es nothwendig, dass ihm der Lehrer dasjenige, was gefordert wird, einmal oder auch wiederholt vormache und dabei in seinem eigenen Beispiele alle Anforderungen der Sache erfülle. Um des letzteren auch in den Sprechübungen jedesmal sicher zu sein, braucht es immerhin einer vorgängigen Überlegung und großer Achtsamkeit im eigenen Ausdrucke, da hier ein mehr allgemeiner Inhalt in einer Form zu behandeln ist, die aus keiner Wissenschaft halb oder ganz fertig herübergenommen werden kann, der aber andererseits, um für die Schule geeignet zu sein, Bestimmtheit und Geschlossenheit nicht fehlen darf *).

*) Sehr eindringlich begründet diese Forderung Hiecke a. a. O. S. 29 ff.

D. Schriftliche Aufsätze.

Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen verlangt vom Lehrer, ganz abgesehen vom streng fachlichen Wissen des Deutschen, Vertrautheit mit der stilistisch-rhetorischen Theorie, deren tiefere Begründung wieder von selbst zu wichtigen Hauptlehren der formalen Logik hinüberführt; so wenig nämlich diese beiden Doctrinen, als Systeme wissenschaftlich begründeter Gesetze, in den Schulunterricht gehören, so unerlässlich sind sie für den Lehrer, damit er den stilistischen Unterricht überall auf sichere, objective Normen stützen und alles Ungefähre und Willkürliche von demselben ferne halten könne. Aber selbst dann, wenn der Lehrer nebst diesen Vorkenntnissen auch noch große Gewandtheit und Virtuosität im eigenen stilistischen Beispiele aufzuzeigen das Glück hat, wird er nicht sogleich und ohne weiters die rechten Mittel und Wege der stilistischen Unterweisung treffen; dazu braucht es weiterhin einer genauen Orientierung und sicherer Zurechtfindung in der speciellen Methodik des praktischen Stilunterrichtes, wie sie ebenso gründlich als ausführlich in einer stets wachsenden Fachliteratur niedergelegt ist. Wenn nun gleich in dieser selbst manche principielle Frage noch unerledigt ist, und nicht selten in wichtigen Punkten der Praxis Erfahrung gegen Erfahrung hingestellt wird, so herrscht doch wieder in ihren positiven Vorschlägen, noch mehr aber in ihren präventiven Rathschlägen so viel Übereinstimmung, dass einem gewissen Naturalismus der Methode, der stets ein zeitraubendes, unnützes Experimentieren mit sich bringt und mitunter wichtige pädagogische Momente verkennt, jeder Grund einer Entschuldigung entzogen ist.

Was zunächst die Stoffe der schriftlichen Aufsätze betrifft, so empfiehlt sich ein vorsichtiges Maßhalten für solche Aufgaben, die ihren Stoff aus dem Kreise der eigenen Beobachtungen und Erfahrungen des Schülers nehmen. Die zu Gunsten derartiger Themen gewöhnlich vorgebrachten Gründe lassen wenigstens die Überzeugung bestehen, dass Stoffe von größerem Bildungswerte, wie solche unstreitig in den Wissensgebieten des Schulunterrichtes sich darbieten, auch für die stilistischen Zwecke geeigneter seien. Allerdings ist das Materiale solcher Aufgaben dem Schüler durch die unmittelbare Anschauung möglichst nahe gebracht, die Auffassung und Behandlung desselben wird jedoch gerade dadurch nicht wenig erschwert, dass es als roher Stoff überliefert wird, für dessen Bearbeitung keine oder nur rein äußerliche Anhaltspunkte der sprachlichen Nachahmung gegeben sind; man wird daher von dieser Art Themen auf der anfänglichen Unterrichtsstufe gar keinen, auf der vorgerückteren nur einen seltenen Gebrauch machen dürfen.

Welche Formen der Aufsätze im Stufengange der Übungen an die Reihe kommen sollen, das hängt nicht so sehr von der größeren oder geringeren Schwierigkeit der einzelnen Darstellungsarten ab, als vielmehr von dem Grade der Selbständigkeit, welche die Anfertigung des Aufsatzes beim Schüler voraussetzt. Nach diesem Gesichtspunkte wird man prosaische Darstellungen eines in poetischer Form überlieferten Inhaltes erst auf der späteren Übungsstufe zulassen dürfen; da nämlich das in Prosa umzusetzende Gedicht in seiner ganzen Anlage, Composition und Sprache um so mehr von der prosaischen Darstellung abweicht, je besser es in seiner Gattung

ist, so hat der Schüler in mehreren Stücken wesentliche Änderungen vorzunehmen; dass er diese Schwierigkeiten überwinden werde, ist wohl auch deshalb weniger anzunehmen, weil er, unter dem mächtigen Eindrucke der sprachlichen Überlegenheit des poetischen Originals, in der Regel nur den halben Muth zur Aufgabe mitbringt.

Noch schwieriger sind Erzählungen eigener Erfindung, wie sie bisweilen zur Exemplificieruug eines Sprichwortes, zur Veranschaulichung einer allgemeinen Wahrheit aufgegeben werden; zu ihrem Gelingen fehlt es auch dem begabteren Schüler an ausreichender Lebenserfahrung und Combinationskraft; die Überanstrengung der letzteren wird sich bei derlei Productionen auf eine höchst unangenehme Weise darin verrathen, dass sie die Thatsachen und Motive der Erzählung, unbekümmert um die Wahrheit und den Reiz der Zufälligkeit, lediglich nach der bestimmten Tendenz zuspitzt.

Für das Ausmaß der Vorbereitung der schriftlichen Aufsätze in der Schule darf im Allgemeinen der Grundsatz gelten, dass jeder Aufsatz bis zu einer gewissen Grenze ein gemeinschaftliches Werk des Lehrers und Schülers sein soll.

Da nun die allerersten Übungen schon auf der Stufe beginnen, wo dem Schüler die Orthographie und die Bildung einfacher, correcter Sätze noch immer Schwierigkeiten bereiten, so wird hier die Anleitung nur dann ausgiebig genug sein, wenn sie den Anfänger in den Stand setzt, sich die Aufgabe, wie etwas Fertiges, zu Hause in die Feder zu dictieren. Aber auch auf jeder nächst höheren Stufe soll das im Aufsatze zu verarbeitende Materiale, wenn nicht schon sicher vorauszusetzen ist, dass es dem Schüler wohlbekannt ist, wenigstens der Hauptsache nach in der Schule selbst aufgebracht und nach den Hauptgesichtspunkten angeordnet werden. Durch diese niemals zu versagende Beihilfe des Lehrers soll eine der Hauptursachen der Unlust und Verzagtheit, die den Fortschritt des Schülers am meisten aufhält, hinweggeräumt und dem Gebrauche unerlaubter Mittel der nächste Grund einer Ausrede benommen werden. Zeigen sich dessenungeachtet in den Elaboraten der Schüler Unterschleife und dauern diese trotz der überzeugenden Aufklärungen und nachdrücklichen Verwarnungen fort, so bleibt nichts anderes übrig, als dass der Lehrer häufigere Extemporalien in der Classe anfertigen lässt und dort, wo das Resultat dieser einen sicheren Rückschluss erlaubt auf Unredlichkeiten in den Hausaufgaben, diesen letzteren keinen Einfluss auf die Bestimmung der Fortgangsclasse einräumt.

Dass aber der Schüler bei der Vorbereitung der schriftlichen Aufsätze sich nach und nach an größere Selbständigkeit im Auffinden und Disponieren des Stoffes gewöhne, dafür wird dadurch gesorgt, dass der Lehrer durch fortgesetztes Umfragen möglichst viele Schüler auffordert, selbst das Materiale herbeizuschaffen, und sie dabei nicht weiter unterstützt, als dass er durch Hinweisung auf die nächst gelegenen Fundstätten zum Suchen ermuntert, die Tauglichkeit der einzelnen Beiträge prüft und erst dann, wenn er alle Mittel der Schüler erschöpft zu haben glaubt, dasjenige, was etwa noch wesentlich zur Sache gehört, aus Eigenem beisteuert. Auf ähnliche Weise geschieht die Vorbereitung der Disposition; sie beginnt damit, dass die Einzelheiten des aufgefundenen Stoffes in einer summarischen Recapitulation einmal aufgezählt werden; wird sodann vom Lehrer nur darauf aufmerksam gemacht, dass auch hier,

wie bei der mündlichen Reproduction der Lesestücke und überhaupt in den Antworten beim Examinieren, eine gewisse Ordnung und Übersichtlichkeit des Ganzen unerlässlich sei, so kann es dem Schüler wohl schon beim ersten Versuche gelingen, so viel des zerstreuten Gleichartigen und Verwandten zu gruppieren, dass er bei der abermaligen Aufzählung der Theile weniger Nummern herausbringt; um die Eintheilung noch mehr zu vereinfachen und zugleich die Anwendung der Glieder zu erleichtern, ist es bisweilen sehr geraten, die Disposition, wie sie sich von Stufe zu Stufe herausgebildet hat, in einem tabellarischen Schema auf der Tafel anschaulich zu machen.

Wenn ein solches Dispositionsverfahren alle künstlichen Mittel noch ungebraucht lässt und überall auf die einfachste und natürlichste Gestaltung des Stoffes ausgeht, so ist es eben für die unteren Stufen das allein passende, als solches aber im Stilunterrichte unerlässlich; denn nur durch häufige Disponierübungen an concreten Stoffen kann der Schüler nach und nach zur planmäßigen Darstellung der Gedanken befähigt werden; da aber erst diese den Aufsatz zu einem solchen macht, so muss der stilistische Unterricht auch für die Erreichung derselben einstehen.

Die Correctur der schriftlichen Aufsätze hat nebstdem, dass sie das Fehlerhafte im Elaborate bezeichnet, auch noch dafür zu sorgen, dass der Schüler zur Erkenntnis der Fehler gelange; zur Erreichung des letzteren Zweckes erweist sich die Correctur mit der Feder, sie mag wie immer eingerichtet sein, als entschieden unzulänglich; sie braucht zu ihrer Ergänzung die mündliche Besprechung bei der Rückgabe der corrigierten Aufgaben. Was nun die Einrichtung der häuslichen Correctur betrifft, so lässt sich allerdings nicht eine Art derselben ausfindig machen, die dem Lehrer ein großes Aufgebot von Zeit und Mühe ersparen könnte; hiefür kann höchstens durch leicht leserliche Schrift, durch gut angebrachte und deutlich hervortretende Absätze der Zeilen einigermassen gesorgt werden: um so mehr aber liegt es im Interesse des Lehrers, mit demjenigen praktischen Verfahren genau bekannt zu werden, das die Bürgschaft eines solchen Erfolges für sich hat, wie er für die jedenfalls mühsamste und an und für sich unerquickliche Arbeit des Corrigierens sich gebürt; es ist daher in doppelter Beziehung geboten, dass er die Erfahrungen und Rathschläge anerkannter Fachmänner kennen lerne und an ihrem Beispiele, wie es in Fachschriften mehr oder minder ausführlich beschrieben ist, sein Verfahren strenge prüfe; ganz dasselbe gilt von der mündlichen Correctur *). Jedenfalls aber gehört es zur Methode des Stilunterrichtes, dass die Correctur niemals lange über den Einlieferungstermin der Aufgaben hinaus auf sich warten lasse; denn die Anzahl der anzufertigenden Aufsätze entscheidet nur dann etwas für den Unterrichtserfolg, wenn die Aufgaben auch in gleichen Zeitintervallen auf einander folgen; eine Zusammendrängung derselben auf eine kürzere Zeit muss beim Schüler Ermüdung und Gleichgiltigkeit erzeugen. Eine weitere pädagogische Rücksicht, durch welche beim Schüler Lust und Liebe zur Sache geschont und gepflegt wird, verträgt sich ganz gut mit den objectiven Anforderungen des Unterrichtes und besteht darin, dass gewisse Mängel im Scriptum, die für die anfänglichen Unterrichtsstufen kaum als solche gelten dürfen, vorläufig übergangen und erst

*) Ausführlich und einsichtsvoll bespricht beide Correcturen Noettel in seiner Abhandlung: „Die Correctur der deutschen Aufsätze", Zeitschrift für das Gymnasialwesen 1874.

bei der mündlichen Besprechung erledigt werden *); dass in dieser kein Schüler wegen seiner Fehler, sie mögen wo immer ihren Grund haben, lächerlich gemacht werden soll, ist ein allgemeines Gebot der Pädagogik, dessen man sich im Stilunterrichte um so ernstlicher erinnern muss, je stärkere Anlässe zu seiner Überschreitung hier nicht selten gegeben werden **).

II. Oberrealschule.

Der deutsche Unterricht in der Oberrealschule theilt sich in die Lectüre, die schriftlichen Aufsätze und die Redeübungen. Nach dieser Eintheilung und Ordnung soll er auch in den folgenden Bemerkungen besprochen werden.

A. Lectüre.

Die Lectüre wird betrieben auf Grundlage eines Lesebuches neben dem namentlich in den obersten Classen auch Sonderausgaben einzelner Schriften benutzt werden können. Welchen Anforderungen ein solches Lesebuch zu genügen hat, wird aus den folgenden Andeutungen über Inhalt, Ziel und Methode des deutschen Unterrichtes in den Oberclassen mit genügender Deutlichkeit erhellen, so dass eine besondere Behandlung dieser Frage entbehrlich erscheint.

Obgleich nun von den gegenwärtig verbreitetsten Lehrmitteln dieser Art keines diesen Anforderungen in allen Stücken entspricht, so wird es doch keine erhebliche Schwierigkeit haben dieselben im Sinne dieser Instructionen zu benützen.

Der Lehrplan für die Oberclassen stellt die Lectüre der Schriftsteller in den Mittelpunkt dieses ganzen Unterrichtes. Das Beste und Bildendste, was die größten Geister des eigenen Volkes geschaffen haben, soll der Schüler durch eigene hingebende Beschäftigung kennen lernen und in sich aufnehmen, an diesen Schöpfungen soll er als an Mustern die Kunstformen der poetischen und prosaischen Darstellung anschauend erkennen, in den Werken Entwicklung und Richtungen der Meister verfolgen.

Daraus ergeben sich Gesichtspunkte und Richtschnur für die Behandlung der Lectüre.

Es ist eine selbstverständliche Forderung des erziehenden Unterrichts, dass der ethische Gehalt der einzelnen Disciplinen dem Zöglinge nicht verloren gehe; welche andere Profandisciplin möchte für den Deutschen aber daran reicher sein als der Unterricht in der Literatur der Muttersprache? Zunächst wird diese Forderung auf diese Auswahl des Lehrstoffes — mindestens in der negativen Richtung — von entscheidenstem Einflusse sein.

Für die Behandlung der Lectüre aus dem ethischen Gesichtspunkte scheint aber vor allem die Warnung nöthig, dass der Lehrer nicht vermeine durch aufdring-

---

*) Unter solchen Mängeln sind Fälle gemeint, wo z. B. das Satzverhältnis nebengeordnet statt untergeordnet erscheint, wo im Gebrauche des Nomen und Pronomen nicht gehörig abgewechselt ist u. dgl.

**) Sehr beachtenswerte pädagogische Winke für das Verfahren bei der Correctur enthält die Gymnasialpädagogik von Naegelsbach, S. 43 ff.

liche Breite der Auseinandersetzung seine Aufgabe lösen zu können; viel eher möchte er auf diesem Wege Gefahr laufen, im Gemüthe seines Zöglings zumal in den Jahren des erwachenden Selbstgefühles Abneigung und Ablehnung zu erwecken. Er baue getrost auf die dem Bildungsstoffe innewohnende Kraft und auf die offene Empfänglichkeit der unverdorbenen Jugend für das Große und Edle; er begnüge sich — bescheiden gegen den Stoff zurücktretend — Hemmungen aus dem Wege zu räumen, mit sparsamen Winken und kurzen Bemerkungen, von deren Tone nicht zum geringsten Theile die Wirkung abhängen wird, dem Bedürfnisse des Zöglings zu Hilfe zu kommen um die reine und unverkümmerte Aufnahme zu sichern; er bescheide sich, nicht sofort und unmittelbar die Früchte seiner Bemühungen zu sehen.

Zwar wäre es ein leichtes aus alledem eine Sache der bloßen Überlieferung und gedächtnismäßigen Aneignung zu machen, deren gewandte Reproduction in den Augen Unerfahrener den blendenden Schein eines tieferen Erfolges erzeugen möchte. Aber über dieser ganz äußerlichen Aneignung dessen, was nur die Frucht eines langsamen Processes innerlicher Aufnahme und Anbildung sein soll, müsste der eigentliche Zweck, um dessen willen die Beschäftigung mit der Literatur der Muttersprache unter die Bildungsmittel der Jugend aufgenommen wurde, nämlich dass das junge Gemüth durch den hingebenden Verkehr mit den edelsten Geistern sich selbst veredle, Schaden leiden und in dem Zögling Selbstüberschätzung geweckt werden, welche der wahren Bildung am gefährlichsten ist.

Man getröste sich also; was im Gemüthe wirklich Wurzel geschlagen hat, strebt gewiss auch — wie die Erfahrung lehrt, nicht selten bevor es völlig gereift ist — an den Tag zu kommen. Auch kommt es nicht so sehr darauf an, dass der Schüler genau zu sondern und Rechenschaft zu geben vermöge, wem er jeden Gewinn im einzelnen verdanke, als dass er nur überhaupt reichen und unverlierbaren Gewinn ziehe.

S t i l i s t i k, R h e t o r i k, P o e t i k erfahren keine selbständige und systematische Behandlung; die Lectüre bietet Gelegenheit und Stoff in genügendem Maße um alles Erforderliche unmittelbar anschaulich vorzuführen und in aller Kürze das Verständnis zu eröffnen. Diese Behandlung bietet noch den Vortheil, dass der concrete Fall, weil er zugleich aus dem Zusammenhange und dem Charakter der Darstellung das richtige Licht empfängt, leichter und bestimmter sich auffassen lässt als eine nothwendig allgemein gehaltene Regel.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf zunächst die Behandlung der prosaischen Stücke, um sie nach dieser Richtung fruchtbar zu machen. Stete Anleitung und Anhaltung die Disposition der gelesenen Stücke aufzufinden und aufzustellen, die Disposition auf den Gegenstand und den besonderen Zweck des Aufsatzes zu beziehen, befähige den Schüler einerseits rasch und sicher in den Gedankengehalt und die Absicht des Aufsatzes einzudringen, andererseits allmählich die Compositionsgesetze der wichtigsten Formen prosaischer Darstellung zu erkennen.

Größere Abhandlungen, wie sie namentlich in den zwei obersten Classen zu lesen sind, mag man so vornehmen, dass man nur die Hauptabschnitte der gemeinsamen Lectüre in der Schule vorbehält, die dazwischen liegenden Abschnitte geringerer Schwierigkeit und Bedeutung in dem Maße, wie die Lectüre vorrückt, zur häuslichen

Lesung aufgibt, wobei der Lehrer nicht versäume durch kurze Fragen und Winke dieser Thätigkeit Ziel und Gesichtspunkt zu weisen. In die zusammenfassende Betrachtung und Bearbeitung des ganzen Schriftstückes sind natürlich auch diese Abschnitte einzubeziehen; denn es ist von der größten Wichtigkeit sprunghaftes und fragmentarisches Lesen nicht aufkommen zu lassen.

Es kann nicht ausbleiben, dass die Gewöhnung, die logische und stilistische Organisation fremder Darstellungen aufzufassen, auch das Vermögen steigere die eigenen Gedanken logisch und nach bestimmten Zwecken zu ordnen und so dem Schüler eine eigene Dispositionslehre ersetze, für welche an der Realschule sich kein schicklicher Platz findet. Diese Übungen gehen durch alle Oberclassen fort; zu angemessener Ergänzung der auf diesem Wege gewonnenen Ergebnisse bieten die Vorbereitung und die gemeinsame Correctur der schriftlichen Aufsätze mannichfachen Anlass und Fingerzeig.

Bei der Behandlung poetischer Stücke hüte sich der Lehrer die Erklärung weiter zu treiben als es der nächste Zweck, die Vermittelung verständnisvoller Erfassung des vorliegenden Schriftwerkes, erheischt; namentlich sei er gewarnt vor Abschweifungen auf das Gebiet ästhetischer Theorien und ästhetischer Kritik. Was an Erkenntnissen dieser Art einem Realschüler nöthig und zugänglich sein mag, lässt sich leichter und sicherer vermitteln, wenn erst eine größere Reihe gleichartiger Schriftwerke lebendig und klar erfasst ist und der Lehrer dann die gewonnenen Anschauungen vergegenwärtigen, in Beziehung setzen und unter allgemeinere Gesichtspunkte bringen lässt. Auf diesem Wege wird der Schüler am ehesten zu einem Überblicke über die einzelnen poetischen Hauptgattungen, ihren verschiedenen Charakter, die wichtigsten Arten und Formen gelangen, ohne den Boden der eigenen Anschauungen zu verlassen.

Die Versuchung ästhetische Kritik — so berechtiget sie in dem einzelnen Falle auch immer sein möchte — an dem Gelesenen zu üben wird der Lehrer überwinden lernen, wenn er sich gegenwärtig hält, dass es seinen Schülern an allen Vorbedingungen mangelt, um den Vortrag, in welchen der Unterricht in Widerspruch mit dem Charakter der Schule ausarten würde, mit eigenem Urtheile zu verfolgen und richtig aufzufassen, dass sie daher alles Dargebotene ohne innere Aneignung nur gedächtnismäßig aufnehmen müssten, und dass mit aller der Bemühung von beiden Seiten gleichwohl nichts anderes erreicht werden könnte als Störung der hingebungsvollen Theilnahme des Lesers an das Schriftwerk, Versuchung zu dünkelhaftem Absprechen über Dinge, die über sein Verständnis hinausgehen, Erstickung der Liebe zur reichen und hochentwickelten deutschen Literatur, auf deren Erweckung und Pflege der Unterricht abzielen sollte.

Ganz analoge Erwägungen und Erfahrungen sind es, welche dazu geführt haben die Literaturgeschichte — abgesehen von einer kurzen Angabe ihrer Hauptperioden — aus dem Lehrplane der Realschulen auszuschließen.

Ausgebreitete und gegenwärtige Belesenheit, Reife und Feinheit des Urtheils, Schärfe und Weite des Blickes, welche nöthig wären um dem Entwickelungsgange einer Literatur in deren mannichfachen, oft versteckten und feinen Beziehungen zum gesammten Geistesleben der eigenen und fremden Nationen nachgehen zu können, diese Eigenschaften können bei den Schülern unserer Realschulen unmöglich

vorhanden sein. Was ihnen unter dem Namen der Literaturgeschichte ge… geboten wurde, blieb für sie ein Wust von Namen, Zahlen und Büch… Inhaltsangaben, Classificationen und Urtheilen, welcher das Gedächtnis … belastete — glücklicher Weise um bald vergessen zu werden, — den V… leer, das Gemüth kalt ließ, aber die Einbildung des Wissens erzeugte und … den gesunden Wissenstrieb ertödtete.

Die Ausschließung der Literaturgeschichte muss nun ihren Einfluss a… die Wahl und auf die Behandlung der Lesestücke.

Es darf also einerseits die Lectüre nicht eine bunte Mustersammlung zur Illustr… der Literaturgeschichte bieten, sondern sich auf die bedeutsamsten Werk… hervorragendsten Meister in Poesie — namentlich aus der letzten classischen Peri… und in Prosa beschränken.

Andererseits soll, was an biographischen und literarhistorischen Daten den ein… Stücken vorausgeschickt oder beigegeben wird, in Maß und Ton sich unterordne… nur dem Zwecke dienen, die verständnisvolle Auffassung des Werkes zu verm…

Dieselben Grundsätze gelten natürlich auch für die Wahl und Behandlun… charakteristischen Abschnitte aus der altclassischen Literatur, deren im Lehr… der V. Classe Erwähnung geschieht.

Nach dem also umrissenen Lehrgange darf erwartet werden, dass die Sch… der obersten Classe durch die Beschäftigung mit den Werken ein warmes … dauerndes Interesse für die Hauptvertreter der deutschen classischen Lite… gefasst haben, dass der Wunsch erwacht ist, nunmehr auch deren äußeren Le… gang genauer und im Zusammenhange kennen zu lernen und über deren … Entwickelung, soweit sie dergleichen zu fassen vermögen, einiges zu vernehmen.

Diesem Bedürfnisse soll durch die zusammenhängenden biographischen … theilungen über dieselben entsprochen werden, welche eben deshalb der ob… Classe zugewiesen sind. Mit Eifer und Nutzen werden die Schüler ihren … aus der Lectüre dazu beisteuern. Aber auch hier halte sich der Lehrer gegenwä… dass er nicht über das wahre Bedürfnis der Schüler hinausgehe und dass es we… bedenklich ist den Hunger derselben ungestillt zu lassen, als sie zu übersätti…

Einer kurzen Bemerkung bedarf noch das Mittelhochdeutsche.

Schon aus der Bestimmung des Lehrplanes, die Auswahl aus den mittelho… deutschen Dichtungen womöglich nach dem Grundtexte zu lesen, ist ersichtl… dass nicht die Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache, welche ja durch … zugelassene Benützung neuhochdeutscher Übersetzungen nicht zu erreichen sein wü… sondern die Einführung in die Dichtungen selbst der Zweck ist, um dessen wille… dieser Gegenstand Aufnahme fand.

Dadurch bestimmt sich auch die Behandlung der Sache, wenn nach de… Grundtexte gelesen wird. Es ist keine mittelhochdeutsche Grammatik zu geben — … allerwenigsten auf ältere Sprachperioden im Unterrichte zurückzugreifen, wenn a… der Lehrer dieser Studien nicht entbehren kann, — sondern nach einer ganz kurze… Unterweisung in der Formenlehre, die in wenigen Stunden sich geben lässt, … Lectüre fortzuschreiten, an welche alles sonst noch Nötige in solcher Kürze ang… wird, dass es die Lectüre weder in den Hintergrund drängt, noch auch … empfindlich verzögert.

Die anschauliche Darstellung der Abzweigungen des indogermanischen Sprachstammes und der deutschen Sprache mag dem Ganzen einleitungsweise vorausgeschickt werden, aber nur als ein historisches Ergebnis, für welches die Belege dem Schüler unzugänglich bleiben müssen. Ähnlich verhält es sich mit der Aufklärung über die Grundlagen der neuhochdeutschen Schriftsprache.

B. Aufsätze.

Welche Wichtigkeit fortgesetzte methodische Übungen des Stiles für die Erlangung der Fertigkeit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache haben und dass solche Übungen in den Lehrplan auch der oberen Classen aufgenommen wurden, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung und besonderen Rechtfertigung; dagegen scheint es allerdings nöthig über Wahl der Themen, Art der Vorbereitung, Höhe der Forderungen und Recension der Elaborate sich eingehender auszusprechen als es die Knappheit des Lehrplanes gestattete.

Bei der Wahl der Themen für die schriftlichen Aufsätze halte der Lehrer vor allem den Gedankenkreis und die Bildungshöhe seiner Zöglinge sich gegenwärtig; nur innerhalb dieses Kreises und Niveaus mag er wählen und zwar nicht ausschließlich, vielleicht nicht einmal vorwiegend aus dem Gebiete des deutschen Unterrichts. Es fordert dies ebenso sehr die Absicht harmonischer Bildung der Zöglinge als die Rücksicht auf deren verschiedene Begabung. Der Unterricht in den fremden Sprachen, in Geschichte und Naturwissenschaften hat den Schülern mannichfaltigen Stoff zugeführt, über welchen sie sich genügende Herrschaft zutrauen dürfen, um auch die schriftliche Darstellung mit Aussicht auf Erfolg versuchen zu können. Die Beherrschung des Stoffes ist aber die erste Bedingung des Gelingens. Es geht daher nicht an, Themen zur Bearbeitung zu stellen, für welche der Stoff aus fremden Gebieten erst herbeigeschafft werden müsste. Aber auch die mit Beachtung der angedeuteten Rücksichten gewählten Themen bedürfen noch mancher wohl erwogenen Beschränkung, welche am besten schon in die Formulierung aufgenommen wird, damit die Bearbeitung innerhalb fester Grenzen mit desto größerer Sicherheit sich bewege.

Demnächst wird die Bearbeitung mit der Classe vorzubereiten sein durch rasche Vergegenwärtigung des Stoffes in seinen Hauptpunkten, Aufsuchung der wichtigsten Gesichtspunkte, Anleitung zur klaren und logisch-richtigen Disposition. Hiebei wird verwertet, was aus dem analytischen Studium prosaischer Aufsätze für diesen Zweck gewonnen worden ist. Die fortschreitende Sicherheit und Fertigkeit der Schüler in diesem Geschäfte wird den Fingerzeig geben, in welchem Maße die Beihilfe des Lehrers allmählich eingeschränkt werden darf.

Für die Ausarbeitung ist zunächst zu verlangen, dass stets eine wohl geordnete Disposition dem Aufsatze vorangeschickt und in dem Elaborate, welches auch äußerlich nach jener Disposition zu gliedern ist, genau befolgt werde, damit der Schüler sich an Sammlung und Ordnung seiner Gedanken gewöhne. Ferner ist mit allem Nachdrucke auf schlichten, natürlichen Vortrag hinzuwirken.

Die Beurtheilung des Aufsatzes achtet zuvörderst auf die Klarheit, Angemessenheit und logische Richtigkeit der Anlage, dann auf sprachrichtigen, reinen, zutreffenden und natürlichen Ausdruck der Gedanken. Offenbare Irrthümer in der Sache werden

einfach als solche bezeichnet, Verstöße gegen Logik, Grammatik und rein deutschen Sprachgebrauch bemerkt, Schwulst und anderer Ungeschmack zurecht gewiesen, Verkehrtheit oder Verirrung des Urteils schonend berichtigt, redliches Streben selbst bei schwachen Leistungen ermuntert, Leichtfertigkeit und Anmassung aber nach Gebür gerügt.

Darnach bestimmt sich auch der Ton der Censur, der ebensowenig verletzen und zurückstoßen, als selbst bei vorzüglichen Arbeiten durch unmäßiges Lob zur Überschätzung verleiten darf.

Die Correctur der Elaborate wird der Lehrer für die ganze Classe fruchtbar machen können, wenn er — natürlich ohne die Fehlenden bloßzustellen — Mängel in den Dispositionen nachweisen und verbessern, die Hohlheit glänzender Worte aufdecken lässt, und die Spracharmen und Unbeholfenen aus dem Reichthum der Muttersprache zu schöpfen anleitet. Dazu werden die für diesen Zweck belehrendsten Arbeiten ausgewählt. Hier hat der Lehrer auch die Gelegenheit die von allen Seiten eindringende Verflachung und Verwilderung der Muttersprache wirksam zu bekämpfen, freilich nur dann mit einiger Hoffnung des Sieges, wenn in diesem Kampfe die übrigen Lehrer zu allen Zeiten auf seiner Seite stehen.

C. Redeübungen.

Wenn Übungen in prämeditierter freier Rede sich dem Gesammtorganismus des Realschulunterrichtes harmonisch einfügen sollen, so müssen sie zwei Bedingungen genügen; sie dürfen nicht Veranlassung bieten, dass man sich über halbverstandene Materien in leeren Worten ergehe, und sie müssen für die ganze Classe sich nutzbar machen lassen. Mag nun der Lehrer das Thema zu solcher Übung selbst wählen oder nur die Wahl von seiner Billigung abhängig machen, immer ist es so zu bestimmen oder derart zu begrenzen, dass der Sprechende es hinlänglich beherrschen könne um überall auf sicherem Boden sich zu bewegen, und dass es den anderen Schülern der Classe nahe genug liege um dem Vortrage mit Verständnis und Interesse zu folgen. Von dem Sprechenden ist zu verlangen, dass er ohne allzu umständliche Vorbereitung oder schriftliche Ausarbeitung eines Vortrages in derselben oder der nächst folgenden Lehrstunde seine Gedanken über den bezeichneten Gegenstand in verständiger, leicht übersichtlicher Anordnung und sprachrichtiger, ungekünstelter, logisch zusammenhängender Darstellung vorbringe; von den Zuhörern aber ist zu erwarten, dass sie nach der Beendigung des Vortrages die Hauptpunkte reproducieren und die vorgekommenen Verstöße gegen die logische Anordnung und Führung der Gedanken aufdecken und verbessern können.

Die weitere Beurtheilung des Vortrages behält der Lehrer am besten sich selbst vor — immerhin mag er zur Verbesserung auch Schüler heranziehen — damit die Zuhörer nicht in Versuchung kommen ihre Aufmerksamkeit auf kleinliche Dinge zu richten statt auf das Wesentliche zu achten, und damit ihre Kritik nicht in Krittelei ausarte. Mit besonderem Ernste wird der Lehrer dabei dem leeren Phrasenwerke entgegentreten müssen.

Auf diese Weise dürften die Redeübungen dazu beitragen, ebenso im besonnen reden zu üben wie im verständig hören.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

a) Für Mittelschulen.

Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. Wien 1879. Julius Klinkhardt. Preis 1 fl.

Diese Grammatik wird zum Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 7. April 1879, Z. 4815.)

Villicus Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Unter-Realschulen. II. Theil, für die II. Classe. 5. Auflage. Wien 1878. Seidel und Sohn. Preis 60 kr.

Diese neueste Auflage des vorbezeichneten Lehr- und Übungsbuches wird wie die 4. Auflage *) zum Unterrichtsgebrauche in der zweiten Classe der österreichischen Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 14. April 1879, Z. 4753.)

Gindely Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Gymnasien, Real- und Handelsschulen. II. Band, das Mittelalter, 5. verbesserte Auflage. Prag 1879. F. Tempsky. Preis 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird neben der vierten Ausgabe **) zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 8. April 1879, Z. 4366.)

Schindl Rudolf, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die unteren Classen der Mittelschulen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1878. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird in der zweiten Auflage (mit Ausschluss der ersten Ausgabe vom Jahre 1876) zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 12. April 1879, Z. 5152.)

Hauler, Dr. J., Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängenden Stücken. II. Theil. Moduslehre. 2. Auflage. Wien 1879. A. Hölder. Preis 75 kr.

Diese zweite Auflage des vorbenannten Übungsbuches wird wie die erste ***) zum Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 14. April 1879, Z. 4995.)

Bechtel A., Französische Chrestomathie für die oberen Classen der Mittelschulen mit sprachlichen und sachlichen Erläuterungen sowie mit literarischen und biographischen Einleitungen. Wien 1879. Julius Klinkhardt. Preis 2 fl.

Diese französische Chrestomathie wird zum Unterrichtsgebrauche in den oberen Classen der österreichischen Mittelschulen allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 26. April 1879, ad Z. 20560 ex 1878.)

b) Für Lehrerbildungsanstalten.

Kauer, Dr. Anton, Lehrbuch der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Wien 1879. Alfred Hölder. 1. Theil, Preis 75 kr.; 2. Theil, Preis 72; 3. Theil, Preis 96 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten für zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 11. April 1879, Z. 4472.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 113.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 112.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 168.

Lehrmittel.

Der Mechaniker Johann J. Zink in Budweis hat sich bereit erklärt, die von ihm construierten Patent-Tellurien Nr. I für Mittelschulen und höhere Lehranstalten zu dem ermäßigten Preise von 50 fl., Nr. II für Mittelschulen zu dem ermäßigten Preise von 40 fl. den Directionen der österreichischen Mittelschulen bei directem Bezuge aus seinem Verlage in Budweis auch gegen Ratenzahlungen zu überlassen und zwar so, dass die Hälfte des Kostenbetrages bei der Ablieferung des Telluriums und die andere Hälfte erst nach Ablauf von 6 Monaten entrichtet werden kann.

Hievon werden die Directionen der österreichischen Mittelschulen in Kenntnis gesetzt.

(Ministerial-Erlass vom 8. April 1879, Z. 2671.)

Kundmachungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben aus Anlass der Feier der silbernen Hochzeit durch Widmung von Capitalien aus dem Allerhöchsten Privatvermögen vierzig Stipendien zu 300 Gulden in Gold für dürftige und würdige Hörer einer der vier Facultäten an den Universitäten der österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner 20 Freiplätze in den Officierstöchter-Erziehungsinstituten zu Hernals und Ödenburg, welche jedoch nach Zulässigkeit der Räumlichkeiten nur allmälig zu besetzen sein werden, und 10 Freiplätze im Militär-Waisenhause zu Fischau huldreichst zu stiften geruht.

Von den Stipendien, welche den Namen „Franz Josef-Elisabeth-Goldstipendien" zu führen haben, sind je sieben für die Universitäten von Wien und Budapest, fünf für die Universität von Prag und je drei für jene von Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, Czernowitz, Klausenburg und Agram bestimmt.

Die von dem verstorbenen Scholasticus des römisch-katholischen Domcapitels in Przemyśl Franz **Pawlowski** mit einem Capitale von 5000 Gulden in Grundentlastungs-Obligationen gegründete Stipendien-Stiftung ist auf Grund des Stiftsbriefes ins Leben getreten. Dieselbe ist für einen Schüler der öffentlichen Lehranstalten mit Bevorzugung der Verwandten des Stifters und in deren Ermanglung der Studierenden aus Leżajsk oder Przemyśl bestimmt.

(Stiftsbrief vom 29. August 1878. —— Minist.-Act Z. 5892 vom Jahre 1879.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass das Staats-Gymnasium im I. Bezirke von Wien (Hegelgasse Nr. 3) fortan den Namen „Franz Joseph-Gymnasium" führe.

(Ministerial-Erlass vom 22. April 1879, Z. $\frac{251}{\text{C. U. M.}}$)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef **Mentschel**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Ladung in Böhmen und

(Ministerial-Erlass vom 18. April 1879, Z. 5640.)

Franz **Rocca**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Larido in Tirol.

(Ministerial-Erlass vom 18. April 1879, Z. 5393.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück IX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. dem ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Graz, Dr. Franz **Krones**, in Anerkennung seiner vorzüglichen lehrämtlichen und wissenschaftlichen Thätigkeit den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem Secretär der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde und des Kunstvereines für Böhmen, Alois **Czermak**, in Anerkennung seiner vieljährigen und sehr verdienstlichen Thätigkeit den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Prag, Dr. Johann Heinrich **Löwe**, aus Anlass seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen lehrämtlichen Thätigkeit ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April d. J. den Priester der Krakauer Diöcese Albin Ritter von **Dunajewski** zum Bischof von Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. den Canonicus senior des Prager Metropolitancapitels Anton **Frind** zum Bischof von Leitmeritz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. an dem Sekauer Domcapitel den Canonicus senior Josef **Prasch** zum Domdechant, den Domherrn Ignaz **Weinhandl** zum Domcustos, ferner den Consistorialrath und Ordinariatskanzler Dr. Jakob **Missia** und den Subregens und Lehrer an dem fürstbischöflichen Knaben-Seminar in Graz, Johann **Legat**, zum Domherrn a. g. zu ernennen und weiters die Vorrückung der Domherrn neuerer Stiftung, Dr. Ignaz **Worm** und Alois **Hebenstreit** auf altgestiftete Canonicate a. g. zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April d. J. den Professor an der theologischen Lehranstalt und Rector des Central-Seminars in Zara, Anton **Tacconi**, den Chorvicar und Pfarrcooperator der dortigen Metropolitankirche Fausto **Smoglian** und den Katecheten der Lehrerbildungsanstalt in Zara, Filippo **Nakić**, zu Ehrendomherren des Metropolitancapitels daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Emil **Sax** zum außerordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. den ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Würzburg, Dr. Karl **Stumpf**, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. den Privatdocenten Dr. Stanislaus **Domański**, zum außerordentlichen Professor für specielle Pathologie und Therapie der Nervenkrankheiten an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen behufs Erlangung eines Diploms aus den Gegenständen der Ingenieurschule an der Wiener technischen Hochschule

für das Studienjahr 1878/9

die Professoren dieser Lehranstalt
Anton **Beyer**, k. k. Oberbaurath,
Wilhelm Ritter von **Doderer**,
Dr. Josef **Herr**, k. k. Ministerialrath,
Dr. Ferdinand von **Hochstetter**, k. k. Hofrath,
Karl **Jenny**, k. k. Bergrath,
Dr. Victor **Pierre**,
Johann **Radinger**,
Georg **Rebhann**, k. k. Baurath, derzeit Decan der Ingenieurschule,
Franz **Říha**,
Simon **Spitzer**,
Dr. Rudolf **Staudigl**,
Dr. Wilhelm **Tinter**,
Moriz **Wappler**,
Dr. Anton **Winckler**;
ferner die außer dem Verbande der technischen Hochschule stehenden Fachmänner
Wilhelm Freiherr von **Engerth**, k. k. Hofrath und Generaldirectors-Stellvertreter der österreichischen Staatsbahngesellschaft, und
Mathias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath und Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen;

zu Hauptlehrern

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa der Supplent Johann **Ukaš**, und
der provisorische Bürgerschuldirector Marcus **Topić**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät in Prag

auf Zulassung

des Dr. Jaromir **Kohut** als Privatdocent für äthiopische, arabische und türkische Sprache an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Directorsstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krakau dem Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in dieser Stadt Vincenz **Jabłoński** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **vierclassigen Staats-Realschule in Bozen** sind mit Beginn des Schuljahres 1879/80 (8. September 1879) drei Stellen zu besetzen, und zwar:

1. die Directorsstelle,
2. eine Lehrstelle für die italienische Sprache, und
3. die Religionslehrerstelle.

Mit diesen Stellen sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Hinsichtlich der Lehrstelle für italienische Sprache werden nur Gesuche solcher Bewerber berücksichtigt, welche die bezügliche Lehrbefähigung nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1869 *) erworben haben.

Bewerber um die Religionslehrerstelle haben ihre Gesuche auch mit einem Lehrbefähigungsmandat des fürstbischöflichen Ordinariates in Trient zu belegen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche um diese Stellen sind im vorschriftsmäßigen Wege bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche, wenn sie gegenwärtig in einem öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Teltsch,** deren Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für die böhmische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 1000 fl., der Bezug einer Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 81, Seite 268.

An der **Landes-Bürgerschule in Graz** ist die Stelle des Directors zugleich Lehrers in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. mit dem Anspruche auf fünf in den Ruhegehalt einzurechnende Quinquennalzulagen à 100 fl., ferner der Bezug einer Functionszulage jährlicher 200 fl. und einer Localzulage jährlicher 150 fl., endlich der Genuss einer freien Dienstwohnung eventuell eines Quartiergeldes jährlicher 400 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. bei dem steiermärkischen Landesausschusse in Graz einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück X.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 17. Mai 1879.

Nr. 28.

Gesetz vom 3. März 1879 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend die Erlassung eines allgemeinen Substitutionsnormales für öffentliche Volks- und Bürgerschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezüge für Supplierungen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landesausschusse und dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Ministers für Cultus und Unterricht unterliegt.

---

*) Am 16. April 1879 in Wirksamkeit getreten.

§. 2.

Das Recht zu einem Bezuge für Supplierungen tritt in der Regel an den öffentlichen Volksschulen und an den fünf unteren Classen der öffentlichen Bürgerschulen erst bei einer Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden, an den drei oberen Classen der öffentlichen Bürgerschulen erst bei einer Mehrleistung über 25 wöchentliche Unterrichtsstunden ein.

Nach diesen Grundsätzen ist jeder einzelne Fall zu behandeln und können Ausnahmen nur von dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe nach gepflogenem Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse bewilligt werden.

§. 3.

Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 3. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 29.

Gesetz vom 3. März 1879 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks-, respective Landesfonde dotierten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich über die Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks-, respective Landesfonde dotierten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1878 **) R.-G.-Bl. Nr. 59, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten wird in seiner sinngemäßen Anwendung auch für den bezeichneten Lehrstand an den öffentlichen Volksschulen in Niederösterreich als maßgebend erklärt.

Nach den Grundsätzen dieses Reichsgesetzes ist jeder einzelne Fall zu behandeln, und es sind die diesfälligen von den k. k. Bezirksschulräthen zu stellenden Anträge dem k. k. Landesschulrathe vorzulegen, welcher hierüber nach gepflogenem Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse beschließt.

---

*) Am 16. April 1879 in Wirksamkeit getreten.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Nr. 23, Seite 133.

§. 2.

Handelt es sich um die Stelle eines definitiv angestellten Leiters, Lehrers oder Unterlehrers, so ist dieselbe für den Einberufenen während seiner activen Militärdienstleistung vorzubehalten. Ist derselbe verheiratet, so bleibt seine Familie während jener Verwendung im Genusse der von ihm innegehabten Naturalwohnung. Ist der Einberufene unverheiratet, so ist ein Theil seiner Naturalwohnung dem Substituten zu überlassen und der übrige Theil dieser Wohnung zur Verwahrung der Möbel und Effecten des Einberufenen, wenn dieser nicht sonst darüber andere Verfügungen getroffen hat, zu verwenden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Budapest, den 3. März 1879.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 30.

Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 3. April 1879, Z. 4918 *),

betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird.

Bauführungen, auf Grund deren ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages im Sinne der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 **), R.-G.-Bl. Nr. 51, dann der §§. 4, 9 alinea 5 und 34 der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1875 ***) R.-G.-Bl. Nr. 39 gestellt werden soll, sind vor der Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landesbehörde, in Fällen dringlicher Art aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das Bauobject liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

---

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1879 unter Nr. 55, Seite 227.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 23, Seite 76.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 22, Seite 96.

Ausgenommen hievon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderweitiges behördliches Erkenntnis festgestellt worden ist.

In diesem Falle verbleibt es hinsichtlich der Frist zur Anzeige bei der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1878 *) R.-G.-Bl. Nr. 7.

Die Landes-, respective die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Bauführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirtschaft erforderlich erscheint. Ist dieselbe durch ein Verschulden des beitragspflichtigen Subjectes nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, dass für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schuldtragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

In allen Fällen, wo durch die Genehmigung eine Abschreibung an dem gesetzlich bemessenen Religionsfondsbeitrage herbeigeführt werden kann, welche die in dem Ministerial-Erlasse vom 4. December 1878 Z. 18526 **) bezeichnete Summe übersteigt, sind die Acten vor der Genehmigung, in dringenden Fällen aber unmittelbar nach derselben dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen.

Wurde die Genehmigung nicht erwirkt, so geht dadurch jeder Anspruch auf Berücksichtigung des betreffenden Aufwandes bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages verloren.

Hiedurch erfährt der Ministerial-Erlass vom 17. September 1877 Z. 15398 ***) die entsprechende Modification.

Nr. 31.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1879, Z. 1834 †),

wodurch das Übereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der königlich sächsischen Regierung, betreffend die Regelung der Personalstandes-, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse der auf königlich sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden österreichischen Zoll- und Eisenbahnbediensteten kundgemacht wird.

Die k. k. österreichische und die königlich sächsische Regierung sind mittelst Austausches gleichlautender Ministerial-Erklärungen ddto. 21. Jänner, bezüglich 5. Februar 1879, wegen Regelung der Personalstandes-, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse der auf königlich sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden österreichischen Zoll- und Eisenbahnbediensteten über nachstehende Punkte übereingekommen:

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Nr. 5, Seite 12.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 3, Seite 3.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Nr. 25, Seite 139.

†) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1879 unter Nr. 57, Seite 228.

1.

Form der Eheschließung.

Für die Form der Eheschließung der bezeichneten Angestellten und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen sind nur die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend.

2.

Erfordernisse der Eheschließung.

Bei der Beurtheilung der gesetzlichen Befähigung der betreffenden Angestellten zur Eheschließung sind in erster Linie diejenigen Bestimmungen der im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze, welche Verbote absolut zwingender Natur enthalten, zu berücksichtigen. Hiervon abgesehen, sind die hierbei in Betracht kommenden bürgerlichen (einschließlich der dienstlichen und polizeilichen) Vorschriften des Landes zur Richtschnur zu nehmen, dem der Angestellte angehört.

Es ist von den bezeichneten Angestellten dann, wenn sie im Königreiche Sachsen mit einer Sächsin oder anderen Reichsangehörigen oder einer Ausländerin eine Ehe schließen wollen, der Nachweis zu erbringen, dass die beabsichtigte Eheschließung mit den bürgerlichen und den polizeilichen Vorschriften des im österreichischen Reichsrathe vertretenen Landes, dem sie angehören, im Einklange steht und soweit es im einzelnen Falle einer dienstlichen Ehebewilligung überhaupt bedarf, auch von ihrer Dienstbehörde genehmigt worden ist.

3.

Beurkundungen der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

Für die Beurkundung der Eheschließung, Geburten und Sterbefälle sind die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend.

Die im Königreiche Sachsen bestehende Einrichtung, nach welcher

a) die königlich sächsischen Standesbeamten, wenn in ihrem Standesamtsbezirke Personen, welche nicht dem sächsischen Staate angehören, ohne Hinterlassung von in Sachsen lebenden Leibeserben verstorben sind, innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Todesfalles eine Sterbeurkunde kostenfrei auszufertigen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzureichen haben und

b) dieser Todtenschein nach vorgängiger Beglaubigung durch die dem Standesbeamten vorgesetzte Behörde an das königlich sächsische Ministerium des Innern einzureichen und durch dasselbe an das königlich sächsische Ministerium des Auswärtigen zur Weiterbeförderung an die Regierung des betreffenden Heimatsstaates abzugeben ist,

wird in der Voraussetzung der Reciprocität hierdurch auf die stempel- und gebürenfreie Ausstellung und Mittheilung von Matrikelscheinen über die innerhalb des Königreiches Sachsen erfolgenden Eheschließungen und Geburten der bezeichneten Angestellten und deren Kinder erstreckt.

4.

Taufe, Trauung, Beerdigung und sonstige pastorale Functionen.

Zur Vornahme dieser Acte ist der parochus domicilii der betreffenden Confession berechtigt.

5.

Parochial-Verpflichtungen.

Bezüglich der parochialen Verpflichtungen der mehrfach bezeichneten Angestellten sind die Bestimmungen maßgebend, welche an dem jeweiligen Aufenthaltsorte des betreffenden Angestellten hierüber gelten.

6.

Leichentransporte.

Es wird unter Voraussetzung der Reciprocität von der königlich sächsischen Regierung das Verführen der Leichen der betreffenden Angestellten und der mit ihnen zusammenwohnenden Angehörigen bis an die Staatsgrenze gebürenfrei (einschließlich der stempelfreien Ausfertigung der Leichenpässe) in den Fällen gestattet, in welchen

a) durch ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes, bei dem Leichentransporte zur Legitimierung dienendes Zeugnis bestätigt wird, dass der Tod nicht in Folge oder im Geleite einer ansteckenden Krankheit stattfand und der Zustand der Leiche nach dem Befunde des die Leichenbeschau vornehmenden Arztes keine besonderen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen rücksichtlich der Versargung, die jedoch stets in einem gut verpichten Sarge aus hartem Holze oder aus Metall zu bewerkstelligen ist, erfordert und in welchen

b) die Wegestrecke, welche der Leichentransport bis zur Staatsgrenze zurückzulegen hat, unter 15 Kilometer beträgt.

7.

Schulpflicht.

Die königlich sächsische Regierung ertheilt unter der Voraussetzung der Reciprocität, im Voraus ein- für allemal die Genehmigung dazu, dass die Kinder der hier in Rede stehenden Angestellten, welche in Grenzbezirken wohnhaft und in Schulen des Königreiches Sachsen gehörig sind, ohne besondere Zustimmung der obersten Schulbehörde benachbarte, nicht sächsische Schulen besuchen.

Die königlich sächsische Regierung wird auch, ebenfalls unter der Voraussetzung der Reciprocität, die mehrbezeichneten Angestellten rücksichtlich des Privatunterrichtes ganz wie Inländer behandeln, ihnen also die nämlichen Vergünstigungen zugestehen, welche für die Inländer §. 4 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 enthält.

Nr. 32.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. April 1879, Z. 4714,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend den in der Verordnung vom 18. Jänner 1879, Z. 768 *) vorgeschriebenen Classificationsmodus an Mittelschulen mit Bezug auf die Note aus dem Turnen.

Über Anfrage eines k. k. Landesschulrathes finde ich zum Behufe einer allenthalben gleichmäßigen, der Bestimmung des Organisations-Entwurfes §. 76, 4) entsprechenden Durchführung meiner Verordnung vom 18. Jänner d. J., Z. 768 den k. k. Landesschulbehörden zu eröffnen, dass bei der Entscheidung der Frage, ob einem Schüler der Mittelschule im Sinne der vorcitierten Verordnung die zweite oder die dritte Fortgangsclasse zuzuerkennen sei, das obligate Turnen nicht in die Zahl der hierbei in Betracht kommenden obligaten Lehrgegenstände einzurechnen ist.

Hiervon sind die Directionen sämmtlicher der k. k. Landesschulbehörde unterstehenden Mittelschulen in Kenntnis zu setzen.

Nr. 33.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1879, Z. 6275,

an das Rectorat der Universität in Lemberg,

betreffend die Prüfungs- und Amtssprache an der Lemberger Universität.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die polnische Sprache in der Art und Weise und der Ausdehnung, in welcher dieselbe durch die Verordnung vom 5. Juni 1869 **), Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1869 Nr. 24, bei dem im §. 1 bis 3 dieser Verordnung angeführten Behörden und Ämtern eingeführt worden ist, auch als Geschäftssprache der akademischen Behörden der Lemberger Universität zu gelten hat.

Weiters haben Seine k. und k. Apostolische Majestät allergnädigst anzuordnen geruht, dass als Prüfungssprache bei den strengen Prüfungen an den weltlichen Facultäten die polnische Sprache angesehen werde, mit alleiniger Ausnahme der Prüfung aus dem deutschen Rechte, welche insolange dieses Recht noch in der deutschen Sprache vorgetragen wird, auch in dieser Sprache vorzunehmen ist.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 7, Seite 9.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 62, Seite 204 (CLVIII).

Zugleich bleibt jedoch den Candidaten der strengen Prüfungen gestattet, vorausgesetzt, dass die nach den Bestimmungen der Rigorosen-Ordnung zur Theilnahme an dieser Prüfung berufenen Professoren der betreffenden Sprache mächtig sind, die Prüfung auch in der deutschen oder ruthenischen Sprache abzulegen.

Hiervon setze ich das Rectorat zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis, dass die Handkataloge und Colloquien-Zeugnisblankette, welche zum Gebrauche der nicht in polnischer Sprache vortragenden Professoren bestimmt sind, in der bezüglichen Sprache auszufertigen sind, und dass den anher vorzulegenden Sitzungsprotokollen der akademischen Behörden stets eine deutsche Übersetzung beizulegen ist.

Nr. 34.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Mai 1879, Z. 2177,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Höhe der Maturitätsprüfungstaxe jener öffentlichen Schüler der Staats-Mittelschulen, welche von der Entrichtung des Schulgeldes zur Hälfte befreit sind.

Mit Beziehung auf den Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1870, Z. 12128 ex 1869 *) und die Ministerial-Verordnung vom 4. November 1878, Z. 17.722 **) finde ich anzuordnen, dass jeder Maturitätsprüfungscandidat, welcher als öffentlicher Schüler einer Staats-Mittelschule im Genusse der halben Schulgeldbefreiung steht, auch nur die Hälfte der für öffentliche Schüler der Staats-Mittelschulen vorgeschriebenen Maturitätsprüfungstaxe zu entrichten habe.

Dieser Erlass tritt mit dem nächsten Maturitätsprüfungstermine in Kraft.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 21, Seite 55.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Nr. 37, Seite 224.

(II. Anschluss an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607.)

Instruction für den Unterricht an Realschulen.

Französische Sprache. *)

Einleitung. Moderne Sprachen bilden seit dem Bestehen unserer Realschulen einen Gegenstand des Unterrichtes an denselben und daran hat auch die vor wenigen Jahren vollzogene Reorganisation dieser Lehranstalten nichts geändert. Waren dieselben aber ehedem nur um des Vortheiles willen, welcher namentlich im geschäftlichen Leben die Kenntnis einer lebenden fremden Sprache bietet, gelehrt und aus diesem Gesichtspunkte die Wahl getroffen, Lehrstoff und Methode bestimmt worden, so sollten sie nach den neueren Lehrplänen ein Mittel höherer allgemeiner Bildung werden, wie die Gymnasien ein solches an den altclassischen Sprachen seit lange besitzen. Auf diese Änderung hatte ebenso sehr der zu geringe Bildungswert und im allgemeinen auch wenig befriedigende praktische Erfolg des bisherigen Betriebes der modernen Sprachen an den Realschulen, als die stetig fortschreitende wissenschaftliche Vertiefung des Unterrichtes an den technischen Lehranstalten hingeführt, welche unabweislich forderte, dass der eintretende Zögling einen höheren Grad geistiger Entwickelung erreicht habe, als ihn die Realschule in ihrer älteren, mehr auf praktische Zwecke abzielenden Einrichtung zu vermitteln beabsichtigte und vermochte. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die in dieser Richtung durchgeführte Reform im Großen und Ganzen bewährt, freilich aber auch dargethan, dass in Bezug auf den literarischen Theil dieses Unterrichtes zuviel zugemuthet, in Betreff der Erzielung der Sprachfertigkeit mehr erwartet wurde, als ohne Beeinträchtigung der wichtigeren Aufgabe geleistet werden kann. In diesen beiden Punkten waren also Modificationen geboten; sie haben Ausdruck gefunden in dem vorliegenden Normalplane, zu dessen richtiger Auffassung und Ausführung im Einzelnen die folgenden Bemerkungen Fingerzeige geben wollen.

a. Untere Stufe. (I. und II. Classe.)

1) Aussprache.

Die Überlieferung der correcten Aussprache des Französischen hat erfahrungsmäßig mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, welche theils aus der Fremdartigkeit der Laute und aus der Ungeübtheit des Schülers im scharfen Hören, theils aus einer gewissen Schwerfälligkeit der Zunge und Angewöhnung nachlässiger Aussprache der Muttersprache entspringen, theils endlich aus der Unzulänglichkeit aller sogenannten Leseregeln.

*) Im Normallehrplan ist Seite 51, 9. Zeile von unten, statt qualitatif zu lesen: qualificatif.

Da in den späteren Jahren der gute Wille und die Geschicklichkeit zur Überwindung dieser Schwierigkeiten immer mehr abzunehmen pflegt und andere Aufgaben des Unterrichtes den Schüler vollauf beschäftigen, so ist es durchaus nöthig, jene Aufgabe auf der untersten Stufe in dem Maße zu lösen, dass später zwar noch weitere Verfeinerung und Ausbildung erübrigt, nicht aber Berichtigung in wesentlichen Dingen nöthig wird.

Hiefür dürfte sich das folgende Verfahren empfehlen:

Die fremdartigen Laute der neuen Sprache sind nicht nach der äußerlichen Folge des Alphabets, sondern vom leichteren zum schwierigeren methodisch fortschreitend — wie dies bereits die Lehrbücher fast allgemein thun — vorzunehmen, nicht in bedeutungslosen Silben, sondern in kurzen wohlgewählten bedeutsamen Worten, die sich dem Gedächtnisse einprägen sollen, nicht zuerst in der Schrift dem Auge, sondern dem Ohre durch den Mund des Lehrers vorzuführen.

In dem correct vorgesprochenen Worte lerne der Schüler den neuen Laut mit dem Ohre richtig auffassen, nachsprechend versuche er selbst ihn hervorzubringen, noch ganz unbeirrt von der orthographischen Darstellung des Lautes. Bei dieser Übung wird der Lehrer sofort die verschiedensten Grade der Feinheit des Gehörs und der Fügsamkeit der Zunge an seinen Schülern wahrnehmen; er mag dies nun so sich zu Nutze machen, dass er zunächst die Gewandteren heranzieht, um den Stumpferen und Ungeschickteren — die aber nicht übergangen werden dürfen — den ungewohnten Klang erst öfter in das Ohr fallen zu lassen, bevor er sie zum Nachsprechen auffordert.

Zur Einübung der Aussprache im Chor sprechen zu lassen mag in kleineren Classen nützlich sein, wenn der Lehrer sich darauf verlassen kann, dass seinem Ohre keine Unrichtigkeit entgehe; in stärkeren Classen pflegen Unsichere sich der Übung zu entziehen und Unrichtigkeiten von den anderen Stimmen übertäubt zu werden.

Erst wenn an einer Reihe von Worten Auffassung und Hervorbringung eines Lautes sicher eingeübt ist, wird es an der Zeit sein, die orthographische Darstellung desselben vorzunehmen an der Schultafel und in den Arbeitsheften, erst an den bereits eingeprägten Worten, dann auch an anderen desselben Typus, die der Lehrer vorspricht und sofort nachsprechen und gleichzeitig niederschreiben lässt.

Um die gröbsten Unrichtigkeiten zu verhüten ist vorauszuschicken, welche Buchstaben im französischen Alphabete überhaupt nicht vorkommen.

Die Vergleichung des Lautes mit seiner Darstellung führt dann von selbst zur Lese- oder Schreibregel, deren unvermeidliche Unzulänglichkeit — da die Laute sich nicht zutreffend beschreiben lassen — durch das eingeschlagene Verfahren möglichst ausgeglichen wird.

Hiermit ist zugleich angedeutet, dass es für den Erfolg viel entscheidender ist, eine Reihe von Musterworten, auf welche immer wieder zurückgegangen werden kann, in correcter Aussprache und orthographischer Schreibung sich eingeprägt zu haben, als die besten Leseregeln, und dass selbst der sorgfältigsten Transcription der Aussprache nur ein sehr beschränkter Wert beizumessen sei. Überhaupt vergesse man nicht, dass Blödigkeit des Gehöres und Unbotmäßigkeit der Zunge nur durch Übung, nicht durch Regeln sich überwinden lassen.

Es wäre weder zweckmäßig noch wohl thunlich, die gesammte Lehre vom Lesen in einem Zuge und vor dem Beginne der Formenlehre abzuthun, vielmehr empfiehlt es sich, sowohl um Einförmigkeit zu vermeiden und Zeit für die Einübung des Einzelnen zu gewinnen, als auch um dem Unterrichte Leben und Interesse zu verleihen, baldigst zur Formenlehre überzugehen.

2) Formenlehre.

Für die Behandlung der Formenlehre auf dieser Stufe des Unterrichtes gelte der Grundsatz, dass die klare Überlieferung der Paradigmen durch den Lehrer und die zur Fertigkeit der geläufigen Reproduction gesteigerte Einprägung aller Erklärung der Formenbildung voranzugehen, diese Erklärung selbst aber sich auf das Unentbehrlichste zu beschränken habe. Weiteres Eingehen verspräche nicht bloß keinen Nutzen, sondern könnte sogar den nächsten Unterrichtszweck gefährden. Überhaupt aber bedenke man, dass das für die formale Bildung unseres Realschülers fruchtbar zu machende Element nicht so sehr in der Lehre von der Bildung, als vielmehr in jener von dem Werte und der Verwendung der Sprachformen liegt.

Für das Verfahren im Einzelnen ist es von Wichtigkeit die schriftliche Darstellung der Formen mit der Erlernung derselben in enge Verbindung zu setzen, damit die mannigfachen Lautveränderungen und namentlich die stummen Laute und Silben sicher eingeprägt werden.

3) Einübung der Formen.

Sobald die allerersten Schwierigkeiten der Aussprache überwunden und einiger Vorrath an Formen und Worten erworben ist, werden dieselben mit Benutzung eines passenden Übungsbuches in französischen Sätzen vorgeführt, um den Schüler in der Pronunciation zusammenhängender Wortreihen zu üben und mit der syntaktischen Bedeutung der Formen, die sich nur im Satze richtig auffassen lässt, bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke pflegt man frühzeitig die einfachsten Formen von avoir und être vorzunehmen; es mag auch unbedenklich sein, ziemlich bald das présent de l'indicatif jener Verba der ersten Conjugation einzuführen, die keinerlei orthographische Schwierigkeiten bieten. Der Lehrer wird gut thun die neuen französischen Sätze längere Zeit hindurch nur unter seiner Leitung lesen zu lassen, um üble Angewöhnungen zu verhüten; erst den wiederholt correct vernommenen und nachgesprochenen Text sollen die Schüler zu Hause sich einüben fließend zu lesen. Das also überlieferte und stetig zuwachsende Sprachmateriale ist nun fortwährend durch angemessene Variationen und durch Übersetzungen aus der Unterrichtssprache ins Französische in Fluss zu setzen und so zum vollen Eigenthume des Schülers zu machen, dessen natürliche Freude an der Verwendung des Gelernten dem Erfolge wesentlich zu statten kommt. Größere Mannigfaltigkeit und erhöhten Reiz gewinnen diese Übungen, wenn allmählich auch die fragenden, verneinenden und verneinend fragenden Formen des Verbs auftreten. Dabei ist aber mit aller Behutsamkeit darauf zu achten, dass nicht neue schwierigere Verbalformen eingeführt werden, bevor die bereits bekannten zu genügender Fertigkeit eingeübt sind.

Bei allen diesen Übungen wird der Lehrer nicht ermüden dürfen, Ohr, Zunge und Hand der Schüler gleichmäßig in die Zucht zu nehmen; zu diesem Zwecke mag er auch zuweilen angemessene französische Sätze, deren Elemente den Schülern bekannt sind, selbst vorsprechen — oder auch correct vorlesen lassen, — dann einzelne Schüler auffordern, das Gehörte correct nachzusprechen und zu übersetzen und es orthographisch niederschreiben lassen. Zur Verbesserung der hiebei vorkommenden Fehler werden am besten die Schüler selbst herangezogen; es schärft dies die allgemeine Aufmerksamkeit, offenbart dem Lehrer am deutlichsten den Stand der Kenntnisse seiner Classe und zeigt ihm dadurch, wo Wiederholung und Nachhilfe noth thut.

In ähnlicher Weise lassen sich die Übersetzungen ins Französische betreiben. Dabei ist stets und aufmerksam die Schultafel zu benutzen, jeder vollendete Satz zusammenhängend und fließend zu wiederholen und nachsprechen zu lassen, damit allmählich der richtige Redeton sich einstelle. Die also zu Stande gekommene correcte Übersetzung ins Französische haben die Schüler nun zu Hause einzuüben, so dass sie bei der Wiederholung in der nächsten Lection jeden Übungssatz mündlich oder schriftlich correct übertragen können. Woferne es nicht in Vielschreiberei ausartet und wenn der Lehrer die Revision derartiger Scripta noch bewältigen kann, mag er auch die zur Correctheit gebrachten Übersetzungen ins Französische zu Hause in ein besonderes Heft schreiben lassen. Es wird aber gut sein diese Hefte am Schlusse des Jahres abzufordern, damit nicht bei längerem Gebrauche desselben Lehrbuches die Übersetzungen sich vererben.

An Präparation für diese Übungen wird man längere Zeit hindurch von den Schülern nicht mehr verlangen dürfen, als dass sie die in der Schule vorgenommenen Formen und Vocabeln für die bezeichneten Übungssätze sich zu Hause richtig und sicher einprägen und soweit einüben, dass ein jeder im Stande ist, auf die Angabe der Bedeutung mit dem französischen Worte flink zu antworten, die verlangte Form ohne langes Besinnen zu sagen, beides orthographisch an die Tafel zu schreiben. Später mag man fordern, dass der Schüler die französischen Sätze zu übersetzen sich bemühe. Sehr vorsichtig aber sei man damit häusliche Übersetzung ins Französische aufzutragen; zu dieser Arbeit muss der Schüler erst durch längere Übung unter der Leitung des Lehrers allmählich erstarkt sein. Wird diese Forderung zu früh gestellt, dann bringen die Schüler meist entweder mit fremder Hilfe angefertigte oder so fehlerhafte eigene Elaborate zur Schule, dass deren Berichtigung beiden Theilen eine sehr verdrießliche und wenig ersprießliche Bemühung schafft.

Ein passender Übergang zur Forderung selbständiger Präparation dürfte es sein, dass man in der Schule, aber nur mündlich, ohne Benutzung der Schultafel und ohne dass die Schüler sich dabei Notate machen durften, durchgearbeitete Übersetzungen ins Französische bis zur nächsten Lection in ein Heft geschrieben mitbringen lasse und dann diese Elaborate in der Classe corrigierend neuerlich rasch durchnehme.

Mit der Erlernung der Formenlehre verbindet man die Einübung der einfachsten und unentbehrlichsten Regeln der Syntax. Es wird dabei vorausgesetzt, dass der Schüler die zum Construieren und Übersetzen der Sätze unumgänglich nöthigen

Kenntnisse bereits aus dem Unterrichte in der Muttersprache mitbringe, dass sie also hier nur wiederholt und auf die fremde Sprache angewendet zu werden brauchen.

Da jede neue syntaktische Erscheinung zuerst in französischen Mustersätzen vorgeführt wird, so kommt der Schüler in die Lage durch die Vergleichung mit der Muttersprache und durch die Übersetzung in dieselbe der Übereinstimmungen und der Differenzen beider Sprachen sich unmittelbar bewusst zu werden. Das also Gefundene bringt der Lehrer in eine zwar möglichst einfache und fassliche Regel, die gleichwohl reiflich überlegt und so sorgfältig formuliert sein muss, dass sie zwar weiterer Ausbildung und schärferer Präcisierung beim Fortschreiten des syntaktischen Unterrichtes auf den folgenden Lehrstufen fähig ist, aber einer wesentlichen Abänderung nicht bedarf und nicht umgelernt werden muss. Systematische und vollständige Behandlung der Syntax ist von der unteren Lehrstufe ausgeschlossen.

4) Schriftliche Arbeiten.

Zur Einübung der Formen genügt zwar im allgemeinen das von dem Lehrbuche gebotene Übungsmateriale; sobald aber die Schüler weit genug sind, um selbständig eine Übersetzung in die fremde Sprache versuchen zu können, treten kleine Hausarbeiten ein, die sich namentlich dazu eignen den in mehreren Lehrstunden verarbeiteten Stoff an wenigen Sätzen wiederholend überblicken zu lassen und ältere Partien aufzufrischen. Je strenger diese Aufgaben sich in Formen und Worten auf das Durchgeübte beschränken, desto sicherer darf selbständige und fruchtbare Arbeit erwartet werden. Die Hausaufgaben werden vom Lehrer durchgesehen, im übrigen wie die Übersetzungsübungen behandelt.

Den Fortschritt in der Bewältigung des Lehrstoffes haben die Schüler in regelmäßigen Fristen durch Ausarbeitung von Compositionen in der Schule zu bewähren. Dazu sind Sätze zu wählen, welche sich sowohl in Formen als Vocabeln genau im Bereiche des Eingeübten und Gelernten halten; daher dürfen auch weder Vocabeln angegeben noch die Benutzung der Grammatik bei der Ausarbeitung gestattet werden. Wofern nur die Aufgabe richtig gestellt und bemessen wird, ist die Forderung nicht zu hoch und trägt wesentlich dazu bei das genaue Memorieren zu befördern. Der Lehrer corrigiert diese Compositionen — außer der Lection, — indem er die Fehler unterstreicht, wobei auch jedes nicht gewusste Wort als Fehler gilt, censiert dieselben und gibt sie mit der Weisung zurück, dass jeder über die Fehler nachdenke und sie zu verbessern suche. In einer der nächsten Lectionen wird die Composition in der Schule unter steter Heranziehung der Schüler und fleißiger Benutzung der Schultafel corrigiert; anfangs wenigstens wird es auch gut sein, alle Schüler dabei in ihren Arbeitsheften gleichmäßig mitarbeiten zu lassen. Bis zur nächsten Composition ist das Correctum reinlich in das Heft einzutragen; bei guten Arbeiten mag gestattet sein, die wenigen Fehler am Rande zu verbessern.

5) Vocabellernen.

Von besonderer Wichtigkeit als eine Hauptbedingung für den Fortschritt des Unterrichtes, namentlich für den rascheren und anregenderen Betrieb der Lectüre in den folgenden Classen, ist das geregelte Vocabellernen.

Wenn man aber darin etwas erreichen will, so muss einerseits alle Zersplitterung der Kraft und unnütze Belastung des Gedächtnisses vermieden, das Falschlernen, welches nur zum Zeitverlust führt, verhütet, das Gelernte aber durch zweckmäßige Wiederholungen befestigt werden.

Daraus ergibt sich, dass zunächst die Wahl des dem Schüler zu überliefernden Wortschatzes, dann die Methode der Überlieferung, endlich die Art der Befestigung wohl erwogen zu werden verdient.

Nun sollte zwar angenommen werden dürfen, dass die Übungsbücher nur jenen Wortschatz bieten, dessen Überlieferung Sache des Unterrichtes sein soll. Allein eine genauere Prüfung der in Gebrauch stehenden Bücher lehrt, dass nicht selten sowohl in Bezug auf die Menge, als auf die Auswahl der gebotenen Vocabeln geirrt wird; in jener Richtung wird mehr geboten als der Schüler sich bleibend aneignen kann — flüchtiges Lernen aber nur für eine Lection ist aus mehr als einem Grunde verwerflich — in dieser Beziehung aber wird dadurch gefehlt, dass man in Begriffssphären — namentlich durch eine irrige Auffassung des Wortes Conversation verleitet — die Sphäre des alltäglichen Lebens und des gesellschaftlichen Verkehres greift, von welcher der Schulunterricht sich ferne hält. Materiale dieser Art, wenn es sich in dem Übungsbuche findet, mag hie und da zu einer rasch vorübergehenden Übung benutzt werden; zu jenem Capitale aber, welches der Schüler sich erarbeiten und festhalten soll, gehört es nicht, darf also auch nicht zum Memorieren aufgegeben werden.

Um sich und den Schülern Verdruss und Zeitverlust des Umlernens zu ersparen, muss der Lehrer die zu memorierenden Vocabeln selbst vorsprechen und von allem Anfange an die Überlieferung der richtigen Aussprache sichern, bevor das Wort zum Auswendiglernen aufgegeben wird. Versäumt man dies, so schafft man sich und den Schülern viel Ärger und Mühe mit dem Verbessern und Umlernen des eingeprägten Falschen, ohne jedoch damit sicher ans Ziel zu kommen, weil es viel schwerer gelingt, den eingeübten Fehler auszurotten, als gleich anfänglich das Richtige beizubringen.

Der Vorgang ist derselbe, wie er eben für die Überlieferung der Aussprache näher angegeben ist.

Erst in dem Maße, wie die Sicherheit der Schüler im correcten Lesen erstarkt, mag man allmählich dazu übergehen die Vocabeln von Schülern vorlesen zu lassen, kaum aber wird es selbst in der II. Classe gerathen sein, die Sache schon ganz den Schülern zu überlassen.

Für die Befestigung der Vocabelkenntnis ist vom höchsten Belange, dass sich alle Übungen im Kreise der gelernten Vocabeln bewegen, damit dieselben in beständiger Verwendung und dadurch in voller und williger Bereitschaft bleiben. Ebendarum soll auch nicht das Memorieren eines Wortes verlangt werden, welches man nur einmal braucht.

Ferner sind bei jedem passenden Anlasse einzelne Reihen bereits eingeprägter Worte, bald nach der etymologischen bald nach der begrifflichen Verwandtschaft oder Zusammengehörigkeit, recapitulieren zu lassen. Dadurch wird ebenso sehr die correcte Erfassung des Einzelnen, als eine empirische Einsicht in die Synonymik,

Wortbildung und Ableitung und die Orientierung innerhalb eines Begriffskreises gefördert. Ohne auf dieser Stufe in die Wortbildung sich tiefer einzulassen, wird der Unterricht doch, schon um der Orthographie willen, gewisse mit der Wortbildung zusammenhängende Lautveränderungen (z. B. emploi — employer, captif — captivité, don — donner u. dgl.) nicht ganz übergehen dürfen.

An diese Recapitulationen des Vocabelschatzes schließen sich ungezwungen auch einzelne Phrasen an.

6) Memorieren und Recitieren.

Zur Bildung des Redetons und zur Schmeidigung der Zunge lasse man von Zeit zu Zeit ein kurzes Stückchen in Prosa — eine Fabel oder kleine Erzählung oder ähnliches, — deren die Lehrbücher meist eine genügende Anzahl enthalten, welches aber vorher wiederholt sorgfältig gelesen, vollständig durchgearbeitet und in allen Stücken zum Verständnisse gebracht ist, von der ganzen Classe memorieren und von einzelnen recitieren. Man halte sich aber dabei gegenwärtig, dass der Wert dieser Übungen für den bezeichneten Zweck sich darnach bemisst, welche Forderungen in Bezug auf Reinheit der Pronunciation und Fluss der Recitation gestellt werden.

b. Mittelstufe. (Classe III und IV.)

1) Grammatischer Unterricht.

Terminologie: Wenngleich die lateinischen Benennungen der grammatischen Kategorien und Functionen den Begriff der dem Französischen eigenen grammatischen Formationen nicht decken, empfiehlt sich doch der Gebrauch der lateinischen Terminologie beim Unterrichte im Französischen zunächst aus dem Grunde, weil die Schüler durch den vorhergehenden oder gleichzeitigen Unterricht in der Muttersprache mit der lateinischen Terminologie vertraut sind, somit durch eine andere, dieser parallel laufende Bezeichnung Unklarheit in ihren Begriffen erzeugt werden könnte; demnächst deshalb, weil ihre Concision und allgemeine Verbreitung die lateinischen Benennungen geeignet machen, als allgemeine Grundlage für den Sprachunterricht zu dienen.

III. Classe. Grammatik: Bei der Behandlung der Formenlehre werden die auf der Unterstufe zerstreut erlernten Elemente zu Gruppen gleichartiger Erscheinungen vereinigt. Den Zwecken der leichteren Fasslichkeit und der Verwertbarkeit des Gelernten für die mündlichen und schriftlichen Übungen entspricht folgende Behandlung der Redetheile:

a) Verbum: Die Conjugationen auf er, ir, re, oir werden so entwickelt, dass nach Erlernung der bezüglichen Paradigmen die der Bildung nach gleichartigen Formen gruppenweise eingeübt werden und dass die Schüler außer der Geläufigkeit im Aufsagen der Paradigmen nach und nach die Sicherheit in der Anwendung der Formen im Satze erlangen. Da die sogenannten „Verbes irréguliers“ ihrer Mehrzahl nach das Hauptelement der üblichen Phraseologie ausmachen, ist besondere Sorgfalt auf deren sichere Aneignung zu verwenden. Geläufiges und fehlerfreies Aufsagen des Paradigma ist durchaus keine Gewähr für die Kenntnis der richtigen

Schreibung der Verbalformen; es wird deshalb bei der Behandlung der abweichenden Formen die Wortform an der Tafel vor den Augen der Schüler entstehen müssen, wobei nach Möglichkeit die scheinbaren Abweichungen von der angenommenen Norm aus den leicht fasslichen Lautgesetzen hergeleitet werden, denen die Vocale e, a, ou, die Consonanten c, g, l, n, t, v etc. je nach der Betonung der Stamm- oder Flexionssilbe oder der Qualität der Flexionsendung unterliegen; diese in anderen Elementen der Formenlehre und in der Ableitung ebenfalls auftretenden Lautwandlungen lassen sich durch Markierung des Tones beim Vor- und Nachsprechen leicht hervorheben. Das Abfragen der Verbalformen wird am besten zu einem richtigen Urtheile über die erlangte Sicherheit in denselben und zur praktischen Verwendung derselben führen, wenn erstens verlangt wird, dass der Schüler die vorgesprochene — nicht terminologisch bezeichnete Verbalform — aus der Unterrichtssprache sofort französisch wiedergebe, wobei die im Deutschen mit „werden" gebildeten Formen verschiedener Bedeutung neben einander in durch den Sinn scharf geschiedenen Anwendungen geübt werden müssen; zweitens wenn französische Formen mit charakteristischem Unterschiede in den Flexionen nach- und nebeneinander vom Lehrer vorgesprochen, vom Schüler präcis ins Deutsche übersetzt und an die Tafel geschrieben werden.

Substantivum: Da dem Realschüler jeder Anhalt für die Beziehung auf das lateinische Genus fehlt, ist das „genre" an Beispielen nach dem dumpfen oder vollen Auslaute dem Gehöre einzuprägen; von den gleichlautenden Substantiven verschiedenen Geschlechtes genügt es, die in den Ideenkreis der Schule fallenden zu berücksichtigen. Bei diesem Capitel ist, wie auch in den übrigen Theilen der Grammatik, auf eine absolute Vollständigkeit zu verzichten, da die Häufung von Abweichungen und Ausnahmen — welche oft nur einer speciellen Fachliteratur angehören — Verwirrung und Unsicherheit in den allgemein giltigen Formen hervorrufen könnte.

Declination: Die Voranstellung des Paradigma, namentlich aber die Einprägung von Musterbeispielen, in welchen dieselbe Wortform als sujet und als régime erscheint, und in denen die Präpositionen de und à bald als Bezeichnungen der Casus, bald adverbialer Bestimmungen vorkommen, werden den principiellen Unterschied der französischen und der deutschen Casus-Bildung besser veranschaulichen, als etymologische Erörterungen. Doch ist eine Aufklärung in dieser Richtung geboten, um dem Schüler die Nothwendigkeit der analytischen Wortfolge begreiflich zu machen, deren absolute Geltung als Axiom festgehalten werden muss, wenn im schriftlichen und mündlichen Ausdrucke ein überhaupt verständliches Französisch erzielt werden soll.

Die Rücksicht auf die in den Schulgrammatiken übliche Annahme eines dritten Artikels, des article partitif, erfordert die Aufnahme dieser wissenschaftlich nicht gerechtfertigten Bezeichnung; doch muss der dieser Form zu Grunde liegende Begriff dem Schüler an Beispielen, deren auch seine Muttersprache so manche ihm geläufige bietet („Es schenkte der Böhme d e s perlenden Weins"), zum Verständnisse gebracht werden.

Pluralbildung: Durch den Hinweis auf die Gleichwertigkeit der auslautenden Consonanten s, x, z lässt sich die Uniformität der Pluralbildung, durch die Beziehung auf den bereits bei der Conjugation gefundenen Lautwechsel lassen sich die scheinbaren Ausnahmen (Wörter auf al) als organische Formen veranschaulichen.

Adjectivum: Die Hervorhebung der bereits bekannten Laut-Veränderungen kann den Umfang des sich hier häufenden Memorierstoffes reducieren, indem die Nothwendigkeit der Consonanten-Verdopplung oder Verwandlung durch scharf accentuiertes Vorsprechen und Nachschreiben auf der Tafel als lautlich selbstverständlich erwiesen wird. Die Geschlechtswandlung der Adjectiva auf eur lässt sich Realschülern nur auf praktischem Wege, z. B. durch Beziehung auf die ihnen geläufigen Wörter „Director, Protector“, vorführen. Einen Theil dieses Capitels muss die Feminin-Bildung der Substantiva bilden, da die meisten Femininalformen als Adjectiva kenntlich zu machen und als solche zu behandeln sind; Neubildungen dieser Art überlasse man dem Vorkommen in der Lectüre. Die Veränderlichkeit des prädicativen Adjectivs, hinsichtlich welcher die deutschen Schüler bis in die obersten Classen selten Festigkeit erlangen, ist an mannigfaltigen, auch die Adjectiva einer Endung einbeziehenden Beispielen, so einzuüben, dass Sätze an die Schultafel geschrieben, gelesen und von einem zweiten Schüler wiederholt, respective verbessert werden. Die Comparation lässt sich durch Vorführung concreter Fälle in Musterbeispielen dahin definieren, dass die höheren und niederen Stufen durch die adverbiale Bestimmung der Eigenschaft bezeichnet werden; auf die dem Lateinischen entlehnten Comparativ-Formen ist schon aus dem Grunde Gewicht zu legen, weil sie bei der Bildung des Femininum als Comparativa kenntlich gemacht werden; die Bekanntmachung mit den Superlativen auf issime ist dem gelegentlichen Vorkommen in der Lectüre zu überweisen.

Numerale: Es ist allbekannt, dass die Schüler bis in die oberste Classe nicht bloß in der richtigen Anwendung der verschiedenen Arten der Numeralia, sondern selbst beim Lesen im Aussprechen der Wortform Gewandtheit vermissen lassen. Sicherheit und Geläufigkeit im Gebrauche der Zahlwörter lässt sich dadurch erzielen, dass die einzelnen Wortformen in ihrer Zusammensetzung (Addition oder Multiplication) richtig aufgefasst, genau memoriert und dann in Beispielen nicht bloß in diesem Capitel, sondern wiederholt bei anderen Übungen angewendet, endlich bei allen versions und thèmes von den Schülern ausgeschrieben und mit der größten Genauigkeit gelesen und ausgesprochen werden.

Adverbium: Die Lehre von der einheitlichen Bildung des adverbe durch Anfügung der Form ment an das féminin ist jeder anderen Theorie vorzuziehen: sie stellt eine Regel auf für die Mehrzahl der Adverbien, begründet die Schreibung mit dem circonflexe durch Hinweis auf das Verstummen des unbetonten e nach Vocalen (cf. je prîrai, remercîment) und beschränkt die Ausnahmen auf wenige Fälle.

Die Gleichheit der Form des Adjectivs und Adverbs im Deutschen führt die Schüler zur Verwechselung dieser begrifflich verschiedenen Kategorien, so dass die Unsicherheit in der Anwendung beider sich bis in die oberste Classe fortpflanzt; schon bei der formalen Behandlung des Adverbs werden die Schüler deshalb anzuleiten sein, den für den concreten Fall erforderlichen Redetheil durch präcise Fragestellung (vermittelst: „Wie beschaffen?“ oder „Wie thut man es?“ „auf welche Weise geschieht es?“) zu suchen; wenn außerdem die in den deutschen Übungsstücken nur mit der einen Form vorkommenden Beispiele in solche mit der anderen variiert werden, dann erwerben die Schüler allmählich die erforderliche Sicherheit und Raschheit

der Unterscheidung des betreffenden Redetheiles. Um der Neigung, das adverbe très für alle Fälle anzuwenden, entgegenzutreten, muss der französische Gebrauch des Quantitäts-Begriffes zur Bezeichnung der Intensität der Thätigkeit geltend gemacht werden, da das Verständnis hiefür zugleich die Wahl der besonderen Form des steigernden Adverbs (tant, autant, trop), worin die Schüler häufig fehlen, bestimmt.

Pronomen: Die pronoms pers. conj. sind nach Einprägung der Paradigmen in Sätzen so einzuüben, dass die für zwei régimes geltenden Formen (me, te, se, etc.) durch Substituierung einer anderen Person als Accusativ- oder Dativ-Object erkannt werden; der Verwechselung des pron. pers. leur mit dem adj. poss. leur kann durch parallele Übungssätze hierüber vorgebeugt werden. Um die in der Praxis nothwendige Trennung der pronoms conjoints von den pronom disjoints aufrecht zu erhalten, sind die beim impératif stehenden moi und toi als mit me und te identische, nur infolge des Redetones volltönende Formen zu behandeln. Die Neigung zur Bildung falscher Pluralformen bei den adjectifs possessifs und démonstratifs (Femininalformen neben nos, vos, leurs, ces) lässt sich durch den Nachweis der Gleichheit der Pluralbildung bei dem article und jenen (les, mes, nos, vos, ces) bekämpfen.

Bei dem pronom démonstratif lässt sich die Sicherheit in der Geschlechts- und Zahlwandlung von celui-ci etc. am besten durch die Herbeiziehung der gleichlautenden Formen lui, elle; eux, elles erreichen.

Präposition: Die Wichtigkeit dieser Wortclasse muss dem Schüler schon aus der Function derselben zum Ersatze der Casus einleuchten. Es ist daher zuerst die formale Einübung aller einfachen Präpositionen, mit Absehung von den in besonderen Wendungen erscheinenden speciellen Bedeutungen, nach den Begriffen des Ortes, der Zeit, des Grundes etc. nothwendig, wobei kein Gewicht auf das Regieren des Accusativs gelegt werden darf, da diese Regel nicht auf solche Formen passt, welche nur als régimes vorkommen. Die Präpositional-Ausdrücke lassen sich durch Vergleichung mit den bezüglichen Wendungen der Muttersprache (à la place de anstatt, par rapport à in Bezug auf etc.) hinsichtlich ihrer Rection leicht veranschaulichen.

Conjunction: Der richtige Gebrauch der Conjunctionen kann jedenfalls erst in der Syntax gelehrt werden; indes die Unsicherheit der Schüler im Erkennen dieses Redetheiles im Satze und die Nothwendigkeit der Anbahnung des logischen Verständnisses für Satzfügung verlangen eine übersichtliche Kenntnis der Conjunctionen vor der systematischen Behandlung der Syntax. Auf dieser Stufe genügt in dieser Beziehung die Einübung der Hauptgattungen nach dem logischen Begriffe der Verbindung, was mit Erfolg möglich ist, da die Schüler an der Muttersprache (im Deutschen bereits in der III. Classe) in der Satzbildung genügende Übung erlangt haben werden.

IV. Classe. Formenlehre: Da in der III. Classe vor allem die sichere und dauernde Beherrschung der wesentlichen Sprachformen bezweckt und daher die Übergehung der schwierigeren und seltneren Bildungen gefordert ist, so sind letztere, namentlich die Pluralbildung der Composita und die Elemente der Wortbildung, hier nachzutragen. Unter „Wortbildung“ darf aber nicht eine alphabetische Aufzählung aller Ableitungs- oder Vorsilben verstanden werden; eine solche, theoretische Behandlung wäre, schon wegen des größtentheils als Sprachstoff in der Realschule nicht ver-

wertbaren Materiales, von geringem Nutzen und würde doch bedeutenden Aufwand von Zeit und geistiger Arbeit kosten. Wenn der Schüler in seiner Muttersprache die Wortbildung mit Lust und Gewinn betreibt, so liegt der Grund darin, dass er das gefundene Element auf eine ihn befriedigende und bildende Weise verwerten kann, was ihm in der fremden Sprache nicht möglich ist. Die Einführung in die Wortbildung beschränkt sich also auf die Zusammenstellung von Wörtergruppen gleiches Stammes, sofern die betreffenden Formationen allgemeinere Anwendung finden und lässt sich, beim grammatischen Unterrichte nur angedeutet, am zweckmäßigsten im Anschlusse an die Lectüre im Präparations-Hefte ausführen.

Syntax: Die Casuslehre muss allen anderen syntaktischen Elementen, als für den Bau des einfachen Satzes unerlässlich, vorangehen. Bei der vorherrschenden Verwendung der Präpositionen zum Ersatze der meisten den deutschen Casus entsprechenden Formen kann eine gedächtnismäßige Einübung, welche der französischen Präposition in der oder jener Wendung den deutschen Ausdruck oder umgekehrt entgegenstellt, weder zum richtigen Verständnisse noch zur sicheren Aneignung dieser Elemente führen. Es empfiehlt sich vielmehr, die Präpositionen, welche zur Unterordnung des Objects unter das regierende Wort dienen, nach Begriffskategorien (Ursache, Trennung, Zweck etc.) zu behandeln. Vor der Aufstellung der Regel werden entsprechende Musterbeispiele von den Schülern gelesen, analysiert und dem Gedächtnisse eingeprägt, so dass die Regel sich folgerichtig aus jenen ergibt.

Bei der Behandlung der Hilfsverba ist vor allem der überwiegende Gebrauch von avoir darzulegen, ferner der Begriff des Verbs être als der des Zustandes sowohl an intransitiven Verben, als auch eines nur theilweise der deutschen Passivform entsprechenden Ersatzmittels für das Passivum an passiven Formen zu veranschaulichen. Im Anschlusse hieran ist das verbe pronominal als reflexives und reciprokes Verb, namentlich aber seine ausgedehnte Verwendung im passiven Sinne und zur Wiedergabe deutscher intransitiver Verben des Werdens oder zur Bezeichnung des Übergehens in einen andern Zustand gründlich zu behandeln und einzuüben; besonderer Nachdruck ist bei deutschen Schülern auf die Verschiedenheit der vollendeten Gegenwart passiven Sinnes und des Perfects Passivi („es ist abgemacht" — „es ist abgemacht worden") zu legen, da dieser für die scharfe Auffassung des Gedankens bedeutsame Unterschied in der deutschen Grammatik gewöhnlich nicht berücksichtigt wird und auch auf die englische Syntax Einfluss übt. — Die richtige Auffassung der Function der pron. pers. conj. bei dem verbum finit. (und dem Infinitiv) führt zugleich dazu, der Neigung erstere auch mit dem participe passé und dem prädicativen Adjectivum zu verbinden, zu entsagen.

Tempuslehre: Der Gebrauch der Zeiten ist in steter Vergleichung mit der Ausdrucksweise für dieselben in der Muttersprache einzuüben. Das dem deutschen Schüler schwierigere Verständnis für die Zeiten der Vergangenheit kann nicht durch abstracte Regeln vermittelt werden, sondern wird, durch präcise Fragestellung und überlegte Beantwortung seitens der Schüler angebahnt, durch wiederkehrende Veranschaulichung dieser Erscheinungen bei der Lectüre allmählich erworben.

Moduslehre: Da das Französische an den Realschulen in grammatischer Hinsicht das Latein ersetzen soll, somit den Zweck logischer Schulung verfolgt, so

entspricht eine praktische Behandlung der Moduslehre durchaus nicht dem Standpunkte dieses Faches im Unterrichte. Es ist vielmehr der logische Zusammenhang der Sätze als Grundlage zu nehmen: darnach ist das Verhältnis der Sätze als Subjects-, Objects-, Attributiv-Sätze durch Verwandlung derselben in die entsprechenden abstracten Wörter oder Satzglieder zur Anschauung zu bringen; der französische Modus ist als abhängig von der Auffassung der Wirklichkeit, Möglichkeit etc. zu veranschaulichen und die syntaktischen Fügungen dem entsprechend zu Regeln zu formulieren. Die „concordance des temps“ muss auf Grundlage leitender Musterbeispiele dem Gedächtnisse fest eingeprägt werden. Die Veränderlichkeit des participe passé muss sich auf dieser Stufe des Unterrichtes auf die 3 Haupterscheinungen (mit avoir, mit être, beim verbe pronominal) beschränken, ohne durch philologische Erörterung oder logische Begründung gerechtfertigt zu werden.

2) Einübung des grammatischen Stoffes.

Mündliche und schriftliche Übungen müssen in einander greifen. Nachdem die Spracherscheinung an concreten Beispielen gezeigt und verstanden und die Regel hieraus abgeleitet worden ist, werden die französischen Sätze des Übungsbuches, zu denen die Vocabeln vorher erlernt worden sind, von den Schülern gelesen und übersetzt; es genügt zuerst eine Übersetzung, welche auf Grund des grammatischen Verständnisses den Sinn richtig trifft; dieser folgt eine freiere, dem Sprachgebrauche der Muttersprache entsprechende. Der Lehrer stellt hierbei Fragen, welche das speciell einzuübende Capitel betreffen; aus der Beantwortung wird er ersehen können, wie weit die Schüler in der Auffassung und der bewussten Anwendung der Regel vorgeschritten sind. Die Aufgabe der Schüler für die nächste Unterrichtsstunde besteht in der Durcharbeitung dieses Satzstoffes und der Einprägung der bezüglichen Regeln, so dass sie im Stande sein müssen, jeden dieser Sätze nach dem Vorsprechen des deutschen Textes correct und geläufig französisch wiederzugeben; um dem gedächtnismäßigen Einlernen vorzubeugen, variirt der Lehrer diese Beispiele bei der Prüfung hierüber, so dass die Schüler die selbständige Anwendung des Materials erproben und beweisen müssen. Sätze, in denen die Bindung oder die stummen Endungen einzelner Glieder leicht zu einer falschen Schreibung führen, lasse der Lehrer an die Tafel schreiben. Hierauf wird eine Anzahl deutscher Sätze aus dem Übungsbuche ins Französische übertragen; eine Reihe solcher wird als Hausaufgabe für die nächste oder zweitnächste Lection gestellt. Allen derartigen Übungen muss die Erlernung des erforderlichen Wortmateriales vorangehen, da das Übersetzen ohne die Kenntnis der Vocabeln zu nutzlosem Hin- und Herrathen und zur Verwirrung des Schülers führt. Die leichte und nutzbringende Aneignung des Vocabulars wird dadurch unterstützt, dass die zu memorierenden Vocabeln vorgelesen und diejenigen, bei denen die Mehrdeutigkeit des Ausdruckes aus der Muttersprache ein Missverständnis zulässt, erläutert werden, dass Unregelmäßigkeit in der Aussprache durch Wiederholung des Wortes seitens mehrerer Schüler eingeprägt und die Schüler dazu geleitet werden, die mit bereits erlernten Wörtern verwandten Vocabeln als solche zu erkennen.

Neben den aus einzelnen Sätzen bestehenden Übersetzungsübungen empfiehlt sich von der IV. Classe an die Übersetzung zusammenhängender Stücke aus der

Muttersprache ins Französische, insoferne das im Gebrauch stehende Übungsbuch passende Abschnitte für die Einübung einzelner Capitel enthält.

Als Schulaufgaben dürfen nicht Abschnitte aus der Schulgrammatik gestellt werden, da ein mit diesem Hilfsmittel zu Stande gebrachtes Elaborat kein genügendes Urtheil über die Fähigkeit selbständig zu arbeiten gestattet; es ist vielmehr die Aufgabe des Lehrers, aus dem durchgenommenen grammatischen Stoffe und dem durch die Lectüre gewonnenen Wortmateriale eine Schul-Composition zusammenzustellen. Man vermeide es, in den zu mündlichen und schriftlichen Übersetzungen aus der Muttersprache bestimmten Übungssätzen auf die französische Wortstellung durch die in der Muttersprache unrichtige analytische Reihenfolge der Satztheile hinzuführen; dieses für Lehrer und Schüler bequeme Hilfsmittel hindert die Entwicklung des Sprachsinnes und stumpft das logische Denken ab.

3) Correctur der Arbeiten und deren Controlle.

Die Schul- und Hausarbeiten censiert der Lehrer außer der Schulstunde in der Art, dass er die Kategorien der Fehler durch verschiedene Zeichen bemerklich macht und die Arbeit beurtheilt. Darnach werden die Hefte zurückgestellt und den Schülern bis zur nächsten Lection Zeit gegeben, über die Art der Fehler nachzudenken. In der für die Correctur bestimmten Stunde wird das Correctum von Schülern, die der Lehrer dazu aufruft, an der Schultafel ausgearbeitet, während die anderen die Correctur ihrer Fehler am Rande des Arbeitsheftes durchführen; wenn der Lehrer nicht vorzieht, alle Schüler — den schlecht arbeitenden wird er es ohnehin nicht nachsehen dürfen — gleichmäßig d. h. durch Niederschreiben des vollständigen Textes mitarbeiten zu lassen. Wie sich dieses Geschäft im einzelnen einrichten lässt, um für die ganze Classe fruchtbar zu werden, ist für die untere Stufe näher angegeben worden; es wird nur einiges Nachdenkens bedürfen, um die Modificationen selbst zu finden, welche der stetige Fortschritt der Classe erlaubt. Von dem auf diesem Wege zu Stande gekommenen Correctum ist bis zur nächsten Lection eine Reinschrift im Hefte zu liefern; bei guten Elaboraten mag der Lehrer sich begnügen, zu verlangen, dass die Fehler am Rande ordentlich verbessert seien; an dem ursprünglichen Elaborate soll aber nichts geändert werden. Der Lehrer controlliert die Durchführung und das Resultat der Correctur dadurch, dass er den in der Muttersprache gefassten Text des Übungsstückes gleich französisch vorlesen lässt und durch die Vergleichung mit dem schriftlichen Elaborate das Verständnis der durchgeführten Correcturen erprobt. Es ist dahin zu wirken, dass die ganze Reihe der Semestral-Arbeiten möglichst in einem Hefte beisammen sei.

4) Vermehrung des Wortschatzes.

Die Realschule hat weder die Aufgabe, die conversationelle Sprache zu lehren, noch jene, die Kenntnis specieller Fach-Terminologie zu vermitteln. Der zu behandelnde und einzuübende Sprachstoff umfasst also: an concreten Wörtern die allgemein üblichen Thätigkeitsbegriffe und Sachbenennungen, welche das Leben und Wirken des Menschen in der Natur, im Hause, im socialen Leben, sowie die, welche die Haupterscheinungen der Natur und der Thierwelt bezeichnen; an abstracten Begriffen

die allgemeinen Bezeichnungen des psychischen Lebens, welche im Kreise der Schule und der von ihr zu vermittelnden Bildung liegen. Populärer, conventioneller und fachlicher Sprachstoff ist auszuschließen, da das Wortmateriale nur dann von Nutzen sein kann, wenn es durch wiederkehrende Anwendung zum dauernden Eigenthume wird und conversationelle Übungen über Begriffs-Kategorien und das alltägliche Leben außer jeder geistigen Beziehung zum Hauptziele des Unterrichtes stehen. Hieraus folgt, dass ein gruppenweises Memorieren nach einem Vocabulaire systématique dem Geiste des Lehrplanes widersprechen würde.

5) Lectüre.

Es ist die Aufgabe des Lehrers eine Beziehung zwischen dem grammatischen Stoffe und der Lectüre, welche in den Lesebüchern meist nach den Materien gruppiert erscheint, herzustellen.

Der Lehrer wähle aus den Lesestücken successive jene, welche dem jedesmaligen Standpunkt der Classe im grammatikalischen Wissen am besten entsprechen oder zur Einübung des zuletzt behandelten grammatischen Capitels sich eignen.

Der Übersetzung des Lesestückes hat die häusliche Präparation voranzugehen. Beim Eintreten der eigentlichen Lectüre, also von der III. Classe an, hat, als Grundbedingung für eine fördernde und lohnende Vorbereitung, die Einführung der Schüler in die ihnen neue Aufgabe des selbständigen Präparierens ihren Platz: nachdem das aufgegebene Stück von einem oder mehreren Schülern einmal laut und correct, vom Lehrer langsam mit markiertem Satzton vorgelesen worden ist, wird das Ganze in einzelnen Abschnitten mäßigen Umfanges durchgenommen. Geht aus dem Titel nicht sofort klar hervor, um was es sich in dem Lesestücke handelt, so kann der Lehrer die Versuche des Schülers in dem fremden Stoffe sich zurecht zu finden, durch Hindeutung auf den Sachverhalt unterstützen. Die Schüler lesen nunmehr die Sätze der Reihe nach vor; bei einfachen Sätzen werden sie angeleitet, nach dem Erkennen der Verbalform das Subject und Object herauszufinden, bei zusammengesetzten Sätzen, nach einem abermaligen, durch Redepausen markierten Vorlesen durch den Lehrer, den Haupt- von dem Nebensatze zu unterscheiden. Die noch unbekannten Formen und noch nicht behandelten syntaktischen Wendungen, die Gallicismen in der Phraseologie werden angegeben, müssen notiert und zu Haus in das Präparationsheft übertragen werden; durch Angabe der äußern Behelfe zur Auffindung der Kategorien, denen die vorkommenden neuen Wörter angehören, werden die Schüler zur Benutzung des „Wörterbuches“ angeleitet.

Der Prüfung aus der Lectüre geht ein schnelles Abfragen der neuen Vocabeln voraus, damit die Bedeutung der Vocabeln außerhalb des Textes den Schülern bewusst werde und diese auch als solche im Gedächtnisse haften; das Präparationsheft muss in den Richtungen controlliert werden, dass die eingetragenen Vocabeln correct geschrieben seien, da sich sonst beim Auswendiglernen falsche Wortbilder festsetzen; dass die gemachten Angaben in die Präparation eingereiht worden und dass diese durch die hinzugekommenen wesentlichen Erläuterungen (Wortfamilien, Synonyma) erweitert werde. Bei der ersten Durchnahme genügt eine correcte, das grammatische Verständnis des Textes beweisende Übertragung in die Muttersprache; das Ziel

einer wiederholten Durchnahme ist eine fließende, dem Geiste der Muttersprache entsprechende Übersetzung. Leichtere Stücke werden in der nächstfolgenden Stunde zur Retroversion mit passenden Variationen innerhalb des erworbenen Sprachmaterials benutzt.

Die poetische Form darf nur einen geringen Theil der Lectüre dieser Stufe ausmachen, da sie wegen der poetischen Constructionen schwerer verständlich und für die Sicherheit in den Elementen des Satzbaues gefährlich ist, andererseits sich zur grammatischen Analyse, welche in jedem Lesestücke an einigen Sätzen zu üben ist, nicht eignet.

In der IV. Classe erstreckt sich die Lectüre auf mehr und mehr umfangreiche Stücke oder Abschnitte erzählender und beschreibender Gattung; die Aufgabe der Schüler besteht darin, sich auf das fließende Lesen und die gewandte Übersetzung des in der Schule vorgelesenen Stückes, nach Erklärung der noch nicht durchgenommenen syntaktischen Fügungen, selbständig vorzubereiten; das nächstliegende Mittel sich im fließenden Lesen zu üben besteht darin, dass der Schüler den französischen Text zu Hause wiederholt laut lese; sollte jedoch der Lehrer in die Fähigkeit der Schüler ohne stete Leitung richtig zu lesen noch Zweifel setzen, dann erübrigt freilich nur, diese Übung in der Schule vorzunehmen.

Die sachliche Interpretation betrifft die im Texte vorkommenden historischen, wissenschaftlichen etc. Angaben und Daten und die Bedeutung der sich ergebenden Lehre oder Moral; das Verständnis in dieser Richtung soll sich als Frucht der gemeinsamen geistigen Arbeit der Classe und des Lehrers ergeben.

6) Memorieren und Recitieren.

Kürzere prosaische Lesestücke mit einfachem Satzbau werden, nach gründlicher Durcharbeitung und nach erprobter Sicherheit im Lesen derselben, von Zeit zu Zeit memoriert, damit den Schülern fließendes Sprechen mit correcter Aussprache und richtigem Satztone anerzogen werde; allmählich folgen umfangreichere Abschnitte mit reicherer Satzbildung bis zum vollen, doch leicht zu überblickenden Periodenbau. Ein zu memorierendes Stück größeren Umfanges muss in kürzere Abschnitte zerlegt und successive erlernt werden, wobei sich die bei den ersten Abschnitten noch hervortretenden Incorrectheiten der Aussprache und der Betonung beseitigen lassen. Da ein Zweck des Memorierens auch die Erwerbung eines bleibenden sprachlichen Musterbildes ist, ergibt sich hinsichtlich der dazu auszuwählenden Stücke, dass sie Gediegenheit des Inhaltes mit Mustergiltigkeit des Stils und mit der Abrundung und dem Wohlklange der Sprachform verbinden sollen. Dem Zwecke dieser Übung kann also nur eine correcte, sichere Wiedergabe des Textes entsprechen. Das Lernen von Gedichten ist auf dieser Stufe bedenklich, da das rhythmische Recitieren derselben zur Unsicherheit in den stummen Endungen führen kann.

7) Sprechübungen.

Als Grundlage der Sprechübungen, auch der Reproduction des Gelesenen ist die Ausbildung des Gehörs anzusehen. Die Entwicklung dieses Sinnes wird dadurch gepflegt, dass der Lehrer französische Sätze bei geschlossenem Buche vorspricht,

diese nachsprechen lässt und sich überzeugt, ob der Sinn des Gehörten verstanden und die gehörten Sprachformen das richtige graphische Wortbild bei den Schülern hinterlassen haben. Zur Erprobung der fortschreitenden Entwicklung dieser Fähigkeit können Dictate dienen, deren Sprachstoff der Lectüre zu entnehmen, die aber eine Umformung des Gelesenen sein müssen.

Die sich an die Lectüre anschließenden Sprechübungen bestehen anfangs in französisch gestellten Fragen nach den im Lesestücke vorkommenden Personen und Sachen, dann nach deren Thätigkeiten und Verhältnissen und in den französisch zu gebenden Antworten; sie erstrecken sich nach und nach auf die Wiedergabe des Sinnes einzelner Sätze, ganzer Abschnitte und endlich auf die freie Reproduction des ganzen Lesestückes in französischer Sprache.

c) Oberstufe. (Classe V, VI, VII.)

1) Grammatischer Unterricht.

Bevor zur begründenden Behandlung der Syntax, wie sie der oberen Stufe angemessen und vorbehalten ist, übergegangen wird, ist eine Recapitulation der Elemente der Syntax zu empfehlen, damit nicht etwa sich später verrathende Lücken den Unterricht für einen Theil der Schüler unfruchtbar machen, was um so eher zu befürchten ist, als auf dieser Stufe nicht selten auch ein neues Schülermaterial (aus Realgymnasien) hinzutritt.

Die Syntax ist zu vervollständigen durch die logisch begründende Behandlung der complicierteren Regeln über das Participe passé mit folgendem infinitif, die Behandlung der Rection des infinitif, der Conjunctionen mit gruppenweiser Einübung an umfangreicheren, von den Schülern zu variierenden Sätzen, der Interpunction, namentlich sofern sie von der in der Muttersprache üblichen abweicht; der Participial-Constructionen, der elliptischen Sätze, des Baues der Periode und ihrer Interpunction, der Umschreibungen; bei der Prüfung sind mindestens einige Sätze über jede Kategorie von den Schülern an die Tafel zu schreiben. In der VII. Classe werden die Hauptpunkte der Syntax an Beispielen, welche der Lectüre entlehnt oder von den Schülern selbständig gebildet werden, recapituliert, damit die Schüler sich die für die Maturitätsprüfungs-Elaborate erforderliche grammatische Sicherheit bewahren.

2) Einübung des grammatischen Stoffes.

Die schriftlichen Hausarbeiten beschränken sich anfangs auf eine Reihe einzelner Sätze, um nach und nach — bereits in der V. Classe — zur Übersetzung zusammenhängender Stücke überzugehen, wobei die Schüler angeleitet werden müssen, sich des deutsch-französischen Wörterbuches zu bedienen. Der Umfang dieser Aufgaben muss sich mit der zunehmenden Fertigkeit der Schüler steigern, da sonst der Lehrer nicht zu einem sicheren Urtheile über den Wert und die Selbständigkeit der Leistung, die Schüler aber nicht zur Beherrschung eines bedeutenderen Stoffes gelangen; in der VI. und VII. Classe können diese Übersetzungen insoweit nach stilistischer Seite verwertet werden, als die bei der Lectüre beobachteten phraseologischen und syntaktischen Wendungen französischer Färbung bei der Durchnahme der Arbeit in

den Text eingesetzt und mit dem Correctum den Schülern zum selbständigen Gebrauche vermittelt werden.

Schularbeiten dürfen nicht mit Benutzung der Grammatik als Hilfsmittel angefertigt werden; da die Selbständigkeit der Schüler zu üben und zu erproben ist, muss ihnen ein Text in der Muttersprache vorgelegt werden, welcher entweder auf die in der Grammatik behandelten Partien Bezug nimmt oder eine Umgestaltung des Lesetextes ist; in der Regel ist der Sprachstoff dazu dem bei der Lectüre gesammelten Materiale zu entnehmen; ausnahmsweise können die Schüler, ein- oder zweimal im Jahre, die Vocabeln aus dem Wörterbuche entnehmen, damit ihre Gewandtheit und Umsicht im richtigen Gebrauche desselben erprobt werden könne. Zeitweilig können als Schularbeiten Dictate gelten, welche, entweder als freie Umformung schwieriger, vor längerer Zeit gelesener Abschnitte, oder als Zusammenstellungen mehrfacher grammatischer Schwierigkeiten, zur Erprobung und Befestigung der Sicherheit in den participes und dem adjectif verbal, in den orthographisch von den Lautgesetzen beeinflussten Nominal- und Verbalformen und in der Interpunction dienen sollen.

Den Abschluss der schriftlichen Übungen bildet der Aufsatz. Als Übergang hierzu ist das Ausziehen der Hauptpunkte aus kürzeren Abschnitten gelesener Stücke, ferner das Resumé des Gedankenganges eines Fragmentes oder in sich abgeschlossenen Capitels zu üben; hieran schließt sich die prosaische Reproduction dazu geeigneter poetischer Stücke. Das Maximum der zu erzielenden Leistung wird die Reproduction einer französisch vorgetragenen leicht stilisierten Erzählung oder Beschreibung und die Abfassung eines den vorliegenden Mustern nachzubildenden Briefes sein. Die gestellte Aufgabe ist als gelöst zu betrachten, wenn die Ausarbeitung verständlich und frei von grammatischen Fehlern ist; französische Färbung ist kaum erreichbar.

3) Correctur der Arbeiten und deren Controlle.

Nachdem die schriftlichen Arbeiten von dem Lehrer censiert worden sind, wird der Text in der Schule auf dem Wege mündlicher Übersetzung aus der Muttersprache durch die Schüler und mit Hilfe des Lehrers zu einem französisch stilisierten Elaborate ausgebildet; das davon zu liefernde Correctum wird mit Unterlegung des deutschen Textes vom Schüler mündlich in fließender Rede reproduciert. Der Einwand, dass Arbeiten dieser Art nicht selten mit fremder Hilfe angefertigt werden und deshalb für die Beurtheilung des Schülers und sein Fortschreiten wertlos seien, entkräftet sich dadurch, dass die mündliche Prüfung des Schülers über das eigene Elaborat ein Mittel bietet, zu gleicher Zeit den Grad der Selbständigkeit und den Wert der Arbeit mit Sicherheit zu erkennen und den Schüler über die Nutzlosigkeit versuchter Täuschung eindringlich zu belehren.

4) Vermehrung des Wortschatzes.

Das Sprachmaterial erweitert sich auf der Oberstufe nach drei Richtungen: zunächst durch den Wortstoff der die Regeln der Syntax begründenden französischen Übungssätze, welche memoriert werden; dann durch die bei der Präparation auf die

Lectüre gelernten neuen Wörter, von denen die wichtigeren durch mündliche und schriftliche Verwertung beim weiteren Unterrichte zu bleibendem Eigenthum werden sollen, und durch die sich bei der Schullectüre diesen anreihenden Wortfamilien Synonymen und phraseologischen Wendungen; endlich durch die bei den Sprechübungen infolge öfteren Wiederkehrens sich von selbst einprägenden dialogisierenden Wendungen und Formeln.

5) Lectüre.

Das Studium der französischen Sprache und ihrer Schriftwerke hat in der Realschule annäherungsweise die Bedeutung, welche dem altclassischen Sprachunterrichte im Gymnasium zukommt. Der französischen Lectüre fällt also die Aufgabe zu, einerseits durch die Verstandesarbeit der steten Vergleichung der französischen Ausdrucksweise mit jener der Unterrichtssprache, der Erforschung und scharfen Erfassung der Bedeutung des einzelnen Wortes, der sorgfältigen Aufsuchung der logischen Äquivalente der Wörter in ihren Verbindungen, der Wort- und Satzformen beider Sprachen — durch diese ernste und angestrengte Verstandesarbeit einen höheren Grad formaler Bildung zu erzielen, andererseits durch die schulmäßige Interpretation mustergiltiger Schriftwerke und durch die Auffassung ihres geistigen Gehaltes, Verstandesreife und reiche Geistesbildung zu vermitteln. Demnach ergibt sich als Lesestoff für die Oberrealschule die edlere, geistig gehaltvolle Literatur, mit Absehung von Fachliteratur und von conversationeller Lectüre. Bei dem Charakter des französischen, als eines lebendigen, sich fortentwickelnden Idioms ist indes die Lectüre nicht auf die classische Schule oder den streng akademischen Stil zu beschränken, sondern neben dieser auch die neuere Literatur, sofern sie nach Form und Inhalt dem oben bezeichneten Unterrichtszwecke zu dienen geeignet ist, zu berücksichtigen.

Es wäre, namentlich des Gewinnes wegen, welchen ein hingebendes und tieferes Eindringen in den Geist eines wertvollen Schriftwerkes dem Leser einzubringen pflegt, wünschenswert, dass sofort in der V. Classe der Oberrealschule mit der Lesung ganzer Werke begonnen werden könnte; indessen darf nicht außer Acht gelassen werden, einerseits dass nur wenige Schüler beim Eintritte in die Oberrealschule bereits die für die Auffassung eines größeren Werkes erforderliche Verstandesreife besitzen, die meisten aber noch mit der Bewältigung der sprachlichen Schwierigkeiten und mit dem elementaren Verständnisse des Textes und der einzelnen Gedanken vollauf zu thun haben; andererseits dass die bedeutenderen Werke meist so umfangreich sind, dass sie — ohne Überhastung, welche eben das beim Lesen ganzer Werke vorschwebende Ziel verfehlen ließe — bei der geringen Zahl der Lectürestunden entweder nahezu den Aufwand eines ganzen Schuljahres beanspruchen oder selbst in dieser Frist nicht ganz zu absolvieren sein würden. Unter diesen Verhältnissen erübrigt einzig, die Lesung vollständiger Werke, und zwar nur solcher mäßigeren Umfanges, der obersten Classe vorzubehalten, wo am ehesten das Zutreffen der Bedingungen einer zugleich rascher fortschreitenden und doch hinlänglich eindringlichen Lectüre erwartet werden darf. In der V. und VI. Classe aber wird man sich begnügen müssen, größere in sich abgeschlossene Abschnitte und bedeutsame

Stücke hervorragender Werke, welche durch den Gedankengehalt wertvoll und für die Stellung des Autors charakteristisch sind oder eine Reihe solcher, sich aufeinander beziehenden Abschnitte aus demselben größeren Werke zu lesen. Durch dieses Verfahren lässt sich zugleich der Vortheil erreichen, dass die Schüler mit einer größeren Mannigfaltigkeit von Stilarten vertraut und mit einem reicheren Vocabelschatze ausgestattet werden, als bei der Lectüre eines einzigen Buches, in welchem wegen der Gleichartigkeit des Gegenstandes Darstellung und Wortschatz einer gewissen Einförmigkeit und Beschränkung unterliegen.

Sind nun die Schüler durch die Durcharbeitung solcher umfangreicheren Fragmente in der V. und VI. Classe sprachlich und geistig so weit gefördert worden, dass sie ein Werk ohne merkliche Nachhilfe auf Grund häuslicher Vorbereitung cursorisch durchlesen und den Gedankengang desselben überschauen können, so ist es Zeit an die Lectüre eines ganzen Werkes zu gehen. Die Wahl des Lesestoffes hängt natürlich nicht allein von der sprachlichen Vollendung und dem geistigen Werte, sondern auch von der Unbedenklichkeit desselben in sittlicher und nationaler Hinsicht ab. Schüler in die Gedankensphäre von Werken einführen, welche die Achtung vor der väterlichen Autorität und vor den Gesetzen, die religiösen oder sittlichen Grundsätze zu erschüttern oder ihre Liebe zur Heimat durch Verherrlichung des Auslandes zu schwächen geeignet sind, hieße der Erziehungsaufgabe der Schule entgegen arbeiten. Als dem Zwecke der Lectüre in der obersten Classe entsprechende Werke sind namentlich zu bezeichnen: Horace, Cinna, Polyeucte, le Cid von Corneille; Athalie, Iphigénie, Britannicus von Racine; le Misanthrope von Molière; l' Art poétique von Boileau; Grandeur et Décadence des Romains von Montesquieu. — Es ist selbstverständlich, dass in der VII. Classe der Prosa ein reicher Antheil an der Lectüre zufallen muss, da die Schüler für die eigenen Versuche in französischer Darstellung der häufigen Vorführung guter Vorbilder hiefür bedürfen.

Das Lesen in der Schule kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn eine gewissenhafte und verständige Präparation hierauf vorangegangen ist. Die häusliche Vorbereitung, welche — von der V. Classe an mit Benützung eines zweckentsprechenden Wörterbuches *) — in einem eigenen Hefte durchzuführen ist, darf sich nicht auf das Aufschreiben einiger Vocabeln beschränken, sondern muss die Phraseologie umfassen; sie ist, ebenso wie die während der Lectüre in der Schule hinzugefügte Ergänzung durch die Synonymen, Wörterfamilien etc., vom Lehrer von Zeit zu Zeit zu controllieren. Bei der Lectüre ist zunächst auf fließendes Lesen mit correcter Aussprache und französischem Wortaccent zu halten, dann nach und nach die rhetorische Betonung und ausdrucksvoller Vortrag zu erstreben.

Bei statarischem Lesen ist der prosaische Lesestoff einer gründlichen sprachlichen Interpretation zu unterziehen; diese bezweckt zunächst die Kenntnis und präcise Wiedergabe des französischen Wortes, indem die Präcision der Termini den Grundcharakter der französischen Prosa bildet; dann die Hinleitung der Schüler,

*) Vorzüglich entpricht dem Bedürfnisse der Realschüler „Prof. Dr. K. Sachs, Franz.-deutsches Wörterbuch. Hand- und Schulausgabe.“ Berlin, Langenscheidt, 1877.

aus dem Texte Belege für die Richtigkeit der parallel behandelten Regeln der Syntax herauszufinden, ferner das logische Satzverhältnis zu erkennen; überdies die Anknüpfung der für den Ideenkreis der Schule wichtigen Synonymen an die im Texte vorkommenden Wörter. In stilistischer Hinsicht ist nicht auf individuelle Eigenthümlichkeiten, sondern auf die allgemein üblichen Wendungen aufmerksam zu machen: auf die zur Hervorhebung dienenden Umschreibungen, die häufige Verwendung von Verben zum Ausdrucke adverbialer Begriffe; die Ersetzung conditionaler Sätze durch den Imperativsatz; den elliptischen Infinitivsatz, den Gebrauch des imparfait de l'ind. statt des conditionnel passé, die Anreihung adverbialer Sätze mittelst que bei einer Mannigfaltigkeit von logischen Verbindungen etc. — Bei der Lectüre poetischer Werke ist die grammatische Analyse nur insoweit geboten, als sie die poetischen Inversionen erkennen lehrt und die Erkenntnis der Construction vermittelt. In rhetorischer Hinsicht genügt es, den Gebrauch der üblichsten Figuren und Tropen am Texte selbst zu veranschaulichen.

Der stilistische Charakter eines Werkes kann den Schülern nicht durch literarische oder kritische Erörterungen verständlich gemacht werden; vielmehr findet er seinen Ausdruck in der zutreffenden Übersetzung, welche durch die gemeinsame Arbeit der Schüler und des Lehrers zu Stande zu bringen ist. Der Prosa entspricht eine präzise und logische, für den Ausdruck in der Muttersprache charakteristische Übersetzung; poetischen Werken kommt vornehmlich eine geschmackvolle Übertragung zu, welche ein möglichst treues Abbild der Schönheit des Originals sein soll. Der Lehrer hat die Pflicht sich selbst auf eine in jeder Beziehung treffende Wiedergabe des Textes sorgfältig vorzubereiten, da nur diese Art der Übersetzung den Schülern einen annähernd richtigen Begriff von dem Gehalte und Charakter des Textes geben kann.

Die sachliche Interpretation hat die den Schülern bereits geläufigen historischen und realen Kenntnisse, welche zum Verständnisse des Textes dienen, ins Gedächtnis zu rufen und die über den Erfahrungskreis der Schüler hinausgehenden Ideen und Vorstellungen, sowie die ihnen unbekannten Thatsachen — soweit dieselben für die Auffassung des Textes von Belang sind — ihnen zu eröffnen. Irrthümliche Angaben sachlicher Art, Aussprüche und Urtheile, deren Fassung oder nationaler Standpunkt dem jugendlichen Denken eine falsche Richtung geben könnte, müssen berichtigt werden, ohne dass der Lehrer sich auf Kritik oder Polemik einlässt. Stellen, die von besonderer Bedeutung für die Eigenartigkeit des französischen Wesens oder Geistes sind oder ethische Momente für die Charakterbildung und das heimatliche Gefühl der Schüler bilden, eignen sich durch schönen und charakteristischen Vortrag die besondere Aufmerksamkeit der Jugend auf sich zu ziehen und als „Lesefrüchte" bleibende Erinnerungen an die eigene geistige Arbeit zu werden.

Sobald der Lehrer sich durch die Prüfung der verschiedenen Kategorien von Schülern überzeugt hat, dass der ihnen vorliegende Text durch die bisherige grammatische Interpretation im allgemeinen verständlich geworden ist, schreitet er von der statarischen zur cursorischen Lectüre.

Kürzere, für das Verständnis des Ganzen nicht wesentliche Abschnitte kann der Lehrer von Zeit zu Zeit der häuslichen Lectüre zuweisen und sich durch eine

kurze Prüfung über die Hauptpunkte der so gelesenen Stellen von der Beschäftigung der Schüler mit dieser Aufgabe überzeugen.

6) Memorieren und Recitieren.

Es empfiehlt sich von Zeit zu Zeit Recitationen mäßigen Umfanges eintreten zu lassen, damit die Schüler den richtigen Redeton bei fließendem Vortrage sich erwerben. Hierzu eignen sich solche Abschnitte gelesener Werke oder Fragmente, welche für den Gehalt derselben charakteristisch sind oder innerhalb derselben einen gewissen Abschluss bilden. Die Gattung dieser Memorierstoffe muss den verschiedenen Arten des Vortrages entsprechend variiert werden: neben dem erzählenden Stile sollen die descriptive, die reflectirende und die oratorische Diction vertreten sein. Weniger eignen sich zu solchen Übungen poetische Stücke, zunächst weil die metrische Recitation dem oben bezeichneten Zwecke dieser Übungen zuwider läuft, dann weil der Schüler an den memorierten Stücken auch stilistische Vorbilder sich einprägen soll. Die Recitationsstoffe sind einzig der Schul-Lectüre zu entnehmen, da sie nur dann von Nutzen sein können, wenn sie von der Gesammtheit der Schüler verstanden werden.

7) Sprechübungen.

So lange die Schüler noch in den Elementen der Syntax unsicher sind, so lange sie nicht über das für den einfachsten Gedankenausdruck erforderliche Sprachmaterial verfügen, sind Conversations-Versuche verfehlt. Erst wenn diese Kenntnisse in der V. Classe befestigt worden sind und die in der III. und IV. Classe gepflegte Übung im Hören und Verstehen französischen Sprachstoffes Resultate gezeigt hat, können eigentliche Sprechübungen beginnen. Der geeignetste Stoff hierzu wird dem französischen Unterrichte selbst zu entnehmen, nicht aber aus anderen Unterrichtsfächern zu holen sein; kein der Schule fernliegender Stoff darf das Thema derselben liefern. Am zweckmäßigsten schließt sich ein Gespräch an die Lectüre und eventuell an eine Wiederholung der Grammatik in französischer Sprache. Die französisch zu stellenden Fragen beziehen sich in formeller Richtung auf die grammatischen Verhältnisse und den Sprachausdruck des französischen Lesetextes, in realer auf die darin berührten Personen, Thatsachen und Charakterzüge, namentlich insoweit sie dem Schüler bereits bekannt sein können. Der Lehrer begnügt sich anfangs mit einer kurzen, unvollständigen Beantwortung seitens des Schülers und ergänzt selber den Satz; da das Antworten mit einzelnen Wörtern bei den ersten Sprechversuchen stets der Beantwortung durch Sätze voraufgeht, leitet er die Schüler an, ein passendes Verbum in die Antwort zu setzen; ist die Form der Antwort grammatisch unrichtig, so lässt er sie durch andere Schüler corrigieren, und nachdem er selbst den Ausdruck durch Ersetzung der vagen Bezeichnungen durch die termes propres und durch Verbesserung der Construction berichtigt hat, lässt er die Antwort wiederholen. Eine weitere Übung besteht in der vom Schüler geforderten summarischen Angabe des Inhaltes eines ebengelesenen Abschnittes oder in dem Résumé einer Gedankenreihe in französischer Sprache; um solchen Übungen eine dialogisierende Form zu wahren, muss die Leitung in der Hand des Lehrers ruhen; durch Fragen nach der

Begründung der wiedergegebenen Auffassung und nach übergangenen oder nicht genügend hervorgehobenen Punkten kann er die Conversation in Fluss erhalten. Nie darf der Lehrer lange bei einem Schüler verweilen; die Aufmerksamkeit aller Schüler müssen an die ganze Classe gerichtete Zwischenfragen, zu deren Beantwortung ein einzelner Schüler aufgerufen wird, wach halten, da sonst die Gefahr nahe liegt, dass die für das Sprechen nicht begabte Mehrzahl der Schüler sich dem Dialoge gegenüber theilnahmslos verhalte. So empfehlenswert die beständige Verbindung dieser Übungen mit der Lectüre in der obersten Classe auch sein mag, so dürfen sie nie als Hauptzweck des Unterrichtes aufgefasst werden; es muss vielmehr das fremde Sprachelement mit Vorsicht gebraucht werden, da der Erfolg im Sprechen wesentlich von der besonderen Begabung und von der Gefügigkeit der Sprachorgane der Schüler abhängt und es muss da, wo für den Gegenstand Wesentliches — die grammatische und logische Begründung des Textes, die Angabe des Grundgedankens des Gelesenen — behandelt wird, die Erklärung in der Muttersprache der französischen Exposition zu Hilfe kommen.

8) Literarische Kenntnis.

Eine Einführung in die französiche Literaturgeschichte entspricht weder dem geistigen Standpunkte der Schüler, noch dem Zwecke des französischen Unterrichtes. Den Schülern eine Reihe fertiger Urtheile in den Mund zu legen über Autoren, die sie nur aus einem Bruchtheile ihrer Werke oder gar nicht kennen, hieße ihnen die Gewohnheit anerziehen, mit Bewusstsein über Dinge zu sprechen, die sie nicht verstehen; es wäre also dieses Verfahren sogar bedenklich für die Charakterentwicklung der Jugend, abgesehen davon, dass die Behandlung der Literatur einen Theil der Unterrichtszeit dem eigentlichen Zwecke entziehen würde. Überhaupt wird der Schüler einen größeren Gewinn für seine Verstandesentwicklung haben, wenn er bei der Lectüre durch eigene Arbeit einen annähernden Begriff von dem literarischen Charakter eines Werkes und der Person des Autors gewinnt, als wenn ihm die Tradition diese Angaben vorher liefert. Es genügt für die literarische Kenntnis, dass die während des Lesens gesammelten Daten und gemachten Beobachtungen durch das Lesen und Erklären der im Buche enthaltenen literarischen Notiz zu einem kleinen biographischen Bilde gestaltet werden. Eine kurze Charakterisierung der französischen Literatur-Gattungen kann in Beziehung auf den parallellaufenden Unterricht in der Muttersprache sich an die bei der Lectüre vorkommenden Stilgattungen schließen; der naturgemäße Weg ist hier, die Schüler durch das Lesen von Musterstücken einer Art mit der für diese charakteristischen Form bekannt zu machen, die allgemeine Charakteristik muss also der Durchnahme einzelner Proben folgen.

Englische Sprache. *)

1) Aussprache und Lesen.

Die Behandlung der Aussprache des Englischen bietet in den österreichischen Realschulen um so größere Schwierigkeiten, als die Schüler infolge der Verschiedenheit ihrer Nationalität für die Auffassung und die Wiedergabe der englischen Laute ungleich begabt sind. Die Erlernung der Aussprache bloß der praktischen Übung des Gehörs und der Sprachorgane zu überlassen, würde bei einem nur dreijährigen Cursus und bei einer beschränkten Stundenzahl wenig Erfolg versprechen, da einerseits der in der Schule gegebene Massenunterricht, andererseits die Hauptforderung grammatischer Schulung die zur praktischen Anlernung beständig nöthigen Sprechübungen nicht zulassen. Dem durch das Wort des Lehrers gebotenen Vorbilde und den in der Schule durchgeführten Leseübungen muss also eine Theorie als Stütze dienen.

Wollte man die Theorie der Aussprache nach der alphabetischen Reihenfolge der Laute dem grammatischen Unterrichte voranschicken, so würde das Gedächtnis der Schüler mit einer Menge unverarbeiteten Wortstoffes belastet, die wegen der mangelnden Einübung doch nicht haften bliebe. Die Aussprache muss also vielmehr successive mit den Elementen der Formenlehre erlernt werden. Die Aussprache ist aber von der Schreibung unzertrennlich und muss sich auf die Stellung der Vocale zu den Consonanten und der Silbe im Worte und auf die Betonung gründen. Der naturgemäße Weg ist der, dass zunächst die vocalischen une consonantischen Laute, welche denen der Muttersprache gleich oder verwandt sind, dann erstere bei stummem Auslaut, ferner die zusammengesetzten Laute, die unbetonten trüben Auslaute, endlich die Abweichungen eingeübt werden.

Der Lehrer spreche zuerst eine Reihe einsilbiger Wörter mit demselben kurzen Vocale aus dem Lehrbuche vor, lasse sie von mehreren Schülern wiederholen und sobald der Laut richtig aufgefasst ist und wiedergegeben wird, die Wörter im Buche lesen und bei geschlossenem Buche an die Tafel schreiben: aus dem Vergleiche der Schreibung und der Aussprache wird der Schüler die Aussprache-Regel ableiten, welche im Anschlusse an die einzuübenden Vocabeln für die nächste Stunde einzuprägen ist. Dieses Verfahren lässt sich der Reihe nach auf die übrigen kurzen Vocale anwenden, ebenso werden die unabhängigen Vocale (alphabetischer Laut) die einfachen Vocalzeichen in zweisilbigen Wörtern mit stummem Auslaut, die Digraphen und Trigraphen in einsilbigen Wörtern, zuletzt mehrsilbige Wörter behandelt. Die Betonung der letzteren muss beim Vorsprechen scharf markiert und ihr Einfluss auf die Quantität der Vocale kenntlich gemacht werden. Die Aneignung der richtigen Accentuierung der großen Masse des Wortmaterials wird bei deutschen Schülern durch das ihnen innewohnende Gefühl der Stammbetonung unterstützt; die fran-

*) Im Normallehrplan ist Seite 53, 20. Zeile von oben, statt „Literatur“ zu lesen: Sprache.

zösische Betonung englischer Wörter lässt sich durch Bezugnahme auf den französischen Ursprung oder die französische Form der betreffenden Wörter veranschaulichen.

Wenn auch die Correctheit der Aussprache erst nach und nach erzielt werden kann, so muss doch von vorhinein die charakteristische Unterscheidung der Laute streng gefordert werden; die Schüler müssen befähigt werden, instinctiv die verschiedene Quantität von ŏ und au, von ĕ und ā, die verschiedene Qualität von ī und oi (oy), au und ō, die verschiedene Quantität und Qualität in ă und ā etc. zu erkennen.

Die Wiedergabe des charakteristischen Lautes verwandter Consonanten begegnet wegen der im Deutschen häufigen Uncorrectheit im Aussprechen jener bei deutschen Schülern größeren Schwierigkeiten als die Aussprache der Vocale. Man muss deshalb besondere Sorgfalt auf die richtige Articulation der tönenden und tonlosen Laute verwenden, auf: p und b, t und d, th und th (thousand und thou), cr und gr, f und v, s und z, ss und s im Inlaut, ch und g; sowie auf die Auslaute p und b, t und d, ck und g, fe und ve, th und the, use und to use, tch und dge. Öfteres Vorsprechen der Wörter, wobei der Lehrer selbst die Nuancen scharf markieren muss, Nachsprechenlassen durch mehrere Schüler und Anschreiben an die Tafel, endlich die Vergleichung mit den entsprechenden deutschen und französischen Consonanten und Consonantenverbindungen und das Aussprechen bekannter französischer Wörter, sowie deutscher Ableitungsformen, in denen die fraglichen Consonanten im Inlaute deutlicher klingen, das sind die Mittel, die richtige Articulation jener Laute den Schülern anzugewöhnen. National-englische Färbung des Tones und die Feinheiten der Londoner Aussprache lassen sich den Schülern in einem dreijährigen Unterrichtsgange nicht anerziehen; ein zu bedeutender Aufwand von Zeit und Kraft auf die Verfeinerung der Aussprache würde dem grammatischen Unterrichte Abbruch thun.

Sobald einige Laute an einzelnen Wörtern aufgefasst sind, werden diese auf Grund des Übungsbuches zu Wörterverbindungen und zu einfachen Sätzen verarbeitet; diese werden vorgelesen, nachgesprochen und übersetzt. Das Lesen und Sprechen im Chore ist nur bei einer geringen Schülerzahl und unter der Voraussetzung zulässig, dass die Feinheit des Gehörs den Lehrer in den Stand setzt, die Articulation der Laute bei den einzelnen Schülern zu unterscheiden.

2) Grammatik.

Terminologie: Im Anschlusse an die auf den früheren Stufen und im parallelen Unterrichte für die Muttersprache und das Französische gewählte Bezeichnungsart muss die lateinische Terminologie dem grammatischen Unterrichte zu Grunde gelegt werden.

Formenlehre: Die Reihenfolge der Capitel der Formenlehre hängt von dem in Gebrauch stehenden Lehrbuche ab.

Die vorzunehmende Form (das Paradigma) wird vom Lehrer vorgesprochen, von einem Schüler gelesen, an die Tafel geschrieben, die Bildung der entsprechenden deutschen oder französischen Form, je nachdem die englische Form der einen oder der anderen Sprache entstammt, den Schülern in Erinnerung gebracht, und aus der Vergleichung beider von den Schülern die englische Formation gefunden. Aus der

Beobachtung der gleichen Erscheinung an mehreren Paradigmen wird die abstracte Regel abgeleitet und in der Grammatik durchgenommen; diese muss mit dem dazu gehörigen Paradigma für die nächste Unterrichtsstunde gelernt werden.

Durch das Deutsche lassen sich in dieser Art veranschaulichen: der Artikel, der sächsische Genitiv, die starke und schwache Conjugation, die Hilfsverben der Modalität, die Personal-Pronomina, die Comparation auf er und est, die abweichende Pluralbildung, die Numeralia, das Adverb der Weise; durch das Französische: die Declination, die Pluralbildung, die Comparation mittelst Adverbien. —

Wenn die bei der Verbalflexion, der Pluralbildung, der Comparation und der Bildung der Adverbien eintretenden Lautveränderungen von den Schülern bewusst und sicher angewendet und die Formen richtig gesprochen werden sollen, so genügt das Einlernen einiger Regeln über sogenannte „orthographische Eigenthümlichkeiten“ nicht; die Sicherheit in der Schreibung und Aussprache dieser Formationen lässt sich nur mittelst deren Begründung durch die Lautlehre erreichen, indem die lautlich gleichartigen Erscheinungen dieser Kategorie in der natürlichen Beziehung auf einander zum Verständnisse gebracht werden.

In die einzelnen Capitel der Formenlehre fügen sich syntaktische Bemerkungen über die Construction des einfachen Satzes, welche den Schülern an concreten Fällen um so leichter fasslich werden, als jene ihnen durch die französische Satz-Analyse geläufig ist.

Um bald zum Lesen leichterer Lesestücke übergehen zu können, ist es rathsam, die Formenlehre in den Hauptformen zu absolvieren und die abweichenden und selteneren Formen der VI. Classe vorzubehalten; doch selbst bei der Ergänzung der Formenlehre auf jener höheren Stufe muss von ungewöhnlichen, der technischen, gelehrten, Gerichts- oder Amtssprache eigenen Bildungen und von Archaïsmen abgesehen werden und deren Behandlung dem gelegentlichen Vorkommen in der Lectüre vorbehalten werden, da diese Art des Sprachstoffes wegen seines seltenen Vorkommens in dem Ideenkreise der Schule nicht in den dauernden Besitz der Schüler übergehen wird.

Syntax: Bei der reichen und freien Gestaltung des englischen Satzbaues muss sich das zu lehrende Maß der Syntax auf die Erscheinungen beschränken, welche in der guten neu-englischen Prosa allgemein üblich sind. Von wesentlichem Nutzen für die Auffassung der Haupterscheinungen der englischen Syntax und für die schnelle Aneignung und die richtige Anwendung derselben ist die beständige Bezugnahme auf die deutsche Sprache und auf die den Schülern bereits bekannte oder parallel behandelte Syntax des Französischen.

Statt eine Menge Regeln memorieren zu lassen, die in ihrer unvermittelten Fassung, wenn sie auch oft etwas dem Schüler Bekanntes enthalten, als neuer Lernstoff sein Gedächtnis belasten, lasse der Lehrer aus den Mustersätzen die Schüler die Übereinstimmung der syntaktischen Fügungen mit der deutschen oder der französischen Wendung finden und dem entsprechend sich aneignen.

In dieser Weise lassen sich vorzüglich der appositionelle und attributive Genitiv, der Nominativ als Prädicats-Bestimmung, der Accusativ als Objects-Bestimmung, die Verwendung von to have und to be als Hilfsverben, das persönliche Verb zur

Bezeichnung von physischen und moralischen Empfindungen, der Ausdruck des Begriffes „lassen“ (to let — to make etc.); die Passivform mit to be und die erstere für den Ausdruck der unvollendeten Handlung umschreibenden Wendungen, die Participial-Constructionen, die Ellipse des Subjectes und Hilfsverbs in der indirecten Frage, die Consecutio temporum etc. im Anschlusse an die französische Syntax ohne weitläufige Theorie zu besserem und klarerem Verständnisse bringen. Hat der Lehrer des Englischen auch den Unterricht im Französischen in Händen, so kann er die den Schülern zufallende Lernaufgabe erleichtern, wenn er die Sätze ins Französische übertragen oder durch der französischen Lectüre entnommene Beispiele erläutern lässt.

Die weder der Unterrichtssprache eigenen noch durch das Französische zu vermittelnden syntaktischen Wendungen sind durch präcise Regeln besonders zu erlernen und durch öftere Wiederholung fest einzuprägen.

3) Einübung des grammatischen Stoffes.

Im Beginne des Unterrichtes werden die zur Veranschaulichung der Aussprache gelernten Wörter mit Nennung der deutschen Bedeutung abgefragt und von den Schülern an die Tafel geschrieben; bei falscher Schreibung lasse man den Fehler durch einen anderen Schüler corrigieren und dabei die Buchstaben englisch benennen. Sobald eine genügende Anzahl von Wörtern bekannt ist, um ein Element der Formenlehre damit zum Verständnis zu bringen, wird zur Durchnahme einfacher, mit dem erlernten Sprachmaterial gebildeter Sätze geschritten. Es werden die entsprechenden englischen Übungssätze im Lehrbuche gelesen, übersetzt und zergliedert; kommen neue Wörter darin vor, so müssen sie vor dem Übersetzen vom Lehrer vorgesprochen, von den Schülern aber correct nachgesprochen und wiederholt vorgelesen werden, damit nicht etwa Falsches erlernt werde, dessen Beseitigung abermalige Arbeit kosten würde. In der nächsten Unterrichtsstunde werden die aufgegebenen englischen Sätze so abgefragt, dass die Schüler den vom Lehrer vorgesprochenen deutschen Text ins Englische vertieren und richtig an die Tafel schreiben; vorerst constatiert der Lehrer durch schnelle, an die Gesammtheit der Schüler gerichtete und von einzelnen zu beantwortende Fragen, ob die Vocabeln auch außerhalb des Zusammenhanges behalten worden sind. Darnach werden die deutschen Übungssätze, welche anfangs nur eine Variation der englischen Mustersätze sind, ins Englische übersetzt, um für die nächste Stunde als schriftliches Elaborat vorgelegt werden zu können. Letzteres wird durch die Schüler in ihren Übungsheften, sei es durch Randcorrectur oder durch das gleichmäßige Mitarbeiten mit dem an die Tafel schreibenden Schüler zu einem correcten Texte gestaltet, dessen Abschrift die schriftliche Hausaufgabe für die folgende Stunde bildet; die sichere Beherrschung des darin vokommenden Laut-, Wort- und Formen-Materials erprobt der Lehrer durch Prüfung der Schüler über den von ihnen gelieferten Text.

Bei weiterem Fortschreiten werden die durchgenommenen englischen Übungssätze mit zweckmäßigen Variationen abgefragt, damit einerseits dem bloß gedächtnismäßigen Einlernen vorgebeugt, andererseits die Selbständigkeit in der Bildung der Wortformen geübt werde. Die deutschen Übungssätze können alsdann ohne vorher-

gehende mündliche Übersetzung in der Schule als schriftliche Hausaufgabe, immer aber erst nach Durcharbeitung der entsprechenden englischen Version, gestellt werden; die vom Lehrer censierte Arbeit wird durch die gemeinsam an der Tafel hergestellte Correctur von den Schülern zu einem sprachlich mustergiltigen Texte gestaltet, welcher in der nächsten Stunde als Reinschrift vorzulegen ist. In der VI. Classe, wo die Schüler bereits einige Sicherheit in der regelmäßigen Schreibung besitzen müssen, wird es genügen, einen Theil der schriftlichen Arbeit oder nur die Abweichungen an die Tafel schreiben zu lassen, damit nicht durch das beständige Anschreiben des vollständigen Textes die Zeit für Grammatik und Lectüre zu sehr verkürzt werde. Bei der mündlichen Übersetzung ins Englische wird der zu prüfende Schüler angehalten, die Spracherscheinung durch die erlernte Regel zu begründen.

Als Abschluss der schriftlichen Übungen ist die Übersetzung zusammenhängender Stücke leichteren Stiles ins Englische anzusehen, deren Sprache und Gedanken sich in dem Ideenkreise und dem Wortmaterial der Schule bewegen. Ohne diese Beschränkung der deutschen Literatur entlehnte Übersetzungsstücke würden in stilistischer Hinsicht zu hohe Anforderungen an die Schüler stellen, als dass auf selbständiges Arbeiten der Schüler gerechnet und durch die gemeinsame Arbeit in der Schule ein correcter Text hergestellt werden könnte. Die selbständige Abfassung eines englischen Textes (Aufsatz) geht über die in einem dreijährigen Cursus erreichbare Sprachfertigkeit.

S c h u l a r b e i t e n. In der V. Classe wird mit Dictaten begonnen, welche nur Variationen durchgenommener Übungssätze innerhalb des erlernten Wortmaterials sein dürfen; diese wechseln später mit leichten ins Englische zu übersetzenden Beispielen, in denen die von den Schülern erlernten Regeln an dem bekannten Wortmaterial praktisch angewendet werden. Diese — am besten monatlichen — Schulcompositionen sollen nicht aus dem Lehrbuche übersetzt werden, da ein derartiges Arbeiten keinen Prüfstein für die Selbständigkeit der Leistung gibt. In der VI. und VII. Classe werden die Schularbeiten aus einer größeren Anzahl deutscher Sätze über durchgearbeitete Partien der Formenlehre und Syntax bestehen, deren Wortmaterial und Phraseologie hauptsächlich der Lectüre zu entnehmen sind; die eventuell zuweilen hiermit wechselnden Dictate müssen Umformungen schwieriger Abschnitte aus den gelesenen Autoren sein; statt letzterer Übung tritt in der VII. Classe zeitweilig die Version eines schwierigeren Fragmentes aus einem mustergiltigen englischen Prosawerke ein, welche mit Benutzung des Wörterbuches angefertigt werden kann und eine gewandte, logische und dem Charakter des Originals entsprechende Reproduction liefern soll.

4) Correctur der Arbeiten.

Für die Correctur der Haus- und Schularbeiten gelten die für das Französische aufgestellten Normen.

5) Vermehrung des Wortschatzes.

Der bezüglich des französischen Sprachmateriales (siehe Instruction) genommene Standpunkt bestimmt zugleich die Qualität des beim Unterrichte im Englischen zu behandelnden und von den Schülern zu erwerbenden Vocabulars.

Die Vocabeln, welche als Stoff für grammatische Übungen zu memorieren sind, müssen stets von den Schülern vorgelesen, und alle Incorrectheiten der Aussprache und Betonung sorgfältig beseitigt werden. Da bei dem Reichthume der englischen Sprache an Wörtern die Lectüre verschiedener Autoren den Schülern eine größere Menge Sprachstoffes zuführen wird, als sie sich dauernd aneignen können, muss vor allem der für den Gedankenkreis der Schule wesentliche Grundstock von Wörtern sicher begründet werden. Dem Gedächtnisse lässt sich hierin durch Mittel der Veranschaulichung wesentliche Hilfe leisten: hinsichtlich des germanischen Sprachelementes durch das Erfassen der einfachsten Laut-Verschiebungsgesetze mittelst concreter Fälle (**d**as — **th**at, **d**ank — **th**ank, **d**rei — **th**ree, **z**u — **t**o, e**s** — i**t**, wa**s** — wha**t**; der — the, mir — me, mich — me etc.) und des Verstummens consonantischer Laute (Regen — rain, Weg — way, Sicht — sight etc.); hinsichtlich des romanischen Elementes durch fruchtbare, auf fassliche Regeln führende Beobachtungen (passer — pass, allier — ally, polissent — polish, labeur — labour, beauté — beauty, précieux — precious etc.); endlich durch einige, auch für Schüler, welche nicht Latein lernen, leicht fassliche sprachvergleichende Beobachtungen (Studium — study — étude, Spiritus — spirit — esprit, honest — honnête etc.). — Bei dem Durchnehmen der memorierten Vocabeln und der im Lesetexte vorkommenden Wörter versäume man nicht die Zusammenstellung von Wörterfamilien (sick — sickly — sickness — to sicken; just — justice — to justify — justification etc.) anzuschließen. — Wenn der Schüler einerseits ihrem Ursprunge nach identische Formen als solche zu erkennen gelernt hat, müssen andrerseits, um Irrungen im Übersetzen englischer Texte und in der Anwendung vorzubeugen, die wichtigsten Fälle der Verschiebung der Bedeutung ursprünglich identischer Formen (Kraft — craft, bekommen — to become, Zaun — town) namhaft gemacht werden.

Um das erworbene Wortmaterial zum dauernden Eigenthum zu machen, muss der Lehrer es wiederholt für die mündlichen Übungen (Variationen der Übungssätze) und für die Schularbeiten verwenden.

6) Lectüre.

Die Qualität des Lesestoffes lässt sich nach denselben Gesichtspunkten wie im Französischen bestimmen. Es eignen sich zur Schullectüre demnach charakteristische Abschnitte aus Werken der englischen Literatur seit Shakespeare, welche mustergiltig in der Sprache sind und durch geistigen Gehalt zur Verstandesbildung beitragen können. Fachschriften müssen deshalb ausgeschlossen bleiben, weil ihr Vocabular außerhalb des Wortmateriales der Schüler liegt und ihr Inhalt Specialkenntnisse, aber nicht allgemeine Verstandesbildung vermitteln kann.

In der V. Classe beschränkt sich das Lesen auf die Durchnahme der in dem Lehrbuche enthaltenen Lesestücke (prosaische Fabeln, Erzählungen). Ehe in ein solches Stück eingegangen wird, werden die dazu gehörigen Vocabeln gelesen, dann das Stück selbst vom Lehrer vorgelesen und von einem oder mehreren Schülern wiederholt, wobei auf die Correctheit der Laute und auf richtige Betonung Nachdruck gelegt werden muss; abweichende oder noch nicht behandelte Formen müssen erläutert werden. Die schriftliche Präparation in einem besonderen Hefte und die

Vorbereitung auf die mündliche Übersetzung in die Unterrichtssprache bilden die Aufgabe des Schülers für die nächste Stunde; bei der Prüfung hierüber werden zuerst die Vocabeln mit Nennung des deutschen Wortes abgefragt; bei der ersten Übersetzung kommt es hauptsächlich auf die Wiedergabe der englischen Ausdrücke durch ihre Äquivalente und auf das Verständnis der grammatischen Formen, sowie des logischen Satzverhältnisses an.

Die eigentliche Lectüre beginnt in der VI. Classe. Das zu wählende Lesebuch braucht nicht mit einem „Vocabularium" versehen zu sein, da die durch die Präparation auf die französische Lectüre geübten Schüler zur Benützung eines englischen Wörterbuches befähigt sein müssen, und das selbständige Präparieren mit Hilfe eines solchen die Ausbildung ihres Sprachverständnisses fördert. Während in der VI. Classe Fragmente leichteren Stiles von Goldsmith, W. Irving, Dickens, Ch. Lamb, W. Scott, Hume, Robertson, Prescott etc. und einige erzählende oder englisch-nationale Gedichte von Coleridge, Southey, Campbell, Moore u. a. zu wählen sind, eignen sich für die VII. Classe schwerer stilisirte und gedankenreiche Abschnitte aus Macaulay, Gibbon, Bancroft, Sam. Johnson, Addison, Steele, aus den Reden von Pitt, Fox, Burke; und einige poetische Muster aus Pope, aus Scott's epischen Gedichten, Byron's Prisoner of Chillon etc. oder Scenen eines Dramas von Shakespeare (cf. unten). Dicken's „Weihnachtsgeschichten," (wie überhaupt seine Novellen) können in Rücksicht auf ihre volksthümlichen Wendungen und nachlässigen Constructionen sprachlich nicht als nachahmenswerte Muster den Schülern hingestellt werden; die zu erstrebende Sicherheit in den grammatischen Formen, welche infolge der kurzen Beschäftigung der Schüler mit dem Englischen ohnedies schwer zu erhalten ist, würde durch das wiederholte Lesen von lautlichen und formalen Uncorrectheiten gefährdet sein. Es genügt, die Schüler durch einige Proben aus jenen sittlich so gesunden und für die Jugend so anziehenden Schriften von Dicken's mit seiner Schreibweise bekannt zu machen und sie zu veranlassen, sich eines dieser Werke, welche in der Schülerbibliothek ihren rechten Platz finden, für die häusliche Lectüre auszuwählen.

Die Mannigfaltigkeit des englischen Vocabulars und die Freiheit der Construction erschweren das richtige Lesen und das Verständnis eines englischen Textes; hierzu kommen die Übereinstimmung der Formen vieler Verba und Nomina, die Doppelrolle vieler Partikeln als Präpositionen und Conjunctionen, der häufige Ausfall des Relativs und des Hilfsverbs, die Übereinstimmung der Imperfecta und Participia Perf., die Abschwächung der Flexionssilben. Um den Schülern eine Präparation zu ermöglichen, die ihnen den Sinn des Textes vermitteln kann, muss demnach der Lehrer, mindestens für das erste Semester der VI. Classe, ihnen die nöthige Anleitung geben. Er lasse den Text satzweise vorlesen, spreche selbst jeden Satz oder doch die schwierigeren mit charakteristischer Betonung vor und lasse die wichtigsten Wörter mit abweichenden Lauten von mehreren Schülern wiederholen; um das Verständnis des Sinnes zu erleichtern, mache er auf die den Schülern noch nicht geläufigen syntaktischen Fügungen aufmerksam und beuge durch Aufklärung des Sachverhaltes falscher Auffassung bei solchen Sprachelementen vor, deren verschiedene Verwendung zu Missverständnissen Anlass geben kann.

Hinsichtlich der schriftlichen Präparation und der Vervollständigung derselben durch die Schüler ist derselbe Vorgang zu beobachten, wie im Französischen.

Bei der Übersetzung des Lesestückes in der Schule genügt zuerst das richtige, gut betonte Lesen des Textes und eine sprachliche correcte Übertragung in die Unterrichtssprache, welche das grammatische Verständnis des Textes beweist; hierbei hat der Lehrer die Schüler anzuleiten, statt der wörtlichen, wenn auch treuen Übersetzung eine dem Charakter der Unterrichtssprache entsprechende abgerundete Reproduction zu liefern, welche bei Prosa-Lectüre streng logisch, bei poetischer Lectüre geschmackvoll und edel sein muss.

Die sprachliche Interpretation umfasst in lexikalischer Hinsicht: die Kennzeichnung der Begriffssphären des germanischen und des französisch-lateinischen Elementes, die Präcisierung der Bedeutung der den Schülern aus dem Französischen bekannten Wörter, die Anreihung von Wörterfamilien und der gebräuchlichsten Synonymen, die Gegenüberstellung der germanischen und romanischen Bezeichnung desselben Dinges mit Hervorhebung der verschiedenen Anwendung; in grammatischer Hinsicht: das Erkennen der Wortformen und des logischen Satzverhältnisses; unter den syntaktischen Fügungen ist nur bei den allgemein üblichen, behufs Befestigung und Einübung zur praktischen Anwendung, wiederholt zu verweilen.

Für die sachliche Interpretation gilt im allgemeinen das in Bezug auf die parallele Lectüre im Französischen Gesagte. Neben den allgemeinen realen Erläuterungen sind, sobald der Lesestoff gesellschaftliche, literarische oder andere Cultur-Verhältnisse Englands berührt, die für das Verständnis des Textes nöthigen Angaben zu machen. Die englische Lectüre bietet reichlich Anlass, den sittlichen Gehalt des Gelesenen zur Charakterbildung der Schüler zu verwerten; der Lehrer lasse zu diesem Zwecke die sittlich veredelnden Aussprüche und Betrachtungen kräftig hervortreten, um so eine dauernde Wirkung zu sichern.

Englische Verse rhythmisch richtig zu lesen bietet den Schülern weniger Schwierigkeiten als das Recitieren französischer Verse, da jene den Gesetzen unterliegen, die den Schülern aus dem Deutschen bekannt sind; es kann deshalb die poetische Literatur, namentlich in der VII. Classe, wenn auch im geringeren Maße als die Prosa, passenden Lesestoff liefern. Von den Dramen Shakespeare's, die sich — selbstverständlich in besonderen, von allem Anstößigen befreiten Schulausgaben — ihrer für die Schüler leicht fasslichen Handlung und Tendenz nach am meisten zur Schullectüre eignen, King Lear, Macbeth, Jul. Cäsar, Coriolan, Richard II., Richard III., empfiehlt es sich indes nur dann, das eine oder andere durchzunehmen, wenn das grammatische Verständnis des Textes und die sichere Herrschaft über das allgemeine Wortmaterial bei der Classe vorausgesetzt werden kann; eine fortlaufende grammatische Zergliederung des Textes würde das Fortschreiten im Lesen empfindlich hemmen und den poetischen und geistigen Eindruck des Werkes allzusehr abschwächen.

7) Memorieren und Recitieren.

Die Aneignung correcten und richtig accentuierten Sprechens in fließender Rede kann nachdrücklich durch das Recitieren von Musterstücken unterstützt werden. Die zur Recitation ausgewählten Stücke müssen in der Classe so sorgfältig gelesen und erläutert worden sein, dass die Gesammtheit der Schüler den Sinn aufgefasst hat und den Text lautlich und sprachlich correct zu reproducieren befähigt ist. Zu

Recitationsübungen sind solche Lesestücke zu wählen, deren Stil allgemein verständlich und mustergiltig ist und deren Inhalt für die Ausbildung der Schüler sittlichen oder geistigen Wert hat.

Für diese Übungen eignen sich in der VI. Classe kürzere historische Abschnitte und Beschreibungen, einige national-englische Lieder oder kurze Gedichte von Th. Moore, Campbell u. m.; in der VII. Classe reflectierende Stücke leichteren Stiles, abgeschlossene Fragmente der philosophischen Geschichtschreibung oder die Hauptstellen aus bedeutenden Reden; hingegen sind dramatische Proben (aus Shakespeare) wegen der Archaïsmen zur Einprägung nicht zu empfehlen; überhaupt ist das Memorieren poetischer Stücke nur dann zu billigen, wenn die Schüler befähigt sind, den ideellen Charakter des Stoffes in Ton und Sprache zu reproducieren.

8) Sprechübungen.

Die Getrübtheit und Verschwommenheit vieler englischen Laute, die Abstumpfung der Flexionsunterschiede und der Reichthum des Wortmateriales bringen es mit sich, dass man im Englischen später zum Verstehen des Gesprochenen gelangt als im Französischen. Die Aussprache des Lehrers muss stets mustergiltig sein; er darf nicht etwa, um von den Schülern leichter verstanden zu werden, seinem englischen Vortrage die Färbung der Muttersprache geben, da dies die Schüler zu einer nachlässigen, uncorrecten Aussprache verleiten könnte. Aus diesen Gründen bieten Sprechversuche, im Anschlusse an die Lectüre und an die Recapitulation der Grammatik in englischer Sprache, wenig Aussicht auf Resultate für die Gesammtheit der Schüler. Namentlich würde die systematische Wiederholung des grammatischen Stoffes in englischer Sprache in der VII. Classe einen Aufwand von Zeit und Kraft beanspruchen, der sich kaum angemessen lohnen würde.

Als zweckmäßige Sprechübung erscheint die Reproduction gelesener Abschnitte in englischer Sprache. Man wähle hierzu möglichst abgeschlossene Capitel mäßigen Umfanges, deren sprachlicher Ausdruck einfach und deren Gedankengang leicht fasslich ist; die vorbereitende Arbeit in der Schule besteht darin, die Schüler anzuleiten, bei geschlossenem Buche die Hauptpunkte des Gelesenen englisch anzugeben, wobei der Lehrer sie durch englisch gestellte Fragen und durch überleitendes Einhelfen unterstützt; die häusliche Aufgabe der Schüler besteht in der Vorbereitung darauf, in der nächsten Stunde das Capitel englisch zu resumieren und die auf die wesentlichen Punkte bezüglichen Fragen des Lehrers englisch zu beantworten.

Solche Übungen dürfen, wie im Französischen (siehe Instruction), nur dann angestellt werden, wenn die Betheiligung der Gesammtheit der Schüler erwartet werden kann.

9) Literarische Kenntnis.

Literatur-historische Angaben über die bedeutendsten der gelesenen Schriftsteller, welche bei Lesung eines Meisterwerkes sich zu einem biographischen Bilde gestalten können, sind für die Zwecke des englischen Unterrichtes in der Realschule ausreichend; Behandlung der Literaturgeschichte im Abriss und Mittheilung ästhetischer Urtheile über einzelne Werke würden die für Erreichung des Hauptzieles unentbehrliche Zeit verkürzen, ohne die Charakter- und Verstandes-Bildung der Schüler zu fördern.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Franz Gottfried, Der Heidelberger Katechismus im Auszuge mit den Beweisstellen der heiligen Schrift. Wien 1858. Carl Gerold's Sohn.

Dieses Buch, welches vom k. k. evangelischen Oberkirchenrathe helvetischer Confession für provisorisch zulässig erklärt wurde, kann bei dem Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1879, Z. 18518.)

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího čtení. Prag 1878. Tempsky. Preis 20 kr.

Dieses erste auf Grundlage der Schreiblesemethode verfasste böhmische Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1879, Z. 2563.)

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. 1. Theil. 4. verbesserte Auflage. Prag 1879. Verlag von F. Tempsky. Preis 50 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1879, Z. 6956.)

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Volks- und Bürgerschulen. 6. umgearbeitete Auflage. 1. Stufe, 2. Stufe, 3. Stufe. Wien 1879. Verlag von Karl Gräser. Preis jeder Stufe gebunden 32 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1879, Z. 6756.)

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder. 15. Auflage. Wien 1879. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 15 kr.

Dieses Liederbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1879, Z. 6379.)

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober. 1. Theil. 9. Auflage, 1877, Preis 40 kr., 2. Theil. 4. Auflage, 1876, Preis 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den oberen Classen der betreffenden Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1879, Z. 5433.)

Fridrich, Dr. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale compilati ad uso delle scuole cittadine. Trieste 1878. Selbstverlag des Verfassers. Preis 60 kr.

Dieses Lehrbuch der Naturlehre wird zum Unterrichtsgebrauche in der 6. Classe der achtclassigen Volks- und Bürgerschulen und in der 1. Classe der dreiclassigen Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1879, Z. 6535.)

b) Für Mittelschulen.

Eichler Johann, Geschichte der biblischen Offenbarung. I. Theil, das alte Testament; II. Theil, das neue Testament. Troppau 1874—1875. Selbstverlag des Verfassers. Preis je 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der III. und IV. Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache im Bereiche der Erzdiöcese Olmütz allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1879, Z. 4603.)

Franz Gottfried, Der Heidelberger Katechismus im Auszuge mit den Beweisstellen der heiligen Schrift. Wien 1858. Karl Gerold's Sohn.

Dieses Buch, welches vom k. k. evangelischen Oberkirchenrathe helvetischer Confession für provisorisch zulässig erklärt wurde, kann zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1879, Z. 18518.)

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. 9. Auflage mit 213 Holzschnitten. Wien 1879. W. Braumüller. Preis 1 fl. 50 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die 8. Auflage *) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen,

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1879, Z. 6476.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 56.

Kukula Wilhelm, Lehrbuch der Botanik für die unteren Classen der Realschulen und Gymnasien. 3. Auflage mit 188 Holzschnitten. Wien 1879. W. Braumüller. Preis 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die zweite Auflage *) zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1879, Z. 6131.)

Güntner Karl, Lehrbuch der darstellenden Geometrie für Realschulen und zum Selbstunterrichte. 2. verbesserte Auflage. Wien 1878. Karl Gräser. Preis 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1879, Z. 6443.)

Kosina Jan a **Bartoš** Frant., Malá slovesnost, kterou za knihu učebnou a čítací pro vyšší třídy škol středních sestavili — 2. Auflage. Brünn 1878, K. Winiker. Preis 1 fl. 60 kr.

Diese zweite Auflage des vorbenannten Lehr- und Lesebuches wird wie die erste Auflage **) zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1879, Z. 5596.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lehmann Josef, Deutsche Schulgrammatik. Für Lehrerbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. 3. verbesserte Auflage. Prag 1879. Verlag von H. Dominicus. Preis 1 fl. 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1879, Z. 6409.)

Krones, Dr. Franz, Geschichte Österreichs für die reifere Jugend erzählt von — In 2 Theilen. I. Theil mit 11, II. Theil mit 14 Holzschnitten nach Zeichnungen von S. L'Allemand und A. Greil. Wien 1879. R. v. Waldheim. Preis des Exemplars broschiert 5 fl., cartoniert 6 fl.

Die Anschaffung dieses Werkes für die Bibliotheken der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten auf Rechnung der Lehrmittelfonde ist zulässig.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1879, Z. 4038.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 114.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 118.

Lehrmittel.

Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, bearbeitet von Prof. R. Trampler. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Wien 1879. Ausgabe für Oberösterreich, Salzburg, Steiermark. Preis jeder Ausgabe (8 Karten) 30 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1879, Z. 7035.)

Hlasiwetz, Dr. E., Introduzione alla analisi chimica qualitativa ad uso degli esercizi pratici nei laboratori. Versione autorizzata sulla quarta edizione tedesca con note ed aggiunte per Paolo Matcovich, prof. ord. nella regia scuola media superiore di stato in Fiume. Wien 1879. Alfred Hölder. Preis 40 kr.

Auf diese Übersetzung der „Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse" von Dr. E. Hlasiwetz werden die Directionen und Fachlehrer der österreichischen Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache hiermit aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1879, Z. 4826.)

Der Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien (II., Taborstraße 27) hat sich bereit erklärt, von dem mit dem 1. November beginnenden Vereinsjahre 1879/80 ab, allen österreichischen Schulanstalten jeden neu erscheinenden Band seiner Publicationen um den ermäßigten Betrag von 1 fl., jeden Band seiner Schriften aus früheren Jahrgängen um den Betrag von 70 kr. zu überlassen. Darauf reflectierende Mittelschul-Directionen wollen sich vor dem 1. November jedes Jahres unter Anschluss des entfallenden Betrages directe an die Vereinsleitung wenden.

(Ministerial-Erlass vom 22. April 1879, Z. 5161.)

Kundmachungen.

Die Professoren, Docenten, Assistenten und Beamten der technischen Hochschule in Lemberg haben anlässlich der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer k. und k. Majestäten den Betrag von 200 Gulden mit der Bestimmung erlegt, dass diese Summe in vier Prämien getheilt werde, welche mit Schluss des laufenden Studienjahres an Studierende der an der erwähnten Hochschule bestehenden 4 Fachschulen zur Vertheilung gelangen sollen, die bei der diesjährigen Ausstellung die gediegensten Arbeiten liefern werden.

Der Unterrichtsminister hat den Spendern für diese Bethätigung patriotischer Gesinnung die Anerkennung der Regierung ausgedrückt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1879, Z. 6375.)

Der Prager k. k. Schulbücher-Verlag hat aus den Erträgnissen seines Betriebes im Jahre 1878 einen Betrag von 15000 Gulden an den Lehrer-Pensionsfond für Böhmen bar abgeführt und in die Schulbezirke Armenbücher im Gesammtwerte von 31070 fl. 72 kr. versendet.

Außer diesen wurden an die Übungsschulen der Lehrerbildungsanstalten und an Strafanstalten zur Förderung des Schulunterrichts in den letzteren Gratisbücher im Werte von 517 fl. 22 kr. abgegeben und nebstdem noch ein Betrag von 3404 fl. 39 kr. zur Anschaffung von Lehrmitteln für Volksschulen dürftigerer Gemeinden verwendet.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1879, Z. 5139.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Akademie für Handel und Industrie in Graz das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1879, Z. 18209 ex 1878.)

Der öffentlichen Communal-Oberrealschule in Elbogen kommt auf Grund der Bestimmungen des §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1872 *) vom Schuljahre 1878/9 an das Recht zu, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1879, Z. 6517.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 39, Seite 200.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück X.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai d. J. dem Kapellmeister an der Metropolitankirche zu St. Stefan in Wien, Gottfried **Preyer**, in Anerkennung seines verdienstvollen künstlerischen Wirkens den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. den Domprobst des Conkathedralcapitels in Macarsca und Bischof von Cumane in partibus infidelium, Dr. Kasimir **Forlani**, zum Bischofe von Cattaro a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1878 den ordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität zu Dorpat, Dr. Eugen **Petersen**, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Prager Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. den außerordentlichen Professor an der Czernowitzer Universität, Dr. Ludwig **Schiffner**, zum außerordentlichen Professor des österreichischen und des römischen Civilrechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien der Gerichtsadjunct in Währing, Dr. Theodor **Motloch**,

zu Examinatoren

für classische Philologie bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Prag der Universitätsprofessor Dr. Eugen **Petersen**,

für Mineralogie bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Innsbruck der Universitätsprofessor Dr. Edmund **Neminar**,

für Botanik bei der wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Krakau der Universitätsprofessor Dr. Josef **Rostafiński**;

zum Custos

der Studienbibliothek in Olmütz der Scriptor Johann **Hausmann**, und

zum Scriptor

der genannten Studienbibliothek der Schriftsteller Willibald **Müller** in Olmütz,

zu Bezirksschulinspectoren

für die böhmischen Volksschulen in den Schulbezirken Budweis, Prachatitz und Moldautein der Bürgerschuldirector in Netolitz, Martin **Sedlak,** und

für die böhmischen Schulen im Schulbezirke Laun der bischöfliche Vicär und Pfarrer Josef **Pelz;**

zum wirklichen Übungsschulunterlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg der provisorische Übungsschulunterlehrer daselbst, Karl **Wagner.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät in Prag

auf Zulassung

des Dr. Franz **Vejdovsky** als Privatdocent für Zoologie und vergleichende Anatomie der wirbellosen Thiere an der genannten Facultät bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Staats-Obergymnasium in Capodistria** mit italienischer Unterrichtssprache sind zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für Philologie (Latein und Griechisch) allein, und
eine Lehrstelle für Philologie in Verbindung mit dem deutschen Sprachfache.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche, wenn sie schon in einem Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen, mit welcher der Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden ist.

Bewerber, welche zugleich die Lehrbefähigung für deutsche Sprache oder philosophische Propädeutik nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sind im Wege der dem Bewerber vorgesetzten Behörde bis 20. Juni d. J. bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einzubringen.

An dem **Staats-Untergymnasium in Freiberg** mit deutscher Unterrichtssprache kommt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., eine Functionszulage von 200 fl., die Activitätszulage von 140 fl., eine Naturalwohnung und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke in Wien** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für classische Philologie und deutsche Sprache mit der Lehrbefähigung am ganzen Gymnasium zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen von 200 fl., Quartiergeld 30% des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Gesuche sind bis 10. Juni d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** sind mit Beginn des Schuljahres 1879/80 zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik, und
eine Lehrstelle für italienische Sprache.

Mit diesen Stellen sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Hinsichtlich der Lehrstelle für italienische Sprache wird bemerkt, dass nur die Gesuche solcher Bewerber berücksichtigt werden, welche sich die Lehrbefähigung nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1869 *) erworben haben.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche um diese Stellen sind im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Mittelschule in Prerau** mit böhmischer Unterrichtssprache sind mit dem Beginne des Schuljahres 1879/80 vier Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für katholische Religionslehre,
zwei Lehrstellen für classische Philologie, und
eine Lehrstelle für das deutsche in Verbindung mit dem böhmischen oder englischen Sprachfache.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landeschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Steyr** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit dem Jahresgehalte von 525 fl. und der Activitätszulage von 250 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Maturitätszeugnisse, dem Nachweise über die erworbene Lehrbefähigung und mit den Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 1. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz** ist die Stelle des Directors mit den in den Gesetzen vom 19. März 1872 und 15. April 1873 systemisierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, mit den Nachweisen der Lehrbefähigung und bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 81, Seite 268.

An der **evangelischen Lehrerbildungsanstalt in Bielitz** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres (16. September 1879) die **Hauptlehrerstelle für Mathematik und Naturwissenschaften mit Einschluss der Landwirtschaft zur Besetzung.**

Gehalt 1200 fl. — Akademisch gebildete Bewerber wollen ihre Zeugnisse **bis 15. Juni d. J.** an das Presbyterium der evangelischen **Gemeinde in Bielitz** (österr. Schlesien) einsenden.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1879.

Nr. 35.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. April 1879, Z. 5566,

an das Rectorat der Franz Josephs-Universität in Czernowitz,

mit welchem die Allerhöchst genehmigte Rigorosen-Ordnung für die griechisch-orientalisch theologische Facultät in Czernowitz kundgemacht wird.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April d. J. die nachstehende Rigorosen-Ordnung für die griechisch-orient. theologische Facultät in Czernowitz a. g. zu genehmigen geruht:

Rigorosen-Ordnung

für die griechisch-orientalisch theologische Facultät der k. k. Franz Josephs-Universität in Czernowitz.

§. 1.

Das Doctorat der Theologie kann an der griech.-orient. theologischen Facultät der Universität Czernowitz von Angehörigen der griech.-orient. Kirche durch Ablegung von zwei strengen Prüfungen unter nachfolgenden Voraussetzungen erworben werden.

§. 2.

Die Zulassung zu den strengen Prüfungen ist durch den Nachweis bedingt, dass der Candidat die theologischen Studien an der theologischen Facultät in Czernowitz oder an einer anderen österreichischen theologischen Facultät in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmäßig absolviert hat.

Die Ablegung der systematisch-practischen Prüfung aus der griech.-orient. Theologie (§. 3 der provisorischen Prüfungs-Ordnung für die griech.-orient. theologische Facultät) ist keine nothwendige Vorbedingung für die Zulassung zu den Rigorosen, vielmehr wird diese Prüfung durch den erlangten Doctorgrad ersetzt.

Mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht kann die Ablegung der Rigorosen auch Studierenden gestattet werden, welche ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer griech.-orient. Lehranstalt der Monarchie zurückgelegt haben, dafern diese Candidaten sich mit einem akademisch giltigen Maturitätszeugnisse ausweisen können und außerdem durch eine entsprechende Anzahl von Semestern Collegien an einer theologischen Facultät frequentiert haben.

Studierende, welche die bestandene griech.-orient. theologische Lehranstalt in Czernowitz ordnungsmäßig absolviert haben, sind von der Facultät zu den strengen Prüfungen zuzulassen, dafern ihre Aufnahme an der erstgenannten Lehranstalt auf Grund eines akademisch giltigen Maturitätszeugnisses erfolgt ist (§. 5 des Anhangs C zu der hierortigen Verordnung vom 30. August 1875, Z. 13240 *).

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung zu den strengen Prüfungen ist an den Decan zu richten, welcher dasselbe nach Lage der Sache im eigenen Wirkungskreise, eventuell nach Beschluss des Professoren-Collegiums erledigt oder dem Ministerium vorlegt (§. 2).

Das Maturitätszeugnis, das Absolutorium, sowie die übrigen Documente, auf Grund deren die Zulassung zu den Rigorosen erfolgt, sind beim Decane zu hinterlegen.

§. 4.

Die zwei Rigorosen (§. 1) umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes (die Exegese sowohl des alten als des neuen Bundes im Urtexte), Kirchengeschichte.

II. Dogmatik, Moraltheologie, practische Theologie, Kirchenrecht.

Die Rigorosen sind in der vorstehend bezeichneten Reihenfolge abzulegen.

§. 5.

Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten; jedes derselben dauert mindestens zwei Stunden.

Die Prüfung wird in jener Sprache vorgenommen, welche für den betreffenden Gegenstand an der theologischen Facultät in Czernowitz die ordentliche Vortrags-

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 35, Seite 191.

sprache ist. Ausnahmen können nur für Candidaten zugelassen werden, welche ihre Studien nicht an der griech.-orient. theologischen Facultät in Czernowitz absolviert haben.

§. 6.

Zwischen den zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von 3 Monaten verstreichen. Wurde jedoch der Candidat beim vorhergehenden Rigorosum einstimmig approbiert, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§. 7.

Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Decan (in dessen Verhinderung dem Prodecan) des Professoren-Collegiums als Vorsitzenden und vier Professoren, welche in der Regel die ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer sein sollen (§§. 8 und 9), als Examinatoren.

§. 8.

In Ermanglung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der außerordentliche Professor dieses Faches und in Ermanglung oder Verhinderung auch eines solchen jener ordentliche oder außerordentliche Professor beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§. 9.

Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§. 7 und 8) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen. Diese zur Ergänzung der Commission beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examinieren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Übereinkommen des Professoren-Collegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 10.

Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beiziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Theilnahme an dem betreffenden Rigorosum zu alternieren.

§. 11.

Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examinieren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsfaches ist und ihn im Falle

des Alternierens mit anderen Professoren die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungscommission aus noch drei Mitgliedern zu bestehen; der Vorsitzende bezieht in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§. 12.

Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt auf Grund des Gesammtergebnisses der Prüfung mit dem Calcül: „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“. Der Gesammtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, im Falle etwaiger Stimmengleichheit (§. 11) nach den ungünstigeren Stimmen.

§. 13.

Erhält ein Candidat den Gesammtcalcül „ungenügend“, so kann er zu keinem weiteren Schritte behufs Erlangung des Doctorgrades, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur mehr eine Wiederholung zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erwerbung des Doctorgrades der Theologie an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§. 14.

Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 30 fl. ö. W. zu entrichten. Hievon erhält der Vorsitzende und jedes Mitglied der Commission 5 fl.; die erübrigenden 5 fl. sind an den Universitäts-Kanzleifond abzuführen.

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesammttaxe mit 15 fl. ö. W. zu entrichten. Hievon erhält der Vorsitzende und jedes Commissionsmitglied je 3 fl. Der Beitrag für den Universitäts-Kanzleifond entfällt bei Wiederholungen.

§. 15.

Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der §§. 8—10 zu sorgen. Ist dieses nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so ist der erledigte Taxbetrag als ein sich ergebender Rest zu betrachten, dessen Verwendung der Bestimmung des Professoren-Collegiums vorbehalten bleibt.

§. 16.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der üblichen Sponsionen.

§. 17.

Die Promotionstaxe beträgt 40 fl. ö. W. Hievon beziehen der Rector 15 fl. ö. W., der Decan und der Promotor je 5 fl., der Rest ist an den Universitäts-Kanzleifond abzuführen, aus welchem die Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und sonstige mit der Promotion zusammenhängende Auslagen zu bestreiten sind.

§. 18.

Diese Rigorosen-Ordnung tritt sofort in Kraft.

Insoweit dieselbe keine besonderen Bestimmungen enthält, finden die allgemeinen akademischen Vorschriften, welche die Erwerbung des Doctorgrades betreffen, auch auf die Erwerbung des Doctorates der griechisch-orientalischen Theologie Anwendung.

Nr. 36.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Mai 1879, Z. 5913,

an den k. k. Landesschulrath für Böhmen,

betreffend die Jahresprüfungen und die Classification an den Lehrerbildungsanstalten hinsichtlich jener Lehrgegenstände, welche im ersten Semester abschließen.

Diejenigen Lehrgegenstände der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, welche im ersten Semester zum Abschluss gelangen, sind in die am Schlusse des Schuljahres abzuhaltende Jahresprüfung nicht einzubeziehen. Einem Zöglinge, welcher aus einem solchen Gegenstande im I. Semester eine ungenügende Note erhalten hat, ist in den ersten sechs Wochen des II. Semesters eine Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstande zu gestatten. Im Falle eines ungünstigen Prüfungserfolges ist eine zweite Wiederholungsprüfung zur Zeit der Jahresprüfungen jenen Zöglingen zu gestatten, welche den Forderungen in den übrigen Gegenständen entsprochen haben und über deren Eignung zum Aufsteigen in den nächst höheren Jahrgang kein Zweifel obwaltet.

Großer Katechismus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 15 kr.

Zweiter Katechismus der christkatholischen Religion für die Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes von Dr. Schuster, illustriert mit 114 Abbildungen und einer Karte von Palästina. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 41 kr., Prag 38 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien bei Mayer und Comp. 8. Auflage (gleichlautend mit der 4. Auflage). Gebunden 40 kr.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 10. Auflage (gleichlautend mit der 8. und 9. Auflage). Wien bei Mayer und Comp. Preis 50 kr.

Marquard, Dr., Pichler's Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck bei C. Rauch. 1877. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Mösmer Josef, Lesebüchlein zum ersten Schulunterrichte von Gott. 4. Auflage. Innsbruck bei Wagner. 1875. Gebunden 28 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments. Wien 1872. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 70 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien bei Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg bei Herder. 1876. 25 Pfennige.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte und die Ceremonien der katholischen Kirche. Zweite Ausgabe. Prag 1878, bei F. Tempsky. 50 kr.

— — Erzählungen aus der Kirchengeschichte. (Besondere Ausgabe aus dem oben genannten Buche.) Prag 1878, bei F. Tempsky. 30 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck 1878, bei Rauch. Gebunden 25 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Franz Gottfried, Der Heidelberger Katechismus im Auszuge mit den Beweisstellen der heiligen Schrift. Wien 1858. Karl Gerold's Sohn.

c) Für mosaische Religionslehre.

Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. In Umschlag broschiert 9 kr.

Biblische Geschichte zum Gebrauche der israelitischen Schüler der Volksschulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 38 kr.

Mosaische Religionslehre. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 33 kr.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus. Preis eines Bändchens 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 5. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 2. „ Preis 1 fl. 20 kr.

Hoff E., Biblische Geschichte für die israelitischen Volksschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil. 3. Auflage 50 kr.; 2. Theil 50 kr.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien bei J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Levy, Dr. M. A., Biblische Geschichte. Herausgegeben von Dr. B. Badt. 5. Auflage. 1875. Preis 60 kr.

— — Systematisch-geordnetes Spruchbuch. Breslau. Schletter'sche Buchhandlung. Preis 56 kr.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Wien 1877 bei A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Anhang. 5. Auflage. Wien bei A. Hölder. Preis 20 kr.

(Bezüglich der Lehrbücher zur Erlernung des Hebräischen: Siehe Abschnitt M des Verzeichnisses.)

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen (Ausgabe in acht Theilen), 1. und 2. (verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel), von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky. Gebunden 20 kr.

2.—8. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.

2. Theil.	Gebunden	28 kr.	6. Theil.	Gebunden	54 kr.
3. „	„	36 kr.	7. „	„	56 kr.
4. „	„	46 kr.	8. „	„	56 kr.
5. „	„	50 kr.			

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Ausgabe A (ohne Bilder). 33. und 34. (unveränderte) Auflage. Gebunden 20 kr. — Ausgabe B (mit 50 Illustrationen). 29.—37. (unveränderte) Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 5. Auflage. Klagenfurt bei Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und Fellner, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. 27.—31. (unveränderte) Auflage. Wien 1878, bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Gruber Franz, Fibel. 6. Auflage. Wien bei Karl Gräser. Geb. 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag bei F. Tempsky. 161—187. Auflage (1. Abtheilung) und 161.—178. Auflage (2. Abtheilung). Gebunden 26 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen Wien bei C. A. Müller.

2. Theil.	4. Auflage,	geb. 40 kr.;	6. Theil.	2. Auflage,	geb. 72 kr.;
3. „	3. „	„ 50 kr.;	7. „	2. „	„ 90 kr.;
4. „	3. „	„ 65 kr.;	8. „	2. „	„ 1 fl.
5. „	3. „	„ 72 kr.			

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für die 6., 7. und 8. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Brünn bei Griessmeyer und Glück. 1. Theil, 2. Auflage. 3. (unveränderte) Auflage, bei F. Tempsky in Prag; geb. 60 kr.; 2. Theil, geb. 60 kr.; 3. Theil, geb. 1 fl. 20 kr.

Mair Franz, Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen Österreichs. Wien bei Karl Gräser.

1. Theil.	7. Auflage,	geb. 32 kr.;	5. Theil.	5. Auflage,	geb. 70 kr.;
2. „	7. „	„ 44 kr.;	6. „	2. „	„ 84 kr.;
3. „	5. „	„ 54 kr.;	—	3. „	„ 70 kr.;
4. „	4. „	„ 76 kr.;	7. „	neue Ausgabe,	„ 84 kr.;
—	5. „	„ 70 kr.;	Ausgabe für Mädchen:		
5. „	4. „	„ 84 kr.;	7. Theil,	neue Ausgabe,	geb. 84 kr.

Niedergesäss R., Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

2. Schuljahr,	25. u. 26. Aufl.,	geb. 28 kr.;	6. Schuljahr,	10. u. 11. Aufl.,	geb. 60 kr.;
3. „	21. u. 22. „	„ 36 kr.;	7. „	5. u. 6. „	„ 58 kr.;
4. „	19. u. 20. „	„ 46 kr.;	8. „	4. „	„ 60 kr.;
5. „	24. u. 25. „	„ 52 kr.;			

Ausgabe für Mädchenschulen: 4. Schulj., 19. Aufl., geb. 46 kr.; 5. Schulj., 24. Aufl., geb. 52 kr.; 6. Schulj., 10. Aufl., geb. 60 kr.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder.

1. Theil,	2. Auflage,	geb. 28 kr.;	5. Theil,	2. und 3. (verbesserte)	
2. „	2. „	„ 36 kr.;		Auflage,	geb. 54 kr.;
3. „	2. „	„ 46 kr.;	6. „	2. Auflage,	geb. 56 kr.;
4. „	2. „	„ 50 kr.;	7. „	2. „	„ 56 kr.;

Fibel und Erstes Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. I. und II. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 4 fl. 80 kr.

Zweites Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 5 fl.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen von Josef Lehmann. 4 Theile. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil (zunächst für die zweite Classe einer achtclassigen Schule). Brosch. 10 kr.
2. Theil (zunächst für die dritte Classe einer achtclassigen Schule). Brosch. 15 kr.

3. Theil (zunächst für die vierte und fünfte Classe einer achtclassigen Schule). Gebunden in Leinwandrücken 28 kr.

4. Theil (zunächst für die sechste, siebente und achte Classe einer achtclassigen Schule). Gebunden in Leinwandrücken 48 kr.

Zweites Sprachbuch. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Drittes Sprachbuch. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 11 kr.

Viertes Sprachbuch, in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen für Volksschulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand-Rücken 26 kr.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der achtclassigen Volks- und Bürgerschule. 7 Hefte. Wien 1878. Alfred Hölder. Preis 1. und 2. Heft je 14 kr.; 3. Heft 18 kr.; 4. Heft 16 kr.; 5, 6. und 7 Heft je 25 kr.

Niedergesäss R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten Volksschule. Wien bei Alfred Hölder. 3. Auflage. 96 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule. 1. Auflage und 2. (verbesserte) Auflage. Wien bei J. Klinkhardt. 1. und 2. Heft je 15 kr.; 3. und 4. Heft je 20 kr.; 5., 6., 7. Heft und Ergänzungsheft je 25 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Erstes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 11. Auflage, 10 kr.

Zweites Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 12. Aufl., 15 kr.

Drittes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 9. Aufl., 15 kr.

Viertes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 10. Aufl., 18 kr.

Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Ambros Josef, Rechenbuch für Volks- und Bürgerschulen. 2., 3., 4. 5. Schuljahr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Heftes 15 kr.

Ernst G., **Fellner** A., **Frühwirth** A., **Rucker** J., Rechnungsaufgaben für Schüler der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft. 2. Schuljahr, 15 kr.; 2. Heft 12 kr.; 3. Heft 20 kr.; 4. Heft 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 50 kr.; 2. (verbesserte) Auflage 44 kr.; 2. Heft, 2. Auflage, 40 kr.; 3. Heft, 7. Auflage, 60 kr.

— — Angewandte Arithmetik und einfache gewerbliche Buchführung für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 5. Auflage, 60 kr.

— — Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen. Prag bei F. Tempsky. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 75 kr.

Nagel Johann. Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky. 1877. Das 2., 3., 4. und 5. Heft à 10 kr.; 1. Heft. 2. Auflage 10 kr.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Karl Gräser. 1. Heft 20 kr.; 2. Heft 24 kr.; 3. Heft 24 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 24 kr.; 6. Heft 24 kr.; 7. Heft 24 kr.

Schubert Karl, Aufgaben zum Unterrichte in der Arithmetik. Wien bei Dirnböck. 3 Bändchen, für die 6., 7. und 8. Classe der Volks- und Bürgerschulen, jedes Bändchen 40 kr.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien bei L. W. Seidel und Sohn. 1. Theil. 3. Auflage, 50 kr.; 2. Theil. 2. Aufl., 60 kr.; 3. Theil. 2. Aufl., 60 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter v. Zeissberg. 1. und 2. (revidierte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Für die 6., 7. und 8. Classe, je 36 kr.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil. 3. und 4. (verbesserte) Auflage, 50 kr.; 2. Theil, 2. Auflage, 50 kr.; 3. Theil, 2. Auflage, 50 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 2. Auflage, 44 kr.; 2. Stufe 44 kr.

Schmued Ludwig, Leitfaden für den geschichtlichen Unterricht, zunächst für die 6. Classe der Bürgerschulen und für die oberen Classen der Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, 50 kr.

Seibert A. E., Schulgeographie. Wien bei Alfred Hölder. 1. Theil 1. und 2. (unveränderte) Auflage 36 kr.; 2. Theil 1. und 2. (unveränderte) Auflage 48 kr.; 3. Theil 30 kr.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Volks- und Bürgerschulen. 6. umgearbeitete Auflage. 1. Stufe, 2. Stufe, 3. Stufe. Wien 1879. Verlag von Karl Gräser. Preis jeder Stufe geb. 32 kr.

Netoliczka E., Lehrbuch der Physik und Chemie für Bürgerschulen und die Oberclassen der Volksschulen. 1. Stufe. 9.—14. (unveränderte) Auflage, 30 kr.; 2. Stufe. 7.—10. (unveränderte) Auflage, 35 kr.; 3. Stufe. 5. und 6. (unveränderte) Auflage, 35 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 4. Auflage, 60 kr.; 2. Stufe. 2. Auflage, 70 kr.; 3. Stufe. 2. Auflage, 70 kr.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen und verwandten Lehranstalten. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Stufe. 3. und 4. Auflage, 50 kr.; 2. Stufe. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 60 kr.; 3. Stufe 70 kr.

Swoboda Karl, Lehrbuch der Naturlehre für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder.

1. Stufe für die 6. Classe, 2. Stufe für die 7. Classe, 3. Stufe für die 8. Classe. Preis eines jeden Heftes 26 kr.

Gesangsbücher.

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. A. Pichler's Witwe und Sohn. 11.—15. Auflage, 15 kr.

— — Liederborn. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft. 53.—56. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 2. Heft. 33. Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 34.—37. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 4. Heft. 32.—37. (unveränderte) Auflage, 8 kr.

Lieder für die österreichische Jugend. Herausgegeben vom Lehrerverein „Volksschule". Wien 1878. In Commission bei Karl Gräser. 1. und 2. Heft je 12 kr.; 3. Heft 15 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und zweistimmige Lieder. Wien bei J. Klinkhardt. 1. Heft. 1.—3. (verbesserte) Aufl., 10 kr.; 3. Heft. 2. Aufl., 12 kr.; 2. Heft. 2. Aufl., 12 kr.; 4. Heft. 2. Aufl., 16 kr.

Mair Franz, Practische Singlehre. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft. 14.—16. (unveränderte) Aufl., 12 kr.; 2. Heft. 14. und 15. (unveränderte) Aufl., 15 kr.; 3. Heft. 14. und 15. (unveränderte) Aufl., 12 kr.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz. Liederquelle. Linz bei M. Quirein. 1. Heft. 52.—82. (unveränderte) Aufl. 10 kr.; 2. Heft. 54.—84. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft. 56.—86. (unveränderte) Aufl. 12 kr.; 4. Heft. 35.—55. (unveränderte) Aufl. 15 kr.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 10 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 2. Auflage, 25 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Böhmisches Sprachbuch für deutsche Schulen. I. Stufe. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag. Broschiert 12 kr.

— II. Stufe. Gebunden in Leinwandrücken 22 kr.

Elementarz polski dla dzieci niemieckich (Polnische Fibel für deutsche Schüler). K. k. Schulbücher-Verlag. Wien. Broschiert 12 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien bei Rudolf Lechner. 4. Auflage, 80 kr.

Plötz Karl, Elementarbuch der französischen Sprache. Berlin 1871 bei Herbig. 7½ Sgr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. 2. Auflage. Gebunden 90 kr.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2.—5. Theil von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Gebunden in Leinwandrücken. 1. Theil 20 kr.; 3. Theil 36 kr.; 5. Theil 65 kr.
2. Theil 28 kr.; 4. Theil 58 kr.;

Lesebuch für österreichische Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2. und 3. Theil von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Gebunden in Leinwandrücken 1. Theil 20 kr.; 2. Theil 36 kr.; 3. Theil 65 kr.

Zweites Sprach- und Lesebuch für Volksschulen auf dem Lande. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Lesebuch für die Oberclasse der Landschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. mit der Karte von Österreich-Ungarn und von Europa 58 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für Elementar- und Fortbildungsschulen. Prag bei F. Tempsky.
1. Theil. 35.—48. (unveränderte) Auflage, geb. 43 kr.;
2. „ 19.—32. „ „ „ 70 kr.;
3. „ 5.—11. „ „ „ 85 kr.

Jessen, A. Chr., Lesebuch für die oberen Classen (beziehungsweise Abtheilungen) der Landschulen. 4. Auflage. Wien 1875, bei A. Pichler's Witwe und Sohn. geb. 70 kr.

Niedergesäss R., Deutsches Lesebuch für ein-, zwei-, drei- und vierclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.
1. Theil, 2. Auflage, geb. 24 kr.; 4. Theil, geb. 34 kr.;
2. Theil, 2. Auflage, geb. 32 kr.; 5. Theil, 2. Aufl., geb. 34 kr.;
3. Theil, 2. Auflage, geb. 43 kr.; 6. Theil, 2. Aufl., geb. 52 kr.

Rechenbücher.

Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Das 1., 2., 3. und 4. Rechenbuch ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben unter Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen).

Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Nagel Johann, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Prag bei Tempsky. Das 2., 3., 4. und 5. Heft dieser Aufgaben-Sammlung ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben unter Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen), das 6. Heft (Schlussheft) ist nur in den oberen Abtheilungen ein- bis fünfclassiger Volksschulen zulässig.

Lehrbücher für Geographie.

Kozenn B., Erdbeschreibung für Volksschulen. 10. und 11. (revidierte) Auflage, bei E. Hölzel. 24 kr.

Seibert A. F., Leitfaden der Geographie, bearbeitet nach dem Lehrplane für vier-, fünf- und sechsclassige österreichische Volksschulen. Wien 1878, bei Alfred Hölder. Preis 30 kr.

B.

In italienischer Sprache.

Religionsbücher.

Il catechismo piccolo (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Piccolo catechismo con dimande e risposte per le scuole elementari della diocesi di Cattaro. (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Compendio del catechismo grande. (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Il catechismo grande. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Il catechismo grande. (Edizione in domande e risposte.) Großer Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 31 kr.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento ad uso delle scuole elementari cattoliche. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 kr.

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient bei Monauni. Preis 20 kr.

Lesebücher.

Sillabario per la prima classe delle scuole elementari. (Erster Theil der Fibel.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Letture per la prima classe delle scuole elementari. (Zweiter Theil der Fibel.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Sillabario e letture per la prima classe delle scuole elementari. (Fibel. Vollständige Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Letture accompagnate da esercizj grammaticali per la seconda classe delle scuole elementari. (Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe der Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Letture per la terza classe delle scuole elementari. (Lesebuch für die dritte Classe der Volksschulen.) Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Letture per la quarta classe delle scuole elementari. (Lesebuch für die vierte Classe der Volksschulen.) Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizi della lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Grammatica elementare della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen von Dr. Fortunato Demattio.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 kr.

Guida al comporre e all'estendere le scritture più occorrevoli nella civile società. (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Esercizi elementari per imparare il tedesco. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Avviamento ad imparare il tedesco. (Anleitung zum Erlernen der deutschen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher der Naturlehre.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale compilati ad uso delle scuole cittadine. (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Triest 1878. Selbstverlag des Verfassers. Preis 60 kr.

Rechenbücher.

Primo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Erstes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Secondo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Zweites Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Terzo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Drittes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Quarto libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Viertes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 18 kr.

Quinto libro di Aritmetica per le scuole da 1, 2 e 3 classi. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Quinto libro di Aritmetica per le scuole da 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Gesangsbücher.

Lira del popolo. Parte prima: Inni sacri. (Gesänge für Volksschulen. I. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 kr.

Lira del popolo. Parte seconda: Canzoni popolari. (Gesänge für Volksschulen. II. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Lira del popolo. Parte terza. Metodo teorico-pratico di canto elementare. (Theoretisch-practische Gesanglehre für Volksschulen. III. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 37 kr.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste presso l' editore; 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste presso l' editore; 50 kr.

— — Esercizi progressivi. Trieste presso l' editore; 26 kr.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Malý katechismus. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Výtah z velikého katechismu. (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi. (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Malý katechismus (Kleiner Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 6 kr.

Velký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 27 kr.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 15 kr.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia. (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 kr.; Prag. Gebunden 35 kr.

Dra. J. Schustera Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 112 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 55 kr. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) Olmütz 1871.

b) Für evangelische Religionslehre.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školý evangelické. (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwandrücken 10 kr.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné a měšťanské. (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen.) Ausgabe in 8 Theilen. Von Štastný, Lepař und Sokol. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I. 20 kr.; Díl III. 30 kr.;
Díl II. 21 kr.; Díl IV. 34 kr.

Klicpera Jos. První čítanka na základě psacího čtení. (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode.) Prag 1878. Tempsky. Preis 20 kr.

Sprachlehrbücher.

Třetí mluvnice česká pro obecné školy. (Dritte Sprachlehre für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Počátkové německé mluvnice pro obecné školy. (Anfangsgründe der deutschen Sprache für Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

První čítanka německá. (Erstes deutsches Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Druhá mluvnice a čítanka německá. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Třetí mluvnice a čítanka německá. (Drittes deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr.

Auštěcký Jos., Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. Prag 1873. Otto. Preis 90 kr.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým. (Deutsches Elementarbuch.) Prag 1877. Styblo. Preis 36 kr.

— — Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober. I. Theil. 9. Auflage. 40 kr. II. Theil. 4. Auflage. 60 kr.

Rechenbücher.

První početnice pro obecné školy. (Erstes Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Druhá početnice pro obecné školy. (Zweites Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Třetí početnice pro obecné školy. (Drittes Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Čtvrtá početnice pro obecné školy. (Viertes Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 18 kr.

Pátá početnice pro šest-, sedmi- a osmitřídní školy. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely A., Dějepis pro školy obecné a městanské (Geschichte für Volks- und Bürgerschulen bearbeitet von Dr. Kovář). Prag. Tempsky.

I. Theil für die 6. Classe. 1.—3. (revidierte) Auflage. Preis 50 kr.,
II. „ „ „ 7. „ 1. und 2. „ „ „ 60 kr.,
III. Theil 60 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské. (Geographie für Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky.

Erste Stufe. 1877. Preis 30 kr.
Zweite Stufe. 1878. Preis 40 kr.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského. (Geographie der österr.-ungarischen Monarchie.) Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

*

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre für Volksschulen). Prag 1875. Selbstverlag. Preis 60 kr.

Panýrek Jan D., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie (Naturlehre). Erste Stufe. Prag 1878. Tempsky. Preis 44 kr.

Pokorny Al., **Jehlička** P., Přírodopis pro školy obecné a měšťanské (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
Erste Stufe. 1. und 3. Auflage. Preis 60 kr.
Zweite Stufe. 1. und 2. (verbesserte) Auflage. 1879. Preis 80 kr.
Dritte Stufe. Preis 80 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 2. Auflage. Prag 1875. Urbanek. Preis 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre), 2. Auflage. Prag 1874. Urbanek. Preis 80 kr.

Gesangsbücher.

Bergmann J. A., **Drubek** F., Výbor písní školních (Schulgesänge). 5 Hefte. Prag. Ausgabe mit Noten à 15 kr., Ausgabe ohne Noten à 5 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). 1. Theil für das 1. und 2. Schuljahr. Prag 1877. Mikuláš & Knapp. Preis 24 kr.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Preis 20 kr. II. Theil. Preis 21 kr. III. Theil. Preis 30 kr.
(Der IV. und V. Theil werden vorbereitet.)

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen), Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Preis 20 kr. (Der II. und III. Theil werden vorbereitet.)

První čítanka pro obecné školy. (Erstes Lesebuch für Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 14 kr.

Druhá Čítanka a mluvnice pro obecné školy. (Zweites Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Třetí Čítanka a mluvnice pro obecné školy se třemi mapami. (Drittes Lese- und Sprachbuch für die Volksschulen.) Mit 3 Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 55 kr.

Čtvrtá Čítanka pro obecné školy. (Viertes Lesebuch für die Volksschulen.) Mit der Karte von Europa.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 42 kr.

Čítanka pro školy obecné dle methody analyticko-synthetické. Spolu se cvičeními v německé řeči. (Fibel für die Volksschulen nach der analytisch-synthetischen Methode, mit einem Anhange deutscher Sprachübungen von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Druhá čítanka pro žaky školy obecných. Spolu se cvičením v německé řeči. (Zweites Lesebuch für die Volksschulen mit deutschen Sprachübungen von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Rechenbücher.

Početnice pro obecné školy (Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Franz R. v. Močnik.

Das 1., 2., 3. und 4. Rechenbuch ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben unter Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen).

Pátá početnice pro jedno-, dvoj- a trojtřídní obecné školy. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Pátá početnice pro čtyr- a pětitřídní obecné školy. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Religionsbücher.

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Wielki katechizm w pytaniach i odpowiedziach (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Ewangielie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku. (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza. Z 112 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Lesebücher.

Elementarz podług metody analityczno-syntetycznéj (Fibel nach der analytisch-synthetischen Methode von A. Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Piérwsza książka do nauki i czytania dla szkół ludowych z dodatkiem nauki języka niemieckiego (Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen mit einem Anhange zum Unterricht im Deutschen von Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Nauka czytania poprzedzona pisaniem. Elementarz dla szkół ludowych (Schreiblesefibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Pierwsza książka do czytania dla szkół początkowych (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Druga książka do czytania dla szkół początkowych (Zweites Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Trzecia książka do czytania i nauki języka polskiego dla szkół ludowych (Drittes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Elementarz niemiecki dla szkół ludowych (Deutsche Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Rechenbücher.

Piérwsza książka rachunkowa (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Druga książka rachunkowa (Zweites Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 kr.

E.

In ruthenischer Sprache.

Religionsbücher.

Катихисїсъ малый для православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukovina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Lesebücher.

Букваръ для школъ народныхъ (Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 17 kr.

Руска перша языкоучебна Читанка (Erstes ruthenisches Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Руска втора Читанка. Упражненія граматични до рускои второи Читанки (Zweites ruthenisches Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 69 kr.

F.

In kroatischer Sprache.

Religionsbücher.

Katekizam mali s upitivanjim i s odgovorim za pučke učionice u Dalmacii (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für die Volksschulen in Dalmatien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Mali katekizam va upitih i odgovorih za pučke učionice (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Izvadak iz veloga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Veli katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Početni katekizam za pučke učione' (Katechismus für die unterste Classe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Katolički katekizam za III. razred pučkih učionah (Mittlerer kathol. Katechismus für die 3. Classe der Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Katolički katekizam za IV. razred pučkih učionah (Katechismus für die 4. Classe der Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Biblička pověstnica staroga i novoga zakona za katoličke pučke učione. Sa 112 slikah i sa zemljovidom (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen. Mit 112 Bildern und einer Karte von Dr. Schuster). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. Preis 60 kr.

Lesebücher.

Hrvatska početnica za prvi razred pučkih učionah. Dio prvi. (Fibel. Erster Theil: Lautübungen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Hrvatska početnica za prvi razred pučkih učionah. Dio drugi. (Fibel. Zweiter Theil: Lesestücke). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Hrvatska početnica za pučke učione (Fibel für die Volksschulen. Vollständige Ausgabe). Illustriert. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Prva slovnička čitanka za pučke učione (Erstes Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Druga slovnička čitanka (Zweites Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Tretja čitanka za pučke učione (Drittes Lesebuch für die Volksschulen). Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 65 kr.

Smičiklas T., Čitanka za 1. gimn. razred (Lesebuch). Agram 1875. Gaj.

Sprachlehrbücher.

Slovnica hrvatska i pismovnik za pučke učione (Kroatische Sprachlehre in Verbindung mit schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Němačka početnica (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio I. (Deutsches Sprachlehrbuch. I. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Němačka čitanka. Dio I. (Deutsches Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio II. (Deutsches Sprachlehrbuch. 2. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Němačka čitanka. Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Rechenbücher.

Prva računica za hrvatske pučke učione (Erstes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr

Druga računica za hrvatske pučke učione (Zweites Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Treća računica za hrvatske pučke učione (Drittes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Četvrta računica za hrvatske pučke učione (Viertes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 18 kr.

Peta računica za hrvatske pučke učione (Fünftes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1875. Župan. Preis 40 kr.

Mařík V. Z., Sveobći zemljepis (Allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1872. Hartmann. Preis 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram 1878. Verlag der k. Landes-Regierung. I. Stufe. Preis 60 kr.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́ніе въ недѣ́лныѧ и̑ пра́здничныѧ дни́ на ве́сь го́дъ. За ѹ҆потребле́ніе се́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первонача́лное ѹ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ въ ѹ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Изъ Часосло́ва. Перконача́лное ѹ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ въ ѹ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Kirchenslavisches Lesebuch — Časoslov — für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Катихи́сісъ ма́лый ѿ неѹні́тскагѡ Сѵно́да въ Карловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1877). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

H.

In serbischer Sprache.

Religionsbücher.

Малый Катихисисъ (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 5 kr.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 23 kr.

Кратка свештена исторія за србска народна училишта (Kurzgefasste biblische Geschichte). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Училиштна и домашня Библіа. Старый завѣтъ (Biblische Geschichte des alten Testamentes). Nichtillustriert. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 kr.

— — Новый завѣтъ (Biblische Geschichte des neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Illustriert. Gebunden 1 fl. 5 kr. Nichtillustriert. Gebunden 70 kr.

Lesebücher.

Букваръ и прва читанка (Fibel und erstes Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Друга езыкословна читанка (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

K.

In ungarischer Sprache.

Religionsbücher.

Ó- és újszövetségi Biblia Történetek. A katholikus népiskolák számára. 112 ábrával és egy térképpel (Biblische Geschichte von Dr. Schuster). Mit 112 Abbildungen und der Karte von Palästina. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Lesebücher.

Első nyelvgyakorló- és olvasókönyv (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

L.

In romanischer Sprache.

Religionsbücher.

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus für die griechisch-orientalische Jugend). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Прескѫртаре din Історіеа свѫнтъ а тестаментѹлѹĭ векїѹ ші челѹĭноѹ (Kurze biblische Geschichte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 17 kr.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

Епістолеле ші Евангеліїле пе тоате дѹмінічеел ші сервъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Історіеа свѫнтъ а тестаментѹлѹĭ векїѹ ші челѹĭ ноѹ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Къртічікъ de рѹгъчїѹнї (Gebetbüchlein). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Lesebücher.

Elementariŭ pentru clasa primæ a scoalelor populare. Compus de Jon Drogli. (Fibel für die 1. Classe der Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Carte de cetire seaŭ Lecturariŭ romînesc pentru a doaŭa classæ din scoalele poporale (Lesebuch für die 2. Classe der Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Carte de cetire seaŭ Lecturariŭ romînesc pentru a treĭa classæ din scoalele poporale (Lesebuch für die 3. Classe, mit der Karte von Österreich-Ungarn). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Eleminte de gramaticæ germîne pentru usol claselor mijlocie din scoalele poporale (Elementarbuch zur Erlernung der deutschen Sprache für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 kr.

Gramatica germînæ pentru usul scoalelor poporale (Deutsche Sprachlehre für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 33 kr.

Legendariŭ saŭ carte de ecserciţiĭ la gramatica germînae pentru usul scoalelor poporale (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

Rechenbücher.

Întîĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Erstes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

A doaŭa carte de comput pentru scoalele poporale (Zweites Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

A treĭa carte de comput pentru scoalele peporale (Drittes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

A patra carte de comput pentru scoalele poporale (Viertes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 kr.

M.

In hebräischer Sprache.

תורת הלשון והמקרא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

ראשית למודים. Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 1. Abtheilung: Die Leselehre. Wien. K. k. SchulbücherVerlag. Gebunden 16 kr.

ראשית למודים — — 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. Gebunden 20 kr.

התורה והלשון (Die Thora und die Sprache von Rudolf Fuchs. 2. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 53 kr.

התורה והלשון — — Hebräisches Lesebuch von Rudolf Fuchs. 3. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 kr.

התורה והלשון — — Hebräisches Lesebuch von Rudolf Fuchs. 4. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 47 kr.

התורה והלשון — — Hebräisches Lesebuch von Rudolf Fuchs. 5. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Pentateuch (Lesebuch für Israeliten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 fl. 20 kr.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. Tempsky. Preis 6 fl. 66 kr.

— — Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Tomšić J., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. Preis 3 fl. 50 kr.

Zum Unterrichte im Lesen.

Ambros J., Wandfibel. Wien bei A. Pichler's Witwe & Sohn. 20 Tafeln. Preis unaufgezogen 3 fl.

Deutsche Wandfibel von J. Vogl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. (Diese Wandfibel ist unter der Presse und wird demnächst erscheinen.)

Italienische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden in Buchform 2 fl. 20 kr.

Kroatische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 40 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Romanische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr.

Hebräische Wandfibel in 14 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Schreiben *).

Fuchs Ig., Schreibhefte mit Abbildungen auf dem Umschlage. 12 an der Zahl. Prag.

Greiner M., Schreibhefte mit bildlichen Darstellungen österreichischer Landschaftsobjecte und der neuen Maße und Gewichte auf der Vorder- und Rückseite des Umschlages, und zwar: Schönschreibtheke, Rechentheke, Dictandotheke. Preis pr. Ries = 240 Stück 3 fl., pr. Stück 2 kr.

— Schreibhefte für Volksschulen mit deutschen Vorschriftzeilen.

— „ mit Vorschriftzeilen in böhmischer Ausgabe.

— „ „ „ in kroatischer Ausgabe.

— „ „ „ in polnischer Ausgabe (Zeszyty).

---

*) Schreibhefte, welche außer dem Titel und dem Lineamente keinen Text oder keine wie immer gearteten Abbildungen enthalten, können ohne besondere Zulässigkeitserklärung in den Schulen gebraucht werden.

Grubbauer's Schreibhefte mit Bildern und Text aus der Naturgeschichte, sowie mit Landkarten. Preis des Heftes 2 kr. 1. Qualität mit 8 Blättern. 2. Qualität mit 10 Blättern. Linz bei Mathias Grubbauer.

Metzner Alfons, Vaterländische Schreib- und Aufgabenhefte mit Bildern und Text aus der österreichischen Geschichte. Verlag von H. Feitzinger in Teschen. Preis eines Heftes mit 8 Blättern 2 kr., mit 16 Blättern 4 kr.

Musil's Schreibhefte mit bildlichen Darstellungen auf der Vorder- und je einem Kärtchen auf der Rückseite des Umschlages. Schreibtheken, Aufgaben- (Dictando-) Hefte, Rechenhefte. Ries = 240 Exemplare 3 fl. 60 kr.

Pollak D. K. & Sohn. Schreibhefte mit Darstellungen des neuen Maßes, des Einmaleins oder einer Karte der österr.-ungarischen Monarchie auf der Rückseite des Umschlages, und zwar: Schönschreibbuch, Dictandobuch, Rechenbuch, à Heft 2 kr.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baumgardten Max v., Das Herzogthum Bukowina (Wandkarte). Wien bei Hölzel, auf Leinwand 6 fl.

Baur C. F., Elementar-Schulatlas für Volksschulen, 10 Karten. Wien bei Hölzel. 40 kr.

— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Volksschulen in 10 Karten). Wien bei Hölzel. Preis 40 kr.

— Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand 8 fl. 40 kr.

— Víseci mapa Rakousko-uherského mocnářství) (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel. Preis 8 fl. 40 kr.

— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit kroatischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.

— La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.

— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněk's Situationsentwurf und Dr. Kořistka's Höhenschichtenkarte. Wien bei Hölzel; auf Leinwand 5 fl. 40 kr.

— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Hölzel. In Mappe 6 fl.

— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur) Wien bei Ed. Hölzel.

— Schulwandkarte von Mähren (mit deutscher und slavischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel; auf Leinwand in Mappe 7 fl.

Berger Fr., Plan von Wien. 4. Auflage. Verlag Lehrerverein Volksschule in Wien. Preis 35 kr.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Hölzel; ein Bild aufgespannt 1 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. Perthes. 7 fl. 50 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21cm. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. Preis 5 fl. 30 kr.

— Durchmesser 8″ = 21cm. (Bezeichnung A. Nr. 5.) Preis 12 fl. 60 kr.

— Tellurium. Preis 15 fl., Planetarium 30 fl.

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. 90 kr.

— Geographischer Schulatlas. (Ausgabe in 12 Karten.) 50 kr.

— Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen 2. Auflage. Preis 2 fl.

— Kleiner geographischer Atlas in 18 Karten. 75 kr.

— Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. 50 kr.

— Höhenschichtenkarte von Oberösterreich und Salzburg. 40 kr.

— Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 5 fl. *).

— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe I, auf Leinwand aufgespannt 3 fl.

— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl.

— Wandkarte von Europa, aufgespannt 5 fl.

— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— Wandkarte von Kärnten, auf Leinwand gespannt 4 fl. 80 kr.

— Wandkarte von Palästina, aufgespannt 5 fl.

— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— „ „ „ in kroatischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— Wandkarte von Steiermark, auf Leinwand gespannt 7 fl. 40 kr.

— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Bürgerschulen), böhmisch von M. R. Kovář. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.

— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 12 kr.

— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.

— Geograficzny atlas szkołny (Geographischer Schulatlas), polnisch von S. E. Stöger. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.

— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 16 kr.

— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.

— Visecí mapa zeměkoulí (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Terminologie),

Ausgabe I, aufgespannt 3 fl. 20 kr.

Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl. 80 kr.

---

*) Ist vergriffen, wird nicht mehr aufgelegt.

Kozenn B., Visecí mapa Evropy (Wandkarte von Europa), aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— Visecí mapa království českého (Wandkarte des Königreichs Böhmen), aufgespannt 10 fl.

Kozenn B., Wschodnia-zachodnia polkula (Planiglobien in polnischer Sprache), aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— Mapa ścienna Europy (Karte von Europa in polnischer Sprache), aufgespannt 5 fl. 80 kr.

(Sämmtlich in Hölzel's Verlag in Wien.)

Křížek V., Školní závěsná mapa království českého (Schulwandkarte von Böhmen). Janský in Tábor. Preis, aufgespannt 5 fl. 50 kr., unaufgespannt 4 fl.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Melichar J., Visecí mapa království českého (Wandkarte von Böhmen). Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser. Preis sammt Verpackung 11 fl.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomšić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. Preis 5 fl. 30 kr.

Trampler R., Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Steiermark.
„ „ Salzburg.
} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 5 fl.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen), aufgespannt 5 fl. 40 kr.

Hierzu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 4 fl.

Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 4 fl.

Alle 3 Ausgaben zusammen, aufgespannt 12 fl. Wien. Hölzel.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5.5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg u. Salzburg. Preis einer jeden Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Preis einer jeden einzelnen Tafel 1 fl.

— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromadko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt nebst einem Handbuche für den Lehrer von Karl Nečasek. Tabor bei C. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.

— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. Preis 7 fl. 50 kr.

Lacher, v. Ed., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene; aufgespannt 6 fl.

— Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann Ad., Zoologischer Atlas nach großen Aquarellen von Leutemann. 24 Tafeln. Leipzig bei F. E. Wachsmuth; Debit für Österreich. Prag bei C. Reichenecker. Auf Cartonpapier und mit Ösen 20 fl. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. Wien bei Hölzel. 5 fl.

— Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 5 fl. 60 kr.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arctischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Schreiber's große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen bei Schreiber.

I. Theil: Säugethiere; auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr.
II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr.
III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr.
IV. Theil: Pflanzen. 6 fl.
V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, v. Dr. G. H., Naturgeschichte des Pflanzenreichs. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

Schubert, v O. G. H., Naturgeschichte des Thierreichs. 3 Theile. à 3 fl. 90 kr. Esslingen bei Schreiber.

Vier colorierte Wandtafeln, landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

— Ausgabe mit böhmischer Erklärung von W. Křížek. Verlag von Jansky in Tábor. Preis, unaufgespannt 4 fl.

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 2. Auflage. Wien. Pichler. 1 fl. 80 kr.

— Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 36 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 10 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien bei Sallmayer & Comp. 60 kr.

Matthey-Guenet Ernst, Das neue österreichische Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Schrotter J., Die neuen österreichischen Maße und Gewichte (Wandtafel). Wien bei A. Hölder. 2. Auflage 70 kr.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Zeichnen.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Selbstverlag des Verfassers. (Wiener Pädagogium.) 40 Hefte sammt Broschüre 4 fl.; Preis eines Heftes 15 kr.; Broschüre 10 kr.

Grandauer, Elementar-Zeichenschule. 120 Blätter in Folio. K. k. Schulbücher Verlag. 12 Lieferungen à 40 kr.

— — Erläuterungen dazu 20 kr.

— — Handausgabe in gr. 8°-Format. 120 Blätter complet. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 fl. 30 kr.

— — Handausgabe in 12 Heften, in gr. 8°-Format, à 10 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis per Heft 12 kr.

— — Supplementheft (Regelkopf). 15 Blätter in Folio mit erklärendem Texte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 70 kr.

Herdtle, Die Elemente des Zeichnens in 60 Blättern. Stuttgart bei Nitzschke. 5 Hefte à 40 kr.

— Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. Stuttgart bei O. Kisch. 4 fl. 40 kr.

— Vorlagewerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter.

Knapek, Formensammlung für das geometrische Zeichnen an den allgemeinen Volksschulen. Wien bei Seidel. 40 kr.

Roller, Systematische Anleitung für den Elementarunterricht im freien Zeichnen. Brünn 1866. 80 kr.

Tretau, Der kleine Zeichner. Leipzig bei Klinkhardt. 2.—6. (verbesserte) Auflage. Gebunden 1 fl. 10 kr.

Verzeichnis von Gipsabgüssen des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien für Bürgerschulen:

Nr. 249 Kyma und Astragal von der Innenseite des Epistyls am Erechtheion in Athen. 5. Jahrhundert vor Christo. Preis 1 fl.
„ 255 Gesims mit Kyma und Astragal, antik. Orig. Marmor. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 420 Ornamentleiste, Orig. von Marmor, antik-griechisch. Preis 50 kr.
„ 421 „ „ mit Palmette „ „ Preis 50 kr.
„ 422 „ . . . . Preis 50 kr.
„ 423 Architektonisches Ornament in Form einer Palmetten-gezierten Bekrönung. Preis 50 kr.
„ 474 Architektonisches Ornament als Flechtwerk gedacht. Original von Marmor. Antik. Preis 40 kr.
„ 200 Reliefornament. Original von Terracotta, antik-römisch. Preis 60 kr.
„ 212 Füllungsornament. Original von Marmor, antik-römisch. Preis 70 kr.
„ 502 Ionisches Capitäl. Antik. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 307 Gothisches Blattornament vom Dom in Köln, 13. Jahrh. Preis — fl. 70 kr.
„ 309 „ „ „ „ „ „ „ — „ 70 „
„ 310 „ „ „ „ „ „ „ — „ 70 „
„ 312 „ „ „ „ „ „ „ — „ 50 „
„ 315 „ „ „ „ „ „ „ — „ 50 „
„ 317 „ „ „ „ „ „ „ 1 „ 80 „
„ 318 „ „ „ „ „ „ „ 1 „ 80 „
„ 325 „ „ „ „ „ „ „ 1 „ — „
„ 326 „ „ „ „ „ „ „ 1 „ — „
„ 330 „ „ „ „ „ „ „ 1 „ 80 „
„ 481 „ „ „ „ „ „ „ — „ 70 „
„ 482 „ „ „ „ „ „ „ — „ 70 „
„ 483 „ „ „ „ „ „ „ — „ 70 „
„ 484 „ „ „ „ „ „ „ 1 „ — „
„ 485 „ „ „ „ „ „ „ 1 „ — „
„ 486 „ „ „ „ „ „ „ 1 „ 80 „
„ 437 Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua, 16. Jahrhundert. Preis 80 kr.

Nr. 156 Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua, 16. Jahrhundert. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 157 Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua, 16. Jahrhundert. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 130 Ornament, Theil vom Sarkophag in Santa Croce in Florenz von Desiderio da Settignano, 15. Jahrhundert. Preis 80 kr.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten.

Drahan E., Stickmuster. Wien bei Hartinger & Sohn. 30 Blätter. 2 fl. 88 kr.

Hand-Book of Manuscript, Missal and Monumental-Alphabets. London 1871. Newbery. 3 fl.

Hanocq Ch., Album de Chiffres et Couronnes pour Broderie. Paris. 49 Tafeln. 8 fl.

Original-Stickmuster der Renaissance; herausgegeben vom k. k. österr. Museum. Wien im k. k. österr. Museum. 3 fl.

Schnittmusterbuch. Anleitung zum Wäschezuschneiden; herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerbverein, 1877. Wien bei R. v. Waldheim. 65 kr.

Sibmacher H., Stick- und Spitzenmusterbuch; herausgegeben vom k. k. österr. Museum.

(III. Anschluss an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607.)

Instruction für den Unterricht an Realschulen.

Naturgeschichte.

Soll der naturhistorische Unterricht jene glücklichen Erfolge erzielen, welche man bei seiner Einführung in die Mittelschulen mit Recht erwartete, so kann dies nur dadurch geschehen, dass der jugendliche Geist mit den Thatsachen selbst in directe Beziehung gesetzt, dass die Selbstthätigkeit der Schüler zur Beobachtung der Natur angeregt wird, dass sie hierin geübt und allmählich befähigt werden, den Zusammenhang der Thatsachen zu erfassen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

So sehr daher auch in mancher Beziehung die Ansichten bezüglich der Methodik des naturhistorischen Unterrichtes auseinandergehen mögen, kann doch als allgemein anerkannt gelten, dass der Unterricht von den Naturkörpern selbst — lebenden oder Museal- (Herbar-) Exemplaren, oder Präparaten — ausgehen müsse und nur ausnahmsweise an gut gearbeiteten Modellen oder zweckentsprechenden Abbildungen sich vollziehen dürfe, dass ferner der systematische Unterricht an typische Beispiele oder Repräsentanten anzuknüpfen habe, und dass endlich die ersten Begriffe über die Gestaltung der Naturkörper (Morphologie) aus der Betrachtung der Naturkörper selbst und aus dem systematischen Unterrichte zu entwickeln seien.

Bei dem genannten Unterrichte ist vor allem im Auge zu behalten, dass es sich an der Mittelschule nicht darum handeln kann, Fachgelehrte heranzubilden oder eine große Summe positiver Kenntnisse den Schülern etwa in kürzest möglicher Zeit beizubringen, sondern dass dieser Lehrstufe als Aufgabe nur gestellt sein kann: die geistigen Fähigkeiten der Schüler an der Verarbeitung des gegebenen Stoffes zu üben und zu vervollkommnen d. i. den Beobachtungssinn der Jugend zu schärfen, die Liebe zur Natur zu wecken, durch selbstthätige Beschäftigung mit Naturkörpern das Gemüth anzuregen, so wie das Verständnis der Natur anzubahnen und so die Erziehungsaufgabe zu fördern. Der Lehrer wird insbesondere auf der Oberstufe vielfach Gelegenheit finden, seine Schüler zur Durchführung inductorischer Denkoperationen anzuleiten, wozu die ganz auf Induction sich aufbauende Naturwissenschaft in höherem Grade als jeder andere Zweig menschlichen Wissens sich geeignet zeigt. Es ist selbstverständlich, dass hiebei in maßvollem Umfange und Inhalte soviel Lehrstoff zu bewältigen ist, um die Kenntnis jener Formen und ein Verständnis jener Erscheinungen in der Natur, denen wir so häufig, oft tagtäglich, begegnen, zu gewinnen, ein Verständnis, dessen heute kein Mann von allgemeiner Bildung mehr entbehren kann, das aber auch vollkommen ausreichend ist, um die sichere Grundlage eines weiteren Fachstudiums zu bilden.

Von diesen Grundsätzen geleitet hebt bereits der Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen in Österreich vom Jahre 1849 ausdrücklich

hervor, dass der naturhistorische Unterricht in den unteren Classen jener Anstalten „auf Anschauung und Beschreibung sich stützend, weder eine eigentliche Vollständigkeit zu erzielen noch eine wirkliche Systematik zu geben hat.“

a) **Unterstufe.** Bezüglich des Vorganges beim Unterrichte in den Unterclassen ist nun vor allem hervorzuheben, dass der Lehrer stets und ausschließlich die synthetische oder inductive Lehrmethode in Anwendung bringe. Er wird daher beim zoologischen sowohl, als beim botanischen oder mineralogischen Anschauungsunterrichte sofort mit der Vorführung eines zweckmäßig (selbst ohne Rücksicht auf das System) ausgewählten Naturkörpers zu beginnen und seine Schüler zur Beobachtung desselben anzuleiten haben. Die Umstände, welche den Lehrer bei der eben erwähnten Auswahl bestimmen mögen, sind bereits im Organisationsentwurfe für Gymnasien und Realschulen (unter Nr. VII) eingehend erörtert. Es dürfte nur vielleicht von vorne herein der etwa auftauchenden Meinung begegnet werden, als ob die vom Ministerium für die Unterclassen gutgeheißenen Lehrbücher der Naturgeschichte bereits eine solche stricte Auswahl darböten, dass alle oder doch die meisten der in selben abgehandelten Naturkörper im Verlaufe des Schulcurses vorgenommen werden müssten. Im Gegentheile hat unter diesen eine maßvolle Beschränkung auf naheliegende, bekanntere und wo möglich durch ihre Größenverhältnisse der Beobachtung besser zugängliche Objecte einzutreten, worunter wieder diejenigen den Vorzug verdienen, welche leichter und in mehrfacher Anzahl herbeigeschafft werden können. In besonders günstiger Weise tritt der letztere Fall beim botanischen Unterrichte ein, wo es sehr häufig möglich sein wird, jedem der Schüler oder doch je zweien derselben ein gutes Exemplar der lebenden Pflanze in die Hand zu geben. Aber auch bei manchen Abtheilungen in der Zoologie (Insecten) und in der Mineralogie (gewisse Salze, Haloide, häufiger vorkommende Erze, und dergl.) dürfte eine Vertheilung von Objecten unter die Schüler nicht unausführbar erscheinen. In der Regel sind dies Gegenstände, welche oft schon außerhalb der Schule die Aufmerksamkeit des Knaben auf sich gezogen und nicht selten dessen Sammeleifer geweckt hatten. Selbst in solchen Abtheilungen der Zoologie oder Mineralogie, wo eine mehrfache Anzahl von Objecten nicht zur Verfügung steht, wird der Lehrer der Naturgeschichte, der ja am zweckmäßigsten inmitten seiner Schüler verweilt, diesen gruppenweise den betreffenden Naturkörper zur Anschauung bringen können. Durch planmäßige, bestimmte Fragen, welche nun der Lehrer bald an diesen, bald an jenen der beobachtenden Schüler richtet, werden diese veranlasst, das, was sie wahrgenommen haben, und nur diese ihre Beobachtungen, in Worte zu kleiden oder den Gegenstand zu beschreiben. Der Lehrer unterstützt sie hierbei, indem er sie mit solchen Benennungen einzelner Theile, die ihnen fremd oder noch nicht geläufig sind, bekannt macht und diese bei wiederholten Beobachtungen einübt. Eine Anleitung zu den Methoden der Beobachtung (Analyse von Blüten, Untersuchung der Härte, des Striches und dgl.) ergibt sich hiebei von selbst. Zeichnungen der beobachteten Theile, vom Lehrer oder versuchsweise von fähigeren hierin gewandteren Schülern an der Schultafel entworfen, sowie (namentlich wenn derselbe Theil bei späteren Beobachtungen anderer Objecte wiederkehrt) Wandtafeln

der betreffenden Formen, im Schulzimmer hangend, werden derlei Übungen ungemein förderlich sein.

Es ist selbstverständlich, dass die von den Schülern gegebenen Beschreibungen besonders im Anfange und bei den minder Begabten mehr oder weniger einfach und unvollständig sein müssen, da sie ja im besten Falle immer nur in der Bezeichnung einzelner an den Naturkörpern gemachter Wahrnehmungen bestehen. Der Lehrer wird jedoch durch zweckmäßig corrigierendes Eingreifen unter fortgesetzter Übung und steigender Anforderung an die Genauigkeit bei der Mehrzahl der Schüler wesentliche Fortschritte und immer günstigere Resultate zu verzeichnen die Befriedigung haben.

Von welch' primitiver Art aber derlei Leistungen der Schüler auch sein, und wie weit sich die Beschreibungen oft auch von dem im Lehrbuche gegebenen Darstellungen der betreffenden Naturkörper entfernen mögen, immerhin muss ihnen ein weit höherer Wert beigemessen werden, als die ganz unzulässige, oft gedankenlose Wiedergabe von auswendig gelernten regelrechten, vollständigen Beschreibungen.

Die in der angegebenen Weise angestellten Übungen im Beobachten des Einzelnen oder Besonderen, von welchem der Unterricht, wie jede naturwissenschaftliche Erkenntnis überhaupt, beginnt, führen aber im weiteren Fortschreiten alsbald zum Nebeneinanderstellen der Naturkörper und zur Abschätzung ihrer gemeinsamen oder abweichenden Eigenschaften d. i. zur Betrachtung ihrer Gleichartigkeit, Ähnlichkeit oder Verschiedenheit. So zum Vergleichen der beobachteten natürlichen Objecte angeleitet, wird der Schüler unter steter lebendiger Mithilfe des Lehrers allmählich dahin geführt, auf synthetische Weise (oder inductiv verfahrend) durch fortgesetzte Vergleichung und Feststellung der gemeinsamen Merkmale die Begriffe von Species, Genus, sich eigen zu machen und auch für die Auffassung der höheren systematischen Einheiten den Grund zu legen. Wenn auch solchermaßen das Verständnis der *später* folgenden Systematik nur eingeleitet wird, so wird aus dieser in den meisten Fällen allmählich im Verlaufe des Elementarcursus der Naturgeschichte doch so viel aufgenommen werden können, dass die *Hauptgruppen* nach ihren charakteristischen Merkmalen unter gemeinsamen Namen zusammengefasst und dem Gedächtnisse der Schüler mit der Kenntnis des Einzelnen aus ihnen eingeprägt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass diese Methode, welche die Schüler zu selbstthätigem Beobachten, Vergleichen und Beschreiben der Naturkörper anleitet, nicht ohne einige Schwierigkeit, namentlich in starken Classen, durchzuführen ist; allein es ist ebensowenig zu zweifeln und die Erfahrung liefert hiefür zahlreiche Beweise, dass ein für sein Fach begeisterter, berufseifriger und pflichttreuer Lehrer über die erwähnten Schwierigkeiten bald hinweg kommen wird.

Neben dieser Aufgabe, die Fähigkeiten des Schülers auf die der Natur des Gegenstandes entsprechende Weise zu beschäftigen und weiter zu entwickeln, hat der Lehrer die auf dieser Unterrichtsstufe nicht selten vorkommende äußere Bethätigung für dieselbe durch *Sammeln* von Naturgegenständen bei denjenigen Schülern, welche dazu Neigung haben, durch Theilnahme und Rath zu pflegen. „Nicht bloß, dass solcher Sammeleifer oft die erste Grundlage eines tieferen Interesses an der Natur ist, hat er zugleich den pädagogischen Wert, den Knaben in seinen Muße-

stunden auf eine edle Weise zu interessieren und zu beschäftigen. Wo die localen Verhältnisse es irgend gestatten, wird der Lehrer wohl daran thun, wenn er mit seiner Classe, oder mit den für den Gegenstand am lebhaftesten sich interessierenden Schülern derselben, zuweilen Excursionen anstellt; für ein erfolgreiches Betreiben der Botanik sind die Excursionen kaum zu entbehren, aber auch für die Mineralogie und für manche Zweige der Zoologie werden sie wesentliche Förderung bringen." (O.-E. 1849.)

Es kann nicht Aufgabe dieser Instruction sein, in ein weiteres methodologisches Detail einzugehen, bezüglich dessen der Lehrer auf die betreffende pädagogisch-didaktische Literatur I) verwiesen und namentlich auf die Einhaltung eines Verfahrens aufmerksam gemacht wird, welchem entsprechend z. B. die vom Ministerium approbierten Lehrbücher von Dr. Pokorny, Illustrierte Naturgeschichte u. s. w. abgefasst sind und worin dasselbe auch in dem zugehörigen Vorworte II) näher auseinander gesetzt ist.

Als gänzlich unstatthaft, weil einer gesunden Lehrmethode für die Unterclassen geradezu widersprechend, müsste aber nach dem oben Gesagten bezeichnet werden, wenn der Lehrer, unbekümmert um die mögliche Gewinnung frischer (eventuell lebender) Objecte, nur mit Benützung von Abbildungen, Museal- oder Herbar-Exemplaren, in der Ordnung des Systems vorgehen zu sollen meinte und sich vielleicht verleiten ließe, solcher speciellen Betrachtung eine Erörterung der Terminologie (wie: krystallographische, physikalische und chemische Eigenschaften der Minerale, Organographie der Pflanzen, Beschreibung des menschlichen oder thierischen Organismus u. s. w.) vorauszuschicken; während doch, wie oben gezeigt wurde, derlei Begriffe von den Schülern selbst durch Beobachtung der Naturkörper unter passender Leitung des Lehrers im allmählichen Fortschreiten gewonnen werden sollen.

Ebenso verwerflich ist jener Vorgang, bei welchem der Lehrer in Form eines Vortrages die Objecte beschreibt und während des Unterrichtes in der Classe circulieren lässt, indem hiebei die Schüler nicht selten ohne Gewinnung eigener Anschaungen das Mitgetheilte hinnehmen und lernen, und an den aus der Hand des Nachbars überkommenen Objecten nicht genug scharfe und bestimmte Beobachtungen machen; hiezu kommt noch der weitere Nachtheil, dass jeder Schüler während der Besichtigung der Objecte von dem gleichzeitigen Unterrichte abgelenkt wird.

Eine wichtige Bedingung für das Gedeihen des Unterrichtes auf der Unterstufe ist die richtige Unterscheidung des Lehrers in Bezug auf den Grad der Gründlichkeit und Genauigkeit, mit welcher der Lehrstoff durchgearbeitet werden soll. Die Schwierigkeiten in dieser Hinsicht erfordern einen um so größeren pädagogischen Takt, als es unthunlich ist, eine allgemeine Norm in dieser Beziehung aufzustellen. Immerhin aber lassen sich einige, zur Orientierung des Lehrers in den unteren Classen der Mittelschulen dienliche Grenzpunkte bezeichnen. Verhältnisse, welche nur mit bewaffnetem Auge, namentlich mit Hilfe des Mikroskops zur Anschauung gebracht werden können, eignen sich — sehr vereinzelte Ausnahmen vielleicht abgerechnet — zur Erörterung auf dieser Stufe nicht. Dieser Grundsatz wird für alle drei Reiche der Naturgeschichte in gleicher Weise zu beachten sein. Ebensowenig können hier Erscheinungen näher gewürdigt werden, zu deren Auffassung

der Schüler geistig noch nicht reif ist, wie z. B. anatomische oder physiologische Verhältnisse der Thiere und Pflanzen, Darstellung der Krystall systeme, geologische Belehrungen über die Umgebung des Schulortes u. s. w. Nicht hierher gehörig sind ferner solche Erscheinungen, zu deren Erklärung in anderen Disciplinen erst zu erwerbende Vorbegriffe erheischt werden. Es wäre also in dem Falle, wo der erste chemische Unterricht dem mineralogischen nachfolgt, nicht angemessen bei der Beschreibung der Mineralien auf die chemische Zusammensetzung einzugehen; dies hindert jedoch nicht beispielshalber hervorzuheben, dass in diesem oder jenem Mineral Eisen oder Schwefel enthalten ist, ferner chemische oder physikalische Eigenschaften durch leicht zu bewerkstelligende Versuche hie und da zur Anschauung zu bringen. Solche Beobachtungen bereiten auf den physikalischen oder chemischen Unterricht vor, ohne den im letzteren zu vermittelnden Begriffen vorzugreifen.

b) **Oberstufe.** In den oberen Classen der Mittelschulen hat eine strenger wissenschaftliche Behandlung der Naturgeschichte beim Unterrichte Platz zu greifen, wobei die in gemeinverständlicher Weise gewonnenen Erkenntnisse aus den Unterclassen sorgfältig zu benützen sind. Wenn auch auf dieser Unterrichtsstufe im Allgemeinen an dem Principe festgehalten ist, dass von den Thatsachen der Beobachtung auszugehen und aus der Beobachtung des Einzelnen das Generelle abzuleiten sei, so kann doch neben der früher ausschließlich befolgten synthetischen Methode theilweise auch dem analytischen Verfahren Raum geboten werden.

Beim Unterrichte in der Zoologie mag zweckmäßig mit einer kurzen, präcisen Erläuterung der wichtigsten Organe und ihrer Verrichtungen, mit Beziehung auf den Bau des menschlichen Leibes oder eines bekannten häufig vorkommenden Wirbelthieres, begonnen werden, soweit sich solche Erläuterungen an einem Skelette, oder an plastisch anatomischen Nachbildungen III) veranschaulichen lassen. Dass auch hier manche Theile in natura, z. B. an kleinen Säugern, Vögeln, Reptilien, Amphibien oder Fischen demonstriert werden können und sollen, unterliegt keinem Zweifel, wieweit jedoch hierin in der Schule gegangen werden möge, muss dem Takte des einsichtsvollen Lehrers überlassen bleiben. Gute Abbildungen IV) gewähren nur einen unvollkommenen Ersatz und sollen nur im Nothfalle, oder neben den vorgenannten Lehrmitteln Anwendung finden. Lieber übergehe man Manches ganz, als auf diese Weise oft irrige Vorstellungen zu erzeugen. Ein Eingehen in solche Einzelheiten, die sich nicht auf die Haupterscheinungen des animalen Lebens oder auf anatomische und morphologische Grundbegriffe beziehen, wie beispielsweise eine nähere Erörterung der Muskulatur, der Vertheilung von Nerven, Blutgefäßen u. dgl. soll strenge vermieden, sowie histologische Demonstrationen und Erläuterungen auf das Allernothwendigste beschränkt werden sollen.

Die Behandlung der wichtigeren Abtheilungen des Thierreichs soll nur zu einer klaren Übersicht des Systems, am besten in absteigender Folge, von den Wirbelthieren beginnend und mit den Urthieren schließend, in der Art sich gestalten, dass wieder an einem typischen, wo möglich schon aus den Unterclassen bekannten,

oder demselben nahestehenden Repräsentanten der betreffenden Gruppe die allgemeinen Eigenschaften dieser letzteren zur Erörterung gelangen. Wichtige verwandte Formen mögen dann neben jenes Paradigma gestellt, und die Schüler zum Vergleichen neuerdings angehalten, sowie im Beschreiben mit größerer Genauigkeit (als in den Unterclassen) geübt werden. Zu vermeiden ist ein eingehenderes Classificieren, alles Anhäufen von Namen (oft todte Worte ohne Begriff), von systematischen Begriffen, die nur mit dem Gedächtnisse festgehalten werden müssten, und insbesondere an der Realschule das Bestehen auf der aus dem Lateinischen und Griechischen entlehnten Nomenclatur, wofür wir im Deutschen oft ebenso bezeichnende Ausdrücke besitzen.

So lässt sich beispielsweise die äußerst formenreiche Classe der Crustaceen (Krebsthiere) ganz passend auf die Beschreibung des gemeinen Flusskrebses (in Seeorten des Hummers) basieren. Alles systematische Detail dieser Classe kann auf die Vergleichung von etwa fünf bis sieben Formen mit dem Astacus beschränkt werden. Ähnlich kann bezüglich des umfangreichen Unterreiches der Würmer die Erläuterung zweier allbekannter Vorbilder, des gemeinen Regenwurmes und des medicinischen Blutegels, bei den Pflanzenthieren (Coelenteraten) der Süsswasserpolyp oder die Edelkoralle, bei den Immen die Honigbiene u. s. w., u. s. w. zum Ausgangspunkt und zur Grundlage weiterer und zwar weniger specieller Betrachtungen dienen. Die größte Vorsicht und das sorgsamste Maßhalten erfordert die Behandlung vergleichend anatomischer und physiologischer Thatsachen, von deren wichtigsten nur der Lehrplan eine „Bekanntschaft“ fordert. Das Verständnis des Wenigen, von dessen Erläuterung man etwa nicht Umgang nehmen kann, suche man durch natürliche Objecte, gute Modelle oder zweckmäßige Abbildungen (V) und Diagramme zu erzielen, und übergehe auch hier wieder lieber ganz und gar, was nicht in erfolgversprechender Weise zur Demonstration gelangen kann. Es muss als steter Grundsatz gelten, dass der Schüler über nichts Rede stehen soll, wovon er nicht eine Anschauung gewonnen.

Bleibt dem Lehrer bei geeigneter Behandlung noch Zeit, so kann die analytische Methode zur Übung im Bestimmen einzelner häufiger vorkommenden Arten, namentlich aus der Classe der Insecten Anwendung finden, selbstverständlich nur an einigen Beispielen, mehr um den Vorgang bei analytischen Bestimmungen zu erläutern, als um Specieskenntnis zu fördern VI).

Der Unterricht in der Botanik befindet sich in so ferne in einer günstigeren Lage wie jener in der Zoologie, als das Demonstrations- und Beobachtungsmaterial in den meisten Fällen leichter und in größerer Menge zu beschaffen ist. Wo dieser Unterricht, wie gegenwärtig an den Oberrealschulen, das ganze Schuljahr hindurch dauert, wird der Lehrer in den ersten Monaten des Wintersemesters ohne große Schwierigkeiten frische, häufig noch blühende Pflanzen sich verschaffen können, ebenso werden ihm bis in den Winter hinein und bei günstiger Witterung auch während desselben fruchttragende Kryptogamen für den Schulgebrauch zu Gebote stehen. (Viele der letzteren können auch leicht in Culturen im Kleinen für den Unterrichtsbedarf gezogen werden.) Angesichts dieser Verhältnisse ist es durchaus nicht nothwendig, mit der ermüdenden und zeitraubenden

Behandlung der Terminologie oder Organographie zu beginnen, und sonach einen Lehrgang einzuschlagen, welcher der rationellen Pägagogik widerspricht, vielmehr kann sofort mit der Darstellung der Pflanzengruppen selbst begonnen und an den eben zu Gebote stehenden Pflanzen als Repräsentanten, indem sie (wie in den Unterclassen) Beobachtungsobjecte in den Händen der Schüler bilden, die Morphologie der betreffenden Familie erörtert werden. Unter den natürlichen Familien ist wieder eine passende Auswahl zu treffen, da bekanntlich der Schulunterricht nicht eine Übersicht des gesammten Pflanzensystems geben soll. Pflanzen solcher Familien, deren Charaktere schwieriger aufzufassen sind, wie Gramineen, Cyperaceen, Cupuliferen, Umbelliferen, Cruciferen, Compositen und ähnliche, wird der Lehrer wiederholt zur Beobachtung, Erläuterung und Vergleichung zu bringen haben, indem bezüglich derselben eine andauernde Übung der Schüler erfahrungsmäßig dringend geboten erscheint.

Wiewohl der Lehrer dem Gesagten zufolge den Lehrstoff nicht in der Aufeinanderfolge des Lehrbuches oder des Systems vorführen kann, so darf er doch niemals vom Zufalle in der Beschaffung des Materiales sich leiten oder den Unterricht in Planlosigkeit ausarten lassen, vielmehr wird er es sich zur Pflicht machen müssen, umsichtig und zielbewusst vorzugehen, das Wichtigste und didaktisch leichter Verwertbare auszuwählen und den Zusammenhang zwischen den Bruchstücken des gebotenen Wissens allmählich herzustellen, so dass der Schüler zu einer Übersicht über das natürliche System sich emporschwingen kann. Zur leichteren Orientierung der Schüler bei diesem scheinbar ordnungslosen Vorgange wird es sich empfehlen auf den betreffenden Paragraphen des Schulbuches, der die besprochene Familie behandelt, hinzuweisen oder etwa Wandtabellen anzulegen, welche in systematischer Folge die beim Unterrichte während des ganzen Curses zur Erläuterung kommenden Familiennamen enthalten, und welche während der Dauer der Unterrichtszeit im Schulzimmer hängen bleiben. Dass bei dem angegebenen Verfahren die terminologischen Begriffe, soweit sie den Schülern aus den Unterclassen eigen, aufgehellt und in entsprechendem Maße erweitert werden, bedarf wohl keines besonderen Hinweises. Mit aller Entschiedenheit trete der Lehrer etwa sich kundgebenden Neigungen seiner Schüler zum Memorieren von Definitionen morphologischer Termini oder der Charakteristik von Familien, Gattungen und Arten entgegen. Die Unterscheidung von Blatt-, Blüten- und Fruchtformen, Blütenständen u. s. w. eigne sich der Schüler durch Übung sicher an und lerne das Charakteristische daraus ableiten; die Charaktere von Familien etc. entwickle er stets neu an den ihm vorliegenden, oder an den als ein lebendiges Bild in seinem Bewusstsein ihm vorschwebenden typischen Repräsentanten.

Auf dieser Stufe kann, da die Schüler meistens die nöthige Fertigkeit besitzen, eine ausgedehntere Anwendung des Zeichnens von beobachteten Theilen der Pflanzen an der Schultafel und auf losen, etwa mit der Nummer der Familie an der Wandtabelle versehenen, Papierblättern stattfinden, die später arithmetisch geordnet, dann zugleich systematisch gereiht erscheinen. Die Schüler sollen ferner angeleitet werden, sich kleine Herbare der in den Schulstunden vorgenommenen Pflanzen, und zwar nur von diesen, anzulegen, da deren Gruppierung ein gutes Mittel zur För-

derung systematischer Kenntnisse bietet. Fähigeren Schülern, welche Lust haben und ohne Vernachlässigung ihrer anderweitigen Schulpflicht Zeit finden weiter zu gehen, möge neben jenem Schulherbar, das nur die beim Unterrichte erläuterten Pflanzen enthalten darf, ein besonderes Privatherbar anzulegen nicht verwehrt werden. Zu jener Jahreszeit, wo blühende Pflanzen nicht wohl herbeizuschaffen sind, kann, wie bereits erwähnt, die Untersuchung und Demonstration von Kryptogamen VII) nach nur wenigen, typischen, frischen oder (zum Theil aufgeweichten) Herbarexemplaren vor sich gehen, womit sich die Erörterung pflanzenanatomischer und physiologischer Grundbegriffe in der Weise verknüpfen lässt, dass, wie bisher überall so auch hier wieder, die vorangeschickte Beobachtung der Thatsachen und der Vorgänge der darauf folgenden Erklärung zu Grunde gelegt wird VIII).

Bei der eben besprochenen Behandlung der natürlichen Pflanzenfamilien soll auch das Sexualsystem Linné's, welches namentlich bei Benützung floristischer Handbücher noch immer seinen Wert hat, nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere ist auf die Stellung der natürlichen Familien innerhalb des genannten Systemes gelegentlich aufmerksam zu machen.

Ausländische Gewächse, besonders Culturpflanzen, welche wichtige Handelsproducte liefern, sind bei der betreffenden Familie insoweit zu berücksichtigen, als der Lehrer im Stande ist lebende oder Herbarexemplare, oder gute Abbildungen IX) oder doch die Handelsproducte solcher Gewächse vorzuführen. Er vermeide es aber, wie bereits beim zoologischen Unterricht hervorgehoben wurde, hier, wie in der Systematik auch der heimischen Flora, einen zu großen Wert auf die systematischen lateinischen Pflanzennamen zu legen, welche, insbesondere in der Realschule, den Schülern zur Qual werden und ihnen Lust und Liebe zum Studium der Natur, zu dem sie sich sonst so gerne hingezogen fühlen, gründlich verleiden können.

Gegen die Mitte oder das Ende des Lehrcurses mögen wieder, ähnlich wie in der Zoologie, Bestimmungen frischer Pflanzen nach der analytischen Methode an einigen Beispielen vorgenommen werden, wozu man sich entweder einer Localflora oder eines floristischen Handbuches, welches über ein großes Gebiet, z. B. Österreich und Deutschland, sich erstreckt, bedienen kann. Derlei Bestimmungen kann der Lehrer in der Schule selbst ausführen lassen, wozu er sich das Material meistens leicht und in ausreichender Menge verschaffen kann, oder er veranstaltet mit seinen Schülern zu diesem Zwecke sowie zur Beobachtung der Standorts- und Lebensbedingungen der Organismen, zuweilen Excursionen. Auf dem Lande haben solche Ausflüge, welche die für das Naturschöne in so hohem Grade empfängliche Jugend ersprießlich anregen und der erziehenden persönlichen Einwirkung und Belehrung von Seite des Lehrers gegenüber einzelnen Schülern, mannichfaltige Gelegenheit bieten, ohnedies keine Schwierigkeit; aber auch in größeren Städten ist bei den jetzt außerordentlich erleichterten Verkehrsmitteln und bei den Begünstigungen, welche für Schulen in dieser Hinsicht obwalten, kein Grund vorhanden, von diesem ausgiebigen Hilfsmittel zur Bildung des Geistes, zur Veredlung des Herzens und Kräftigung des physischen Wohles der Städtejugend nicht nach Thunlichkeit Gebrauch zu machen. Aufgabe des Lehrers ist aber hierbei, vor allem sich selbst mit den naturhistorischen Verhältnissen seines Schulortes möglichst vertraut zu

machen, namentlich aber jene Localität, welche er mit seiner Classe zu begehen beabsichtigt, vorher für sich eingehend zu studieren.

Die Beobachtung der Verhältnisse kleiner und zarter Formen oder der Structur der Organismen unterliegt manchen Schwierigkeiten und erfordert viel Umsicht und Sorgfalt. Trotzdem kann von aller Belehrung in dieser Richtung in den Oberclassen weder in der Zoologie noch in der Botanik ganz abgesehen werden, wenn sich auch das Maß und die Auswahl nach den der Schule zur Verfügung stehenden Mitteln richten muss. In vielen Fällen wird es hinreichen, wenn das Object oder Präparat von jedem Schüler mit der Lupe beobachtet wird. Bei schwächeren Vergrößerungen empfehlen sich auch die sogenannten Salon- oder Demonstrations-Mikroskope (der Firmen C. Zeiss in Jena, C. Reichart in Wien u. a.), in welche das fertige Präparat eingespannt und der Tubus, von Hand zu Hand gehend, frei gegen das Tageslicht gehalten wird. In anderen Fällen endlich wird man zur Demonstration an zusammengesetzten Mikroskopen unter kurzer, practischer Erläuterung des Instrumentes und seiner Handhabung schreiten X), wozu wohl kaum die regelmäßige Unterrichtszeit ausreichen, sondern die Nothwendigkeit sich ergeben dürfte, außerhalb derselben die Schüler gruppenweise zur Theilnahme an solchen Demonstrationen einzuladen. Wie sehr hier eine wohlgeplante Eintheilung von Zeit und Lehrstoff, insbesondere eine weise Sparsamkeit mit letzterem dringend geboten ist, leuchtet von selbst ein. Nichts desto weniger dürfen aber mikroskopische Beobachtungen *) nicht außer Acht gelassen werden, da Zeichnungen an der Schultafel, Abbildungen oder Modelle XII) in vergrößertem Maßstabe und dergl. die Anschauung des Objectes wohl unterstützen, niemals aber das letztere selbst ersetzen können.

Einige zur mikroskopischen Beobachtung bestimmte Objecte präpariert der Lehrer vor den Augen der Schüler, andere mag er gelegentlich vorbereitet und aufbewahrt, einige auch, in geringer Zahl und zweckmäßiger Auswahl, von guten Firmen XIII) bezogen haben.

Endlich unterlasse der Lehrer nicht, seine Schüler noch zur Beobachtung einzelner, leicht auffassbarer Entwickelungsvorgänge, als: der Keimung phanerogamer Gewächse, der Entfaltung von Blatt- und Blütenknospen, der Veränderungen, welche der Stempel bei der Umbildung zur Frucht erleidet und dergl. (z. B. durch Aussaat von Mais, Bohnen, u. s. w., möge solche in der Schule selbst vollzogen oder als häusliche Aufgabe gestellt werden) sorgsam anzuleiten und hiedurch in dem jugendlichen Geiste das Verständnis der Hauptphasen des Pflanzenlebens anzubahnen.

Was den Unterricht in der Mineralogie an den oberen Classen anbelangt, so wird in demselben namentlich an Realschulen, wenn man das ganze der VII. Classe zugewiesene Gebiet ins Auge fasst, dem deductiven Verfahren mehr Spielraum geboten werden müssen, als in der Zoologie und Botanik. Doch liegt der Schwerpunkt der Aufgabe auch hier in der Sammlung richtiger, durch eigene Beobachtung erworbener Anschauungen, wobei die von der Unterstufe noch haftenden Kenntnisse wieder aufzufrischen sind und in Anknüpfung an dieselben die

*) Wo es sich um weniger scharfe Bilder handelt, kann auch das Bildmikroskop XI.) gute Dienste leisten, wiewohl ihm einstweilen an Mittelschulen noch geringere Bedeutung beizumessen ist.

Grundlage des Unterrichtes zu erweitern und zu vertiefen ist. Der bereits vielfach angedeutete synthetische Vorgang wird also auch in der Mineralogie eine wichtige Rolle spielen. Wo aber, wie in der Krystallographie oder hin und wieder in der Lehre von den physikalischen Eigenschaften der Mineralien, oder im geologischen Theile, Erscheinungen von einem allgemeineren Standpunkte besprochen werden, müssen sie durch Vorführung von Beispielen hinlänglich klar gestellt werden, indem sonst die größte Gefahr vorhanden ist, dass der Unterricht in einen dogmatischen ausarte und dadurch für die Bildung des Schülers größtentheils verloren gehe.

An den Oberrealschulen wird es sowohl im Hinblick auf die dem Lehrer zur Verfügung stehende Zeit als auch aus sachlichen Rücksichten zweckmäßig sein, die Erläuterung der Morphologie der systematischen Betrachtung der Minerale vorauszuschicken, indem die auf dem Gebiete der Mathematik bereits erreichte Ausbildung der Schüler die Auffassung der Formverhältnisse ungemein erleichtert; namentlich wenn dieselbe, treu dem oft ausgesprochenen Grundsatze, zunächst an natürlichen oder künstlich (im chem. Laboratorium) erzeugten Krystallen geschieht und dann durch entsprechende Modelle und große Zeichnungen gefördert wird. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften hingegen werden in Anknüpfung an die Besprechung hiezu geeigneter Mineralarten am angemessensten erörtert werden, indem die dadurch herbeigeführte Abwechslung zwischen Beschreibung und Erklärung ein regeres Interesse für den Gegenstand erweckt und die wissenschaftliche Bedeutung der physikalischen und chemischen Erscheinungen an Mineralien dem Schüler viel begreiflicher wird, als wenn dieselben im Allgemeinen vor der beschreibenden Mineralogie abgehandelt werden. Der Lehrer hat jede Gelegenheit zu benützen, um die Auffassung und das Urtheil des Schülers in Anspruch zu nehmen und dadurch zu klären. Denn die Selbstthätigkeit der Schüler soll ja auch auf diesem Gebiete sich kundgeben können, wozu die Entwickelung einfacherer Combinationen von Krystallformen, Deutung von Zwillingsbildungen und Verziehungen von Krystallen (und zwar an den Naturkörpern selbst und nur unter etwaiger Zuhilfenahme von Modellen), die Untersuchung der Spaltbarkeit und der Lichtbrechungsverhältnisse, die Bestimmung von Farbe, Strich, Glanz, Härte, Dichte u. s. w. unter der Leitung des Lehrers vielfach die erwünschte Gelegenheit geben XIV).

Die Krystallographie hat nur das Nothwendigste zu umfassen, um auf Grund einfacher Erläuterung von Symmetrieverhältnissen die sichere Unterscheidung der wichtigsten Formen in Bezug auf das Krystallsystem und die Erkennung der gewöhnlichsten Combinationen zu erzielen. Hiefür eignet sich nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft die vom Mineralogen Naumann eingeschlagene Betrachtungsweise viel mehr als jene von Mohs. In etwa 12—14 Unterrichtsstunden wird diese Aufgabe, von einigen Übungen abgerechnet, die ja gelegentlich noch folgen müssen, erledigt werden können. Rücksichtlich der physikalischen Eigenschaften hat sich der Lehrer, insoweit der Unterricht in der Physik die Einsicht in dieselben noch nicht vermittelt hat (was in Bezug auf die Erscheinungen der doppelten Brechung in der Regel zutreffen wird) mit der Demonstrierung derselben und mit der Angabe ihrer Bedeutung für die Mineralogie zu begnügen, hinsichtlich ihrer Erklärung jedoch die Schüler auf die Physik zu verweisen.

Dem Auswendiglernen von Charakteren der Classen, Ordnungen, Gruppen oder Arten ist entschieden zu begegnen, indem auch hier, wie in den organischen Reichen, an typischen Objecten, als Repräsentanten der genannten Abtheilungen des Systems, die Eigenschaften dieser letzteren zweckmäßiger von den Schülern unter Leitung des Lehrers zu entwickeln sind, als dass sie von letzterem, wenn auch unter steter Demonstration, der Jugend vorgetragen werden. Auch hier halte der Lehrer wieder sorgfältig seine Schüler ab, Wert auf die Fremdnamen der Mineralspecies zu legen oder mit Synonymen ihr Gedächtnis überflüssig zu belasten.

Da jedes Mineralsystem ein künstliches ist, so kommt ihm beim Unterrichte eine viel geringere Bedeutung zu, als dem natürlichen Systeme in der organischen Natur; den Gegenstand der Betrachtung werden also im systematischen Theile jene verhältnismäßig wenigen Mineralarten bilden, welche im Baue der Erdrinde für sich oder als Gemengtheile, oder in der Industrie eine wichtige Rolle spielen. Diese müssen aber eingehend in ihren verschiedenen Formen (Krystalle, Krystallaggregate, . . .) und Übergängen in die verwandten Arten betrachtet und als Glieder von Mineralreihen aufgefasst werden, damit der Schüler begreifen lerne, dass die Erde in ihrer festen Rinde beständigen Umwandlungen unterworfen sei. Eine solche anregende, vielseitige Besprechung einer passend ausgewählten kleinen Zahl von Mineralien vermag allein diesem Gegenstande im Lehrplane der Mittelschulen einen bildenden Wert zu verleihen.

An den Unterricht in der Mineralogie reiht sich an der Oberrealschule jener über Geologie. Da sich die Lehre von den Gebirgsgesteinen unmittelbar an das Vorausgegangene anschließt, so wird es sich empfehlen mit dieser den geologischen Unterricht zu beginnen. Die allgemeine Geologie wird sich fruchtbarer darnach behandeln lassen, indem dabei das erweiterte Gebiet geognostischer Thatsachen der Auffassung der Schüler sehr zustatten kommen wird. Eine Excursion in die Umgebung des Schulortes, (freie Felsabhänge, Steinbrüche oder andere Entblößungen der Erddecke) wird zur Aufklärung über geologische Verhältnisse wesentlich beitragen; der Lehrer soll, wo es nur thunlich ist, eine solche unternehmen, er wird dabei auch Gelegenheit finden über Gesteinslagerung den Schülern eine Anschauung beizubringen. Übungen im Erkennen oder Bestimmen der in dieser Gegend vorkommenden Gesteine werden die Schüler auf solcher Excursion gleichfalls mit Nutzen vornehmen können.

Der Lehrer hüte sich, bei diesem Capitel in das Detail der Petrographie sich weit einzulassen. Er wird mit der Orientierung nach Hauptgruppen und mit instructiver Besprechung und Veranschaulichung von Beispielen wichtiger Felsarten sich zufriedenstellen müssen, sollen nicht die Schüler von der Menge des Details erdrückt, unfähig werden zu allgemeinen Gesichtspunkten sich zu erheben.

Der geologische Unterricht hat sich ferner vorzüglich mit der Erläuterung der Thatsachen der Beobachtung zu befassen und zwar soweit solche durch Belegstücke und durch andere Mittel hinlänglich veranschaulicht werden können; er soll von den Hypothesen nur das Allernothwendigste berühren. Dabei ist der allgemeinen Geologie d. i. der Betrachtung des Erdganzen, seiner Glieder und ihrer Wechselwirkung aufeinander (Hauptsätze aus der astronomischen und physikalischen Geo-

graphie) eine größere Wichtigkeit als der Stratigraphie beizulegen, welche letztere auf das kürzeste Ausmaß d. i. auf eine gedrängte Übersicht der geologischen Formationen ohne alles Eingehen auf Einzelheiten sich beschränken soll XV).

Die als Belegstücke vorgeführten Überreste vorweltlicher Organismen werden dem Lehrer, namentlich wenn er einer solchen Ökonomie in der Eintheilung der Zeit sich befleißt, dass er nicht bis zur letzten Stunde des Sommersemesters neuen Lehrstoff vorzuführen hat, vielfache Gelegenheit zu Rückblicken auf dem Gebiete der Zoologie und Botanik bieten, sowie zu wertvollen Belehrungen über die Entwicklung der Thier- und Pflanzenwelt. In letzterer Hinsicht wird er auf das wissenschaftlich Begründete sich zu beschränken und theoretischen Speculationen selbstverständlich keinen Spielraum zu gewähren haben.

Als Hilfsmittel bei dem in Rede stehenden Unterrichte haben kleine, aber instructiv angelegte Sammlungen, physikalische und geologische Wandkarten XVI), große Profile und Diagramme zu dienen, wozu noch die Anleitung der Schüler zu Beobachtungen der geologischen Verhältnisse der Umgebung des Schulortes tritt, so dass es der Einsicht und dem pädagogischen Takte des Lehrers auch in diesem Zweige des naturwissenschaftlichen Unterrichtes gelingen wird, die Jugend für das Verständnis der Natur heranzubilden und zu bewirken, dass dieselbe ein maßvolles, aber wirkliches, sicheres Wissen, statt eitlen Gedächtniskram oder vom bloßen Hörensagen aufgenommene Meinungen, sich dauernd zu eigen mache. —

Die Handhabung des naturgeschichtlichen Unterrichtes nach den dargelegten Gesichtspunkten wird den nicht selten erhobenen Vorwurf beheben, dass die Schüler durch denselben überbürdet werden und ihr Gedächtnis mit einer Menge von Namen und Daten belasten, welche für die allgemeine Bildung keinen besonderen Wert haben. Ein guter Erfolg kann aber selbst auf diesem Wege und bei der ins Auge gefassten Einschränkung des Lehrstoffs nur durch häufige Wiederholung und sorgfältige Übung zu Stande kommen. Dieselben Naturkörper müssen öfters betrachtet und die an sie sich anknüpfenden Verstandesoperationen öfters vollzogen werden, wenn der Schüler das Gelehrte und Besprochene in sein geistiges Eigenthum aufnehmen soll. Es ist durch Erfahrung constatiert, dass es schwer hält, die Neigung der Schüler zu besiegen, aus Büchern oder (an den Oberclassen) aus Heften gedächtnismäßig und ohne Hinzutreten von selbstthätiger Beurtheilung zu lernen. Der Lehrer darf diese Erscheinung nicht aus den Augen verlieren und nie müde werden, dagegen anzukämpfen. Als wirksame didaktische Mittel sind für diesen Zweck anzuführen: eine angemessene das Vordocieren und Anlehren möglichst ausschließende Methode, häufige Übung des Lehrstoffs von verschiedenen Gesichtspunkten aus, eine umsichtige Fragestellung bei der examinatorischen Wiederholung, wobei, um bloß memorierte Antworten hintanzuhalten, nach Thunlichkeit an vorliegende Objecte, Museal- oder Herbargegenstände oder wenigstens an Abbildungen anzuknüpfen ist, (an klaren und bestimmten Gedanken-Ausdruck sind hiebei allmählich höhere Anforderungen zu stellen); ferner ein solches Tempo im Fortschreiten, dass Schüler mittlerer Begabung das Gebotene neben ihren sonstigen Aufgaben ohne Überanstrengung geistig zu verarbeiten in der Lage sind.

Hat man durch solche Mittel eine feste Grundlage geschaffen, den Schüler ausgerüstet mit der Fähigkeit zu beobachten und zu beurtheilen und ausgestattet mit einer Summe von tiefer wurzelnden Erkenntnissen, die seine Wissbegierde reizen: so hat der Unterricht einen reichen Beitrag zur Bildung geliefert, eine dauernde Anregung geboten und bei vielen Schülern eine Lernlust erweckt, welche sie in die Lehrsäle der Hochschulen mitnehmen werden.

I)

Schmidt K. A., Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Artikel: „Anschauungsunterricht", „Naturgeschichte", „Vorzeigen".

Raumer, Geschichte der Pädagogik.

Diesterweg, Wegweiser zur Bildung für deutsche Lehrer.

Lüben Aug., Anweisung zu einem methodischen Unterrichte in der Pflanzenkunde.

— Methodische Anweisung zum Unterricht in der Thierkunde und Anthropologie. Besonders zu würdigen die Auseinandersetzungen in den Einleitungen: „Über den Wert des Unterrichtes in der Naturgeschichte"; „Über das Verfahren beim Unterrichte in der Naturgeschichte".

Ferner noch: Mayer, Pädagogische Revue, sowie A. Lüben und Nacke, Pädagogischer Jahresbericht mit Abhandlungen und Referaten über Schriften, welche die Methodik des naturwissenschaftlichen Unterrichtes behandeln.

II)

Dr. Pokorny A., Illustrierte Naturgeschichte des Thierreichs. Vorwort zur 6. Auflage,

— Illustrierte Naturgeschichte des Pflanzenreichs. Vorwort zur 6. Auflage.

— Illustrierte Naturgeschichte des Mineralreichs. Vorwort zur 6. und 7. und zum Theil zur 5. Auflage. Prag (bei Temsky).

III)

Prof. Dr. Bock's plastisch-anthropologische Lehrmittel für Schulen. Vom Bildhauer G. Steger (Leipzig, Hainstraße 5) in Gyps gebildet, von A. Goldfuß mit Ölfarbe gemalt.

Originalabgüsse und Nachbildungen in Papiermaché gut ausgeführt, daher minder zerbrechlich, aber entsprechend höher im Preise, liefern auch die Firmen C. W. Fleischmann (München, Maximilianstraße 6), Rammé und Sodtmann (Hamburg, Pöseldorf) und Dr. Auzoux (Paris).

IV)

Ruprecht H. J., Wandatlas (empfehlenswert besonders der zoologische Theil).

Dr. Fiedler A., Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht.

Prof. Dr. med. Wenzel E., Anatomischer Atlas über den makroskopischen und mikroskopischen Bau der Organe des menschlichen Körpers. I. Abtheilung: „Die Sinnesorgane". Dresden, Meinhold 1875—77.

Dr. Kundrat F., Anatomische Wandtafeln.

Keller L., Athmungs- und Kreislaufsorgane.

V)

Hieher zum Theil sub IV) erwähnte Lehrmittel. Sodann:

Zoologische Wandtafeln zum Gebrauche an Universitäten und Schulen von Prof. Dr. R. Leuckart und Prof. Dr. H. Nitsche. Cassel (Theod. Fischer) 1877. (Im Erscheinen begriffen.) Bisher 1. Lieferung.

Kunz W., Transparente Wandtafeln aus dem Gebiete der Mikroskopie. 5 Tafeln in Farbendruck (niedere Thiere).

Dr. Wettstein H., Wandtafeln für den Unterricht in der Naturkunde. II. Zoologie.

Fitzinger's Atlas der Wirbelthiere. Wien, k. k. Staatsdruckerei.

Eichelberg's „ „ „ Lüben, Atlar & Sänger.

Fritsch, Naturgeschichte der Vögel Europas.

Schreiber's (Esslingen) große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte des Thierreichs.

Naturgeschichtliche Wandtafeln. Wohnungen der Thiere. 2 Hefte. 12 Tafeln. Bonn (A. Henry).

Modelle liefern:

Dr. Aucoux (Paris), zerlegbare Modelle zur Erläuterung des Baues auch niederer Thiere;

Weicker Rudolf (Leipzig), Bandwürmer und deren Entwicklung aus der Finne, Insectenmetamorphosen (Libellen);

Dr. Ziegler A. (Freiburg), Entwicklung vom Hühnchen, Frosch.

Die des ersteren aus Papiermaché, der beiden letzteren aus Wachs.

VI)

Hiezu mögen dem Lehrer dienen:

Blasius und Keyserling bezüglich der Sänger und Vögel, Schreiber für Reptilien und Amphibien, Heckel und Kner oder v. Siebold für Süßwasserfische, Clessin für Binnen-Mollusken, die Fauna austriaca v. Redtenbacher für Käfer, v. Schiner für Fliegen, v. Fieber für Hemipteren, auch Kirschbaum's Cicadinen, v. Brauer für Neuropteren, v. Mayr für Ameisen (sehr empfehlenswert auch dessen Gallen), für Hymenopteren zum Theil Taschenberg, für Schmetterlinge Heinemann u. s. w. Bei zweckmäßiger Vorbereitung von Seite des Lehrers können auch, trotz mancher Mängel die Lehrbücher von Leunis, namentlich dessen Synopsis I. oder Karsch, die Insectenwelt, worin auch Angaben über die wichtige Literatur der einzelnen Insectenordnungen sich finden, allenfalls gebraucht werden. Ein verwendbares Büchelchen für die Hand der Schüler, die Sammeleifer haben, ist bezüglich der Käfer Deutschlands, das Werkchen von W. v. Fricken, dann Berge's Schmetterlingsbuch, 4. Auflage; Heller's Crustaceen und dessen Tunicaten, sowie Zoophyten mag der Lehrer in Küstenorten mit Nutzen gebrauchen.

VII)

Bezüglich der Kryptogamen enthält die recht anregend geschriebene, populär-wissenschaftliche Darstellung von H. Wagner, Führer ins Reich der Kryptogamen. Für Lehrer und Schüler. I.—V. Heft, 6. umgearbeitete Auflage mit lithographierten Tafeln, Bielefeld, A. Helmich 1877, eine Reihe von heimischen Formen zu maßvoller Auswahl.

Zur Benützung mögen dem Lehrer in dieser Hinsicht auch dienen: Rabenhorst, Kryptogamenflora Deutschlands, dann dessen Kryptogamenflora von Sachsen, der Ob. Lausitz, Thüringen und Nordböhmen mit Berücksichtigung der benachbarten Länder, dessen Cursus der Kryptogamenkunde, Nave's Anleitung zum Sammeln etc., Örsted's System der Pilze, Lichenen und Algen, Milde, die höheren Sporenpflanzen Deutschlands und der Schweiz, Leipzig 1865.

VIII)

Gute Anhaltspunkte hiezu, jedoch in einem weit größeren Ausmaße des dargebotenen Lehrstoffes, als er in der Zeit, welche an unseren Schulen dem naturhistorischen Unterrichte zur Verfügung gestellt ist, bewältigt werden könnte, bieten: Dr. E. Löw, Methodisches Übungsbuch für den Unterricht in der Botanik an höheren Lehranstalten und Seminarien, III. Heft, für die Oberstufe, Leipzig (Otto Gülker & Comp.) 1876, in dessen beiden ersten Heften der Lehrer auch bezüglich der allgemeinen und speciellen Morphologie wertvolle Fingerzeige findet; ferner in Vogel, Müllenhoff und Kienitz-Gerloff's Leitfaden für den Unterricht in der Botanik nach methodischen Grundsätzen, Berlin (Winkelmann & Söhne) 1877, bezüglich welches Buches dieselbe bei vorigem Werkchen gemachte Bemerkung in vollem Maße gilt.

IX)

Zippel und Bollmann, Ausländische Culturpflanzen, zwei Abtheilungen mit 22 Tafeln sammt (gutem!) erklärenden Text, Braunschweig (Vieweg) 1876 und 1877.

X)

Unter den sehr zahlreichen Schriften über das Mikroskop und seinen Gebrauch dürfte wohl wegen seiner Vollständigkeit in erster Linie: Prof. P. Harting (in Utrecht), das Mikroskop, Theorie, Gebrauch, Geschichte und gegenwärtiger Zustand desselben. Deutsche Originalausgabe unter des Verfassers Mitwirkung aus dem Holländischen von Medicinalrath Dr. Fr. W. Theile, 2. Aufl. Braunschweig (Vieweg); sodann Nägeli und Schwendener, das Mikroskop etc. 2. verbesserte Auflage. Leipzig (Engelmann) 1877, mit 15 Preisverzeichnissen neuerer Optiker zu nennen sein, denen sich mehr oder weniger umfangreiche Werkchen von Schacht, Frey, Vogl, G. Jäger, Robin u. a. anschließen. Ein derartiges Werk wird zur Orientierung für den Lehrer unentbehrlich sein.

XI)

Man verwendet bekanntlich die Bildmikroskope bei Sonnen-, Hydroxygengas- oder elektrischer Beleuchtung; neuestens kommt auch die zuerst in Amerika für den Schulunterricht mittelst Petroleumbeleuchtung eingerichtete Laterna magica (sogen. Sciopticon) in Gebrauch. (Romain Talbot, Berlin, N. Auguststraße 68.) Soll letzteres Instrument nicht bloß zur Projection von Photogrammen auf Glas nach mikroskopischen Präparaten, sondern auch, was vom wesentlichen Belang ist, zur Erzeugung von Bildern direct von den Präparaten, gute Dienste leisten, so müsste der Einrichtung derselben in Bezug auf Linsen und Beleuchtungseinrichtung noch eine entsprechende Vervollkommnung zu Theil werden.

XII)

Bekannt und mehrfach bereits in unseren Schulen eingeführt sind die „botanischen Modelle“ von Robert Brendel früher in Breslau, jetzt in Berlin, Churfürstendamm (Gummi- und Guttaperchafabrikate). Gegenüber den Modellen von Dr. Auzoux in Paris leiden sie an dem Mangel, dass die Blüten eine Zerlegung nur in wenigen Fällen gestatten. Für gewisse Pflanzenfamilien (wie Gramineen, Cyperaceen, Coniferen, Salicineen, Cupuliferen, Dipsaceen, Compositen, Euphorbiaceen, Urticaceen, Orchideen, Equisetaceen (Vorkeim, Sporen und Schleuderer), Farne (Sporangium, Spore, Prothallium) wird man diese Modelle jedoch nur neben den Pflanzen gut benutzen können, während bei den meisten übrigen Abtheilungen große Blüten von eigens hiezu ausgewählten Arten frisch beim Unterrichte vorgeführt und unter die Schüler zur Beobachtung und Analyse vertheilt, erfolgreicher zur Verwendung kommen.

XIII)

J. Grönland in Dahme, J. D. Möller in Wedel, C. Rodig in Hamburg, J. Bourgogne in Paris.

Bezüglich der mikroskopischen Demonstrationen beachte der Lehrer auch die oben sub VIII) bezeichneten zwei methodischen Werkchen unter steter Festhaltung der daselbst rücksichtlich deren geäußerten Bemerkung.

XIV)

In der Chemie geübtere Schüler könnten auch, besonders wo Chemie und Mineralogie in der Hand Eines Lehrers ist, zu einfacheren Mineraluntersuchungen mit Zuhilfenahme des Löthrohres (nach Kobell's Tafeln) angeleitet werden.

XV)

Der Lehrer findet in dem vom Ministerium approbierten Leitfaden der Mineralogie und Geologie von v. Hochstetter und Bisching in der vorzüglichen Darstellung des geologischen Theiles v. Hochstetter die richtigen Fingerzeige für die Behandlung des Gegenstandes. Auch hier gilt, wie oft erwähnt, der Grundsatz, dass nicht alles im Leitfaden enthaltene auch vom Schüler verlangt werden soll. Namentlich ist das untergeordnete Detail in dem genannten Werkchen schon durch kleineren Druck ersichtlich gemacht. Überdies wird der Lehrer auch sonst noch Anlass zu zweckmäßigen Kürzungen finden, um Manches dem häuslichen Fleiße begabterer Schüler als Anregung zu späteren eingehenderen Studien zu überlassen.

XVI)

Der Lehrer benütze hier die von der k. k. geologischen Reichsanstalt durch die Buchhandlung Hölder in Wien zu beziehende geologische Detailkarte der Umgebung des Schulortes, oder die betreffende, auch einzeln sammt Text käufliche (Hölder) Section von v. Hauer's geologischer Karte der österreichischen Monarchie, ferner desselben Übersichtsblatt der letzteren, sowie zu eigener Belehrung dessen Handbuch der Geologie; dann die „Allgemeine Erdkunde von Hann, v. Hochstetter und Pokorny, v. Hochstetter's Geologische Bilder und O. Fraas' Geologische Wandtafeln, die phisikalisch-geographischen Karten von Perthes in Gotha und anderen Firmen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Sokol Josef, Úvod k jazyku německému. 1. und 2. Theil. Prag. Stýblo. Preis jedes Theiles 48 kr.

Dieses deutsche Sprachlehrbuch wird im Anschlusse an das mit Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1877, Z. 16443 *) zugelassene Elementarbuch desselben Verfassers znm Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1879, Z. 511.)

b) Für Mittelschulen.

Egger, Dr. Alois, Deutsches Lesebuch für die dritte Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1879. Hölder. Preis 90 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der dritten Classe der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1879, Z. 6736.)

Knirr Josef, Elemente der allgemeinen Arithmetik in systematischer, für die Schüler der 3. und 4. Classe der österreichischen Realschulen fasslich dargestellten Form. Wien 1879. Alfred Hölder. Preis 75 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der 3. und 4. Classe der österreichischen Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1879, Z. 7590.)

Pisko, Dr. Franz Josef, Grundlehren der Physik. 11., neu verfasste Auflage der Physik für Unterrealschulen. Brünn 1879. Karl Winiker. Preis 1 fl. 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1879, Z. 1331.)

Hoza F., Základové měřictví v prostoru. Pro nižší třídy středních škol. Prag 1878. Slavík et Borový. Preis 96 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen österreichischer Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1879, Z. 6565.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 22.

c) Für Lehrerbildungsanstalten.

Lindner G. A., Všeobecné vyučovatelství. Ucební text pro ústavy ku vzdělání učitelů a učitelek. Wien 1878. Pichler. Preis eines Exemplars, broschiert 60 kr.

Diese böhmische Ausgabe der mit Ministerial-Erlass vom 7. September 1877, Z. 14758 *) zugelassenen „Allgemeinen Unterrichtslehre" wird zum Lehrgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1879, Z. 2467.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. die Vervollständigung der Mittelschule in Reichenberg, beziehungsweise die Übernahme der vier auf Kosten der Gemeinde provisorisch errichteten Oberclassen des Gymnasiums auf Rechnung des Staatsschatzes unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Genehmigung vom Schuljahre 1880/81 angefangen a. g. zu bewilligen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1879, Z. 7066.)

Laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. März d. J. Z. $\frac{3162}{630}$, hat das k. k. Reichskriegsministerium unterm 5. März d. J., Z. 427, Abtheilung 2 an die k. k. General- (Militär-) Commanden, in Betreff des Verfahrens bei Entscheidungen über Ansuchen der Behörden um die Enthebung wehrpflichtiger Staatsbediensteten von der periodischen Waffenübung Folgendes erlassen:

„Obschon der Beginn der periodischen Waffenübungen auf Jahre hinaus festgestellt und allseits bekannt ist, somit jene Verfügungen, welche zur Substituierung der wehrpflichtigen Staatsbediensteten auf die Dauer ihrer Heranziehung zu diesen Übungen zu treffen nothwendig sind, geraume Zeit vorher eingeleitet werden können, kommt es doch noch immer vor, dass von den öffentlichen Behörden Ansuchen um die Enthebung ihrer wehrpflichtigen Bediensteten von der Waffenübung gestellt werden. Wenngleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass gewisse Dienstesverhältnisse eintreten können, welche die Substituierung eines wehrpflichtigen Bediensteten selbst auf die kurze Zeit der Waffenübung nicht zulässig machen, so kann sich dies wohl nur auf jene unvorhergesehenen Zwischenfälle beschränken, die kurz vor Beginn der Waffenübung eingetreten und in dem zu Gebote stehenden Zeitraume in keiner anderen Weise mehr ausgetragen werden können, als die Enthebung des betreffenden Wehrpflichtigen von der Waffenübung nachzusuchen. Zur Entscheidung über derlei, von den k. k. politischen Landesstellen, beziehungsweise k. k. Gerichts- oder Finanz-Oberbehörden zu stellenden Ansuchen werden die General- (Militär-) Commanden (§. 15, Punkt 1 der Instruction über das militärische Dienstesverhältnis und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner) ermächtigt. Einer solchen Enthebung, welche nur dann zu bewilligen kommt, wenn in den vorgedachten Fällen die in den Dienstesverhältnissen begründete Unentbehrlichkeit des einberufenen Civil-Staatsbediensteten und die Unmöglichkeit einer Substituierung desselben selbst für die kurze Zeit der Waffenübung nachgewiesen ist, kann jedoch nur die Wirkung eines Aufschubes dieser Übung zugemessen werden, welche daher nach den Bestimmungen des §. 33 Punkt 8 der erwähnten Instruction nachzutragen sein wird."

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 129.

Hierbei bemerkte das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, dass, wenn von Seite eines General- (Militär-) Commando über derlei behördliche Ansuchen eine ablehnende Antwort erfolgt, die betreffende Civilbehörde in Folge der, nach dem Dafürhalten dieser letzteren, in Dienstesrücksichten begründeten Unentbehrlichkeit des zur Waffenübung einberufenen Civil-Staatsbediensteten und der Unmöglichkeit einer Substituierung desselben selbst für die kurze Zeit der Waffenübung das Ansuchen im Wege der dieser Behörde vorgesetzten Centralstelle bei dem k. k. Reichskriegsministerium rechtzeitig und wohlmotiviert erneuern können. Die Behörden haben jedoch die in speciellen Einberufungsfällen in Frage kommenden Dienstesrücksichten, respective die hieraus resultierende Unentbehrlichkeit ihrer Bediensteten in der rigorosesten Weise zu erwägen. Durch den obigen Erlass des k. k. Reichskriegsministeriums erscheinen die Bestimmungen des §. 27 des Statutes für die k. k. Landwehr betreffend die Waffenübungen in diesem Theile der Wehrkraft nicht berührt.

(Ministerial-Act, Z. 4251 ex 1879.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Mädchen-Privat-Volksschule der Maria **Winterberg** in Währing,

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1879, Z. 6812.)

der von den armen Schulschwestern des Ordens vom heiligen Karl Borromäus geleiteten Privat-Volksschule für Mädchen in Wittingau,

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1879. Z. 6765.)

der evangelisch-helvetischen Privat-Volksschule zu Krabšic in Böhmen, und

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1879, Z. 7202.)

der evangelischen Privat-Volksschule zu Rumburg in Böhmen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1879. Z. 6193.)

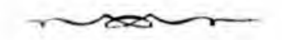
Vom Schuldienste wurden entlassen:

Isidor **Schneider,** Unterlehrer an der Volksschule zu Reichenau in Böhmen, und

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1879, Z. 7098.)

Edmund **Sakl,** Volksschullehrer, zuletzt zu Alt-Petrein in Mähren.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1879, Z. 7055.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1879. **Stück XI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. dem Abte des Cisterzienserstiftes Lilienfeld, Alberik **Heidmann**, in Anerkennung seines vieljährigen, verdienstvollen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. dem Dechant und Pfarrer in der unteren Stadt Klosterneuburg, Eugen **Zabizar**, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. dem Priester des regulierten Chorherrenstiftes Klosterneuburg und Verweser der Stiftspfarre Reinprechtspölla, Bertrand **Okatsch**, in Anerkennung seines berufseifrigen und gemeinnützigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. dem Dechant und Pfarrer zu Pillichsdorf, Franz **Asperger**, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. dem Dechant zu Jičin, Josef **Sturma**, in Anerkennung seines berufseifrigen und humanitären Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. dem Vicedirector der geologischen Reichsanstalt, Bergrathe Dionys **Stur** und dem Chefgeologen dieser Anstalt, Bergrathe Dr. Edmund **Mojsisovics** von Mojsvár, in Anerkennung ihrer ausgezeichneten Leistungen jedem den Titel und Charakter eines Oberbergrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. den Spiritual des Priesterseminares in Graz, Adalbert **Schmid** und den Dechant und Hauptpfarrer in Riegersburg, Dr. Theol. Heinrich **Lehmann** zu Ehrendomherren des Seckauer Domcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Moriz **Thausing** zum ordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Wiener Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Johann **Pánek** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Bundes an der theologischen Facultät in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Heinrich **Schuster** zum außerordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Wiener Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. den Director der Staats-Realschule in Stanislau, Eduard **Hückel**, zum Director des vierten Staats-Gymnasiums in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Brzeżany, Josef **Czaczkowski**, zum Director der Staats-Realschule in Stanislau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen behufs Erlangung eines Diploms aus den Gegenständen der Ingenieurschule an der technischen Hochschule zu Brünn

für das laufende Studienjahr 1878/9

die Professoren dieser Lehranstalt:

Karl **Prentner**,
Regierungsrath Dr. Gustav **Peschka**,
Gustav **Niessl** von Mayendorf,
Regierungsrath Friedrich **Arzberger**,
Dr. Robert **Felgel**,
Alexander **Makowsky**, derzeit Rector,
Karl **Hellmer**,
Regierungsrath Johann G. **Schön**,
Dr. Theodor **Weiss**,
Johann Em. **Brick**, derzeit Decan,
August **Prokop**,
außerordentlicher Professor Georg **Wellner**;

ferner die außer dem Verbande der Hochschule stehenden Fachmänner:

Mathias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath und Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen, und

Johann Ritter von **Walter**, k. k. Oberbaurath und Vorstand des technischen Departements bei der k. k. Statthalterei für Mähren;

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Rohrbach der Director der Knaben-Bürgerschule in Linz, Clemens **Aigner**,

zu Lehrern

an dem neuerrichteten IV. Staats-Gymnasium in Lemberg (dem zweiten mit polnischer Unterrichtssprache):

der Religionslehrer an der Realschule in Stanislau, Dr. Sigmund **Lenkiewicz**,
der Lehrer am Gymnasium in Jaslo, Dr. Bronislaus **Kruczkiewicz**,
der Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice, Theophil **Malinowski**,
der Professor am Gymnasium in Rzeszow, Valentin **Kozioł**,
der Lehrer am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg, Franz **Hoszowski**,
der Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg, Johann **Krystyniacki**,
der Professor am Gymnasium in Rzeszow, Ladislaus **Lercel**,
der Professor am Gymnasium in Przemysl, Dr. Anatol **Lewicki**,

der Professor am Gymnasium in Tarnopol, Dr. Daniel **Ludkiewicz,**
der Professor am Gymnasium in Przemysl, Stanislaus **Piątkiewicz,**
der Professor am Gymnasium in Stanislau, Marian **Lomnicki** und
der Supplent am St. Anna-Gymnasium in Krakau, Ladislaus **Froncz,**

am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg, der Lehrer am Gymnasium in Kolomea, Thomas **Soltysik.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Hauptlehrerin der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt, Rosa **Nitsche,** an die k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem im Schuljahre 1879/80 **zu eröffnenden Staats-Gymnasium im IV. Bezirke Wiens** kommen zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie und
eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einsenden.

An dem **Staats-Gymnasium in Bozen** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit Latein und Griechisch zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlichen Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An dem **Staats-Untergymnasium in Radautz,** dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 1000 fl., der Bezug einer Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde bis 20. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten,** welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1879/80 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Stipendien, beziehungsweise Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden aufgenommen:

a) in **Wiener-Neustadt** 30 Schüler mit Landes-Stipendien von je jährlichen 200 fl.;
b) in **St. Pölten** 30 Schüler mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen sind: 1) das zurückgelegte 14. Lebensjahr oder die Erreichung desselben im Kalenderjahre 1879 (Geburtsjahre 1865); Altersdispensen sind unzulässig; 2) physische Tüchtigkeit; 3) sittliche Unbescholtenheit; 4) das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule und etwaigen weiteren Behelfen, als welche Heimatschein und Nachweis über die Vermögensverhältnisse wünschenswert sind, versehenen Gesuche längstens bis 20. Juli d. J. bei dem Bezirksschulrathe, in dessen Bezirke die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche sich um ein Landes-Stipendium oder einen Landes-Freiplatz bewerben, sich zur Unterzeichnung eines Reverses bereit zu erklären, durch welchen sie verpflichtet sind, sich nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich zu widmen.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Insbesondere muss noch ferner hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer und für deutsche Sprache als Nebenfach mit den systemmäßigen Bezügen und mit der Verpflichtung zu besetzen, sich nach Bedarf auch an der k. k. Lehrerbildungsanstalt innerhalb des normierten Stundenausmaßes verwenden zu lassen.

Die Bewerber haben, falls sie zum Heere oder zur Kriegsmarine assentiert worden sind und das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, den Nachweis zu liefern, ob sie der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben.

Die gehörig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni d. J. an den k. k. provisorischen Landesschulrath für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 16. Juni 1879.

Nr. 38.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. April 1879, Z. 3706 *),

mit welcher eine provisorische Abänderung des §. 96 der evangelischen Kirchenverfassung verlautbart wird.

Der §. 96 der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 15) ist gemäß §. 102, s. dieser Kirchenverfassung provisorisch außer Kraft gesetzt und hat bis auf Weiteres folgende Bestimmung zu gelten:

„Der Superintendential-Ausschuss wird zu nothwendigen Sitzungen von dem Vorsitzenden in der Regel in seinen Amtsort einberufen.

Diejenigen Mitglieder des Superintendential-Ausschusses, sowie jene der Superintendential-Versammlung, welche nicht am Sitzungsorte, beziehungsweise nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, erhalten durch den Oberkirchenrath eine angemessene Entschädigung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten aus dem allgemeinen Kirchenfonde."

Dies wird hiemit kund gemacht.

Nr. 39.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Mai 1879, Z. 6467 **),

betreffend die Höhe des Schulgeldes an den Staats-Mittelschulen in Wien.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) wird die im §. 4 der Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. April 1870 Z. 3603 ***) (R.-G.-Bl. Nr. 63) enthaltene Bestimmung über das Ausmaß des Schulgeldes an den Staats-Mittelschulen in Wien dahin abgeändert, dass dasselbe vom Schuljahre 1879/80 ab mit dreißig (30) Gulden für die vier unteren und mit vierzig (40) Gulden für die höheren Classen festgestellt wird.

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1879 unter Nr. 63, Seite 235.
**) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1879 unter Nr. 70, Seite 317.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 72, Seite 259.

(IV. Anschluss an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607.)

Instruction für den Unterricht an Realschulen.

Chemie.

Der große und rasch anwachsende Umfang der Wissenschaft erheischt, dass für die Mittelschule das Wesentlichste sorgfältig ausgewählt und gegen die der Hochschule und den technischen Betrieben zufallenden Antheile abgegrenzt werde. In diesem Sinne haben die folgenden Bemerkungen sowohl den Zweck, den im Lehrplane angedeuteten Unterrichtsstoff näher zu bestimmen, als auch auf eine naturgemäße Behandlung des Gegenstandes hinzuweisen.

Allgemeine Bemerkungen. Die Aufgabe der Realschule hinsichtlich der Chemie darf als erfüllt angesehen werden, wenn die Schüler im Gebiete dieser Disciplin so weit orientiert sind, dass sie befähigt werden, über das Wesen chemischer Vorgänge, über die denselben zu Grunde liegenden stofflichen Beziehungen mit Einsicht und Verständnis zu urtheilen, und die chemischen Erscheinungen, wie solche in der Natur, im Kreise des täglichen Lebens und der Industrie vorkommen, richtig aufzufassen.

Der chemische Unterricht soll jedoch nicht bloß auf die Aneignung einer gewissen Summe von Kenntnissen abzielen, sondern auch zur überlegenden Naturbetrachtung, zum folgerichtigen Denken im allgemeinen anleiten.

Die Methode der naturwissenschaftlichen Forschung muss im Wesentlichen auch beim chemischen Unterrichte zur Geltung kommen, dieser muss im allgemeinen dieselben Wege gehen, auf welchen die Wissenschaft zur Entwickelung gediehen und zur Aufstellung ihrer Erfahrungssätze gelangt ist. Nur durch die experimentelle Behandlung des Lehrstoffes wird dieser Forderung genügt. Die Vorführung von Experimenten indessen gibt für sich allein keine Gewähr für die verständige Aneignung, sie muss methodisch gehandhabt und mit der theoretischen Ausarbeitung derart verknüpft werden, dass die gesammte Lehre durch die Experimente genetisch ihre Entwicklung finde.

Die chemischen Prozesse erschließen sich nicht von selbst der directen Wahrnehmung; chemische Vorstellungen werden nicht ohneweiters auf dem Wege der Anschauung gewonnen. Die chemischen Vorgänge wickeln sich nicht an der greifbaren Masse, sondern in den der Sinneswahrnehmung entzogenen Molecülen ab, sie geben sich nur kund durch das gleichzeitige Auftreten physikalischer Erscheinungen und substanzieller Veränderungen der aufeinander wirkenden Stoffe. Es können daher die Experimente nur dann zum Verständnisse der durch sie hervorgerufenen Erscheinungen führen, wenn mit ihnen zugleich die ganze geistige Arbeit dargelegt wird, welche dem Experimente zu Grunde liegt.

Es muss der Schüler angeleitet werden, die vor seinen Augen entwickelte Erscheinung in ihre wesentlichen Theile aufzulösen, die inneren Beziehungen derselben

auszumitteln, das sich gegenseitig Bedingende klar zu erkennen, das Unwesentliche auszuscheiden und sich solcher Art die Erscheinung begreiflich zu machen.

Für den Schüler sind nur solche Versuche verständlich, deren Einzelheiten er auseinander zu halten und zu überschauen vermag. Jedes Experiment muss zu der Zeit und in der Weise ausgeführt werden, welche der Geübtheit des Schülers im Beobachten und seinen jeweiligen positiven Kenntnissen entspricht. Der Unterrichtsgang muss daher nach Form und Inhalt ein zusammenhängendes Ganzes bilden, einen stetigen Fortschritt vom Einfachen, leichter Fasslichen zum Zusammengesetzten, schwerer Verständlichen anstreben, die theoretischen Entwicklungen Schritt für Schritt der gewonnenen chemischen Anschauung derart anschließen, dass sie sich ganz ungezwungen als die Resultate einer Reihe vorangegangener Beobachtungen ergeben. Nur dadurch wird das bloße Anlernen und Ansammeln von Kenntnissen von vorneherein vermieden, die geistige Verarbeitung des Erlernten und ein gründliches Verständnis der Lehrsätze sowie die Geläufigkeit, diese bei Beobachtung neuer Erscheinungen anzuwenden, bleibend gesichert.

Schulexperimente verlangen eine sorgfältige Vorbereitung und exacte Durchführung *). Nichts schädigt so sehr das Vertrauen des Schülers in das Können des Lehrers, in die Beweiskraft eines Experimentes und in die Begründung der Lehre, als mislungene oder mangelhaft ausgeführte Versuche. Das was letztere klar machen sollen wird unklar und verwischt, wenn erst durch verschiedene während des Experimentierens als nöthig sich herausstellende Nachhilfen das Auftreten einer Erscheinung mühsam zuwege gebracht wird.

Das Experimentieren soll übrigens nie in Spielerei ausarten. Einen Erfahrungssatz durch mehr Experimente, als nöthig sind, zur Veranschaulichung bringen, heißt Zeit verschwenden. Unter den verschiedenen Demonstrationen ist jene zu wählen, welche die instructivste ist und das, was der Versuch lehren soll, am klarsten zum Verständnisse bringt.

Beim Elementar-Unterricht in der Chemie ist es zur Erzielung nachhaltiger Erfolge keineswegs nöthig, denselben bis zur praktischen Bethätigung der Schüler fortzuführen. Ein Schüler, der chemische Apparate handhaben, Versuche ausführen und sich in chemischen Arbeiten praktisch üben soll, muss über einen ansehnlichen Vorrath correcter Anschauungen und wissenschaftlicher Erfahrungen verfügen, um das Warum und Wozu der anzustellenden Versuche, die Natur der von ihm hervorzurufenden Erscheinungen vollkommen zu begreifen. Eine derartige Orientierung ist günstigen Falls bei den vorgeschritteneren Schülern des letzten Jahrganges zu erwarten, nur bei diesen wird das Chemisieren nicht zur nutzlosen wo nicht gefährlichen Spielerei ausarten und die darauf verwendete Zeit und Arbeit nicht unbedingt verloren sein. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass die Schüler sich der experimentellen Demonstration gegenüber völlig passiv verhalten und das den Sinnen Gebotene einfach ohne Reflexion in sich aufnehmen sollen.

*) Die „Anleitung zum Experimentieren bei Vorlesungen über anorganische Chemie von Professor Karl Heumann (Braunschweig, Vieweg 1876—1879)“ dürfte hierbei manchem Lehrer erwünschte Winke geben.

*

Der Lehrer hat beim Experimentieren darauf hinzuarbeiten, dass der Schüler sein Interesse nicht bloß der hervorgerufenen Erscheinung, sondern vorzüglich der Erforschung ihrer Ursachen, d. i. des Complexes der sie bildenden einfachen Erscheinungen zuwendet. Es wird ihm dies weit leichter gelingen, wenn er alle Einzelheiten des Versuches und der Erscheinung, die dadurch hervorgerufen wird, sowie die sich ergebenden Folgerungen mit den Schülern durchspricht, als wenn die Zusammenstellung des Apparates und die Ausführung des Experimentes jeweilig der unbeholfenen Hand des Schülers überlassen wird, dem die vielen kleinen Vorsichten, von welchen nur zu häufig der volle Erfolg eines Versuches abhängig ist, unbekannt oder doch nicht geläufig sind. Es würde sonst nur zu leicht Anlass gegeben, dass die Schüler ihre Aufmerksamkeit weniger auf den Versuch als auf die ungelenken Hantierungen des Kameraden richten und gegenüber der Unbestimmtheit des experimentellen Ergebnisses verleitet werden, die Bestimmtheit der Bedingungen, unter welchen eine Erscheinung auftritt, zu bezweifeln.

Die mit jedem Experimente verknüpfte Erörterung soll nicht früher geschlossen werden, als bis der Lehrer die Überzeugung gewonnen hat, dass dasselbe im Ganzen und im Einzelnen richtig aufgefasst, die aus demselben sich ergebenden Folgerungen von dem Schüler mit Verständnis abgeleitet werden und nicht bloß angelernt sind.

Bei complicierteren Erscheinungen, deren Detail sich schwieriger überblicken und im Zusammenhange erkennen lässt, ist das Verständnis dadurch anzubahnen, dass neben dem complicierten Processe auch die Einzelreactionen, aus welchen derselbe zusammengesetzt ist, zum Gegenstand besonderer Demonstrationen gemacht werden. So z. B. wird der verwickelte Process der Schwefelsäurebildung in den Bleikammern ohne Schwierigkeit und gründlich aufgefasst und verstanden werden, wenn vorerst durch Einzelreactionen das Verhalten der schwefligen Säure zur Salpetersäure und zu den niederigeren Sauerstoffverbindungen des Stickstoffs im trockenen und feuchten Zustande, die Verwandlung des Stickoxyds durch den Sauerstoff der Luft in Untersalpetersäure, und die Zersetzung dieser durch Wasser ersichtlich gemacht und dann erst der complicierte Vorgang in einem Apparate, in welchem alle diese Einzelprocesse neben und nacheinander sich abwickeln, in seinen Phasen vor die Schüler gebracht wird.

Die Auswahl und Begrenzung des Lehrstoffs ist durch die der Realschule gesteckten Lehrziele im Allgemeinen vorgezeichnet. Der Unterricht hat sich auf die Darlegung fester Ergebnisse der Wissenschaft und auf deren Erfahrungssätze zu beschränken; die Erörterung der verschiedenen theoretischen Ansichten, der zur Zeit noch strittigen Probleme der Forschung, sowie die ausführliche Darlegung des thatsächlichen Materiales und der Methoden, durch welche dasselbe gewonnen wurde, ist dem Studium an den Hochschulen und den zur Lösung solcher Aufgaben berufenen Laboratorien und Instituten zu überlassen.

Von dem zu einer außerordentlichen Höhe angewachsenen thatsächlichen Materiale ist für den Unterricht an Realschulen nur so viel auszuwählen, als erforderlich und genügend ist, den Schülern einen Einblick in die Natur und das Wesen der chemischen Erscheinungen und die gesetzmäßigen Beziehungen derselben zu einander zu geben und damit den Grund zu der später zu erwerbenden Befähigung zu

legen, in den Geist der Chemie einzudringen. Gegenstände, die nur für den Berufschemiker Interesse haben, sind vom Unterrichte ganz auszuschließen. Für das specielle Studium derselben bietet das Laboratorium seinerzeit hinreichend Gelegenheit. Gegenstände von allgemeinerer Wichtigkeit sind aber ausführlicher zu behandeln, ohne sich jedoch dabei zu sehr ins technische Detail zu verlieren.

Die Fülle des Lehrstoffs, die mannichfaltige Anwendung chemischer Lehrsätze und Erfahrungen im Bereiche des häuslichen Lebens und der industriellen Thätigkeit, sowie zur Erklärung zahlreicher Naturprocesse, geben nur zu leicht Anlass den Unterricht von seinen eigentlichen Aufgaben abzuziehen und auf falsche Bahnen zu leiten.

Es ist ein häufig begangener Fehler, dass beim Unterrichte die eigentliche chemische Lehre mit den mannichfachen praktischen Verwertungen verflochten wird und letztere den Gegenstand eingehender Erörterungen bilden. Durch Einflechtung solcher an sich allerdings sehr wichtiger, aber dem Gegenstande völlig fremder Anwendungen wird weder die gründliche Bekanntschaft mit der chemischen Lehre gefördert, noch die praktische Befähigung zum Betriebe eines chemischen Industriezweiges vermittelt. Es muss genügen auf jene Eigenschaften besonders aufmerksam zu machen, durch welche die Stoffe einer technischen Verwertung fähig werden, bei wichtigeren etwa noch die Art der Benützung anzudeuten; die Erörterung des Details einer Fabrikationsweise ist dem technischen Lehrvortrag, die Nutzanwendung chemischer Erfahrungen in anderen naturwissenschaftlichen Disciplinen aber den Fächern zu überlassen, welchen die Chemie als Hilfswissenschaft dient.

Bei Vertheilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Classen ist zunächst der Forderung zu genügen, dass bei einem richtig angelegten Unterrichtsplane das Lehrmaterial nach seinen verschiedenen Abschnitten derart organisch geordnet sei, dass die einzelnen Abschnitte sich als nothwendige Verbindungsglieder unter einander darstellen und die Lehrsätze, welche in der einen Unterrichtsphase entwickelt werden, die unmittelbare Grundlage für die folgende bilden.

Der Erfüllung dieser Forderung stellen sich beim Anfangsunterricht in der Chemie erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Chemische Processe wickeln sich nur bei der Gegenwirkung zweier oder mehrerer Stoffe auf einander ab. Bei Vorführung und Erklärung der einfachsten chemischen Erscheinung ist der Lehrer Schülern gegenüber, die noch gar keine Kenntnis von chemischen Stoffen, ihren Verbindungen und Reactionen haben, gezwungen, bei Nennung einer als Versuchsobject benützten Substanz zugleich eine Erörterung über ihre Beschaffenheit und ihre für den Versuch in Betracht kommenden Eigenschaften einzuschalten. Hierdurch ist es unvermeidlich dem Lehrplane vielfach vorzugreifen und mindestens einzelne Eigenschaften der Elemente und Verbindungen zu besprechen, die einer späteren Betrachtung vorbehalten sind. Solche den eigentlichen Unterrichtsgang unterbrechende aber der Deutlichkeit wegen nothwendige Einschaltungen kann man sich nur Schülern gegenüber gestatten, die vermöge ihrer bereits erworbenen Geübtheit im Beobachten und Fertigkeit im Denken sich des Umweges bewusst bleiben und den Zusammenhang der nebengehenden Erörterung mit dem Hauptgegenstand der Erklärung zu erkennen und zu überblicken vermögen. Diese Denkarbeit kann dem Durchschnittsschüler der Unterklasse nicht zugemuthet werden, weshalb der Versuch den Aufbau des chemischen Lehrgebäudes in dieser Klasse zu beginnen ein erfolgloses Bemühen bleiben wird.

Unterstufe.

Der chemische Unterricht in der Unterklasse kann naturgemäß nur ein propädeutischer sein; er soll für das eigentliche chemische Studium, das in den Oberklassen zu pflegen ist, vorbereiten und sich demgemäß auf die experimentelle Ableitung der elementarsten Fundamentalsätze und auf die allgemeinste Charakteristik der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen beschränken.

Der Unterricht soll mit der Vorführung der einfachsten Erscheinungen beginnen, welche zum Begreifen der chemischen Vorgänge und zum Unterscheiden der chemischen Veränderungen von den physikalischen führen, nebstdem die Fähigkeit zum Beobachten entwickeln und das Bedürfnis in dem Schüler anregen, auch den Ursachen der Erscheinungen nachzugehen.

Nach diesen Grundsätzen wird sich der Unterricht auf der Unterstufe auf folgende Abschnitte beschränken:

I. Physikalisch-chemische Erscheinungen. — Verhalten der Körper zu Lösungsmitteln.

II. Chemische Synthese. — Verhalten der Elemente zu atmosphärischem Sauerstoff, zu Schwefel, zu den Halogenen — (Jod, Brom, Chlor).

III. Chemische Analyse. — Elektrolyse, Reductionsprocesse, Zersetzung.

IV. Charakteristik der nichtmetallischen Elemente nach ihrem chemischen Wirkungswerte. Eigenschaften ihrer wichtigsten Verbindungen.

V. Allgemeine Eigenschaften der Metalle. Eintheilung derselben; allgemeine Methoden ihrer Darstellung. Charakteristik der Salze.

VI. Kohlenstoffverbindungen. — Organische Chemie.

Cyan, dessen Verbindung mit Wasserstoff, mit Metallen.

Kohlenwasserstoffe. Übersichtliche Zusammenstellung nach Reihen mit Rücksicht auf ihre Sättigung und auf die Art der Bindung der Kohlenstoffatome. Fettkörper, aromatische Körper.

Ableitung der wichtigsten Substitutionsproducte. Begriffsbestimmung für die Bezeichnungen: Alkohol, Äther, Aldehyd, Säure. Arten dieser Verbindungen. Die wichtigsten Repräsentanten derselben. Kohlehydrate. Gährungserscheinungen.

Producte der trockenen Destillation. Benzol und dessen wichtigste Derivate: Phenol, Nitrobenzol, Anilin, Salicylsäure, Benzolsäure.

Conjugierte Benzole. Naphtalin, Eiweißkörper und deren Abkömmlinge; Leimsubstanzen, Hornstoff, Seide, Milch, Blut.

Die richtige Auswahl und Behandlung des in diese Abschnitte fallenden Lehrstoffes setzt Detailkenntnisse und volle Orientierung Seitens des Lehrers voraus, der zur Erzielung nachhaltiger Unterrichtserfolge der Ausarbeitung des Lehrstoffes die vollste Aufmerksamkeit widmen muss.

Nachstehende Erörterungen über die Behandlung des Unterrichtsmateriales der ersteren Abschnitte haben den Zweck anzudeuten, wie etwa die Ausarbeitung des experimentellen und theoretischen Lehrstoffes für alle Abschnitte durchzuführen wäre, um auf streng genetischem Wege die thatsächlichen Unterlagen für den Ausbau des chemischen Lehrgebäudes zu gewinnen.

Zur Einführung in das Studium der Chemie eignet sich vor Allem die Demonstration des Verhaltens der Körper zu Lösungsmitteln, weil die hierbei auftretenden Erscheinungen die meisten Anknüpfungspunkte mit den aus dem Leben in die Schule mitgebrachten Wahrnehmungen vermitteln und Gelegenheit bieten, die wesentlichen Unterschiede zwischen physikalischen und chemischen Veränderungen hervorzuheben, auf Verhältnisse aufmerksam zu machen, die bei der späteren Vorführung chemischer Processe gleichfalls eine wichtige Rolle spielen, z. B. der Grad der Vertheilung, die Temperatur, die quantitativen Beziehungen zwischen Lösungsmittel und gelöster Substanz u. s. w.

Die Lösungs-Erscheinungen sind an schwer- und leichtlöslichen, an farblosen und gefärbten Verbindungen zu demonstrieren, dabei die hemmenden und fördernden Momente, die Temperaturänderungen je nachdem gleichzeitig Wasserbindung oder Abscheidung während der Lösung erfolgt, der Farbenwandel bei Anwendung verschiedener Lösungsmittel (wozu sich Jod bei Lösung im Wasser, Weingeist, Chloroform, Schwefelkohlenstoff, Benzol am besten eignet), die Krystallbildung aus heiß und aus kalt gesättigten Lösungen, die Umwandlung, welche durch Wasserbindung erfolgt (entwässerter Kupfervitriol), die Aufnahmsfähigkeit gesättigter Lösungen für andere leichter lösliche Körper, die Mischbarkeit verschiedener Lösungen ohne oder unter Ausscheidung eines Körpers, die bei chemischen Lösungen häufig auftretende Gasentwicklung u. s. w. zur Anschauung zu bringen.

Bei der Erörterung der verschiedenen Lösungs-Erscheinungen wird das Augenmerk der Schüler vorzüglich auf jene Verhältnisse zu lenken sein, welche später als wesentliche Momente bei chemischen Vorgängen in Betracht kommen und daher für deren Erklärung die ungezwungensten Anknüpfungspunkte bieten. Der Schüler wird den Entwickelungen über die chemische Anziehung, über die Bedingungen, unter welchen sich dieselbe äußert, über die verschiedenen Grade ihrer Wirksamkeit und über die quantitativen Verhältnisse, in welchen Körper sich verbinden, um so leichter folgen, eine je größere Summe von einschlägigen Anschauungen und Erfahrungen er über ähnliche Vorgänge bereits erworben hat.

An die Demonstration der Lösungs-Erscheinungen, welche die physikalische Anziehung zur Anschauung brachten, schließen sich naturgemäß die Erörterungen über die chemische Synthese an, bei welcher die Erscheinungen der chemischen Anziehung anzuführen sind. Aus didaktischen Gründen empfiehlt es sich, mit der Demonstration jener Veränderungen zu beginnen, welche die Körper an der Luft erleiden. Hierbei ergibt sich Gelegenheit das interessanteste weil in theoretischer und praktischer Beziehung wichtigste Capitel der Chemie rein genetisch zu entwickeln und dem Fassungsvermögen des Schülers nahe zu legen. Dieser soll unter Leitung des Lehrers die fundamentalen Entdeckungen, auf welchen unsere theoretischen Anschauungen und unser gesammtes chemisches Wissen sich stützt, gewissermaßen selbst machen und hierbei den Wert der naturwissenschaftlichen Methode ahnen lernen, welche durch jahrhundertelanges Forschen und Nachdenken zur Reife gebracht ist.

Als Substrate zu diesen Experimenten haben zu dienen: Natrium, Magnesium, Zink, Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Quecksilber, Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff. Das Verhalten dieser Körper an der Luft ist bei gewöhnlicher und erhöhter Temperatur

zur Anschauung zu bringen, bei einigen derselben (Magnesium, Kupfer, Zinn, Blei) die dabei eingetretene Gewichtsvermehrung nachzuweisen.

Hat sich in dieser Art bei dem Schüler die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass die vorgeführten Veränderungen durch Aufnahme eines wägbaren Stoffes erfolgt sein mussten, so lässt sich der Nachweis, dass dieser Stoff der Luft entnommen wurde, damit vervollständigen, dass man in zwei Recipienten von gleichem Querschnitt und gleichem Kaliber den Sauerstoff der in ihnen enthaltenen und mit Quecksilber abgesperrten Luft einerseits durch Natrium und andererseits durch Phosphor absorbieren lässt, und die hierdurch bewirkte Volumabnahme, sowie die gänzliche Änderung in den Eigenschaften des übrig gebliebenen Luftrestes dem Schüler vor Augen führt.

Hat sich hierdurch der Schüler in der Überzeugung gefestiget, dass die Änderungen in den Eigenschaften der zu den Versuchen verwendeten Körper wirklich auf die Aufnahme eines Luftbestandtheils zurückzuführen sei, und dass die rückständige Luft die Eigenschaft, solche Veränderungen hervorzubringen, eingebüßt habe, so kann eine weitere Bestätigung für die Richtigkeit dieser Folgerung noch damit gegeben werden, dass man einen der durch Erhitzen an der Luft umgewandelten Körper — Quecksilberoxyd — durch stärkeres Erhitzen zersetzt und das entwickelte Gas in den beiden Recipienten aufsammelt, bis das ursprüngliche Volum wieder hergestellt ist, und alsdann zeigt, dass nunmehr die Luft wieder alle ihre ursprünglichen Eigenschaften erlangt hat.

An den Nachweis, dass die Luft zwei verschiedene gasförmige Körper enthält, hat sich die Demonstration der Eigenschaften der beiden Gase im reinen Zustande anzuschließen. Hierbei ergibt sich Gelegenheit die verschiedene Verbindungsfähigkeit der Elemente mit Sauerstoff zu besprechen, an dem Verhalten der dargestellten Sauerstoffverbindungen zur Lackmuslösung den landläufigen Begriff von Säure und Base zu entwickeln, darauf hinzuweisen, dass gleich große Mengen der verschiedenen zu den Versuchen verwendeten Körper nicht dieselben, sondern verschiedene Sauerstoffmengen binden, und die ersten Andeutungen über die Verbindungsgewichte der Körper zu geben.

Als weiterer theoretischer Gewinn aus diesen Demonstrationen ergibt sich die Erkenntnis, dass die Körper in zusammengesetztere und einfachere zu unterscheiden sind, woraus sich die weiteren Begriffe von Element und Verbindung von selbst entwickeln.

Zur Veranschaulichung der chemischen Synthese im Allgemeinen oder der quantitativen Verhältnisse insbesondere, nach welchen chemische Verbindungen erfolgen, eignet sich vorzugsweise die Demonstration des Verhaltens des Schwefels und der Halogene zu denselben Metallen, welche zu den Sauerstoffexperimenten verwendet wurden.

Die Herstellung eines innigen Gemenges von Eisenpulver und Schwefelblumen gibt Gelegenheit neuerdings den Unterschied zwischen chemischer Verbindung und mechanischem Gemenge klarzulegen. Das Glühphänomen, welches auftritt, wenn Eisenpulver oder dünnes Kupferblech mit Schwefeldämpfen in Berührung gebracht werden, lässt erkennen, dass Licht- und Wärmeentwicklung nicht bloß bei Oxydations-

processen auftreten. Durch Destillation eines Gemisches von Quecksilber und Schwefel lässt sich nachweisen, dass die Körper nicht in allen denkbaren Mischungsverhältnissen, sondern nur in bestimmten sich vereinigen, und dass der überschüssige Bestandtheil unverbunden bleibt; das Zusammenschmelzen von Magnesium oder Zink mit Schwefel lehrt, dass die chemische Anziehung desselben Elementes zu den übrigen selbst unter gleichen Umständen sich nicht in gleichem Grade äußert.

Die Demonstration des Verhaltens der Metalle zu den Halogenen dient vorzüglich dazu, die gelegentlich der vorausgegangenen Experimente gewonnenen Erfahrungen und Folgerungen zu klären, zu befestigen und zu erweitern, und gibt mannichfache Gelegenheit zu vergleichenden Betrachtungen über die Charaktere und Eigenschaften der auf synthetischem Wege bisher gewonnenen Verbindungen, der Bedingungen ihres Zustandekommens u. s. w.

Die intensiven Reactionen, welche meistens schon bei gewöhnlicher Temperatur stattfinden und mit Licht- und Wärmeerscheinungen auftreten, machen beim Experimentieren mit diesen Elementen besondere Vorsichten nothwendig. Die energischen Wirkungen des Jod lassen sich abschwächen durch Befeuchtung desselben mit Alkohol, durch Anwendung der alkoholischen Jodlösung. Mit Brom und Chlor verbinden sich die fein vertheilten Metalle unter großer Wärmeentwicklung, mit mehreren unter Glüherscheinungen. Kalium verpufft heftig, wenn es in flüssiges Brom gebracht wird.

Um die eigentlichen Reactionserscheinungen, welche beim Zusammenbringen von Jod oder Brom mit den Metallen auftreten, von den durch die Wärme hervorgerufenen Aggregatänderungen dieser Elemente unterscheiden zu können, ist es erforderlich, den betreffenden Experimenten die Demonstration der wesentlichsten Eigenschaften dieser Elemente vorauszuschicken.

Am Schlusse dieses Abschnittes wird die Einwirkung der Halogene auf die Sauerstoff- und Schwefelverbindungen, sowie die des Sauerstoffs auf die Schwefelverbindungen durch Versuche zu erläutern sein. Die hierbei hervorgerufenen Reactionen nehmen einen complicierten Charakter an.

Bei allen vorausgegangenen Processen waren nur die mit einander in Verbindung tretenden Elemente betheiligt, es bedurfte zu ihrem Zustandekommen keines andern Vermittlers als etwa der Wärme. Bei der Überführung der Sauerstoff-, Schwefel- oder Halogenverbindungen in die correspondierenden Oxyde, Sulfide oder Chloride wird ein drittes Element in den Process einbezogen, wobei es sich zeigt, dass letzteres bald mehr bald weniger energisch in seinen Wirkungen sei und hierbei gleichfalls häufig durch die Mitwirkung von Wärme unterstützt werden müsse, um die Umwandlung herbeizuführen. Dass die chemische Anziehung in einzelnen Fällen mit verschiedener Intensität wirkt, findet weitere Bestätigung; dass die Wirkung der Affinität von den physikalischen Eigenschaften der aufeinanderwirkenden Elemente und der gebildeten neuen Verbindungen beeinflusst wird, die erste Andeutung. Zu der bisher beobachteten Art der Affinitätsäußerung — der Addition — tritt eine zweite die Substitution.

Damit wird zugleich der Übergang zum Studium der chemischen Analyse angebahnt. Begonnen wird dasselbe mit der Demonstration des Verhaltens derselben metallischen Elemente, welche bisher die experimentellen Substrate lieferten, zu Wasser.

Man zeige die Wasserzersetzung durch Natrium in einem etwas Wasser haltenden mit Quecksilber gefüllten Recipienten, das Verhalten des Magnesiums in kaltem und in kochendem Wasser, ebenso jenes des glühenden Eisens und Kupfers zu Wasserdämpfen. Hierbei wird der Nachweis geliefert, dass auch im Wasser derselbe Bestandtheil enthalten ist, der in der Luft die Verbrennung bewirkte, dass aber nicht mehr alle Metalle, welche den Sauerstoff der Luft binden, auch fähig sind, denselben dem Wasser zu entziehen. Andererseits lernt der Schüler ein drittes gasförmiges Element kennen, dessen Studium genauer zu pflegen ist.

Zur Bestätigung der eben aufgestellten Folgerungen wird die Elektrolyse des Wassers vorgenommen und, nachdem auf die Volumverhältnisse und Eigenschaften der ausgeschiedenen Gase hingewiesen worden, in einem zweiten elektolytischen Versuche, bei welchem aber die ausgeschiedenen Gase im Eudiometerrohre gesammelt werden, die Synthese des Wassers durch Verpuffung bewirkt, um zu zeigen, dass in denselben Raumverhältnissen die Verbindung zweier Gase stattfindet, in welchen sie aus derselben abgeschieden wurden.

Als Controllversuch kann Knallgas, dem man vor den Augen der Schüler überschüssigen Sauerstoff oder Wasserstoff zugefügt hat, verpufft werden, wornach der überschüssig zugesetzte Bestandtheil unverbunden zurückbleibt.

Das Verhalten der Metalloxyde zu Wasserstoff gibt Gelegenheit die Synthese des Wassers ebenfalls zu demonstrieren und dabei die Gewichtsverhältnisse, in welchen sich Sauerstoff und Wasserstoff zu Wasser verbinden, zur Anschauung zu bringen. Zu dem Ende wird über gewogenes zum Glühen erhitztes Kupferoxyd Wasserstoff geleitet, das gebildete Wasser gesammelt und gewogen und ebenso die Gewichtsabnahme des Kupferoxyds nach beendetem Versuche ermittelt.

Nach einem vorausgeschickten synthetischen Versuche, durch welchen die Verbindungsfähigkeit des Chlor mit Wasserstoff nach gleichen Volumverhältnissen nachgewiesen worden, ist das Verhalten der Chlorwasserstoffsäure zu Metallen, basischen Metalloxyden und Superoxyden, sowie zu Schwefelmetallen zu demonstrieren. Hierbei erhält die aus früheren Versuchen gezogene Folgerung, dass die Elemente mit verschiedenen Intensitäten auf einander wirken, eine neue Bestätigung; die Metalle, welche erst bei höherer Temperatur das Wasser zersetzen, indem sie den Sauerstoff binden und den Wasserstoff frei machen, wirken auf Chlorwasserstoff schon bei gewöhnlicher Temperatur, indem sie unter Ausscheiden von Wasserstoff Chlormetalle bilden. Das Verhalten der Schwefelmetalle zu Chlorwasserstoff bietet den Anlass, den Begriff der doppelten Substitution zu entwickeln und eine neue Verbindung, den Schwefelwasserstoff, kennen zu lernen, während das Verhalten der Superoxyde zu Chlorwasserstoff für die Erklärung der Darstellung der Halogene aus ihren Metallverbindungen die geeigneten Aufschlüsse bietet.

Um die Gegenwirkungen möglichst rein zur Anschauung zu bringen, ist die gasförmige Chlorwasserstoffsäure zu den Versuchen zu verwenden, und erst hinterher mit dem einen oder anderen Metalle oder Metalloxyde das Verhalten der in Wasser gelösten Chlorwasserstoffsäure ersichtlich zu machen.

Um für die Ableitung des Valenzbegriffes das nöthige experimentelle Substrat zu gewinnen, sind auch die Volumverhältnisse, in welchen sich der Stickstoff mit Wasserstoff zu Ammoniak verbindet, zur Anschauung zu bringen.

Zu dem Ende wird zunächst qualitativ nachgewiesen, dass das Ammoniak aus Wasserstoff und Stickstoff besteht, indem man einerseits trockenes Ammoniakgas über in einer Kugelröhre erhitztes Kalium leitet und den hierbei frei gewordenen Wasserstoff im Recipienten sammelt (über Quecksilber, zu welchem man nach Beendigung des Versuches etwas Wasser treten lässt um das unzersetzte Ammoniakgas zu absorbieren), anderseits in wässerige Ammoniaklösung Chlorgas leitet und den hierdurch freigewordenen Stickstoff ebenfalls in einem Recipienten aufnimmt. Beide Versuche erfordern große Vorsicht. Ungefährlicher lässt sich die Zusammensetzung des Ammoniaks demonstrieren, wenn das aus der kaliumhältigen in eine feine Spitze ausgezogenen Glasröhre tretende Gas angezündet und der hierbei gebildete Wasserdampf in einer Glasglocke, die man über die Flamme hält, gesammelt, der Stickstoff aber durch Mischen von Ammoniakliquor und Chlorwasser in einer längeren an einem Ende zugeschmolzenen Proberöhre abgeschieden wird. Nach diesem qualitativen Versuche wird Ammoniakliquor, dem einige Tropfen Schwefelsäure oder Kochsalz zugesetzt wurden, im Wasserzersetzungsapparate der Elektrolyse unterworfen, wobei sich die Volumverhältnisse der beiden frei werdenden Gase im Verhältnisse 1 : 3 bemerkbar machen.

Die in diesem Abschnitte zur Anschauung gebrachten Thatsachen führen zur Feststellung des Gesetzes der constanten Verhältnisse, zur Unterscheidung des Verbindungsgewichtes vom Äquivalentbegriff, der Begriffe Atom und Molecül, zur Erkenntnis der Wertigkeit der Elemente, zur Aufstellung der chemischen Zeichen und Formeln und Darstellung der chemischen Processe mittelst Formelgleichungen, aus welchen sich der quantitative Erfolg berechnen lässt. Da viele der in diesem Abschnitte vorgeführten Experimente quantitative Bestimmungen zulassen, so ist auch Gelegenheit geboten, anzudeuten, wie das Verbindungsgewicht eines Elementes ermittelt werden kann.

Wiewohl die vorgeführten volumetrischen Verhältnisse auch Anknüpfungspunkte bieten für die Entwicklung einer weiteren Reihe von theoretischen Sätzen, so erscheint es doch keineswegs räthlich den Schüler der Unterklasse in das Gebiet der speculativen Forschung weiter einzuführen. —

Die beiden folgenden Abschnitte sollen den Schüler mit dem nothwendigsten thatsächlichen Materiale bekannt machen, um ihm eine allgemeine Übersicht über das Gebiet der chemischen Lehre zu geben, sowie Gelegenheit bieten, jene complicierteren chemischen Verbindungen und Zersetzungen zu erörtern, für deren Verständnis das Wissen und die Fertigkeit des Schülers im Beobachten zur Zeit der Vornahme der vorausgegangenen Abschnitte nicht zureichend gewesen wären. Auch in diesen Abschnitten ist an der experimentellen Behandlung des Lehrstoffs festzuhalten.

Der Unterricht in der organischen Chemie (Abschnitt VI) hat sich auf die allgemeinsten Umrisse zu beschränken. Um von vorne herein irrigen Deutungen zu begegnen, ist auseinander zu setzen, dass die organische Chemie weiter nichts als die Lehre von den Kohlenstoffverbindungen ist, dass die organischen Verbindungen nach denselben Gesetzen (durch dieselben Kräfte) zu Stande kommen wie die anorganischen Körper, und dass es zur Erklärung ihres Entstehens, ihrer Umwandlungen und ihres Vergehens durchaus nicht nöthig ist, eine besondere Kraft (Lebenskraft) zur Voraussetzung zu nehmen.

Unter Zugrundelegung der Valenz des Kohlenstoffes und der hierdurch ermöglichten verschiedenen Verkettung seiner Atome unter einander ist an den verschiedenen Kohlenwasserstoffreihen zu erörtern, wie theils durch Substitution, theils durch Addition die zahllosen organischen Verbindungen von einander abgeleitet werden können und sodann die allgemeinste Charakteristik der wichtigeren Gruppen zu geben und durch entsprechende Reactionen zu erläutern. Ein näheres Eingehen ins Detail ist in der Unterklasse, welche sich auf die Einleitung in das Studium der Chemie zu beschränken hat, zu vermeiden, dasselbe bleibe den Oberklassen vorbehalten, in welchen auf Grund der erworbenen Vorbildung die übersichtlichere systematische Anordnung und Behandlung des Lehrstoffes zulässig wird.

Oberstufe.

Beim chemischen Unterrichte in den oberen Klassen hat die experimentelle Behandlung des Lehrstoffs ebenso wie in der Unterklasse in Anwendung zu kommen. Während jedoch in letzterer die Vorführung der Versuche hauptsächlich den Zweck hatte, die Sinne des Schülers zu schärfen, ihn zur richtigen Beobachtung anzuleiten, mit einer größeren Zahl von chemischen Erfahrungen und mit dem Material der chemischen Forschung im allgemeinen vertraut zu machen, sind in der Oberklasse die Experimente zu dem Zwecke vorzuführen, um die Ursachen und den Zusammenhang der chemischen Erscheinungen klar zu machen, die chemischen Vorgänge nach allgemeinen Gesichtspunkten verfolgen und Einheit und Ordnung in die erworbenen chemischen Anschauungen bringen zu können.

Dem erworbenen höheren Grade der Befähigung im chemischen Denken entsprechend, ist der Schüler zur Entwicklung der theoretischen Lehr- und Erfahrungssätze zu veranlassen und zum Nachdenken über den inneren Zusammenhang und den Aufbau der chemischen Verbindungen anzuregen.

Diese theoretischen Betrachtungen sollen jedoch auf die unmittelbar aus den Thatsachen ableitbaren Folgerungen beschränkt bleiben. Ein Eingehen in tiefergreifende Spekulationen und die Erörterung und Kritik der verschiedenen chemischen Theorien, welche im Laufe der letzten Decennien aufgestellt wurden, ist der Hochschule vorzubehalten, denn der Mittelschule kann mit Rücksicht auf den Stand des Wissens und die geistige Reife ihrer Zöglinge nicht die Aufgabe zufallen, den Entwicklungsgang einer Wissenschaft und die Geschichte ihrer Theorien zu lehren, sondern nur die festen Errungenschaften derselben in möglichster Einfachheit auf Grund und im Geiste der zur Zeit herrschenden Ansichten zum Verständnisse der Schüler zu bringen.

Die Form, in welcher das Material zur denkenden Verarbeitung in der Schule vorgelegt wird, muss sich der Einsicht des Schülers anpassen. Bei einem lebendigen Wechselverkehr zwischen Lehrer und Schüler wird es durch geschickt geleitete Dialogisierung stets gelingen, den Schüler dahin zu bringen, dass er den Zusammenhang der vorgeführten Erscheinungen und ihre inneren Beziehungen zu einander aufzufinden und die richtige Erklärung des Experimentes zu geben vermag.

Der didaktische Wert soll beim Experimentieren das maßgebende Moment sein, in der Schule sollen daher nur belehrende Versuche vorgeführt werden. Der didak-

tische Wert des Experimentierens geht aber ebenso verloren, wenn dasselbe mislingt, wie wenn es bloß der Augenweide zu Liebe angestellt ist. Der umsichtige Lehrer wird daher keinen Versuch ausführen, den er nicht in seinem ganzen Detail beherrscht, aber auch nie unterlassen, Lehrsätze anders als aus Versuchen abzuleiten.

Im Gange des erklärenden Unterrichts müssen zeitweise Ruhepausen eintreten, in welchen die thatsächliche und logische Recapitulation des jeweilig erworbenen Materiales und dessen Ordnung nach bestimmten Gesichtspunkten statt zu finden hat.

Erst wenn der Stoff übersichtlich und zusammenhängend gegliedert dem Gedächtnisse eingeprägt ist und aus den bisher bekannt gewordenen Thatsachen die daraus ableitbaren Erfahrungssätze richtig aufgefasst sind, sollen neue Abschnitte in den Unterricht einbezogen werden. Nur ein durch geregelte geistige Arbeit erworbenes Wissen ist fürs Leben bleibend gewonnen, gibt die Befähigung dasselbe praktisch zu verwerten und sichert in formeller Beziehung einen Schatz von Bildungselementen, den zu erschließen die wichtigste Aufgabe der Mittelschule ist.

Aus pädagogischen und didaktischen Gründen muss verlangt werden, dass die anorganische und die organische Chemie nach denselben theoretischen Grundlagen gelehrt, dass bei der Erörterung der chemischen Verbindungen von denselben theoretischen Ansichten ausgegangen werde.

Es wäre ein für die Unterrichtserfolge höchst nachtheiliger Mißgriff, wenn die anorganische Chemie nach der älteren, die organische Chemie aber nach der modernen Theorie gelehrt würde. Eine solche Behandlungsweise des Lehrstoffes müsste in den Köpfen der Schüler nur Unklarheit und Verwirrung erzeugen, die Befähigung zum Verständnis der Chemie der Gegenwart und die Eignung ihrem Entwicklungsgange zu folgen in Frage stellen.

Dasselbe gilt für die Verquickung der sogenannten Typentheorie mit der Valenzlehre, welcher jene die Wege gebahnt hat. War auch die Typentheorie für die Entwicklung der heutigen Anschauungen von großem Werte, so kommt ihr doch nur noch eine historische Bedeutung zu. Die Chemie hat nicht bloß die Aufgabe Reactionen zu classificieren und Schemen für dieselben aufzustellen, sondern den ursächlichen Verhältnissen des Chemismus so weit als möglich nachzugehen. Die rationellen Formeln der Gegenwart haben nicht mehr die Bestimmung Umsetzungstypen darzustellen, sie sollen das Band andeuten, welches man (nach dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis) zwischen den verschiedenen ein Molecül bildenden Atomen als bestehend sich denkt. Obzwar für die Valenzformeln die symbolische Schreibweise der typischen Formeln beibehalten worden, so kommt denselben dennoch eine grundverschiedene Bedeutung zu. Dem Zögling der Mittelschule soll die chemische Ausdrucksweise der Gegenwart verständlich und geläufig sein, mit der Schreibweise der Vergangenheit hat sich nur der Fachmann vertraut zu machen.

Die in der Unterklasse erworbenen Vorkenntnisse lassen in den Oberklassen allerdings eine mehr systematische Behandlung des chemischen Materiales zu. Demungeachtet empfiehlt es sich, dem allgemeinen Theile der Chemie, welcher gewöhnlich als Einleitung dem speciellen Theile vorausgeschickt wird, keine größere Ausdehnung zu geben, sondern sich nur auf das Nothwendigste, die Fixierung der allgemeinen Begriffe zu beschränken, alles andere aber an den speciellen Körpern, welche hierzu

passende Gelegenheit bieten, zu erklären, denn nur die genaue Kenntnis der Thatsachen (Erscheinungen, Materien), aus welchen die allgemeinen Sätze abgeleitet werden, sichert das richtige Verständnis der letzteren. Zur klaren Auffassung der Gesetze, welche die Erscheinungen beherrschen und deren Erkenntnis die Aufgabe der Wissenschaft ist, gelangt der Lernende nur auf synthetischem Wege. Die Erscheinungen, welche bei dem einen Versuche zur Anschauung kommen, gewinnen nur durch die Vergleichung mit anderen ihre wahre Bedeutung, es müssen daher bei jeder neuen Erscheinung die Beziehungen erörtert werden, in welchen dieselbe zu allen früheren Beobachtungen steht, nur auf diese Weise tritt das Gemeinsame einer Reihe von Erscheinungen zu Tage und kann von dem Schüler erkannt werden. Die Fundamentalsätze der Chemie dürfen daher, sollen sie gründlich erfasst sein, nicht als Dogmen beim Unterricht vorangestellt, sondern aus den Thatsachen abgeleitet werden.

Sonach wird der Lehrer im allgemeinen Theile sich darauf beschränken, die Aufgaben der Chemie, die charakteristischen Erscheinungen, an welchen chemische Vorgänge erkennbar sind, die Arten des chemischen Processes — Analyse, Synthese — die Begriffe von Element, Molecül, Atom zu erörtern.

Nach Entwickelung des Affinitätsbegriffes, sowie dessen was man Ursachen der chemischen Processe zu nennen pflegt, ist der Einfluss zu demonstrieren, welchen der Aggregatzustand, die Masse, die Wärme, die Elektricität, das Licht auf den Eintritt und den Verlauf chemischer Processe ausüben, zugleich aber auch auf die physikalischen Vorgänge die Aufmerksamkeit zu lenken, welche ständige Begleiter der chemischen Processe sind.

Der Nachweis der quantitativen Verhältnisse, in welchen chemische Verbindungen erfolgen, führt zur Aufstellung der stöchiometrischen Gesetze, zur Unterscheidung von Verbindungen nach veränderlichen (Lösungen, Legierungen) und festen Verhältnissen, zur Erkenntnis der multiplen Proportionen, sowie der verschiedenen sogenannten atombindenden Kraft der Elemente — diese wird durch die Elektrolyse des Chlorwasserstoffs, des Wassers, des Ammoniaks am anschaulichsten dargestellt — und folgeweise zur schärferen Begriffsbestimmung von Mischungs - Volum - Atom- Äquivalentgewicht und schließlich zur Begründung der Valenztheorie.

Mit der Gruppierung der Elemente nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung des elektrochemischen Charakters, der Besprechung der chemischen Symbolik und der Darstellungsweise chemischer Processe in der Form von Umsetzungsgleichungen ist der allgemeine Theil der Chemie abzuschließen; die eingehendere Erörterung über die Mittel, die Atom- und Moleculargröße chemischer Körper zu bestimmen, sowie alle weitergehenden theoretischen Betrachtungen bleiben dem Unterricht an den höheren chemischen Fachschulen vorbehalten.

Es ist selbstverständlich, dass die in der Unterklasse als Behelfe beim Anschauungsunterrichte vorgeführten Experimente in der Oberklasse beim erklärenden Unterrichte wiederholt werden, nicht etwa zu dem Zwecke die Erinnerung daran aufzufrischen, sondern dazu, um das was in jener nur in allgemeinsten Umrissen zur Anschauung gebracht war, in dieser der vollständigen Ausarbeitung zu unterziehen.

Beim Unterrichtsgang in der speciellen Chemie möge die allgemein übliche Theilung des Lehrgegenstandes in die beiden Abschnitte anorganische und organische

Chemie beibehalten werden, weniger deshalb, dass hierfür wissenschaftliche Gründe geltend gemacht werden können, sondern vornehmlich, dass didaktische Rücksichten dafür sprechen. Diese lassen es auch räthlich erscheinen, die Unterscheidung der Elemente in Metalloide und Metalle beizubehalten, wiewohl sich hierfür weder physikalische noch chemische Merkmale anführen lassen, nach welchen die Einreihung der Elemente in die eine oder in die andere Abtheilung vorzunehmen wäre.

Da sich in der Classification der Grundstoffe überhaupt nicht absolut consequent verfahren lässt, so erscheint es um so mehr geboten, die Bedürfnisse des Elementarunterrichtes im Auge zu behalten und Inconsequenzen nicht zu scheuen, wenn didaktische Gründe sie rechtfertigen.

Zwischen Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Kohlenstoff bestehen in chemischer Beziehung so gut wie keine Analogien; diese Elemente sind vielmehr Repräsentanten von vier ganz verschiedenen Elementengruppen; sie kommen in der Natur in größter Menge und am meisten verbreitet vor; bei den meisten chemischen Processen, mögen sie künstlich hervorgerufen werden oder in der Natur auftreten, ist das eine oder andere derselben betheiligt; sie sind die Träger der wichtigsten chemischen Naturvorgänge, beim Studium aller übrigen Elemente kommt deren Verhalten zu den genannten vier Grundstoffen vor allen in Betracht, sie drängen sich sonach vorzugsweise der Beobachtung auf, bilden daher für den Unterricht in der speciellen Chemie den natürlichsten Ausgangspunkt und beanspruchen die eingehendste Behandlung.

An sie reihen sich die übrigen nicht metallischen Elemente nach ihrer Valenz und ihrem ähnlichen chemischen Verhalten in Gruppen geordnet, und zwar die einwertigen Haloide: Chlor, Brom, Jod, Fluor; die zweiwertigen Metalloide, Schwefel, Selen, Tellur; das dreiwertige Bor; die drei- und fünfwertigen Elemente Phosphor, Arsen, Antimon, Wismuth und das vierwertige Silicium.

Diese Elemente sind beim Unterrichte je nach der Wichtigkeit, die ihnen rücksichtlich ihrer Verbreitung und ihres Auftretens in der Natur zukommt, oder die sie in technischer Beziehung erlangt haben, mit entsprechender Ausführlichkeit zu behandeln, von ihren Verbindungen aber nur diejenigen zu besprechen, welche entweder vermöge ihrer Verwendung in praktischer oder vermöge ihrer Entstehung oder ihres Verhaltens in theoretischer Beziehung besondere Beachtung verdienen. Selbstverständlich sind die Eigenschaften und Beziehungen, durch welche das Element oder seine Verbindung besonders wichtig erscheint, auch beim Unterricht besonders hervorzuheben.

Von den zu einer Gruppe vereinigten Elementen ist eine Übersicht der gemeinsamen und der unterscheidenden Merkmale der einzelnen Glieder der Gruppe, wie sie in den correspondierenden Verbindungen zum Ausdruck kommen, zu geben, das verschiedene Verhalten, wo immer möglich, durch die vorgeführten Reactionen zu erläutern und schließlich das charakteristische Verhalten jeder Gruppe im Vergleiche mit den übrigen zu erörtern.

Diese vergleichenden Zusammenstellungen und Bemerkungen sind vorzüglich geeignet, Ordnung und Übersicht in das erworbene Wissen zu bringen, dasselbe dem Gedächtnisse einzuprägen und den Schüler zu einer geregelten geistigen Selbst-

ihre wesentlichen Bestandtheile, die Art des qualitativen Nachweises und der quantitativen Bestimmung der letzteren, die Ableitung der atomistischen Verhältnisformel aus dem Ergebnisse der Analyse, die Ermittelung der Molecülarformel in den allgemeinsten Umrissen zu besprechen sind. Hieran knüpft sich eine kurze Erörterung über empirische und rationelle (Reactions- und Structur-) Formeln, sowie über die aus der Wertigkeit der Elemente sich ergebende Constitution der organischen Verbindungen, wobei die Grundzüge der chemischen Structur, die Begriffe: organische Radicale, ungesättigte, gesättigte, isomere, homologe Verbindungen, endlich die theoretischen Vorstellungen über den Aufbau organischer Verbindungen aus dem niedersten Kohlenwasserstoff CH — zu entwickeln sind. Damit ist auch der geeignetste Ausgangspunkt für die Classification der organischen Verbindungen und für die Anordnung, nach welcher dieselben im speciellen Theile zu behandeln sind, gegeben.

In letzterem werden die Cyanverbindungen zuerst erörtert, weil sie in ihrem Verhalten den Mineralverbindungen am nächsten stehen, auch für die Synthese organischer Körper besonders wichtig sind. Von den Verbindungen sind nur das Cyan, seine Wasserstoff- und Metallverbindungen, die Cyansäuren unter Einbeziehung des Harnstoffs und die Sulfocyansäure besonders zu besprechen.

Nach den Cyanverbindungen sind der Reihe nach die wichtigsten Verbindungen aus der Gruppe der Fettkörper, der aromatischen Substanzen und der Stoffe von noch unbekannter Constitution zum Gegenstand des Unterrichtes zu machen.

Hierbei wird es sich empfehlen, nach denselben Grundsätzen vorzugehen, welche beim Unterricht in der anorganischen Chemie zur Richtschnur dienen. Wie dort die Elemente nach ihrer Valenz und ihrem analogen chemischen Verhalten zu Gruppen vereinigt und die charakteristischen Eigenschaften dieser übersichtlich zusammengefasst werden, so lassen sich auch in der organischen Chemie sehr viele Verbindungen nach ihrer analogen Zusammensetzung in Reihen gliedern, die ein übereinstimmendes chemisches Verhalten zeigen und dadurch eine zusammenfassende Erörterung ihrer Eigenschaften und chemischen Functionen zulassen.

So wird eine allgemeine Übersicht über die zahlreichen Verbindungen, welche zur Gruppe der Fettkörper gehören und ein Einblick in das chemische Verhalten derselben, durch die Anordnung der verschiedenen Kohlenwasserstoffe, die gewissermaßen die Kerne dieser Verbindungen darstellen, in homologe, isologe und genetische (heterologe) Reihen gewonnen. Den Ausgangspunkt hierbei bilden die Kohlenwasserstoffe mit dem Maximum des Wasserstoffgehaltes, die Ethane; auf sie folgen in absteigender Reihe die ungesättigten Kohlenwasserstoffe, wobei es für die Zwecke des Elementarunterrichts genügt, die zwei- und dreiwertigen Kohlenwasserstoffreste in den Bereich der Besprechung zu ziehen, die minderwertigen nur im allgemeinen zu erwähnen.

Es ist aber auch nicht Aufgabe des Schulunterrichtes die einzelnen Glieder dieser Kohlenwasserstoffreihen besonders zu erörtern; es genügt, die vielseitig und bestuntersuchten und darum wichtigsten Glieder aus den einzelnen Reihen herauszuheben und an ihnen die Eigenschaften, Reactionen und Derivate anzugeben, welche für sie charakteristisch und welche allen Gliedern der Gruppe gemeinsam sind. Durch die Aufstellung solcher Musterbilder wird die Gedächtnisarbeit bei Bewäl-

tigung des Einzelmaterials sowie zum Erfassen der chemischen Functionen wesentlich unterstützt, zugleich aber auch eine kürzere Behandlung der folgenden Reihen, sofern sich in ihnen dasselbe Verhalten der Derivate wiederholt, ermöglicht.

Sonach wird aus der Reihe der gesättigten Kohlenwasserstoffe vor allem das Aethan Gegenstand der breiteren Ausführung sein, indem dessen sämmtliche Derivate, bei welchen die Kohlenstoffaffinitäten vollauf gesättiget bleiben, zur Besprechung kommen. Hierbei ergibt sich Gelegenheit die Grundsätze der Terminologie organischer Verbindungen zu entwickeln und für die Ausdrücke: Alkohole, Äther und Ätherarten, Äthersäuren, Sulfure und Sulfine, Aminbasen, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren u. s. w. bestimmte Definitionen zu geben.

Von den übrigen Gliedern dieser Reihe genügt es das Methan, Propan und Pentan noch besonders zu erörtern. Das erstere gibt Anlass zur Erörterung der bei der trockenen Destillation organischer Körper stattfindenden Vorgänge. Die Kenntnis der Propanderivate ist zum Verständnis der aus den zwei- und dreiwertigen Kohlenwasserstoffresten von gleichem Kohlenstoffgehalte hervorgehenden Verbindungen nöthig, die aus dem Pentan derivierenden Verbindungen haben wegen ihrer technischen Verwendung ein besonderes Interesse.

Von den letzten Gliedern dieser Reihe sind die Säurederivate zu besprechen, weil dieselben als Bestandtheile der natürlichen Fette und Wachsarten sowohl in physiologischer wie in technischer Beziehung Beachtung verdienen.

Aus der Reihe der zweiwertigen Kohlenwasserstoffe sind als Repräsentanten das Äthylen und Propylen hervorzuheben. Von den Derivaten des ersteren die den Äthylderivaten parallelgehenden anzuführen, ihre gemeinsamen und unterscheidenden Verbindungsverhältnisse hervorzuheben und insbesondere auf die Doppelreihen aufmerksam zu machen, welche alle Derivate dieser Reihe charakterisieren. Die ausführlichere Besprechung der Eigenschaften der einzelnen Derivate muss als zu sehr ins Detail gehend auf dieser Stufe des Unterrichtes entfallen.

Von den Propylenverbindungen genügt es die Milchsäuren zu besprechen, sodann als Anhang die Kleesäure, Bernsteinsäure, Äpfelsäure, Weinsäure und Citronsäure abzuhandeln.

Von den dreiwertigen Radicalen kommen die Allylverbindungen namentlich in ihren Beziehungen zu den Propylenderivaten und ausführlicher das Glycerin mit seinen wichtigeren Abkömmlingen und Verbindungen — den natürlichen Fetten — zu erörtern, hiebei mag die Seifen- und Kerzenfabrikation kurze Erwähnung finden.

Von den aus mehrwertigen Radicalen hervorgehenden Verbindungen sind das mit den aromatischen Körpern in engeren Beziehungen stehende Acetylen, der Mannit und die Kohlenhydrate zu besprechen, im Anschluss an letztere die verschiedenen Arten der Gährung und der dabei erhaltenen Producte.

Die Lehre von den aromatischen Körpern ist mit einer Einleitung zu beginnen, in welcher die eigentliche Art der Bindung der Kohlenstoffatome, welche diese Gruppe im Gegensatz zur vorausgehenden charakterisiert und das wesentlich verschiedene chemische Verhalten bedingt, darzulegen ist. Auch in dieser Gruppe können nur wenige Verbindungen, die einen Einblick in das chemische Verhalten der Gruppen deutlicher machen, eingehender abgehandelt werden.

Die Auswahl hat sich zu erstrecken: 1) auf Repräsentanten von Derivaten welche durch Vertretung des Wasserstoffs im Benzolkern durch Alkoholradicale der Ethangruppe entstanden sind, 2) auf Repräsentanten von Benzolderivaten, in welchen die Metamorphose in dem Benzolkern erfolgte und 3) auf Repräsentanten, in welchen die Veränderung an den Seitenketten stattgefunden hat.

Sonach wird zunächst das Benzol, seine Additions- und einige seiner einfachen Substitutionsproducte, das Phenol, das Nitrobenzol, im Zusammenhange damit das Anilin; von den zweifachen Substitutionsproducten: das Dinitrobenzol, Diamidobenzol, Nitrophenol und die Diphenole: Brenzcatechin, Resorcin, Hydrochinon und das Chinon; aus den höheren Substitutionsproducten: die Pyrogallussäure und Pikrinsäure; sodann die Homologen des Benzols und Phenols: das Toluol und Kreosol; als Repräsentanten der aromatischen Alkohole und der daraus hervorgehenden Derivate: der Benzylalkohol, das Bittermandelöl, die Benzoesäure, Salicylaldehyd und Salicylsäure, die Zimmtgruppe; endlich als Anhang zu den einfachen Benzolderivaten das Terpentinöl, die Kampherarten und die Indigogruppe zu erörtern sein. Je mehr bei allen diesen Körpern auf vorhandene Analogien mit den Gliedern der Fettgruppe hingewiesen wird, desto mehr wird das Verständnis der Eigenthümlichkeiten beider Gruppen erzielt und die Gedächtnisarbeit unterstützt werden.

Von den Verbindungen conjugierter Benzolkerne ist das Anthracen, seine Sauerstoffderivate, das Anthrachinon und Dihydroxy-anthrachinon, das Alizarin; ferner das Phtalein und Rosanilin mit seinen Derivaten einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Ebenso kann nur eine ganz gedrängte Besprechung der condensierten Benzolkerne des Naphtalins und Phenanthrens eine Stelle finden.

Die organischen Verbindungen unbekannter Constitution lassen vielmehr die Aufgaben erkennen, welche der Wissenschaft zur Lösung noch vorbehalten sind, als dass sie die Einsicht in das wissenschaftliche Gebiet selbst fördern. Von ihnen werden daher nur diejenigen zu besprechen sein, welche entweder in technischer oder physiologischer Beziehung eine allgemeinere Beachtung beanspruchen, im übrigen möge eine allgemeine Erörterung der Eigenthümlichkeiten, durch welche sich jede Gruppe bemerkbar macht, genügen.

Von den Glykosiden werden das Amygdalin und die Gerbstoffe; von den Farbstoffen der Lackmusfarbstoff, das Haematoxylin und Carmin; von den Harzen das Terpentin, der Copaivabalsam, der Gummilack, der Asphalt, Kautschuk und Guttapercha; von den Alkaloiden jene des Opiums und der Chinarinde, das Strychnin, Nicotin und Coniin; von den Thiersubstanzen die verschiedenen Eiweißkörper, das Glutin und Chondrin, die Blut- und Gallenfarbstoffe, sowie die Gallensäuren in den Bereich der Besprechung zu ziehen sein.

Turnen.

I. Der Turnunterricht ist aus dem Gesichtspunkte der harmonischen Entwickelung der Gesammtanlagen und der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen geistiger und leiblicher Thätigkeit ein unentbehrlicher Bestandtheil der Erziehung und des Unterrichtes.

Neben diesem mehr formalen Charakter hat das Turnen aber auch eine unersetzliche Bedeutung für die Gesundheit, indem es als eine Schule der Bewegung, dieses für den ganzen Organismus höchst wichtigen Faktors, dieselbe in geregelter und gedrängter Form vermittelt.

Endlich ist der durch das Turnen erzielte Erwerb an Kraft und Gewandtheit und, gleichlaufend damit, an Geistesgegenwart, Selbstbeherrschung, Muth und Ausdauer, überhaupt der Einfluss des Turnens auf die Charakterbildung für jede Lebensrichtung, namentlich für die künftige Wehrtüchtigkeit der männlichen Jugend, von unschätzbarem Werte.

Diese Auffassung der Bedeutung des Turnens ist maßgebend für den ganzen Vorgang beim Turnunterrichte; es ergeben sich hieraus zunächst im Allgemeinen nachstehende Folgerungen:

a) Die mannichfaltigen Übungsformen sind nicht Zweck, sondern Mittel. Die erlangte Fertigkeit dient in erster Linie als Gradmesser für die erzielte Ausbildung. Der Reichthum der Bewegungsformen bietet dem Lehrer, welcher den Stoff in dem erwünschten Maße beherrscht, die Möglichkeit, die Übungen dem jedesmaligen Bedürfnisse der Schüler angemessen auszuwählen, sie methodisch abzustufen, der Forderung der Allseitigkeit der Ausbildung zu genügen und endlich eine anregende, den Unterricht belebende Abwechselung eintreten zu lassen.

b) Es soll beim Turnunterrichte, nicht abgerichtet, angelehrt, sondern dem Alter und erlangten Ausbildungsgrade entsprechend, stätig und lückenlos Kraft entwickelt und zu bewusstem Bewegen erzogen werden. In dieser Beziehung ist es wichtig inbesondere für direkte Übung des Willens und Erprobung des richtigen Verständnisses, dass die jedesmalige Übungsaufgabe bis ins Einzelne bestimmt gestellt und die genaue Ausführung unnachsichtlich gefordert werde, wobei auch auf gute Haltung und schöne Darstellung zeitig zu achten und der Sinn hiefür auch in den Schülern allmählich zu reifen ist.

Einseitiges Einüben von Bewegungskünsten würde der Gesammtaufgabe widerstreiten und ist daher nicht am Platze.

Die Jugend schöpft allerdings den Antrieb für ihre Bethätigung nicht aus der Erkenntnis der pädagogischen Ziele, die ihr gesteckt sind, und neigt zur Einseitigkeit hin, namentlich auf dem Gebiete des Turnens, welches ihrem Bewegungsdrange

so sehr entspricht, sie folgt aber auch erfahrungsmäßig gerne einer festen folgerichtigen Führung und dies umsomehr, wenn sie das Ergebnis des augenfälligen Fortschrittes in Kraft und Geschick an sich erfährt.

Es wird daher die strenge Einhaltung der oben aufgestellten Forderungen der Turnlust keinen Abbruch thun, wenn die Unterrichtskunst des Lehrers sich in einer Anordnung des Lernstoffes bewährt, welche neben der Verfolgung des Lehrzieles, zugleich dem jugendlichen Bedürfnisse gerecht wird.

Hieher gehört der Hinweis auf den zweckmäßigen Vorgang, von Zeit zu Zeit Turnspiele, Wettturnen oder Turnkür (letzteres von der 5. Classe an) mit der strengen Turnschule in Wechsel und Gegensatz zu bringen.

c) Wiederholungen sind beim Turnen, wo es sich vorwiegend um ein Können handelt, und auch zum Theil deshalb, weil das fortschreitende Wachsthum die Gleichgewichtsverhältnisse immer wieder verändert und Neueinübung bedingt, unausweichlich. Sie ergeben sich häufig ganz ungezwungen, es empfiehlt sich aber, wo sie mit Absicht angeordnet werden, um Eintönigkeit zu vermeiden, die zu wiederholende Übung in etwas veränderter Form aufzugeben, sei dies durch einen nicht wesentlich erschwerenden Zusatz, durch die verschiedene Ausführungsart (nach Grad, Geschwindigkeit, Dauer), durch die Zahl der Ausführungen oder durch Übertragen der Übung auf ein anderartiges Geräth. —

2. Die verschiedene Behandlung des Gegenstandes in Unter- und Oberklassen betreffend ist hervorzuheben, dass in jenen die Gemeinübung (mehrerer Schüler zugleich) auch an Geräthen, in den Oberklassen aber, wo die Individualität mit Recht mehr zur Geltung kommt, die Einzelübung vorherrscht. Es ist daher auch zweckmäßig in den Oberklassen (etwa um $^1/_3$) kleinere Turnabtheilungen zu bilden, nöthigenfalls die Klasse zu theilen.

Während in den Unterklassen zweckmäßig auf eine gute Durchschnittsausbildung ziemlich gleichmäßig Aller hinzuarbeiten ist, können in den Oberklassen begabtere Schüler sowohl durch die ganze Betriebsweise, als auch durch das hier auftretende Kürturnen wesentlich gefördert werden.

Das Gesagte schließt nicht aus, dass auch in den Unterklassen die Individualität der Schüler in Hinsicht auf Kraftmaß und Körperbeschaffenheit vom Lehrer zu dem Zwecke ins Auge gefasst werde, um für schwächere Schüler auch die Anforderungen zu ermäßigen.

In den Unterklassen ist der Unterweisung hauptsächlich die Anschauung zu Grunde zu legen, die Erklärung ohne die Fasslichkeit zu beeinträchtigen in bündige, knappe Form zu bringen. Der Lehrer wird hier meist selbst die verlangte Übung in mustergiltiger Form vorzuturnen haben. Es ist jedoch auch auf dieser Stufe schon angezeigt, die Schüler mit der richtigen Bezeichnung der ausgeführten Darstellung bekannt zu machen.

In den Oberklassen ist schon die Forderung berechtiget, dass auf eine sachgemäße Beschreibung hin selbst neue Übungen von Schülern vorgeturnt werden und nur eine verbesserte oder gerade eine solche Ausführung, welche die am häufigsten vorkommenden Fehler zur Anschauung bringt, vom Lehrer gezeigt werde. Die Schüler auf dieser Stufe interessieren sich auch schon öfters für kurze, mit der

Übungserklärung verknüpfte mechanische, physiologische, diätetische Erläuterungen. Von dem Grade des Verständnisses und der eigenen Fähigkeit sprachlicher Bezeichnung der Übungen Rechenschaft zu geben, werden die Schüler Gelegenheit haben bei der Turnkür, wo jeder die Übung nur ausführen darf, wenn er sie richtig benennen oder beschreiben kann.

Es ist wohl selbstverständlich, dass in diesen Fingerzeigen für die unterschiedliche Behandlung des Unterrichtes der Unter- und Oberklassen die Scheidegrenze nicht so schroff zu nehmen ist, dass nicht ein taktvoller Lehrer allmähliche Übergänge finden könnte. —

3. Die gesundheitlichen Rücksichten beim Turnen sind vielfach. Sie können hier allerdings nur in den Hauptrichtungen berührt werden; die sorgfältige Beachtung derselben im einzelnen muss dem gewissenhaften Lehrer auf das eindringlichste ans Herz gelegt werden.

In erster Reihe steht hier die Gefahr der Beschädigung. Gefahr ist ein relativer Begriff; sie besteht in demselben Falle für den Einen und nicht für den Anderen. Es lässt sich die einfache Regel aufstellen: Vom Turnplatze sei jede Gefahr ausgeschlossen, welcher sich nicht durch Hilfe von Seite des Lehrers oder durch bestimmt vorgeschriebenes Verhalten der hiezu reifen Schüler begegnen lässt. Den Hauptschutz gegen Gefahr bieten im Allgemeinen methodischer Vorgang und strenge Disciplin, da erfahrungsmäßig die meisten Unfälle außerhalb der regelmäßigen Turnzeit oder bei ungeordnetem Betriebe vorkommen.

Das Maß der Anstrengung betreffend, so darf dieselbe niemals bis zur Erschöpfung gehen und soll überhaupt dem Kraftmaße der Schüler angepasst sein. Zittern, hochfärbige Röthung oder Erblassen des Gesichtes bei Dauerübungen, unregelmäßiges Athmen, Seitenstechen oder Herzklopfen bei Laufübungen sind untrügliche äußere Zeichen der bereits erfolgten Überschreitung der richtigen Grenze. Es ist diätetisch wichtig und es wird dabei zugleich am meisten geleistet, wenn in jeder einzelnen Turnstunde, schon durch die Anordnung der Übungen eine successive An- und Abspannung der Kräfte bedingt wird. Als einflussnehmend auf den Kräftezustand muss auch die Zeit des Eintrittes der Geschlechtsreife (Pupertät) ein Gegenstand der Beachtung des Lehrers sein, damit er nicht die hier öfters in Folge temporärer Muskelschlaffheit auftretende Unlust der Schüler zu anstrengender Bewegung unrichtig deute und unnachsichtig beurtheile.

Für Frische und Staubfreiheit der Luft ist im Turnraum umsomehr zu sorgen, als ja die Bewegung ein lebhafteres Athmen hervorruft. Indessen ist Zugluft ebenso wie Trinken während der Turnzeit (und selbst noch auf dem Heimwege der Schüler) als Quellen von Erkältung — trotz entgegenstehender einzelner ärztlicher Theorien, die nicht erhärtet sind — zu vermeiden; bei kaltem Wetter sind anstrengende und erhitzende Übungen nicht am Ende der Stunde vorzunehmen oder die Schüler einige Zeit zur Abkühlung im geschlossenen Raum zurückzuhalten; auch im Freien soll nach lebhafter Bewegung nicht plötzlich zur Ruhe übergegangen und auch abgelegte Kleider wieder angelegt werden.

Die Temperatur soll im Turnsaale nicht unter 10° R. fallen, nicht über 12° steigen, während im Freien, wo meist Luftströmung herrscht, 12° als Minimum gelten kann.

Über eigentliche Gebrechen, welche vom Turnen theilweise oder ganz befreien sollen, hat der Arzt zu urtheilen. —

4. Die Disciplin hat auf dem Turnplatze in der Hauptsache zwar dieselbe Bedeutung wie in der Schule überhaupt, aber bezüglich ihrer Handhabung bestehen natürlich Unterschiede. So ist unbedingtes Schweigen der Schüler in der Regel nur bei Ordnungs- und Freiübungen und während der Erklärung auch bei Geräthübungen zu fordern; sonst ist bei letzteren eine freiere Haltung zulässig, nur muss auch hier die Aufstellung eingehalten werden und ein regelmäßiges Eintreten zur Übung stattfinden. Die Aufmerksamkeit ist leicht zu prüfen durch die Art, wie jeder Schüler sich der Aufgabe unterzieht.

Da auf dem Turnplatze das Ordnungsmittel der Einreihung in Schulbänke wegfällt, so wird der Lehrer seine Aufmerksamkeit zu richten haben auf geordnetes Antreten der Schüler bei Beginn, zweckmäßige Aufstellung während und regelmäßiges Abgehen am Schlusse der Übungen.

Die besten Hilfsmittel zur Aufrechthaltung der Disciplin werden auch hier sein: anregende und ausgiebige Beschäftigung, wenige aber streng gehandhabte und nicht schwankende Gesetze. —

5. Zur Erläuterung des Lehrplanes (Min.-Verordnungsbl. vom Jahre 1875, Seite 257) mögen die folgenden Winke dienen *):

a) Im Allgemeinen sind durch die in bestimmter Reihenfolge für die einzelnen Klassen aufgeführten Übungsarten und einzelnen Übungen die Schwierigkeitsstufen markiert. Es folgt daraus, das zwar nicht früher vorzunehmen, was später vorgezeichnet ist, dass aber die Übungsangabe nicht erschöpfend ist, sondern dass es nach Bedarf zulässig, ja bei Frei- und Ordnungsübungen geradezu nothwendig ist, den Unterrichtsstoff um naheliegende Übungen von gleichgradiger Schwierigkeit zu vermehren.

Der Grundsatz: non multa sed multum wird dabei ebenso maßgebend sein, als die Rücksicht auf den Umstand, dass nicht jede Übung, die möglich, auch schon brauchbar für den Turnunterricht ist. Hilfe muss, wo sie nöthig ist, gegeben werden, es gilt aber diejenige Anordnung der Übungen als die beste, welche die wenigsten Hilfen nöthig macht.

b) Im Besonderen ist zu bemerken: bei den Ordnungsübungen wurde für den Betrieb dem Grundsatze entscheidende Geltung eingeräumt, dass Umgestaltungen und Ortsveränderungen zuerst mit größeren Gliederungen (Reihen und Rotten) vorgenommen werden, weil daraus dem Einzelnen durch den Anhalt an den Mitgereihten eine Erleichterung der Ausführung erwächst, während die Fassungskraft und Schlagfertigkeit jedes Einzelnen durch spätere Aufgaben in Anspruch zu nehmen ist.

---

*) Ausführlicheres über Methodik des Gegenstandes findet der Lehrer in: A. Maul (Director der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe) Anleitung für den Turnunterricht an Knabenschulen 1. Theil „das Lehrverfahren“ Karlsruhe 1876.

Die Freiübungen gelten mit Recht als eine überhaupt sehr bildende, vorzugsweise aber für die Schule verwendbare Übungsgattung und zwar dieses insbesondere wegen ihrer Reichhaltigkeit, ihrer vielfältigen Zerlegbarkeit und der daraus sich ergebenden Möglichkeit sie abzustufen und wieder zusammenzusetzen und endlich weil mit ihnen eine beliebige Zahl Übender sich gleichzeitig beschäftigen lässt.

Die Schwierigkeitsstufen sind außerdem in der Wahl der Ausgangsstellungen, im Raum- oder Zeitmaß der Bewegung und in mehr oder weniger weit gehenden Zusammensetzungen zu suchen. Doch sind Verbindungen zu vermeiden, welche schwer in Einklang zu bringen sind, weil dadurch gewöhnlich unschöne Darstellungen zu Stande kommen und auch das Gefühl für harmonische Bewegung Schaden leidet.

Ordnungs- und Freiübungen werden meist in Verbindung, nur je nach dem eben maßgebenden Lehrzwecke die einen oder die anderen vorwiegend betrieben. Sie bilden für die Unterklassen selbständige Übungsgebiete, denen ein verhältnismäßig großer Theil der Zeit zuzuwenden ist, während in den Oberklassen die Ordnungsübungen allmählich zurücktreten und bloß als äußere Mittel dienen, die Freiübungen aber als directe Vorbereitung für Geräthübungen verwendet oder durch Hantel- und Eisenstabübungen abgelöst werden. Es ist nicht wesentlich und richtet sich nach mancherlei Umständen, ob Ordnungs- und Freiübungen in jeder oder in jeder zweiten Turnstunde vorkommen; aber feststehen kann, dass sie in der Regel nicht kürzer als $^1/_4$ und nicht länger als $^1/_2$ Stunde dauern sollen.

Stabübungen mit Holzstäben dienen wegen des Haltes, den die Arme an den Stäben finden, theils zur Erlangung größerer Gelenkigkeit, theils zur Gewöhnung an gute Haltung und bilden eine passende Vorstufe für die Übungen mit Hanteln und Eisenstäben.

Die Übungen mit dem langen Schwungseile sollen vorzugsweise die Fähigkeit ausbilden, die eigene Bewegung mit einer fremden, auf verschiedene Art in Übereinstimmung zu bringen. Für die erste Einübung des Freihochsprunges dient das Schwungseil als Hilfsgeräth.

Die Gleichgewichtsübungen am Schwebebaum sind in eigenthümlicher Art bildend, da sie in Augenblicken wo die gestörte Stellung behauptet werden soll, ebenso fast die ganze Muskulatur, als die Festigkeit des Willens in Anspruch nehmen. Sie eignen sich, wenn Zeit und Lust dafür vorhanden ist, auch noch zur Übung über die 4. Klasse hinaus, da sie sich nach Grad und Umfang steigern und erweitern lassen. Das Geräth kann bei passender Stellung und Einrichtung auch als Stemmbalken dienen und unter günstigen Verhältnissen schon in der 4. Klasse zu einfachen Vorübungen für das Pferdspringen verwendet werden. —

Beim Springen ist hauptsächlich auf guten und damit sicheren Niedersprung, bei gemischtem Sprunge auch auf den sehr oft das Fallen verhindernden Abstoß der Arme zu achten. Die Einzelerfordernisse eines guten Sprunges, richtige Fußstellung, Beinschluss, das dem Grade des Sprunges entsprechende Maß des Kniewippens, müssen sorgfältig durch Freiübungen vorbereitet werden. Die zeitweilige Anordnung von Sprüngen mittleren Grades ohne Brett und Matratze erweist sich für Erzielung eines regelmäßigen Sprunges als gutes Mittel.

Bezüglich der Reihenfolge in welcher die Sprung-Arten und -Formen vorzunehmen sind, wird die Aufmerksamkeit des Lehrers besonders auf Entwickelung des Sprunges mit Drehung gelenkt, weil hier bei heftiger Ausführung und Nichteinhalten des Drehmaßes leicht durch Schiefstellung der Füße eine Beschädigung derselben eintritt.

Das Sturmspringen, welches (2. Klasse) als eine Abart des Freisprunges diesem angereiht ist, hat in der Praxis dem Bockspringen nachzufolgen.

Als sicherer Anhaltspunkt für die Sprunggrenze, bei welcher der Sprung einzustellen ist, dient überhaupt die noch vorhandene Regelrichtigkeit des Niedersprunges, außerdem beim Bockhochsprunge die Fähigkeit bis zur Streckung der Arme (während des Sprunges) aufzustemmen, beim Bockweitsprung der noch stattfindende Abstoß mit den Armen; Sturmsprung ist auszusetzen, wenn der Schüler beim Niedersprunge in die Kniebeugung mehr passiv fällt als sich elastisch senkt.

Bockhochsprung kann, wenn obiger Forderung bei einem angestellten Versuche genügt wird, ausnahmsweise auch schon in der 1. Klasse vorgenommen werden. Ebenso können, wenn günstige Vorbedingungen vorhanden sind, in der 6. Klasse Bockfreispringen (mit Abstoß eines Beines), in der 7. Klasse Bocksprung rückwärts (Drehung am Aufsprungsorte) aufgenommen werden. —

Die Übungen im Hang und Stütz mittels der Arme, an mannichfaltigen, nach eigenthümlichem Wert und Übungsumfang verschiedenen Geräthen nehmen schon wegen der Wichtigkeit und des Bewegungsreichthumes der bethätigten Gliedmassen einen bedeutenden Raum ein. Es ist hiebei vorerst im Auge zu behalten, dass jüngeren Altersstufen eine größere Kraftäußerung zuzumuthen ist im Hange als im Stütze. Es gründet sich dies auf die erst später (nach der Pupertätsperiode) sich entwickelnde größere Festigkeit der Knochen und des Bandapparates der Gelenke (insbesondere des Schultergürtels).

Es werden also in Unterklassen Stemmübungen gegen Hangübungen zurücktreten und erst in den Oberklassen allmählich eine Ausgleichung dem Umfange nach stattfinden. Dem Betriebe beider Thätigkeitsarten ist gemeinsam, dass sie erst gemischt, nämlich der Hang mit stehenden oder aufliegenden Füßen, der Stütz ebenso oder mit Sitz; ferner dass sie anfangs nur mit gestreckten Armen geübt werden.

Weitere Schwierigkeitsunterschiede ergeben sich je aus dem Umstande, ob die Unterstützungsfläche wagrecht oder, in immer wachsenden spitzen Winkeln bis zum rechten Winkel, schräg oder senkrecht gerichtet ist, ob sie ununterbrochen verläuft oder die Griffflächen getrennt sind, ob die Bewegung an oder von Ort, ohne oder mit Schwung, mit weniger oder mehr gedrehten Armen ausgeführt wird u. dgl.

Durch die Höherstellung der Geräthe wird in den meisten Fällen auch eine Steigerung der Schwierigkeit gegeben sein; es kann aber ausnahmsweise auch das Gegentheil gelten z. B. bei einem gemischten Hange mit Aufliegen der Füße am Boden (vorlings zu diesem). Mit Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse sind allmähliche Übergänge einzuhalten.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Ausbildung des Beugehanges und des Knickstützes zuzuwenden, da durch zu frühzeitiges Üben namentlich des letzteren geradezu Schaden gestiftet werden kann.

Für beide Thätigkeiten wurde im Lehrplane derselbe Grundsatz der Behandlung befolgt. Es soll nämlich in beiden Fällen, in umgekehrter Ordnung zuerst dem Sinken der Körperlast Widerstand geleistet und erst wenn durch diese Form des Übens die Kraft erworben ist, die entgegengesetzte weit anstrengendere Thätigkeit des Hebens der Leibeslast geübt werden. Es wird also in dem einen Falle mit vollem Beugehange begonnen und entweder allmählich bis zum Streckhange gesenkt oder in verschiedenen Stadien des Senkens bei spitzem, rechtem oder stumpfem Beugewinkel der Arme längere oder kürzere Zeit Halt gemacht und später umgekehrt (zweckmäßig vorerst in einem Liegehange, mit dem Rücken gegen den Boden) aus einem durch Abstoß oder Hilfe erreichtem Hange mit spitzem, rechtem oder stumpfen Beugewinkel oder zuletzt aus dem Streckhange bis zum vollem Beugehange gezogen.

Ähnlich wird bei dem Wechsel von Streck- und Knickstütz vorgegangen, indem erst aus dem Streckstütze durch die verschiedenen Beugewinkel (und zwar hier jedenfalls zuerst im Liegestütz) gesenkt und, angemessen dem Wachsen der Kraft, zu den Versuchen, aus dem Knickstütze von verschiedenem Maße aufzustemmen, übergegangen wird. Schwungübungen im Knickstütze sollen zuerst durch eingeschaltete Sitzarten eine Schwungunterbrechung erfahren.

Zuckhangeln und Stützhüpfen kann demgemäß erst verlangt werden, wenn das Armbeugen im Hang und Stütz in einem mittleren Grade gelingt.

Ebenso verlangen reine Schwungübungen eine erprobte Hang- und Stütz-Sicherheit.

Zu den Liegestützübungen ist zu bemerken, dass sie im Lehrplane vorzugsweise als Vorbereitung zu den Stützübungen am Barren (in der 1. und 2. Klasse) berücksichtiget sind, dass sie aber in schwierigeren Formen ganz wohl auch in höheren Klassen Verwendung finden können. —

Zu den Übungen im Heben und Tragen können Hantel mit langen Griffen, in Gewichtsabstufungen von 5 zu 5 bis zu 50 Pfunden, eiserne Reckstangen, Sandsäcke verschiedener Größe verwendet werden. Die Schüler sollen auch unterwiesen werden, in zweckmäßigen Formen, sich gegenseitig zu heben und zu tragen, was ja später praktisch beim Ringen vorkommt.

Diese Übungen, sowie Ziehen und Schieben dienen als Vorübung zum Ringen und sind wie dieses umsomehr mit Vorsicht und Maß zu betreiben, als hier der Charakter des Kampfes leicht das Übergewicht über den der Übung gewinnt. Es wird die Aufgabe des Lehrers sein, durch die ganze Anordnung, namentlich aber durch richtige Zusammenstellung der Schüler, durch Zugeständnis von Vortheilen für die Schwächeren, durch rechtzeitiges Abbrechen der Übung und andere Mittel Unzukömmlichkeiten zu verhüten. —

Turnspiele gewähren auf jeder Altersstufe durch die Anregung zu mannichfaltigster, ungezwungener Kraftäußerung, sowie zur Bekundung von Geschick und Raschheit des Handelns, durch das gegenseitige Abschleifen im regsten Verkehre der sich selbst verwaltenden Schar, durch die Gewöhnung an Unterordnung unter ein selbstgewähltes Gesetz, an Zucht und Sitte eine unersetzliche Ergänzung der strengen Turnschule. Bei einer gesunden Jugend braucht die Lust hierzu nicht erst geweckt

zu werden. Es kömmt indes besonders bei Stadtjugend vor, dass sie den Sinn für regelfestes Bewegungsspiel wenn auch nicht unwiederbringlich eingebüßt hat; dem gewiegten Lehrer wird es jedoch selten fehlschlagen, die Mehrzahl der Schüler für frisches, jugendliches Wesen wieder zu gewinnen. Die Zeit für das Spiel wird, da es (wie Dauer- und Wettlauf, Stab- und Grabensprung) am besten nur im Freien getrieben wird, hie und daselbst auf Kosten anderer Übungsarten beschafft werden müssen.

Turnfahrten, die außer der Erprobung der Ausdauer und der Fähigkeit Hindernisse ungewohnter Art zu überwinden auch den Sinn für Naturgenuss wecken und in dieser Beziehung auch noch anderen Schulzwecken dienen, sollten so oft es die Schulverhältnisse erlauben unternommen werden.

Die Aufgabe, die angedeuteten Mittel im Sinne der Erziehung so zu verwalten, dass das Ziel unter freudiger Arbeit der Schüler erreicht wird, ist ebenso schwierig, als wichtig und lohnend und des ernsten Nachdenkens und Bemühens gewissenhafter Lehrer wohl wert.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Ellendt, Dr. Friedrich, Lateinische Grammatik, bearbeitet von Dr. Moriz Seyffert. 21. Auflage, von Dr. M. A. Seyffert und Professor H. Busch. Berlin 1879. Weidmann. Preis 2 Mark 40 Pf.

Diese neueste Auflage der vorbenannten Grammatik wird neben den bereits approbierten älteren Auflagen *) zum Lehrgebrauche an den österreichischen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1879, Z. 6510.)

Kenngott, Dr. A., Erster Unterricht in der Mineralogie. Zweite verbesserte Auflage. Darmstadt 1879. J. Ph. Diehl. Preis 50 Pf.

Die für die erste Auflage **) dieses Lehrbuches ausgesprochene Approbation wird hiemit auf die zweite Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1879, Z. 8217.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 16.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 114.

Těsnopis český dle soustavy Gabelsbergerovy. Sestaven komisí I. pražského spolku stenografů Gabelsbergerských. Čtvrté vydání. V Praze 1879. Nákladem vlastním. Tiskem Dra. Edv. Grégra a Jos. Farského v Praze. Cena 1 zl. r. č.

Diese vierte Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die dritte Auflage *) zum Gebrauche beim Unterrichte in der Stenographie an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1879, Z. 5327.)

Casagrande Alb., Raccolta di esercizi greci ad uso dei ginnasi e licei. Parte II. Sintassi. Turin 1879. Loescher. Preis 3 Lire ital.

Dieses Übungsbuch wird wie der erste Theil desselben **) zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1879, Z. 7329.)

Gehlen Otto und **Schmidt** Karl, P. Ovidii Nasonis carmina selecta mit erläuternden Anmerkungen zum Schulgebrauche. Zweite verbesserte Auflage. Wien 1879. Bermann und Altmann. Preis 76 kr.

Diese neueste Auflage der vorbezeichneten Chrestomathie wird wie die zweite Ausgabe der ersten Auflage ***) zum Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1879, Z. 8050.)

Hübl Franz, Übungsbuch für den Lateinunterricht in den unteren Classen der Gymnasien. I. Theil, für die erste Classe. Brüx 1879. Selbstverlag des Verfassers. Preis 56 kr.

Dieses Übungsbuch wird mit Ausschluss der ersten Ausgabe desselben (Karl Gräser, Wien 1878) zum Unterrichtsgebrauche in der ersten Classe der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1879, Z. 7267.)

Lehrmittel.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplars 3 fl. 50 kr.

Auf dieses beim geographischen und naturwissenschaftlichen Unterrichte verwendbare Lehrmittel werden die Directionen der Mittelschulen hiermit aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1879, Z. 8431.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 22.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 45.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 104.

Kundmachungen.

Der Lemberger Bürger Karl **Kiselka** hat mit einem Capitale von 2120 fl. in Wertpapieren eine seinen Namen führende Stipendienstiftung gegründet, deren Ertrag für zwei arme und fleißige durch gute Sitten sich auszeichnende Schüler christlicher Religion der 3. und 4. Classe der Volksschule bei St. Martin zu Lemberg mit Bevorzugung von Waisenkindern aus der Zolkiewer Vorstadt bestimmt ist.

Die Stiftung ist mit 14. Mai 1879 ins Leben getreten.

(Minist.-Act Z. 7680 vom Jahre 1879.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. die Vervollständigung der Staats-Gymnasien im II. Bezirke von Wien und in Hernals durch successive Eröffnung der Oberclassen a. g. zu genehmigen geruht.

(Ministerial Erlass vom 18. Mai 1879, Z. 7213.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Antrag des k. k. Landesschulrathes für Böhmen genehmigt, dass an dem in Smichov gegenwärtig bestehenden Staats-Realgymnasium vom Schuljahre 1879/80 an unter Beibehaltung des obligaten Zeichenunterrichtes der für reine Untergymnasien vorgeschriebene Lehrplan eingeführt, der Fortbestand der Zweitheilung in der nächstjährigen Quarta aber von der Zahl der für die realistische Richtung sich entscheidenden Schüler dieses Jahrganges abhängig gemacht werde.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1879, Z. 7091.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das **Öffentlichkeitrecht** ertheilt:

dem allgemeinen österreichischen israelitischen Taubstummen-Institute in Wien,

(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1879, Z. 7333.)

der evangelischen Privat-Volksschule (Augsburger Confession) zu Černilov in Böhmen, und

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1879, Z. 7898.)

der Privat-Volksschule der englischen Fräulein in Brixen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1879, Z. 6042.)

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1879 beträgt der **Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht,** und zwar:

I. Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben ausser-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			A. ***Central-Auslagen.***			
9	1		Central-Leitung	225.000	24.000	256.000
			Zum Ankaufe aus der Graf Enzenberg'schen Sammlung	.....	7.000	
	2		Schulaufsicht	580.000	.....	580.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	.....	77.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	.....	2.000	
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.000	.....	74.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	8.100	.....	8.100
	5		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	74.900	.....	74.900
	6		Geologische Reichsanstalt	51.000	.....	57.000
			Restauration u. Adaptierung des Gebäudes	...	6.000	
	7		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	22.000	600	22.600
	8		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	.....	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8)	1,119.000	39.600	1,158.600
			B. ***Cultus.***			
	9		Erfordernis der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	405.000	2.000	425.000
			Neubauten	.....	18.000	
		2	Österreich ob der Enns	109.000	.....	109.000
		3	Salzburg	76.000	.....	76.000
		4	Tirol	121.000	1.181	122.181
		5	Vorarlberg	12.000	.....	12.000
		6	Steiermark	237.500	.....	237.500
		7	Kärnthen	75.000	.....	75.000
		8	Krain	105.000	.....	105.000
		9	Triest	47.500	.....	47.500
		10	Görz	75.000	.....	75.000
			Istrien	63.000	.....	65.666
		11	Neubauten	.....	2.666	
		12	Dalmatien	242.000	4.000	277.800
			Neubauten	.....	31.800	
		13	Böhmen	620.000	.....	658.682
			Neubauten	.....	35.182	
			Vorschüsse gegen Ersatz	.....	3.500	
			Fürtrag	2,188.000	98.329	2,286.329

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1879 unter Nr. 68, Seite 283.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	2,188.000	98.329	2,286.329
9		14	Mähren	265.000	. . . . .	275.000
			Neubauten	. . . . .	10.000	
		15	Schlesien	64.000	. . . . .	64.000
		16	Galizien	905.000	. . . . .	905.000
		17	Krakau	16.500	. . . .	16.500
		18	Bukowina	38.500	. . . . .	38.500
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Unterstützungen katholischer Seelsorger .	. .	600.000	600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—19) .	3,477.000	708.329	4,185.329
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	265.700	. . . . .	311.700
			Neubauten und Realitäten-Ankauf . . .	. . . .	34.000	
			Vermessungskosten und Servituts-Ablösungen etc.	. . . . .	12.000	
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20) .	3,742.700	754.329	4,497.029
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultus-Zwecken:			
		1	Stiftungen	36.800	. . . . .	36.800
		2	Beiträge	143.780	4.200	227.480
			Zur Restaurierung des St. Stefans-Domes in Wien	. . . . .	50.000	
			Zur Vollendung des Thurmes in Mauerkirchen (1. Rate)	. . . . .	10.000	
			Zur Conservierung der künstlerischen Ausschmückung der Cathedrale in Parenzo im Kostenbetrage von 5000 fl (1. Rate)	. . . . .	2.500	
			Zur Restaurierung des monumentalen Domes in Spalato	. . . . .	5.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes . .	. . . . .	10.000	
			Zur Herstellung des Presbyteriums der gothischen Pfarrkirche in Arnau . .	. . . . .	2.000	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	180.580	83.700	264.280
	11		Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:			
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	27.500	. . . . .	27.500
		2	Unterstützungs-Pauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischer Confession	75.000	. . . .	75.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	102.500	. . . . .	102.500
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultus-Zwecken:			
			Dalmatien	63.000	. . . . .	71.300
			Neubauten	. . . . .	2.300	
			Zur Unterstützung des griechich-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien . . .	. . . . .	6.000	
			Summe (Titel 12) .	63.000	8.300	71.300
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—12) .	4,088.780	846.329	4,935.109

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben ausser-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			C. *Unterricht.*			
9			Hochschulen.			
	13		a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	773.000	.....	1,215.750
			Zur Gründung einer Handbibliothek des pathologisch-anatomisch. Institutes (letzte Rate)	.....	1.200	
			Zur Anschaffung einer Mineraliensammlung (letzte Rate)	.....	2.000	
			Feuersichere Abdeckung des Depôtraumes der Universitäts-Bibliothek mit Anwendung von Traversen	.....	6.500	
			Herstellung eines Saales zur Aufbewahrung der Instrumente, Bandagen, sowie der Präparate an der chirurgischen Klinik	.....	4.700	
			Herstellungen im chemischen Laboratorium des pathologischen Institutes	.....	2.700	
			Bau des Hauptgebäudes d. Universität, 7. Rate	.....	400.000	
			Kosten des Transportes und Aufstellung der Instrumente d. Sternwarte (3. u. letzte Rate)	.....	5.000	
			Mehrerfordernis für den Transport und die Aufstellung der Instrumente d. Sternwarte	.....	10.650	
			Innere Einrichtung der Sternwarte (2. und letzte Rate)	.....	10.000	
		2	Universität in Innsbruck	196.500	.....	196.500
		3	Universität in Graz	259.000	.....	262.100
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	.....	3.100	
		4	Universität in Prag	460.000	.....	630.830
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	9.900	
			Kaufschilling sammt Zinsen für das pathol.-anatomische Instituts-Gebäude (4. Rate)	.....	24.380	
			Adaptierung der Ebenerdlocalitäten des anatomisch-pathologischen Institutes (1. Rate)	.....	3.000	
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute, 4. Rate	.....	80.000	
			Ablösung der zum Baue des anatomischen und chemischen Institutes einbezogenen Straßengründe der Linden- und Krankenhausgasse	.....	3.690	
			Canaleinmündungs-Gebür, Niveau-Regulierung, Tieferlegung des Brunnens im chemischen und Herstellung eines solchen im anatomischen Institute	.....	2.260	
			Mehrerfordernis für den Neubau des anatomischen Institutsgebäudes	.....	16.600	
			Herstellung der Einfriedungsmauern sammt Einfahrthoren zum Abschluss der unverbauten Theile des Baugrundes des chemischen und anatomischen Institutes	.....	4.000	
			Innere Einrichtung des naturwissenschaftlichen Institutes (1. Rate)	.....	12.000	
			Restaurierung des Kapellen-Erkers im Carolinum (1. Rate)	.....	4.000	
			Patronatsbeitrag für den Neubau des Pfarrhauses in Michle	.....	11.000	
			Fürtrag	1,688.500	616.680	2,305.180

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausser-ordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	1,688.500	616.680	2,305.180
9	13	5	Universität in Lemberg	153.000	. . . . .	153.000
		6	Universität in Krakau	213.000	. . . . .	223 000
			Bauherstellungen in den Universitätsgebäuden	. . . . .	10.000	
		7	Universität in Czernowitz	91.000	. . . . .	
			Anschaffung eines Gaserzeugungs-Apparates für das physikalische u. chemische Institut	. . . . .	2.900	93.900
			Summe (Titel 13, §§ 1—7) .	2,145.500	629.580	2,775.080
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg .	13.800	. . . . .	13.800
		9	„ „ „ „ Olmütz .	15.200	. . . . .	15.200
		10	Evangelisch-theologische Facultät in Wien .	27.600	. . . . .	27.600
			Summe (Titel 13, §§. 8—10) .	56.600	. . . . .	56.600
			c) Technische Hochschulen.			
		11	Technische Hochschule in Wien	247.000	. . . . .	248.500
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	1.500	
		12	Technische Hochschule in Graz	98.000	. . . . .	99.400
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	1.400	
		13	Technische Hochschulen in Prag	203.000	. . . . .	204.500
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	1.500	
		14	Technische Hochschule in Brünn	76.000	. . . . .	76.000
		15	Technische Hochschule in Lemberg	76.000	. . . . .	76.000
			Summe (Titel 13, §§. 11—15) .	700.000	4.400	704.400
		16	d) Hochschule für Bodencultur in Wien . .	110.000	4.500	114.500
		17	e) Akademie der bildenden Künste in Wien .	110.000	. . . .	111.500
			Unterrichts-Erfordernisse (3. und letzte Rate)	. . . . .	1.500	
		18	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	30.000	30.000
		19	g) Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—19) .	3,127.100	669.980	3,797.080
	14		Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
		1	Österreich unter der Enns	313.000	. . . . .	315.800
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse .	. . . . .	1.000	
			Adaptierungen	. . . . .	1.800	
		2	Österreich ob der Enns	66.600	. . . . .	66.600
		3	Salzburg	25.000	. . . . .	25.000
		4	Tirol	94.600	. . . . .	94.600
		5	Vorarlberg	23.400	. . . . .	23.400
		6	Steiermark	115.400	. . . . .	117.400
			Ankauf des an das Gymnasium in Cilli anstoßenden Grundes sammt dem darauf befindlichen Hause (1. Rate)	. . . . .	2.000	
		7	Kärnthen	40.900	. . . . .	40.900
		8	Krain	78.100	. . . . .	78.100
			Fürtrag .	757.000	4.800	761.800

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben ausserordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	757.000	4.800	761.800
9	14	9	Triest	26.300	. . . . .	26.300
		10	Görz	27.600	. . . . .	27.600
		11	Istrien	42.500	. . . . .	44.620
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude des Staats-Obergymnasiums in Pisino, 4. Rate	. . . . .	2.120	
		12	Dalmatien	90.900	. . . . .	92.650
			Tangente vom Kostenbetrage für die Isolierung des Schulgebäudes in Zara von der angrenzenden Bastei	. . . . .	1.750	
		13	Böhmen	616.000	. . . . .	661.230
			Einrichtung	. . . . .	13.230	
			Bau des Staats-Obergymnasiums in Leitmeritz, 6. Rate	. . . . .	5.000	
			Subventionen	. . . . .	27.000	
		14	Mähren	377.000	. . . . .	377.000
		15	Schlesien	111.000	. . . . .	111.000
		16	Galizien	506.000	356	521.356
			Beitrag zum Baue des Gymnasialgebäudes in Brody	. . . . .	15.000	
		17	Krakau	75.300	. . . . .	75.300
		18	Bukowina	42.200	. . . . .	42.200
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—19) .	2,671.800	75.256	2,747.056
			b) Realschulen:			
		20	Österreich unter der Enns	222.000	. . . . .	232.000
			Neubau der Staats-Unterrealschule in Sechshaus (5. und letzte Rate)	. . . . .	10.000	
		21	Österreich ob der Enns	49.700	. . . . .	49.700
		22	Salzburg	22.200	. . . . .	22.200
		23	Tirol	71.900	. . . . .	74.900
			Neubau des Realschulgebäudes in Imst	. . . . .	3.000	
		24	Steiermark	43.300	. . . . .	43.300
		25	Kärnthen	23.200	. . . . .	23.200
		26	Krain	24.800	. . . . .	24.800
		27	Triest	25.800	. . . . .	25.800
		28	Görz	24.500	. . . . .	24.500
		29	Istrien	18.300	. . . . .	18.300
		30	Dalmatien	30.700	. . . . .	32.450
			Tangente vom Kostenbetrage für die Isolierung des Schulgebäudes in Zara von der angrenzenden Bastei	. . . . .	1.750	
		31	Böhmen	224.000	. . . . .	237.000
			Subventionen	. . . . .	13.000	
		32	Mähren	74.800	. . . . .	109.400
			Kaufschilling sammt Zinsen für die Realität zur Unterbringung der Abtheilung d. Staats-Oberrealschule in Brünn (4. u. letzte Rate)	. . . . .	30.600	
			Subventionen	. . . . .	4.000	
		33	Schlesien	94.500	. . . . .	94.500
		34	Galizien	122.300	. . . . .	122.300
			Fürtrag .	1,072.000	62.350	1,134.350

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausser-ordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag	1,072.000	62.350	1,134.350
9	14	35	Krakau	48.000	. . . . .	48.000
		36	Bukowina	3.890	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	5.000	8.890
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	7:000	7.000
			Summe (Titel 14, §§. 20—37)	1,123.890	74.350	1,198.240
		38	c) Prüfungscommissionen und Turnlehrer-Bildungscurse	5.200	. . . . .	5.200
		39	d) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	6.400
		40	e) Unterstützungen u. Stipendien für Lehramts-Candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der practischen Ausbildung der Candidaten	33.000	. . . . .	33.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—40)	3,840.290	149.606	3,989.896
	15		Studien-Bibliotheken	23.900	. . . . .	23.900
	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	16.900	. . . . .	16.900
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	. . . . .	3.600
		3	Kunstschule in Krakau	16.000	. . . . .	16.000
		4	Subventionen für Musik-Institute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . . .	15.000	15.000
		5	Zeichenschulen	26.500	1.000	27.500
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	45.500	. . . . .	45.500
		7	Gewerbliche Lehranstalten	288.000	. . . . .	
			Für Fortbildungs- und Vorbereitungsunterricht	. . . . .	9.600	
			Einrichtungs- und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	32.300	338.900
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung	. . . . .	9.000	
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	12.000	. . . . .	12.000
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	65.000	1.000	66.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—9)	473.500	67.900	541.400
			Volksschulen.			
	17	1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,220.000	. . . . .	
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	8.000	
			Zubau zum Civil-Mädchen-Pensionats-Gebäude (4. und letzte Rate)	. . . . .	25.000	
			Innere Einrichtung für den obigen Zubau	. . . . .	10.000	
			Planierung, Pflasterung und Trottoirlegung beim neuen Gebäude der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz	. . . . .	6.000	75.100
			Neubau der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn (3. und letzte Rate)	. . . . .	25.000	
			Einrichtungsstücke für diese Anstalt	. . . . .	1.100	
			Fürtrag	1,220.000	75.100	1,295.100

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben ausser-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	1,220.000	75.100	1,295.100
9	17		Annuitäten und Passiv-Interessen vom Kaufschillinge für die Gebäude zur Unterbringung d. böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn (2. Rate)	. . . . .	3.000	21.750
			Kaufschilling für obige Gebäudes (1. Rate des Kaufschillingsrestes per 34.500 fl.) . .	. . . . .	17.250	
			Einrichtung für die Lehrerbildungsanstalt in Teschen	. . . . .	1.500	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten .	21.000	. . . . .	21.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	200.000	. . . . .	200.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	3.000	. . . . .	3.000
		5	Staatszuschüsse zu Normal-Schulfonden . .	151.112	. . . . .	151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens: Tirol	. . . . .	28.000	28.000
		7	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	2.000	. . . . .	2.000
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen . .	59.000	7.000	66.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—8) .	1,656.112	131.850	1,787.962
	18		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Stiftungen	36.069	. . . . .	36.069
		2	Beiträge	108.000	. . . . .	168.000
			Mehrerfordernis bei der Herstellung des Gebäudes für die staatlichen Unterrichtsanstalten in Triest	. . . . .	47.000	
			Subvention zum Umbaue des auf dem Krakauer großen Ringplatze gelegenen Gebäudes, genannt Tuchlauben (Sukiennice), (die pro 1873 genehmigte, jedoch verfallene 4. und letzte Rate)	. . . . .	5.000	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	8.000	
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2) .	144.069	60.000	204.069
	19		Administration des Studienfondes:			
		1	a) Ausgaben des Fondes	34.700	1.000	35.700
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen .	22.200	. . . . .	25.700
			Neubauten	. . . . .	3.000	
			Vermessungskosten	. . . . .	500	
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	56.900	4.500	61.400
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) .	9,321.871	1,083.836	10,405.707
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19) .	14,529.651	1,969.765	16,499.416

II. Theil. — Bedeckung.

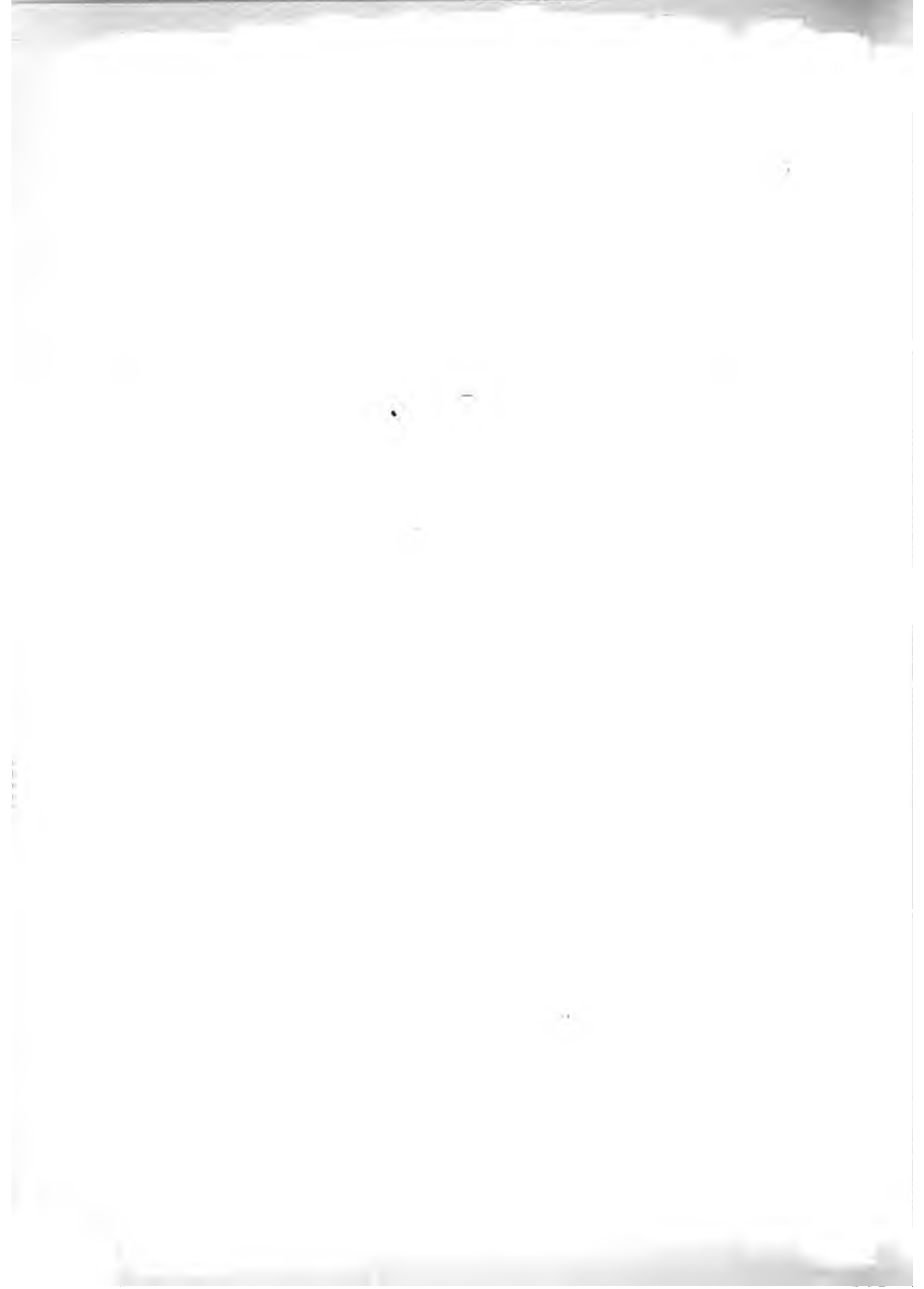
Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausser-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			A. *Central-Einnahmen.*			
	1		Museum für Kunst und Industrie	16.000	.....	16.000
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	1.500	.....	1.500
	3		Geologische Reichsanstalt	2.000	.....	2.000
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20	.....	20
			Summe (Capitel 9, Titel 1—4)	19.520	.....	19.520
			B. *Cultus.*			
	5		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	677.732	819	678.551
		2	Österreich ob der Enns	166.382	.....	166.382
		3	Salzburg	8.847	.....	8.847
		4	Tirol	102.831	.....	102.831
		5	Vorarlberg	393	.....	393
		6	Steiermark	211.011	.....	211.011
		7	Kärnthen	91.137	.....	91.137
		8	Krain	74.822	2.000	76.822
		9	Triest	10.791	.....	10.791
		10	Görz	24.155	500	24.655
		11	Istrien	9.869	.....	9.869
		12	Dalmatien	13.255	.....	13.255
		13	Böhmen	1,001.292	266	1,001.558
		14	Mähren und Schlesien	644.441	.....	644.441
		15	Galizien	419.707	.....	419.707
		16	Krakau	24.664	.....	24.664
		17	Bukowina	1.070	.....	1.070
			Summe (Titel 5, §§. 1—17)	3,482.399	3.585	3,485.984
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	412.000	2.100	414.100
			Summe (Titel 5, §§. 1—18)	3,894.399	5.685	3,900.084
	6		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: Beiträge	11.495	1.123	12.618
			Zusammen (Capitel 9, Titel 5 und 6)	3,905.894	6.808	3,912.702
			C. *Unterricht.*			
	7		Hochschulen.			
		1	Universitäten	94.000	.....	94.000
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	114.000	.....	114.000
		4	Hochschule für Bodencultur	10.000	.....	10.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.200	.....	5.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—5)	234.400	.....	234.400

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausser-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	8		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	500.000	1.350	501.350
		2	Realschulen	192.000	1.226	193.226
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	692.000	2.576	694.576
	9		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	250	. . . . .	250
		2	Kunstschule in Krakau	200	. . . . .	200
		3	Zeichenschulen	2.000	. . . . .	2.000
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	3.600	. . . . .	3.600
		5	Gewerbliche Lehranstalten	6.500	. . . . .	8.000
			Erlös von Vorlagewerken	. . . . .	1.500	
		6	Nautische Unterrichtsanstalten	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	23.250	1.500	24.750
	10		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	65.400	. . . . .	65.400
		2	Kindergärten	2.000	. . . . .	2.000
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	67.400	. . . . .	67.400
	11		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Beiträge	1.800	. . . . .	1.800
	12		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	80.100	. . . . .	203.100
			Erlös von veräußerten Obligationen	. . . . .	120.000	
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	3.000	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	28.300	. . . . .	28.300
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	108.400	123.000	231.400
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7—12)	1,127.250	127.076	1,254.326
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—12)	5,052.664	133.884	5,186.548



In Stück XI Nr. 35 Seite 145 in der 2. Zeile der Überschrift hat es statt 2. richtig: **29. April 1879** zu heißen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.



Jahrgang 1879. **Stück XII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. dem ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Brünn, Karl **Prentner,** in Anerkennung seiner verdienstvollen Thätigkeit im Lehramte den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. den Personaldechant und Pfarrer zu Smidar, Franz **Fiala** und den Rector des Priesterseminars in Königgrätz, Dr. Alois **Trydek** zu Domherren am Cathedralcapitel zu Königgrätz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. den Pfarrer in Swilcza, Stanislaus **Spis** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Bundes an der theologischen Facultät der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Troppau, Dr. Josef **Mich,** zum fachmännischen Mitgliede des schlesischen Landesschulrathes für den Rest der gesetzlichen Functionsdauer a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mährischen Statthalterei-Concipisten Josef **Lachmayer,** zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Wien der Privatdocent an der Wiener Universität Dr. Wilhelm **Fuchs,**

der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Prag der außerordentliche Professor an der Prager Universität Dr. Emil **Ott.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Nathan **Weiss** als Privatdocent für interne Medicin

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Benzion **Igel** als Privatdocent für Algebra und analytische Geometrie nach den neueren Methoden

an der technischen Hochschule in Wien,

An der **deutschen Staats-Knabenschule in Triest** kommen mit Beginn des Schuljahres 1879/80 zwei Unterlehrerstellen zur Besetzung.

Mit jeder derselben ist der Gehalt von 600 fl. und der Anspruch auf eine Activitätszulage von 180 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Lehrbefähigungs- respective Reifezeugnis belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 3. August d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzureichen. Directe an dieselbe überreichte Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Von den Bewerbern erhalten unter übrigens gleichen Umständen jene den Vorzug, welche die Kenntnis der italienischen oder der slovenischen Sprache nachweisen.

Für eine der beiden Stellen wird der Nachweis der Lehrbefähigung für die mathematisch-technische Gruppe der Bürgerschulen gefordert.

An der mit Beginn des Schuljahres 1879/80 **zu eröffnenden deutschen Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Trient** und dem mit derselben verbundenen deutschen Kindergarten sind nachstehende Stellen in definitiver und eventuell in provisorischer Eigenschaft zu besetzen:

1) vier Lehrer- und zwei Unterlehrerstellen auch für weibliche Lehrkräfte, mit den gesetzlichen Bezügen von 800 fl., beziehungsweise 600 fl. Jahresgehalt, und 200 fl., beziehungsweise 150 fl. Activitätszulage, dann den sonst durch die Gesetze vom 19. März 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 28) und vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) gewährleisteten Rechten, und

2) die Stelle einer Kindergärtnerin mit den Bezügen und Rechten einer k. k. Übungsschul-Unterlehrerin.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche, in welchen auch der Nachweis wenigstens einiger Kenntnis der italienischen Sprache zu liefern ist, im Dienstwege, eventuell unmittelbar bis 31. Juli d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. den Privatdocenten und Gymnasialprofessor Dr. Franz **Wieser** zum außerordentlichen Professor der Geographie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die im Studienjahre 1879/80 **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

a) an der Universität in Prag:

1. als Regierungscommissär
den k. k. Universitätsprofessor und Director der Landes-Gebäranstalt, Landes-Sanitätsrath Dr. Ferdinand Ritter **Weber** von Ebenhof,

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum
den außerordentlichen Professor Dr. Philipp **Pick**,
als dessen Stellvertreter
den Medicinae- und Chirurgiae-Dr. Theodor **Neureutter**,

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum
den außerordentlichen Professor, Primararzt Dr. Wilhelm **Weiss**,
als dessen Stellvertreter
den außerordentlichen Professor Dr. Johann **Eiselt**;

b) an der Universität in Innsbruck:

1. als Regierungscommissär
den Landes-Sanitätsreferenten, Staathaltereirath Dr. Anton **Heinisch**,

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Lang**,

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum
den Landes-Sanitätsrath und Privatdocenten Dr. Ludwig **Lantschner**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum zweiten Vice-Präses
der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der Ministerialrath im k. k. Justizministerium Dr. Philipp Ritter **Harras** von **Harrasowsky**,

zum Mitgliede
der judiciellen Staatsprüfungscommission in Zara der Appellationsrath in Zara Anton **Berčič**.

zu wirklichen Lehrern
für das Gymnasium zu Sambor der Supplent am deutschen Staats-Gymnasium in Lemberg, Johann **Kostecki**,
für das Gymmasium zu Mies der Supplent am Prag-Neustädter Staats-Gymnasium Wenzel **Eymer**,

für die Mittelschule zu Tabor der Supplent an der Landes-Realschule in Teltsch, Ignaz **Soldat**,

für das Staats-Gymnasium zu Brzezany der Supplent daselbst Johann **Brandt**,

für das Franz Joseph Gymnasium in Lemberg der Supplent am deutschen Staats-Gymnasium daselbst Franz **Terlikowski**,

für das Gymnasium zu Przemysl der Supplent am Franz Joseph Staats-Gymnasium in Lemberg, Ignaz **Kościński**,

für das Gymnasium in Tarnopol der Supplent am Staats-Gymnasium zu Stanislau Sebastian **Krożel**,

für das Staats-Untergymnasium in Mährisch-Trübau der Supplent daselbst Anton **Peterlechner**,

für das Staats-Gymnasium in Rudolfswerth der Supplent daselbst Franz **Brežnik**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat verliehen:

eine Stelle am Staats-Gymnasium in der Neustadt zu Prag dem Professor am deutschen Staats-Realgymnasium in Prag, Josef **Strohschneider**,

eine Stelle am deutschen Staats-Realgymnasium zu Prag dem Professor am Staats-Untergymnasium in Arnau, Albin **Mende**,

eine Stelle am Franz Joseph Staats-Gymnasium zu Lemberg dem Gymnasiallehrer in Tarnopol, Josef **Czernecki**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium zu Triest dem Realschulprofessor in Pirano, Oskar Edlen von **Hassek**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium zu Leitomischl dem Lehrer am slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz, Franz **Wenig**, und

eine Stelle am Staats-Untergymnasium zu Smichov dem Gymnasiallehrer in Krumau, Dr. Karl **Tumlirž**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Jakob **Weiss** als Privatdocent für Psychiatrie an der genannten Facultät bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Die aus Anlass der **Feier der silbernen Hochzeit Allerhöchst Ihrer k. und k. Majestäten** für dürftige und würdige Hörer der vier Facultäten an der Universität

in	**Wien**	gestifteten	**sieben**
„	**Budapest**	„	**sieben**
„	**Prag**	„	**fünf**
„	**Graz**	„	**drei**
„	**Innsbruck**	„	**drei**
„	**Krakau**	„	**drei**
„	**Lemberg**	„	**drei**
„	**Czernowitz**	„	**drei**
„	**Klausenburg**	„	**drei**
„	**Agram**	„	**drei**

Franz Joseph-Elisabeth-Goldstipendien im Jahresausmaße von **Dreihundert Gulden in Gold** kommen vom nächsten Studienjahre 1879/80 zur Verleihung.

Bewerber um ein solches Stipendium haben ihr an **Seine k. und k. Apostolische Majestät** gerichtetes Gesuch, in welchem die bestimmte Angabe enthalten sein muss, an welcher Universität und Facultät sie ihre Studien beginnen oder vollenden wollen, zu belegen:

1. mit dem Tauf- oder Geburtsscheine,
2. mit glaubwürdigen Documenten über ihre Dürftigkeit unter Nachweisung des Standes, der Vermögens-, Einkommens- und Familiensverhältnisse der Eltern, und
3. mit dem Maturitätszeugnisse, eventuell wenn sie schon Universitätshörer sind mit den Colloquien- oder Staatsprüfungszeugnissen bezüglich des II. Schulsemesters 1878/9.

Die Gesuche haben auch die Angabe zu enthalten, ob der Bewerber bereits im Genusse eines Stipendiums oder irgend eines Bezuges aus öffentlichen Cassen steht und sind längstens bis 10. August 1879 bei der k. k. Privat- und Familien-Fondsdirection in Wien (Hofburg) einzureichen.

Auf später einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Obergymnasium in Iglau** kommt eine Lehrstelle für altclassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen instruierten Gesuche bis 31. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Znaim** mit deutscher Unterrichtssprache sind mit Beginn des Schuljahres 1879/80 drei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für deutsche Sprache,
eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach, beide in Verbindung mit einem humanistischen Gegenstande, und
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule in Auspitz** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 1000 fl., der Bezug einer Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde bis 31. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **slavischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Hauptlehrerstelle für die sprachlich-geographisch-historische Gruppe zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage nach der IX. Rangsclasse von 300 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 24. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Im **k. k. Officierstöchter-Erziehungs-Institute zu Hernals** ist mit 1. August 1879 die Stelle einer Untervorsteherin und Industriallehrerin zu besetzen, mit welcher Stelle ein Jahresgehalt von 500 fl., ferner freie Wohnung, unentgeltliche Kost, Beheizung, ärztliche Pflege und Bedienung verbunden sind.

Bewerberinnen um diese Stelle müssen das Lehrbefähigungszeugnis als Handarbeitslehrerin für allgemeine Volks- und Bürgerschulen beibringen und haben genügende Kenntnisse und Übung in der französischen oder englischen Umgangssprache nicht nur documentarisch sondern auch durch ein Probedienstjahr nachzuweisen.

Organisationsgemäß werden bei der Besetzung dieser Stelle vorzugsweise Officierstöchter und darunter namentlich ehemalige Zöglinge der Officierstöchter-Erziehungs-Institute berücksichtiget.

Die gehörig documentierten Gesuche sind von Bewerberinnen, welche im öffentlichen Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst directe bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Reichskriegsministerium einzureichen.

An der **deutschen Knabenschule in Görz** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 600 fl. und die Activitätszulage von 150 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung oder wenigstens der Reifeprüfung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 20. Juli d. J. an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest zu überreichen.

Behufs Verwendung des mit dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 für das laufende Jahr bewilligten Credites zur **Gewährung von Pensionen an Künstler**, welche bereits Verdienstliches geleistet haben und zur **Ertheilung von Stipendien an mittellose aber hoffnungsvolle Künstler** werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der Musik und der bildenden Künste aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diesfalls bis Ende August d. J. bei den betreffenden Landesstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1) die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers,
2) die Angabe der Art und Weise, in welcher er von dem Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will und
3) die Vorlage von Kunstproben des Bittstellers.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XIII**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1879.

Nr. 40.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 30. Mai 1879 *),

betreffend neue Bestimmungen über die Aufnahme von Practicanten für den Staatsbaudienst, die Erlangung einer besoldeten Anstellung in demselben und die Prüfung für den Staatsbaudienst.

Um die Bestimmungen über die Aufnahme von Practicanten für den Staatsbaudienst, die Erlangung einer besoldeten Anstellung in demselben und die Prüfung für den Staatsbaudienst mit der neuen Organisation der technischen Lehranstalten und dem Prüfungs- und Zeugniswesen an denselben in Einklang zu setzen, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1879 erhaltenen Ermächtigung die nachstehenden Vorschriften zu erlassen, welche mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft treten.

A. Von der Aufnahme in den Staatsbaudienst.

§. 1.

Zur Aufnahme von Practicanten für den Staatsbaudienst sind die politischen Landesstellen berechtigt.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unmittelbar bei denselben einzubringen.

§. 2.

Um als Baupracticant aufgenommen zu werden, hat der Bewerber nachzuweisen:

a) das Heimatrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

b) eine durch ärztliches Zeugnis bestätigte für die Beschwerden des Baudienstes geeignete Körperbeschaffenheit;

c) einen unbescholtenen Lebenswandel;

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1879 unter Nr. 82, Seite 327.

d) die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sowie auch der Landessprache des Kronlandes, für welches er aufgenommen zu werden wünscht.

Die Kenntnis mehrerer Sprachen gibt Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

e) Der Bewerber muss ferner darthun, dass er an einer technischen Hochschule des Inlandes die zweite Staats- oder Diplomprüfung aus dem Ingenieur- oder aus dem Hochbaufache mit günstigem Erfolge abgelegt hat.

§. 3.

Die ausnahmsweise Aufnahme von Bewerbern, welche sich über das im §. 2 lit. *e)* bezeichnete Erfordernis nicht auszuweisen vermögen, die Entscheidung darüber, ob dieselben zur Erprobung der erlangten technischen Ausbildung noch einer theoretisch-practischen Prüfung zu unterziehen sind und die Festsetzung der Modalitäten dieser Prüfung, welche vor einer der an den technischen Hochschulen bestehenden Prüfungscommissionen abzulegen ist, bleibt dem Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

§. 4.

Die Baupracticanten haben sich einer Probepraxis in der Dauer eines Jahres zu unterziehen, nach welcher sie, wenn ihre Praxis vollständig befriedigt hat, zur Beeidigung als k. k. Beamte zugelassen werden.

B. Von der Erlangung einer besoldeten Anstellung im Staatsbaudienste.

§. 5.

Die Erlangung einer Bauadjuncten- oder höheren Anstellung im Staatsbaudienste ist durch die mit Erfolg abgelegte Prüfung für den Staatsbaudienst bedingt.

§. 6.

Das Ministerium des Innern ist berechtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Prüfung für den Staatsbaudienst nachzusehen.

C. Von der Prüfung für den Staatsbaudienst.

§. 7.

Die Prüfungen für den Staatsbaudienst werden in der Regel einmal im Jahre und zwar im Winter bei den politischen Landesstellen abgehalten.

Zu diesem Zwecke wird bei jeder politischen Landesstelle eine aus drei vom Landeschef hiezu designierten Staatsbaubeamten bestehende Prüfungscommission bestellt, in welcher der rangsälteste Beamte den Vorsitz führt.

§. 8.

Die Prüfungscandidaten haben ihr schriftliches Gesuch bei ihrer vorgesetzten Behörde rechtzeitig einzubringen.

§. 9.

Jeder nach eingetretener Wirksamkeit dieser Verordnung in den Staatsbaudienst aufgenommene Practicant hat die Prüfung für den Staatsbaudienst längstens binnen drei Jahren vom Tage seines Eintrittes bei sonstiger Entlassung aus dem Dienste abzulegen. Derselbe muss aber, um zur Prüfung zugelassen zu werden, in der Eigenschaft als Baupracticant wenigstens Ein Jahr verwendet worden sein.

§. 10.

Die Prüfung für den Staatsbaudienst besteht in der Erprobung des Umfanges der von dem Candidaten während der Praxis (§. 9) erworbenen Vertrautheit mit den wichtigsten den Staatsbaudienst betreffenden Gesetzen und Normalien.

Dieselbe findet mündlich und schriftlich statt und ist von dem Candidaten die schriftliche Beantwortung von drei Fragen zu fordern.

§. 11.

Die mündliche Prüfung ist mit jedem Candidaten besonders vorzunehmen; ihr beizuwohnen ist jedem Baubeamten und Baupracticanten gestattet.

§. 12.

Die Dauer des mündlichen Prüfungsactes ist der Prüfungscommission, die Wahl der mündlichen Fragen den Examinatoren überlassen.

§. 13.

Die schriftliche Beantwortung der Fragen hat im Prüfungslocale unter ämtlicher Überwachung ohne Benützung von Büchern und Schriften jedesmal während der Amtszeit zu geschehen und werden zur schriftlichen Lösung jeder gestellten Frage sechs Arbeitsstunden zugestanden.

§. 14.

Das Ergebnis der Prüfung, über welche und den dabei beobachteten gesammten Vorgang ein Protokoll zu führen ist, ist von der Commission im Zusammenhange, jedoch mit gehöriger Berücksichtigung der in Einzelnheiten mehr oder minder hervorgetretenen besonderen Befähigung zu beurtheilen. Dieses Urtheil findet seinen Ausdruck in den Bezeichnungen: „Nicht befähigt," oder „befähigt," oder „vorzüglich befähigt."

§. 15.

Wer als nicht befähigt erkannt wurde, kann sich nach Ablauf eines Jahres abermals einer Prüfung unterziehen; eine Verzögerung der Prüfungswiederholung über das zweite Jahr hinaus, ist nicht statthaft.

§. 16.

Wenn bei der zweiten Prüfung über den Candidaten abermal die Nichtbefähigung ausgesprochen wird, so darf er zu keiner weiteren Prüfung zugelassen werden.

Ein Baupracticant, der sich in diesem Falle befindet, wird seiner Verwendung enthoben.

§. 17.

Über die bestandene Prüfung ist dem Candidaten ein Amtszeugnis auszufertigen und darin auch der Erfolg derselben ersichtlich zu machen.

D. Übergangs-Bestimmungen.

§. 18.

Die bereits angestellten Baupracticanten, welche die Prüfung für den Staatsbaudienst noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, sich derselben längstens binnen drei Jahren vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung bei sonstiger Entlassung aus dem Staatsbaudienste zu unterziehen.

Doch haben sie diese Prüfung nach der bisher giltigen Vorschrift vom 13. März 1850, R.-G.-Bl. Nr. 118 abzulegen.

Stremayr m./p. **Taaffe** m. p.

(V. Anschluss an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607.)

Instruction für den Unterricht an Realschulen.

Geschichte.

Wesen und Ziel des geschichtlichen Unterrichtes. Erfahrungsgemäß machte sich bei uns, gleichwie auswärts, in den zwei letzten Decennien der Gedanke immer entschiedener geltend, dass unbeschadet ihrer realistischen Grundlage die Realschulen eines ausgiebigeren Maßes formaler und humanistischer Bildungsstoffe bedürftig seien und dass deren auf ein engeres Feld beschränkte Pflege vorzugsweise dem Unterrichte in der deutschen und anderen modernen Sprachen, andererseits aber dem Studium der Geschichte obliege.

Der geschichtliche Unterricht an der Realschule hat somit, abgesehen von seinen allgemeinen Zielen, noch eine besondere Aufgabe zu erfüllen, nämlich jene Bildungsmomente, welche durch eine verständige, geist- und gemüthbildende Lectüre der lateinischen und griechischen Klassiker an den Gymnasien geboten werden, nach einer Seite hin zu ersetzen, ohne dass jedoch die Lösung dieser Aufgabe das eigenartige Wesen der ganzen Disciplin und die innere Harmonie des Unterrichtes störe.

Der historische Unterricht in seinem für Mittelschulen gemeinsamen Ziele soll die Weltgeschichte als ein organisches Ganzes dem Bewusstsein und Interesse der Jugend mit strenger Wahrheitsliebe und auf dem Wege anschaulicher Gegenständlichkeit entgegenbringen; mit Ausschluss alles dessen, was todter Gedächtniskram oder dem jugendlichen Verständnis unzugänglich bliebe, soll er ein getreues Bild der politisch und kulturgeschichtlich bedeutenden Zeiten, Völker und Persönlichkeiten entwerfen, das in Zeichnung und Farbengebung richtig und anschaulich, nichts von dem überflüssigen, wenn auch blendenden Firnis geschichtsphilosophischen Raisonnements und schwülstiger Schönrednerei an sich trägt. Der Verstand des Schülers soll durch klare logische Verbindung des als Ursache und Wirkung Zusammengehörigen genährt, das Gemüth durch fassliche, schlichte und doch fesselnde, von seichtem, die Kraft der Thatsachen abschwächendem Moralisieren sich fernhaltende Schilderung solcher Ereignisse erwärmt und bereichert werden, welche die Empfänglichkeit für das sittlich Schöne und Erhabene in der jugendlichen Brust anzuregen und zu entwickeln vermögen. Endlich soll der Unterricht, ohne den Gang der allgemeinen Geschichte aus den Augen zu verlieren, ein besonderes Gewicht auf die vaterländische legen, dieselbe theils als gelegentliche Episode, theils als zusammenhängendes Geschichtsbild behandeln und auf diese Weise Verständnis und Liebe für die Entwickelung des eigenen Volkes und Staatswesens erwecken.

Hiezu treten nun auf dem Boden der Realschule noch besondere Rücksichten. Der historische Unterricht hat an derselben einerseits jene Elemente allgemein menschlicher Geistesbildung, für welche hier nicht der unerschöpfliche Quell der

klassischen Sprachen und ihrer Literatur erschlossen ist, umsomehr mit aller Kraft zu betonen und in der Geschichte der antiken Welt theilweise einen Ersatz für jene sachlichen Erläuterungen und Winke zu geben, welche sich bei der Lectüre der Klassiker zwanglos in reichlichem Maße einstreuen lassen. Andererseits verlangt die Realschule mehr als das Gymnasium angesichts der technischen Laufbahn ihres Abiturienten Kenntnisse aus der Geschichte der wichtigsten, gemeinnützigsten und gemeinverständlichsten Richtungen menschlicher Arbeit, wobei natürlich weder an eine vollständige Chronik nationaler Erfindungen, Gewerbe und Künste, noch an eine Darstellung gedacht werden darf, welche national-ökonomische und statistische Kenntnisse voraussetzen, also den geistigen Horizont dieser Altersstufe überschreiten würde.

Lehrplan und Stundenausmaß. Die Vertheilung des Lehrstoffes unter die einzelnen Jahrgänge ist im Normallehrplan vorgezeichnet. Der Vergleich mit dem Gymnasium zeigt, dass der geschichtliche Unterricht an der Unterrealschule ungefähr über ein gleiches Zeitausmaß gebietet, wie am Untergymnasium (in der dritten Klasse sogar eine Stunde mehr zur Verfügung hat); dass dagegen an der Oberrealschule das Pensum, welches das Obergymnasium auf vier Jahre vertheilt, in einem dreijährigen Curs bewältigt werden soll. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, mit diesen beschränkten Mitteln streng hauszuhalten, wenn der Erfolg nicht hinter den vorgesteckten Zielen weit zurückbleiben soll.

Die Geschichte ist möglichst weit in die Gegenwart herabzuführen; doch darf die jüngste Zeit, in deren lebendigem Flusse wir mitten inne stehen, nur in gedrängter Kürze und mit besonderer Vorsicht behandelt werden.

Zweistufigkeit des Unterrichtes. Die Zweistufigkeit, welche der Organisationsentwurf für die österreichischen Gymnasien, sowie der Normallehrplan für die Realschulen dem historischen Unterricht zu Grunde gelegt haben, ist längst als didaktische Nothwendigkeit anerkannt und findet ihre Begründung in der natürlichen Verschiedenheit der Alters- und Bildungsstufen. Eben deshalb darf aber die Behandlung des Gegenstandes in den Oberklassen nicht den Charakter einer bloß erweiternden Wiederholung des bereits Gelernten an sich tragen.

Für den ersten Geschichtsunterricht eignet sich hauptsächlich die Erzählung hervorragender Begebenheiten, die Schilderung bedeutender Persönlichkeiten; vor Allem aber übt die Sagenwelt einen unwiderstehlichen Zauber auf die kindliche Phantasie. Die Methode muss daher namentlich anfangs eine vorwiegend biographische sein. Auch für Sitten und Gebräuche der Völker, wichtige Erfindungen, Baudenkmale (in mehr äußerlicher Auffassung) lässt sich die Theilnahme der Schüler leicht gewinnen. Hingegen begegnen der Causalnexus der Ereignisse, die Entwickelung der Verfassungsverhältnisse einem geringen Interesse und Verständnis; diese Seiten der Geschichte sind daher, wenn auch nicht ganz auszuschließen, doch nur mit großer Vorsicht und Beschränkung zu behandeln. Perioden, die von dem bezeichneten Gesichtspunkte aus minder wichtig erscheinen, z. B. die Geschichte Griechenlands vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zum Auftreten des Pelopidas und Epaminondas, die spätere Kaiserzeit Roms, können hier nur in den Hauptumrissen vorgeführt werden. Der nicht geringe Fortschritt in der Entwickelung der Schüler

von der II. bis IV. Klasse darf weder übersehen werden, noch ohne Einfluss auf den Vorgang des Lehrers bleiben.

Die zweite Stufe des Unterrichts soll nun auf der gewonnenen Grundlage weiter bauen; sie darf Vieles als bekannt voraussetzen (z. B. die Sagen aus dem griechischen Heroenzeitalter) und braucht solches nur kurz zu berühren und sich bei Gelegenheit zu überzeugen, ob es den Schülern in sicherer Erinnerung geblieben ist. Das Sagenhafte und das Historische werden auf dieser Stufe strenger geschieden, als es in den unteren Klassen möglich ist, wo eine unzeitige Kritik mitunter nur dazu angethan wäre, die naive Freude an der Sage zu zerstören und die Neigung zu absprechendem Urtheil zu nähren. Die Deutung der Sagen hingegen, bekanntlich oft eine der schwierigsten Aufgaben des Forschers, darf in der Schule nur mit der grössten Behutsamkeit, wo es unumgänglich nothwendig erscheint, eine Stelle finden. Die Hauptaufgabe dieser Stufe ist es aber in das innere Leben der Völker, in die Entwickelung der Staatsverfassungen und der Cultur einzuführen und das Ineinandergreifen der Begebenheiten klar zu machen. Erst hier kann sich der Schüler, soweit dies überhaupt die Natur der Mittelschule gestattet, des organischen Zusammenhangs der Weltgeschichte einigermaßen bewusst werden.

Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffes. Ein wesentliches Erfordernis eines gedeihlichen Geschichtsunterrichts an der Mittelschule ist die zweckmäßige Vertheilung des Stoffes nach den Lehrstunden und der relativen Schwierigkeit der einzelnen Partien. Wenn in allen Lehrgegenständen das Fehlen eines solchen Voranschlags üble Folgen nach sich zieht, so liegt namentlich im Geschichtsunterrichte die Versuchung nahe, sich bei manchen Abschnitten allzulange aufzuhalten, wornach das Weitere überhastet werden muss. Ebensowenig ist aber die gleichmäßige Behandlung aller Partien ohne Bevorzugung der hervorragenderen, Geist und Gemüth besonders anregenden und bereichernden Thatsachen zweckentsprechend. Solcher Unterricht gliche einer einförmigen Ebene ohne jeden Reiz wechselnder Bodengestaltung. Überhaupt hieße es die Aufgabe desselben an der Mittelschule verkennen, wollte man seinen Zweck in der Aneignung einer möglichst großen Masse von Daten erblicken, worin das Bedeutende und das Nebensächliche ungeschieden verschwimmt. Wenn das „multum, non multa“ auf allen Gebieten des Unterrichts als goldene Regel zu gelten hat, so ist seine tiefe Wahrheit hier ganz besonders zu erproben. Nur dasjenige hat Berechtigung, dessen Wert für die allgemeine Bildung feststeht, nur das, was der Gedankenkreis des Schülers fassen, sein Gemüth verwerten kann. Das leitende Princip für die Auswahl aus der überreichen Fülle des Stoffes darf nicht dasselbe sein, von welchem sich unter ganz anderen Bedingungen die strenge Fachwissenschaft bestimmen lässt. So kann beispielsweise die Geschichte des Orients trotz ihrer hohen, durch die neuesten Forschungen und Entdeckungen in immer helleres Licht tretenden Bedeutung doch für den Jugendunterricht nicht als völlig gleichwertig mit der griechischen und römischen gelten; so dürfen die Geschichte der Reiche auf der pyrenäischen Halbinsel, Scandinaviens, Russlands im Mittelalter nur in Umrissen behandelt werden. Schon die knapp zugemessene Unterrichtszeit nöthigt zu weiser Ökonomie, in den unteren Klassen besonders auch die Erfahrung, dass nur bei möglichst enger Begrenzung des Lehrstoffes derselbe wirklich zum

Eigenthum des Schülers werden kann, und dass der historische Unterricht in seinen ersten Stadien auf eigenthümliche Schwierigkeiten stößt, die man leicht zu unterschätzen geneigt ist.

Im Allgemeinen gibt das Lehrbuch für die Auswahl des Stoffes die nöthigen Anhaltspunkte. Einsicht und Erfahrung des Lehrers müssen darüber entscheiden, wo das Maß des in demselben Gebotenen einer Reduction, wo es einer Ergänzung bedarf; letztere, die meist nur in den Oberklassen auftreten sollte, sei aber maßvoll und bewege sich möglichst innerhalb des durch das Lehrbuch gegebenen Rahmens.

Unterrichtsmethode auf der Unter- und der Oberstufe. Von großer Wichtigkeit ist die Art und Weise der Mittheilung des Stoffes durch den Lehrer. Diese ist mehr als alles Andere von der (einzelnen) Persönlichkeit abhängig und darum nur beiläufig durch allgemeine Andeutungen zu regeln. Auf der Unterstufe würde ein ohne Unterbrechung fortlaufender, über eine längere Zeit sich erstreckender Vortrag sein Ziel vollständig verfehlen; der Lehrer, der es verstehen muss, einfach, anschaulich und lebendig zu erzählen und zu schildern, bleibe in stetem Wechselverkehr mit den Schülern und suche fortwährend durch Fragen das Interesse derselben wach zu erhalten und sich zu überzeugen, ob sie mit dem Gange des Unterrichts gleichen Schritt zu halten im Stande seien; Einzelheiten oder auch den Hauptinhalt des Gehörten möge er nacherzählen lassen, schwierigere Punkte wiederholt besprechen. In vielen Fällen, namentlich in den untersten Klassen kann es auch angezeigt sein, den zu behandelnden Abschnitt aus dem Lehrbuch, auf welches sich die häusliche Thätigkeit der Schüler stets vorzugsweise stützt, durch dieselben lesen zu lassen und mit ihnen Satz für Satz durchzugehen; manche Schwierigkeiten in Inhalt und Form finden hiebei am sichersten ihre Lösung. Hält der Lehrer Kürzungen für nothwendig, so soll er nicht vor der Mühe zurückschrecken, dieselben im Texte des Lehrbuchs genau zu bezeichnen, da sonst der Zweck nicht vollständig erreicht wird. Die Aufsuchung der im Laufe der Erzählung vorkommenden Orte auf der Karte, zumal der anfangs noch ungewohnten historischen, ist besonders zu überwachen.

In den oberen Klassen eröffnet sich dem zusammenhängenden Vortrag ein weiterer Spielraum; doch auch hier sind außer den eingestreuten Fragen gewisse Ruhepunkte geboten, von welchen aus der Lehrer den behandelten Stoff resumieret oder noch besser durch die Schüler selbst in den Hauptpunkten zusammenfassen lässt. Eine durch den Ernst der Sache getragene, vom falschen Pathos freie und doch der Lebendigkeit nicht ermangelnde Darstellung wird ihren Eindruck auf das empfängliche Gemüth der Jugend nicht verfehlen. Die akademische Behandlung des Gegenstandes ist durch das Wesen der Mittelschule im Großen und Ganzen ausgeschlossen, ja selbst die auf den größeren Theil der Unterrichtsstunde ausgedehnte akroamatische Lehrform wäre kaum zu billigen.

Was den Grundton des Geschichtsunterrichts auf der Unter- und Oberstufe betrifft, so muss dort die biographische Erzählung, hier die pragmatische Darstellung vorwiegen. Dort wird mehr geschildert, hier mehr entwickelt, dort mehr das Einzelmoment, hier mehr die Gruppe oder Kette der Ereignisse behandelt. Jedoch darf auch hier die biographische Erzählung und die Schilderung der Begebenheiten nicht vernachlässigt werden, um so weniger, als dieselbe, an sich unentbehrlich, von einem

höheren Gesichtspunkte aus gerade in der Oberstufe vertreten sein muss, um, wo sich Gelegenheit bietet, das psychologische, ethische und ästhetische Element der Geschichte wirksam zu machen und andererseits dem Schüler ein lebendiges Muster stilgerechter Darstellung ohne oratorischen Prunk und in das Bereich der Philosophie der Geschichte übergreifende Erörterungen — vorzuführen.

Einschaltung von Belegstellen. Sehr förderlich für die Belebung des geschichtlichen Unterrichts ist die gelegentliche Einflechtung passender Belegstellen aus zeitgenössischen oder der Zeit nahestehenden Schriftstellern, welche den Thatsachen ein bestimmtes Colorit verleihen, — wo es sich nicht um solche in der Muttersprache handelt, in gediegenen Übersetzungen — oder auch aus neueren historischen Darstellungen, die nach Inhalt und Form hiezu geeignet erscheinen. Hie und da ist selbst die Verwertung der Poësie nicht ausgeschlossen. Dem Takte des Lehrers muss die nöthige Vorsicht und Sparsamkeit in der Benützung solcher Mittel anheimgestellt werden, die dem Unterricht nicht als äußerlicher Flitter dienen, sondern zur Verlebendigung und Erhebung gereichen sollen.

Das Prüfen. Eine besondere Bedeutung kommt dem Prüfen zu. Nur durch häufiges und eingehendes Examinieren kann der Lehrer die Überzeugung gewinnen, dass seine Bemühungen einen wirklichen, nicht bloß an der Oberfläche haftenden Erfolg erzielt haben. Namentlich in den unteren Jahrgängen soll keine Lehrstunde hiefür ungenützt vorüberstreichen. Auch hier ist es nothwendig die Mitbethätigung der gesammten Klasse stets im Gange zu erhalten. Man sehe darauf, dass die Schüler deutlich und correct erzählen; der Neigung zum mechanischen Auswendiglernen und Hersagen muss von Anbeginn an mit aller Energie entgegen gearbeitet werden. Das Pensum darf sich in der Regel nicht auf die jüngste Lection beschränken; von Zeit zu Zeit sind größere Abschnitte im Zusammenhange zu repetieren, was bei zweckmäßiger Eintheilung ohne zu starke Belastung der Schüler möglich ist. Hiebei ist besonders darauf Gewicht zu legen, die allgemeine Übersicht klar zu halten.

Sehr empfehlenswerth ist es, die Schüler zur Zusammenstellung chronologischer Tabellen anzuleiten, deren Anlage und Umfang natürlich auf den beiden Stufen verschieden sein muss (sieh unten); ebenso zweckmäßig ist auch die Anfertigung historischer Karten.

Als besonders wichtige Seiten des Gegenstandes, deren richtige Auffassung und Behandlung von entscheidendem Einfluss auf den Erfolg des Unterrichtes ist, müssen die Chronologie, das biographische Element, die innere politische Geschichte, die Culturgeschichte, die österreichische Geschichte in ihrem Verhältnis zur allgemeinen, endlich das Ineinandergreifen des historischen und geographischen Unterrichtes bezeichnet werden.

Das chronologische Moment. Auf der Unterstufe muss die chronologische Grundlage des Geschichtsunterrichts in einer sorgfältigen Auswahl jener Zeitangaben gesucht werden, welche zur Fixierung und Ordnung der Hauptbegebenheiten dienen. In den meisten Compendien sind eher zu viel als zu wenig solcher Zahlen geboten und auch minder wesentliche aufgenommen. Insbesondere müssen hypothetische Jahreszahlen möglichst vermieden werden, jene abgerechnet, die zur Markierung der Zeiträume in der ältesten Geschichte und der bedeutendsten Ereignisse in denselben dienen.

Sodann erscheint es zweckmäßig, die wichtigsten Daten am Schlusse eines größeren Abschnittes übersichtlich zusammenzustellen und dabei außer dem Nacheinander auch das Nebeneinander der Begebenheiten, vornehmlich in der mittleren und neueren Geschichte, nicht aus dem Auge zu lassen. Chronologische Übersichtsfragen sind zur gedrängten Recapitulation des Stoffes nothwendig, aber das bloße Abfragen der Jahreszahlen nur ausnahmsweise in Anwendung zu bringen. Die Anfertigung kurzer Zeittafeln unterstützt die feste Einprägung der Daten und gewöhnt den jugendlichen Geist an Schematisierung.

Aus den unteren Klassen soll der Schüler eine gewisse, wenngleich eng begrenzte Summe chronologischer Kenntnisse mitbringen, welche der Unterricht auf der Oberstufe zu ergänzen und zu verdichten hat. Auch hier ist Maß zu halten. Der Lehrer soll nicht vergessen, dass bloß das äußere Gerüst der Geschichte in Zahlen und Namen besteht, der eigentliche Bau jedoch sich aus Thatsachen und Ideen zusammensetzt. Für Tabellen empfiehlt sich am meisten die synchronistische Form, welche z. B. bei den Griechen und Römern die innere und äußere Geschichte, im Mittelalter und der Neuzeit die Geschichte der bedeutenderen Länder und wichtige Momente der Culturentwickelung nebeneinander hergehen lässt.

Das biographische Moment. In den unteren Klassen müssen die Lebensbilder bedeutender historischer Persönlichkeiten fortlaufende Knotenpunkte der Geschichtserzählung bilden; solche Bilder prägen sich dem jugendlichen Sinne am bleibendsten ein und es steigert sich so manches Schülers Interesse allmählich und unvermerkt zu einem gewissen Grade von Begeisterung für Edles und Großes.

Diese Biographien müssen als Skizzen und Umrisse in großen kräftigen Zügen gehalten sein; nur die wichtigsten Lebensmomente hervorragender Menschen dürfen darin zur Geltung kommen; alle psychologische Feinmalerei muss verbannt bleiben. Solche gemeinverständliche Charakterzüge, welche besser denn jede Reflexion die bedeutsame Eigenart einer Person ins Auge springen lassen, bezeichnende Anekdoten, gehaltreiche sagenhafte Momente sind mit richtiger Auswahl einzuflechten. Soll aber die Biographie wirklich Verstand und Gefühl nähren und veredeln und das historische Wissen befruchten, so muss sie dies durch schlichte, lebenswarme Erzählung des Thatsächlichen und nicht durch erkünsteltes Pathos und aufdringliches Moralisieren erstreben. Der Ton der Chronik ist hier am Platze.

Auf der oberen Stufe darf der Zusammenhang der inneren und äußeren Völker- und Staatengeschichte nicht zu oft durch Lebensbilder unterbrochen werden; doch hat das biographische Element auch hier seine volle Berechtigung; nur verlangt dasselbe einen breiteren Grund und eine mehr detaillierte Ausführung statt einfacher Lineamente. Die Stellung eines hervorleuchtenden Mannes in seiner Zeit, der Einfluss, den die bewegenden Ideen und Ereignisse derselben auf seine Entwickelung genommen, die Rückwirkung seiner Persönlichkeit auf den Gang der Dinge sollen klargelegt werden, soweit dies auf sicherer Basis beruht und dem Verständnis nahe gebracht werden kann.

Ein gutes Schulbuch bietet zu solchen Ausführungen auf beiden Unterrichtsstufen der Materialien und Winke genug, und dem Takte des Lehrers muss es vorbehalten bleiben, sie in biographischen Erzählungen zu verwerten.

Die innere politische Geschichte. Eine sehr wichtige Frage für den Geschichtsunterricht an der Mittel- und speciell an der Realschule ist die, in welcher Ausdehnung man die innere politische Geschichte, Ständewesen, Verfassung, Verwaltung u. dgl. zu behandeln habe. Auf der Unterstufe fehlt das Verständnis für diese Seiten des Gegenstandes entweder ganz oder entwickelt sich doch nur allmählich in beschränktem Maße; hierin liegt ein wohl zu beachtender Fingerzeig für den Unterricht, dieselben bloß insoweit zu berücksichtigen, als es durch die Natur der Sache unabweislich geboten ist. Die Oberstufe hat in der inneren Geschichte der Völker, in der Entwickelung der Staatsverfassungen eine ihrer bedeutendsten Aufgaben zu erblicken; aber auch hier ist für eine systematisch geschlossene Behandlung dieser Partien kein Raum, da dieselbe auf Vorbedingungen fußt, welche erst die Hochschule zu erfüllen vermag. Der Versuch einer gleichmäßigen, auch nur annäherungsweise vollständigen Darstellung der verfassungsgeschichtlichen Details innerhalb der verschiedenen Staatenbildungen aller Zeiten würde nichts weiter als ein dürres Skelet halbverstandener Thatsachen schaffen oder in ein flüchtiges Raisonnement verlaufen, das keine fruchtbaren Eindrücke hinterlassen könnte. Der Lehrer muss sich daher auf die Hervorkehrung solcher Punkte beschränken, welche für die Erkenntnis der politischen Geschichte nothwendig erscheinen und im Gesichtskreise der Mittelschule liegen. Die sachgemäße Darlegung des Werdens und Vergehens politischer Gebilde, der historischen Genesis der Staaten und Verfassungen wird der nicht selten hervortretenden Neigung der Jugend zu oberflächlichem Aburtheilen gerade auf diesen Gebieten erfolgreich entgegenarbeiten.

Die Art und Weise des Vorgehens soll an dem Beispiel der griechischen und römischen Geschichte illustriert werden. In jener charakterisiere man besonders das Königthum der heroischen Zeit, die Adelsherrschaft und Tyrannis, die lykurgische und solonische Verfassung, die griechische Colonisation, die athenische Demokratie und Symmachie in ihrem Höhestand und Verfall, die Hegemonie Spartas und Thebens, die Monarchie Alexanders des Großen und die aus derselben hervorgegangenen Reiche, den achäischen und ätolischen Bund.

In der römischen Geschichte, deren republikanische Periode das Bild eines großartigen Stände- und Verfassungskampfes entrollt, ist an die Entstehung Roms die Charakteristik des Königthums und der servianischen Verfassung zu knüpfen, wobei die für das Verständnis der Geschichte unentbehrlichen Begriffe Patricier und Clienten, Plebs, Tribus, Curie, Classe und Centurie, Census, Comitien klar und bündig erörtert werden müssen. Aus der ersten Zeit der Republik erläutere man das Consulat und die Dictatur, das Schuldrecht, die Auswanderung der Plebejer und das Volkstribunat, den ager publicus und die Ackergesetze, endlich das Decemvirat und charakterisiere die Hauptphasen des Ständekampfes bis zu den licinischen Gesetzen, indem man die Bedeutung des Connubiums, des Militärtribunats, der Censur, Prätur, curulischen Ädilität und Quästur darlegt. Der letzte Abschnitt der inneren Streitigkeiten bis zur vollständigen Gleichberechtigung beider Stände ist ganz kurz zu berühren, dagegen die Rolle der Colonien, die Stellung der Latiner und Bundesgenossen hervorzuheben und die Heeresverfassung zu skizzieren. Im Zeitalter der punischen Kriege müssen vorzüglich die Einrichtung der Provinzen,

die Nobilität, das Überwuchern der Latifundien und der Sclavenwirtschaft geschildert werden. Die Darstellung dieser Verhältnisse führt von selbst zu den Reformen der Gracchen und zur späteren Demagogie hinüber. Das Verständnis des marsischen Krieges erheischt es, die bisherige Lage der italischen Unterthanen wieder in Erinnerung zu bringen und ihre nachmalige Stellung im römischen Staate zu beleuchten. Dass die Zeiten des Marius und Sulla, des Pompejus und Cäsar, des Antonius und Octavianus vom Standpunkte der engsten Wechselwirkung innerer und äußerer Geschichte zu behandeln sind, ist selbstverständlich. In der Kaiserzeit sind das Principat des Augustus, die römische Provincialverfassung, die Reichsordnung Diocletians und Constantins darzulegen.

Die Culturgeschichte. Zu den einerseits am meisten vernachlässigten, andererseits nur zu häufig vergriffenen Momenten des historischen Unterrichts zählt das culturgeschichtliche. Man nimmt sich entweder nicht Zeit, darauf einzugehen, indem man sich auf die politischen Vorgänge beschränkt, oder muthet dem jugendlichen Geiste zu, sich mit aphoristischen Andeutungen und bloßen Namen oder Gedächtnisformeln ohne fruchtbaren Inhalt zu begnügen. Und doch unterbrechen zweckmäßig gewählte culturhistorische Angaben und literaturgeschichtliche Winke nicht bloß wohlthätig den gleichmäßigen Gang der politischen Geschichte, der sich mitunter von Monotomie kaum frei halten kann, sondern sie sind auch an der Realschule geradezu unentbehrliche Hebel für den Bildungszweck des historischen Unterrichts. Der Jüngling, welcher die Realschule verlässt, um in die technische Hochschule oder in eine Fachschule überzutreten, soll klare Vorstellungen von dem Wesen der Culturgeschichte und einen gewissen Stock von Kenntnissen auf diesem Gebiete mitnehmen — Vorstellungen und Kenntnisse, zu deren Aufnahme ihm das Gedränge der späteren Specialstudien wenig Zeit und Gelegenheit bietet; es soll ihm nicht unbekannt sein, was in Gewerbe und Handel, in gemeinnützigen Erfindungen, in Kunst und Literatur Hervorragendes geleistet worden ist. Die Kunde von den Schöpfungen des menschlichen Geistes ist nicht allein der Beschäftigung mit den politischen Seiten der Geschichte ebenbürtig, sondern bereitet auch für die Bildung des Menschen, der sich technischen oder ähnlichen praktischen Berufskreisen widmen will, eine tiefere und nachhaltigere Grundlage. Der Lehrer darf jedoch dabei nie die Grenze des Erreichbaren aus den Augen verlieren und etwa dem Wahne huldigen, man könne an den Mittelschulen einen systematischen Grundriss der Cultur- oder speciell der Literaturgeschichte vortragen. Ein solches Beginnen würde nur das Gedächtnis der Schüler überladen, ohne wahren Gewinn zu bringen.

Auf der Unterstufe darf das Culturgeschichtliche nur zwanglos und gelegentlich in den Gang der Erzählung eingeflochten werden und zwar überall dort, wo der Anknüpfungspunkt unmittelbar gegeben ist. In der orientalischen Geschichte ist das Hauptgewicht auf Land und Leute, Handel und Gewerbefleiß, die Monumente der Kunst zu legen; aus der politischen Geschichte darf hier nur das Nothwendigste gegeben werden, da beim Beginn des historischen Unterrichts die natürlichen Schwierigkeiten dieser Partie ganz besonders ins Gewicht fallen und erst bei den Persern concrete für das Anschauungsvermögen des Knaben fassliche Gestalten mehr in den Vordergrund treten. Mit den Hauptmomenten der griechischen und

römischen Mythologie, deren herrlicher Inhalt für keinen Gebildeten ein ungehobener Schatz geblieben sein darf, muss der Schüler bereits auf dieser Stufe bekannt werden, wofür die reichhaltige populäre Literatur und das deutsche Lesebuch wesentlich Beihilfe leisten. Die Culturzustände der Heroenzeit mit wenigen Strichen zu schildern, geben die Heldensagen willkommenen Anlass; die Erzählung von Dädalus mag zu kurzen Andeutungen über die ältesten gewerblichen und künstlerischen Anläufe des Griechenvolkes, die Argonautensage zur Charakteristik seiner ältesten Schiffahrt und Erdkunde benützt werden. Dass der Name Homer und seine Bedeutung für die Griechen keinem Schüler der zweiten Klasse fremd sein darf, versteht sich von selbst. Weiterhin müssen die großen Nationalfeste und die Orakel dargestellt werden; bei Lykurg ist es nothwendig, Leben und Sitte der Spartaner zu schildern. Im perikleischen Zeitalter können die Denkmale der Bau- und bildenden Kunst in ihrem Zusammenhang mit dem Cultus, sowie das Drama nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die Alexanderzüge bringen Gelegenheit zur Ergänzung und Wiederholung desjenigen, was über die Cultur der morgenländischen Völker bereits mitgetheilt ist.

Bei den Römern bietet sich ein geeigneter Anlass, zunächst vor den punischen Kriegen, wo ein Bild republikanischer Einfachheit und Sittenstrenge entworfen und darin Einzelnes aus dem römischen Cultus verwoben werden kann. Andere solche Haltpunkte ergeben sich wie von selbst vor dem Ausbruch der bürgerlichen Unruhen, am Ende des Freistaates, im Zeitalter der Antonine. Sitte und Unsitte des späteren Roms — soweit dies der Charakter der Schule gestattet — so beispielsweise die Spiele im Circus und Amphitheater, können in gedrängten Umrissen geschildert werden, bei Vespasian kann des Colosseums, bei Titus des Schicksals von Herculanum und Pompeji, bei Trajan der Donaubrücke und Trajanssäule, bei Hadrian des (in die Engelsburg umgewandelten) Grabmals Erwähnung geschehen. Dem im Übermaß des Luxus und der Genusssucht absterbenden Rom mögen zu wirkungsvollem Contraste einige Züge des von Tacitus gezeichneten Bildes germanischer Urkraft und Sittenreinheit gegenübergestellt werden. Dem Schlusse der Geschichte des Alterthums kann sich allenfalls eine kurzgefasste Übersicht seiner wichtigsten technischen Erfindungen, sowie der Ausdehnung und des Waarenverkehrs des damaligen Welthandels anreihen.

Im Mittelalter lassen sich culturgeschichtliche Andeutungen und Skizzen an verschiedenen Punkten einflechten. Eine hiefür besonders geeignete Epoche ist die Karls des Großen; hier kann der damalige Stand der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes, des Schul- und Klosterwesens im Frankenreiche dargelegt und die Cultur der Araber im Orient und in Spanien, wie die des byzantinischen Reiches daneben gestellt werden. Ein zweiter Ruhepunkt bietet sich im Zeitalter der Kreuzzüge; Ritterthum und Städtewesen, der Aufschwung des Gewerbefleißes und Handelsverkehrs, Lebenssitte, Erziehung und Schulbildung, höfische Poësie, sowie romanische und gothische Baukunst sind in farbigen Zügen zu schildern, wobei es kaum der Erinnerung bedarf, dass die letztgenannten Erscheinungen mehr von ihrer äußeren Seite aufzufassen sind, wie es dieser Altersstufe entspricht. Für die speciellen Verhältnisse der Realschule wird es sehr zweckdienlich sein, wenn man Belege zu der allgemeinen Darstellung auch aus den Tagen der beiden letzten Babenberger und

der gleichzeitigen Geschichte Böhmens und Ungarns herbeizieht. Der Übergang zur Neuzeit gewährt abermals einen passenden Anlass, die culturhistorischen Hauptmomente des Mittelalters zu betonen und insbesondere der epochemachenden Erfindungen und Entdeckungen jenes Zeitalters zu gedenken. Die Einführung der Feuerwaffen und die hierdurch herbeigeführte Umwälzung im Kriegswesen gibt Anlass zu einem Rückblick auf Bewaffnung und Kriegsweise früherer Zeiten. Die Genesis der Buchdruckerkunst leitet einerseits auf das mittelalterliche Schriftwesen und überhaupt auf die Geschichte der Schreibemittel zurück und fordert andererseits dazu auf, die unermessliche Tragweite der Erfindung Guttenbergs für die Förderung des wiedererwachenden Studiums der classischen Literatur, für Wissenschaft und Unterricht, sowie in späterer Zeit für die Entwickelung des Zeitungswesens hervorzuheben. Ein besonders wichtiges und dankbares Capitel ist die Geschichte der oceanischen Entdeckungen; sie trägt zur Befestigung der geographischen Kenntnisse bei, erfüllt Phantasie und Verstand mit ansprechenden und folgenreichen Thatsachen und gibt Gelegenheit, den Umschwung im Welthandel, die überseeische Colonisation, den Austausch der Producte des alten und neuen Continentes zu berühren. Es ist daher auch ganz am Platze, Einiges über die vorzüglichsten aus dem Orient und Amerika stammenden oder aus der alten nach der neuen Welt verpflanzten Culturgewächse und Hausthiere zu erzählen, namentlich über solche Vegetabilien, die wie Baumwolle, Reis und Zuckerrohr — Mais, Kartoffeln und Tabak — Kaffee und Thee sich eine wahre Herrschaft in unserem Leben erobert haben. Nur lasse sich der Lehrer durch den Reiz der Sache, dem ein lebhaftes Interesse der Jugend entgegenkommt, nicht verleiten, auf diesen Gebieten zu weit auszuholen.

In der neueren Geschichte wird man gut thun, etwa vor Beginn des Zeitalters der französischen Revolution Umschau zu halten und dabei den Schwerpunkt auf jene der Neuzeit entweder vollständig oder doch in ihrer weiteren Ausbildung angehörenden Erfindungen zu legen, welche derselben ganz besonders ihr eigenthümliches Gepräge verleihen; so die Geschichte der Uhren, der Brille, des Fernrohrs und Mikroskops, der Luftpumpe, des Barometers und Thermometers, der Ausbeutung der Dampfkraft, des Luftballons, die Entstehung der wissenschaftlichen Chemie, den Holzschnitt und Kupferstich — natürlich bloß in allgemein fasslichen Umrissen, so dass mit Ausschluss alles technologischen Details nur klar gemacht werden soll, wann, wie und von wem die Hauptphasen einer Erfindung zu Tage gefördert wurden. In der Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts sind Winke über die Umgestaltung der gesammten Industrie durch das Maschinenwesen, über Eisenbahnen und Dampfschifffahrt, den elektro-magnetischen Telegraphen, die Gasbeleuchtung, die Erfindung des Stein- und Farbendruckes, der Lichtbilder und manches Andere zu geben. Die großartigen Unternehmungen zur Entschleierung des Erdkreises, wie die Erforschung Innerafrikas, besonders der Nilquellen und die Nordpolfahrten, sind nicht zu übergehen. Auch in der neueren Geschichte sollen die vielfach zu Gebote stehenden Beispiele aus dem eigenen Vaterlande verwertet werden, so die Eröffnung der Freihäfen Triest und Fiume durch Karl V., die Anlegung zahlreicher Kunststraßen in den Alpen, der Bau der ersten (mit Pferden betriebenen) Eisenbahn auf dem Continente, und der ersten Gebirgsbahnen über den Semmering und Brenner, die

vielen anderen Ländern vorauseilende Begründung höherer technischer Schulen in Österreich.

Während in der Unterrealschule vorwiegend Momente aus der Geschichte der materiellen Cultur behandelt wurden, sollen auf der Oberstufe die wichtigsten Erscheinungen der geistigen die ihnen gebürende, wenngleich durch die Natur der Mittelschule und das knappe Zeitausmaß eingeschränkte Berücksichtigung finden. Wenn dort der jugendliche Sinn mehr Fassungskraft für hervorstechende Thatsachen der äußeren Geschichte, für Erfindungen und Entdeckungen besitzt, so reift hier bereits allmählich das Verständnis für die Entfaltung des Geisteslebens in Literatur und Kunst; gleichzeitig vermittelt auch der Sprachunterricht die Begriffe von dem Wesen der Literatur, von Poësie und Prosa und ihren einzelnen Gattungen. Es wäre freilich eine gefährliche Überschätzung der naturgemäßen Leistungsfähigkeit auch dieser Altersstufe, wenn man ein förmliches System der Weltliteratur zu bieten versuchte; aber es wäre nicht minder eine falsche Anschauung, den Realschüler von jenen reichen Bildungsmitteln ausschließen zu wollen, welche ihm später die Schule nicht leicht mehr gewährt und Selbstunterricht nur selten und unvollkommen nachzuholen im Stande ist.

Insbesondere wäre durch ein solches Verfahren bezüglich der antiken Literatur, die noch immer als eine der Hauptgrundlagen der modernen Bildung angesehen werden muss, der Abiturient der Realschule dem Gymnasiasten gegenüber in großen Nachtheil gebracht. Für diesen Abschnitt empfehlen sich charakteristische Proben aus gelungenen Übertragungen classischer Dichter und Prosaiker, welche hie und da dem geschichtlichen, besonders aber dem Unterricht in der deutschen Sprache und Literatur oder der anderweitigen Muttersprache der Schüler eingestreut werden können. Auch die materielle Seite der Culturgeschichte darf keineswegs aus der Oberrealschule verbannt werden; was die Unterklassen an einzelnen Daten dargeboten haben, soll hier nicht bloß recapituliert, sondern auch unter allgemeine Gesichtspunkte gebracht werden.

Schon der Eingang des historischen Unterrichts an der Oberrealschule soll culturgeschichtlichen Charakters sein. So verlockend es nun aber hier sein möchte, auf die sogenannte prähistorische Zeit weiter einzugehen, müssen doch wenige Andeutungen über Stein-, Bronce- und Eisenzeit, über Pfahlbauten, die Benutzung des Feuers, die Erfindung der Schrift und Ähnliches genügen. Die bereits bei dem ersten geographischen Unterricht den Schülern klargemachten Begriffe von Jagd und Fischerei, Viehzucht, Ackerbau, Gewerbe und Handel in ihrer Bedeutung für das Völkerleben mögen wieder in Erinnerung gebracht, die für die älteste Zeit wichtigsten Hausthiere und Metalle erwähnt, die Bedeutung der frühesten Schifffahrt und die Rolle des Geldes im Waarenverkehr hervorgehoben werden. Ein ethnographischer Überblick der Menschenracen und des genealogischen Zusammenhangs der Culturvölker und -Sprachen mache den Schluss dieses einleitenden Abschnitts, welcher aber nur in den bedeutsamsten Zügen skizziert werden darf; denn der Lehrer halte sich stets die der fünften Klasse gestellte Aufgabe gegenwärtig, die ganze alte Geschichte zu bewältigen — eine Aufgabe, die nur mit der genauesten Ökonomie durchgeführt werden kann. Eben deshalb ist es auch nicht möglich, über

Begriff und Methode der Geschichte, über die Quellen derselben und die Hilfswissenschaften der historischen Disciplin mehr als das Allgemeinste zu sagen. Die ganze Einleitung muss in ein paar Stunden abgethan werden.

Es würde zu weit führen, auch für die Oberrealschule alle Perioden der Geschichte vom culturhistorischen Standpunkte aus durchzugehen; die Beispiele mögen daher auf das Alterthum beschränkt bleiben.

Die Geschichte des Orients muss auch auf dieser Stufe ihr Augenmerk besonders auf die Cultur — Religion, Gewerbfleiß und Handel, Literatur und Kunst — richten; die wichtigsten Momente der Culturübertragung vom Morgenlande nach Europa, wie die Entlehnung der Buchstabenschrift, der Maße und Gewichte, der Zeiteneintheilung, die Aufnahme orientalischer Culte, sind wenigstens anzudeuten.

In der Geschichte Griechenlands zeichne man innerhalb des Rahmens der von der Unterstufe her bekannten Erzählungen ein Bild des ältesten griechischen Lebens, wie es uns in Sage und Dichtung entgegentritt; mitunter lassen sich diese Angaben durch Mittheilung einer bedeutsamen Stelle illustrieren. Bei der Übersicht der Colonien im östlichen und westlichen Becken des Mittelmeeres ist das reiche, vielgestaltige Leben, welches sich frühzeitig in denselben entwickelte, zu skizzieren, wobei einzelne hervorragende Orte besonders ins Relief treten mögen. Die hohe Bedeutung des delphischen Orakels, der olympischen und anderer Festspiele für die nationale Einheit der verschiedenen Stämme des Griechenvolkes muss hervorgehoben werden und überhaupt der Cultus die ihm zukommende Beachtung erfahren.

Die glanzvolle Machtentfaltung Athens, die sich an den Namen des Perikles knüpft, führt von selbst zur Schilderung des Höhepunktes der hellenischen Kunst, sowie der gleichzeitigen Blüthe der Poësie, namentlich des Dramas, der Geschichtschreibung und Beredsamkeit; ein oder das andere Fragment aus der thukydideischen Leichenrede würde den Charakter des großen Staatsmannes, wie den Geist des athenischen Volksthums und Staatswesens lebendig vergegenwärtigen. Sokrates' Schicksal bietet Anlass, von der Philosophie der Griechen zu reden; an eine Erläuterung der einzelnen Systeme kann allerdings nicht gedacht werden; doch sollen Pythagoras, die Sophisten, Sokrates und die Sokratiker Plato und Aristoteles, die Stoiker, dem Schüler nicht ganz unbekannte oder doch inhaltsleere Namen sein. Die Redegewalt des Demosthenes kann durch eine Probe aus einer seiner bedeutendsten Reden, z. B. der vom Kranze charakterisiert werden. Die Nachblüthe der griechischen Cultur in den Zeiten Alexanders und seiner Nachfolger, die Bedeutung der alexandrinischen Gelehrsamkeit sind ebenfalls nicht ganz aus den Augen zu lassen.

Für die römische Geschichte werden ungefähr die gleichen Zeitpunkte zu culturhistorischen Übersichten zu wählen sein wie in der Unterrealschule. Bei dem Übergange von der Republik zur Monarchie ist das goldene Zeitalter der römischen Literatur in die Darstellung einzubeziehen, aus deren älteren und späteren Stadien nur eine oder die andere bedeutendere Erscheinung hervorgehoben zu werden braucht. Aus der Imperatorenzeit sollen die berühmtesten Prachtbauten und Sculpturwerke der Welthauptstadt — allenfalls in Form einer Wanderung durch das kaiserliche Rom — geschildert werden, ebenso die Wasserleitungen, Heerstraßen und andere praktischen Zwecken dienende Bauwerke der Römer, wenn sie auch theilweise in

frühere Zeiten zurückreichen. Der Schüler lerne die bedeutendsten Straßenzüge mit besonderer Rücksicht auf das Gebiet der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie und die wichtigsten Städte, namentlich am Rhein, in den Donau- und Alpenländern, zugleich im Hinblick auf ihren späteren Fortbestand oder die Erneuerung einer städtischen Anlage am gleichen Orte, den Stand der Landwirtschaft, des Wein- und Bergbaues, des Handels und Gewerbefleißes, wie die Anfänge des Christenthums in diesen Gegenden kennen. Gelegentlich lässt sich auch einzelner Überreste der römischen und der vorrömischen Zeit Erwähnung thun, die sich in unseren Landen erhalten haben — so des Amphitheaters von Pola, des Kaiserpalastes in Spalato, des Grabfeldes von Hallstadt, der Mithrasdenkmale und mit einer kleinen Grenzüberschreitung der Überbleibsel der Trajansbrücke. — Gallier und Germanen sind nach Cäsar und Tacitus eingehender als es auf der Unterstufe geschehen konnte, zu charakterisieren, wenn gleich die Kürze der Zeit, vielleicht auch die Anlage des Lehrbuches die vollständige Behandlung der germanischen Culturverhältnisse, deren Schilderung allerdings ihre richtige Stelle innerhalb der römischen Kaisergeschichte fände, auf die sechste Klasse verweist.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht auch hervor, ein wie strenges Maß sich der Lehrer in der politischen Geschichte auferlegen müsse, um für die culturhistorischen Seiten den unentbehrlichen Raum zu gewinnen.

Die österreichische Geschichte. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie ist nach den Vorschriften des Normallehrplans bei dem Unterrichte in der allgemeinen Geschichte in der dritten und vierten, sechsten und siebenten Klasse besonders zu betonen, sie erscheint somit als organisches Glied der Universalgeschichte. In der letztgenannten Klasse lässt sich dann auf der Grundlage des bereits durchgearbeiteten Stoffes eine Überschau über den Länderanwachs Österreichs und die Hauptphasen seines äußeren und inneren Geschichtslebens gewinnen, im Zusammenhang mit dem geographisch-statistischen Abriss der Monarchie. Eine wahrheitsgetreue, lebendige Schilderung der zahlreichen bedeutenden Momente und Charaktere, welche die österreichische Geschichte im Laufe so vieler Jahrhunderte darbietet, wird von selbst, ohne jede Ostentation, zur Erweckung und Nährung des vaterländischen Bewusstseins das Ihrige beitragen und nachhaltige Eindrücke in Verstand und Gemüth der Jugend zurücklassen. Auch für dieses Bereich ist naturgemäß die Aufgabe der Unter- und Oberstufe nicht gleichartig; jene hat das Wichtigste aus der äußeren Geschichte vorzuführen, diese den Einblick in die innere Entwickelung nach ihren verschiedenen Seiten, sowie die Wechselbeziehungen zu der Geschichte der übrigen Völker und Staaten zu vermitteln. In jedem Kronland sind unter steter Rücksichtnahme auf das große Ganze die Hauptpunkte der Specialgeschichte nicht nur aus der Periode der Selbständigkeit, sondern auch aus späteren Zeiten hervorzuheben, wodurch dem natürlichen und berechtigten Interesse für die engere Heimat Genüge geleistet wird.

Diese Fürsorge mag in billigem Maße auch auf die Schicksale der Stadt ausgedehnt werden, welche der Sitz der Schule ist, zumal wenn sie zu den bedeutenderen des Landes und Reiches gehört. In Kronländern mit gemischter Bevölkerung ist besondere Vorsicht nöthig, um unbeschadet der historischen Wahrheit nationale

Empfindungen nicht zu verletzen; von den Einflüssen politischer und nationaler Parteianschauungen muss die Schule völlig unberührt bleiben.

Zur Orientierung über die Ausdehnung, in welcher die österreichische Geschichte behandelt, und über die Art und Weise, wie dieselbe in die allgemeine eingefügt werden soll, mögen folgende Andeutungen dienen, welche den Zeitraum von der Römerherrschaft bis 1493 umspannen; Vieles davon wird auf beiden Stufen, anderes nur auf der oberen zu verwerten sein.

In der römischen Geschichte bieten der Cimbern- und Teutonenzug, die Unterwerfung der Alpen- und Donauländer unter Augustus, das Reich Marbods, die Eroberung Daciens durch Trajan, der Markomannenkrieg, der Hunnensturm und Attila's Herrschaft Gelegenheit, der damaligen Namen der heutigen österreichischen Länder und ihrer alten Bevölkerung Erwähnung zu thun, dabei auch nach Maßgabe der Umstände provinzielle und locale Dinge, z. B. interessante Funde aus jener Zeit zu berühren, umsomehr wenn solche den Schülern zugänglich in Sammlungen aufgestellt sind (sieh oben). Ein anschauliches Bild der Zustände in Noricum aus der letzten Zeit des weströmischen Reiches gewährt die Biographie des heiligen Severinus.

Für den ersten Zeitraum der mittleren Geschichte sind die Einwanderung der Baiuwaren und der slavischen Stämme, sowie die Einführung des Christenthums, dann das Avarenreich von Bedeutung.

In der Karolingerzeit sind die fränkische Eroberung und Colonisation, das großmährische Reich, die Slavenapostel Cyrill und Method, die Anfänge Böhmens, der Einbruch der Magyaren vorzuführen.

Für die deutsche Kaiserzeit kommen folgende Momente in Betracht: Von Konrad I. bis zum Ausgang der sächsischen Kaiser Wenzel I. und Boleslaw I., die Folgen der Schlacht auf dem Lechfeld, die Verleihung der neuen Ostmark an die Babenberger; die Gründung des ungarischen Reiches durch Stephan den Heiligen.

In der Periode der Salier die Heerfahrten Heinrich III. nach Ungarn, die Ausdehnung der Ostmark bis zur March und Leitha, Břetislaw Achilles und die Senioratserbfolge in Böhmen, der erste Kreuzzug, die Bedeutung der Heirat Leopolds des Heiligen mit der Staufenwitwe Agnes für das Emporsteigen des babenbergischen Hauses und die Klostergründungen seiner Zeit.

Für das Zeitalter der Hohenstaufen die zeitweilige Belehnung der Babenberger mit Baiern, die Erhebung Österreichs zum Herzogthum und die österreichischen Freiheitsbriefe, das Aufkommen Wiens als herzoglicher Residenz, der Einfluss der Kreuzfahrten, die deutsche Colonisation in den slavischen und ungarischen Ländern, besonders die Ansiedelung der Siebenbürger Sachsen, das Aufblühen des Städtewesens, die Erwerbung Steiermarks und die Gefangennehmung des Richard Löwenherz, Böhmen als Königreich mit der Primogenitur-Erbfolge, die goldene Bulle Andreas II., das Culturleben unter den letzten Babenbergern, der Mongoleneinbruch und seine Folgen.

In der Geschichte des Interregnums ist die Bedeutung König Ottokars besonders hervorzuheben, bei dem ersten Auftreten der Habsburger der damalige Besitzstand des Hauses zu bezeichnen.

Für die Zeit von Rudolf von Habsburg bis zum Ende des Mittelalters erscheinen die nachstehenden Momente als die wichtigsten:

Albrecht I., Mainhard von Görz in Tirol und Kärnten (der „Bauernherzog"), die Reimchronik des Steiermärkers Ottokar, Wenzel II., das Erlöschen der Árpáden und Přemysliden, Albrechts I. Ermordung; — die Begründung der Angiovinenherrschaft in Ungarn, der Luxemburger Dynastie in Böhmen — die Anfänge und das Umsichgreifen der Eidgenossenschaft (Schlacht bei Morgarten) — der Thronkampf Ludwigs des Baiern und Friedrichs des Schönen, Johann von Luxemburg, der Anfall Kärntens an die Habsburger, Margaretha Maultasch — die Bedeutung Karl IV. für die Geschichte Böhmens, die Prager Universität — Rudolf IV. der Stifter, die Erwerbung Tirols, die Wiener Universität und der Umbau des Stephansdoms — die Theilung in die albertinische und leopoldinische Linie, die Gewinnung Triests, des Breisgaus und anderer Gebiete in den Vorlanden, die Sempacher Schlacht — Ludwig der Große in Ungarn und Polen — Kaiser Wenzels unglückliche Regierung in Böhmen und Sigmunds in Ungarn, der Türkensieg bei Nikopolis — die Abzweigung der steirischen und tirolischen Linie der Leopoldiner — der Hussitismus und das Constanzer Concil, die Verluste Friedrichs mit der leeren Tasche, der Hussitenkrieg und die Basler Compactaten — die erste Vereinigung Österreichs, Böhmens und Ungarns unter Kaiser Albrecht II. — Friedrich III., Ladislaus Posthumus und sein Gegenkönig Wladislaw, die Schlacht bei Varna, Johann Hunyadi, der Untergang des letzten Grafen von Cilli, das Erlöschen des albertinischen Hauses — Georg Poděbrad und Mathias Corvinus — Friedrichs Streit mit seinem Bruder Albrecht VI. und den Wienern — der Jagellone Wladislaw in Böhmen — die burgundische Erbschaft — die Türkennoth Innerösterreichs — die ungarische Herrschaft in Niederösterreich, die Nachfolge Wladislaws in Ungarn und sein Erbvertrag mit Maximilian — Sigmund der Münzreiche und der Heimfall Tirols.

Verhältnis des historischen zum geographischen Unterricht. Wenngleich der historische und der geographische Unterricht nicht überall in derselben Hand liegen, so muss doch zwischen beiden die innigste Gegenseitigkeit obwalten. Die Gliederung des geographischen Lehrstoffes in der Unterrealschule nimmt im ganzen darauf Rücksicht, dass der Schüler die einzelnen Theile der Erdoberfläche, deren allgemeine Übersicht ihm schon in der ersten Klasse vermittelt ist, ungefähr zu derselben Zeit genauer kennen lerne, wo ihre Geschichte an ihn herantritt. Durch diese Anlage wird der Erfolg des historischen Unterrichts wesentlich gefördert. Aber auch außerdem bringt jede geschichtliche Lehrstunde zahlreiche Anlässe zur Auffrischung und Befestigung des geographischen Wissens und umgekehrt. Das Aufsuchen der für den Gang der Geschichtserzählung wichtigen Orte auf der Karte kann nicht sorgfältig genug betrieben werden; frühzeitig soll sich der Schüler gewöhnen, die graphische Fixierung früherer Zeiträume, wie sie der historische Atlas bietet, mit dem gegenwärtigen Kartenbilde zu vergleichen. Mit dem Zeichnen geschichtlicher Karten kann schon auf der Unterstufe begonnen werden.

Da an der Oberrealschule eine specielle Behandlung der Geographie in eigenen Stunden bei dem großen Umfang des historischen Stoffes nicht vorgezeichnet werden konnte, so muss umsomehr jede der sich stetig und ungezwungen darbietenden

Gelegenheiten benützt werden, den Schülern dasjenige, was die Unterstufe auf diesem Gebiete kennen gelehrt hat, in lebendiger Erinnerung zu erhalten. Die Geschichte eines bedeutenderen Volkes lässt sich oft sehr zweckmäßig mit einer das Wichtigste zusammenfassenden Schilderung des geographischen Schauplatzes einleiten, die man womöglich durch die Schüler selbst auf Grundlage der bereits gewonnenen Kenntnisse entwerfen lasse; ist es nothwendig, so mag die Wiederholung einer bestimmten Partie aus dem geographischen Lehrbuche aufgetragen werden. Eingehender als auf der Unterstufe möglich, ist der Einfluss der Lage, des Bodens und Klimas auf die Entwickelung der Bevölkerung hervorzuheben, wobei jedoch der Lehrer sich vor jener einseitigen Anschauung hüten muss, welche die letztere ausschließlich von den physischen Bedingungen des Wohnsitzes ableiten zu können vermeint. Sehr fruchtbringend würden sich historische Landschaftsbilder erweisen, geographische Skizzen eines bestimmten Gebietes, die zugleich geschichtliche Rückblicke enthalten und das ethnographische und Culturmoment betonen. Diese Skizzen hätten sich innig an das historische Pensum anzuschließen und würden besonders auch in der für die oberste Klasse vorgeschriebenen übersichtlichen Behandlung der Statistik Österreich-Ungarns ihre Stelle finden. Für die Länder unserer Monarchie ließen sich als Beispiele solcher Landschaftsbilder, aus denen der Lehrer nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Zeit einiges herausgreifen und ausführen möge, folgende bezeichnen: Das österreichische Donaubecken mit Rücksicht auf seine Colonisation und das Städtewesen während der Römer- und Babenbergerzeit; der Drau- und Murlauf mit seinem Ufergelände und den bedeutendsten Örtlichkeiten im Mittelalter; Inn- und Etschland in den Tagen des ersten Maximilian; das Moldau- und Elbegebiet und sein Städtethum unter Karl IV.; die böhmischen Randgebirge und das historische Culturleben in ihrem Bereiche; das mährisch-schlesische Gesenke und seine Umgebung; das österreichische Weichsel- und Dniestergebiet; die ungarischen Donau- und Theißlande mit besonderer Bezugnahme auf die Türkenherrschaft; die Gaue der Siebenbürger Sachsen; Triest und seine Nachbarschaft, die dalmatinische und istrianische Küste in der venetianischen Periode. Auch die ebenfalls in der siebenten Klasse zu gebende Übersicht über das allmähliche Zusammenwachsen des gegenwärtigen Länderbestandes der Monarchie und die historische Ethnographie muss ihrer Natur nach zugleich auf geographischer Grundlage beruhen, wie hinwieder der eigentlich statistische Theil der fortwährenden Beziehung auf die Geschichte nicht entbehren darf. Am Schlusse des gesammten historisch-geographischen Unterrichts macht sich somit die Wechselwirkung der beiden Disciplinen nochmals mit besonderem Nachdrucke geltend.

Verfügungen,
betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Mair Franz, Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. VII. Theil. 4. Auflage. Preis gebunden 70 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1879, Z. 7191.)

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen. 3. Stufe. 2. verbesserte Auflage. Prag 1879. Verlag von F. Tempsky. Preis 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1879, Z. 8012.)

b) Für Mittelschulen.

Mitteregger, Dr. Josef, Lehrbuch der Chemie für Oberrealschulen. I. Theil: Anorganische Chemie, mit 34 Holzschnitten. II. Theil: Organische Chemie, mit 11 Holzschnitten. Wien 1879. A. Hölder. Preis: I. Theil: 1 fl. 50 kr.; II. Theil: 90 kr.

Beide Theile dieses Lehrbuches werden zum Unterrichtsgebrauche an Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1879, Z. 9363.)

Kunz Karel, Učebná a cvičebná kniha jazyka německého pro nižší třídy škol středních. Díl II. *) Čtvrté opravené vydání. Pilsen 1878. K. Maasche. Preis 1 fl. 8 kr.

Dieses Lehrbuch wird an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zum Unterrichtsgebrauche allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1879, Z. 6256.)

Fischer Engelbert, Großmacht der Jugend- und Volksliteratur. 2. Auflage. I. Abtheilung: Jugendliteratur. 4 Bände. Preis: 7 fl. 60 kr. II. Abtheilung: Volksliteratur. 1. Band. Preis: 2 fl. 80 kr. Selbstverlag des Verfassers in Neustift am Walde bei Wien.

Da dieses Werk bei der Auswahl von Jugendschriften für die Schülerbibliotheken der Unterclassen an Mittelschulen bezüglich der auf Belebung des vaterländischen Gefühles abzielenden Tendenz solcher Schriften als verlässlicher Rathgeber bezeichnet werden kann, so werden in dieser Richtung die Directionen der Mittelschulen auf dasselbe hiemit aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1879, Z. 3568.)

Kundmachungen.

Die von der Bürgerin von Moldautein, Gertrude **Swoboda**, letztwillig mit einem Capitale von 1050 fl. und unter der Benennung „Gertrude Kauts'sche Studentenstiftung" gegründete Stipendienstiftung, bestimmt für gesittete, fleißige und dürftige Studierende der Mittelschule aus Moldauthein, ist mit dem Ausfertigungstage des Stiftsbriefes activiert worden.

(Stiftsbrief vom 16. Jänner 1879. —— Minist.-Act Z. 9473 vom Jahre 1879.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Unterrealschule des Professors Anton **Weisser** in Wien für die nächsten drei Schuljahre 1879/80—1881/2 das Öffentlichkeitsrecht, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1879, Z. 5344.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 154.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1879.

Nr. 41.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1879, Z. 4914,

womit der Vorgang bei der statistischen Aufnahme der Volksschulen neu geregelt wird.

Nach den Bestimmungen des hierämtlichen Erlasses vom 3. April 1875 Z. 4162 *) hat im Jahre 1880 eine Wiederholung der statistischen Aufnahme der öffentlichen und Privat-Volksschulen stattzufinden.

Da ich einen besonderen Wert darauf lege, dass diese Aufnahme mit aller Genauigkeit durchgeführt werde, so dass die hiedurch gewonnenen Angaben für die Zwecke der Verwaltung mit Sicherheit verwendet werden können, finde ich anzuordnen:

1) Die mit dem erwähnten Erlasse vom 3. April 1875 Z. 4162 vorgezeichneten Normen, betreffend den Gang der Erhebungen, bleiben fortan in Kraft. Den Bezirksschulinspectoren wird jedoch zur Pflicht gemacht, schon während des Erhebungsjahres bei den Schulinspectionen, Conferenzen und bei anderen Gelegenheiten den Lehrern die erforderlichen Aufklärungen zu geben, um eine richtige Auffassung und genaue Beantwortung der einzelnen Fragen zu sichern.

2) Für die Aufnahme im Jahre 1880 und in den folgenden Erhebungsjahren (1885, 1890 u. s. w.) wird ein neuer Fragebogen B, dessen Ausfüllung den Schulvorständen (Directoren, Oberlehrern, Schulleitern) obliegt und ein neuer Sammelbogen A für die Beziksschulinspectoren vorgezeichnet.

Zur Ausfüllung jedes dieser Formulare wird eine Instruction für die Schulvorstände und die Bezirksschulinspectoren erlassen. Den Landesschulbehörden wird die Überwachung der genauen Beachtung der in den Formularen und Instructionen vorgezeichneten Normen, sowie die Einhaltung des festgestellten Einsendungstermines zur Pflicht gemacht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 23, Seite 111.

3) Die mit dem Erlasse vom 3. April 1875 Z. 4162 vorgezeichneten jährlichen statistischen Nachweisungen über den Zustand der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt (Formulare C) und über die Ergebnisse der Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen (Formulare D) bleiben unverändert in Kraft. Es wird aufmerksam gemacht, dass im Jahre 1880 mit diesen Nachweisungen auch ein Ausweis über die mit den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen nach dem neuen Formulare B vorzulegen sein wird.

4) Die vom Jahre 1880 an in Verwendung kommenden neuen Formulare A und B, sowie die hiezu gehörigen Instructionen werden im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage aufgelegt und werden den Bezirksschulbehörden zu Handen der Bezirksschulinspectoren in entsprechender Anzahl von Exemplaren kostenfrei unmittelbar von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction zugesendet werden.

5) Die durch den hieramtlichen Erlass vom 1. Juni 1878 Z. 3260 vorgeschriebene Norm über den Inhalt und Vorlagetermin der Jahreshauptberichte der Landesschulbehörden über das Volksschulwesen bleibt auch weiter in Kraft.

Die Instructionen, sowie der Inhalt der neuen Formulare: Sammelbogen A und Fragebogen B sind aus den nachstehenden Beilagen der gegenwärtigen Nummer des Verordnungsblattes ersichtlich.

Beilage I zum Erlasse vom 22. Mai 1879 Z. 4914

A.
Sammelbogen

für die Erhebung der Volksschulen im Jahre 1880.

Land . . . . . **Schulbezirk** . . . . .

Ort	In demselben bestehen			Schulpflichtige Kinder nach der Schulbeschreibung			Von den Schulpflichtigen, welche weder eine öffentliche noch eine Privat-Volksschule besuchen, werden unterrichtet	
	öffentliche Schulen	Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht	Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht	Knaben	Mädchen	Zusammen	zu Hause	an anderen Lehranstalten, Mittelschulen und Fachschulen
	Zahl							

Beilage II zum Erlasse vom 22. Mai 1879 Z. 4914.

B.

Fragebogen

über den Bestand der Volksschulen im Jahre 1880.

Land . . . . . . **Schulbezirk** . . . . . .
Schulort . . . .

Ist die Schule eine allgemeine Volksschule?
Bürgerschule?
öffentliche Schule?
Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht?
Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht?

Wie viele aufsteigende Classen zählt dieselbe?

Bestehen Parallelabtheilungen einzelner Classen und welche?

Ist die Schule eine Knabenschule?

Steht diese Knabenschule mit einer Mädchenschule unter derselben Leitung?

Ist die Schule eine Mädchenschule?

Steht diese Mädchenschule mit einer Knabenschule unter derselben Leitung?

Ist die Schule eine gemischte (für beide Geschlechter)?

In welcher Sprache wird der Unterricht ertheilt?

Wie viele Schulwochen sind im Jahre?

Wie viele Schulstunden werden wöchentlich abgehalten, und zwar:

1. Bei Schulen mit einem Lehrer, wenn alle Schüler den Unterricht gleichzeitig erhalten (ungetheilte einclassige Schulen)?
2. Bei Schulen mit einem Lehrer, wenn der Unterricht nicht allen Schülern gleichzeitig, sondern getrennt in Gruppen ertheilt wird (einclassige getheilte Schulen)?

   1. Gruppe . . . . . 2. Gruppe . . . . . 3. Gruppe . . . . .

3. Bei Schulen mit mehreren Lehrern. Wie viel Stunden hat jede Classe in einer Schulwoche Unterricht?

1. Classe	4. Classe	7. Classe
2. „	5. „	8. „
3. „	6. „	

Wird Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt?

Wird Turnunterricht ertheilt?

Besteht ein Turnplatz?

„ eine Turnhalle?

Welche Turngeräthe sind vorhanden?

	Wöchentliche Stunden	Besuch	
	Zahl	Knaben	Mädchen
Erhalten die schulbesuchenden Kinder Unterricht in der Landwirtschaft im Allgemeinen?			
" " Obstbaumzucht?			
" " Seidenzucht?			
" " Bienenzucht?			

Besteht ein Schulgarten (Versuchsfeld, Baumschule)?

Besteht ein Wiederholungsunterricht?

Wie viele Wochen im Jahre?

Wie viele Stunden in der Woche?

Welche durch die Schul- und Unterrichtsordnung vorgeschriebenen Lehrmittel sind vorhanden?

Besteht eine Schulbibliothek?

Wie groß ist die Zahl der Bände?

Hat die Schule ein eigenes Schulhaus (Schulgebäude) oder ist sie in anderer Weise untergebracht, und wie?

Zahl der Schulzimmer?

Sind dieselben in gutem oder mangelhaftem Zustande?

Ist die Einrichtung der Schulzimmer genügend?
ungenügend?

Länge, Breite und Höhe der einzelnen Schulzimmer?

Zahl, Höhe und Breite der Fenster in jedem Schulzimmer?

Welche Art Heizung wird angewendet (Ofenheizung, Heißwasserheizung, Luftheizung)?

In welcher Weise ist für die Ventilation gesorgt?

Urtheil des Bezirksschulinspectors über den hygienischen Zustand der Schule?

Wie viele Kinder besuchen die Schule, und zwar:

Klasse oder Gruppe	Knaben	Mädchen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
Zusammen .		

	Knaben	Mädchen
Von allen Schülern waren		
im Alter unter 6 Jahren		
von 6 bis 12 Jahren		
„ 12 „ 14 „		
über 14 Jahre		
nach der Muttersprache		
deutsch		
čechisch		
polnisch		
ruthenisch		
slovenisch		
italienisch		
etc.		
nach der Religion		
Katholiken		
Evangelische A. C. (lutherisch)		
„ H. C. (reformiert)		
Orientalische Griechen		
Sonstige christliche Bekenntnisse		
Israeliten		
Schülerzahl beim Wiederholungsunterricht		
Davon sind über 12 bis 14 Jahre		
„ „ „ 14 Jahre		
Wie viele blinde Kinder besuchen die öffentliche Volksschule		
„ „ taubstumme „ „ „ „ „		

Wie vertheilt sich die Gesammtzahl der schulbesuchenden Kinder nach folgenden körperlichen Eigenschaften:	Zahl
Mit blauen Augen, blonden Haaren, weißer Haut	
„ blauen Augen, braunen Haaren, weißer Haut	
„ blauen Augen, braunen Haaren, brauner Haut	
„ grauen Augen, blonden Haaren, weißer Haut	
„ grauen Augen, braunen Haaren, weißer Haut	
„ grauen Augen, braunen Haaren, brauner Haut	
„ grauen Augen, schwarzen Haaren, brauner Haut	
„ braunen Augen, blonden Haaren, weißer Haut	
„ braunen Augen, braunen Haaren, weißer Haut	
„ braunen Augen, braunen Haaren, brauner Haut	
„ braunen Augen, schwarzen Haaren, brauner Haut	

Stand des Lehrpersonales zu Ende des Schuljahres 1880.

Name	Ob Weltliche, Weltgeistliche, Ordensgeistliche (welchen Ordens?)	Lebensalter in Jahren	Confession	Zeugnis der Lehrbefähigung				Einkommen der weltlichen Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen			
				für Bürgerschulen	für allgemeine Volksschulen	Reife-Zeugnis	Ohne Zeugnis	aus dem Schuldienste		aus Nebenbeschäftigungen ohne Privatunterricht	Zusammen
								in Geld	in Natura, in Gulden umgerechnet		
								Gulden			

Welche Religionslehrer (die von den Schulbehörden nicht bestellt sind), Nebenlehrer und Nebenlehrerinnen sind außerdem an der Schule beschäftigt, für welche Gegenstände und mit welchen Remunerationsbeträgen?

Beilage III zum Erlasse vom 22. Mai 1879 Z. 4914.

1.

Instruction

für die Bezirksschulinspectoren bezüglich der statistischen Erhebung der Volksschulen nach dem Stande vom Jahre 1880.

Nach den Bestimmungen des Erlasses vom 3. April 1875 Z. 4162 *) hat im Jahre 1880 eine Wiederholung der Erhebungen über die Zustände der öffentlichen und Privat-Volksschulen stattzufinden.

Die mit diesem Erlasse vorgezeichneten Normen bezüglich des Ganges der Erhebung, nach welchen die Bezirksschulinspectoren aller Zustellungsarbeiten enthoben und nur verpflichtet werden, die von den Schulvorständen zu liefernden Tabellen B zu sammeln, zu prüfen und rechtzeitig, bis längstens Ende August, an die Landesschulbehörden einzusenden, bleiben auch für die Erhebung des Jahres 1880 in Kraft.

Zur Controle für die Bezirksschulinspectoren dient der Sammelbogen A, in welchem dieselben sämmtliche Schulorte des Schulbezirkes in alphabetischer Ordnung aufzuführen, bei jedem die Zahl der bestehenden öffentlichen und Privatschulen, sowie die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf Grundlage der jüngsten Schulbeschreibung mit Ziffern in die vorgedruckten Rubriken einzustellen und schließlich den Umstand, dass die Ausweise für sämmtliche im Bezirke bestehenden öffentlichen und Privat-Volksschulen (allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen inbegriffen) gesammelt vorgelegt werden, mit ausdrücklichen Worten und durch die Namensunterfertigung zu bestätigen haben.

Wenn eine Knaben- und eine Mädchenschule unter demselben Leiter steht, aber der Unterricht in allen Classen für Knaben und Mädchen getrennt in besonderen Parallelabtheilungen ertheilt wird, so ist eine solche Schule nicht als Schule für beide Geschlechter anzunehmen, sondern sowohl für die Knaben- wie für die Mädchenschule je eine besondere Nachweisung zu verlangen.

Die Ausfüllung der Fragebogen B für die einzelnen Schulen fällt den Vorständen derselben (Directoren, Oberlehrern, Schulleitern) zu. Doch haben die Bezirksschulinspectoren alle von den erstern gemachten Angaben genau zu prüfen, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass dieselben vollständig und nach den in der Instruction für die Schulvorstände gegebenen Vorzeichnungen ausgefüllt sind und sie eventuell nach den bei den Inspectionen gemachten Wahrnehmungen zu ergänzen und zu berichtigen. Insbesondere haben die Bezirksschulinspectoren das „Urtheil über den hygienischen Zustand der Schule" in klarer Weise auf jedem einzelnen Bogen eigenhändig beizusetzen.

Beilage IV zum Erlasse vom 22. Mai 1879 Z. 4914.

2.

Instruction

für die Schulvorstände (Directoren, Oberlehrer, Schulleiter) bezüglich der statistischen Erhebung der Volksschulen nach dem Stande vom Jahre 1880.

Nach den Bestimmungen des Erlasses vom 3. April 1875 Z. 4162 hat im Jahre 1880 eine Wiederholung der Erhebungen über die Zustände der öffentlichen und Privat-Volksschulen stattzufinden.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 23, Seite 111.

Zu diesem Zwecke wird an der Stelle des mit dem genannten Erlasse festgestellten Fragebogens B ein neuer abgeänderter vorgezeichnet, nach welchem die Nachweisung über jede einzelne Schule, und zwar nach dem Stande am Ende des Schuljahres 1879/80 stattzufinden hat.

Derselbe ist von dem Schulvorstande bezüglich aller darin enthaltenen Fragen genau und wahrheitsgetreu auszufüllen, nur die Beantwortung der Frage: „Urtheil des Bezirksschulinspectors über den hygienischen Zustand der Schule" bleibt dem Bezirksschulinspector selbst vorbehalten.

Der neue Fragebogen B ist im Wesentlichen jenem, welcher bereits bei der Erhebung des Jahres 1875 zur Verwendung kam, gleichgehalten, doch einigen Punkten eingehendere Beachtung gewidmet, nämlich der Art, in welcher der Unterricht ertheilt wird, den sanitären Zuständen der Schule und den körperlichen Eigenschaften der Schüler.

Die Schulvorstände haben daher besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die betreffenden Fragen vollkommen klar beantwortet werden. Wenn eine Knaben- und eine Mädchenschule unter demselben Leiter steht, aber der Unterricht in allen Classen für Knaben und Mädchen getrennt in besonderen Parallelabtheilungen ertheilt wird, so ist eine solche Schule nicht als eine Schule für beide Geschlechter anzunehmen, sondern sowohl für die Knaben- wie für die Mädchenschule je eine besondere Nachweisung zu verfassen. Die Frage nach der „Zahl der wochentlichen Schulstunden" theilt sich in drei Unterfragen, von welchen für jede einzelne Schule nur eine, und zwar jene, welche den Modalitäten des Unterrichts an der betreffenden Schule entspricht (ob einclassig ungetheilt, einclassig getheilt oder mehrclassig) zu beantworten ist.

Die Fragen über die „Raumverhältnisse der Schulzimmer und die Beleuchtung" sind für jedes Schulzimmer abgesondert zu beantworten.

Bei den Angaben über die Schulkinder ist darauf zu sehen, dass die Zahlen unter sich stimmen, also die Gesammtzahl der Schüler mit jener, welche sich aus den Einzelnsummen nach Classen, nach dem Alter, der Muttersprache, der Religion und nach den körperlichen Eigenschaften ergibt. Bezüglich der letzteren steht es bei zweifelhaften Fällen frei, unter den vorgedruckten Rubriken auf Seite 265 noch weitere anmerkungsweise beizusetzen. Kinder mit rothen oder weißen Haaren sind den Blonden zuzuzählen.

Die Angaben über die Bezüge des Lehrpersonales sind vollständig und gewissenhaft zu machen und in der Rubrik „aus Nebenbeschäftigungen" alle Arten der fixen oder durch Übereinkommen festgestellten Einkünfte aufzuführen, welche die einzelnen Lehrer aus dem Chordienste, durch Besorgung von Nebenbeschäftigungen, wie Post, Assecuranzen u. dgl. beziehen. Nur der Erwerb durch Ertheilung von Privatunterricht bleibt ausgeschlossen.

Die ausgefüllten Fragebogen B über die einzelnen Schulen (sowohl öffentliche als Privatschulen, mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht) sind von den Schulleitern längstens bis Ende Juli an die Bezirksschulbehörde vorzulegen.

(VI. Anschluss an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607.)

Instruction für den Unterricht an Realschulen.

Mathematik.

A. Allgemeine Bemerkungen.

1. Wesen und Ziel des mathematischen Unterrichtes. In Folge der Bestimmung der Realschule, eine höhere allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und für die auf denselben beruhenden höheren Schulen vorzubereiten, fällt dem Unterrichte in der Mathematik eine sehr wichtige Aufgabe zu. Dass die logische Ausbildung der Schüler der wesentlichste Zweck des mathematischen Unterrichtes sei, leuchtet hinsichtlich derjenigen von selbst ein, welche sich später anderen Wissenschaften als der Mathematik widmen, selbst hinsichtlich der Techniker, wofern diesen ihr mathematischer Bedarf in Vorlesungen an der technischen Hochschule geboten wird; es gilt dies aber auch für die Studierenden der Mathematik, bei denen das positive mathematische Wissen, das sie aus der Schule mitbringen, weniger in Betracht kommt, sondern weit mehr der Grad der allgemeinen geistigen Ausbildung, der Sinn für Wissenschaft überhaupt und die Befähigung klar und logisch zu denken — müssen ja doch auf der Hochschule alle Disciplinen von ganz anderen Gesichtspunkten aus, als es auf der Mittelschule der Fall sein kann, von Neuem vorgetragen und selbst die Elemente eingehend behandelt werden.

Demgemäß sind aus dem weiten Gebiete der Elementar-Mathematik nur jene Theile in den Lehrplan aufgenommen worden, welche klar und gründlich durchdacht und in ihnen sich geübt zu haben, jedem gebildeten Manne zugemuthet werden darf, deren Kenntnis aber auch hinreicht um technische Studien mit Aussicht auf Erfolg beginnen zu können. Der Lehrstoff wurde gemäß der Fassungskraft der Schüler in den verschiedenen Stufen ihrer geistigen Entwickelung angeordnet, und dabei gleichzeitig auf den Zusammenhang der einzelnen Unterrichtsgegenstände Rücksicht genommen; auch ist diesem Unterrichtsgegenstande ein ausreichendes Zeitausmaß zugewandt, dass die Mathematik wirklich zum geistigen Eigenthume der Schüler werden und gleichzeitig ihren mächtigen Einfluss auf die gesammte Ausbildung üben kann.

2. Lehrvorgang. Allein der Lehrplan, wenn er auch noch so zweckmäßig ausgedacht wäre, bliebe ohne die richtige Ausführung eine wertlose Vorschrift. Die Ausführung und mit ihr auch der Beitrag des mathematischen Studiums zur harmonischen Ausbildung des jugendlichen Geistes liegt fast ganz in der Hand des Lehrers. Dass dieser seinen Gegenstand allseitig beherrsche, das Eingreifen der einzelnen Partien desselben in einander vollkommen einsehe und sich des Unterrichtszieles im

Großen und Ganzen sowohl, als auch in Betreff der einzelnen Klassen jederzeit völlig bewusst sei, ist zwar eine nothwendige aber keine ausreichende Bedingung des Erfolges, denn es wird auch erfordert, dass der Lehrer bei maßvoller Auswahl des Lehr- wie des Übungsstoffes das Wesentliche vom Unwesentlichen sorgfältig trenne und dieses ausscheide, dass er seinen didaktischen Vorgang nach der durchschnittlichen Beschaffenheit der ihm anvertrauten Schüler einrichte, ohne jedoch das Interesse der besseren Köpfe abzustumpfen, und die schwächeren zu entmuthigen, und dass er die Selbständigkeit der Schüler in jeder Weise fördere.

An der Mittelschule kann nur jenem Unterrichte die Berechtigung zugesprochen werden, welcher in einem fortwährenden Arbeiten der Schüler sowohl wie des Lehrers besteht. Überhaupt ist festzuhalten, dass die Erwerbung der theoretischen mathematischen Kenntnisse von Seite der Schüler meistentheils ein unmittelbares Ergebnis des Unterrichtes in der Schule und nicht des häuslichen Fleißes sein soll. Daher soll das bloße Vortragen, weil es nur die receptive Thätigkeit der Schüler in Anspruch nimmt, die passiven Zuhörer leicht in Gedankenlosigkeit und Zerstreutheit gerathen lässt, an der Mittelschule nicht platzgreifen.

Der Erfahrungssatz, dass das gegenständliche Interesse des Schülers gewonnen wird, wenn er bei Entwickelung der Begriffe selbstthätig sein kann, sowie die Natur der Mathematik, — die von wenigen aber klaren Grundsätzen ausgeht und mit kurzen streng logischen Schlussbildungen zu allen weiteren Lehrsätzen schreitet und den Schüler befähigt, über das Erlernte zu eigener selbständiger Arbeit zu verfügen, — muss den Lehrer von selbst auf die praktische Unterrichtsmethode führen und ihn anweisen, dabei im Allgemeinen heuristisch zu Werke zu gehen.

Nach genauer Erklärung der Grundsätze wird der Lehrer durch zweckmäßig gestellte Fragen es dahin zu bringen suchen, dass die auf jenen Grundsätzen beruhenden Lehrsätze und Folgerungen, soweit es angeht von den Schülern selbst abgeleitet werden; auch wird er jederzeit den allgemeinen Stufengang vom Besonderen zum Allgemeinen, vom Leichten zum Schwierigen einhalten. Sonach geht der Schüler unter Anleitung des Lehrers Schritt für Schritt vorwärts, gewöhnt sich frühzeitig an die besten Muster streng logischer Schlussbildung, und da er sich jedesmal der Bedingungen, von welchen die Nothwendigkeit und Richtigkeit seiner Folgerungen abhängt, bewusst sein muss, wird er durch das mathematische Studium unablässig angeleitet, Denkprocesse richtig und geläufig zu verrichten.

Der Vorgang, welcher den Lehrer in den Stand setzt alle Schüler der Klasse gleichmäßig zum Denken und Mitarbeiten anzuhalten, würde viel von seinem Werte verlieren, wenn der Lehrer beim Unterrichte meistens oder gar ausschließlich mit den geistig befähigteren oder mit einigen wenigen Schülern sich befassen wollte; er muss vielmehr trachten zur Beantwortung der Fragen recht viele Schüler heranzuziehen um den gemeinsamen Fortschritt zu sichern. Ist es ihm auf diese Weise gelungen, selbst bei den minder begabten ein klares Verständnis zu erzielen, dann erst wird er mit Beruhigung im Gegenstande weiterschreiten können.

Soll auch aus den Übungsaufgaben ein erziehendes Moment gewonnen, durch dieselben das Wissen erweitert und fester begründet werden, so muss jede eigentliche

Aufgabe — im Unterschiede von den Beispielen, welche bloß zur Erläuterung und Einübung allgemeiner Lehren dienen, — schon vor ihrer Lösung einer Discussion unterzogen werden. Bevor der Schüler Feder oder Kreide ansetzt, soll er sich der Bedingungen bewusst sein, unter denen die Lösung der Aufgabe möglich ist und den Weg, den er einschlagen muss um die Aufgabe zu lösen, genau kennen und anzugeben im Stande sein. Allerdings stellt dies oft große Anforderungen an die geistige Kraft des Schülers (es sei da als Beispiel nur der Gleichungen gedacht), allein es wird dadurch auf wirksame Weise dem ungefähren Wissen und Herumrathen entgegengearbeitet. Als Vorübung hierzu empfiehlt sich das Kopfrechnen. Bei jeder geeigneten neuen Partie möge es zuerst an mehreren leichten verschiedenartigen Beispielen geübt werden, worauf, sobald die Schüler den Gedankenprocess innehaben, schwereres an die Reihe kommt. Macht es doch einen kläglichen Eindruck, wenn sonst begabte Schüler bei jeder Rechnung gleich zu Papier und Feder greifen um ein Resultat zu erhalten, das sie bei einiger Übung schneller im Kopfe finden konnten. Aber auch bei solchen Beispielen, die ein Resultat in kleinen Zahlen nicht ergeben, wird das Kopfrechnen oft mit großem Nutzen hilfsweise anzuwenden sein zu einer vorläufigen Schätzung des zu erwartenden Resultates. Solche Schätzungen können den Rechner vor größeren Fehlern bewahren, bei geometrischen Aufgaben controlieren sie das Augenmaß und werden wieder von diesem controliert.

3. Prüfen. Obgleich der Lehrer nach dem oben bezeichneten Lehrverfahren im Unterrichte fortwährend Gelegenheit hat, sich einerseits von der richtigen Auffassung und entsprechenden geistigen Verarbeitung des Lehrstoffes zu überzeugen und etwa vorkommende Unrichtigkeiten zu verbessern und andererseits ein richtiges Bild von der Leistung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Schüler sich zu verschaffen, so erscheint es dennoch angezeigt, dass er sich durch eigens dazu eingeleitete Examinatorien (Wiederholung) die Überzeugung verschaffe, ob und inwieweit die bereits erörterten Lehren ins klare Bewusstsein der Schüler gedrungen und welche Schwierigkeiten in dieser Richtung etwa noch zu beseitigen sind. Solche Prüfungen mögen so oft als thunlich, und zwar ohne eine den Zusammenhang des Unterrichtes schädigende Unterbrechung eintreten, sie werden der Natur des Gegenstandes gemäß in den unteren Klassen fast in jeder Lehrstunde, und in den oberen nach Abschluss einer gewissen jedoch nicht allzu großen Partie des Gegenstandes stattfinden können; sie sollen mehr den Charakter von systematisch eingeleiteten Wiederholungen des bereits Vorgenommenen, als etwa jenen einer Prüfung zum Behufe der Ertheilung von Censuren an sich tragen, wenn auch letzteres immerhin zur Hebung des Fleißes und der Aufmerksamkeit der Schüler geschehen kann.

Es sei hier auch des Falles gedacht, dass ein sonst gut beanlagter Schüler, welcher in den andern Disciplinen das Seinige leistet, keine oder nur geringe Fortschritte in der Mathematik macht; der Lehrer wird in einem solchen Falle genau zu untersuchen haben, ob diese Erscheinung auf Abneigung des Schülers gegen die Mathematik, auf Unfleiß, auf mangelhafte Vorkenntnisse oder auf den etwa zu dogmatisch angelegten Vorgang beim Unterrichte zurückzuführen sei und wird für entsprechende Abhilfe Sorge tragen. Dass die Behauptung: befriedigende mathematische Leistungen seien nur bei besonderen Anlagen zu erreichen, bezüglich der

Mittelschulen der Begründung entbehrt, braucht wohl nicht weiter auseinandergesetzt zu werden.

4. Hausaufgaben. a) Der innige Zusammenhang der mathematischen Lehren erfordert zur gehörigen Auffassung des Folgenden die genaue Kenntnis des Vorhergehenden; um diesen Zusammenhang unter den einzelnen oft durch mehrere Tage von einander getrennten mathematischen Lektionen wenigstens zum Theile herzustellen und das im Unterrichte jeweilig Vorgenommene im Bewusstsein der Schüler zu befestigen, ist es von Nutzen, den Schülern Übungsbeispiele conform denjenigen, die in der Schule selbst ausgeführt wurden, zur häuslichen Ausarbeitung bis zur nächsten Lehrstunde aufzugeben. Diese Beispiele sollen weder zahlreich noch schwierig sein, so dass auch einem Schüler des Mittelschlages ein ganz mäßiger Zeitaufwand zur Bearbeitung genügen kann. Die wirkliche Ausführung dieser Übungsbeispiele (in einem eigenen Hefte) soll der Lehrer controlieren, was bei kleiner Schülerzahl einzeln ganz leicht, bei einer größeren ohne erheblichen Zeitverlust für den Unterricht am besten durch zweckmäßige Stichproben geschehen kann. Hier findet der Lehrer wieder Gelegenheit sich zu überzeugen, ob das Vorgenommene von der Mehrzahl der Schüler gehörig aufgefasst worden sei, sowie ob und wo noch Lücken auszufüllen bleiben. Zuweilen möge man die Controle damit einleiten, dass man die Schüler, die in der Ausführung irgend eines gegebenen Beispieles eine unüberwindliche Schwierigkeit gefunden haben, auffordert, sich selbst zu melden und wenn dies geschieht, sofort zur Behebung des Anstandes schreitet oder noch besser durch gewandtes Fragen den Schüler anleitet, selbst über die Schwierigkeiten hinauszukommen — alles in einer Weise, dass auch die übrigen Schüler der Klasse daraus Nutzen ziehen können.

b) Außer diesen mehr auf die Förderung des theoretischen Unterrichtes hinzielenden Aufgaben sind den Schülern jeder Klasse periodenweise ein- höchstens zweimal im Monat, Aufgaben zu ertheilen, welche über das ganze Gebiet des jeweilig Gelernten gelegentlich selbst mit Inbegriff des in den frühern Klassen Behandelten sich erstrecken. Diese Aufgaben haben den Zweck, die Schüler in steter Übung über das schon Vorgekommene zu erhalten und ihnen in der Anwendung des Gelernten jene Fertigkeit und Selbständigkeit zu verschaffen, welche das specielle Ziel des Unterrichtes in der Mathematik an einer Realschule unumgänglich erfordert und welche durch die bloße Ausführung von Beispielen in der Schule — selbst bei hinreichender Zeit — nicht erlangt werden kann. Der zukünftige Techniker soll bei Zeiten gewöhnt werden, seine Selbständigkeit zu entfalten, um sich so jene leichte und prompte Herrschaft über sein mathematisches Wissen zu erwerben, welche dieses zu einem wirklichen Können steigert. Das Gelingen der Lösung praktisch wichtiger und theoretisch interessanter Aufgaben ist besonders geeignet, Neigung zum mathematischen Studium zu erwecken und zu erhöhen.

c) Damit aber alle diese mit dem mathematischen Unterrichte nothwendig verbundenen Zwecke und die anderen oben angedeuteten Vortheile durch die Aufgaben erreicht werden, ist es nöthig, dass der Lehrer in der Wahl jener Aufgaben mit großer Sorgfalt zu Werke gehe und namentlich dort, wo es sich darum handelt, den

Schülern nicht bloß Gelegenheit zur Übung im Calcül zu verschaffen, sondern wo es vorzugsweise auf eine Anwendung des Theoretischen zur Lösung gewisser Probleme ankommt, nicht ausschließlich die Leistungsfähigkeit der geistig begabteren Schüler im Auge habe und dass er bedenke, wie ein häufig eintretendes angestrengtes, dabei vergebliches Bemühen, Probleme zur richtigen Lösung zu bringen, wenn auch nicht ganz ohne geistigen Nutzen für den Schüler, dennoch, namentlich die schwächeren entmuthigen und anstatt ihre Lust zum mathematischen Studium zu erhöhen, ihnen dieselbe vielmehr völlig benehmen kann. Daher ist es auch nothwendig, dass der Lehrer alle Übungsaufgaben selbst durchgearbeitet und erprobt habe.

Immerhin können und sollen in den oberen Klassen dann und wann relativ schwierigere Aufgaben gestellt werden, wenn nur dasjenige, was den Schülern voraussichtlich die meiste Schwierigkeit bereiten dürfte, gleich bei der Angabe in der Schule besprochen wird, ohne dass jedoch dadurch der Selbstthätigkeit der Schüler in der Durchführung der Aufgaben alles vorweg genommen würde.

Sollen aber diese periodischen Aufgaben den beabsichtigten Nutzen wirklich gewähren, so muss auch ihre Bearbeitung die entsprechende Würdigung von Seite des Lehrers erfahren. Zu diesem Ende empfiehlt es sich in dem dafür festgesetzten Termine den Schülern die Hefte abzunehmen und dieselben nach vorgenommener Durchsicht, versehen mit der Andeutung der fehlerhaften Resultate und mit etwa sonst nothwendigen Bemerkungen mit der Aufforderung zurückzugeben, die unrichtigen Resultate bis zum nächsten Termine richtig zu stellen. Die von den Schülern selbst vorgenommene Verbesserung oder Umarbeitung soll ebenfalls einer Controle unterzogen werden. Es wird zur Weckung und Hebung des im Leben so wichtigen Ordnungssinnes beitragen, wenn bei den Aufgabenheften der Schüler auf Nettigkeit und Ordnung (Numerierung, Datum u. s. w.) gesehen wird, jedoch unter sorgfältiger Vermeidung jeder Pedanterie. Ersieht der Lehrer, dass irgend eine Lösung von mehreren Schülern gar nicht oder nur mangelhaft gefunden wurde, so wird er bei Zurückstellung der Hefte die bezügliche Aufgabe in der Schule näher besprechen und die wahrgenommenen Schwierigkeiten zu beheben sich bemühen. Auch sind bei dieser Gelegenheit die richtigen Resultate aller Aufgaben bekannt zu geben. Die zur Durchsicht der Hausaufgaben außer der Schule in Anspruch genommene Zeit und beträchtliche Mühe wird sich durch die erzielten Unterrichtserfolge belohnen.

Damit nicht durch Dictieren von Aufgaben dem Unterrichte Abbruch geschehe ist erforderlich, dass eine entsprechend geordnete, gute und reichhalige Aufgabensammlung in den Händen der Schüler sich befinde.

d) Eine für die Klassifikation am Ende des Semesters maßgebende Censur der Hausaufgaben wäre nicht angezeigt, da der Lehrer keine Bürgschaft dafür hat, dass der Schüler ohne fremde Beihilfe die Aufgaben ausgearbeitet habe; ferner auch wegen der Gefahr, dass, sobald den Schülern bekannt ist, es sei auf Grund richtig gelöster Hausaufgaben eine günstige Censur zu erwerben, so mancher von ihnen und vornehmlich diejenigen, denen die eigene Ausführung der Aufgaben am nöthigsten wäre, sich um fremde Hilfe umsehen würden. Dem gedankenlosen Abschreiben der Arbeit Anderer wäre dadurch Vorschub geleistet und der ganze durch die Hausaufgaben zu erzielende Nutzen vereitelt, abgesehen von der Rückwirkung auf jene

Schüler, denen es unbemerkt gelänge, dem Lehrer eine fremde für eine eigene Arbeit unterzuschieben. Das einzige was der Lehrer unbeschadet des zu erzielenden Vortheiles thun kann, um die Schüler gewissermassen zu nöthigen die Aufgaben zu bringen, dürfte darin bestehen, dass er die Säumigen in seinem Kataloge anmerkt und ein- für allemal erklärt, dass solche Anmerkungen eine ungünstige Censur im Fleiße und etwa eine strengere Beurtheilung der Leistungen zur Folge haben können. Im Allgemeinen jedoch ist jede Drohung mit ungünstigen Censuren verwerflich, weil die Furcht vor solchen leicht zum Hauptmotiv der Pflichterfüllung würde.

5. Schulaufgaben. Um die Schüler zu veranlassen und anzuleiten, ein gegebenes Thema binnen einer bestimmten Zeit und ohne Behelfe selbständig zu bearbeiten, sowie um aus solchen Elaboraten ein Gesammtbild über den Stand der Klasse im Allgemeinen und auch ein Correctiv des Urtheiles zu gewinnen, welches der Lehrer bei Einhaltung des besprochenen Lehrvorganges sich über die Leistungen der Schüler gebildet hat, mithin auch um für die Entscheidung über die Versetzbarkeit des Einzelnen in die nächst höhere Klasse weitere Anhaltspunkte außer den durch das mündliche Prüfen erlangten zu gewinnen, wird der Lehrer von Zeit zu Zeit, etwa einmal im Monate je in einer Lehrstunde schriftliche Prüfungen abhalten, — unter allen ihm erreichbaren Garantien für die Authenticität der Arbeit jedes einzelnen Schülers. Zu solchen Prüfungen eignen sich jedoch keineswegs Fragen über theoretische Lehrsätze, sondern nur angemessene Aufgaben über das bereits Abgehandelte. Die Elaborate der Schüler sind vom Lehrer sorgfältig zu beurtheilen und das Ergebnis dieser Censur hinsichtlich jedes einzelnen Schülers ist mit den vom Lehrer für nothwendig erachteten allgemeinen und den besonderen Bemerkungen vor der ganzen Klasse bekannt zu geben. Nur besondere Erfahrungen könnten es rechtfertigen, dass ein Lehrer die Hefte für die Schulaufgaben nicht aus der Hand gäbe, etwa um bei Beschwerden seine Gewissenhaftigkeit im Censurieren außer Zweifel zu stellen. In der Regel jedoch soll dem Hause die Möglichkeit, jedesmal ohneweiters in das Heft einen Einblick zu machen, nicht vorenthalten werden; muss doch die Schule mitunter selbst wünschen, dass diese Einsichtnahme auf dem Hefte bestätigt werde. Immerhin empfiehlt es sich die Hefte alsbald wieder einbringen zu lassen, dass sie für die nächste Arbeit gesammelt zur Stelle seien.

Damit die Censuren über die Schularbeiten bei der semestralen Klassifikation mit vollem Gewichte eingerechnet werden können, ist erforderlich, dass die Aufgaben der Leistungsfähigkeit der Schüler angemessen sind, dass sie nicht zu selten vorkommen, und dass die Authenticität der Arbeiten verbürgt ist. Gewiss wäre es unbillig, die minder günstigen Censuren bei Schulaufgaben, deren Lösung selbst den besten Schülern mislungen ist, bei deren Wahl sonach der Lehrer sich vergriffen hat, ebenso ins Gewicht fallen zu lassen wie jene, welche im Einklange stehen mit den sonstigen Leistungen der Schüler.

6. Lehr- und Übungsbuch. Wenn gleich der Lehrer bei seinem Unterrichte sich eines bestimmten Lehrbuches als Leitfaden bedient, welches auch in den Händen der Schüler sich befindet, so hat er dennoch darauf zu sehen, dass jeder Schüler die in der Lection auf der Tafel ausgeführten Rechnungen, Deductionen und Beweise

während des Unterrichtes in einem eigens dazu bestimmten Hefte mitarbeite; denn ohne ein solches Mitarbeiten jedes einzelnen Schülers ist erfahrungsgemäß an irgend einen Erfolg des mathematischen Unterrichtes gar nicht zu denken. Der Stand dieser Hefte wird von Zeit zu Zeit zu controlieren sein.

Hiermit soll aber keineswegs etwa angedeutet werden, als ob bei einem solchen Vorgange ein gutes Lehrbuch überflüssig sei. Bei der Altersstufe und der geistigen Reife der Schüler kann ein Buch das lebendige Wort des Lehrers, welches zum Erfolge weitaus das Meiste beiträgt, allerdings nicht ersetzen. Lediglich beim arithmetischen Unterrichte in den untersten Klassen ist ein eigentliches zumal ein ausführliches Lehrbuch von geringerem Belange. Für diese Stufe eignet sich wohl am besten ein Buch, welches auf eine kurze Zusammenstellung der Hauptsätze und Regeln nebst deren Begründung (Erklärung) sich beschränkt, im Übrigen aber das Material zu ausgedehnten Übungen enthält. Auf der Oberstufe aber ist sowohl in Arithmetik als in Geometrie ein in jener stricten Formvollendung gearbeitetes Lehrbuch, welche man bei einem Gegenstande erwarten darf, der eine vielhundertjährige sorgfältige Pflege gefunden hat, für das Zusammenfassen des Gelernten zu fester Aneignung geradezu ein hohes Bedürfnis.

Sonach und schon deshalb um einem Schüler, welcher mehrere Stunden des Unterrichtes versäumt hat, die Selbsthilfe zu ermöglichen, wird der Lehrer es nicht als seine geringste Aufgabe anzusehen haben, die Schüler in den richtigen Gebrauch des Lehr- und des Übungsbuches einzuführen; hat doch letzteres den Unterricht in der Schule zu begleiten und als Grundlage der häuslichen Übungen zu dienen.

Durch ein minder strenges Einhalten des Lehrplanes, sei es durch Vorgreifen oder Zurückbleiben, kann das Erreichen des Lehrzieles in Frage gestellt, und die Leistungsfähigkeit der Schüler früher oder später ins Gedränge gebracht werden. Es ist daher Sache des Lehrers, schon bei Beginn des Schuljahres sich den Lehrstoff des ganzen Jahres in großen Zügen zurechtzulegen mit sorgfältiger Berücksichtigung der geistigen Kraft der ihm anvertrauten Schüler. Diese Kraft richtig zu beurtheilen dürfte nur in der untersten Klasse etwas schwierig sein, aber auch hier werden die ersten Wochen schon hinreichen um den Lehrer in den Stand zu setzen den Lehrstoff richtig einzutheilen.

B. Besondere Bemerkungen.

Für die Behandlung des Gegenstandes in den untersten Klassen bietet einen sehr beachtenswerten Fingerzeig die Erfahrung, dass zuweilen Schüler der oberen Klassen sehr mühsam ans Ziel kommen, weil es ihnen auf der Unterstufe entweder an der nöthigen Übung gebrach um weiterhin nicht durch mechanische Schwierigkeiten aufgehalten und durch Unsicherheit behindert zu werden, oder weil bei genügender Übung im praktischen Rechnen etwa nach eingelernten Regeln das Verständnis der Operationen in Dunkelheit blieb. Beides, Fertigkeit im Rechnen und das auf inductiver Überzeugung beruhende Verständnis der Sache kann und muss gleichzeitig

erreicht werden, wenn die Übungen methodisch geordnet nicht periodisch massenhaft sondern continuirlich in mäßigem Umfange stattfinden und vorzugsweise in kleinen bequemen Zahlen sich bewegen, so dass die Einsicht in die Gründe der Operationen nicht durch die Überwindung großer mechanischer Schwierigkeiten verdunkelt wird, und dass die Begründung sich häufig wiederholen lässt. Diese Wiederholung in vielfältiger Weise ist zur Befestigung des Verständnisses unumgänglich nothwendig, weil es darauf ankommt, die geistige Kraft des Schülers beständig zu spannen; denn eine bloß bei Vornahme neuer Begriffe eintretende zeitweilige Spannung würde durch eine länger dauernde mechanische Übung in ihrem Effect sich beträchtlich abschwächen.

Muss Gründlichkeit in den Begriffen schon bei den Elementen der Wissenschaft als strengste Pflicht gelten, so ist es doch geboten, bei jenen engeren Definitionen und Erklärungen es bewenden zu lassen, welche sich aus den mathematischen Objecten der Unterstufe von selbst ergeben; es wäre gefehlt, nach abstracteren zu suchen, welche erst auf einer höheren Stufe sich ergeben können. —

Die nachfolgenden Bemerkungen haben den Zweck den im Lehrplane nur kurz angedeuteten Lehrstoff näher zu bezeichnen, da und dort bestimmter abzugrenzen und wo es nöthig erscheint auf den Grund der getroffenen Disposition der Hauptcapitel des mathematischen Lehrstoffes aufmerksam zu machen. Dem Lehrer bleibt anheimgestellt zu ermessen, wie er den jeweiligen speciellen Verhältnissen seiner Klasse gerecht werden müsse.

I. Klasse. Dem arithmetischen Unterrichte in der ersten Klasse erwachsen besondere Schwierigkeiten schon aus dem Alter (10—11 Jahre) der Schüler, die ihre Vorbildung in verschiedenen Volksschulen nach verschiedenen Methoden erhalten haben, und deren Kenntnisse aus der Arithmetik sich mehr oder weniger auf die einfachsten Begriffe von Zahlen und Zahlenoperationen beschränken. An diese nun muss der Unterricht anknüpfen, er hat sie richtig zu stellen und zu erweitern. Da die Mathematik von allem Anfange an mit genau bestimmten Begriffen operiert und neue construiert, so kostet es anfangs große Mühe, die Aufmerksamkeit der Schüler bei Dingen festzuhalten, über welche sie schon längst hinaus zu sein glauben; es erfordert eine große didaktische Geschicklichkeit einerseits die neuen Begriffe so allmählich einzuführen, dass die Schüler den Zusammenhang nicht verlieren, und andererseits Sorge zu tragen, dass der Unterricht nicht ermüdend langsam vorwärts schreite.

Bei der Erörterung der Gesetze des dekadischen Zahlensystems, selbstverständlich auch auf die Decimalien erweitert, soll gleichzeitig das Aussprechen und Anschreiben der Zahlen geübt werden. Da mehrere Wochen vergehen, bis dies mit Geläufigkeit geschieht, so mag es passend sein, um die Schüler nicht zu ermüden und das Interesse an dem Gegenstande nicht abzuschwächen, schon nach wenigen Stunden die römischen Zahlzeichen (etwa bis 1000) vorzunehmen, und im eigentlichen Gegenstande zur Addition und Subtraction innerhalb eines kleinen Zahlenkreises überzugehen. Haben mittlerweile die Schüler Sicherheit im Aussprechen und Anschreiben der Zahlen in einem größeren Zahlenkreise erworben, so kann man

auch im Addieren und Subtrahieren weiter fortschreiten und diese Operationen relativ zum Abschluss bringen.

Als Einleitung zur Multiplication empfiehlt sich die Einübung des Einmaleins wenn möglich auch des großen (der eine Factor 10—20, der andere Factor 1—10). Letzteres kostet viel Mühe und wird (mit Rücksicht auf die Factoren 2—9) passend auf einen Zeitraum von 8 Wochen vertheilt. Sowohl bei der Multiplication wie bei der Division möge vor Ausführung der Rechnung der Stellenwert der höchsten und niedersten Stelle des Productes oder des Quotienten im Kopfe bestimmt und diese Übung solange fortgesetzt werden, bis die Schüler hierin volle Sicherheit erlangt haben. Es ist dies eine weitere Einübung der Gesetze des dekadischen Zahlensystems und zugleich eine Vorübung für das abgekürzte Rechnen. Das strenge Auseinanderhalten der Begriffe Theilung und Messung bei der Division arbeitet der später folgenden Lehre von den Brüchen und Verhältnissen vor.

Gleichzeitig mit dem Rechnen mit unbenannten Zahlen kann das Rechnen mit einnamig benannten geübt werden. Derlei Rechnungen bringen eine erfrischende Abwechslung und können zugleich dazu verwendet werden, den Schülern das Wesentliche über das metrische Maß- und Gewichtssystem beizubringen.

Sobald die vier Grundoperationen zum klaren Verständnisse gebracht und gehörig eingeübt sind, können die wichtigsten Rechnungsvortheile durchgenommen werden. Mit Rücksicht auf die Sicherheit des Rechnens und wegen des sehr fraglichen Wertes mancher sogenannter Rechnungsvortheile wird der Lehrer sich bestimmt mit jenen begnügen, welche ganz leicht im Gedächtnisse zu behalten und zugleich praktisch brauchbar sind. Auch bei der Theilbarkeit der Zahlen und der Zerlegung in Factoren ist Beschränkung auf das Einfachste und für die Folge Unentbehrliche zu empfehlen, hierbei möge vorzugsweise auf die Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Maßes und kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen, namentlich durch die Zerlegung in Factoren, Rücksicht genommen werden.

Besondere Aufmerksamkeit erheischt das Rechnen mit Brüchen. Ist zuerst der Begriff „Bruch“ klargelegt und an Beispielen, etwa dem Münz-, Maß- und Gewichtssysteme entnommen, erläutert, so kommt das Erweitern und Abkürzen der Brüche an die Reihe, selbstverständlich immer zuerst in solchen kleinen Zahlen, dass der Schüler die Rechnung im Kopfe machen könne. Hieran kann sich das Verwandeln gemeiner Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt anschließen, oder es können unmittelbar die vier Grundoperationen eintreten, und an diese die Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt sich anreihen.

Die vier Grundoperationen lassen sich gleichzeitig mit unbenannten und einnamig benannten Zahlen vornehmen. Die meiste Mühe dürfte es machen, die Schüler zum klaren Verständnis der Multiplication und Division in den Fällen, dass Multiplicator oder Divisor ein Bruch ist, zu bringen. Diesen beiden Fällen wird daher der Lehrer seine besondere Aufmerksamkeit widmen. Das Rechnen mit Brüchen ist der schwerste Theil des arithmetischen Lehrstoffes der ersten Klasse; soll dasselbe den Schülern klar und geläufig sein und bleiben, so bedarf es einer fortgesetzten Übung und Wiederholung selbst noch in der zweiten Klasse.

Den Abschluss des Lehrstoffes der ersten Klasse bildet das Rechnen mit mehrnamig benannten Zahlen, welches den Schülern wohl keine Schwierigkeiten bereiten wird, wenn der Lehrer vorzugsweise auf das jetzt geltende Münz-, Maß- und Gewichtssystem auf das Zeit- und Winkelmaß sich beschränkt.

Hier wie schon früher bei dem Rechnen mit unbenannten und einnamig benannten Zahlen, ergibt sich oft Gelegenheit die wälsche Praktik sowohl wie den einfachsten Fall der Schlussrechnung „Schluss von der Einheit auf ein Vielfaches und von einem Vielfachen auf die Einheit“ anzuwenden. Beide gewähren den großen Vortheil auch selbst bei einfachen Rechnungen die verständige Überlegung des Schülers in Anspruch zu nehmen und so dem jeder geistigen Disciplin gefährlichen Mechanismus entgegenzuarbeiten.

II. Klasse. Bevor man dem Lehrplane gemäß zum abgekürzten Rechnen schreitet, ist es angezeigt, durch schicklich gewählte Beispiele die Schüler auf den eigentlichen Sinn und auf das praktische Bedürfnis des abgekürzten Rechnens mit Decimalien aufmerksam zu machen. Die Schüler werden leicht zur Erkenntnis zu bringen sein, wie wünschenswert ein abgekürzter Rechnungsvorgang sei, um im Vorhinein die Entwickelung unnöthiger Ziffern, die ohnehin im Endresultate wegen ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit zu vernachlässigen wären, zu ersparen. Es ist den Schülern klarzulegen, wie das Abkürzen beim Rechnen mit periodischen und mit unvollständigen Decimalbrüchen zur Nothwendigkeit wird, wenn man nicht Gefahr laufen will, fehlerhafte Ziffern im Resultate zu erhalten, und wie die Genauigkeit, welche man im Endresultate erzielen kann, von der Genauigkeit der Elemente der Rechnung abhängt. Dies alles wird auf eine den Schülern dieser Klasse bei einiger Aufmerksamkeit leicht zugängliche Weise durchgeführt werden können, wenn schon früher bei der Behandlung des Rechnens, wie bereits oben bei der ersten Klasse angedeutet wurde, stets auf den Stellenwert der Ziffern, mit welchen man operiert, gehörig Bedacht genommen wurde. Selbstverständlich darf das abgekürzte Rechnen nicht nach dogmatischen Vorschriften oder mechanischen Regeln, sondern muss rationell in dem lebendigen Bewusstsein der Gründe betrieben und aus dem Wesen des dekadischen Zahlensystemes natürlich entwickelt werden. Die Schüler sind allmählich dahin zu führen, dass sie nicht bloß auf Geheiß, sondern nach eigener Einsicht abgekürzt rechnen. Dies einzuleiten und zu pflegen, bietet die vorzunehmende Maß-, Gewichts- und Münzreduction eine sehr gute Gelegenheit dar.

Gegen die unvermittelte Vornahme der Lehre von den Verhältnissen und Proportionen bestehen große Bedenken. Proportionen und namentlich der Kettensatz sind Formen, deren Sinn und Nothwendigkeit dem Schüler nicht ohneweiters einleuchtet. Der Schüler muss auf sie allmählich hingeleitet werden, ehe man von ihnen methodisch Gebrauch macht. Dies geschieht, wenn die sogenannte „Schlussrechnung“ vorangeschickt und auf einfachere und verwickeltere Aufgaben umfassend angewandt und eingeübt wird. Dieses Verfahren (Schluss von der Mehrheit auf eine andere vermittelst der Einheit, von der Mehrheit auf ein ganzes Vielfache, oder auf einen aliquoten Theil derselben, von der Mehrheit auf eine andere vermittelst des gemein-

schaftlichen Maßes) hilft in allen Fällen und schließt jeden Formalismus aus, indem es den Schüler zwingt, jede Aufgabe selbständig für sich zu betrachten und ihre Lösung direct herbeizuführen.

Bei der Auseinandersetzung der Lehre von den Verhältnissen und Proportionen dürfte es angemessen sein, sich zur schematischen Bezeichnung der Verhältnisglieder der Buchstaben zu bedienen, ohne sich jedoch dabei in ein Buchstabenrechnen besonders einzulassen. Es werden so die Schüler allmählich dahingeführt, sich unter den Buchstaben in der Arithmetik Zahlen vorzustellen. Dass auch die zusammengesetzten Verhältnisse und Proportionen zu berücksichtigen seien, geht schon aus den Anwendungen hervor, welche zu machen der Lehrplan vorschreibt.

III. Klasse. Um den Schülern den Weg zur wissenschaftlichen Behandlung der Arithmetik, welcher erst in der nächst höheren Klasse betreten wird, zu ebnen, ist dieser Klasse die Durchführung der vier ersten Grundoperationen in allgemeinen Zahlen zugewiesen. Demgemäß kann es sich hier nur darum handeln, dem Schüler die einfachen algebraischen Objecte vorzuführen, damit er sie klar erfasse und sich die zu einem wissenschaftlichen Betrieb nothwendige Fertigkeit im Handhaben derselben erwerbe.

Die Schwierigkeit, welche der Begriff des Rechnens mit allgemeinen Zahlzeichen den Anfängern bereitet, lässt sich erheblich vermindern, wenn der Lehrer den Unterricht mit etwas Naheliegendem, etwa mit einem schon in der zweiten Klasse durch die Proportionen gewonnenen Resultate beginnt. Die Schüler sehen hier leicht ein, dass Buchstaben an die Stelle der Zahlen getreten sind und begreifen alsbald, dass diese Buchstaben wohl in verschiedenen Fällen verschiedene Werte annehmen können, aber auch, dass sie die in einem bestimmten Falle für sie angenommenen Werte während des ganzen Verlaufes der Rechnung beibehalten müssen. An einer solchen Formel dürfte auch am leichtesten der Nutzen des Rechnens mit allgemeinen Zahlen klar werden. Den nächsten Punkt der Erörterung bildet die Bedeutung und der Gebrauch der Klammern, sowie die Coefficienten, was ohne Schwierigkeit von Statten geht, wenn der Lehrer stets an das in der speciellen Arithmetik Gewonnene anknüpfend, für die auftretenden besonderen Zahlen allgemeine setzt.

Bei der Addition sollen zunächst, wie dies eben den bereits gewonnenen Kenntnissen der Schüler entspricht, nur Addenden verwendet werden, die aus einem Zahlencoefficienten und aus einem einzigen Buchstaben bestehen. Bei der Subtraction erweitert sich der Zahlenbegriff auf die negativen Zahlen. Eine minder eingehende Behandlung dieses Begriffes könnte alles folgende damit Zusammenhängende leicht verdunkeln. Es bedarf vielfacher Erläuterung durch instructive Beispiele um den Begriff der positiven und negativen Zahlen als relativer oder Richtungszahlen recht klar zu machen.

Ist man bei diesem Abschnitte von absoluten allgemeinen Zahlen ausgegangen und hat mit deren Benützung die bezüglichen Regeln abgeleitet, sodann nachgewiesen, dass die gewonnenen Resultate auch für algebraische Zahlen richtig sind, so ist der Grund zu einem klaren Verständnis aller einschlägigen Lehren gelegt.

Bei der Multiplication von Binomen und einfachen Polynomen thut man gut, gleich die Regel für $(a + b)^2$ und $(a + b)^3$ abzuleiten, an mehreren einfachen algebraischen Ausdrücken zu üben und dann der Reihe nach das Quadrieren und Cubieren besonderer Zahlen vorzunehmen. Übungen darin sind auch während der Zeit, als ordnungsmäßig das Dividieren vorgenommen wird, fleißig fortzusetzen, um für das Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel vorzuarbeiten. Das abgekürzte Rechnen auch beim Wurzelausziehen anzuwenden, empfiehlt sich kaum, einerseits mit Rücksicht auf den kleinen Zahlenkreis, in welchem die hier zu behandelnden Aufgaben sich zu bewegen haben, und andererseits, weil der Gewinn nicht in richtiger Proportion steht zu dem erforderlichen Zeitaufwande.

Die vielfältige Anwendung, welche die in der zweiten Klasse behandelten praktischen Rechnungen im gemeinen Leben erfahren, legt es nahe, der indirecten Weisung des Lehrplanes entsprechend, die Vornahme von Aufgaben der oberwähnten Art in der dritten Klasse fortzusetzen, vorzugsweise mit Rücksicht auf die etwas erweiterte Orientierung der Schüler in jenen Lebensverhältnissen, in welchen derartige Aufgaben Anwendung finden. Dabei wird aber auch Gelegenheit geboten in diesem praktisch so wichtigen Theile der Arithmetik jene Ergänzungen und Erweiterungen eintreten zu lassen, welche in der früheren Klasse entweder wegen beschränkter Unterrichtszeit, oder aus Rücksicht auf den Reifegrad der Schüler unterbleiben mussten. Zu diesen Ergänzungen gehört die Zinseszinsenrechnung, über welche schon wegen der großen Wichtigkeit der Zinseszinsen in allen jenen Fällen, wo es sich um einen einigermassen längeren Zeitraum handelt, auch solche Schüler, welche die Realschule verlassen, ohne die höheren Klassen durchzumachen, nicht in Unkenntnis zu belassen sind. Dieser Abschnitt wird hier keine Schwierigkeit bieten, wenn der Lehrer sich auf die Berechnung des End- und Anfangscapitales mittelst der jedem Lehrbuche ohnehin beigegebenen Tafeln beschränkt.

IV. Klasse. Nach dem Lehrplane beginnt der wissenschaftlich gehaltene Unterricht in der Elementar-Mathematik in dieser Klasse und findet in der siebenten seinen Abschluss. Sind den Schülern in den drei vorausgegangenen Klassen die Rechnungsoperationen mit bestimmten Zahlen klar und geläufig geworden und haben sie die zu einer wissenschaftlichen Behandlung nothwendige Fertigkeit im Handhaben der einfachen algebraischen Größen sich erworben, so darf man sie als befähigt ansehen, fortan den Erörterungen der wissenschaftlichen Gründe und des Zusammenhanges der einzelnen Lehren ohne besondere Schwierigkeit zu folgen, wofern nur der Lehrer nicht vermeint, einen weit gehenden wissenschaftlichen Skepticismus in die Schule verpflanzen zu müssen, sondern sich bemüht, die Grundbegriffe mit aller Klarheit zu entwickeln und in den Beweisen möglichst einfach zu sein.

Bei der Durchführung der einzelnen Rechnungsoperationen ist besonders wichtig, die Schüler auf die durch die einzelnen Operationen gewissermaßen entstehenden neuen Zahlenformen aufmerksam zu machen, sowie den durch die inversen Operationen sich ergebenden Erweiterungen des Zahlenbegriffes die gebührende Beachtung zu widmen.

Bezüglich der Grundlehren der Theilbarkeit der Zahlen ist der Gesichtspunkt festzuhalten, dass es sich hier hauptsächlich nur darum handelt, jene Eigenschaften der Zahlen systematisch und wissenschaftlich gründlich zu erörtern, auf welchen die für die folgenden Theorien und Anwendungen höchst wichtige Lehre vom größten gemeinsamen Maße und vom kleinsten gemeinsamen Vielfachen gegebener Zahlen beruht. Was insbesondere die Zerlegung zusammengesetzter algebraischer Ausdrücke in Faktoren betrifft, so wird es genügen, die Anwendungen der gehörig zu erörternden vier Lehrsätze über die Theilbarkeit der Summe oder des Unterschiedes zweier gleichnamiger Potenzen durch die Summe oder den Unterschied der betreffenden Basen auf die Faktorenzerlegung von Binomen zu zeigen, und bei Polynomen sich auf die einfachsten am häufigsten vorkommenden Fälle zu beschränken.

Bei der Lehre von den gemeinen Brüchen sind die Schüler in der Behandlung algebraischer Brüche vielfältig einzuüben. Im Übrigen ist aber auch das Rechnen mit bestimmten Zahlen und insbesondere mit unvollständigen Decimalbrüchen nicht zu vernachlässigen.

Die Lehre von den geometrischen Verhältnissen und Proportionen ließe sich wohl besser der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen anschließen, um alsbald die irrationalen Verhältnisse berücksichtigen zu können; allein dies zöge eine unzulässige Vermehrung des mathematischen Lehrstoffes in der fünften Klasse nach sich; überdies bedarf man beim geometrischen Unterrichte in der fünften Klasse der Proportionen schon in einem früheren Zeitpunkte, als in welchem sie in der Arithmetik an der obbezeichneten Stelle vorgenommen werden könnten. Selbstverständlich tritt hier die Beschränkung ein, dass alle jene Lehrsätze, welche die Theorie der Potenzen und Wurzelgrößen voraussetzen, einstweilen wegbleiben, um später an geeigneter Stelle nachgetragen zu werden; ohnehin handelt es sich bei der Anwendung von Rechnungsaufgaben des gemeinen Leben fast durchweg nur um rationale Verhältnisse. Für ein richtiges Verständnis ist von Wichtigkeit, die Schüler aufmerksam zu machen, dass gewisse Sätze nur von Zahlenproportionen oder von Proportionen mit durchaus gleichartigen Größen gelten, nicht aber auch von solchen Proportionen, in welchen die Glieder des einen Verhältnisses mit denen des anderen ungleichartig sind. Die nach dem Lehrplane durchzuführenden Anwendungen (als: Regeldetri, einfache Interessenrechnung, Theilregel u. dgl.) werden geeigneten Anlass bieten, vieles von dem in dieser Richtung in den früheren Klassen Abgehandelten gründlich zu wiederholen.

Die Lehre von der Auflösung der Gleichungen des ersten Grades mit einer und auch mit mehreren Unbekannten, angewandt auf Fälle, deren Behandlung keine weiteren als die bisher erworbenen Kenntnisse voraussetzen, verursacht erfahrungsgemäß den Schülern dieser Klasse nicht nur keine Schwierigkeiten, sondern trägt vielmehr zur Weckung des Interesses für das Studium der Mathematik wesentlich bei. Dies gilt insbesondere von den sogenannten Ansatzbeispielen (Wortgleichungen); daher und auch des großen formellen Nutzens wegen ist es angezeigt, derartige Aufgaben sorgfältig zu behandeln, und bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, dass nicht

viele Beispiele derselben Art auf einander folgen, und dass jedes einzelne etwas die Denkthätigkeit neu Anregendes bringe. Aufgaben über Bewegung empfehlen sich ganz besonders, da sie große Aufmerksamkeit erfordern, zur Interpretation negativer Resultate und zu anderen für den Schüler lehrreichen Discussionen vielfach Gelegenheit bieten. Mitbestimmend für die Auswahl der Beispiele möge auch ihre praktische Wichtigkeit sein.

V. Klasse. Mit Rücksicht auf den Umfang des zu behandelnden Lehrstoffes und auf den Zusammenhang seiner Theile erscheint es entsprechend, im ersten Semester drei und im zweiten Semester zwei Stunden für Arithmetik und die übrigen für Geometrie zu verwenden.

a) Arithmetik. Da die Kettenbrüche ein gutes Mittel sind für die Auflösung der unbestimmten Gleichungen des ersten Grades, da sie ferner die elementare Bestimmung der gemeinen Logarithmen der Zahlen gestatten und auch bei den Gleichungen des zweiten Grades verwendet werden können, so wurden sie im Lehrplane diesen Partien vorangestellt. Selbstverständlich sind nur die hier vollständig ausreichenden Kettenbrüche mit den Theilzählern „eins“ vorzunehmen.

Von den unbestimmten Gleichungen sind nur die mit zwei Unbekannten und solche, welche auf eine Gleichung mit zwei Unbekannten führen, zu behandeln, da die Gleichungen mit mehr Unbekannten wegen der Grenzbestimmungen schon ziemlich schwierig sind und im Mittelschulunterrichte keine Wichtigkeit haben.

Hinsichtlich der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen ist zu bemerken, dass zuerst die Gesetze für ganze Exponenten abzuleiten sind, und dann ihre Giltigkeit auch für jeden anderen Exponenten nachzuweisen ist. Bei den Wurzelgrößen ist der Begriff der irrationalen Zahlen gehörig zu erläutern, und mit Rücksicht auf die Geometrie ist dem Satze, dass irrationale Zahlen durch Eingrenzen bis auf einen beliebig kleinen Fehler bestimmt werden können, eine größere Beachtung zu schenken. Ob, wofür hier allerdings die richtige Stelle wäre, das abgekürzte Quadrat- und Cubikwurzelziehen zu erläutern und an einigen wenigen Beispielen zu zeigen sei, muss dem Ermessen des Lehrers überlassen bleiben; jedenfalls ist die Vornahme einiger Beispiele über die angenäherte Bestimmung der beiden Wurzeln mit Hilfe der Formeln $\sqrt{a^2 \pm b}$, $\sqrt[3]{a^3 \pm b}$, sowie die Bestimmung der Quadratwurzel mit Hilfe der Kettenbrüche am Platze. In Betreff der imaginären Zahlen wird es hinreichen, das Rechnen mit denselben bloß formell zu behandeln, ihre graphische Darstellung aber aus wissenschaftlichen und didaktischen Gründen einer späteren Klasse vorzubehalten.

Bei der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen wird an den betreffenden Stellen die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen zu ergänzen sein.

Bei den Logarithmen ist darauf zu sehen, dass die Schüler den Grad der Genauigkeit, welche mit den im Gebrauche befindlichen [fünfstelligen] Tafeln zu erreichen ist, bestimmen und demgemäß auch so rechnen lernen, dass sie jeden [unnützen ja schädlichen] Zahlenluxus vermeiden. Die Voraussetzung von Seite der

technischen Hochschulen, dass jeder Studierende die für den Techniker ganz unerlässliche Vertrautheit mit dem Wesen und mit der Anwendung der Logarithmen schon von der Mittelschule her besitze, erhöht die Nothwendigkeit, dass die Realschüler in das logarithmische Rechnen sorgfältigst eingeführt und darin bestens geübt werden. Demgemäß sind bei der Durchführung der Lehre von den Logarithmen vielfältig Beispiele und Anwendungen mit Rücksicht auf verschiedene in der Praxis sich ergebende Fälle vorzunehmen und die Übung im Gebrauche der Logarithmentafeln bei jeder passenden Gelegenheit fortzusetzen.

Hier ist es auch am Platze, insoweit die sonstigen Vorkenntnisse der Schüler ausreichen, einfache logarithmische und Exponentialgleichungen, welche auf Gleichungen des ersten Grades führen, vorzunehmen.

Die Behandlung der Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten soll im Sinne des Lehrplanes Anlass bieten, vielfach Beispiele über das Ordnen und Rationalmachen der Gleichungen vorzunehmen und die Schüler dabei auf gewisse zu beobachtende Vorsichten aufmerksam zu machen. Unter den Anwendungen der Lehre von der Auflösung quadratischer Gleichungen darf auch die dadurch ermöglichte regelrichtige Zerlegung des algebraischen Trinoms in einfache binomische Faktoren nicht übersehen werden. Auch sollen hier jene Exponentialgleichungen mit einer Unbekannten, welche mittelst einer quadratischen Gleichung lösbar sind, behandelt werden. Bei der Wahl der Ansatzgleichungen ist vornehmlich auf praktisch wichtige Aufgaben Rücksicht zu nehmen, und bei einigen Beispielen die Bedeutung der negativen Wurzel zu erörtern.

b) Geometrie. Durch den Unterricht in der Geometrie und dem geometrischen Zeichnen in den unteren Klassen haben die Schüler bereits eine solche Vorbildung erlangt, dass in der fünften Klasse der Unterricht in der Geometrie einen wissenschaftlichen Charakter annehmen kann. Daher sollte auf der Oberstufe die Scheidung in Planimetrie und Stereometrie eigentlich aufgegeben werden und zwar deshalb, weil hierdurch nicht nur der naturgemäßeste, sondern auch der wissenschaftlich strengste Entwicklungsgang möglich gemacht würde. Aus naheliegenden pädagogischen Gründen jedoch wird die herkömmliche Scheidung beizubehalten sein. Hier wie überhaupt bei dem ganzen Unterrichte in der Geometrie an der Oberrealschule möge sich der Lehrer gegenwärtig halten, „dass eine umfassende Kenntnis geometrischer Sätze und Beweise, selbst wenn die letzteren verstanden sind, noch nicht für mathematische Bildung angesehen werden kann, sondern dass hiezu noch die Fähigkeit erfordert wird, für Lehrsätze und Aufgaben, welche unmittelbare und einfache Anwendungen bereits verstandener und gekannter Lehrsätze sind, selbst die Beweise oder die Auflösungen zu finden.“ (Organisations-Entwurf von 1849.)

Sonach muss beim geometrischen Unterrichte ein vorzügliches Gewicht darauf gelegt werden, an die erschlossenen Wahrheiten sofort Aufgaben zur selbständigen Lösung anzuschließen, um die Kräfte der Schüler und zwar nicht nur der begabteren entsprechend zu spannen und zu stärken. Soll aber dieser Zweck erreicht werden, so bedarf der geometrische Übungsstoff einer streng methodischen

Behandlung eben so wie der Lehrstoff, und es ist nothwendig die Grundsätze geometrischer Analysis in präciser Form zu entwickeln, um den Schüler mit den Hilfsmitteln geometrischer Construction gehörig bekannt zu machen und die Selbständigkeit geometrischer Übungen in geregelter und rationeller Weise zu ermöglichen. Beim gegentheiligen Verfahren lauft man nur zu sehr Gefahr, an den jugendlichen Scharfsinn unerfüllbare Forderungen zu stellen.

Im Speciellen ist nur folgendes zu bemerken.

Nach Erörterung der geometrischen Grundbegriffe: Punkt, Linie, Fläche, Körper (in dieser oder der umgekehrten Ordnung) mögen die beiden Grundsätze der Planimetrie: „wenn zwei Gerade zwei Punkte mit einander gemein haben, so fallen sie ihrer ganzen Erstreckung nach zusammen," „zu einer gegebenen Geraden kann durch einen gegebenen Punkt nur eine Parallele gelegt werden" als Ausgangspunkt dienen für die Entwickelung der Lehrsätze über die im Lehrplane für diese Klasse detailliert erwähnten Theile des Lehrstoffes.

Selbstverständlich ist die Behandlungsart von größter Wichtigkeit. Die rein synthetische Methode, nach welcher man von dort (vom Satze) schon ausgeht, wohin man nach der genetischen erst gelangen will, legt alles bloß darauf an, dass die Richtigkeit eines Satzes anerkannt werde; sie reicht nicht hin, dem Schüler jedesmal die nöthige Klarheit über den inneren Zusammenhang der einzelnen Sätze zu verschaffen, könnte vielmehr die Geometrie als ein starres Gefüge von unverrückbaren Sätzen erscheinen lassen. Soll die Einsicht in den inneren Zusammenhang sich dem Schüler erschließen, so wird erfordert, dass dieser den Satz in logischer Abfolge aus dem Grunde gleichsam entstehen sehe, und sich hierdurch auch bewusst werde, wie und warum ein Beweis einem Satze entspreche. Jene Methode bietet der Selbstthätigkeit des Schülers den geringsten, diese den größten Spielraum dar, aber auch die didaktische Tüchtigkeit des Lehrers wird hierbei in ungefähr derselben Abstufung in Anspruch genommen. Hieraus ergeben sich für den Lehrer die Consequenzen von selbst, zumal auch die neueren Lehrbücher durch die Gruppierung der Sätze auf die genetische Behandlung im Schulunterrichte hinweisen. Auf die Spitze getriebenes Methodisieren in letzterer Richtung brächte es jedoch dahin, dass der Unterricht nicht im angemessenen Tempo vorwärtsschritte. *)

Dass der neueren Geometrie im Lehrplane keine Erwähnung geschieht, ist nicht etwa dahin aufzufassen, als ob dieselbe im Unterrichte ganz zu übergehen sei. Der Lehrplan schreibt das unumgänglich Nöthige vor; nach den jeweiligen Verhältnissen einer Klasse hat der Lehrer selbst zu entscheiden, was und wie viel er ohne dem Nothwendigen Abbruch zu thun und ohne die Schüler zu überlasten von den Transversalen, von der harmonischen Theilung, vom Pol und der Polare,

*) Demnach wird von den drei Behandlungsarten der Geometrie die genetische beim Unterrichte im engeren Sinne (wenigstens bei schwierigeren Punkten), die analytische bei Behandlung von Aufgaben, und die synthetische, weil sie nur den Beweis und in bündigster Form hinstellt, bei der Wiederholung, sowie bei der Darstellung im Lehrbuche am angemessensten zur Geltung kommen.

vom Ähnlichkeitspunkte und der Ähnlichkeitslinie, endlich von der Potenzlinie an den geeigneten Stellen und im organischen Zusammenhange mit der Euklid'schen Geometrie vornehmen kann.

Es muss nachdrücklich betont werden, dass die der neueren Geometrie entlehnten Sätze nicht, wie es mitunter auch in Lehrbüchern geschieht, als Anhängsel zur Euklid'schen Geometrie behandelt werden.

VI. Klasse. Hinsichtlich der in dieser Klasse dem mathematischen Unterrichte zugewiesenen fünf wöchentlichen Lehrstunden, dürfte folgende Vertheilung der Natur der Verhältnisse am besten entsprechen: In den ersten sechs Wochen des Schuliahres werden sämmtliche Lehrstunden für die Goniometrie und ebene Trigonometrie jn Anspruch genommen, um den Schülern so bald als möglich die gründliche Kenntnis jener trigonometrischen Lehrsätze zu vermitteln, deren sie im physikalischen Unterrichte, welcher mit mathematischer Begründung in eben dieser Klasse anhebt, benöthigen. Nach den ersten sechs Wochen werden von den fünf wöchentlichen Lehrstunden im ersten Semester drei und im zweiten Semester zwei der allgemeinen Arithmetik, und die übrigen dem Abschlusse der ebenen Trigonometrie, ferner der Stereometrie zugewandt.

a) Arithmetik. Am Schlusse der Lehre von den geometrischen Progressionen ist auch die Summierung einer durch Multiplikation der homologen Glieder einer arithmetischen und einer geometrischen Progression entstandenen zusammengesetzten Reihe vorzunehmen, und zwar mit Rücksicht auf die unter den Anwendungen der geometrischen Progressionen vorkommenden Aufgaben über Rückzahlung aufgenommener Kapitalien nach verschiedenen Modalitäten.

Was die Combinationslehre anbelangt, so sind die drei combinatorischen Grundoperationen mit gehörigem Bedacht auf die Bestimmung der Anzahl der verschiedenen möglichen Formen zu behandeln; in der Entwicklung der combinatorischen Formeln jedoch möge nicht weiter gegangen werden, als das unmittelbare Bedürfnis der Anwendung auf den binomischen Lehrsatz es erheischt.

Die auf die Combinationslehre folgende Entwicklung des binomischen Lehrsatzes für ganze und positive Exponenten dürfte am besten auf Grundlage des früher abzuleitenden Lehrsatzes der binomischen Faktoren mit einem gleichen Gliede stattfinden. Dass die Binomialcoefficienten in ihren Eigenschaften und gegenseitigen Beziehungen einer besondern Betrachtung zu unterziehen sind, bedarf kaum der Erwähnung.

Die Erweiterung des binomischen Lehrsatzes für gebrochene und negative Exponenten ist (nach dem Vorgange vieler guter Lehrbücher) im Lehrplane weiter nicht vorgezeichnet, die bezüglichen Untersuchungen gehören streng genommen in das der Hochschule zufallende Gebiet der Analysis. Diese Beschränkung zieht auch den Wegfall der Aufsuchung von Kriterien der Convergenz der Reihen nach sich, was um so mehr statthaft ist, als diese Partie an der Realschule ohnehin keine Anwendung findet.

Dem binomischen Lehrsatze würden sich die Grundlehren der Wahrscheinlichkeits-Rechnung allerdings systematisch am besten anreihen. Wenn hievon aus Rücksicht auf das beträchtliche Ausmaß des Lehrstoffes in dieser Klasse Umgang genommen wird, so ist bei Behandlung dieses Gegenstandes in der nächsten Klasse die natürliche Gelegenheit gewonnen, mehreres aus der Combinationslehre zu wiederholen.

Um auf Grund der Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten die vollständige Lösung wenigstens gewisser Gruppen höherer Gleichungen, die sich auf quadratische zurückführen lassen, zu ermöglichen, bietet sich die vollständige Lösung der binomischen Gleichungen des dritten und vierten Grades als vorbereitendes Mittel dar.

In Ansehung der Gleichungen des zweiten Grades mit mehr als einer Unbekannten kann man sich vom Standpunkte der Elementar-Mathematik aus nur auf die Behandlung solcher specieller Fälle einlassen, die auf eine reine oder auf eine solche höhere Endgleichung führen, welche auf eine quadratische Gleichung zurückführbar ist. Hierher gehören mannichfaltige symmetrische Gleichungen des zweiten und mitunter eines höhern Grades mit zwei oder mit mehreren Unbekannten, zu deren Lösung man oft durch Anwendung gewisser, von der Beschaffenheit des vorliegenden Falles abhängiger sinnreicher Mittel gelangt und die eben deshalb sehr gut geeignet sind, den mathematischen Scharfblick der Schüler zu wecken; doch ist von Aufgaben, deren Lösung nur den durch Talent hervorragenden Schülern durch überraschende Verbindung und Zerlegung gegebener Zahlen gelingt, völlig abzusehen; denn sie entbehren nicht nur jedes pädagogischen Wertes, sondern sind insofern schädlich, als sie dem alten Vorurtheile: befriedigende mathematische Kenntnisse seien nur bei besonderen mathematischen Anlagen zu erreichen, gleichsam zur Bestätigung dienen.

Exponentialgleichungen mit zwei und mit mehreren Unbekannten können auch an dieser Stelle ihre geeignete Behandlung finden.

Wohl nur zur Vervollständigung des Ganzen weist der Lehrplan hier noch auf Durchführung einiger der einfachsten Fälle von unbestimmten Gleichungen des zweiten Grades mit zwei Unbekannten hin, wie man solche auch in den gangbaren Lehrbüchern der Elementar-Mathematik behandelt findet. Wo minder günstige Unterrichtsverhältnisse obwalten (starke Klassen, Sprachschwierigkeiten etc.) wird man auf diese Erweiterung in Anbetracht ihrer secundären Wichtigkeit verzichten.

b) Geometrie. Zu den wichtigsten Theilen der Mathematik gehört anerkanntermaßen die der Trigonometrie gewöhnlich als Einleitung dienende Goniometrie. Es wird ihr daher die größte Sorgfalt umsomehr zu Theil werden müssen, weil durch eine etwas laxe Behandlung des Einzelnen, nicht nur die wissenschaftliche Gründlichkeit gefährdet, sondern auch bei dem Anfänger eine zu gewaltigen Irrthümern Anlass gebende Oberflächlichkeit groß gezogen werden kann, und weil andererseits durch überreiche Entwickelung von Formeln die Unterrichtsziele sehr leicht überschritten werden können. Die Grundbegriffe der goniometrischen Funktionen, ihre Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Winkels, ihre gegenseitigen Relationen bei einem und

demselben und bei zwei in gewisser bestimmter Beziehung zu einander stehenden Winkeln sind daher mit aller Gründlichkeit zu erörtern. Insbesondere ist nicht zu übersehen, die Giltigkeit der Formeln für den Sinus und Cosinus der Summe zweier Winkel aus den Sinusen und Cosinusen der einzelnen Winkel, welche zunächst nur mit Zugrundelegung eines concreten Falles abgeleitet werden, für wie immer beschaffene Winkel nachzuweisen.* Mittelst der letzterwähnten zwei Formeln gelangt man zwar am schnellsten zu den andern häufig in Anwendung kommenden Formeln durch einfache Combination und Rechnung; es ist jedoch sehr lehrreich, wenigstens einige dieser Formeln auch direct aus der Figur abzuleiten. — Mit einem relativ mäßigen Vorrathe von goniometrischen Formeln ist durchweg das Auslangen zu finden, nur muss den Schülern vielfältig Gelegenheit geboten werden, sich in der Handhabung dieser Formeln gehörig einzuüben und so eine gewisse Herrschaft über dieselben zu erwerben, was unter andern durch Ausführung mannichfaltiger Aufgaben und durch Auflösung sogenannter goniometrischer Gleichungen erzielt werden kann.

In der eigentlichen ebenen Trigonometrie dürften sich am besten, nach Behandlung des rechtwinkeligen und des gleichschenkeligen Dreieckes, sofort Anwendungen auf reguläre Polygone anschließen; nach der Durchführung der Hauptauflösungsfälle schiefwinkeliger Dreiecke sollen mannichfach combinierte Aufgaben über Dreiecksauflösungen, einige Anwendungen auf das Viereck, ferner Aufgaben aus der Cyclometrie und einige aus der praktischen Geometrie durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, derartige Aufgaben namentlich solche, wo es sich um ein Dreieck handelt, nicht bloß auf rechnendem Wege trigonometrisch, sondern auch, wenigstens in mehreren Fällen, durch geometrische Construction zu lösen. Dadurch erwächst dem Schüler eine bessere Einsicht in die Natur der Aufgabe, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Ausführung, der Anzahl ihrer möglichen Lösungen und des Zusammenhanges zwischen den Angaben und der Lösung der Aufgabe. Eine besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, dass die Schüler im Gebrauche der logarithmisch-trigonometrischen Tafeln Übung erlangen und an eine wohlgeordnete Führung der Zahlenrechnungen gewöhnt werden.

Der Stereometrie wird gewissermassen als Einleitung eine kurz gehaltene, dabei jedoch das Wesentlichste treffende, systematisch geordnete Erörterung der gegenseitigen Lage gerader Linien und Ebenen voran zu schicken sein. Den Schülern, die dem Lehrplane gemäß bereits in den Principien der darstellenden Geometrie eingeführt sind, wird die gehörige Auffassung der einleitenden Begriffe sowie überhaupt die stereometrische Betrachtungsweise der Zeichnung auf der Schultafel und auf dem Papiere, keine besondern Schwierigkeiten bieten; es bleibt aber immerhin Aufgabe des Lehrers sich genauestens davon zu überzeugen, dass die richtige Auffassung bei den Schülern auch wirklich vorhanden sei.

Bei der sich anschließenden Lehre von der körperlichen Ecke ist die dreiseitige besonders eingehend zu berücksichtigen, ohne sich jedoch in Aufgaben, die streng genommen zur darstellenden Geometrie gehören und daselbst gewiss auch ihre entsprechende Bearbeitung finden, vielfältig einzulassen, um nicht die eigentliche Stereometrie in gehöriger Behandlung zu verkürzen.

In letzterer Beziehung sind die Polyeder überhaupt, dann insbesondere das Prisma, speciell das Parallelepiped, ferner die Pyramide, das Prismatoid, die regulären Polyeder, der Cylinder, der Kegel und die Kugel in ihren Grundeigenschaften und gegenseitigen Beziehungen, vornehmlich in Ansehung der Berechnung der Oberflächen und der Rauminhalte, einer gründlichen Betrachtung zu unterziehen. Über Berechnungen dieser Art sind von den Schülern möglichst viele und mannichfach combinierte Beispiele und Aufgaben theils unter unmittelbarer Anleitung des Lehrers, theils selbständig auszuarbeiten, wobei sich auch Gelegenheit findet, das logarithmische Rechnen einzuüben und die trigonometrischen Sätze vielfach anzuwenden. Hinsichtlich der regulären Polyeder dürfte es aber aus Zeitersparnis räthlich sein, die Berechnungen erst in der nächsten Klasse unter den Anwendungen der sphärischen Trigonometrie vorzunehmen.

Der neuern Geometrie entlehnte Sätze in das System der Stereometrie aufzunehmen, dürfte die zugemessene Zeit, ohne Gefahr der Überhastung des Unterrichtes und der Überbürdung der Schüler, selbst in beschränktem Maße kaum gestatten, daher im Vorhinein darauf zu verzichten ist.

VII. Klasse. Von den in dieser Klasse für Mathematik bestimmten fünf wöchentlichen Lehrstunden dürfte es angemessen sein, anfänglich zwei der allgemeinen Arithmetik und drei der Geometrie zuzuwenden.

a) Arithmetik. Die Grundelemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung, sollen im Sinne des Lehrplanes in keiner weitern Ausdehnung behandelt werden, als eine solche in den meisten Lehrbüchern der Elementar-Mathematik, in welchen dieser Gegenstand berührt wird, platzgreift. Abgesehen von der praktischen Nützlichkeit erweitert die Wahrscheinlichkeitsrechnung den geistigen Horizont des Schülers durch ein neues Feld von eigenthümlichen, ihm bisher fremden Begriffen; die hier sorgfältig getroffene Wahl der Anwendungen kann wesentlich zur Weckung des Scharfsinnes der Schüler und zugleich der Vorsicht im Urtheilen beitragen. Die Durchführung mehrerer hierher gehöriger praktisch wichtiger Beispiele erheischt die Erklärung der Einrichtung und des Gebrauches einer Mortalitätstafel.

Dies vorausgesetzt, erscheint es angezeigt, wenigstens im Allgemeinen einige der einfachsten Fälle von Lebensversicherungsrechnungen hier durchzuführen. Es ist dies eine praktische den Schülern der obersten Realklasse sehr leicht zugängliche Anwendung der Mathematik, die man heute an den Mittelschulen nicht mehr übergehen kann. An einem speciellen Beispiele soll die Construction der Grundtafeln gezeigt werden; hierauf kann man mit Hilfe einer solchen den Schülern zur Verfügung stehenden Tafel unmittelbar zur Lösung einfacherer Aufgaben schreiten, z. B. über den Baarwerth einer bestimmten Leibrente für eine in einem bestimmten Alter stehende Person, über aufgeschobene unmittelbare Leibrenten, ferner über Versicherung eines Capitals oder einer Leibrente zu Gunsten einer in einem bestimmten Alter stehenden Person, für den Fall des Ablebens des in einem bestimmten Alter stehenden Versicherers, entweder mittelst einer einmaligen Einlage oder mittelst jährlicher Prämien. Von wesentlichem praktischen Nutzen ist jedoch dabei die

weitere Betrachtung der Aufgabe über die Bestimmung des Zeitwertes der Police (Prämienreserve). Es würde jedoch die Grenze des nach Lehrziel und Zeit überhaupt Zulässigen weit überschreiten, wollte man in das Wesen der Lebensversicherungsrechnungen sich weiter einlassen, als eben angedeutet wurde. Letzteres aber wird weder besondere Mühe noch auch viel Zeit in Anspruch nehmen und dennoch genügen, um den Schülern einen klaren Begriff des Wesens solcher Rechnungen zu verschaffen, daher von großem praktischen Nutzen begleitet sein.

Gewissermassen als Anhang zu dem sonst abgeschlossenen Lehrstoff verlangt noch der Lehrplan die Erörterung der vier ersten Grundoperationen mit complexen Zahlen, die Zerlegung imaginärer Ausdrücke, namentlich der Brüche und der Quadratwurzeln, in ihren reellen und imaginären Theil (wobei bekanntlich die Formel für $\sqrt{A+B\sqrt{C}}$, die ohnehin im früheren entwickelt wird, ihre Anwendung findet), sodann die Reduction der complexen Zahlen auf die Normalform $r\,(\cos\varphi+\sqrt{-1}\,\sin\varphi)$. Hierauf kann die graphische Darstellung der complexen Zahlen folgen, die sich bekanntlich einfach durch die aus geometrischen Gründen natürlich hervortretende Annahme zweier auf einander senkrechter Zahlenaxen ergibt, und woraus sich auch leicht die graphische Bedeutung der vier ersten Rechnungsoperationen mit solchen Zahlen ableiten lässt.

Zwar ließe sich in der obersten Klasse auch die Moivre'sche Binomialformel anstandslos entwickeln und auf sie gestützt, zeigen, wie jeder Wurzelgröße eine ihrem Grade entsprechende Anzahl von einander verschiedener Werte zukomme und so die vollständige Lösung der binomischen Gleichungen in lehrreicher Weise durchführen; doch hieße dies (angesichts der Gesammtaufgabe der Klasse) den Schülern allzuviel zumuthen weshalb es gerathener erscheint, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen, zumal er ohnehin eigentlich in das Gebiet der Analysis gehört.

Die Behandlung des eben besprochenen für die siebente Klasse bestimmten neuen Lehrstoffes aus der Arithmetik dürfte, bei Verwendung von zwei wöchentlichen Lehrstunden, die ersten zehn bis zwölf Wochen des Schuljahres in Anspruch nehmen. Nach Erreichung dieses Zieles wären diese Lehrstunden theils zur Besprechung der Aufgaben, welche in Gemäßheit des Lehrplanes in systematischer Folge den Schülern zur Wiederholung und Einübung des gesammten arithmetischen und geometrischen Lehrstoffes gegeben werden sollen, theils zur examinatorischen Wiederholung der Planimetrie und später — im zweiten Semester — auch der Stereometrie zu verwenden.

b) Geometrie. In den übrigen drei wöchentlichen Lehrstunden käme vorerst der neu zu behandelnde geometrische Lehrstoff an die Reihe.

Vor Beginn der analytischen Geometrie wird einiges über die geometrische Construction algebraischer Ausdrücke auseinanderzusetzen und einige Aufgaben über Anwendung der Algebra auf die Geometrie durchzuführen sein. Eine sehr mäßige Anzahl solcher Aufgaben wird hier dem Zwecke genügen, namentlich wenn in der vorigen Klasse bei Gelegenheit der trigonometrischen Aufgaben auch auf die geometrische Construction gehörig Rücksicht genommen worden ist. Es wäre hier auch

am Platze einige auf elementarem Wege, nämlich durch Anwendung von Gleichungen bloß des zweiten Grades und entsprechende Argumentation lösbare Aufgaben über Maximum und Minimum zu behandeln. Diesem ganzen Gegenstande sind jedoch nur zehn bis zwölf Lehrstunden zu Beginn des Schuljahres zu widmen, um dann sofort zur analytischen Geometrie der Ebene zu schreiten. Da diese auf einem wesentlich anderen Grundprincip beruht als die bisher behandelten Theile der Geometrie, so wird der Lehrer nicht umhin können, bei Erklärung desselben länger zu verweilen. Er möge vor allem zeigen wie der Zahlenbegriff, erweitert durch die Brüche, negativen und irrationalen Zahlen, einer nach beiden Seiten hin unbegrenzten Geraden vergleichbar geworden sei, so dass der Übergang von einem Punkte der Geraden zu einem andern mit Durchlaufung aller Zwischenpunkte sich darstellen lasse durch den Übergang von einer Zahl zu einer andern; dass diese stetige Veränderlichkeit der Zahl- und Raumgrößen gestatte, Beziehungen der Lage in das Gebiet der Arithmetik überzutragen und dadurch der Geometrie eine Untersuchungsmethode zu eröffnen, welche fast unabhängig von der unmittelbaren Anschauung der zu untersuchenden Raumgebilde bleibt. Aus einigen ganz einfachen vor den Augen der Schüler durchgeführten Beispielen wird sich die Grundvorstellung, von welcher die analytische Geometrie ausgeht, gewinnen lassen. Ein flüchtiges Hinwegeilen über die ersten Principien der analytischen Geometrie, die dem mit der Sache Vertrauten allerdings sehr einfach und klar erscheinen, zieht für den Anfänger im weiteren Verlaufe des Gegenstandes alle kaum mehr zu beseitigenden Folgen unklarer Grundbegriffe nach sich.

Nach gehöriger Erörterung der gebräuchlichsten Coordinatensysteme überhaupt und des rechtwinkeligen insbesondere, nach den bezüglich der Transformation der Coordinaten nothwendigen Auseinandersetzungen und nach Lösung der Aufgaben: aus den gegebenen Coordinaten der Endpunkte einer Geraden ihre Länge und die Coordinaten ihres Halbierungspunktes, und aus den Coordinaten der Eckpunkte eines Dreieckes dessen Flächeninhalt zu berechnen, wird man auf Grundlage des orthogonalen Coordinatensystemes übergehen zur analytischen Behandlung der Geraden, hierauf des Kreises. Eben die gerade Linie erheischt mit Rücksicht auf obige Bemerkungen in analytischer Beziehung die eingehendste Behandlung. Möglichst klar ist dem Anfänger der Sinn der Gleichung einer Linie überhaupt, sowie der Unterschied zwischen einer constanten, wenn auch unbekannten und einer veränderlichen Größe zu machen. Bei der analytischen Behandlung der Geraden und des Kreises ergibt sich bereits Gelegenheit, die Schüler auf jene Hauptprincipien aufmerksam zu machen, welche bei analytischen Untersuchungen über die gegenseitigen Beziehungen zweier Linien überhaupt, sodann bezüglich der Aufstellung der Secanten- und der Tangentengleichung bei einer Curve im Allgemeinen zur Anwendung kommen.

In der nun folgenden speciellen Behandlung der drei Kegelschnittslinien wird man, stets mit Zugrundelegung eines rechtwinkeligen Coordinatensystemes, die Gleichungen dieser Curven aus deren besonderen Grundeigenschaften ableiten; es wird genügen, außer der Mittelpunktsgleichung bei der Ellipse und Hyperbel, für

jede der drei Curven die Scheitel- und allenfalls noch die Brennpunktsgleichung aufzustellen; sowie es mit Rücksicht auf das Ziel des mathematischen Unterrichtes an der Realschule und auf die hierfür bestimmte Zeit hinreichen wird, die wichtigsten Eigenschaften der drei Curven in Ansehung der Brennpunkte und der Tangenten zu entwickeln. Da der Unterricht in der analytischen Geometrie an der Realschule auf die eingehende Behandlung dieses Gegenstandes an der technischen Hochschule bloß vorbereitet, so ist von einer Discussion der allgemeinen Gleichung des zweiten Grades zwischen zwei Veränderlichen abzusehen. Es dürfte aber angemessen sein, sowohl bei der Geraden und dem Kreise, als auch bei den Kegelschnittslinien (und zwar bei diesen unter der Annahme eines Brennpunktes als Pol und der Hauptaxe als Polaraxe) die Polargleichungen aufzustellen und dieselben einer kurzen Discussion zu unterziehen, ohne sich jedoch in weitere Untersuchungen mit Polarcoordinaten einzulassen.

Einen geeigneten Abschluss kann dieser Gegenstand finden in dem Nachweise, wie die erwähnten drei Curven durch den Schnitt eines Kegels mit einer Ebene erhalten werden können.

In der sphärischen Trigonometrie ist vor allem die Bedeutung des sphärischen Winkels und dessen Messung, ferner in Kürze und auf Grundlage der Theorie der dreiseitigen körperlichen Ecke, die Grundeigenschaften der sphärischen Dreiecke bezüglich der Seiten und Winkel zu erörtern. Hierauf wären die sechs Grundformelsysteme zur Auflösung rechtwinkeliger sphärischer Dreiecke zu entwickeln und auch so zu stellen, dass sie sich sämmtlich in die zwei bekannten mnemonischen Neper'schen Regeln einfügen. Sodann kämen die einzelnen Hauptfälle der Auflösung rechtwinkeliger sphärischer Dreiecke an die Reihe. Einfach lässt sich daran die Betrachtung des Quadrantendreieckes als Polardreieck zum rechtwinkeligen anschließen.

An die Entwickelung der allgemeinen Hauptformeln zur Auflösung sphärischer Dreiecke überhaupt reiht sich unmittelbar die Behandlung der einzelnen Auflösungsfälle, wobei es sich auch jederzeit um die Aufstellung von logarithmisch verwendbaren Formeln handelt.

Was den Flächeninhalt des sphärischen Dreieckes betrifft, so reicht es hin zu zeigen, wie man denselben aus den drei Winkeln und allenfalls noch, wie man ihn aus den drei Seiten finden kann; in dieser Beziehung ist anzurathen, die l' Huilier'sche Formel zur Berechnung der Tangente des Viertels des sphärischen Excesses abzuleiten, welche sich mit verhältnismäßig wenig Rechnung aus den Gauss'schen Gleichungen ergibt.

Schon bei der Durchführung der einzelnen Auflösungsfälle findet sich Gelegenheit, beispielsweise auf mannichfache Anwendungen der sphärischen Trigonometrie auf die Stereometrie einzugehen, die regulären Polyeder können in dieser Richtung sogar schon gleich nach der Betrachtung des rechtwinkeligen sphärischen Dreieckes angemessene Behandlung finden.

Mitunter sind zur gehörigen Einübung wichtiger Formeln auch Aufgaben über combinierte Fälle der Auflösung sphärischer Dreiecke theils in der Schule zu

behandeln, theils von den Schülern daheim durchzuführen, wobei auf eine wohl geordnete Führung der Zahlenrechnungen und die gehörige Einübung des Gebrauches der logarithmisch-trigonometrischen Tafeln hauptsächlich zu halten ist. Überdies sind auch Anwendungen auf mathematische Geographie, insbesondere das Entwerfen der einfachsten und gebräuchlichsten Kartennetze nebst Erläuterung ihrer wichtigsten Eigenschaften vorzunehmen, deren Kenntnis für die Schüler vielleicht ein näher liegendes Interesse hat als Aufgaben aus der sphärischen Astronomie, welche größere Vorbereitungen erfordern und, wofern nicht sorgfältige Beschränkung auf das Einfachste stattfindet, leicht eine Überlastung der Schüler herbeiführen können. Demnach möge es in dieser Hinsicht bei Lösung einiger Aufgaben, die sich an das Fundamentaldreieck zwischen Pol, Zenith und Stern knüpfen, sein Bewenden haben.

Es ist sehr zu wünschen, dass der ganze Gegenstand spätestens acht Wochen vor Ende des Schuljahres zum Abschlusse gebracht sei, um die noch übrige Zeit zur Wiederholung jener Partien des Gesammtlehrstoffes zu verwenden, welche entweder an sich dem Anfänger mehr Schwierigkeiten darzubieten pflegen, oder welche besonders wichtig sind und wegen ihrer ersten Vornahme in einer früheren Klasse im Bewusstsein des Schülers schon minder klar hervortreten.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Nagel Johann, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. 1. Heft. 3. verbesserte Auflage. Prag 1879. Tempsky. Preis 10 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1879, Z. 9917.)

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské. I. Stufe. 2. Auflage mit 34 Abbildungen. Prag 1879. Tempsky. Preis 30 kr.

Dieses Lehrbuch der Erdbeschreibung wird in gleicher Weise, wie es mit Ministerial-Erlass vom 31. December 1877 Z. 17537 [1]) bezüglich der ersten Auflage ausgesprochen war, zum Lehrgebrauche in der 6. Classe der achtclassigen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1879, Z. 8013.)

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 7.

Panýrek J. D., Přírodozpyt, to jest Fysika a chemie. II. Stufe. 2. verbesserte Auflage mit 102 Illustrationen. Prag 1879. Tempsky. Preis 44 kr.

Mit Beziehung auf die mit Ministerial-Erlass vom 27. April 1878 Z. 1096 [1]) erfolgte Zulässigkeitserklärung des ersten Theiles dieses Lehrbuches der Naturlehre wird dieser zweite Theil (II. Stufe) zum Lehrgebrauche in der 7. Classe der achtclassigen Volksschulen, beziehungsweise in der 2. Classe dreiclassiger Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1879, Z. 8529.)

Macháček W., Písně pro školní mládež. Zweite Abtheilung. Prag 1879. Mikuláš und Knapp. Preis 24 kr.

Mit Berufung auf die mit Ministerial-Erlass vom 23. October 1877 Z. 15701 [2]) erfolgte Zulässigkeitserklärung der ersten Abtheilung dieses Liederbuches wird die zweite Abtheilung zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1879, Z. 7028.)

b) Für Mittelschulen.

Hannak, Dr. E., Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für Oberclassen der Mittelschulen. 2. verbesserte und gekürzte Auflage. Wien 1879. A. Hölder. Preis 1 fl.

Diese zweite verbesserte und gekürzte Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird mit Ausschluss der ersten Auflage zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1879, Z. 9305.)

Woldřich, Dr. Johann, Leitfaden der Zoologie für den höheren Schulunterricht. Mit 570 in den Text gedruckten Abbildungen. 3. umgearbeitete Auflage. Wien 1879. A. Hölder. Preis 1 fl. 60 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die zweite Auflage [3]) zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1879, Z. 7669.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 44.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 156.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 104.

Hulakovský J. E., Učebná kniha katolického náboženství. 3. Auflage. Prag 1879. Urbanek. Preis 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird wie dessen 2. Auflage [1]) zum Unterrichtsgebrauche in der 1. Classe der böhmischen Mittelschulen der Königgrätzer und Budweiser Diöcese zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1879, Z. 8304.)

Hromádko Fr. a **Strnad** Al., Sbírka úloh z algebry pro vyšší třídy středních škol. Druhé vydání. Prag 1879. Preis 1 fl. 20 kr.

Die zweite Auflage dieser Sammlung algebraischer Aufgaben wird wie die erste Auflage [2]) zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1879, Z. 8254.)

Lehrmittel.

Für Mittelschulen.

Nachbenannte in Justus Perthes geographischer Anstalt in neuen Ausgaben erschienene Kartenwerke werden hiemit zum Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Mittelschulen für zulässig erklärt:

a) **Stieler**, Schulatlas in 37 Karten. 58. Auflage vom Jahre 1879 [3]). (Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie.) Preis eines gehefteten Exemplars 4 Mark, eines gebundenen Exemplars 5 Mark.

b) **Petermann**, Dr., Wandkarte von Deutschland. 8. Auflage vom Jahre 1879 [4]). Preis 10 Mark 50 Pf.

c) **Sydow**, E. v., Wandkarte von Afrika. 3. Auflage vom Jahre 1879 [5]). Preis 8 Mark.

d) — — Wandkarte von Asien. 3. Auflage vom Jahre 1879 [6]). Preis 9 Mark 60 Pfennige.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1879, Z. 8442.)

---

[1]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 203.
[2]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 74.
[3]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 71.
[4]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 131.
[5]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 37.
[6]) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 37.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. die allmähliche Vervollständigung der Lehrerinnenbildungsanstalt im Wiener Civil-Mädchenpensionate und die jährliche Aufnahme von Zöglingen in das Internat dieses Institutes a. g. zu genehmigen geruht.

In Folge dieser Allerhöchsten Entschließung wird diese k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt im Schuljahre 1879/80 den ersten, zweiten und vierten, im Schuljahre 1880/1 den ersten, zweiten und dritten, und vom Schuljahre 1881/2 an alle vier Jahrgänge führen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1879, Z. 9601.)

Die von Wenzel **Wendrich,** Fabriksbesitzer in Böhmisch-Leipa, letztwillig mit einem Capitale von 4000 fl. gegründeten zwei Stipendienstiftungen, wovon die eine für Gymnasial-, die andere für Realschüler bestimmt ist, sind mit dem Tage der Stiftsbrief-Ausfertigung activiert worden.

(Stiftsbrief vom 19. Jänner 1879. — Minist.-Act Z. 8983 vom Jahre 1879.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach dem Antrage des k. k. Landesschulrathes für Böhmen genehmigt, dass an dem deutschen Staats-Realgymnasium in Prag mit Beginn des Schuljahres 1879/80 unter Beibehaltung des obligaten Zeichenunterrichtes der für reine Untergymnasien vorgeschriebene Lehrplan eingeführt, der Fortbestand der Zweitheilung in der nächstjährigen Quarta aber von dem Ergebnisse der Schüleraufnahme für diese Classe abhängig gemacht werde.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1879, Z. 8310.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Unterrealschule des Institutsvorstehers Bernhard **Speneder** im VII. Bezirke in Wien für die nächsten drei Schuljahre 1879/80—1881/2 das Öffentlichkeitsrecht, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1879, Z. 10036.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privat-Volksschule zu Hostomitz in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1879, Z. 9127.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni d. J. den Lehrer des Freihandzeichnens am deutschen polytechnischen Institute in Prag, Historienmaler Emil **Lauffer** zum außerordentlichen Professor an dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Hans **Semper** zum außerordentlichen Professor für Kunstgeschichte der mittleren und neuen Zeit an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. den Professor an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Josef **Kolbe**, zum fachmännischen Mitgliede des n. ö. Landesschulrathes für den Rest der gesetzlichen Functionsdauer a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Wiener-Neustadt, Dr. Wilhelm **Biehl**, zum Director des zu eröffnenden Staats-Gymnasiums im IV. Bezirke von Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede
der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Prag der außerordentliche Professor der Prager Universität Dr. Emil **Sax**,

zum Examinator
für Geographie bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasialprüfungscommission in Krakau der Universitätsprofessor Dr. Franz **Czerny**,

zum katholischen Religionslehrer
an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Jičín der Katechet an der Bürgerschule in Wlaschim P. Franz **Přikop**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung
des Dr. August **Sauer** als Privatdocent für deutsche Sprache und Literatur an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des diplomierten Ingenieurs Peter **Kresnik** als Privatdocent für landwirtschaftliches Ingenieurwesen an der Hochschule für Bodencultur in Wien bestätigt, und

die venia legendi
des außerordentlichen Professors des Strafrechtes und Strafprocesses Dr. Alois **Zucker** auf das Gebiet des Völkerrechtes an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Prag zu erweitern befunden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Bezirksschulinspector Valentin **Koschut** auch das Amt eines Bezirksschulinspectors des Stadtschulbezirkes Troppau übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

An den **Bukowinaer Mittelschulen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1879/80 einige Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

an dem **k. k. Obergymnasium in Czernowitz**
drei Stellen für classische Philologie,

an der **Unterrealschule in Sereth**
eine Stelle für deutsche Sprache als Hauptfach, und
eine Stelle für das geometrische und Freihandzeichnen, und

an dem **k. k. Untergymnasium in Radautz**
eine Stelle für das Zeichnen.

Bewerber um Verleihung einer dieser Supplentenstellen, mit welchen die Substitutionsgebür von 600 fl., jedoch kein Anspruch auf Entschädigung für die Übersiedlungskosten verbunden ist, haben ihre diesfälligen mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 25. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **Communal-Obergymnasium in Brüx** mit deutscher Unterrichtssprache kommen vom Schuljahre 1879/80 an zwei Stellen für classische Philologie, davon eine mit subsidiarischer Verwendung für die böhmische Sprache zur Besetzung.

Die Bezüge für jede dieser Stellen sind die gleichen, wie an den Staats-Gymnasien, zu welchen diese Mittelschule im Reciprocitätsverhältnisse steht.

Unter Einem gelangt eine Supplentenstelle für das Zeichnenfach zur Ausschreibung.

Mit diesem Posten ist die Jahresgebür von 600 fl. und die Activitätszulage von 120 fl. verbunden und müssen die Competenten die abgelegte Prüfung aus diesem Lehrfache nachweisen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis Ende Juli d. J. beim Magistrate der Stadt Brüx einzureichen.

An der **böhmischen k. k. Oberrealschule in Prag** kommt eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl. nebst der Activitätszulage jährlicher 300 fl. und der Anspruch auf die gesetzliche Quinquennalzulage von 200 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung und bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

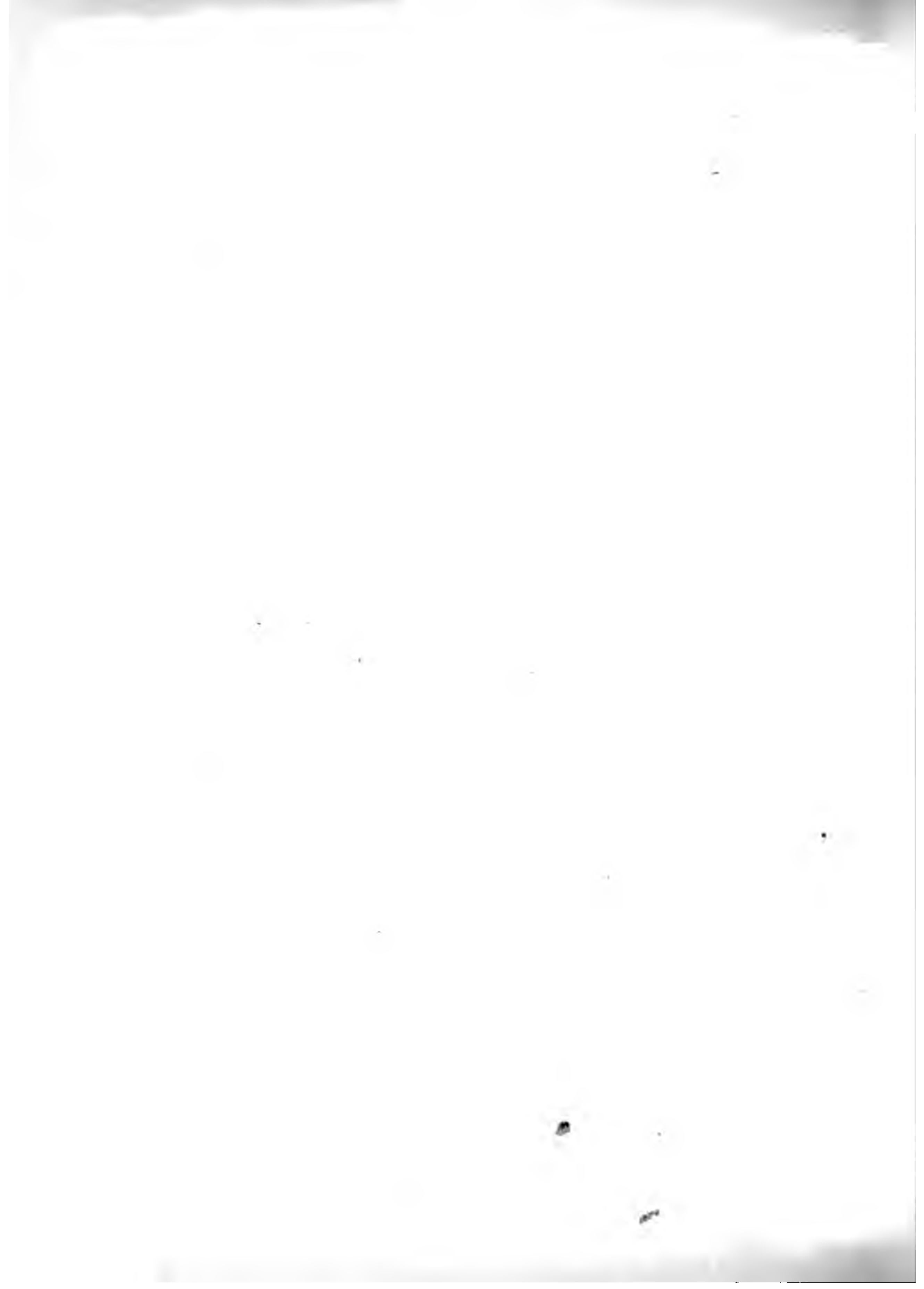
An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 die Stelle eines Nebenlehrers für das Turnen zur Besetzung.

Die für dieselbe entfallende Remuneration betrug im abgelaufenen Schuljahre 840 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche bis 20. August d. J. bei der Direction der Staats-Realschule in Jägerndorf einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.



Jahrgang 1879. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1879.

Nr. 42.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1879, Z. 9065,

an den k. k. Landesschulrath für Böhmen,

betreffend den Nachweis der physischen Tüchtigkeit der Candidaten für das Volksschullehramt.

Das von der Direction der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz gestellte Ansuchen, um principielle Bestimmungen über die Frage, welche Gebrechen und Krankheiten den Candidaten vom Berufe eines Volksschullehrers ausschließen, wird dahin erledigt, dass in Betreff des Nachweises der zum Volksschullehramte gesetzlich vorgeschriebenen „physischen Tüchtigkeit" das ärztliche Zeugnis den Entscheidungen der Lehrkörper und Prüfungscommissionen zur Grundlage zu dienen hat, wodurch nicht ausgeschlossen ist, dass hiebei auch die eigenen Wahrnehmungen dieser Corporationen vom maßgebenden Einflusse seien.

Insbesondere sind nur vollsinnige Candidaten in die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten aufzunehmen, beziehungsweise zu den Reife- und Lehrbefähigungsprüfungen zuzulassen.

Candidaten, welche auffallende Gebrechen im Gebrauche des Sprachorganes haben, sind von den Lehrerbildungsanstalten und den Volksschullehrerprüfungen fern zu halten.

In anderen Fällen, wenn über die physische Eignung eines Candidaten Zweifel obwalten, ist die Entscheidung der Landesschulbehörde einzuholen.

(VII. Anschluss an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607.)

Instruction für den Unterricht an Realschulen.

Physik.

A. Allgemeine Bemerkungen.

1. Aufgabe des physikalischen Unterrichtes. Der physikalische Unterricht an der Realschule dient dem einen Zögling als Vorbereitung für höhere Studien und gibt dem anderen einen gewissen Abschluss der Bildung. Für beide Zwecke ist es wichtig, dass das Ergebnis des Unterrichtes nicht bloß in der Aneignung einer gewissen Summe von Kenntnissen bestehe, sondern dass auch formelle Bildung erzielt, d. h. dass die Urtheils- und Beobachtungsfähigkeit an dem Stoffe geübt werde. In beiden Fällen ist die formelle Bildung ein Keim, der sich von selbst fruchtbringend weiter entwickelt; sie ist nicht zu unterschätzen gegenüber den positiven Kenntnissen, wenn der Schüler unmittelbar ins praktische Leben übertritt, — denn er wird sich dann das fehlende leicht aneignen, während selbst ein größerer Vorrath von Kenntnissen ihm in kritischen Fällen nicht aus der Verlegenheit hilft. Sie ist aber das Hauptziel wenn der Unterricht erst an einer höheren Anstalt vollendet werden soll; denn dort muss ohnehin vieles Erlernte umgeformt und als Material und Grundlage des Neuen verwendet werden. Diese Erwägung führt von selbst dahin, dass der Stoff, wenngleich die mehr bildenden Theile der Physik (etwa die Mechanik) den anderen gegenüber bevorzugt werden sollen, möglichst beschränkt, dafür aber vielseitig bearbeitet werde.

In den Unterklassen wird man die einfachsten Erscheinungen in wo möglich quantitativ eingerichteten Experimenten vorzuführen haben, um aus einer Reihe specieller Fälle die Regel abstrahieren zu lassen. In den Oberklassen ist auf Verständnis der Hauptresultate und auf lebensfrische Vorstellung von der Art des Wachsthums, den Zielen und der Culturbedeutung der Physik hinzuarbeiten.

2. Die experimentelle Seite des Unterrichtes. Soll das Experiment fruchtbringend wirken, so muss aller überflüssige Aufwand, der die Aufmerksamkeit von der Hauptsache ablenkt, vermieden werden. Es sind also möglichst einfache Apparate zu verwenden.

Die Haupterscheinungen und ihre Gesetze können in der That in einfacher Weise zur Anschauung gebracht werden. So kann man die Fallgesetze an der Galilei'schen Fallrinne, die Schwingungsgesetze an der Eisenlohr'schen aufgehängten und belasteten Drahtspirale demonstrieren. Eine einseitig geschlossene und eine offene Glasröhre, durch einen Kautschukschlauch verbunden, könnte zur Demonstration des Mariotte Gay-Lussac'schen Gesetzes dienen. Der Gang des Lichtes in rauchiger Luft oder trüben (oder fluorescierenden) Flüssigkeiten ist direct sichtbar und ebenso die Brechung, die gewöhnliche und totale Reflexion. Ein Draht oder eine Doppelspalte, durch das Sonnenlicht beleuchtet, welches aus einer genügend

engen parallelen Fensterladenspalte herkommt, zeigt auf einem Schirm direct die Interferenz mit deren wichtigsten Gesetzen. Zwei geschwärzte Glasspiegel genügen, das Fundamentale der Polarisation zu demonstrieren *).

In Bezug auf die wichtigsten Gesetze wären etwas ausführliche Experimente nicht zu scheuen. Die Schwingungsgesetze könnten zunächst an zwei Eisenlohr'schen Spiralen von verschiedener Stärke mit verschiedenen Belastungen (1 : 4), dann an Fadenpendeln von verschiedener Länge, nachher an einem Stabpendel von verschiedener Neigung der Schwingungsebene gegen den Horizont demonstriert werden. Zeigt man schließlich, dass die Flüssigkeit in einer Heberröhre dieselben Schwingungsgesetze befolgt, so drängt sich hiedurch das Wesentliche der Sache und zugleich die Allgemeingiltigkeit der Gesetze jedem fähigen Schüler von selbst auf.

Die wichtigsten Constanten sollten, wenn auch nur roh, durch Schulversuche ermittelt werden. So ergibt sich die Beschleunigung der Schwere durch einfache Zählung der Schwingungen (pr. Minute) an einem Fadenpendel von gemessener Länge mit genügender Genauigkeit (9. 7—9. 9). Hiebei hat man Gelegenheit den Einfluss des Zählfehlers und Längenmessfehlers auf das Resultat zu erörtern. Die Schallgeschwindigkeit ergibt sich aus einem Versuche mit einer Pfeife oder Kundt'schen Röhre, der Ausdehnungscoëfficient der Gase (rund zu $^1/_3$ von 0°—100° C.) kann ebenfalls an dem einfachsten Apparat gewonnen werden. Dass die Wellenlänge des Lichtes sich in den Zehntausendsteln des Millimeters bewegt, wird man schon aus dem erwähnten Versuche mit der Doppelspalte abschätzen können. Man erhält sogar eine Anschauung von dem Verhältnisse der Wellenlängen verschiedener Farben, wenn man die Erscheinung auf einem halb rothen, halb blauen matten Glase auffängt.

Um die Aufmerksamkeit, Selbstthätigkeit und das Interesse am Versuche wach zu halten, können folgende Mittel zur Anwendung kommen:

Theilnahme eines oder des anderen Schülers am Versuche, etwa durch Abmessung einer Länge, Aufstellen einer Linse zum Entwerfen eines Bildes u. s. w. Die Vorstellungen des Schülers werden quantitativ berichtigt.

Man lässt den Versuch nicht einfach verlaufen, sondern macht auf wichtige Umstände aufmerksam. (Wenn ein Körper in Wasser taucht, hebt sich das Wasser. Der Fall ist also ungefähr derselbe, wie wenn der Körper auf einer, das gehobene Wasser auf der andern Wagschale läge u. s. w.)

Wo es ohne großen Zeitaufwand angeht lasse man die Versuchsdisposition vor den Augen des Schülers entstehen. Sie wird dann viel besser verstanden, wie wenn sie fertig geboten wird. Ähnliches gilt von der Erläuterung durch Modelle. Durch die bloße Betrachtung des Modells erwirbt man ebensowenig eine Fertigkeit der Vorstellung, als man durch das Betrachten der Schrift orthographisch schreiben lernt. —

*) Die wichtigsten grundlegenden Werke der Physik sind auch die ergiebigsten Fundorte classischer Unterrichtsexperimente. So finden sich in Pascals „Schriften über das Gleichgewicht der Flüssigkeiten“ und „über die Schwere der Luft“ eine ganze Reihe mit Unrecht vergessener vorzüglicher Schulexperimente, z. B. der mit Quecksilber gefüllte Heber, dessen Schenkel an Länge die Barometersäule übertreffen, welcher fließt wenn man seine Ebene etwas neigt und der aufhört zu fließen, wenn man dieselbe vertical aufrichtet.

Ist die Hauptsache an einem Versuch erfasst, so ist es leicht auf fruchtbare Einzelheiten hinzuweisen. Wenn die geriebene Siegellacksstange kleine Körper anzieht, so stößt sie dieselben nachher wieder ab. Der Vorgang theilt sich in mehrere wesentlich verschiedene Stadien (durch deren Beobachtung Guericke beträchtliche Fortschritte gemacht hat). — Schwingt eine weiße Saite von einem schwarzen Grunde, so hat ihr Schwingungsfeld einen stärkeren Rand, wenn sie gezupft wird, ist dagegen ganz gleichmäßig, wenn sie gestrichen wird. Hieraus folgt mit Sicherheit, dass sie im ersten Falle am Rande des Schwingungsfeldes eine geringere Geschwindigkeit hat, im zweiten Falle hingegen dasselbe überall mit constanter Geschwindigkeit durcheilt. — Legt man ein Doppelspathrhomboëder auf ein weißes Papier mit einem Punkte, so bewegt sich das extraordinäre Bild beim Drehen des Spathes um das ordinäre herum. Aus dem Umstande, dass ersteres tiefer erscheint, können wir sofort auf einen kleineren Berechnungsexponenten des extraordinären Strahles schließen.

Es mag auch räthlich sein, die Aufmerksamkeit auf Erscheinungen hinzuleiten, welche uns überall umgeben, die sich von selbst darbieten und durch das Erlernte einerseits verstanden werden können, andererseits bei genauer Beobachtung zu den erlernten Sätzen führen könnten. An einem Springbrunnen sehen wir den continuirlichen und den discontinuirlichen (in Tropfen getheilten) Theil. Wo die Continuität des Wassers gestört ist, sehen wir die totale Reflexion auftreten. Die fallenden Tropfen erzeugen kreisförmige Wellen, welche interferieren, reflectiert werden u. s. w. Einzelne Tropfen schwimmen im sphäroidalen Zustande, in welchen sie durch den Fall gerathen sind, auf der Wasserfläche umher u. s. w. Die Newton'schen Ringe sehen wir schon, wenn wir zufällig ein Brillenglas auf eine Glasplatte legen, ferner an den Spalten im Glimmer, an Sprüngen im Glas, wo Lack oder Kitt losgeht, an Seifenblasen, an den dünnen Häuten stehender Wasser u. s. w.

Die Grimaldi'schen Beugungsstreifen, die Fraunhofer'schen Linien, die Anziehung des Bernsteins, die geringe Ausdehnung der erwärmten Körper u. a. sind hinreichend geringfügige Kleinigkeiten, um der Aufmerksamkeit der meisten Menschen vollständig zu entgehen; dennoch bilden sie die Grundlage wichtiger Theile der Physik.

3. Mathematische und verwandte Beziehungen. *a)* In den unteren Klassen kann allerdings von einer mathematischen Formulierung der Gesetze nicht die Rede sein, wohl aber werden gewisse besonders wichtige Größenbeziehungen entweder durch sogenannte Wortgleichungen (wie z. B. Weg = Geschwindigkeit × Zeit) oder durch Zahlen zum Ausdruck gebracht werden können, wie z. B., dass nach 2-, 3-, 4mal größerer Fallzeit ein 4-, 9-, 16mal größerer Fallraum sich ergibt. Zu dem unbedingt zu Merkenden gehören auch die wichtigsten physikalischen Constanten, wenn auch nur in ganz roher Annäherung, z. B. die Beschleunigung der Schwere beträgt fast 10 Meter; die Gase dehnen sich vom Eispunkte bis zum Siedepunkte um etwa $^1/_3$ ihres Volumens aus; Wasser, welches 424 Meter hoch fällt, kann sich durch den Stoß um 1° C. erwärmen.

b) Vor allem darf der Lehrer selbst das Verhältnis der Mathematik zur Physik nicht verkennen; er wird dann auch nicht in die Gefahr kommen, die physikalische Lehrstunde zu einer bloß mathematischen zu machen.

Der Zweck des physikalischen Studiums ist die Erkenntnis des Zusammenhanges der Erscheinungen. Der Schüler soll also angeleitet werden zur Beobachtung und zur Ableitung von Regeln aus den Beobachtungen. Dazu ist die Mathematik nur ein Mittel. Es bleibt in der Physik noch sehr viel zu verstehen übrig, auch wenn man alle Mathematik bei Seite lässt. Wo aber Mathematik angewandt wird, muss man sich die Bedeutung dieser Anwendung gegenwärtig halten und gelegentlich auch dem Schüler klar machen. Jede Formel, die ein Naturgesetz ausdrückt, ist bloß ein zusammenfassender Ausdruck einer Reihe von Thatsachen. Die Formel ist die kürzeste, einfachste, zusammenfassendste Beschreibung der Erscheinungen.

Weil die Kenntnis der Erscheinungen die Hauptsache und die Mathematik nur das Mittel dazu ist, sollte schon in den Lehrbüchern stets die kürzeste, einfachste und anschaulichste Deduction gewählt sein. Eine Ableitung wird nicht klarer und strenger dadurch, dass sie umständlicher und länger wird. Ableitungen, welche durch Verdecken der Schwierigkeiten den Schein der Strenge annehmen, sind durchaus zu vermeiden.

c) Bei Anfängern entsteht leicht die Meinung, als könne man mathematisch beweisen, dass die Natur so sein müsse und nicht anders sein könne. Dieser Meinung muss durch gelegentliche klare Auseinandersetzung des Sachverhaltes begegnet werden. Wenn die Fallgeschwindigkeiten wie die Fallzeiten sich verhalten, so müssen auch die Fallräume wie die Quadrate der Fallzeiten sich verhalten, oder umgekehrt, weil beides nur verschiedene Ansichten derselben Erscheinung sind; dass aber das eine oder das andere zutreffen müsse, kann man nicht von vornherein mathematisch beweisen, sondern nur erfahren. Macht man die Newton'sche Gravitationsannahme, so denkt man eigentlich die Kepler'schen Gesetze schon mit, nur muss man sich dies erst allmählich klar auseinanderlegen. Dass die Gravitationsannahme richtig sei, kann man aber mathematisch nicht anders beweisen, als indem man zeigt, dass sie in den Beobachtungen schon liegt. Wenn verschiedene Beschleunigungen von einander unabhängig sind, so setzen sie sich nach dem Parallelogramm zusammen; dass sie aber unabhängig sind, kann bloß die Erfahrung lehren. So hat also die Mathematik in der Physik keine andere Aufgabe, als zu zeigen, dass mit gewissen Eigenschaften einer Erscheinung gewisse andere schon mitgedacht, mitbestimmt sind; dass die Beobachtung gewisser Eigenschaften genügt, um die besondere Beobachtung gewisser anderer überflüssig zu machen.

Die Mathematik erspart also die Mühe überflüssiger Beobachtungen und erleichtert die Arbeit der Übersicht.

d) Schon der den unteren Klassen zugewiesene Lehrstoff kann genügen, den Schüler in seinen Vorstellungen an die Bestimmtheit zu gewöhnen, welche in der Natur zu Tage tritt. Eine einmal beobachtete Eigenschaft einer Erscheinung findet sich immer wieder, so oft die Erscheinung einfach oder mit anderen combiniert auftritt. Die Eigenschaften der Fallbewegung finden sich z. B. im Wurfe wieder. Das Wiedererkennen schon bekannter (ein- für allemal beobachteter) Eigenschaften

von Erscheinungen in Complexen von Erscheinungen bildet die Erklärung. Hierin eben liegt die Erleichterung der Übersicht und die große Ersparnis an Zeit und Mühe, welche die geordnete (wissenschaftliche) Naturbetrachtung vor der dem Zufalle überlassenen voraus hat.

Manche Fälle sind besonders geeignet an Bestimmtheit des Denkens zu gewöhnen. Hat man z. B. experimentell gezeigt, dass die Wirkung eines Gewichtes am Hebel nicht nur durch dessen Größe, sondern auch durch dessen Abstand vom Schwerpunkte bestimmt ist, so kann der Fall, in welchem gleiche Gewichte in gleichen Abständen zu beiden Seiten des Drehpunktes angehängt sind, ohne Versuch von vornherein beurtheilt werden. Es ließe sich hier keine Regel angeben, nach welcher die Drehung erfolgen sollte, demnach erfolgt auch keine Drehung. Dasselbe gilt für eine Rolle, über welche eine Schnur gelegt ist, die einen beliebigen Bogen umspannt und welche an beiden Enden mit gleichen Kräften gezogen wird; dasselbe gilt ferner auch für den Fall, dass in einer Ebene drei gleiche Kräfte unter Winkeln von 120° gegeneinander auf einen Punkt wirken. Solche Fälle haben als Denkübung eine nicht zu übersehende Bedeutung; die Fertigkeit, solche Fälle zu finden oder in gegebenen Beispielen wieder zu erkennen, hat schon wichtige Erweiterungen der Wissenschaft herbeigeführt.

Ein ähnlicher Grundsatz zur Beurtheilung mancher Gleichgewichtsfälle, der freilich erst in den oberen Klassen zur Sprache kommen kann, ist der folgende: Es geschieht nichts, d. h. es besteht eben Gleichgewicht, wenn die vorhandenen Kräfte nichts verrichten können, wie z. B. wenn der Schwerpunkt eines aufgehängten Körpers in der tiefsten Stellung ist (Kettenlinie), oder wenn ein Flüssigkeitsquantum die Gestalt eines Körpers von kleinster Oberfläche angenommen hat. (Tropfenbildung.) Solche weitertragende allgemeine Bemerkungen, welche nahe genug liegen und den Blick mächtig erweitern, werden gewiss sehr befriedigen und als Lohn der Arbeit des Lernens erscheinen. Nur wenn der Unterricht in der Physik mit steter Rücksicht auf die Erkenntnis allgemeiner Principien ertheilt wird, wird er auch die allgemeine Bildung wesentlich fördern können.

e) Zu Bemerkungen (in den Oberklassen) über das Wesen der Theorie und der Erklärung sollen nur besondere Fälle den Anlass bieten. So ist z. B. die einfache Brechung des Lichtes durch die Nachweisung des Snellius'schen Sinusgesetzes mathematisch beschrieben; sie ist (hypothetisch) erklärt, indem man die Lichtbewegung als eine Wellenbewegung darstellt und zeigt, dass das Sinusgesetz der Brechung jeder Wellenbewegung beim Übergange aus einem isotropen Mittel in ein anderes zukommt. Hier ist ein specielles Gesetz einer Erscheinung auf ein allgemeines mechanisches Gesetz zurückgeführt worden, worin eben die sogenannte Erklärung der Erscheinung liegt. Wo man eine noch unbewiesene Annahme zur Erklärung einer Erscheinung voraussetzt, ist dieses immer nur ein Nothbehelf, und die Annahme (Hypothese) muss wenigstens eine solche sein, welche die Übersicht erleichtert und die Möglichkeit bietet, auf die Probe gestellt zu werden. Dieser Gesichtspunkt wird bei der Besprechung des Wertes und Nutzens der Hypothesen im Auge zu behalten sein.

f) Lehrsätze von größerer Allgemeinheit (wie z. B. das Princip der virtuellen Bewegungen oder das Gesetz der Erhaltung der Arbeit u. dgl., insofern solche Sätze in den oberen Klassen der Mittelschulen überhaupt zur Sprache kommen können) sollen niemals von vornherein aufgestellt und dann erst erläutert, sondern vielmehr umgekehrt, stets an speciellen Beispielen nachgewiesen und aus denselben in ihrer allgemeineren Fassung abstrahiert werden. Allgemeinere Methoden sind in der Wissenschaft immer das Ergebnis vieler Detailarbeit und müssen es auch im Unterrichte sein. In der Methode liegt die Einsicht, dass man einen Gedanken ein- für allemal denken kann und ihn nicht in jedem neuen Falle wieder zu denken braucht. Es wird z. B. sehr zweckmäßig sein, nachdem die einfachen Maschinen in verschiedener Weise behandelt worden sind, das Princip der virtuellen Bewegungen als überall giltig nachzuweisen und zu zeigen, wie man sich bei Anwendung derselben um das Detail der Maschine nicht zu kümmern braucht, und es sogar anwenden kann, wenn die Maschine gar nicht bekannt ist, z. B. nur die Angriffspunkte der Kraft und Last aus einem Kasten hervorragen und deren Verschiebungen sich bestimmen lassen.

4. Beachtung des Geschichtlichen. Ein anderes instructives Moment des Unterrichtes liegt in der Bereicherung desselben mit gelegentlich eingeflochtenen historischen Notizen, ohne jedoch das Memorieren derselben von den Schülern zu beanspruchen.

Die Resultate einer Wissenschaft, zu deren Aufbau die Geistesarbeit von Jahrtausenden erforderlich war, sollten nicht in einer Darstellung vorgeführt werden, welche den Eindruck macht, als ob es sich durchwegs um längst bekannte und auf naheliegenden Schlussfolgerungen beruhende Dinge handelte, und den Schüler nicht ahnen lässt, welche Unkenntnis, welche Zweifel und Irrthümer Jahrhunderte lang über manchen Fragen walteten, und mit welchen Schwierigkeiten die hervorragendsten Männer der Wissenschaft zu den heute so einfach scheinenden Ergebnissen gelangt sind. Es kann nicht davon die Rede sein, dass in Verbindung mit den Anfangsgründen auch Geschichte der Physik gelehrt werden soll, aber kurze historische Bemerkungen über epochemachende neue Anschauungen, Entdeckungen und Erfindungen sind zumal in den oberen Klassen immerhin am Platze; sie unterstützen die Auffassung und regen das Interesse der Schüler für den Gegenstand ungemein an.

Ohne Zweifel kann man dem Schüler ein ausgedehntes Wissen vermitteln, indem man von fertigen Definitionen und Begriffen ausgeht, fertige Lehrsätze hinstellt und dieselben beweist. Ein solches Verfahren wäre in der Mathematik weniger bedenklich weil dort der Schritt von der bloßen Anschauung, zur Definition und zum Satze sehr kurz ist und von jedem fähigen Schüler ergänzt werden kann. Das physikalische Wissen aber, welches auf solche Art erworben ist, erscheint immer als äußerlich aufgedrängt. Gerade dem nachdenkenden Schüler werden sich plötzlich Unklarheiten ergeben, die er nicht zu lösen vermag, wenn er nicht weiß wie man zu den an die Spitze gestellten Begriffen gelangt ist.

Es ist z. B. gewiss ein Fehler, wenn man den freien Fall so abzuleiten versucht: „Die Schwere ist eine constante Kraft, welche dem Körper in jedem folgenden

Zeittheilchen denselben Geschwindigkeitszuwachs ertheilt," folglich $v = gt$, folglich $s = \frac{gt}{2} . t$ u. s. w.

Man kennt die Schwere durch den Druck auf die Unterlage und durch die Fallbewegung. Niemand, der es nicht versucht oder erfahren hat, kann wissen, dass Druck in Bewegung übergeht, noch weniger, wie er in Bewegung übergeht. Niemand kann also a priori wissen, dass beim Wegziehen der Unterlage der Druck in eine Beschleunigung sich umwandelt.

Es wird sich hier empfehlen, einfach erzählend anzuführen, dass Galilei, ohne an die Ursache der Fallbewegung zu denken, die Natur derselben experimentell untersucht hat. Er hat gefunden, dass bei derselben in gleichen Zeiten gleiche Geschwindigkeiten zuwachsen. Dies ist die mathematische Regel, nach welcher die Fallbewegung stattfindet; $v = gt$. Durch Beachtung anderer Umstände, s, t, findet man eine andere Regel für dieselbe Bewegung $s = \frac{g}{2} . t^2$; ebenso leicht noch eine dritte $gs = \frac{v^2}{2}$. Aus jeder dieser Regeln lässt sich rein mathematisch die andere ableiten. Es ist also eine Thatsache, dass der Erde frei gegenüberstehende Körper eine Beschleunigung gegen den Erdmittelpunkt erhalten.

Hieran lässt sich die Erörterung des Principes der Trägheit und, nachdem das Verhältnis von Maße und Gewicht erläutert ist, die Definition der Kraft anknüpfen.

Ähnlich sollte in allen analogen Fällen gezeigt werden, wie die Begriffe historisch entstanden sind, und welche Beobachtungen zu denselben gedrängt haben.

In jenen Theilen der Physik, deren Hauptentwickelung in die neuere Zeit fällt, wie in der Lehre von Magnetismus, der Elektricität und Wärme, würde die historische Exposition der ausgedehnten Literatur und des complicierten Entwickelungsganges wegen, ihre Schwierigkeiten haben. Doch werden auch hier die Hauptpunkte, auf welche sich ja doch der Unterricht beschränken muss (Gilbert, Guericke, Dufay, Franklin, Aepinus, Galvani, Volta, Ohm etc.) einer kurzen historischen Darlegung fähig sein. Ähnliches gilt von der Wärmelehre, dagegen weniger von der Optik, welche wieder eine alte und einfache Geschichte hat (Huyghens, Newton, Fresnel etc.)

Die historische Darstellung wird zur Vergleichung verschiedener Capitel führen und dadurch das Zufällige und Conventionelle vom Wesentlichen sondern. Wer z. B. weiß, dass in der Gleichung $s = kq \frac{u_2 - u_1}{l}$, das s eine Elektricitäts-/Wärme-menge, q den Querschnitt, l die Länge eines prismatischen Elektricitäts-/Wärme-leiters, k ein Elektricitäts-/Wärme-leitungsvermögen und $u_2 - u_1$ eine elektrische Spannungs-/Temperatur-differenz bedeutet, wird darüber nicht im Zweifel sein, dass der Name („Leitungswiderstand") für den Ausdruck $\frac{l}{kq}$, welcher in der Elektricitätslehre gebräuchlich, in der Wärmelehre aber nicht gebräuchlich ist, (obgleich dort der Name die gleiche Berechtigung hätte) bloß eine conventionelle Bezeichnung eines Rechnungsausdruckes ist, und dass man dabei an nichts einem mechanischen Widerstande Analoges zu denken brauche.

Die historische Darstellung wird außer der Klarheit den Vortheil haben, dass der Unterricht aufhört dogmatisch zu sein. Die Wissenschaft erscheint als etwas allmählich Gewordenes, noch nicht Abgeschlossenes, noch weiter Bildsames. Auch wird ein Lehrer, der selbst historische Studien gemacht hat, (wobei in Ermanglung der Quellen-Literatur immerhin Whewell's Geschichte der inductiven Wissenschaften

gute Dienste leisten kann) ein richtigeres Maß in seinen Anforderungen an die Schüler einhalten, indem er weder Unwesentliches oder Überflüssiges verlangen, noch beanspruchen wird, dass der Schüler sofort verstehe, was in den bedeutendsten Köpfen nur sehr allmählich sich entwickelt hat.

5. Form des Unterrichtes. Die voranstehenden sachlichen Bemerkungen weisen zugleich auf die Methode hin, nach welcher ein naturgemäßer Unterricht zu ertheilen ist, so dass es nur noch einiger Ergänzungen bedarf um den wünschenswerten Vorgang in der Schule zu kennzeichnen.

Die dem Lehrer zufallende Aufgabe ist nur durch ununterbrochenes Arbeiten mit den Schülern, also auch nur bei genauer Kenntnis ihrer jeweiligen Auffassung des Gegenstandes und bei gehöriger Einübung des Gelernten lösbar. Daher wäre denn ein bloßes Vorlegen (Vortragen) des Lehrstoffes, wie es an der Mittelschule überhaupt nicht am Platze ist, beim Unterrichte in der Physik ganz besonders zweckwidrig, der größte Theil des beabsichtigten und erreichbaren Erfolges wäre im Vorhinein preisgegeben. Der Gegenstand der Physik ist so beschaffen, dass nur entschiedene Misgriffe im Unterrichte das Interesse der Jugend abzuschwächen oder zu zerstören vermöchten. Leitet der Lehrer durch seine vorbedachten Auseinandersetzungen und durch passende Fragen die Gedanken der Schüler in kürzester Abfolge zum Ziele, so setzen ihn die Antworten in den Stand, die Richtigkeit seines Verfahrens zu ermessen und zugleich die Aufmerksamkeit und Auffassung der Schüler zu erproben.

Das Einüben des Vorgenommenen soll keineswegs in schriftlichen, den Schülern zur häuslichen Bearbeitung gegebenen Aufgaben gesucht werden; solche Aufgaben kann man, selbst wenn die Erfahrung den mäßigen Nutzen derselben nicht längst dargethan hätte, den Schülern schon mit Rücksicht auf die schriftlichen Aufgaben, welche aus anderen Lehrgegenständen ihnen gegeben werden müssen, nicht zumuthen. Man begnüge sich mit dem Beitrage, welchen der mathematische Unterricht durch gelegentliche Behandlung von Aufgaben aus dem Gebiete der Physik liefert und lasse es sonst bei der im mündlichen Unterrichte sich findenden Übung bewenden.

Von großer Wichtigkeit ist das in die Form einer Wiederholung gekleidete Prüfen. In den unteren Klassen wird es zweckmäßig sein, dasselbe in jeder einzelnen Lehrstunde an das neu Vorgenommene unmittelbar anzuschließen, in den Oberklassen sind etwas längere Perioden (2—3 Lehrstunden) statthaft, um größere Partien in einem Zuge behandeln zu können.

Die Anforderungen an die Schüler werden in den unteren Klassen, wo der Unterricht durchweg auf das Experiment gegründet ist, sich auf die Beschreibung der vorgeführten Apparate und Versuche, sowie auf die genaue Angabe der ermittelten Regeln (Gesetze) zu erstrecken haben. Dabei ist in einer Weise, dass die ganze Klasse gefördert werde, jederzeit darauf zu sehen, dass der Schüler nicht voreilig urtheile, dass seine Schlüsse nicht mehr enthalten als wozu die Erscheinungen berechtigen, dass er das Wesentliche vom Unwesentlichen gehörig zu unterscheiden, und wo es zur Sache gehört, durch schematische Zeichnungen hervorzuheben verstehe, sowie auch Thatsachen und Gesetze durch selbstgewählte Beispiele zu erläutern und auf

gegebene anzuwenden. In den oberen Klassen, wo zu dem Experimente die mathematische Begründung tritt, sollen die Schüler über Sinn und Bedeutung eines zu beweisenden Satzes über Princip und Zweck eines zu begründenden experimentellen Verfahrens im Vorhinein richtigen Bescheid zu geben wissen, und klare Einsicht in den Zusammenhang auch größerer Partien bekunden.

Dem erfahrenen Lehrer werden oft die kürzesten Antworten auf seine Fragen genügen, um den Stand des Wissens eines Schülers zu beurtheilen; schon aus diesem Grunde wird von schriftlichen Schulaufgaben ganz abzusehen sein.

Die Zeichnungen an der Tafel, mit welchen der Lehrer seinen Unterricht erläutert, sollen stets mit einer gewissen Sorgfalt, übrigens aber möglichst einfach, sehr deutlich und in hinreichend großem Maßstabe ausgeführt sein. — Wenn es sich um complicierterere Zeichnungen handelt, welche ohne allzugroßen Zeitaufwand sich während des Unterrichtes nicht mit der erforderlichen Präcision ausführen lassen, ist es zweckmäßig, den Schülern außer der Skizze an der Tafel noch eine Wandtafel, welche dieselbe Zeichnung in vollkommener Ausführung darstellt, vorzuzeigen.

In keinem Falle aber darf das Vorzeigen von Wandtafeln anstatt des Zeichnens an der Tafel Platz greifen. Der Schüler muss, um dem Unterrichte gehörig folgen zu können, die erläuternden Zeichnungen vor seinen Augen entstehen sehen. Überdies soll den Schülern Gelegenheit geboten sein, die Wandtafeln auch außerhalb der Unterrichtszeit zu sehen. Übrigens müssen Wandtafeln, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, in eben so großem Maßstabe, wie die gewöhnlichen Zeichnungen an der Schultafel, ausgeführt sein *).

Im Allgemeinen wird der Lehrer gut thun, sich so genau als es angeht, an das Lehrbuch zu halten, sowohl hinsichtlich der Formulierung der Lehrsätze, als auch hinsichtlich der mathematischen Deductionen und der Zeichnungen. Beträchtliche Abweichungen in den angedeuteten Punkten erschweren dem Schüler seine Aufgabe ungemein. Weniger störend sind Änderungen in der Reihenfolge einzelner Abschnitte und Lehrsätze **).

Umsomehr werden auch Abweichungen von der im speciellen Theile dieser Instruction nur beispielsweise angedeuteten Anordnung des Lehrstoffes zulässig sein, wenn sie dem Lehrer mit Rücksicht auf das gewählte Lehrbuch oder aus anderen triftigen Gründen zweckmäßig erscheinen.

Was in dem gewählten Lehrbuche nicht vorkommt, kann nach Ermessen des Lehrers beim Unterrichte entfallen, selbst dann, wenn es in dieser Instruction ausdrücklich erwähnt ist.

---

*) Zur raschen und billigen Herstellung solcher Wandtafeln durch den Lehrer selbst leistet das im Jahrgange 1867 des polytechnischen Journals beschriebene Verfahren von Kick (fixierte Kreidezeichnungen auf geschwärztem Papier, welche überdies leicht corrigiert und abgeändert werden können) sehr gute Dienste.

**) Inwiefern solche Änderungen zulässig sind, ist im Ministerial-Erlasse vom 10. September 1855 Z. 10312 bereits angedeutet worden.

B. Besondere Bemerkungen.

I. Der Unterricht in den unteren Klassen. *a)* Der Unterricht soll nach dem Lehrplane in der üblichen Weise mit der Besprechung der sogenannten allgemeinen Eigenschaften der Körper beginnen, doch wird sich der Lehrer dabei auf dasjenige beschränken müssen, was sich in anschaulicher Weise durch das Experiment demonstrieren oder wenigstens durch Hinweisung auf bekannte Erscheinungen begreiflich machen lässt.

Es wird auf diese Art möglich sein, die Theilbarkeit und die Porosität, die Ausdehnbarkeit und Zusammendrückbarkeit der Körper, sowie auch die Undurchdringlichkeit der Materie klar zu machen. Auch der Begriff eines Molecüls wird verständlich gemacht werden können, wenn man sich vorläufig damit begnügt, das Molecül als ein immerhin noch weiter zerlegbares, aber seiner Kleinheit wegen nicht mehr sichtbares Körpertheilchen zu bezeichnen. Die genauere Definition des Molecüls als Atomencomplex, muss auf Grundlage chemischer Vorkenntnisse einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben.

Dagegen kann die Molecülaranziehung (erläutert durch Versuche über Cohäsion und Adhäsion) sofort zur Sprache kommen, und bei dieser Gelegenheit allenfalls auch die allgemeine Massenanziehung (Gravitation) erwähnt werden. In der Lehre von den Aggregationszuständen werden außer der allgemeinen empirischen Charakteristik derselben auch die Unterarten des festen und flüssigen Zustandes, wie Elasticität, Sprödigkeit, Zähigkeit, durch experimentelle Demonstrationen zu erläutern sein.

Bei der Besprechung des gasförmigen Aggregationszustandes wird es zweckmäßig sein, auch schon etwas von der Atmosphäre der Erde zu sagen und den Luftdruck durch einen und den anderen Fundamentalversuch zu demonstrieren, da schon im nächstfolgenden Capitel (Wärmelehre) bei der Erscheinung des Siedens vom Luftdrucke die Rede sein muss. Es steht auch nichts im Wege, bei dieser Gelegenheit das sehr leichtfassliche Princip des Federbarometers (Aneroid) anzuführen, und durch eine möglichst einfache schematische Zeichnung (vielleicht auch durch ein instructives Modell oder einen Versuch an der Luftpumpe) anschaulich zu machen. Die Erörterung des Quecksilberbarometers und der Einrichtung der Luftpumpe muss wohl der Mechanik der Gase vorbehalten bleiben.

b) In der **Wärmelehre** wird man ein Hauptaugenmerk darauf zu richten haben, den sehr häufigen Begriffsverwirrungen vorzubeugen, welche aus einer unklaren Unterscheidung des Messens von Wärmemengen und von Temperaturen hervorgehen.

Der Begriff einer Wärmeeinheit wird sich leicht verständlich machen lassen, und mit Hilfe desselben auch der Unterschied zwischen Wärmemenge und Temperatur, indem man z. B. die Erwärmung ungleicher Gewichtsmengen Wassers um einen Grad in Betracht zieht.

Zur Erläuterung der Begriffe „Wärmecapacität", „Schmelzungswärme" und „Verdampfungswärme" genügt es, einerseits durch ein paar Zahlenbeispiele die im Vergleiche mit Wasser viel geringere specifische Wärme der Metalle ersichtlich zu

machen und anderseits nur für das Wasser die Zahlenwerte der Schmelzungs- und Verdampfungswärme anzuführen. (Wasserheizung. Quecksilber als thermometrische Substanz. Eiscalorimeter. Dampfheizung.)

Die Ausdehnung der Körper lässt sich leicht durch instructive Versuche demonstrieren. Dagegen ist die Definition des Ausdehnungs-Coëfficienten (für Längen, Flächen und Körper), solange nicht auf Formeln eingegangen wird, nicht erforderlich. Es wird genügen, auf die technische Wichtigkeit der Ausdehnung durch die Wärme überhaupt und der ungleichen Ausdehnung der Körper insbesondere durch Anführung passender Beispiele hinzuweisen. (Melard's Versuch und verwandte Erscheinungen. Princip der Heißluftmaschinen. Compensationsstreifen. Sogenannte Metallthermometer.)

Die Volumsveränderungen der Körper bei der Änderung ihres Aggregationszustandes sind so belangreich im Haushalte der Natur und im praktischen Leben, dass der Lehrer nicht unterlassen darf, instructive Beispiele dafür anzuführen. (Ausdehnung des Wassers beim Gefrieren. Zusammenziehung der Münzmetalle und Ausdehnung des Eisens beim Erstarren. Princip der Dampfmaschinen.)

Den Volumsveränderungen durch Erwärmung und Abkühlung stehen die Erscheinungen der Wärmeleitung als gleich wichtig zur Seite. Diese, wie jene, erfordern beim Unterrichte lehrreiche Fundamentalversuche und Beispiele.

Desgleichen wird die Wärmestrahlung in den allgemeinsten Umrissen und mit Hinweisung auf alltägliche Erscheinungen und Anwendungen schon jetzt zu erwähnen sein, mit dem Vorbehalte einer späteren eingehenderen Behandlung. (Vergl. das unten bezüglich der Optik Gesagte.)

c) Beim ersten Unterrichte über Magnetismus und Elektricität empfiehlt sich eine getrennte Behandlung beider Disciplinen, mit Vorausschickung der Lehre vom **Magnetismus.**

Dabei wird man sich, ohne mechanische Vorkenntnisse voraussetzen zu können, auf die experimentelle Behandlung der Fundamentalerscheinungen beschränken müssen. Insbesondere kommen in Betracht: natürliche Magnete; Magnetismus des Erdkörpers; Übertragung des magnetischen Zustandes auf Eisen und Stahl; Armierung natürlicher und Herstellung künstlicher Magnete; magnetische Vertheilung; Streichmethoden; magnetische Declination; Compass.

Bei Gelegenheit der Erzeugung von Stahlmagneten kann sehr instructiv das Verhalten der Bruchstücke eines magnetisierten Stahlstreifens gezeigt und hieraus die Hypothese magnetischer Molecüle abgeleitet werden.

Auf Richtung und Intensität des Erdmagnetismus kann ohne die Voraussetzung der Grundlehren der Mechanik nicht weiter eingegangen werden. Es genügt auch vorderhand, den Begriff der magnetischen Declination klar zu machen und allenfalls die Scheidung der Erdoberfläche in Ländergebiete von westlicher und östlicher Declination durch Hinweisung auf den Verlauf der Linie ohne Abweichung ersichtlich zu machen. Auch kann die interessante Erscheinung der säcularen Änderungen der Declination im Allgemeinen erwähnt werden.

d) In ähnlicher Weise wird die **Elektricitätslehre**, und zwar zunächst die Lehre von der Reibungselektricität, zu behandeln sein. Bei der Abhandlung der Fundamentalerscheinungen mag die Abnahme der elektrischen Fernwirkung mit der

zweiten Potenz der Distanz in einfachster Weise erwähnt und die Analogie derselben mit dem Gravitationsgesetze hervorgehoben werden. Zugleich wird eine kurze Hinweisung auf das gleichlautende Gesetz der magnetischen Fernwirkung am Platze sein, jedoch mit evidenter Darlegung des Umstandes, dass wohl bei der Elektricität, nicht aber beim Magnetismus eine räumlich getrennte Darstellung positiver und negativer Quantitäten möglich ist.

Bei der Erläuterung der Wirkungsweise der Elektrisiermaschine ist ausdrücklich hervorzuheben, dass der Conductor nicht durch Mittheilung, sondern durch Vertheilung (Influenz) elektrisch wird. Die schon früher erwähnte Spitzenwirkung kommt hier in Betracht und kann, sowie die analoge Wirkung der Flammen, nunmehr auch mittelst der Elektrisiermaschine durch sehr belehrende Versuche erläutert werden. Bei der Auswahl und Besprechung derselben kann auch die Lehre von den Blitzableitern Berücksichtigung und Erwähnung finden.

Dagegen wird die Erklärung und Demonstration der Influenzmaschine dem Unterrichte in den oberen Klassen vorzubehalten sein.

Größeren methodischen Schwierigkeiten begegnet der Lehrer auf dem Gebiete des Galvanismus, wenn er die Grundlehren dieser Disciplin nicht nur leichtfasslich, sondern auch wissenschaftlich correct, darstellen will. Einerseits lassen sich die Gesetze der Contactelektricität nicht in befriedigender Weise experimentell demonstrieren, andererseits fehlen auf dieser Stufe die nöthigen Vorkenntnisse aus der Chemie und der Wärmelehre, um den Zusammenhang zwischen der Elektricitätsentwickelung in den galvanischen Elementen mit den chemischen Vorgängen in denselben klarstellen zu können. Es muss sich daher der Unterricht auf die Darlegung der wichtigsten Thatsachen beschränken.

Neben den Ketten mit einer Flüssigkeit (Smee'sche Kette) können von den constanten Ketten diejenigen, deren sich der Lehrer bei den experimentellen Demonstrationen bedient, beschrieben werden; die Erklärung ihrer Wirkungsweise aber ist dem Unterrichte in den oberen Klassen vorzubehalten.

Von den Wirkungen des elektrischen Stromes mögen zuvörderst die calorischen Effecte zur Sprache kommen.

Bei der Darlegung der chemischen und magnetischen Wirkungen sind nur die einfachsten Fundamentalversuche zu berücksichtigen. Ohne auf die Faraday'schen Gesetze der Elektrolyse schon jetzt einzugehen, wird man nur die Kenntnis des Vorganges der Elektrolyse an den wichtigsten und experimentell demonstrierten Beispielen (Wasserzersetzung, Kupferfällung) beanspruchen. Voltameter. Galvanoplastik.

Ebenso wird man die magnetischen Wirkungen des Stromes (Ablenkung und Magnetisierung) einstweilen nur qualitativ, nicht quantitativ in Betracht ziehen, indem man nur ein geläufiges Verständnis der Ampère'schen Regel erzielt und aus derselben die analoge Orientierungsregel über die Polarität eines Elektromagneten herleitet. Die examinatorische Wiederholung des darüber Gesagten kann, um ein richtiges Verständnis besser zu sichern, mit unmittelbarer Hinweisung auf die beim Unterrichte benutzten Apparate geschehen. — Galvanometer. Anwendung der Elektromagnete.

In ganz ähnlicher Weise wie die magnetischen Wirkungen des Stromes sind die Vorgänge der elektrodynamischen und magnetoelektrischen Induction mit Beschränkung auf die einfachsten Fundamentalversuche in möglichst übersichtlicher Anordnung zu behandeln. Hat man ein richtiges Verständnis auch dieser Vorgänge in ihrer einfachsten Form erzielt, so mag die Vorführung eines und des anderen größeren Inductionsapparates und einiger Versuche mit demselben Platz greifen, ohne dass es nöthig oder rathsam wäre, auf die constructiven Details dieser complicierten Apparate einzugehen. Das Nöthigste hierüber wird sich durch kurze Angabe des Principes mit Hilfe einer schematischen Zeichnung leicht begreiflich machen lassen, wie z. B. die Selbstunterbrechung des primären Stromes durch den Wagner'schen Hammer oder den Foucault'schen Unterbrecher.

Die gelegentliche Besprechung der praktischen Anwendungen der Elektricität (Galvanoplastik, Telegraphie, Sprengtechnik u. s. w.) bietet keine Schwierigkeit; jedenfalls wird man dabei nicht in Details eingehen, sondern nur richtige Vorstellungen vom Wesen der Sache den Schülern beizubringen suchen.

e) Der Unterricht in der **Mechanik** für die unteren Klassen der Mittelschulen ist mit großen methodischen Schwierigkeiten verbunden, die aus der Neuheit und Abstractheit der Grundbegriffe erwachsen, er erheischt deshalb von Seite des Lehrers besondere Sorgfalt und Umsicht.

Der erste Unterricht auf diesem Gebiete soll zunächst, mit möglichster Vermeidung allgemeiner Abstractionen, an gut gewählten concreten Beispielen durchgeführt werden. Dieses Verfahren führt ohne Schwierigkeit zu klaren Vorstellungen von einer gleichförmigen, gleichförmig beschleunigten oder gleichförmig verzögerten Bewegung. Dabei werden vorerst nur geradlinige Bewegungen zu betrachten und an der Tafel zu veranschaulichen sein.

Es unterliegt keinem Anstande, sofort auf die Zusammensetzung gleichgerichteter und entgegengesetzter gleichförmiger Bewegungen und auf das Bewegungsparallelogramm überzugehen, indem man den Fall einer Zusammensetzung von zwei gleichförmigen Bewegungen an einem gut übersichtlichen Beispiele in Betracht zieht, wobei allenfalls ein in großem Maßstabe ausgeführtes einfaches Modell (z. B. ein parallel verschiebbarer Stab mit verschiebbarer Kugel u. dgl.) gute Dienste leisten kann.

Das Bewegungsparallelogramm wird durch Beispiele, welche die Schüler an der Tafel auszuführen haben, zu erläutern sein. Auf diese Weise wird auch klar gemacht werden können, dass die Resultierende auf Seite der größeren Componente liegt und um so näher an derselben liegt, je größer diese im Vergleiche zur anderen Componente ist. Insbesondere soll die Zusammensetzung zu einander rechtwinkeliger Bewegungen behandelt werden.

Es wird zweckmäßig sein vom Bewegungsparallelogramm ohne Weiteres auf das Kräftenparallelogramm überzugehen, und dabei zunächst nur bekannte Zugkräfte in Betracht zu ziehen, nachdem man eine Länge festgestellt hat, welche die Einheit der Zugkräfte in der Zeichnung darstellt, und nachdem anderseits die Bemerkung vorausgeschickt worden ist, dass die zur resultierenden Bewegung führende Construction auch auf Kräfte übertragen werden kann, um deren „Mittelkraft“ zu finden.

Bei der Ausführung von Übungsbeispielen wird man dann auch den umgekehrten Vorgang der Zerlegung einer gegebenen Kraft den Schülern ohne Schwierigkeit begreiflich machen, wobei jedoch nur die bei späteren Anwendungen (z. B. bei der schiefen Ebene u. s. w.) wirklich vorkommenden Fälle ausgewählt werden sollen.

Hierauf mag eine nähere Präcisierung und Erläuterung des einstweilen nur beispielsweise eingeführten Kraftbegriffes folgen, indem man die Kraft als einen Zug oder Druck definiert, durch dessen andauernde Einwirkung eine beschleunigte Bewegung zu Stande kommt, insofern dies nicht durch vorhandene Bewegungswiderstände verhindert wird. Es liegt dann nahe, die Größe (Intensität) der Kraft einerseits nach der Quantität der bewegten Masse und anderseits nach dem Betrage der ertheilten Beschleunigung zu beurtheilen.

Durch Zahlenbeispiele erläutert man sofort leicht den Sinn der Wortgleichung: Kraft = Masse × Beschleunigung.

Die in vielen Lehrbüchern beliebte Eintheilung der Kräfte in continuirliche und momentane, welche bei Anfängern leicht zu Begriffsverwirrungen Anlass gibt, ist ganz auszuschließen, zumal in der Natur eigentliche Momentankräfte nicht vorkommen, sondern immer nur continuirliche Kräfte, wenn auch mitunter von sehr kurzer Wirkungsdauer und sehr großer Intensität. Kräfte von dieser speciellen Beschaffenheit mag man allenfalls der Kürze wegen „Momentankräfte" nennen, ohne sie jedoch als eine eigene Art von Kräften darzustellen.

Bezüglich der Messung der Intensität werden beim ersten Unterrichte natürlich nur constante Kräfte ins Auge gefasst. Hat man für diese den in der Wortgleichung: Kraft = Masse × Beschleunigung ausgedrückten Satz aufgestellt, so führt das instructive Experiment des gleichschnellen Falles ungleich schwerer Körper im luftleeren Raume sofort zur Proportionalität der Masse mit dem Gewichte, oder umgekehrt, die Annahme dieser letzteren zum Schlusse auf jene Thatsache.

Ein näheres Eingehen auf jene Gleichung, welche bei gegebener Kraft zur Vergleichung der Massen führt (Masse $= \frac{\text{Kraft}}{\text{Beschleunigung}}$), und insofern eine Definition dieser Größe an die Hand gibt, muss, sowie die Definition des Arbeitsbegriffes, dem Unterrichte in den oberen Klassen überlassen werden. Ebensowenig wäre es angemessen oder ersprießlich, bezüglich des Trägheitsbegriffes beim ersten Unterrichte in abstracte Erörterungen einzugehen.

Mit dem Aufgeben des Begriffes der Momentankräfte entfällt auch der erste Theil des in älteren Büchern vorkommenden Satzes, dass momentane Kräfte gleichförmige, und dass continuirliche Kräfte beschleunigte Bewegungen erzeugen. Die Beziehung zwischen Kraft und Bewegung wird vielmehr so darzustellen sein, dass eine Kraft während ihrer Wirkungsdauer immer eine beschleunigte Bewegung erzeugt, welche im Momente des Aufhörens jenes Kraftantriebes in eine gleichförmige mit der erlangten Endgeschwindigkeit übergeht. Indem man sich hiebei auf constante Kräfte (beziehungsweise gleichförmig beschleunigte Bewegungen) beschränkt, lässt sich leicht eine nähere Erörterung der Fallbewegung (als Wirkung der constanten Schwerkraft) und der üblichen Versuche mit der Fallmaschine anschließen. Die letztere ist auch insoferne lehrreich, als sie zeigt, wie die Zugkraft eines Gewichtes,

wenn dieselbe auch noch andere Massen in Bewegung setzt, eine kleinere Beschleunigung bewirkt.

Es wird historisch und sachlich instructiv sein, neben der Atwood'schen Fallmaschine auch die schiefe Ebene Galilei's als Hilfsmittel zum Studium der Fallgesetze zu erwähnen und darauf aufmerksam zu machen, wie die zur leichteren Beobachtung erforderliche Verkleinerung der Acceleration in beiden Fällen auf verschiedene Art bewirkt wird; dort durch Übertragung der beschleunigenden Kraft des Gewichtes auf eine größere Masse; hier, indem man auf die Masse des Gewichtes nur eine Componente der Schwere wirken lässt.

An das Vorhergehende lässt sich eine eingehendere Betrachtung der Wirkungen der Schwerkraft zweckmäßig anreihen. — Erklärung der Begriffe „vertical" und „horizontal." Anwendung des Senkels, der Schrottwage u. dergl. Experimentelle Demonstration der Resultierenden paralleler Kräfte mittelst des Hebels.

Indem man sodann auf das Verhalten von zwei durch eine starre Gerade verbundenen Massen übergeht, lässt sich das Wesen des Schwerpunktes eines solchen Systems begreiflich machen, sowie die Ermittelung der Lage dieses Punktes durch das Experiment und durch geometrische Construction. — Einübung durch Beispiele. Übergang auf drei Massen zur Verallgemeinerung des Schwerpunktsbegriffes.

Hierauf kann der Begriff der Directionslinie gegeben und gezeigt werden, wie dieselbe bei der Beurtheilung des Gleichgewichtes unterstützter und aufgehängter Körper in Betracht kommt. — Stabiles und labiles Gleichgewicht. Experimentelle Ermittelung des Schwerpunktes eines Körpers. —

Auch die Anwendung des Hebels als Wagebalken kann hier angereiht werden. — Experimentelle Demonstration des Principes der drei Arten von Hebelwagen (Gewichtswage, Armwage, Neigungswage). —

Die Betrachtung der Wage gibt unmittelbar die Veranlassung, den Begriff eines Pendels aufzustellen. Die nähere Betrachtung der Pendelbewegung bleibt auf den Fall eines einfachen Pendels beschränkt, die Gesetze derselben sind experimentell zu demonstrieren. Das Gesetz des Isochronismus und der Einfluss der Pendellänge lassen sich leicht zur Anschauung bringen. Dass die Schwingungsdauer mit zunehmender Intensität der Anziehung abnimmt, lässt sich allenfalls mit Hilfe eines magnetischen Pendels zeigen und durch ein allgemeines Raisonnement leicht plausibel machen. Ohne auf eine mathematische Erklärung einzugehen, kann die Proportionalität der Länge des einfachen Secundenpendels mit der Intensität der Schwerkraft angeführt und durch die Erzählung der Beobachtungen Richer's, welche zur Kenntnis der Verschiedenheit der Schwere auf der Erdoberfläche geführt haben, erläutert werden. — Verallgemeinerung des Begriffes der schwingenden Bewegung durch Hinweisung auf die Schwingungen elastischer Körper. —

Nachdem mit der Pendelbewegung das erste Beispiel einer krummlinigen Bewegung vorgeführt worden ist, kann die Entstehung krummliniger Bewegungen im Allgemeinen in Kürze besprochen werden, indem man hervorhebt, dass dieselbe stets Kräfte voraussetzt, welche das Bewegliche aus der geraden Richtung ablenken. die es vermöge seiner Trägheit beizubehalten sucht; diese Kräfte mögen nun Widerstandskräfte sein, wie z. B. beim Pendel, oder anziehende, wie beim Wurfe

und bei der Centralbewegung, welch letztere man bei dieser Gelegenheit als einen speciellen Fall der Wurfbewegung kurz erwähnen kann.

Die geometrische Natur der bei diesen Bewegungen vorkommenden Curven muss dabei natürlich ganz außer Betracht bleiben. Es wird genügen, nur im Allgemeinen zu zeigen, dass die in der bekannten Weise mit Hilfe des Bewegungsparallelogrammes ausgeführte Construction der Bahn eines geworfenen Körpers eine Curve liefert. Es lässt sich ferner durch Zeichnung leicht anschaulich machen, wie die Bewegung eines in sehr großer Höhe über der Erdoberfläche horizontal geworfenen Körpers bei immer größer eingenommener Wurfweite endlich in eine Centralbewegung, nach Art der Bewegung eines Satelliten, übergehen müsste. Ein weiteres Eingehen auf das Wesen einer Centralbewegung muss auf dieser Unterrichtsstufe ausgeschlossen bleiben.

Dagegen wird bei der Lehre von den krummlinigen Bewegungen auch eine populäre Erklärung und experimentelle Demonstration der Fliehkraft und ihrer Wirkungen einzufügen sein. Hiebei mag erwähnt werden, wie die bei der Erdrotation entwickelte Fliehkraft der Schwerkraft entgegenwirkt und — noch mehr als die Abplattung — deren Abnahme gegen den Äquator hin bedingt.

Bei der Lehre von den Bewegungshindernissen soll auf die unter dem Einflusse der Reibung und des Mittelwiderstandes stattfindenden Wärme-Entwickelungen und Schall-Erregungen durch Anführung von Beispielen aufmerksam gemacht werden, um schon beim ersten Unterrichte richtige Vorstellungen darüber zu begründen, dass nirgends eine Vernichtung, sondern stets nur eine Umwandlung von Bewegungen vorkommen kann (Erhitzung durch Reibung und Stoß; Meteore). — Zustandekommen von gleichförmigen Bewegungen unter dem Einflusse von Bewegungshindernissen. — Praktische Anwendungen.

Zum Abschlusse dieses Capitels mag noch das Wichtigste über Maschinen gesagt werden.

Da der Begriff der mechanischen Arbeit einer höheren Unterrichtsstufe vorbehalten worden ist, kann die darauf basierte Definition einer Maschine hier nicht zur Sprache kommen. Man wird daher eine Maschine als eine Vorrichtung definieren, welche zur Übertragung einer Kraft (oder Bewegung) dient, was sich auch leicht demonstrieren lässt.

Die im Gleichgewichtsfalle stattfindende Relation zwischen Kraft und Last und den correspondierenden Verschiebungen ihrer Angriffspunkte kann sofort als Hilfsmittel zur experimentellen Ermittelung der statischen Verhältnisse angeführt und beispielsweise an beliebigen Maschinen demonstriert werden.

Es ist übrigens nicht nöthig, an der herkömmlichen Aufzählung der sogenannten einfachen Maschinen festzuhalten. Jedenfalls wird man bei den Maschinen, welchen das Hebelprincip zu Grunde liegt, ausschließlich den Fall paralleler Kraftrichtungen zu besprechen haben.

Von der schiefen Ebene (welche manche Lehrer gar nicht zu den Maschinen zählen wollen) ist schon bei einer früheren Gelegenheit aus einem anderen Gesichtspunkte die Rede gewesen; die Auffassung derselben als Maschine, welche den

meisten Anfängern erhebliche Schwierigkeiten macht, kann jedenfalls dem Unterrichte in den oberen Klassen anheim gestellt werden.

Beim gewöhnlichen Flaschenzuge, um auch noch ein Beispiel einer zusammengesetzten Maschine zu erwähnen, ist die Gleichgewichtsbedingung leicht von vorne herein einzusehen und dann experimentell zu verificieren.

In der Mechanik der Flüssigkeiten kann der Unterricht in der Unterrealschule wohl nicht über die experimentelle Demonstration der hydrostatischen Fundamentalgesetze in den einfachsten Fällen hinausgehen. Innerhalb dieser Grenzen ergeben sich aber keine didaktischen Schwierigkeiten, welche hier besonders zu erwähnen wären, zumal dieses Gebiet in den besseren Lehrbüchern auch in ziemlich übereinstimmender Weise behandelt ist.

Bei der Anwendung des Archimedischen Gesetzes wird auf eine klare Unterscheidung der Begriffe des specifischen Gewichtes und der relativen Dichte zu sehen und darauf aufmerksam zu machen sein, dass diese Ausdrücke im gewöhnlichen Sprachgebrauche oft verwechselt werden.

Hinsichtlich der Apparate zur Dichtebestimmung genügt die Demonstration der hydrostatischen Wage und eines Scalenaräometers.

Die Lehre vom Schwerpunkte der verdrängten Flüssigkeit, vom Metacentrum, und die darauf berufende Betrachtung des Verhaltens schwimmender Körper müssen dem Unterrichte in den oberen Klassen überlassen werden.

Von der Hydrodynamik kann beim ersten Unterrichte kaum die Rede sein. Eine populäre Erklärung der Thatsache, dass die Ausflussgeschwindigkeit ohne Unterschied des specifischen Gewichtes der Flüssigkeit von der Druckhöhe abhängt, mag allenfalls Platz greifen, sowie eine leicht fassliche Erklärung des Reactionsdruckes und der durch denselben bewirkten Bewegungen (Segner'sches Rad).

In ähnlicher Weise ist die Mechanik der Gase zu behandeln.

Der Torricelli'sche Versuch gibt zunächst Veranlassung, das vom hydrostatischen Drucke einer Flüssigkeitssäule Gesagte neuerdings in Erinnerung zu bringen, um eine klare Vorstellung von der hydrostatischen Messung des Luftdruckes zu sichern. — Variation des Torricelli'schen Versuches durch Saugen einer Quecksilbersäule mittelst der Luftpumpe, — Besprechung der gebräuchlichsten Barometer, jedoch mit Ausschluss aller unwesentlichen Details. Ungenauigkeit der gewöhnlichen Birnbarometer wegen Außerachtlassung der Schwankungen des untern Niveaus. Erzählung der ersten Beobachtungen über die Abnahme des Barometerstandes mit zunehmender Höhe über der Erdoberfläche (Pascal, Perrier). Erwähnung der barometrischen Höhenmessung, ohne dabei auf Rechnungen einzugehen. Einige allgemeine Bemerkungen über die meteorologische Wichtigkeit des Barometers. — Offene Manometer mit verschiedenen Sperrflüssigkeiten (Quecksilbermanometer, Wassermanometer). Berücksichtigung des specifischen Gewichtes der Sperrflüssigkeit.

Experimentelle Demonstration des Mariotte'schen Gesetzes. Erwähnung des abweichenden Verhaltens coërcibler Gase.

Das Gay-Lussac'sche Gesetz wird so auszusprechen sein, dass bei der Erwärmung eines Gases von 0° an für jeden hunderttheiligen Grad bei gleichbleibendem Drucke

sein Volumen um $\frac{1}{273}$, und andererseits bei gleichbleibendem Volumen der Druck um $\frac{1}{273}$ des ursprünglichen Wertes zunimmt.

Beschreibung und Demonstration der Einrichtung einer Verdichtungs- und Verdünnungs-Luftpumpe, einer Feuerspritze u. s. w., sowie überhaupt der wichtigsten Apparate, welche auf der mechanischen Wechselwirkung zwischen Gasen und Sperrflüssigkeiten beruhen (z. B. Heber, Heronsball, Gasometer u. s. w.), jedoch durchwegs mit Ausschluss aller unwesentlichen Einzelnheiten.

Gewichtsverlust der Körper in der Luft (Aërostaten).

Kurze Erwähnung der Dämpfe und ihres analogen Verhaltens mit coërciblen Gasen (Destillation). Das weitere Eingehen auf die Lehre von den Dämpfen und deren Anwendungen (z. B. Hygrometrie) fällt dem Unterrichte in den oberen Klassen anheim; doch mögen Princip und Einrichtung der Dampfmaschine, wenn dies nicht schon bei einer früheren Gelegenheit geschehen ist, in den allgemeinsten Umrissen besprochen und demonstriert werden.

Erläuterung der Absorptionserscheinungen durch einige Beispiele.

Reactionsbewegungen beim Ausströmen von Gasen oder Dämpfen (Heron's rotierende Kugel, Feuerräder, Raketen). — Explosionen.

f) Der Unterricht in der **Akustik** wird vorderhand nur darauf abzielen müssen, den Anfänger mit dem Wissenswürdigsten über Entstehung, Fortpflanzung und Wahrnehmung des Schalles bekannt zu machen und bei dieser Gelegenheit in einer zugleich als Vorbeitung für die Optik dienlichen Weise die Anfangsgründe der Wellenlehre zu einem klaren Verständnisse zu bringen.

Die Erzeugung einer Schallwelle lässt sich leicht begreiflich machen und durch Zeichnung erläutern; dagegen erfordert die Erklärung der Fortpflanzung einer Schallwelle jedenfalls eine experimentelle Veranschaulichung, die wohl am besten und unmittelbarsten durch Mach's Wellenmaschine zu erzielen ist. Bei dieser Demonstration gelangt der Schüler nicht nur zum Verständnisse, sondern nachgerade zur unmittelbaren sinnlichen Anschauung des Zusammenhanges, welcher zwischen den schwingenden Bewegungen der einzelnen Molecüle des fortpflanzenden Mittels und der gleichförmigen Bewegung des fortschreitenden Wellenzuges besteht. — Nachweisung der Wortgleichung: Wellenlänge = Fortpflanzungsgeschwindigkeit × Schwingungsdauer. Kurze Besprechung der Versuche über die Schallgeschwindigkeit in der Luft und im Wasser. —

Die Theilung der Schallbewegung an der Trennungsfläche zweier Mittel und insbesondere das Gesetz der Reflexion und Brechung können nur als später zu erklärende Thatsachen angeführt werden; letzteres Gesetz erheischt zur Vereinfachung der Darstellung und zur Erleichterung des Verständnisses die Einführung des Begriffes eines „Schallstrahles.“ Die experimentelle Erläuterung durch den Stoß zweier elastischer Kugeln von ungleicher Masse und einer elastischen Kugel gegen eine feste Wand wird das Verständnis der bezeichneten Vorgänge wenigstens vorbereiten.

Schwächung des Schalles durch ungleich erwärmte Luftschichten. Verschallungen. Echo und Nachhall. Conjugierte Reflectoren. Flüstergallerien.

Entstehung der Töne im Allgemeinen. Maß der Tonhöhe (Zahnrad - Sirene; Loch - Sirene).

Tonerzeugung durch schwingende Körper. Longitudinaltöne elastischer Stäbe. Pfeifentöne. Darstellung der Luftbewegung in einer offenen Pfeife durch Zeichnung. Schwingungsknoten und Bäuche. Gedeckte Pfeifen. Veranschaulichung stehender Longitudinalwellen an Mach's Wellenmaschine.

Tönende Flammen. Nachweisung der Flammenbewegung mittelst des Spiegels.

Tonerzeugung durch Transversalschwingungen elastischer Körper. Stäbe (Stimmgabel). Saiten. — Experimentelle Demonstration der Abhängigkeit der Tonhöhe von Länge und Spannung der Saite (Monochord). —

Die Bildung stehender Wellen durch Interferenz entgegengesetzter Wellenzüge kann erst in den oberen Klassen verständlich gemacht werden. Vorderhand mag die experimentelle Demonstration dieses Vorganges am Wellenseile genügen. Schwingungsknoten. Erzeugung und Nachweisung derselben an einer Saite. Flageolettöne. Tönende Platten. Klangfiguren.

Zur näheren Erläuterung können auch die Transversalwellen an der Wellenmaschine gezeigt werden.

Resonanz. Zungenpfeifen. Stimmorgan.

Bei der Beschreibung des Gehörorganes ist beim ersten Unterrichte nur die Function der Ohrmuschel und die Übertragung der Trommelfellbewegungen durch den Hebelapparat der Gehörknöchelchen auf die im Labyrinthwasser befindlichen Gehörnervverzweigungen im Allgemeinen zu berücksichtigen. Die nähere Beschreibung des Labyrinthes und seiner zur Wahrnehmung periodischer Bewegungen bestimmten Organe, sowie die Erörterung des Wesens der Klangfarbe und ihrer Perception durch das Cortische Organ gehören in das Lehrgebiet der oberen Klassen.

g) Die Disciplinen der **Optik** weisen in didaktischer Hinsicht insoferne eine wesentliche Verschiedenheit auf, als sie theils unabhängig von einer bestimmten theoretischen Ansicht über die Natur des Lichtes behandelt, theils aber nur auf Grundlage und mit Hilfe der Wellentheorie durchgeführt werden können.

Obgleich die Principien der Wellenlehre zum Theile schon in der Akustik zur Sprache gekommen sind und in der Einleitung zur Optik jedenfalls noch mit einigen Bemerkungen über die Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Lichtes und die Analogie zwischen Schall und Licht ergänzt werden müssen, so können doch auf dieser Unterrichtsstufe nur die Disciplinen der ersten Kategorie (die sogenannte geometrische Optik im Gegensatze zur physischen Optik) mit einigermassen ersprießlichem Erfolge gelehrt werden.

In Ermanglung der nöthigen mathematischen Vorbildung der Schüler ist man aber auch in der geometrischen Optik durchwegs auf das constructive Verfahren angewiesen, mit welchem die experimentelle Demonstration Hand in Hand gehen muss. Auch Modelle, welche sich der Lehrer zum Theil selbst verfertigen kann, leisten gute Dienste.

Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes. Schatten. Projection durch eine enge Öffnung. Abnahme der Lichtintensität mit zunehmender Entfernung: Bunsen'sches Photometer.

Nach einer kurzen Recapitulation und experimentellen Nachweisung des Reflexionsgesetzes mögen in der üblichen Reihenfolge zunächst die Spiegel abgehandelt

werden. Planspiegel. Winkelspiegel. Kaleidoskop. Sphärische Spiegel. Der Hohlspiegel als Brennspiegel und Beleuchtungsspiegel. Landschaftsspiegel.

Da die Trigonometrie erst in der sechsten Klasse gelehrt wird, so kann das Sinus-Gesetz der einfachen Brechung nicht in dieser Form unmittelbar zur Sprache kommen. Es unterliegt jedoch keiner Schwierigkeit, entweder zu diesem speciellen Zwecke den jedenfalls sehr leicht fasslichen Begriff eines „Sinus“ den Schülern beizubringen, oder aber das Brechungsgesetz ohne mathematische Formulierung desselben durch Einübung an constructiven Beispielen einem klaren Verständnisse zuzuführen.

Ungleiche Brechung der verschiedenfarbigen Strahlen. Farbenzerstreuung. Sichtbarmachung derselben durch zweimalige Brechung im Prisma. Spectrum.

Das Wesen und die praktische Möglichkeit des Achromatismus können an einem Beispiele einfachster Art (zerlegbares achromatisches Prisma) veranschaulicht werden.

In der Lehre von den Linsen wird der Gang eines Lichtstrahles durch eine Linse mittelst einiger im Detail ausgeführten Constructionen, und die Entstehung eines Bildes auch noch durch experimentelle Demonstrationen zu erläutern sein. Insbesondere werden die Bedeutung der Brennpunkte und die Eigenschaften der durch dieselben gehenden Strahlen klar zu machen sein. Diese Eigenschaften können dann unmittelbar zur Construction der Bilder von Gegenständen benützt werden, ohne dass man die Definitionen des optischen Mittelpunktes und der Hauptstrahlen beizuziehen braucht.

Im Übrigen kann man sich bei der Ausführung dieser Constructionen auf die biconvexe und biconcave Linse immerhin beschränken, indem man kurz bemerkt, welche von den übrigen Linsen eben auch als Sammellinsen und welche als Zerstreuungslinsen wirken.

Hierauf kann man die Camera obscura demonstrieren und ihre photographische Anwendung erwähnen, um dann sofort auf die Beschreibung der Einrichtung des Auges einzugehen. Diese ist nur in den Hauptpunkten, aber mit sorgfältiger Vermeidung der in vielen Büchern vorkommenden groben anatomischen Unrichtigkeiten, zu geben.

Bedingungen des deutlichen Sehens in Bezug auf Helligkeit und Dauer des Lichteindruckes. Nachwirkung des Lichteindruckes. Stroboskopisches Sehen. Irradiation. Blinder Fleck (Mariotte'scher Versuch). Kurzsichtigkeit und Weitsichtigkeit. Brillen.

Größe des Netzhautbildes. Gesichtswinkel als Maß der scheinbaren Größe. Grenze der Sichtbarkeit.

Die Vergrößerung eines optischen Instrumentes beruht also auf der Erzeugung eines größeren Gesichtswinkels, als bei der Betrachtung mit freiem Auge. Die Lupe vermittelt dies, indem sie eine größere Annäherung an das Auge gestattet.

Die Lehre vom astronomischen Fernrohre und vom zusammengesetzten Mikroskope wird durch die Erläuterung des gemeinschaftlichen Principes — der Betrachtung eines in der Nähe des Auges erzeugten Linsenbildes durch eine Lupe — einzuleiten sein. (Eine experimentelle Veranschaulichung in größerem Maßstabe ist bezüglich des astronomischen Fernrohres leicht ausführbar).

Construction des Durchganges der Strahlenkegel in beiden Fällen. Durchdringung der austretenden Strahlenbündel im Augenorte.

Die zusammengesetzten Oculare bleiben dem höheren Unterrichte vorbehalten. Die Umkehrung des Objectivbildes durch die Zwischenlinsen des terrestrischen Oculars kann man in Kürze erwähnen, ohne jedoch auf eine nähere Auseinandersetzung einzugehen.

Ferner mag noch die Wirkung des Galilei'schen Fernrohres durch Construction der durchgehenden Strahlenkegel erklärt werden.

Bei allen diesen Constructionen muss der Lehrer sich angelegen sein lassen, die Zeichnungen an der Tafel deutlich und mit so viel Sorgfalt auszuführen, dass die Diagramme nicht allzu grell von den thatsächlichen Verhältnissen abweichen, wie es leider selbst in Lehrbüchern bisweilen der Fall ist. Wenngleich der didaktische Wert von schematischen Zeichnungen durch eine unschöne Ausführung derselben in der Regel wenig beeinträchtigt wird, so findet doch im vorliegenden Falle eine Ausnahme insoferne statt, als das Verständniss der optischen Instrumente, wegen der Compliciertheit der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, für den Anfänger sehr wesentlich durch gute Zeichnungen bedingt ist. Große Wandtafeln können dabei, mit Beobachtung der im allgemeinen Theile dieser Instruction gegebenen Andeutungen, treffliche Dienste leisten.

Objective und subjective Darstellung des Sonnenspectrums mit den fixen Linien. Historisches über Newton, Wollaston, Fraunhofer. (Vergl. das oben bezüglich der Farbenzerstreuung Gesagte.) —

Endlich werden noch zu besprechen sein: das binoculare Sehen; das stereoskopische Sehen; das Schätzen der Entfernungen.

Mit Erwähnung des Wissenswürdigsten über die optischen Erscheinungen der Atmosphäre mag die Lehre vom Lichte ihren Abschluss finden.

Die Lehre von der **strahlenden Wärme** kann am besten an die Optik angereiht werden.

Als Einleitung dazu kann die übliche Eintheilung des Gesammtspectrums in das Bereich der Wärme-, Licht- und chemischen Strahlen dienen, wobei jedoch hervorzuheben sein wird, dass diese Eintheilung sich nur auf die verschiedene Art der Wahrnehmbarkeit dieser Strahlen gründet.

Kurze Beschreibung des Thermomultiplicators in einfachster Anordnung zur Nachweisung von Wärmestrahlen im Allgemeinen. Diathermane und athermane Körper. Wärmespiegel. --

Ein weiteres Eingehen auf die Erscheinungen der Wärmestrahlung ist schon durch den Umstand verwehrt, dass die bezüglichen subtilen Versuche sehr wenig zur Demonstration beim ersten Unterrichte geeignet sind.

II. Der Unterricht in den oberen Klassen. *a)* Die Einleitung wird zuvörderst Gegenstand und Methode der Physik etwas näher zu präcisieren haben, als es beim ersten Unterrichte geschehen konnte.

In klarer und einfacher Darstellung und mit sorgfältiger Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten kann die Physik im Sinne der modernen Anschauungen

als mechanische Naturwissenschaft (Mechanik der Zustandsänderungen der Körper) charakterisiert und ihre doppelte Aufgabe hervorgehoben werden, die in Betracht kommenden Erscheinungen durch (empirische oder theoretische) Ermittelung ihrer Gesetze mathematisch zu beschreiben und durch Zurückführung dieser Gesetze auf allgemeine mechanische Gesetze (apodiktisch oder hypothetisch) zu erklären.

Was seinerzeit über die allgemeinen Eigenschaften und Aggregationszustände der Körper gesagt worden ist, kann durch Zusätze ergänzt und erweitert werden, deren Verständnis nunmehr durch das reifere und mit Vorkenntnissen bereicherte Fassungsvermögen der Schüler gesichert ist. Hieher gehört die genauere Feststellung der Begriffe Molecül und Atom im physikalischen und chemischen Sinne und die Darlegung der neueren Ansichten über die Molecülarbewegungen, welche die verschiedenen Aggregationszustände bedingen.

Allgemeine Bemerkungen über die Cohäsions- und Elasticitätsverhältnisse der Körper von amorpher, krystallinischer und organischer Structur, soweit in der Akustik und Optik darauf Bezug genommen wird.

Die Begriffe der absoluten Festigkeit und des Elasticitätsmodulus, da letzterer bei der Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Schalles in Betracht kommt.

b) In der **Mechanik** kann nunmehr eine nach Ermessen des Lehrers und nach Maßgabe des Lehrbuches mehr oder weniger scharf durchgeführte Trennung der Statik und Dynamik Platz greifen. Doch soll das der gewählten Anordnung des Lehrstoffes zu Grunde gelegte leitende Princip auch den Schülern zum Bewusstsein gebracht werden. Übrigens ist es nicht vortheilhaft diese Trennung soweit durchzuführen, dass nach dem Beispiele mancher Lehrbücher erst die Statik für alle drei Aggregationszustände und dann die Dynamik in analoger Gliederung abgehandelt würde.

Der Satz vom Kräftenparallelogramm ist mit den Lehrsätzen zur Bestimmung des Größenverhältnisses der Kräfte zu vervollständigen. Nämlich:

1) Ähnlichkeit des Kräftendreieckes mit einem gegebenen anderen Dreiecke bei beziehungsweise senkrechter oder paralleler Lage der Seiten.

2) Momentensatz bezüglich eines beliebigen Punktes in der Richtung der Resultierenden.

3) Erweiterung des Momentensatzes in Bezug auf einen beliebigen Punkt in der Richtung einer Componente, wovon später beim Parallelogramm der Winkelgeschwindigkeiten Gebrauch gemacht wird.

Der Übergang auf das Kräftenparallelepiped unterläge mit Rücksicht auf die Vorbildung der Schüler in der descriptiven Geometrie keiner Schwierigkeit; doch ist eine Nothwendigkeit dazu nicht vorhanden, da auch der Parallelogrammsatz für den folgenden Unterricht auf dieser Lehrstufe ausreicht.

Das Princip der virtuellen Bewegungen an die Spitze der Mechanik zu stellen und auf dasselbe auch den Parallelogrammsatz zu gründen, würde allerdings einem höheren wissenschaftlichen Standpunkte entsprechen, ist jedoch in didaktischer Beziehung nicht zu empfehlen.

Während beim ersten Unterrichte in der Mechanik vor Allem jene Aneinanderreihung der Lehrsätze geboten war, welche in methodischer Hinsicht am besten

geeignet [illegible] derselben zu erleichtern. — wird nur der höheren [illegible] zu ergänzen und zu erweitern [illegible] systematische Rechnungen Platz greifen müssen. [illegible] Formeln für den [illegible] nämlich die [illegible] zu [illegible] und zu [illegible] eine Erörterung, welche beim ersten Unterrichte der [illegible] Behandlung der [illegible] werden musste.

[illegible] die Statik [illegible] Systeme [illegible] Angriffspunkten.

[illegible] der Zusammensetzung zweier in einer Ebene auf verschiedene Angriffspunkte wirkender Kräfte,

1. wenn sie [illegible] parallel [illegible] und ihre Zusammensetzung;

2. wenn sie parallel und gleichgerichtet sind (Mittelpunkt paralleler Kräfte, [illegible]);

3. wenn sie parallel und entgegengesetzt gerichtet sind (insbesondere Kräftepaare und ihre [illegible]).

Die [illegible] des Lehrstoffes bringt es mit sich, ob die statischen Probleme, bei welchen die [illegible] in Betracht kommt, im Vorhergehenden an passender [illegible] eingefügt, oder in einem besonderen Abschnitte behandelt werden.

Bei der Lehre vom Schwerpunkte kommt es hauptsächlich darauf an, den Satz von den Coordinaten des Schwerpunktes (Moment der Masse eines Körpers) in Bezug auf gegebene feste Ebenen nachzuweisen, da von demselben in der Folge mehrmals mit großem Vortheile Gebrauch gemacht werden kann. Dagegen ist auf die Bestimmung des Schwerpunktes von Körpern durch Rechnung nicht einzugehen.

Nebst den allgemeinen Stabilitätsgesetzen ist noch die Bedingung des Gleichgewichtes eines schweren Körpers auf einer schiefen Ebene unter dem Einflusse der Reibung von besonderer Wichtigkeit, und die Ableitung der Formel für den Reibungscoefficienten als Function des Gleitwinkels, weil durch dieselbe die Bedeutung des Reibungscoefficienten in besonders instructiver Weise dargelegt wird.

In der Dynamik des materiellen Punktes (nach Aufstellung der Formeln für die gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung) handelt es sich vor Allem um die strengere und allgemeinere Formulirung der Begriffe „Geschwindigkeit“ und „Beschleunigung“, welche beim ersten Unterrichte beziehungsweise als Weg und Geschwindigkeitszuwachs in der Zeiteinheit definiert worden sind. Die Lösung dieser Aufgabe macht die Betrachtung des Grenzwertes eines Verhältnisses unendlich abnehmender Größen unerlässlich. In der That wird eine klare Darstellung dieser Anschauungsweise von den Schülern stets mit Interesse verfolgt und ohne Schwierigkeit verstanden.

Von höchster Wichtigkeit ist die Klarstellung der Begriffe von mechanischer Arbeit und lebendiger Kraft, deren Einführung eben auch dem Unterrichte in den Oberklassen vorbehalten bleiben musste.

Die Betrachtung eines vertical aufwärts geworfenen Körpers ist ganz besonders geeignet, den Satz der Äquivalenz von lebendiger Kraft und mechanischer Arbeit

zu erläutern und die lebendige Kraft als den Wert der Arbeitsfähigkeit darzustellen, welche einer mit gegebener Geschwindigkeit begabten Masse eigen ist.

Die Ableitung der Gesetze der schwingenden Bewegung eines materiellen Punktes sollte nicht von vorneherein auf die beim Pendel vorkommende kreisförmige Bewegung beschränkt, sondern in einer allgemeineren Behandlungsweise gegeben werden, welche sich aus der Betrachtung der geradlinigen schwingenden Bewegung als Projection einer gleichförmigen Kreisbewegung leicht entwickeln ließe.

Es ist wohl darauf aufmerksam zu machen, dass, je nach dem Gesetze, welches die Abhängigkeit der Beschleunigung von der Elongation darstellt, unendlich viele verschiedene schwingende Bewegungen möglich sind, und dass der specielle Fall der einfachen Proportionalität der vorgenannten Größen deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil er dem Verhalten elastischer Körper entspricht, deren Schwingungen im Gebiete der Physik vornehmlich in Betracht kommen.

Die auch für die Construction der Lissajous'schen Figuren wichtige Darstellung einer geradlinigen schwingenden Bewegung als Projection einer gleichförmigen Kreisbewegung, sowie die specialisierte Übertragung der allgemeinen Formel für die Schwingungsdauer auf das mathematische Pendel, können unmittelbar angeschlossen werden.

Bei der Lehre von der krummlinigen Bewegung ist die Behandlung des Begriffes der Fliehkraft nicht ohne didaktische Schwierigkeiten.

Es empfiehlt sich zuvörderst, den Normaldruck der Bahn in Betracht zu ziehen, welchen das Bewegliche erfahren muss, um aus der der Trägheit entsprechenden tangentiellen Richtung abgelenkt zu werden. Ist man auf diesem Wege (Vergl. Ritter, analytische Mechanik) zu einem allgemeinen Ausdrucke für die betrachtete Kraft gelangt, so gilt derselbe sofort für den unter dem Namen „Fliehkraft“ bekannten Reactionsdruck des Beweglichen.

Die Lehre von der Fliehkraft (beziehungsweise Centralkraft) im Kreise dient späterhin auch zur Ableitung des Gravitationsgesetzes aus der Mondbewegung, (insoferne man diese eben als annähernd kreisförmig betrachtet). Die Besprechung des Wissenswürdigsten über Centralbewegung im Allgemeinen und über Planetenbewegung insbesondere (Kepler'sche Gesetze) kann allenfalls auch in die Grundlehren der Astronomie einbezogen werden. —

Bei der Lehre von der Zusammensetzung der Bewegungen und von den Bedingungen einer geradlinigen Resultierenden sind nebst der Wurfbewegung insbesondere die für die Akustik (Lissajous'sche Figuren) und für die Optik (Interferenz des polarisierten Lichtes) erforderlichen Fälle schwingender Bewegungen — jedoch nur auf constructivem Wege zu behandeln.

Bei dieser Gelegenheit, oder auch sonst an passender Stelle, mag eine bei Anfängern sehr häufig vorkommende unrichtige Auffassung zur Sprache kommen. Sie besteht in der Meinung, dass Gleichgewicht nur dort vorhanden sein könne, wo Ruhe ist, und dass ein beweglicher Punkt, der von Kräften beherrscht ist, die sich aufheben, in Ruhe sein müsse. Man thut gut ausdrücklich zu erläutern, dass das Gleichgewicht von Kräften auch mit einer gleichförmigen geradlinigen Bewegung vereinbar ist, die das Bewegliche von vorneherein besitzen mag.

In der Dynamik starrer Systeme sind bezüglich der progressiven Bewegung die leichtfasslichsten Schwerpunktsätze und bezüglich der Drehbewegung die allgemeinsten Sätze vom Trägheitsmomente und vom Kreisel hauptsächlich zu berücksichtigen. Die Bewegungsgesetze des Schwerpunktes, welche sich auf die Bewegungsgröße und auf die Erhaltung des Schwerpunktes beziehen, können mit Hilfe des vorhin erwähnten Satzes vom Momente der Masse in Bezug auf eine feste Ebene und mit Hilfe des leicht darzustellenden Axioms von der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung in einfachster elementarer Form hinlänglich erörtert und ohne Schwierigkeit begreiflich gemacht werden. Sie können auch als Grundlage der Lehre vom Stoße dienen.

Aus der Lehre vom Trägheitsmomente genügt der Satz: Winkelbeschleunigung $= \frac{\text{Drehungsmoment}}{\text{Trägheitsmoment}}$, durch dessen Nachweisung und Discussion zugleich Bedeutung und Anwendung des Trägheitsmomentes am besten erläutert werden. Die Differenz der Trägheitsmomente für eine Schwerpunktsaxe und eine parallele Achse ergibt sich leicht mit Hilfe des mehrfach erwähnten Satzes vom Massen-Momente.

Die Präcessionsbewegung mag mittelst des Poggendorff'schen Kreiselmodells erklärt werden.

Der Satz vom Parallelogramm der Winkelgeschwindigkeiten, welcher bei Mangel an Zeit auch ohne Beweis als Erweiterung des Satzes vom Bewegungsparallelogramme angeführt werden kann, dient einerseits zur leichteren Orientierung bei den Erscheinungen des Kreisels und andererseits später zur Erklärung des Foucault'schen Pendelversuches.

Die Behandlung der sogenannten Flächensätze, welche in elementarer Form allzu schwerfällig und zeitraubend ausfallen würde, muss wohl der Hochschule vorbehalten bleiben.

Die Gleichheit der reducierten Länge für die reciproken Achsen eines Reversionspendels kann mit Hilfe des Satzes der Trägheitsmomente für parallele Achsen leicht nachgewiesen werden.

Die Anreihung der Theorie der Wagen, insbesondere der gleicharmigen Wage, an jene des physischen Pendels wäre mit Rücksicht auf den Umstand zweckmäßig, dass beim Gebrauche dieser Wage gerade die Schwingungen des Wagebalkens eine sehr wichtige Rolle spielen, sowohl wegen des Zusammenhanges der Schwingungsdauer mit der Empfindlichkeit, als auch wegen der Ablesung der Schwingungsbogen bei feinen Wägungen.

Obgleich die Theoreme von d' Alembert und Lagrange in ihrer mathematischen Formulierung erst an der Hochschule gelehrt werden können, bleibt es doch immerhin möglich und wünschenswert, eine gewisse Bekanntschaft mit denselben schon an der Mittelschule zu erzielen.

In der That kann der Sinn des d' Alembert'schen Satzes an einer der bereits betrachteten Bewegungen eines starren Systemes z. B. eines Pendels recht wohl erläutert werden.

Ebenso hat man in der Maschinenlehre Gelegenheit, das Princip der virtuellen Bewegungen verständlich zu machen, ohne auf eine allgemeine Beweisführung einzugehen. Anwendung etwa auf die Decimalwage.

Von besonderer Wichtigkeit ist ein richtiges Verständnis der physikalischen Erscheinungen, welche auf der Rotation des Erdkörpers beruhen, und es wäre zweckmäßig, dieselben in zusammenhängender Reihenfolge zu besprechen. Hieher gehören: die Abplattung, bei deren Besprechung auch das Verfahren der Gradmessungen eine kurze principielle Erwähnung finden mag; ferner die Verschiedenheit der Schwere (Länge des Secundenpendels), bei deren Erklärung der Antheil der Fliehkraft und der Abplattung wohl zu unterscheiden ist; dann die Abweichung fallender Körper nach Osten, die Passatwinde, das Foucault'sche Pendel, die Ebbe und Fluth.

In der Hydromechanik werden zunächst die im Vorunterrichte unerwähnt gebliebenen Versuche über die Zusammendrückbarkeit der Flüssigkeiten anzuführen sein.

Zum besseren Verständnisse der Versuchsresultate ist hier die Lehre vom Elasticitätsmodulus in Erinnerung zu bringen, zumal später bei der Berechnung der Schallgeschwindigkeit darauf Bezug genommen wird.

Die Erscheinungen der Oberflächenspannung und die darauf beruhenden Capillarphänomene können unter Voraussetzung einer anziehenden und abstoßenden Wirkungssphäre der Molecüle durch geometrische Construction leicht qualitativ erklärt werden; die nähere Präcisierung der Capillargesetze und der Plateau'schen Gleichgewichtsgestalten mag zur Vermeidung von zeitraubenden und doch nicht befriedigenden elementaren Rechnungen rein experimentell gegeben werden.

Die Berechnung des hydrostatischen Druckes kann mit Hilfe des wiederholt erwähnten Schwerpunktssatzes auch auf eine geneigte Basis ausgedehnt werden.

Nach Aufstellung des Ausdruckes für den Auftrieb eines schwimmenden Körpers und Erörterung der Stabilitätsbedingung (Metacentrum) sind vornehmlich die Scalenaräometer etwas näher zu besprechen.

Die Ausflussgeschwindigkeit einer Flüssigkeit kann mit Hilfe des Satzes von der lebendigen Kraft sehr einfach auf die allgemeine Formel zurückgeführt werden, welche den Torricelli'schen Satz als speciellen Fall in sich schließt.

In der Mechanik der Gase kommt es vor Allem darauf an, die Gesetze von Mariotte (Boyle) und Gay-Lussac den Schülern klar und geläufig zu machen.

Es ist vortheilhaft, die Schüler sofort auch mit dem Begriffe der absoluten Temperatur vertraut zu machen, sowie auch mit dem Ausdrucke des vereinigten Mariotte-Gay-Lussac'schen Gesetzes in jener Form, welche in der mechanischen Wärmetheorie allgemein gebräuchlich ist. Die Constante wäre für atmosphärishe Luft numerisch zu berechnen.

Es ist ferner zweckmäßig, schon an dieser Stelle das mechanische Wärmeäquivalent und die beiden Wärmecapacitäten zur Sprache zu bringen. Diese Größen dienen vorerst dazu, die Constante des Mariotte-Gay-Lussac'schen Gesetzes in ihrer mechanischen Bedeutung darzustellen. Anderseits kommt das Verhältnis der beiden Wärmecapacitäten alsbald bei der Schallgeschwindigkeit in Betracht.

Einen weiteren Ausgangspunkt neuer Betrachtungen bildet die dynamische Theorie über die Natur der Gase, eine Anschauung von der wir voraussetzen, dass sie schon in der Lehre von den Aggregationszuständen kurz erwähnt worden ist und nunmehr weiter ausgeführt werden soll. Es kommt einerseits darauf an, den Gasdruck als eine Wirkung moleculärer Stöße und anderseits die absolute Temperatur als ein Maß für die Summe der lebendigen Kräfte der Gasmolecüle darzustellen. Beides lässt sich ohne Schwierigkeit durch die Krönig'sche Beweisführung erzielen.

Bezüglich der barometrischen Höhenmessung kommt es sehr häufig vor, dass ein Schüler die Höhenformel abzuleiten im Stande ist, ohne die Bedeutung des barometrischen Coefficienten und die numerische Auswertung desselben gehörig durchdacht und verstanden zu haben. Dies hat ferner zur Folge, dass auch der Sinn der Correctionen bezüglich der Temperatur und der geographischen Breite nicht gehörig aufgefasst wird. Es ist klar, dass ein solches gedankenloses Einlernen von mathematischen Deductionen mindestens nutzlos ist. Man begegnet demselben im vorliegenden Falle am besten, wenn man die allgemeine Ableitung der Formel beispielsweise durch Festsetzung einer bestimmten Höhe der einzelnen Luftschichten specialisiert (Vergl. Müller, kosmische Physik). Hebt man dabei hervor, wie der barometrische Coefficient mit dem Dichteverhältnisse zwischen Quecksilber und Luft zusammenhängt, so wird die Correction wegen der Temperatur sofort einleuchtend. Um auch den Einfluss der Schwerkraft und die darauf bezügliche Correction gehörig aufzuklären, muss auch noch die sehr ungleiche Zusammendrückbarkeit von Quecksilber und Luft in Betracht gezogen werden.

Der übrige in diesem Abschnitte noch zu behandelnde Lehrstoff bietet keine didaktischen Schwierigkeiten.

c) Die **Wellenlehre** kann gewissermassen als gemeinschaftliche Einleitung in die Akustik und Optik an die Mechanik angereiht werden. Jedenfalls ist es zweckmäßig, an dieser Stelle das Princip von Huyghens und die allgemeinsten Lehrsätze über Reflexion, einfache Brechung und Interferenz abzuhandeln.

In der **Akustik** wird dann zunächst das Problem der Fortpflanzungsgeschwindigkeit in festen Körpern und in Gasen zu behandeln sein. Es wird ausnahmsweise genügen die bezüglichen Formeln ohne Beweis anzuführen.

Man wird nicht unterlassen auf die Beziehungen der Formeln von Newton und Laplace zu den Resultaten der Beobachtungen über die Schallgeschwindigkeit hinzuweisen, sowie auf die Wichtigkeit dieser Beziehungen für die Ermittelung der Wärmecapacität bei constantem Volumen.

Die Nachweisung der Bildung stehender Wellen durch Interferenz entgegengesetzter fortschreitender Wellenzüge auf dem Wege der Rechnung würde zu zeitraubend und für Viele zu schwierig sein; es genügt hier das bekannte graphische Verfahren, dessen Anwendbarkeit — auch für longitudinale Wellen — sich leicht begreiflich machen lässt.

Das Verhalten tönender Saiten, Stäbe und Luftsäulen lässt sich bei dieser Gelegenheit leicht erläutern und durch Zeichnung anschaulich machen.

Die Theorie des Monochordes, des Melde'schen Apparates und der Anwendung von Longitudinaltönen (insbesondere Pfeifentönen) zur Ermittelung der Schallgeschwindigkeit sind hier zweckmäßig anzureihen.

Die Gestaltung des Unterrichtes bei den weniger mathematischen Partien der Akustik kann umsomehr dem Lehrer anheim gestellt bleiben, als die neuere Literatur treffliche populäre Vorträge (Helmholtz, Mach, Tyndall) an die Hand gibt, welche dabei — freilich mit der nothwendigen Rücksicht auf die sehr beschränkte Unterrichtszeit — mit großem Vortheile benutzt werden können.

d) Auf dem unfangreichen Gebiete der magnetischen und elektrischen Erscheinungen wird eine entsprechende Beschränkung in der Auswahl des Lehrstoffes Platz greifen müssen. Die Durchführung derselben ist jedoch durch den Umstand einigermassen erleichtert, dass die Lehre vom Magnetismus und der Elektricität zur Zeit noch nicht jene theoretische Vollendung erreicht hat, wie z. B. die Optik. Dadurch ist ermöglicht, die unabweislichen Einschränkungen weniger auf Kosten der theoretisch festgestellten Grundgesetze eintreten zu lassen, als vielmehr auf Kosten des weitläufigen Materiales von Thatsachen und empirischen Gesetzen, welche letztere häufig noch von untergeordnetem oder zweifelhaftem Werte sind.

Auch von den Hypothesen wird Vieles außer Betracht gelassen werden können, theils weil die vorauszusetzenden mathematischen Hilfsmittel ein näheres Eingehen nicht ermöglichen, theils weil es ein ziemlich anerkannter Grundsatz ist, dass beim elementaren Unterrichte in der Regel nur die als feststehend geltenden Resultate der Wissenschaft berücksichtigt werden sollen.

Die mathematische Behandlung der **magnetischen Erscheinungen** setzt den Begriff des magnetischen Momentes voraus. Bei der Feststellung desselben wird man von dem Falle eines elementaren aus zwei magnetischen Massen bestehenden Magnetes ausgehen. Die Betrachtung der Anordnung des freien Magnetismus auf einem Magnetstabe führt zur Definition der Pole und zur Übertragung der früheren Bestimmung des Momentbegriffes auf stabförmige Magnete.

Bei der Besprechung der Methoden zur experimentellen Ermittelung des magnetischen Momentes und der erdmagnetischen Horizontalintensität soll die thatsächliche Ausführung eines Schulversuches dieser Art nicht unterbleiben, was mit leidlich annähernden Resultaten mittelst des kleinen Weber'schen Apparates leicht ausführbar und unumgänglich nöthig ist, wenn die Schüler eine klare und bleibende Vorstellung von dem Verfahren bekommen sollen.

Die Besprechung der theilweise schon in der Unterrealschule erwähnten erdmagnetischen Verhältnisse kann nunmehr mit Hilfe magnetischer Karten wesentlich ergänzt und durch einige allgemeine Bemerkungen über die gebräuchlichsten erdmagnetischen Messinstrumente und über die Veränderlichkeit des Erdmagnetismus erweitert werden. Hierbei ergibt sich auch Gelegenheit, die Poggendorff'sche Spiegelablesung und deren vielseitige Anwendung in der Physik zu besprechen.

Die Erscheinungen des Diamagnetismus können schon hier kurz erwähnt werden, jedoch mit Verweisung auf eine spätere eingehendere Behandlung in der Lehre vom Elektromagnetismus.

e) Nach einer hergebrachten Anordnung des Lehrstoffes werden die **Elektricitätsgesetze** zum Theile in einem besonderen Abschnitte über Reibungselektricität, zum Theile aber im Abschnitte über Galvanismus und im Anschlusse an denselben abgehandelt. Diese vorwiegend historische Eintheilung, wenn gleich beim Unterrichte zweckmäßig und bequem, ist jedoch theoretisch nicht begründet.

Man wird deshalb nicht unterlassen, den Vorgang der Elektricitätserregung mit Rücksicht auf die bekannten Elektricitätsquellen auch aus dem Gesichtspunkte eines gemeinschaftlichen Principes zu betrachten. In der That gestattet dasjenige, was in der Mechanik über das Gesetz der Erhaltung der Energie und über das mechanische Wärmeäquivalent gesagt worden ist, sowohl die Elektricitätserregung durch mechanische Arbeit (z. B. Reibung), als auch durch chemische Action und Wärme, als Umwandlung der Energie aufzufassen und darzustellen. (Vergl. Balfour Stewart, die Erhaltung der Energie; Mach, medicinische Physik.)

Insbesondere kann die Unterhaltung des stationären Stromes in der Hydrokette, und somit auch die Stromarbeit selbst, auf die den chemischen Processen in der Kette entsprechende Wärmeentwicklung für jede Zeiteinheit zurückgeführt werden.

Nach Feststellung der Stromeinheit ergibt sich sodann deren Arbeitswert für die Zeiteinheit als Maß der elektromotorischen Kraft der Kette (Analogon der Hubhöhe des Elektricitätsgewichtes in der Kette). Mit Hilfe des später zu erwähnenden Ohm'schen Gesetzes ergibt sich aus diesen Betrachtungen sofort auch das Gesetz von Joule.

Obgleich die angedeutenden Betrachtungen durchaus elementar und von der einfachsten Art sind, setzt doch deren Durchführung beim Unterrichte ein in diesem Sinne abgefasstes Lehrbuch voraus.

In Ermanglung eines solchen wird der Lehrer allerdings der älteren Darstellungsweise folgen müssen, aber immerhin manche Gelegenheit finden, auf die moderne Umgestaltung der Physik durch die Unterordnung unter das Gesetz der Umwandlung der Arbeit hinzuweisen.

Ein Hauptaugenmerk des Lehrers muss dahin gerichtet sein, den Schülern, nachdem das Coulomb'sche Gesetz und die elektrische Influenz im Allgemeinen erörtert worden sind, eine klare Vorstellung von der Wirkungsweise der Ansammlungsapparate beizubringen, was durch eine passende Auswahl von theoretisch instructiven Versuchen wesentlich gefördert wird.

Im Gebrauche des Ausdruckes „Spannung“ herrscht Willkür und Inconsequenz, welche leicht zu unrichtigen Auffassungen und Begriffsverwirrungen führen können. Der Ausdruck wird bald gleichbedeutend mit Dichte genommen, bald in einem der Potential-Function analogen Sinne. Letzteres dürfte zweckmäßiger sein, um eben auch für diesen Begriff eine populäre Bezeichnung zu haben. — Man wird also z. B. sagen können: „die Spannung ist auf éinem Leiter überall gleich, die Dichte aber stellenweise verschieden.“

Die Hauptresultate der Versuche von Riess über Schlagweite und Wärmewirkung der Entladung sind an passender Stelle zu erwähnen, jedoch nur mit kurzer Anführung des principiell Wichtigen und ohne jedes Eingehen auf experimentelle Details.

Bei der Besprechung des Ohm'schen Gesetzes und seiner nächstliegenden Anwendungen soll die Erklärung der chemischen Stromeinheit und der Widerstandseinheit von Siemens Platz greifen, aus welchen Einheiten sich jene der elektromotorischen Kraft von selbst ergibt.

Hinsichtlich der Gesetze der Stromverzweigung genügt die Betrachtung des Falles der sogenannten Parallelschaltung mehrerer Leiter. — Erläuterung durch Beispiele. —

Die Kirchhoff'schen Gesetze müssen dem Unterrichte an der Hochschule überlassen werden.

Nach Anführung der Proportionalität zwischen der chemischen und magnetischen Action und Erörterung des Biot-Savart'schen Gesetzes ist noch die Weber'sche (elektromagnetische) Stromeinheit zu definieren und bei dieser Gelegenheit die Weber'sche Tangenten-Bussole und ihr Reductionsfactor zu besprechen.

Von einer Besprechung der Gaugain'schen Tangenten-Bussole kann abgesehen werden.

Das magnetische Moment des Kreisstromes, das Solenoid und die Ampère'sche Theorie des Magnetismus sind hier in Kürze zu erörtern.

An die ablenkenden Wirkungen des Stromes lässt sich die reciproke Erscheinung der magneto-elektrischen Induction instructiv anreihen. Analoges gilt von der elektrodynamischen Induction gegenüber der mechanischen Wechselwirkung der Stromleiter *).

Das der letzteren zu Grunde liegende empirische Gesetz von Ampère so wie das Weber'sche Grundgesetz gehören in das Lehrgebiet der Hochschule.

Das Princip der dynamo-elektrischen Apparate in leichtfasslicher Darstellung und ihr Verhältnis zu den elektromagnetischen Maschinen soll nicht übergangen werden.

Die diamagnetischen Erscheinungen, welche schon im Zusammenhange mit den magnetischen erwähnt worden sind, finden nunmehr ihre experimentelle Demonstration, nebst den allgemeinsten Andeutungen ihrer hypothetischen Erklärung.

Von den technischen Anwendungen im Gebiete des Magnetismus und der Elektricität sind namentlich zu berücksichtigen: der Feldcompass, die Blitzableiter, die einfachsten galvanoplastischen Apparate, der Morsesche und der transatlantische Telegraph, (jedoch ohne detaillierte Beschreibungen); ferner ein Beispiel einer elektrischen Uhr und eines elektrischen Chronographen oder Chronoskops; das Princip der Registrirapparate, die elektrische Zündung und endlich die elektromagnetischen Maschinen (Motoren), mit den nöthigen Bemerkungen über den gegenwärtigen Standpunkt derselben.

f) Auch in der **Optik** wird wegen der überaus großen Ausdehnung dieses Lehrgebietes, welches zugleich die schwierigsten Aufgaben für den Unterricht in

*) Die Besprechung dieser Wechselbeziehungen gibt eine passende Gelegenheit, im Allgemeinen auf die Existenz von physikalischen Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche in ähnlichen Wechselbeziehungen zu einander stehen und deshalb als Erscheinung und Gegenerscheinung bezeichnet werden können. Dies gilt z. B. auch von dem Seebeck'schen und Peltier'schen Phänomen in der Thermoelektricität, von den sogenannten dynamoelektrischen Maschinen gegenüber den magnetoelektrischen u. s. w.

sich begreift, von vorne herein eine gewisse Beschränkung des Lehrstoffes ins Auge zu fassen sein.

Das Princip, welches dabei maßgebend sein muss, ist abgesehen von den nicht zu überschreitenden Grenzen in der mathematischen Behandlung, vornehmlich durch die Rücksicht auf das Bedürfnis der technischen Hochschulen, für welche die Realschulen vorbereiten sollen, vorgezeichnet.

Es lässt sich dahin aussprechen: dass hauptsächlich dasjenige aus der geometrischen und physischen Optik berücksichtiget werden muss, was zu einer gründlichen Kenntnis der für den Techniker belangreichsten optischen Instrumente (Mikroskop, Fernrohr, Polarimeter, Spectralapparat, Photometer u. s. w.) erforderlich ist.

Es wird sich übrigens bald herausstellen, dass die aus diesem Gesichtspunkte getroffene Auswahl des Lehrstoffes ungefähr auch diejenige ist, welche man, ohne specielle Hinweisung auf eine technische Richtung, vom Standpunkte der allgemeinen Bildung hätte treffen müssen.

Im Sinne dieser Anforderungen ist vor Allem nöthig, die Theorie der Linsen zwar nicht weitläufiger aber correcter zu behandeln, als es in den meisten Lehrbüchern zu geschehen pflegt. Auf die Theorie der Haupt- und Knotenpunkte einzugehen, würde jedoch entschieden zu weit führen, und ist, wofern man die Linsendicke unberücksichtigt lässt, auch nicht nöthig.

Bezüglich der Correction der chromatischen Abweichung genügt es, die Bedingungsgleichung des Achromatismus einer Doppellinse für zwei bestimmte Farben (mit Vernachlässigung der Linsendicke) aufzustellen, was ohne Schwierigkeit geschehen kann.

Die Correction der sphärischen Abweichung muss einem weitergehenden Unterrichte vorbehalten bleiben; doch kann die „Linse bester Form“ ohne Beweis angegeben und die planconvexe Linse, als die gewöhnlich in Anwendung kommende Annäherung an dieselbe, hervorgehoben werden.

Auch der Vortheil der Collectiv-Linsen lässt sich durch eine einfache geometrische Betrachtung leicht begreiflich machen.

Die gebräuchlichsten Oculare sollen beschrieben und die Wirkungsweise derselben in Verbindung mit den betreffenden Objectiven durch Construction der das Instrument durchsetzenden Strahlenkegel erläutert werden.

Von den Leistungen der optischen Instrumente soll nicht nur die Vergrößerung, sondern sollen auch Gesichtsfeld und Helligkeit insoweit berücksichtiget werden, dass das Wesen der letztgenannten Eigenschaften klar gemacht wird.

Bei der Besprechung des achromatischen und des bei den geradsichtigen Spektroskopen angewendeten Amici'schen Prismas ist auf correcte Zeichnungen umsomehr zu achten, als man den Gang der Strahlenbrechung in den genannten Prismen oft mit wesentlichen Unrichtigkeiten dargestellt findet.

Die Einrichtung des Auges ist etwas eingehender zu behandeln als in der Unterrealschule. Die Nachweisung des unvollkommenen Achromatismus und des Astigmatismus gehören hieher. Bei einer späteren Gelegenheit können auch die Polarisationsbüschel erwähnt werden.

Das Gebiet der physischen Optik kann durch die Erörterung der Methoden zur Messung der Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Lichtes eingeleitet werden. Im Anschlusse daran kann die Beziehung der verschiedenen Lichtgeschwindigkeit in zwei Medien zur Brechung des Lichtes nach den Auffassungen von Newton und Huyghens auseinandergesetzt und hierbei hervorgehoben werden, dass die Messung der Lichtgeschwindigkeiten in der Luft und im Wasser für die Wellentheorie entschieden hat.

Daran lässt sich der Fresnel'sche Spiegelversuch, die Erklärung der Farben dünner Plättchen und die Ausführung einiger Beugungsversuche anknüpfen. Von den letzteren wird vor allen die Darstellung der Gitterspektren und deren Anwendung zur Messung der Wellenlängen vorzunehmen sein.

Im Hinblicke auf die bei den Polarisationsapparaten in Anwendung kommenden linear polarisierenden Vorrichtungen wird es zweckmäßig sein, der Reihe nach die Polarisation durch Reflexion, durch einfache Brechung und durch Doppelbrechung zu besprechen. Das Brewster'sche Gesetz kann dabei nur als Erfahrungssatz angeführt werden, da die Ableitung der Fresnel'schen Intensitätsformeln, welche den theoretischen Beweis jenes Gesetzes in sich schließen, viel zu weit führen würde.

Die Lehre von der Doppelbrechung wird man auf die Anführung der wichtigsten Thatsachen einschränken, die Anwendung der doppeltbrechenden Körper zu Polarisationsapparaten hervorheben, und von den Erscheinungen der Interferenz die Farben dünner Gypsplättchen und die Ringfiguren einaxiger Platten darstellen.

Bei der Besprechung der Erscheinungen der Polarisation und Doppelbrechung kann eine wesentliche Vereinfachung im Vergleiche mit der gewöhnlichen Darstellung der Lehrbücher Platz greifen. Es ist durchaus nicht nöthig, mit den complicierten Erscheinungen im Doppelspath-Rhomboeder zu beginnen oder dieselben, wenn es Zeit und Umstände nicht leicht gestatten, überhaupt zu besprechen. Zwei Prismen von Quarz oder Doppelspath mit brechenden Kanten parallel und senkrecht zur Axe genügen zum Nachweise der Existenz zweier zueinander senkrecht polarisierter Componenten von verschiedener Geschwindigkeit in jeder von der Axe abweichenden Richtung. Das genügt zur Erklärung der Erscheinungen von axenparallelen Platten, zum Verständnisse der Polarisationsarten, der chromatischen Polarisation u. s. w.

Am Schlusse der physischen Optik werden dann die Erscheinungen der Fluorescenz, Phosphorescenz und die chemischen Wirkungen des Lichtes zu behandeln sein.

g) Aus dem Gebiete der **Wärmelehre** ist Vieles schon früher, in Verbindung mit anderen physikalischen Disciplinen, zur Sprache gekommen. So sind z. B. das mechanische Wärmeäquivalent, die Wärmecapacitäten der Gase, ferner die bei chemischen Processen (z. B. in einer galvanischen Kette) in Betracht kommenden calorischen Wirkungen schon mehr oder weniger ausführlich erörtert worden *).

Mit Rücksicht auf das in der Oberrealschule bereits bei den früheren Gelegenheiten Vorgekommene oder schon in der Unterrealschule Gelehrte, welches eben nur an geeigneter Stelle in Erinnerung zu bringen ist, werden die meisten Partien der

*) Es ist dies eine natürliche Consequenz dessen, dass die vorherrschend physiologische Eintheilung der Physik dem Zustande dieser Wissenschaft immer weniger entspricht, je mehr in derselben die Gesetze der Mechanik zur Geltung kommen und ein anderes Eintheilungsprincip mit sich bringen.

Wärmelehre in verhältnismäßig kurzer Zeit abgehandelt werden können. Dadurch wird ermöglicht, diesen ebenso wichtigen als umfangreichen Zweig der Physik, ungeachtet der beschränkten Unterrichtszeit, in angemessener Weise zu behandeln.

In der Lehre von der Ausdehnung werden die Beziehungen zwischen Längen-Flächen- und Volumsausdehnung der Körper, sowie auch zwischen der scheinbaren (relativen) und wahren (absoluten) Ausdehnung der Flüssigkeiten zu erörtern und die wichtigsten Methoden zur Ermittelung der Ausdehnungscoëfficienten dem Principe nach kurz anzuführen sein, soweit dies (bezüglich der Gase) nicht schon bei einer früheren Gelegenheit geschehen ist.

Die Temperaturs-Correctionen bei Längenmessungen und Dichtebestimmungen und die höchst wichtigen Anwendungen, welche auf der ungleichen Ausdehnung der Körper beruhen (Compensationen, sogenannte Metallthermometer, Thermostaten u. s. w.) können hier angereiht werden, mit kurzer Bezugnahme auf das schon in der Unterrealschule hierüber Gesagte.

So wichtig eine genaue Kenntnis der gebräuchlichsten Thermometer und ihrer Eigenthümlichkeiten ist, so wenig wäre bei einem Unterrichte, der vermöge seines Zweckes und Zeitausmaßes nur die hervorragendsten Hauptsachen bieten kann, eine detaillierte Beschreibung der bei der Anfertigung der Thermometer vorkommenden Manipulationen und Kunstgriffe am Platze, — kann doch auch bei anderen Messinstrumenten auf die Anfertigung derselben nicht näher eingegangen werden.

Von den Pyrometern wird nur das Luftpyrometer eingehend zu behandeln sein, die übrigen können nur nebenbei angeführt werden.

In der Calorimetrie sollen die Principien und einfachsten Apparate zur Bestimmung der Wärmecapacität der Körper und der Verbindungswärmen bei chemischen Processen angeführt werden. Bezüglich der Wärmecapacität der Gase bei constantem Volumen ist auf die Nothwendigkeit indirecter Methoden hinzuweisen.

Die Lehre von den Aggregationszuständen und deren Änderung kann, auf Grundlage der den Schülern bereits beigebrachten Vorkenntnisse, den Anschauungen der mechanischen Wärmetheorie entsprechend durchgeführt werden, insoferne die Verwandlung der dabei in Betracht kommenden latenten Wärmen in Arbeit nunmehr ohne Schwierigkeit verständlich sein wird. Auch die Erklärung der Kältemischungen gehört hieher.

Die Abhängigkeit des Schmelzpunktes vom Drucke kann zwar auf elementarem Wege nicht ihre theoretische Erklärung finden; doch sind die hierauf bezüglichen interessanten Versuche, z. B. jene von Mousson, nicht unerwähnt zu lassen.

Von besonderer Wichtigkeit ist eine klare Darlegung des Verhaltens gesättigter Dämpfe im Vergleiche mit überhitzten Dämpfen und mit Gasen, sowie auch der theoretischen und experimentellen Hilfsmittel zur Bestimmung der Dampfdichten. Damit soll nicht etwa eine besonders weitläufige Behandlung dieses Gegenstandes empfohlen sein, sondern vielmehr eine solche, welche sich auf die hervorragendsten Hauptsachen beschränkt, diese aber in der fasslichsten Weise und mit möglichster Erläuterung durch Zahlenbeispiele, sowie durch Zeichnung und Experimente dem Schüler vorführt. Insbesondere kommt es darauf an, dem Anfänger einleuchtend und anschaulich zu machen, dass Druck und Dichte des gesättigten Dampfes

Functionen der Temperatur allein sind, und dieses Verhalten beim Wasserdampfe durch Zahlenbeispiele zu erläutern. (Siehe Röntgen, mechanische Wärmetheorie.)

Erklärung der Begriffe „Gesammtwärme", „Flüssigkeitswärme", innere und äußere „latente Wärme". Dampfspannungstabellen für gesättigte Dämpfe; Anwendung des Mariotte'schen Gesetzes auf nicht gesättigte (überhitzte) Dämpfe. — Hygrometrie.

Auf die specifische Wärme der Dämpfe und die Grenzcurve einzugehen, würde zu weit führen.

Bei der Besprechung der praktischen Anwendungen (Eiserzeugung, Dampfheizung, thermodynamische Maschinen u. s. w.) ist überall nicht das Detail, sondern nur das principiell Wichtige zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Gesetze der Wärmeleitung muss die mathematische Behandlung wohl der Hochschule vorbehalten bleiben. In experimenteller Richtung kommen hier die gewöhnlich angeführten Versuche von Despretz in Betracht. Eine nähere Besprechung jener neueren Versuche, welche zur Kenntnis der absoluten Leitungsfähigkeit nicht nur der festen Körper, sondern auch der Flüssigkeiten und der Gase geführt haben, würde zu weit gehen, weshalb hier nur von einer kurzen Hinweisung auf die Wichtigkeit dieser Versuche die Rede sein kann.

Bezüglich der Lehre von der Wärmestrahlung ist bereits bemerkt worden, dass dieselbe ganz zweckmäßig mit dem Lehrgebiete der Optik in Verbindung gebracht werden kann, um durch eine zusammenhängende Darstellung der bis jetzt erforschten Ätherbewegungen deren Betrachtung aus dem physikalischen und physiologischen Gesichtspunkte möglichst lehrreich und übersichtlich zu machen.

Die mechanische Wärmetheorie in einem besonderen Abschnitte, wenn auch nur in den Grundzügen und mit Einschränkung auf elementare Hilfsmittel zu behandeln, würde weder dem Zwecke noch dem Zeitausmaße des physikalischen Unterrichtes an der Mittelschule entsprechen. Dagegen wird es immerhin passend und nützlich sein, die Wärmelehre mit einigen dem Fassungsvermögen und der Vorbildung der Schüler verständlichen Auseinandersetzungen zu schließen, welche geeignet sind, das Wesen der mechanischen Wärmetheorie begreiflich zu machen.

In der That kann es sich bezüglich einer Disciplin, deren eingehende Behandlung ausschließlich der Hochschule zugewiesen werden muss, nur darum handeln, das Wesen derselben soweit anzudeuten, als es im Hinblicke auf den angestrebten Grad allgemeiner Bildung nöthig ist.

h) Für die aus dem elementaren Gebiete der **Astronomie** vorzunehmenden Begriffe finden sich in den Vorstellungen der Schüler vielfach Anknüpfungspunkte vom geographischen, mathematischen und physikalischen Unterrichte her. Bei der Bestimmung dessen, was hier zu behandeln ist, muss dem Lehrer ein weiterer Spielraum gewahrt bleiben, schon deshalb, weil dieses Kapitel die Reihe der physikalischen Disciplinen abschließt und die noch erübrigende Zeit vielleicht knapp bemessen ist. Ist die Mechanik nach der gegebenen Instruction vorgenommen worden, so genügen für diesen letzten Abschnitt in der That wenige Stunden.

Unter allen Umständen aber sollen die Schüler zu einer wohlbegründeten Vorstellung gelangen von der rotierenden und progressiven Bewegung der Erde und

den hiermit zusammenhängenden Erscheinungen, mithin mindestens zu einer Ergänzung ihrer Begriffe aus der mathematischen Geographie.

Es wäre keineswegs passend, zum Unterrichte bloß einzelne Punkte herauszugreifen und dieselben isoliert zu behandeln. Vielmehr empfiehlt es sich, im Allgemeinem ziemlich voraussetzungslos zu Werke zu gehen. Die Lösung der vielleicht schon in der ebenen Trigonometrie beispielsweise behandelten Aufgabe, aus der Höhe des Beobachters über der Meeresfläche und aus der Depression des scheinbaren Horizontes den Halbmesser der Erde zu bestimmen, wird in erster Annäherung die Vorstellung von den Dimensionen der Erde fixieren. Hieran schließt sich der Begriff Parallaxe. Muss nach den Beobachtungen die Parallaxe eines Fixsternes kleiner als der kleinste messbare Winkel (etwa 0·"05) sein, so wird im Folgenden die Voraussetzung statthaft sein, dass die Erde gegen die Himmelskugel als ein Punkt zu betrachten ist.

Hinsichtlich der täglichen Bewegung der Himmelssphäre kann es räthlich sein, zunächst nur die Coordinaten Azimuth und Höhe zu behandeln, und bloß auf graphischem Wege anzudeuten, wie man durch Verzeichnen mehrerer aufeinanderfolgender Positionen eines Sternes (etwa auf einer Holzkugel) aus der Proportionalität der zwischenliegenden Bögen und der zugehörigen Zeiten die gleichförmige Kreisbewegung ermitteln könne u. dgl. Eine einfache Zeichnung zur Erläuterung der Theorie der scheinbaren Bewegung wird zum Verständnis der Axendrehung der Erde beitragen.

Nunmehr werden sich statt der für die Beobachtung bequemen, jedoch ungleichmäßig veränderlichen, auf den Horizont bezogenen Coordinaten andere einführen lassen, welche der Bewegung der Himmelssphäre besser angepasst sind: Stundenwinkel und Declination, von denen letztere für einen und denselben Stern constant ist, jener aber mit der Zeit sich gleichförmig ändert und als ihr Maß gelten kann (Sterntag).

Diese vorbereitenden Begriffe genügen um die Ermittelung der Gestalt und Ausdehnung des Erdkörpers zu verstehen. Die Analogie des Systems von Stundenwinkel und Declination mit den zur Bestimmung der Lage von Punkten auf der Erdoberfläche dienenden sphärischen Coordinaten der Länge und Breite wird dem Schüler sofort einleuchten. Auf graphischem Wege kann eine klare Vorstellung von der Messung eines Gradbogens im Meridian vermittelt werden; hierbei wäre die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Messung der Basis hervorzuheben. Abplattung der Erde. (Darstellung der Erdoberfläche auf einer Ebene.)

Die nächsten Ausführungen können die progressive Bewegung der Erde betreffen. Hier ist es am Platze, die reinen Himmelscoordinaten Rectascension und Declination einzuführen, und zwar wird einstweilen, solange der Frühlingspunkt noch nicht bestimmt ist, dieser allgemein durch einen Fundamentalstern (α) ersetzt werden können. Eine Vorstellung von der Bestimmung der Ebene der Ekliptik kann schon graphisch aus den Coordinaten des Sonnenmittelpunktes für verschiedene Zeiten gewonnen werden. Äquinoctial- und Solstitialpunkte; Schiefe der Ekliptik. [Sonnenparallaxe, Entfernung der Sonne von der Erde.]

Nunmehr erst wird der Ausgangspunkt für die Zählung von Rectascension (und Länge) fixiert sein, mithin auch jener Punkt, bei dessen Culmination eine

nach Sternzeit gehende Uhr die Zeit 0 anzeigen soll. Länge und Breite, die speciell für das Sonnensystem bestimmten sphärischen Coordinaten. Bestimmung des Äquinoctiums. Länge des tropischen Jahres. Ein entscheidender Beweis für die Bewegung der Erde um die Sonne ergibt sich aus dem Verhältnisse der Masse beider, dieses aber aus dem (nach den Begriffen über Centralbewegung im Kreise leicht bestimmbaren) Fallraume, welchen die Erde gegen die Sonne in einer Sekunde zurücklegt.

Von den Erscheinungen, welche aus der Combination der rotierenden und der progressiven Bewegung der Erde sich erklären, sind die wichtigsten: Ungleiche Länge der Sonnentage (wahrer und mittlerer Sonnentag), Tages- und Nachtlänge, Wechsel der Jahreszeiten.

Zum richtigen Verständnisse der Präcession der Nachtgleichen dürfte die Berufung auf die Thatsache beitragen, es ergebe sich aus der Vergleichung von geographischen Karten aus weit von einander entfernten Zeitpunkten, dass die Weltaxe (Erdaxe) die Erdoberfläche immer in denselben Polen getroffen habe, dass mithin die Meridiane ihre Richtung nicht geändert haben; hingegen erhelle aus der Vergleichung von Sternkarten aus verschiedenen Epochen, dass die Sterne zwar im Allgemeinen ihre gegenseitige Lage beibehalten, dass aber der Himmelsäquator (und die Weltaxe) eine Lagenänderung in einem bestimmten Sinne erfahren haben. Die physikalische Erklärung dieser Erscheinung wird schon in der Mechanik (beim Kreisel) vorgekommen sein, so dass das Verständnis des Zurückweichens der Äquinoctialpunkte im Sinne von Ost nach West (zugleich auch des von der Weltaxe um den Pol der Ekliptik beschriebenen Kreises), sowie der hierdurch bedingten Variation des für einen bestimmten Horizont sichtbaren Himmels keiner Schwierigkeit begegnen kann. Nebenbei wird die Präcession als ein schlagender Beweis der Erdrotation erscheinen.

Im Anschlusse hieran wird unsere Jahreszählung, der Kalender, zu besprechen sein (Julianische und Gregorianische Einschaltung).

Die Bewegung des Mondes möge wenigstens soweit erörtert werden, als zum Verständnisse der Finsternisse, der Ebbe und Flut erforderlich ist. Parallaxe des Mondes. Verallgemeinerung der Gesetze der irdischen Schwere.

Hinsichtlich der Planetenbewegung wird hervorzuheben sein, dass die Theorie derselben auf zwei Annahmen, Trägheit der Materie und Nichtvorhandensein eines merklich widerstehenden Mittels im Weltraume, ferner auf die drei Kepler'schen Gesetze sich gründe.

Von den Kometen wären etwa der Encke'sche und der Biela'sche, ferner die Kometen III (1862) und I (1866) letztere wegen ihres Zusammenhanges mit dem August- und Novemberstrome der Sternschnuppen im Sinne der Schiaparelli'schen Hypothese zu besprechen.

Aberration. — Die Bedeutung der Optik, insbesondere der spectralanalytischen Methode zur Aufklärung kosmischer Fragen (Beschaffenheit der Sonne u. a.) wird sich ermessen lassen, wenngleich der Lehrer hinsichtlich der Fixsterne auch nur einige wenige Punkte berühren kann.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Mair Franz, Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen Österreichs. Wien 1879. Karl Gräser. 1. Theil. 8. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 32 kr.

— — 2. Theil. 8. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 40 kr.

Diese Bücher werden zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1879, Z. 9153.)

Lehmann Jos., Sprachbuch für österreichische Volksschulen. (Ausgabe in 2 Theilen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. Preis des Exemplars, broschiert, 10 kr.

II. Theil. Preis des Exemplars, steif gebunden, 40 kr.

Dieses Sprachbuch wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. August 1879, Z. 9191.)

Šťastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Čítanka pro školy obecné i měšťanské. Ausgabe in acht Theilen. 3. Theil. Prag 1879. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, fest gebunden, 30 kr.

— — Čítanka pro školy obecné. Ausgabe in fünf Theilen. 3. Theil. Prag 1879. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, fest gebunden, 30 kr.

Diese zwei Ausgaben des 3. Theiles des böhmischen Lesebuches werden zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise in den allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1879, Z. 11288.)

b) Für Mittelschulen.

Novotný, Fr. Ot., Latinská kniha cvičebná pro prvou třídu gymnasijní. Nově zpracoval Karel Doucha. Třetí vydání. V Praze 1879. Nakladatel Theodor Mourek. Cena 60 kr.

Die dritte Auflage des vorbezeichneten lateinischen Übungsbuches wird, jedoch mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der zweiten Auflage *) in der I. Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1879, Z. 10176.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lepař, Obecná paedagogika ku potřebě ústavům učitelským. Prag 1878. Grègr und Dattel. Preis 60 kr.

Dieses Lehrbuch der allgemeinen Erziehungslehre wird zum Lehrgebrauche in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1879, Z. 8268.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage ist der 2. Theil des Handbuches der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, enthaltend eine kurzgefasste Darstellung der Verfassung und der Staatsgrundgesetze der österreichisch-ungarischen Monarchie, Nachträge zum Handbuche 1. Theil, endlich die Normalien vom Ende 1877 bis Ende April 1879 erschienen und kann zu dem Preise von 30 kr. bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1879, Z. 9818.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 124.

Umlauft, Dr. Friedr., Wanderungen durch die österreichisch-ungarische Monarchie. Landschaftliche Charakterbilder in ihrer geographischen und geschichtlichen Bedeutung. Mit 55 Original-Illustrationen. Karl Gräser. Wien 1879. 16 Hefte. Preis eines Heftes 30 kr.

Die Anschaffung dieses Werkes für die Bibliotheken der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten auf Rechnung der Lehrmittelfonde ist zulässig. (Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1879, Z. 6844.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat gestattet, dass an der Landes-Unterrealschule in Neutitschein im Schuljahre 1879/80 die zweite Classe der Oberrealschule auf Kosten der Gemeinde Neutitschein errichtet werde und hat zugleich auf diese zweite Oberrealschulclasse das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1879, Z. 10435.)

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Graz im Studienjahre 1878/9 approbierten Lehramts-Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Langer Oskar, Supplent an der Staats-Realschule in Graz	Französische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch
Borghi Josef, Supplent an der Staats-Realschule in Laibach	Italienische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	italienisch und deutsch
Plohl Franz, Lehrer an der Staats-Realschule in Görz	Deutsche Sprache für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	deutsch und slovenisch
Podgoršek Josef, Lehrer an der Realschule in Rakovač	Slovenische Sprache für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	slovenisch
Abendroth Rudolf, Lehramtscandidat in Ernstbrunn	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	deutsch
Wehr Georg, Lehrer an der Privat-Handelsschule in Laibach	Mathematik für Ober-, darstellende Geometrie für Unterrealschulen	detto
Berger Emanuel, Lehramtscandidat in Graz	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Barič Andreas, Lehramtscandidat in Knin	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	italienisch u. serbo-croat.
Fialka Zdislav von, Lehramtscandidat in Graz	detto	deutsch
Tenschert Josef, Supplent an der Staats-Realschule in Jägerndorf	Mathematik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Fiumi Johann, Ritter von, Supplent an der Staats-Realschule in Roveredo	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	italienisch
Fleischer Gustav, Supplent am Realgymnasium in Belovar	detto	serbo-croat.
Garzarolli Karl, Edler von Thurnlack, Assistent an der Universität in Graz	detto	deutsch
Gödel Josef, Lehramtscandidat in Graz	Chemie und Physik für Unterrealschulen	detto
Schubert Stanislaus, Assistent an der technischen Hochschule in Brünn	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	detto
Smolka Alois, Lehramtscandidat in Prödlitz	detto	detto
Postl Adolf, Lehramtscandidat in Graz	Chemie und Naturgeschichte für Unterrealschulen	detto
Kraszny Franz, Supplent am Staatsgymnasium in Landskron	Naturgeschichte für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Medič Mojo, Supplent an der Unterrealschule in Gospič	Naturgeschichte und Physik für Unterrealschulen	deutsch und serbo-croat.
Sikula Anton, Lehrer an der Bürgerschule in Hohenelbe	detto	deutsch

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der Natalie **Kalmann** in Wien,

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1879, Z. 10738.)

der Privat-Volksschule der israelitischen Cultusgemeinde zu Pardubitz,

(Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1879, Z. 10822.)

der evangelischen Privat-Volksschule (Augsburger Confession) zu Křižlic in Böhmen, und

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1879, Z. 9274.)

der an der Waisen- und Armenanstalt zu Drohowyz in Galizien bestehenden Privat-Volksschule.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1879, Z. 10389.)

Anton **Frank,** zuletzt Unterlehrer zu Neudek in Böhmen wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1879, Z. 10443.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. dem Fürstbischofe von Breslau, Heinrich **Förster**, in Anerkennung seines vieljährigen, höchst verdienstvollen Wirkens für Kirche und Staat, das Großkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. in Anerkennung berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens dem Fürstbischofe von Lavant, Jakob Maximilian **Stepischnegg**, das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Bischofe von St. Pölten, Matthäus **Binder**, das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Karl **Lemayer**, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung den Orden der eisernen Krone II. Classe und dem Ministerialrathe in diesem Ministerium, Alois Ritter von **Hermann**, in Anerkennung seiner durch eine Reihe von Jahren geleisteten vorzüglichen Dienste das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, beiden taxfrei, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. dem Director der Hilfsämter im Ministerium für Cultus und Unterricht, Regierungsrath Josef **Schönbach**, in Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen, vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. dem Kosteler Bezirksdechant und Pfarrer in Neudorf, Franz **Polaczek**, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Graz, Dr. Karl **Gross**, in Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen in der Wissenschaft und im Lehramte den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. den Dechant und Pfarrer in Aspach, Dr. Theol. Josef **Lechner**, zum Ehrendomherrn des Linzer Cathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

---

zu Lehrern

für das Gymnasium zu Landskron der Professor an der Communal-Mittelschule zu Komotau, Karl **Proschko,**

für das Gymnasium zu Drohobycz der Bürgerschuldirector zu Jaworow, Thaddäus **Kilarski,**

für die Realschule zu Pilsen der Professor an der Communal-Mittelschule zu Komotau, Karl **Breuer,**

für das II. deutsche Gymnasium zu Brünn der vormalige Gymnasialprofessor Johann **Pajk;** ferner

die Supplenten:

für die Realschule zu Stryj, Thaddäus **Kukurudza,**

für das Gymnasium zu Drohobycz, Wladimir **Pasławski** vom Gymnasium in Brzezany,

für die Realschule zu Bielitz, Johann **Kny** von der Landes-Realschule in Leoben,

für die Realschule zu Stryj, Johann **Wachnianin** vom Gymnasium in Jasło,

für das Gymnasium zu Hernals, Franz **Sparmann** vom Gymnasium in Klagenfurt,

für die Realschule in Jägerndorf, Karl **Kreutzinger,** von der Communal-Unterrealschule im VI. Bezirke von Wien,

für die Realschule zu Bielitz, Karl **Glösel,**

für das Gymnasium zu Weidenau, Franz **Karger,**

für das Gymnasium zu Landskron, Adolf **Michel** vom deutschen Staats-Realgymnasium in Prag,

für das Untergymnasium zu Arnau, Johann **Lorz** von der Communal-Mittelschule in Komotau,

für das Gymnasium zu Krumau, Adolf **Gstirner** vom Gymnasium in Laibach,

für die Realschule zu Teschen, Peter **Willi** von der Landes-Realschule in Krems,

für die Realschule zu Trautenau, Wenzel **Schmeisser** von der Landes-Realschule in Wiener-Neustadt,

für die Realschule zu Marburg, Oskar **Langer** von der Staats-Realschule in Graz,

für die Realschule zu Pilsen der Probecandidat an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag, Wilhelm **Rulf,**

für das Gymnasium zu Prachatitz der Assistent an der Staats-Realschule im III. Bezirke von Wien, Johann **Schubert,** und der Probecandidat am II. Gymnasium in Graz, Dr. Ferdinand **Khull;**

zum Religionslehrer

an der Unterrealschule im II. Bezirke von Wien, Franz **Lipsky,**

zum wirklichen Übungsschul-Unterlehrer

an der slavischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn der provisorische Übungsschul-Unterlehrer daselbst, Berthold **Zalud,**

zum Turnlehrer

an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag der Nebenlehrer des Turnens an den auf der Kleinseite in Prag befindlichen deutschen Staatslehranstalten, Wilhelm **Recke,**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Übungsschullehrerin der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt, Bertha **Heinricher,** in gleicher Diensteseigenschaft an die k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach versetzt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat verliehen:

eine Stelle an der Oberrealschule im II. Bezirke von Wien dem Gymnasialprofessor in Bozen, Johann **Dechant,**

eine Stelle am I. Gymnasium in Graz dem Gymnasialprofessor in Marburg, Jakob **Purgaj,**

eine Stelle am Gymnasium im IX. Bezirke von Wien dem Professor am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn, Dr. Ignaz **Wallentin,**

eine Stelle am Gymnasium im VIII. Bezirke von Wien dem Gymnasialprofessor in Hernals, Josef **Stritar,**

eine Stelle am akademischen Gymnasium zu Wien dem Lehrer am II. deutschen Gymnasium in Brünn, Dr. August **Scheindler,** und

eine Stelle am Gymnasium zu Marburg dem Gymnasiallehrer in Villach, Dr. Gustav **Heigl.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer der Mädchen-Volksschule zu Freiwaldau, Adolf **Kassner,** den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren - Collegien

die Zulassung

des Dr. Georg **Jellinek** als Privatdocent für Rechtsphilosophie
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien, und

des Dr. Berthold **Hatschek** als Privatdocent für Zoologie
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Stelle eines Constructeurs bei der Lehrkanzel für Maschinenbau I. Theil zu besetzen.

Die Obliegenheiten des Constructeurs bestehen hauptsächlich in der Betheiligung am Unterrichte im Constructionssaale, und außerdem in der Durchführung anderer, der Lehrkanzel dienenden fachlichen Arbeiten nach Anweisung des Professors bei einer Minimal-Arbeitszeit von fünf Stunden täglich.

Die Anstellung erfolgt mit einer Jahres-Remuneration von 1500 fl. für die Dauer von zwei Jahren und kann bei entsprechender Verwendung bis sechs Jahre verlängert werden.

Bewerber wollen ihre an das Professoren-Collegium gerichteten mit der gehörigen Stempelmarke versehenen Gesuche unter Nachweis der zurückgelegten Fachstudien an einer technischen Hochschule und einer längeren Praxis in einer Maschinenfabrik bis 15. August d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einreichen.

Der Eintritt hat mit Beginn October d. J. zu erfolgen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist eine Assistentenstelle für Hochbau und Architectur mit einer Jahresremuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis 10. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Bewerber mit nachgewiesener Baupraxis und vorzüglichen Zeichnungfertigkeiten erhalten den Vorzug.

Am **Staats-Gymnasium in Wr.-Neustadt** ist die Directorsstelle zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Functionszulage jährlicher 300 fl., die Activitätszulage jährlicher 175 fl. und ein Quartieräquivalent jährlicher 350 fl. verbunden ist, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einsenden.

Am **Staats-Obergymnasium in Roveredo** mit italienischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind.

Bewerber, welche zugleich die Lehrbefähigung für deutsche Sprache nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche, wenn sie schon in einem Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar bis 20. August d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen und zugleich, falls sie zum Heere oder zur Kriegsmarine assentiert worden sind und das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, den Nachweis zu liefern, ob sie der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben.

Am **Staats-Obergymnasium in Kremsier** ist die Stelle des Directors zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl., der Bezug einer Activitätszulage jährlicher 140 fl., einer Functionszulage jährlicher 300 fl. und eines Quartieräquivalentes jährlicher 250 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Unterrealschule im V. Bezirke Wiens** kommen für das Schuljahr 1879/80 zwei Stellen zur Besetzung, und zwar:

eine Supplentenstelle für deutsche und französische Sprache mit einer Substitutionsgebür jährlicher 720 fl. und

eine Nebenlehrerstelle für das Turnen mit einer Jahresremuneration von 45 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre documentierten Gesuche bis 20. August d. J. bei der Direction dieser Lehranstalt einbringen.

An der **steiermärkischen Landes-Bürgerschule in Graz** ist die Lehrstelle für Freihandzeichnen mit dem Jahresgehalte von 1000 fl., dem Anspruche auf fünf in den seinerzeitigen Ruhegehalt einzurechnende Quinquennalzulagen à 100 fl. und mit einer Localzulage von 150 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, welche jedenfalls die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachweisen müssen, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 21. August d. J. bei dem steiermärkischen Landesausschusse in Graz, und zwar im Lehrfache bereits wirkende Gesuchsteller im Wege der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Jene Bewerber, welche außer der Lehrbefähigung für Freihandzeichnen auch noch diejenige für mehrere Gruppen von Lehrfächern an Bürgerschulen nachzuweisen vermögen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

An der mit dem Öffentlichkeitsrechte auf dem Fuße der Reciprocität ausgestatteten **Communal-Oberrealschule in Brünn** mit deutscher Unterrichtssprache sind für das Schuljahr 1879/80 folgende Hilfs- und Nebenlehrerstellen zu besetzen:

a) Supplentenstellen mit dem Jahresbezuge von 600 fl.:

1. für das französische und
2. für das böhmische Sprachfach, beide mit subsidiarer Verwendbarkeit in einem der anderen hier in Anwendung kommenden Sprachfächer,
3. für Geographie und Geschichte mit subsidiarer Verwendbarkeit im Deutschen oder Französischen,
4. für Mathematik und Physik,
5. für die Zeichenfächer mit subsidiarer Verwendbarkeit für Rechnen;

b) eine, eventuell zwei Zeichenassistentenstellen mit dem Jahresbezuge von 400 fl.;

c) Nebenlehrerstellen mit dem Jahreshonorar von 200 fl.:

1. für Gesang, und
2. für Stenographie.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise der Vorbildung, Befähigung und bisherigen Verwendung bis 15. August d. J. bei dem Gemeinderathe der königlichen Landeshauptstadt Brünn einzubringen.

An der **slavischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn** ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte und Zeichnen als Haupt- und Physik als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage nach der IX. Rangsclasse von 300 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 5. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 die Stelle eines Supplenten für Mathematik und Physik mit einer Substitutionsgebür von 600 fl. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, welche die Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen, ferner die Kenntnis der polnischen Sprache und außerdem auch die Verwendbarkeit an der Übungsschule nachzuweisen haben, wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche bis 20. August d. J. bei der Direction der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen einbringen.

An den **nautischen Schulen in Lussin piccolo, Ragusa und Cattaro** kommen mit Beginn des Schuljahres 1879/80 behufs Erweiterung des mathematischen und Einführung des physikalischen Unterrichtes provisorische Lehrstellen, vorläufig mit einem Jahreshonorar von 600—800 fl., zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für die gedachten Fächer mit italienischer Unterrichtssprache bis 20. August d. J. beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzubringen.

Von den Candidaten wird auch die Kenntnis der illirischen Sprache gewünscht.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XVI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1879.

Allerhöchstes Handschreiben Seiner k. und k. Apostolischen Majestät.

Lieber Dr. von Stremayr!

Indem Ich Ihrer Bitte Folge gebend Sie von dem Vorsitze im Ministerrathe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Gnaden enthebe, spreche Ich Ihnen für Ihre, auch in dieser Function in hervorragender Weise wieder bethätigte patriotische Hingebung und opferwillige Ergebenheit Meine wärmste dankende Anerkennung aus.

Ich ernenne Sie zu Meinem Justizminister und übertrage Ihnen zugleich die Leitung Meines Ministeriums für Cultus und Unterricht.

München, den 12. August 1879.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p.

Nr. 43.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1879, Z. 7878,

betreffend den formellen Nachweis über die von Candidaten des Gymnasial-Lehramtes zurückzulegenden Universitätsstudien.

Anlässlich einer vorgekommenen Anfrage finde ich zu bestimmen, dass Gymnasial-Lehramtscandidaten, welche nach Zurücklegung des vorgeschriebenen Universitätstrienniums in das Prüfungsstadium zu treten wünschen, das im §. 2, 1 lit. b) der Prüfungsvorschrift vom 24. Juli 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 143) erwähnte Abgangszeugnis

aber deshalb nicht beibringen können, weil sie an der philosophischen Facultät als ordentliche Hörer noch ferner verbleiben, anstatt dieses Zeugnisses das Meldungsbuch vorzulegen und sich zugleich auszuweisen haben, dass während ihrer Universitätsstudien bezüglich ihres sittlichen Verhaltens nichts Ordnungswidriges vorgekommen sei.

Nr. 44.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Juli 1879, Z. 11541,

betreffend den Wechsel im Gebrauche der für Mittelschulen zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel.

Nach §. 8 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1873 Z. 10523 *) sind die an den Mittelschulen für jedes Schuljahr in Gebrauch zu nehmenden Lehrtexte und Lehrmittel aus der Reihe der allgemein oder für die betreffende Anstalt bereits zugelassenen durch Conferenzbeschluss des Lehrkörpers jedesmal noch vor Schluss des vorausgehenden Schuljahres festzustellen und dem Landesschulrathe in motivierter Weise bekannt zu geben.

Um den die Kosten des Unterrichtes für die Schüler ohne Förderung der Unterrichtszwecke erhöhenden Wechsel in den Lehrbüchern nach Thunlichkeit zu beschränken, finde ich in Erweiterung der Bestimmung des vorcitierten §. 8 des Erlasses vom 17. Juni 1873 Z. 10523 anzuordnen, wie folgt:

Wenn ein Lehrkörper aus triftigen Gründen und selbstverständlich unter Festhaltung der im §. 5 der Verordnung vom 25. Juni 1865 Z. 2065 and im §. 9 der Verordnung vom 17. Juni 1873 Z. 10523 enthaltenen Norm bezüglich der Stabilität des Gebrauches der einmal eingeführten und für mehrere Curse bestimmten Lehrtexte an die Stelle eines an der Lehranstalt bisher gebrauchten ein anderes, zwar allgemein zulässiges aber bisher an der Lehranstalt nicht in Gebrauch gestandenes Lehrbuch oder Lehrmittel setzen will, so hat derselbe den darauf bezüglichen Antrag spätestens drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres (Ministerial-Erlass vom 30. August 1864 Z. 6682) bei der vorgesetzten Landesschulbehörde zur Entscheidung einzubringen.

Dieser Eingabe ist anzuschließen: *a)* das beffende Conferenzprotokoll, *b)* ein von dem dazu berufenen Fachmanne abgegebenes Gutachten, in welchem die Mängel des außer Gebrauch zu setzenden und die Vorzüge des an Stelle desselben einzuführenden Lehrtextes ausführlich darzulegen sind und *c)* je ein Exemplar der beiden Bücher.

Bei Erledigung solcher Anträge ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde im Sinne meiner Verordnung vom 7. März 1874 Z. 2775 **) vorzugehen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 77, Seite 397.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 9, Seite 37.

(VIII. Anschluss an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607.)

Instruction für den Unterricht an Realschulen.

Geometrie und geometrisches Zeichnen in der Unterrealschule. Elemente der darstellenden Geometrie in der Oberrealschule.

A. Geometrie und geometrisches Zeichnen in der Unterrealschule.

a) **Geometrie.** Dem Lehrplane gemäß hat der geometrische Unterricht in den unteren Klassen die Aufgabe, die Schüler mit den wichtigsten geometrischen Lehrsätzen und deren Anwendungen in der Constructionslehre vertraut zu machen, um einerseits dem in der fünften Klasse beginnenden wissenschaftlichen Unterrichte in demselben Gegenstande, sowie dem in eben dieser Klasse eintretenden Unterrichte in der darstellenden Geometrie den Boden zu bereiten.

Die Nothwendigkeit eines vorbereitenden Cursus in Geometrie ist principiell wohl zuerst von psychologischer Seite aus der Natur des allmählich reifenden jugendlichen Geistes und aus der Beschaffenheit der zu seiner Entwickelung geeigneten Objecte begründet worden, concreter jedoch wurden die Gründe hierfür von der Schule selbst dargelegt durch den Hinweis auf die Erfahrung, dass die Schwierigkeit des geometrischen Unterrichtes und die äußerst geringe Nachhaltigkeit desselben sich nur darauf zurückführen ließen, dass die Schüler nicht früh genug die einfachsten geometrischen Gebilde aufzufassen, Zirkel und Lineal zu gebrauchen, Gestalt und Größe durch Zahlen zu beherrschen und zu begreifen gelernt hatten.

Die systematische Geometrie geht von wenigen klaren Grundbegriffen aus und leitet aus ihnen in streng logischer Schlussbildung die Lehrsätze ab. Sie stellt an den Schüler einerseits die Anforderung, sich mit diesen Sätzen und ihren Anwendungen vertraut zu machen, andererseits verlangt sie von ihm, den nothwendigen inneren Zusammenhang der Sätze zu erkennen und dieselben als die richtigen Prämissen für weitere Schlussfolgerungen (Lehrsätze) zu gebrauchen. Es ist wohl klar, — und die Erfahrung aus der nicht gar weit zurückliegenden Zeit, in welcher nur ein unabgestufter Lehrgang bestand, hat dies zur Genüge erwiesen, — dass es ganz unangemessen ist, dem jugendlichen Geiste gleichzeitig zweierlei zuzumuthen: die erste Orientierung in den geometrischen Gebilden zu gewinnen u n d die strenge Abfolge des wissenschaftlichen Systems zu erfassen und sich anzueignen. Sonach ist es geboten, dem Schüler in dem Alter, in welchem die Einbildung vorherrscht, die geometrischen Größen zuerst in ihren einfachsten Beziehungen vorzuführen, damit er sich mit ihnen leicht vertraut mache und in mannichfaltigen Übungen, bei welchen Hand, Auge und Verstand beschäftigt sind, mit denselben operieren lerne, um auf Grund der in solcher Weise erworbenen Kenntnisse den weitergehenden Anforderungen beim geometrischen Unterrichte in den oberen Klassen gewachsen zu sein.

Wenngleich demgemäß der geometrische Unterricht in der Unterrealschule vorzugsweise einen propädeutischen Charakter hat, so stellt er doch im Hinblicke auf das bezeichnete Ziel und auf die Schwierigkeiten, welche in der Natur des Gegenstandes selbst liegen, ganz beträchtliche Anforderungen an den jugendlichen Geist. Aufgabe des Lehrers ist es daher, sich auf das Wesentliche und Nothwendige zu beschränken und durch ein zweckmäßiges Verfahren beim Unterrichte die in der Natur der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten thunlichst zu verringern. Die Schwierigkeiten müssten sich erhöhen und es könnte überhaupt nur bei der Minderzahl der begabteren und pflichteifrigsten Schüler einiger Erfolg erzielt werden, wenn der Lehrer dogmatisch verfahrend seine Thätigkeit darauf beschränkte, die Lehrsätze in fertiger Zubereitung mitzutheilen und das Mitgetheilte in bloßer Reproduction abzufragen. Käme es nur darauf an, den Abschluss des Lehrstoffes zu beschleunigen oder die Sätze in Menge zu häufen, so wäre hierzu der eigentliche Vortrag allerdings das bequemste Mittel, dabei leistete man aber Verzicht auf die eminenten Vortheile einer durch planmäßige Fragen geleiteten Schulung des Geistes. Es ist vielmehr darauf zu sehen und der Unterricht derart zu führen, dass die Schüler zu selbstthätiger Theilnahme herangebildet werden.

Dies geschieht, wenn die Gedanken der Jugend von der ersten Stunde an so geleitet werden, dass die Schüler in gemeinsamer Thätigkeit mit dem Lehrer auf anschaulichem Wege allmählich die geometrischen Begriffe selbst erarbeiten und die richtigen Folgerungen vollziehen lernen. In dem Maße als bei dem Schüler aus einer seiner Entwickelung entsprechenden also gelingenden Beschäftigung mit dem Gegenstande das Vertrauen in die eigene Kraft geweckt und gesteigert wird, wächst auch sein Interesse für den Gegenstand und wird der Erfolg des Unterrichtes immer mehr gesichert. Kaum auf einem anderen Wege als durch beständiges Mitarbeiten kann die Aufmerksamkeit der Schüler rege erhalten, kann Gewandtheit im Denken und Sprechen, Fertigkeit im Antworten, sowie Fleiß und Lernlust gefördert werden. Gleichzeitig wird aber auch der Lehrer leicht in den Stand gesetzt, sowohl zu ermessen, inwieweit der Gegenstand des Unterrichtes von den Schülern richtig aufgefasst ist, als auch ein sicheres Urtheil über den Bildungsstand des einzelnen Schülers zu gewinnen. Aber selbst falls ein Lehrer aus irgend welchen Gründen überzeugt wäre, dem angedeuteten heuristischen Verfahren in seinem Unterrichte nur einen engen Spielraum gewähren zu können, dürfte er doch nicht unterlassen, sich von der Aufmerksamkeit und Auffassung der Schüler beständig zu überzeugen, also häufig Fragen zu stellen. Die Frage ist stets an die ganze Klasse zu richten, selbstverständlich jedoch nur durch einen Schüler, welcher nach einer kleinen Pause namhaft zu machen ist, zu beantworten. Dass die Fragestellung klar, bestimmt und der durchschnittlichen Fassungskraft der ganzen Klasse angemessen sein muss, leuchtet von selbst ein. In Betreff der Wahl jenes Schülers, welcher die gestellte Frage zu beantworten hat, ist mit Sorgfalt vorzugehen, dass nicht dem begabteren Schüler die leichtere, dem minder begabten die schwerere Frage zufalle, und dass nicht der zerstreute seltener an die Reihe komme als der aufmerksame. Dass die Schüler in vollständigen und sprachrichtigen Sätzen, nicht aber mit einzelnen abgerissenen Worten antworten, ist auf der Unterstufe eine nothwendige Forderung.

Um die Continuität des Unterrichtes herzustellen, und die Schüler zu gleichmäßiger Arbeit anzuhalten, sehe der Lehrer strenge darauf, dass jede Lection von jedem Schüler mit dem nöthigen Fleiße gelernt werde. Um sich hievon zu überzeugen, empfiehlt es sich, bei Beginn jeder Unterrichtsstunde mehrere Minuten zum Wiederholen (Prüfen) des in der vorangegangenen Stunde bearbeiteten Stoffes zu verwenden. Dieses Prüfen erstrecke sich auf möglichst viele Schüler und werde demgemäß in Betreff des einzelnen Schülers nur insoweit fortgesetzt, als nöthig ist, um darüber, ob derselbe gehörig vorbereitet ist oder nicht, Klarheit zu gewinnen. Sollte sich hiebei herausstellen, dass ein Lehrsatz einer größeren Zahl von Schülern noch nicht hinreichend klar geworden ist, so hat der Lehrer für sich die richtige Consequenz zu ziehen, wie wenig angenehm sie auch sein mag; er muss die nöthigen Aufklärungen eintreten lassen, ehe er zur Bearbeitung eines neuen Stoffes übergeht.

Im Besonderen ist Folgendes zu beachten: Der Unterricht beginne unmittelbar mit dem eigentlichen Lehrstoffe, also mit der Betrachtung der geraden Linien. Was in den Einleitungen der Lehrbücher vorzukommen pflegt, bezieht sich in der Regel auf das Gesammtgebiet der Geometrie, kann demnach vom Anfänger nicht richtig aufgefasst werden und in Folge dessen auch nicht einen Gegenstand des ersten Unterrichtes bilden. Allgemeine Bemerkungen über die Eintheilung der Geometrie u. s. w. dürfen, wenn sie einen Wert besitzen sollen, erst dann gemacht werden, bis die Schüler in der Lage sind, das Gesammtgebiet der Geometrie auch wirklich zu überschauen, also am Schlusse des Unterrichtscurses. In gleicher Weise sind die Schüler mit den einzelnen Axiomen erst dann bekannt zu machen, wenn solche bei Beweisen geometrischer Sätze benöthigt werden. So z. B. ist das Axiom: „Wenn zwei Größen einer dritten gleich sind, so sind sie auch untereinander gleich" etwa erst beim Beweise der Gleichheit der Wechselwinkel anzuführen.

Bei der Entwickelung geometrischer Lehrsätze sehe man darauf, dass die Schüler das „Gegebene" die „Voraussetzung" und die „Behauptung", „Bedingendes und Bedingtes", „Grund und Folge" gehörig unterscheiden. Hierbei ist die Correctheit der vom Lehrer selbst auf die Schultafel gezeichneten geometrischen Gebilde von Belang.

Jene Operationen, aus welchen abstracte Begriffe sich ergeben sollen, müssen vom Lehrer sorgfältigst geleitet werden, denn Abstraction kann immer nur das Resultat einer gewissen Geläufigkeit beim Zusammenordnen der gehörig betrachteten concreten Glieder im Umfange des allgemeinen Begriffes sein. Demnach wird auch den Definitionen eine besondere Sorgfalt zuzuwenden sein. Dieselben müssen stets den Objecten, soweit diese behandelt sind, entsprechen, dürfen also nicht verfrüht sein; sonst müsste das Denken in Geometrie dem Schüler als eine eigene von der natürlichen des gesunden Verstandes abweichende Art des Denkens erscheinen.

Der Begriff der geraden Linie kann als empirisch-einfach betrachtet werden, weil es keine einfacheren gibt, durch welche er definiert werden könnte. Auch der Begriff der Ebene muss als gegeben vorausgesetzt werden. Die Vorstellung einer Geraden und einer Ebene lässt sich durch den Hinweis auf krumme Linien und gekrümmte Flächen stets klar erhalten. Im Zusammenhange hiermit sind denn auch

in der Planimetrie die Sätze: „Die Lage einer Geraden ist durch zwei Punkte gegeben", „die Gerade ist die kürzeste Verbindung zweier Punkte", in der Stereometrie der Satz: „Die Lage einer Ebene ist durch drei nicht in einer Geraden liegende Punkte gegeben" u. a. als Grundsätze zu behandeln.

In Beziehung auf die Erklärungen der übrigen geometrischen Gebilde halte man mit Rücksicht darauf, dass die Lehrbücher aus guten pädagogischen Gründen sich in der Hauptsache an Euklid anschließen, die Auffassung der älteren Geometer fest. Demgemäß sind parallele gerade Linien als solche zwei Gerade zu erklären, welche in einer Ebene liegen und sich, wenn sie auch noch so weit verlängert werden, nicht schneiden; zwei Ebenen werden parallel genannt, wenn sie in keinem Punkte zusammentreffen; eine Tangente des Kreises ist jene Gerade, welche mit dem Kreise nur einen Punkt gemeinschaftlich hat und übrigens ganz außerhalb des Kreises liegt.

Von den für den Begriff Winkel gebräuchlichen Definitionen wähle man eine ganz anschauliche, definiere also den ebenen Winkel als eine ebene Fläche, welche zwischen zwei geraden Linien liegt, die von einem Punkte ausgehen und ins Unendliche fortlaufen, und den Flächenwinkel als den unendlichen Raum, welcher zwischen zwei Ebenen liegt, die in einer Geraden zusammenstoßen.

Die Begriffe Richtung und Lage sind strenge zu beachten; man unterscheide also z. B. zwischen vertical und normal oder senkrecht.

Man unterscheide genau zwischen Winkel- und Bogenmessung und sehe darauf, dass den Schülern die Begriffe: Winkelgrad, sowie Bogengrad klar werden.

Bei der Flächen- und Körperinhaltsberechnung erkläre man die Bedeutung derselben in eingehender Weise, hebe hervor, dass das Resultat nicht der Inhalt selbst, sondern nur die Maßzahl für den Inhalt sein könne, dass demnach zur Bestimmung dieser Zahl nicht die betreffenden Dimensionen, sondern nur ihre Maßzahlen in Rechnung gebracht werden können. Dem entsprechend lasse man auch die Regeln formulieren und gebe z. B. der Regel für die Inhaltsberechnung des Rechteckes die Fassung: „Die Maßzahl für den Inhalt eines Rechteckes wird gefunden, wenn man die Maßzahl der Grundlinie mit der Maßzahl der Höhe multipliciert." Die üblichen kürzeren Regeln lasse man erst dann zu, wenn man die Überzeugung gewonnen hat, dass deren Bedeutung den Schülern völlig klar ist.

Hinsichtlich der Auswahl des Stoffes ist alle Vorsicht zu empfehlen, insbesondere hüte man sich, den Schülern zuviel zuzumuthen. Ein richtiges Vorgehen in dieser Hinsicht unterliegt bezüglich der Planimetrie keiner Schwierigkeit; so z. B. liegt es nahe von den Ähnlichkeitssätzen denjenigen, welcher die Proportionalität zweier Seiten und die Gleichheit der den größeren Seiten gegenüber liegenden Winkel betrifft, auszuscheiden; den Pythagoreischen Lehrsatz im Anschlusse an die Flächengleichheit der Figuren abzuleiten und lediglich im geometrischen Sinne zu behandeln. Auch leuchtet von selbst ein, dass in der II. Klasse bei den Inhaltsberechnungen von allen solchen Fällen abgesehen werden muss, welche die Kenntnis des Quadratwurzelausziehens (Gegenstand des arithmetischen Unterrichtes erst in der III. Klasse) voraussetzen.

Dass der Lehrer der Geometrie, um die Inhaltsberechnungen schon in der II. Klasse vollständig abzuthun, den erforderlichen arithmetischen Behelf herbeischaffe, ist schon deshalb unstatthaft, weil die dazu nöthige Zeit gewiss der Geometrie entzogen werden müsste und hierdurch die Gefahr entstünde, dass einzelne Partien nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit behandelt werden, abgesehen davon, dass Aufgaben, wie z. B. die Bestimmung der Seite eines Quadrates oder die Berechnung des Halbmessers eines Kreises aus dem Inhalte dieser Figuren erst in der IV. Klasse durchzuführen sind. Auch mag es räthlich sein, in der II. Klasse die Quadrate von Maßzahlen nicht symbolisch (a^2), sondern durch Wiederholung der Factoren (aa) darzustellen.

In der Stereometrie ist den Lagenverhältnissen der Geraden und Ebenen im Raume eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, namentlich sind diejenigen Lehrsätze, welche zur Begründung der Lehren der darstellenden Geometrie erforderlich sind, darunter insbesondere die auf die normale Lage bezüglichen, eingehend zu behandeln. Die Begriffe von Neben-, Scheitel-, Gegen-, Wechsel- und Ankeilen (-Winkeln) sind unumgänglich nothwendig, um die Schüler über die Lage von Ebenen, welche durch Ebenen geschnitten werden, sicher zu orientieren. Das Unterlassen der sorgfältigen und eingehenden Entwickelung dieser Begriffe ist wohl die Hauptursache, dass sich die Schüler über die Lagebeziehungen von sich schneidenden Ebenen häufig nur sehr schwer und schwerfällig orientieren. Die Oberflächen- und Körperinhalts-Berechnung ist auf die einfachsten Fälle zu beschränken; will man dabei auch die Kugel in Betracht ziehen, so ist in Betreff der Oberfläche von einer Entwicklung der Formel abzusehen und diese — ganz ausnahmsweise — einfach anzuführen.

Die in der IV. Klasse der Geometrie zugewiesene Unterrichtsstunde ist dazu bestimmt, diesen Gegenstand durch die Behandlung jener Partien, welche in den vorangegangenen Klassen unberücksichtigt bleiben mussten, zu einem einheitlichen Abschlusse zu bringen.

Der Unterricht beginne mit der Wiederholung der Congruenzsätze, der Sätze über das gleichschenkelige Dreieck, der Ähnlichkeitssätze, der Sätze und Regeln über die Flächeninhalts-Berechnung und des Pythagoreischen Lehrsatzes, letzteren sowohl auf Grund der Flächengleichheit, als auch durch Zerlegung des rechtwinkligen Dreieckes in ähnliche Dreiecke entwickelnd. Sodann zeige man an einfachen Beispielen, in welcher Weise die Algebra zur arithmetischen Lösung gewisser geometrischer Aufgaben angewendet werden könne. Von diesen Aufgaben sind namentlich solche in größerer Anzahl zu behandeln, bei welchen es auf eine Anwendung des Pythagoreischen Lehrsatzes ankommt, z. B. die Bestimmung der Seite eines gleichschenkligen Dreieckes aus dessen Grundlinie und Höhe — des Inhaltes eines gleichschenkligen Dreieckes aus der Grundlinie und Seite — des Inhaltes eines regelmäßigen Sechseckes aus dessen Seite — der Grundlinie eines gleichschenkligen Dreieckes aus dessen Höhe und Inhalt — der Seite eines gleichseitigen Dreieckes und des regelmäßigen Sechseckes aus dessen Inhalt u. s. w. — ferner löse man Aufgaben, wie z. B. die Bestimmung der Höhe eines Rechteckes aus dessen Grundlinie und Inhalt — einer Grundlinie des Trapezes aus dessen

anderer Grundlinie, Höhe und Inhalt — des Kreishalbmessers oder des Durchmessers aus dem Inhalte des Kreises — des zu einem Centriwinkel gehörigen Bogens und umgekehrt — des Inhaltes eines Kreisausschnittes und eines Kreisabschnittes aus dem zugehörigen Centriwinkel und Radius — der Fläche eines Kreisringes — des Inhaltes eines Dreieckes aus den drei Seiten desselben u. s. w.

Hierauf erläutere man die Construction der einfachsten algebraischen Ausdrücke ($a + b$, $a - b$, $\frac{a \cdot b}{c}$, $\frac{a^2}{b}$, $\sqrt{a^2 + b^2}$, $\sqrt{a^2 - b^2}$, $\sqrt{a \cdot b}$) und zeige die Anwendung davon zur Lösung einiger Aufgaben, z. B. ein Rechteck in ein anderes mit gegebener Grundlinie zu verwandeln — ein Quadrat zu zeichnen, welches zwei-, drei-, fünf-, siebenmal so groß ist, als ein gegebenes — ein Rechteck oder Dreieck in ein Quadrat zu verwandeln u. s. w. Das eigentliche graphische Rechnen hat jedoch keinen Gegenstand dieses Unterrichtes zu bilden.

Schließlich wiederhole man die auf die Körperinhalts-Berechnung bezüglichen Sätze und Regeln der Stereometrie und löse einige einfache einschlägige Rechnungsaufgaben, z. B. die Bestimmung der Diagonale eines rechtwinkeligen Parallelepides aus drei in einer Ecke zusammenstoßenden Kanten — der Oberfläche eines regelmäßigen Tetraëders aus dessen Kante — der Oberfläche und des Körperinhaltes eines regelmäßigen sechsseitigen Prismas aus der Grund- und Seitenkante — der Höhe einer regelmäßigen sechsseitigen Pyramide aus deren Grund- und Seitenkante — der Kante eines Würfels aus dessen Körperinhalt u. s. w.

Die wichtigsten dieser Aufgaben führe man sowohl in allgemeinen als auch in besonderen Zahlen durch.

b) **Geometrisches Zeichnen.** Über die Stellung, welche der Unterricht im geometrischen Zeichnen gegenüber dem in der Geometrie in den unteren Klassen der Realschule einzunehmen hat, sind die Ansichten selbst sehr erfahrener Schulmänner verschieden. Einerseits wird daran festgehalten, dass das geometrische Zeichnen schon auf dieser Unterrichtsstufe in engster Verbindung mit der Geometrie zu lehren sei, um durch die an die einzelnen Abschnitte der letzteren anzuschließenden Constructions-Aufgaben die eigene Production des Schülers zu fördern, seine Kräfte anzuspannen und ihn zu selbständiger Combination des gewonnenen Materiales anzuleiten; auf anderer Seite ist man dagegen der Ansicht, dass sich der Schüler erst eine gewisse Summe geometrischer Kenntnisse und eine sichere Übung im Gebrauche der Zeichenrequisiten erworben haben müsse, ehe er befähigt sein kann, geometrische Constructions-Aufgaben (von den sogenannten Fundamental-Aufgaben, welche selbstverständlich schon beim Unterrichte in der Geometrie erklärt werden müssen, abgesehen) mit wirklichem Nutzen zu lösen, dass demnach dem Unterrichte im geometrischen Zeichnen ein geordneter Unterricht in den Elementen der Planimetrie voranzugehen und dass dieser sich mit Rücksicht auf das Alter der Schüler vornehmlich auf die Reception und Reproduction des Vorgetragenen zu beschränken, in Betreff der eigenen Production des Schülers aber jedenfalls nicht über die Versuche im Beweisen ganz einfacher Sätze (Zusätze) hinauszugehen habe.

Dem Normallehrplane liegt die letztere Anschauung zugrunde. Es steht jedoch dem Lehrer auch frei, seinen Unterricht nach der ersterwähnten Art einzurichten

und demgemäß einen Theil des für die dritte Klasse vorgeschriebenen Pensums aus dem geometrischen Zeichnen (die Fundamental-Aufgaben und die einfachsten Constructionen der Grundgebilde) in unmittelbarer Verbindung mit dem Unterrichte in der Planimetrie zu behandeln; nur ist in solchem Falle bei der Anfertigung des Stundenplanes darauf zu achten, dass von den 3 der Geometrie und dem geometrischen Zeichnen wöchentlich zugewiesenen Stunden 2 unmittelbar auf einander folgen um zeitweise zum größeren Theile dem geometrischen Zeichnen gewidmet werden zu können. Unter dieser Voraussetzung sind ferner die vorbereitenden Übungen im Gebrauche der Zeichenrequisiten nur bis zur Zeit des Abschlusses der Lehre von den Sätzen über das gleichschenkelige Dreieck fortzusetzen.

Im Übrigen ist über das geometrische Zeichnen Folgendes zu bemerken:

Die Schüler sind zunächst über den Gebrauch der Reißschiene, des Dreieckes und Reißzeuges, ferner über die beim geometrischen Zeichnen am häufigsten vorkommenden mechanischen Verrichtungen, wie das Aufspannen des Papiers, Anreiben des Tusches und anderer Farben, das Bleistiftspitzen u. s. w. zu belehren und mit den leichterkennbaren Merkmalen guter Zeichenmaterialien und Requisiten vertraut zu machen. Durch die nun folgenden vorbereitenden Zeichenübungen sollen die Schüler nicht etwa zur Durchführung eigentlicher geometrischen Constructionen angeleitet werden, sondern nur eine gewisse Fertigkeit im Gebrauche der Zeichenrequisiten erlangen. [Zweckmäßiges und reichhaltiges Material findet man in Professor Anděl's Vorlagenwerk: „Das geometrische Ornament."]

Der Lehrer zeichne die einzelnen Muster möglichst correct an der Schultafel vor, erkläre dieselben und lasse sie sodann von den Schülern nachzeichnen. Von einaxig-symmetrischen Mustern ist nur eine Hälfte, von zweiaxig-symmetrischen nur der vierte Theil vorzuzeichnen und die Ergänzung den Schülern zu überlassen.

Dass die Unterrichtsmethode beim eigentlichen geometrischen Zeichnen keine andere sein kann, als die bei dem Unterrichte in der Geometrie angewendete, bedarf wohl keines Nachweises. Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, dass nur solche Aufgaben behandelt werden dürfen, deren Auflösung auf Grund der bewiesenen Lehrsätze möglich ist. Hält sich der Lehrer diesen Grundsatz stets vor Augen, so wird er auch mit dem für das geometrische Zeichnen festgesetzten Zeitausmaße das Auskommen finden. Die durchaus zu misbilligende Praxis, auch solche Constructionen zu lehren, deren Richtigkeit auf dieser Stufe des Unterrichtes nicht erwiesen werden kann, welche demnach von den Schülern nur in rein mechanischer Weise ausgeführt werden können, dürfte wohl schon der Vergangenheit angehören.

Der Umfang, in welchem das constructive Zeichnen in der Unterrealschule zu behandeln ist, ist im Allgemeinen aus dem Lehrplane ersichtlich. Im Einzelnen möge hier Folgendes bemerkt werden: Die zur Construction der Tangenten an die Kegelschnittslinien nöthigen Sätze ergeben sich am einfachsten aus der Eigenschaft der Kegelschnitte, dass gerade Linien, welche mit denselben einen Punkt gemeinschaftlich haben und mit den Leitstrahlen dieses Punktes gleiche Winkel bilden, Tangenten der Kegelschnittslinien sind. Selbstverständlich sind diese Sätze nicht allgemein, sondern für jede der Kegelschnittslinien gesondert zu entwickeln.

Die in der IV. Klasse zu behandelnde Darstellung einfacher Objecte in horizontaler und verticaler Projection hat vornehmlich als Vorbereitung für den Unterricht in der darstellenden Geometrie zu dienen; durch dieselbe soll namentlich die Vorstellungskraft der Schüler gefördert werden. Demgemäß ist der Unterricht unmittelbar auf die Anschauung zu stützen, alle rein theoretischen Erklärungen sind fern zu halten.

Man beginne mit der Erklärung der senkrechten Projection eines Punktes auf eine Ebene und schreite sodann unmittelbar (also mit Übergehung einer gesonderten Behandlung der geraden und krummen Linien) zur senkrechten Projection von Körpern auf eine horizontale und eine verticale Ebene, zu deren Veranschaulichung etwa die Schultafel und eine an diese angeschobene Tischplatte dienen können. Die Projectionsebenen nehme man als durch die Axe halbbegrenzt, also so an, dass von denselben nur ein rechter Winkel gebildet wird und stelle jeden zu projicierenden Körper in diesen Winkelraum. Man zeige nun, dass die Projection eines Körpers auf die Projection seiner Seitenflächen und diese auf die Projection von Punkten zurückgeführt werden könne, lasse sodann auf Grund der Betrachtung der zu projicierenden Körper und zwar bezüglich beider Projectionen angeben, welche Geraden als Punkte, welche Flächen und Linien als Gerade, welche Flächen und Linien in ihrer wahren Größe und Gestalt und welche verkürzt erscheinen, von welchen Punkten, deren Projectionen durch die Projectionen anderer Punkte gedeckt werden, welche Kanten und Flächen sichtbar erscheinen und welche verdeckt werden, und wie sich schließlich beide Projectionen gestalten. Um diese Betrachtungen möglichst einfach, klar und übersichtlich durchführen zu können, bezeichne man die zu projicierenden Punkte mit fortlaufenden Zahlen und behalte diese Bezeichnung auch bei der nun folgenden graphischen Darstellung der Projectionen bei. In Betreff der letzteren bemerke man weiters, dass es üblich sei, beide Projectionen als in einer Ebene liegend zu zeichnen, indem man die horizontale Projectionsebene und mit ihr die horizontale Projection des Körpers durch eine Vierteldrehung in die Erweiterung der verticalen Projectionsebene bringt. Man zeige in anschaulicher Weise, dass hiedurch beide Projectionen eines Punktes in ein Loth gegen die Axe zu liegen kommen und führe schließlich beide Projectionen des betrachteten Körpers graphisch aus.

Zu Übungen dieser Art eignen sich insbesondere geometrische Körper und durch ihre Combination gebildete einfache technische Objecte. Von geometrischen Körpern sind der Würfel, das rechtwinklige Parallelepiped mit ungleichen Kanten, das regelmäßige sechs-, acht- und fünfseitige Prisma, schiefe Prismen mit regelmäßigen Grundflächen, die regelmäßige vier-, sechs-, acht- und fünfseitige Pyramide, schiefe Pyramiden mit regelmäßigen Grundflächen, der senkrechte und schiefe Kreiscylinder und Kreiskegel und die Halbkugel zu betrachten.

Jeder dieser Körper ist zunächst so zu stellen, dass seine Grundfläche in die Horizontale, sodann so, dass sie in die verticale Projectionsebene zu liegen kommt; bei den eckigen Körpern sind in jeder dieser Hauptstellungen die durch die Lage der Grundkanten gegen die Axe bedingten wichtigsten Nebenstellungen zu unterscheiden. Für die weiteren Übungen kann eine Auswahl aus der II. Serie der von

dem Mechaniker Franz Steflitschek in Wien angefertigten Holzmodelle *) (architektonische Elementarformen) mit Vortheil benutzt werden; doch hat man sich hiebei auf die einfachsten Stellungen zu beschränken. Um die Darstellung dieser Objecte einheitlich zu gestalten und um zugleich die Schüler im Gebrauche von Maßstäben zu üben, lasse man jeden zu zeichnenden Gegenstand skizzieren, in die Skizze die Maße eintragen, und dieselbe dann nach einem bestimmten Maßstabe ausführen.

Beim Vorhandensein besonders günstiger Verhältnisse können in der III. Klasse auch einige einfache Aufgaben über die Verwandlung geradliniger Figuren behandelt werden.

Jede Aufgabe ist während des Unterrichtes in ein besonderes Heft einzutragen und erst dann, wenn eine entsprechende Anzahl solcher Aufgaben gelöst worden ist, auf dem Zeichenblatte auszuführen. Man achte darauf, dass hierbei nicht ein mechanisches Übertragen der in den Heften vorkommenden Constructionen Platz greife. Neben der Beobachtung einer zweckmäßigen Unterrichtsmethode erscheint die Einhaltung der strengsten Ordnung bei allen mit dem Zeichnen verbundenen Thätigkeiten der Schüler als ein unabweisbares Bedürfnis. Man sehe darauf, dass auf dem Zeichentische nichts vorhanden sei, was nicht unmittelbar zur Lösung der betreffenden Aufgaben erforderlich ist. Bezüglich der graphischen Ausführung der Zeichnungen gebe man den Schülern die nöthige Anleitung; insbesondere setze man genau fest, welche Constructionslinien voll auszuziehen und welche zu stricheln oder zu punktieren sind; Punkte von besonderer Bedeutung (Eckpunkte von Polyedern ausgenommen) lasse man einringeln. Jedes Blatt erhält nach Angabe des Lehrers eine Überschrift und ist mit der laufenden Blattnummer, der Angabe der Klasse, dem Tage der Ablieferung und der Unterschrift des Schülers zu versehen. Alle Zeichnungen eines Schülers (wenn thunlich der ganzen Klasse) sollen gleiches Format besitzen. In der Regel sind die Figuren nach der Länge des Blattes neben einander zu stellen. Um in dieser Hinsicht eine gleichmäßige Vertheilung zu erzielen, lasse man in mäßiger Entfernung vom Rande ein Rechteck zeichnen und dieses in entsprechender Weise eintheilen. Bei jeder geometrischen Construction ist der Inhalt der Aufgabe kurz anzuführen. Mit der ersten fertigen Zeichnung ist ein Umschlag, welcher auf der Außenseite mit der Unterschrift des Schülers, der Angabe der Klasse und der Jahreszahl versehen sein soll, abzugeben. Man sehe auf tadellose Reinheit und sorgfältige Ausführung der Zeichnungen; Blätter, welche in dieser Hinsicht nicht genügen, sind zurückzuweisen. Allen Misbräuchen, welche insbesondere beim Zeichnen leicht vorkommen können, trete der Lehrer mit unerbittlicher Strenge entgegen.

Um den Schülern Gelegenheit zu bieten, correct ausgeführte Zeichnungen zu sehen, sind solche in genügender Anzahl an den Wänden des Zeichensaales in Rahmen anzubringen. —

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877 Nr. 6, Seite 30.

B. Darstellende Geometrie in den Oberklassen.

Der gegenwärtige Lehrplan unterscheidet sich von dem früheren vornehmlich durch die Reduction des Lehrstoffes. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, dass der Umfang, in welchem die darstellende Geometrie an den Realschulen bisher gelehrt wurde, einerseits zur Überbürdung der Schüler führte, andererseits zur Folge hatte, dass die Behandlung dieses Gegenstandes nicht mit jener Gründlichkeit erfolgen konnte, welche nöthig ist, wann das angestrebte Ziel, das in einer tüchtigen Vorbereitung für das Stadium der darstellenden Geometrie an der technischen Hochschule besteht, erreicht werden soll. Um Misverständnissen zu begegnen, wird ausdrücklich bemerkt, dass die Behandlung der allgemeinen Theorie der krummen Linien, der Linien gleicher Beleuchtungs-Intensität und im Allgemeinen auch der windschiefen Flächen in Zukunft zu entfallen hat. Nur an Anstalten, an welchen besonders günstige Verhältnisse obwalten, (keine Sprachschwierigkeit, mäßige Frequenz etc.) können die windschiefen Schraubenflächen behandelt werden; doch hat man sich hiebei auf ihre Erklärung und Darstellung, sowie auf die Anwendung zur Construction von Schrauben zu beschränken. Von den aufwickelbaren Flächen sind nur die Kegel- und Cylinderflächen zu behandeln. Die wenigen Constructionen, welche bezüglich der krummen Linien sich als nöthig herausstellen, und welche in der IV. Klasse nicht gelehrt werden konnten, sind an den betreffenden Stellen einzuschalten. Die auf die centrale Projection bezüglichen Sätze sind nur zur Darstellung geometrischer Körper und einfacher technischer Objecte anzuwenden; von ihrer Ausdehnung auf die Lösung theoretischer Aufgaben ist vollständig abzusehen.

Wegen der Wichtigkeit der Elementaraufgaben und der Nothwendigkeit, sie gründlich zu behandeln, bilden dieselben den ausschließlichen Gegenstand des Unterrichtes in der V. Klasse.

Die Schattenlehre bildet keinen besonderen Abschnitt mehr; die betreffenden Aufgaben sind im Anschlusse an jede einzelne Gattung von Raumgebilden zu behandeln, treten also schon bei der Bestimmung der Durchschnittspunkte einer Geraden mit den Projectionsebenen auf.

Die Unterrichtsform ist wieder vorherrschend die fragende. Bezüglich der Behandlung des Gegenstandes ist folgendes zu bemerken:

In Anbetracht des nicht unbedeutenden Zeitraumes, welcher zwischen der Behandlung der Stereometrie und dem Beginne des Unterrichtes in der darstellenden Geometrie liegt, muss angenommen werden, dass für eine beträchtliche Anzahl der Schüler eine Wiederholung der auf die Lagenverhältnisse der Geraden und Ebenen bezüglichen Lehrsätze der Stereometrie, welche zur Begründung der Lehren der darstellenden Geometrie unbedingt erforderlich sind, nothwendig ist; diese hat demnach dem Beginne des Unterrichtes in der darstellenden Geometrie voranzugehen.

Der Unterricht im Gegenstande selbst beginne unmittelbar mit der Projection des Punktes; Einleitungen, durch welche die Schüler mit dem Wesen der Central-Projection, als der allgemeinsten, und den aus ihr zu entwickelnden anderen Projectionsarten bekannt gemacht werden sollen, werden für den Anhänger stets

unklar bleiben und sind demnach nicht zu billigen. Einen zweckmäßigen Platz finden solche Erklärungen am Schlusse des ganzen Unterrichtscurses, im Anfange bedingen sie nur Zeitverschwendung.

Die einzelnen Aufgaben und Lehrsätze sind zunächst auf dem Wege der Anschauung zu entwickeln und sodann mit Zuhilfenahme der erwähnten stereometrischen Lehrsätze streng zu begründen. Bei complicierteren Aufgaben ist, ehe zur graphischen Durchführung derselben geschritten wird, der Gang der Lösung mit den Schülern zu entwickeln; Detailconstructionen, deren Erklärung zwar schon vorangegangen, welche jedoch für die darstellende Geometrie im Allgemeinen eine besondere Wichtigkeit besitzen, wie z. B. die Bestimmung der Durchschnittspunkte einer Geraden mit den Projectionsebenen, lasse man im Anfange häufig und eingehend erklären, um sie dem Gedächtnisse aller Schüler gut einzuprägen.

Zu Veranschaulichungen sind größere Schulmodelle in der Regel nicht erforderlich; es genügt in dieser Hinsicht in den meisten Fällen der Gebrauch eines rechtwinklig aufgeschlagenen Buches, des Bleistiftes, Dreieckes, einiger Figuren aus Kartenpapier u. s. w. Allzuhäufiger Gebrauch von Modellen ist nicht anzurathen, da er der Entwickelung des Vorstellungsvermögens hinderlich ist.

Bezüglich der Reihenfolge der Aufgaben achte man darauf, dass jede derselben durch das Vorangegangene gehörig begründet werden könne. Es ist also z. B. der Vorgang, die allgemeine Drehung eines Punktes um eine fixe Gerade gleich im Anfange zu behandeln, nicht zu billigen, da zur strengen Begründung dieser Aufgabe die Kenntnis der Beziehungen, welche zwischen den Trassen einer Ebene und den Projectionen einer darauf normalen Geraden bestehen, nöthig ist.

Im Anfange erkläre und benütze man nur zwei Projectionsebenen; Aufgaben zu deren Lösung eine dritte Projectionsebene nothwendig ist, sind erst dann vorzunehmen, wenn die Schüler eine hinreichende Gewandtheit im Gebrauche von zwei Projectionsebenen erlangt haben, also ungefähr in der zweiten Hälfte des zweiten Semesters der V. Klasse.

In Anbetracht der Wichtigkeit, welche die Lösungen specieller Fälle gewisser Aufgaben besitzen, erscheint es nothwendig, dass der Schüler jeden solchen speciellen Fall in seiner Eigenthümlichkeit auffasse, dass demnach die individuelle Bedeutung solcher Fälle durch die allgemeinen Lösungen nicht verwischt werde. Demgemäß ist z. B. die Bestimmung der Projectionen der Durchschnittslinien zweier Ebenen, deren Horizontal-Trassen parallel sind, nicht auf Grund der für die Bestimmung der Durchschnittslinie beliebiger Ebenen abgeleiteten Regel, also nicht mit Benutzung des unendlich fernen Punktes der Horizontal-Trassen, sondern unabhängig hiervon zu entwickeln, indem man auf diese Ebenen den stereometrischen Lehrsatz: „Wenn drei Ebenen (in diesem Falle die horizontale Projectionsebene und die gegebenen Ebenen) sich in drei Kanten schneiden und zwei dieser Kanten parallel sind, so laufen diese auch mit der dritten Kante parallel“ in Anwendung bringt.

Sprachlich-unrichtige Benennungen, wie z. B. verticaler Durchschnittspunkt, sind nicht zu dulden.

Um einer Überbürdung der Schüler zu begegnen, treffe man solche Anordnungen, dass jeder durchschnittlich begabte Schüler den Anforderungen, welche an ihn

gestellt werden, in der Schule selbst nachzukommen vermag; Hausaufgaben sind demnach nur ausnahmsweise zu geben.

In Betreff der Ausführung der Zeichnungen ist außer dem schon früher Gesagten noch folgendes zu bemerken:

Von sich wiederholenden Constructionen lasse man in der Reinzeichnung nur eine hervorheben. Von Projectionsstrahlen lasse man nur diejenigen ausziehen, welche zur leichteren Übersicht der betreffenden Constructionen nöthig sind; sonst genügt eine correcte Bezeichnung der zusammen gehörigen Punkte. Projectionsaxen und sichtbare gegebene Linien lasse man fein und voll, nicht sichtbare gegebene Linien fein punktiert oder gestrichelt oder strichpunktiert, sichtbar erscheinende Resultatslinien stärker und voll, gedeckte stärker punktiert oder gestrichelt oder strichpunktiert, Constructionslinien entweder mit Carmin oder mit blassem Tusch ganz fein und voll ausführen. Im Schatten befindliche Theile sind mit blassem Tusch zu schraffieren. Von üblichen Bezeichnungsweisen weiche man ohne Noth nicht ab.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Drugo berilo in slovnica za ljudske šole. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien 1879. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 35 kr.

Dieses zweite slovenische Sprach- und Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. August 1879, Z. 12152.)

b) Für Mittelschulen.

Neumann Alois und **Gehlen** Otto, Deutsches Lesebuch für die erste Classe der Gymnasien und verwandter Anstalten. 7. Auflage. Wien 1880. Bermann und Altmann. Preis 90 kr.

Neben den früher approbierten Auflagen *) wird auch diese neueste Auflage des vorbenannten Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1879, Z. 11836.)

Villicus Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Unterrealschulen. III. Theil für die dritte Classe. 4. Auflage. Wien 1876. Seidel & Sohn. Preis 90 kr.

Neben der dritten Auflage **) des vorbenannten Lehrbuches wird auch diese neueste Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1879, Z. 11187.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 130.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 113.

Conn Leopold, Lehrbuch der deutschen Kammerstenographie nach dem Systeme Franz X. Gabelsbergers. 3. Auflage. Revidiert von Karl Faulmann. Wien 1879. Bermann & Altmann. Preis 2 fl.

Dieses Lehrbuch wird mit dem Hinweise auf die nach der Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1873, Z. 4972 *) beim stenographischen Unterrichte an den österreichischen Mittelschulen festzuhaltenden Lehrziele zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1879, Z. 10556.)

Roth Julius, Cvičebná kniha jazyka německého pro druhou třídu škol středních. Prag 1879. Tempsky. Preis 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. August 1879, Z. 11307.)

Benecke Albert, Französische Schulgrammatik. Ausgabe B. Potsdam. August Stein.

I. Abtheilung, 1877. Preis 2 Mark.

II. Abtheilung, 1878. Preis 3 Mark.

Beide Abtheilungen der vorbezeichneten Schulgrammatik werden zum Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Die gleichzeitige Benützung der Ausgabe B mit den an sich gleichfalls zulässigen älteren Auflagen dieser Schulgrammatik **) ist nicht statthaft.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1879, Z. 10073.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lindner, Dr. G. A., Všeobecné vychovatelství. Wien 1878. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Exemplars, broschiert 1 fl.

Dieses Lehrbuch der Erziehungskunde wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. August 1879, Z. 11031.)

Blažek M. und **Bartoš** Fr., Mluvnice jazyka českého. Brünn.

I. Theil: Nauka o slově, 1879. Karl Winkler. Preis 1 fl.

II. Theil: Skladba, 1878. Karl Winiker. Preis 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch der böhmischen Sprache wird zum Lehrgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. August 1879, Z. 10719.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 84, Seite 425.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 91.

Lehrmittel.

Randegger's Wandkarte von Vorarlberg, bearbeitet im Auftrage des Lehrervereines des Landes Vorarlberg, 1879. Auf Leinwand gedruckt, Preis 6 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. August 1879, Z. 12206.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist die Schrift: „Regeln und Wörter-Verzeichnis für die deutsche Rechtschreibung". Wien 1879. Preis, broschiert 30 kr. erschienen.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass das Communal-Gymnasium in Klattau vom Schuljahre 1880/1 angefangen in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen werde.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1879, Z. 10601.)

Der am 13. Mai 1870 in Tarnow verstorbene infulierte Prälat und Pfarrer des bischöflichen Domcapitels zu Tarnow, Franz Ser. Adalbert **Slosarczyk** hat letztwillig mit einem Capitale von 1500 fl. eine Stipendienstiftung gegründet, welche mit dem Ausfertigungstage des Stiftsbriefes ins Leben getreten ist.

(Stiftsbrief vom 1. Mai 1879. —— Minist.-Act Z. 11531 vom Jahre 1879.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass zu Hohenmauth in Böhmen ein Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache auf Kosten der Stadtgemeinde Hohenmauth errichtet und im Schuljahre 1879/80 mit der I. Classe eröffnet werde.

(Ministerial-Erlass vom 14. August 1879, Z. 12701.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss der Stadtgemeinde Komotau, ihre Mittelschule unter sofortiger Aufhebung der Oberrealschulclassen und der sogenannten Bifurcation in der III. und IV. Gymnasialclasse in ein reines Gymnasium mit Beibehaltung des obligaten Zeichenunterrichtes in den Unterclassen umzuwandeln, genehmigt.

(Ministerial-Erlass vom 9. August 1879, Z. 10594.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der von den Dominicanerinnen geleiteten Privat-Volksschule in Hacking und

(Ministerial-Erlass vom 6. August 1879, Z. 12186.)

der von den armen Schulschwestern geleiteten Privat-Volksschule für Mädchen in Ried.

(Ministerial-Erlass vom 9. August 1879, Z. 11645.)

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Lemberg

im Studienjahre 1878/9

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Lewicki Peter, Lehrer am Staats-Gymnasium in Tarnopol	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch, polnisch und ruthenisch
Terlikowski Franz, Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg	detto	polnisch und deutsch
Baczyński Nikolaus, Supplent am Staats-Gymnasium in Sambor	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	polnisch
Bankowski Wladimir, Supplent am Franz Josefs-Gymnasium in Lemberg	detto	polnisch und deutsch
Schumacher Anton, Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnopol	detto	detto
Vetulani Roman, Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg	detto	detto
Gutmann Bronislaus, Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnow	Polnische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch
Drzewicki Josef, Supplent an der Staats-Realschule in Lemberg	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	polnisch und deutsch
Kalitowski Emil, Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg	detto	polnisch, ruthenisch und deutsch
Sańocki Johann, Supplent am Staats-Untergymnasium in Złoczow	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Gruenberg Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Stanislau	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	polnisch
Markowski Ignaz, Lehramtscandidat in Lemberg	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	polnisch und deutsch
Tychowicz Ignaz, Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg	detto	polnisch, ruthenisch und deutsch
Dura Michael, Lehrer am Staats-Gymnasium in Tarnopol	detto (Ergänzungsprüfung)	polnisch und deutsch

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Innsbruck

im Studienjahre 1878/9

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Mayr Anton, Supplent am Staats-Gymnasium in Innsbruck	Latein und Griechisch für das ganze, Deutsch für das Untergymnasium	deutsch
Steinacher Johann, Lehramtscandidat in Hall (Tirol)	detto	detto
Dalmass Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Trient	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	italienisch
Kratky Wenzel, Supplent am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	deutsch
Lengsteiner Josef, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Mair Georg, Lehramtscandidat in Sterzing (Tirol)	detto	detto
Niederegger Alois, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Oettl Franz, Weltpriester, Supplent am fürstbischöfl. Privat-Gymnasium in Brixen	detto	detto
Schmidl Franz, Lehramtscandidat in Feldkirch (Vorarlberg)	detto	detto
Teutsch Johann, Lehramtscandidat in Frischau (Mähren)	detto	detto
Ueberegger Jakob, Supplent am Staats-Untergymnasium in Wallachisch-Meseritsch	detto	detto
Kerer Anton, Lehramtscandidat in Wilten bei Innsbruck	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Meisel Josef, Supplent am deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Aichner Andreas, Lehrer am Staats-Gymnasium in Triest	Latein für das Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Mersy Anton Ritter von, Lehrer am Staats-Gymnasium in Mies	detto	detto
Schmidberger Stephan, Lehramtscandidat in St. Johann (Tirol)	Griechisch für das Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Boara Casimir, Lehramtscandidat in Zara	Latein für das ganze, Griechisch für das Untergymnasium	italienisch
Christ Augustin, Supplent am Staats-Gymnasium in Landskron	detto	deutsch
Gregar Ferdinand, Supplent am Staats-Untergymnasium in Wallachisch-Meseritsch	detto	detto
Süssner Adolf, Supplent am Staats-Gymnasium in Saaz	detto	detto
Kindelmann Thomas, Lehramtscandidat in Weißkirchen (Mähren)	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	detto
P. **Schneider** Adalbert, Lehrer an der Privat-Lehranstalt der Franciscaner in Bozen	detto	detto
Wichner Josef, Supplent an der Staats-Mittelschule in Feldkirch (Vorarlberg)	Latein, Griechisch und Deutsch für das Untergymnasium	detto
Tarneller Josef, Weltpriester, Supplent am Gymnasium in Meran	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Nagele Anton, Supplent an der Staats-Realschule in Brünn	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Wotschitzky Ferdinand, Supplent an der Staats-Realschule in Innsbruck	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Fischer Gebhard, Lehramtscandidat in Innsbruck	Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Passler Peter Paul, Supplent an der Staats-Realschule in Brünn	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Peter Anton, Supplent an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck	Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Schmid Georg, Supplent an der Landes-Realschule in Kremsier	detto	detto
Faccini Johann, Lehrer am Staats-Gymnasium in Spalato	Italienische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	italienisch
Speramani Josef, Supplent an der Staats-Realschule in Roveredo	Italienische Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Schuchter Josef, Weltpriester, Lehrer am fürstbischöfl. Privat-Gymnasium in Brixen	Philosophische Propädeutik für das ganze, Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	deutsch
Schönach Ludwig, Lehramtscandidat in Innsbruck	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Streiter Josef, Supplent an der Communal-Unterrealschule in Dornbirn (Vorarlberg)	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
Cossali Silvio, Weltpriester, Lehrer am fürstbischöfl. Convicte in Trient	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	italienisch und deutsch
Knabl Eduard, Lehrer am Collegium Rupertinum in Salzburg	detto	deutsch
P. **Neumayr** Immanuel, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Purner Christian, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
von **Riccabona** Gustav, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto (Ergänzungsprüfung)	italienisch und deutsch
Vogl Balthasar, Weltpriester, Lehrer am fürsterzb. Privat-Gymnasium in Salzburg	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XVI.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. dem ordentlichen Professor an der theologischen Facultät der Universität in Innsbruck, Dr. Gustav **Bickell**, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens im Lehramte und in der Wissenschaft das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. dem Titular-Erzpriester und Pfarrer Anton **Czieplik** in Petrowitz, und dem emeritierten Erzpriester und Pfarrer Ernst **Axmann** in Gürschdorf, in Anerkennung ihres vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem Curaten in Weerberg, Josef **Kirchner**, in Anerkennung seiner vieljährigen sehr verdienstlichen Berufsthätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten der Direction für administrative Statistik, Josef **Pizzala**, in Anerkennung seiner verdienstlichen Thätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Professor am Staats-Gymnasium in Görz, Dr. Josef **Frapporti**, anlässlich des von ihm erbetenen Übertrittes in den dauernden Ruhestand für sein vieljähriges sehr verdienstliches Wirken im Lehramte die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. dem ordentlichen Professor des deutschen k. k. polytechnischen Institutes in Prag, Emanuel **Ringhoffer**, in Anerkennung seiner verdienstvollen Wirksamkeit den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. den Pfarrverweser in Castagni, Dominik **Vidali**, zum Curatchorherrn des Collegiatcapitels in Pirano a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. den Archivar des Prager Stadtarchivs und Privatdocenten an der Universität in Prag, Dr. Josef **Emler**, zum außerordentlichen Professor für historische Hilfswissenschaften an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. die Privatdocenten an der Wiener Universität, Dr. Isidor **Hilberg** und Dr. Michael **Gitlbauer**, zu außerordentlichen Professoren der classischen Philologie, und zwar ersteren an der Universität in Prag und letzteren an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 26. Juli d. J. haben Seine Eminenz der Herr Cardinal-Fürsterzbischof von Wien den Pfarrer zu St. Josef in der Leopoldstadt zu Wien, Ignaz **Schwarz**, und den Dechant und Pfarrer in Pillichsdorf, Franz **Asperger**, zu Ehrendomherren des Wiener Metropolitancapitels ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die Functionsperiode bis Ende des Schuljahres 1881/82:

zum **Director der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Laibach** der k. k. Landesschulinspector Raimund **Pirker** und zu dessen Stellvertreter der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Blasius **Hrovath**, ferner zu **Mitgliedern dieser Commission** der Professor der k. k. Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Leopold Ritter von **Gariboldi**, die Professoren der k. k. Lehrerbildungsanstalt Wilhelm **Linhart** und Wilibald **Zupančič**, der k. k. Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector Michael **Wurner**, der k. k. Oberrealschulprofessor Franz **Kreminger**, der Oberlehrer Andreas **Praprotnik**, der Übungsschullehrer und Bezirksschulinspector Johann **Sima**, der Musiklehrer Anton **Nedwed** und die Übungsschullehrerin Maria **Fröhlich**, sämmtliche in Laibach,

zu Mitgliedern

der judiciellen Staats-Prüfungscommission in Innsbruck der außerordentliche Professor an der Universität in Innsbruck, Dr. Ludwig **Schiffner**,

zu Examinatoren

für Mathematik bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag der Universitätsprofessor Ferdinand **Lippich**,

für philosophische Propädeutik bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag der Universitätsprofessor Dr. Karl **Stumpf**,

zum Bezirksschulinspector

des Schulbezirkes Sniatyn der Lehrer an der Volksschule in Brody, Franz **Howorka**,

zu Hauptlehrern

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Bürgerschullehrer in Smichow, Moriz **Kerschner**,

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Supplent am Neustädter Staats-Gymnasium in Prag, Theodor **Kopetzky**,

zu Lehrern

für die Realschule zu Jaroslau der Supplent am Staats-Gymnasium in Brody, Robert **Rischka**,

für das II. deutsche Gymnasium zu Brünn der Supplent am Staats-Gymnasium in Hernals, Josef **Schnellinger**,

für die Realschule zu Innsbruck der Supplent an der Staats-Realschule im VII. Bezirke von Wien, Franz **Zvěřina**,

für das Gymnasium zu Bozen der Supplent an der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke von Wien, Dr. Georg **Wagner**,

für die Realschule zu Olmütz der Supplent an der Staats-Realschule in Linz, Eduard **Plöckinger**,

für die Realschule zu Marburg der Supplent an der Staats-Realschule in Brünn, Anton **Nagele,**

für das Gymnasium zu Bielitz der Supplent an der Staats-Realschule in Innsbruck, Ferdinand **Wotschitzky,**

für das Gymnasium zu Ungarisch-Hradisch der Supplent am Communal-Gymnasium im VI. Bezirke von Wien, Georg **Schlegl,**

für das Untergymnasium zu Wallachisch-Meseritsch der Supplent am Gymnasium in Chrudim, Mathias **Strejček,**

für das Gymnasium zu Jasło der Supplent am Staats-Gymnasium (St. Anna) in Krakau, Franz **Znamirowski,**

für die Realschule zu Olmütz der Supplent am Staats-Realgymnasium in Smichow, Eugen **Fierlinger,**

für das Staats-Gymnasium zu Cilli der Supplent daselbst, Alfred **Heinrich,**

für das Gymnasium zu Innsbruck der Assistent an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Franz **Hočevar,**

für die Realschule zu Innsbruck der Lehrer am Mädchen-Lyceum in Graz, Hugo **Andrés,** und

für das Gymnasium zu Görz der Lehramtscandidat am Theresianischen Gymnasium in Wien, Heinrich **Maionica;**

zum griech.-orient. Religionslehrer
für das Gymnasium in Zara der Supplent daselbst, Christoph **Grkinic.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat verliehen:

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck dem Professor am Staats-Gymnasium in Krems, Dr. Josef **Hirn,**

eine Stelle an der Realschule zu Lemberg dem Professor an der Staats-Realschule in Krakau, Romuald **Starkel,**

eine Stelle am Gymnasium zu Jasło dem Gymnasialprofessou in Kolomea, Dr. Anton **Kosiba,**

eine Stelle am Gymnasium zu Tarnow dem Gymnasiallehrer in Neu-Sandec, Alexander **Pachnik.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus Gesundheitsrücksichten den Professor vom Gymnasium in Cilli, Albert von **Berger,** in gleicher Eigenschaft an jenes zu Marburg versetzt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Anton **Nissl** als Privatdocent für das Gebiet des canonischen Rechtes an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Innsbruck,

des Baudirectors der Stadt Graz, Rudolf **Linner,** als Privatdocent der technischen Hygiene an der technischen Hochschule in Graz, und

des Ladislaus **Kretkowski** als Privatdocent für Mathematik an der technischen Hochschule in Lemberg bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 31. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Villach** mit deutscher Unterrichtssprache gelangt mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 1000 fl. mit dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen à 200 fl. und eine Activitätszulage von 200 fl. verbunden.

Bewerber, welche die Befähigung nachweisen, auch in anderen namentlich realen Lehrfächern zu unterrichten, erhalten ceteris paribus den Vorzug.

Die vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis 31. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnthen in Klagenfurt einzubringen.

An der **deutschen Communal-Realschule in Elbogen**, die zu den Staats-, beziehungsweise Landes- und Communal-Mittelschulen im Reciprocitätsverhältnisse steht, ist mit Beginn des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach zu besetzen.

Die Verwendbarkeit für den englischen Sprachunterricht begründet den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle, mit der die für Staats-Mittelschulen systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 25. August d. J. bei dem Stadtrathe der königlichen Stadt Elbogen einzureichen.

In Ermanglung gesetzlich qualificierter Bewerber wird die Stelle suppletorisch mit einem entsprechend befähigten Candidaten gegen die Jahresgebür von 720 fl. besetzt werden.

In Folge der Erweiterung der mit der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag verbundenen Muster- als Übungsschule** in eine fünfclassige, wird die neucreierte Unterlehrerstelle vom Schuljahre 1879/80 an besetzt.

Mit dieser Stelle ist der jährliche Gehalt von 600 fl. und die nach der XI. Rangsclasse entfallende Activitätszulage verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den gehörigen Ausweisen über ihre unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache erlangte Lehrbefähigung, ihre Studien und ihr Alter belegten Gesuche bis 20. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen, wobei bemerkt wird, dass diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche sich ausweisen beim Musikunterrichte aushelfen zu können.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XVII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1879.

Nr. 45.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. August 1879, Z. 4779,

betreffend den Gebrauch einer einheitlichen Orthographie in den deutschen Lehr- und Lesebüchern für den Volksschulunterricht.

Es ist eine bedauerliche Thatsache, dass durch die verschiedene Orthographie, welche in den deutschen Lehr- und Lesebüchern der Volks- und Bürgerschulen in Anwendung ist, der elementare Sprachunterricht in empfindlicher Weise erschwert und hiedurch auch die wünschenswerte thunlichst gleichmäßige Vorbildung der Schüler für den Besuch der Mittelschulen beeinträchtigt wird.

Zur Behebung dieses Übelstandes finde ich mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlass vom 5. April 1878, Z. 5316 *), betreffend die Förderung des Sprachunterrichtes in den Volks- und Bürgerschulen anzuordnen, wie folgt:

1. In den deutschen Lehr- und Lesebüchern und Lehrmitteln, welche in den Volks- und Bürgerschulen, in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, sowie in allen im Gebiete der Volksschule gelegenen Lehranstalten benützt werden sollen, ist die Schreibung zu gebrauchen, welche in der Schrift: „Regeln und Wörter-Verzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage 1879“ dargelegt ist.

2. Diese Anordnung hat auch auf alle neuen Auflagen solcher bereits zulässig erklärten Schulbücher und Lehrmittel Anwendung zu finden, wenn auch der Inhalt derselben sonst ungeändert bleibt.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Nr. 11, Seite 31.

Nr. 46.

Erlass des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. August 1879, Z. 12544,

an die Statthalter in Triest und Dalmatien,

betreffend die Organisation der nautischen Schulen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. das nachfolgende Organisations-Statut der nautischen Schulen a. g. zu genehmigen geruht:

Organisations-Statut der nautischen Schulen.

§. 1.

Die nautischen Schulen haben die Aufgabe, jenen, welche sich der Schifffahrt in der Handelsmarine widmen, die entsprechende theoretische Ausbildung zu geben.

Der Unterricht wird in drei Jahrescursen ertheilt.

§. 2.

Die Stellung dieser Schulen ist eine selbständige.

Die Vereinigung der in Triest bestehenden nautischen Schule mit anderen Instituten unter derselben Leitung, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 3.

Die Unterrichtssprache an den nautischen Schulen ist in der Regel die italienische. Es bleibt jedoch specieller Anordnung vorbehalten, mit Rücksicht auf die Localbedürfnisse eine andere Unterrichtssprache zu bestimmen.

§. 4.

Zur Aufnahme in eine nautische Schule ist das zurückgelegte 13. Lebensjahr erforderlich.

Die Aufnahmswerber haben ihre hinreichende Vorbildung durch eine Prüfung auszuweisen.

Den Umfang der Aufnahmsprüfung bestimmt eine Special-Vorschrift.

§. 5.

Das Aufsteigen in den zweiten und dritten Jahrang findet Statt, wenn der Schüler den vorhergehenden Jahrgang mit genügendem Erfolge zurückgelegt hat.

In den zweiten und dritten Jahrgang werden auch Schüler aufgenommen, welche den ersten, beziehungsweise zweiten Jahrgang nicht absolviert haben, wenn sie bei entsprechend höherem Lebensalter durch eine Prüfung den Nachweis liefern, dass sie in den im ersten, beziehungsweise zweiten Jahrgange gelehrten Gegenständen durchaus genügende Kenntnisse besitzen.

§. 6.

Den Schülern der nautischen Schulen kann gestattet werden, den dreijährigen Curs mit Unterbrechung zu besuchen, falls ihnen besondere Umstände nicht erlauben sollten, drei aufeinander folgende Jahre zu Lande zuzubringen. Im Falle einer solchen Unterbrechung hat der Schüler, um in den Jahrgang, in welchen er eintreten will, aufgenommen zu werden, eine Aufnahmsprüfung über die Gegenstände des vorhergehenden Jahrganges abzulegen.

§. 7.

An den nautischen Schulen werden folgende Obligatgegenstände gelehrt:

1. Religionslehre und religiöse Schiffsgebräuche,
2. italienische Sprache,
3. englische Sprache,
4. Geographie und Geschichte,
5. Elementar-Mathematik,
6. Nautik,
7. Experimental-Physik,
8. Wärme- und Dampfmaschinenlehre,
9. Oceanographie und Meteorologie,
10. Elemente des Schiffbaues und die Takelung,
11. Schiffsmanöver,
12. Handels-, Wechsel- und Seerecht,
13. Bordbuchhaltung,
14. Schiffshygiene,
15. Kalligraphie.

Als freie Gegenstände werden nach Bedarf gelehrt:

deutsche Sprache,
illirische Sprache,
Gymnastik.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände in die einzelnen Jahrgänge wird durch den Lehrplan geregelt.

§. 8.

Die mathematisch-nautischen und physikalischen Fächer, die italienische Sprache, Geographie und Geschichte werden durch ordentliche Lehrer vertreten.

Für den Unterricht in den übrigen Gegenständen wird, insoferne die ordentlichen Lehrer nicht ausreichen, durch Hilfslehrer vorgesorgt.

§. 9.

An den nautischen Schulen werden Schlussprüfungen abgehalten.

Zu denselben werden die absolvierten Schüler des dritten Jahrganges und unter besonders normierten Bedingungen auch solche Candidaten zugelassen, welche den regelmäßigen Studiengang einer nautischen Schule nicht zurückgelegt haben.

Den Vorgang und die Anforderungen bei dieser Prüfung bestimmt die Schlussprüfungs-Ordnung.

§. 10.

Zur Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung der Unterrichtsmittel besteht an jeder nautischen Schule eine Jahresdotation.

§. 11.

An den nautischen Schulen besteht keine Aufnahmstaxe; für den Besuch der Schule ist ein Schulgeld zu entrichten, dessen Höhe der Unterrichtminister bestimmt.

Für die Befreiung vom Unterrichtsgelde gelten die an den Mittelschulen bestehenden Vorschriften.

§. 12.

Die allgemeinen Vorschriften für Mittelschulen haben auch auf die nautischen Schulen, insoweit sinngemäße Anwendung zu finden, als für dieselben keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

Das neue Statut hat mit Beginn des Studienjahres 1879—80 in Wirksamkeit zu treten und finde ich in Durchführung der §§. 4, 7 und 9 desselben die folgenden Vorschriften über die Aufnahmsprüfungen zum Eintritte in die I. Classe der nautischen Schulen, den Lehrplan und die abzuhaltenden Schlussprüfungen vorläufig provisorsich zu erlassen:

Vorschrift für die Aufnahmsprüfungen zum Eintritte in die I. Classe der nautischen Schulen.

Gegenstände der Aufnahmsprüfung sind:

1. italienische Sprache,
2. Geographie,
3. Arithmetik,
4. Geometrie und Zeichnen,
5. Naturgeschichte.

Die speciellen Anforderungen in diesen Gegenständen sind:

1. Italienische Sprache: Richtiges Sprechen und Lesen, orthographisches Schreiben, Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntactischen Regeln.

Ist das Italienische nicht die Muttersprache des Examinanden, so hat er in demselben soviel Verständnis nachzuweisen, als erforderlich ist, um dem Unterrichte mit Nutzen folgen zu können.

2. Geographie: Kenntnis der wichtigsten natürlichen und politischen Gliederungen der Erdoberfläche und etwas nähere Bekanntschaft mit der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie.

3. Arithmetik: Fertigkeit in den 4 Species mit ganzen, gebrochenen und Decimalzahlen.

4. Geometrie: Auf Anschauung gegründete Kenntnis der elementarsten Lehren der Geometrie; einige Übung im Gebrauche des Zirkels und Lineales.

5. Naturgeschichte: Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen der drei Naturreiche.

Lehrplan für die nautischen Schulen.

I. Religionsunterricht

(gesondert nach den verschiedenen Confessionen).

a) Religionslehre, wöchentlich 1 Stunde in der I. und II. Classe.

b) Religiöse Schiffsgebräuche, wöchentlich 1 Stunde in der III. Classe.

Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden bestimmt und durch die Landesschulbehörde den nautischen Schulen vorgezeichnet.

II. Italienische Sprache.

(Unterrichtssprache.)

Lehrziel: Richtiges Lesen und Sprechen. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie; Kenntnis der gewöhnlichen Geschäftsaufsätze.

I. Classe, wöchentlich 5 Stunden.

Die Wortarten, Flexion des Verbum und Nomen; Übersicht der Satzformen in Musterbeispielen aus dem Lesebuche. Sprech-, Lese- und Schreibübungen, letztere vorherrschend orthographischer Art; Besprechen erklärter Lesestücke; mündliches und schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen oder kurzer Beschreibungen. In jedem Monate 2 Hausaufgaben und 1 Schularbeit.

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Vervollständigung der Formenlehre; Lehre vom einfachen und erweiterten, vom zusammengezogenen und zusammengesetzten Satze; Arten der Nebensätze, Verkürzungen derselben; die Periode. Mündliche und schriftliche Wiedergabe von erklärten Lesestücken über Entdeckungen, Seereisen, Länder- und Völkerkunde. Termine der schriftlichen Haus- und Schulaufgaben wie in der I. Classe.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Zusammenfassender Abschluss des gesammten grammatischen Unterrichtes. Aufsätze mit Berücksichtigung der im Berufsleben am häufigsten vorkommenden Geschäfte. Termine der schriftlichen Arbeiten wie in der I. Classe.

III. Englische Sprache.

Lehrziel: Richtiges grammatikalisches Verständnis und Lectüre prosaischer dem Gedankenkreise des Schülers entsprechender Schriften; Sicherheit und einige Fertigkeit bei der Übertragung ins Italienische.

I. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Die Lehre von der Aussprache; die Formenlehre, einschließlich der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben; die zum Verständnis erforderlichen Sätze der Syntaxe; mündliche und schriftliche Einübung des Lehrstoffes; Lectüre erzählender und beschreibender Prosa. In jedem Monate 2 Hausaufgaben und 1 Schularbeit.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, hauptsächlich ihres anomalen Theiles; eingehendere Behandlung der Syntax mit einschlägigen mündlichen und schriftlichen Übungen; einfache Briefe und Beschreibungen. Termine der schriftlichen Arbeiten wie in der I. Classe.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik; Wiedergeben des Inhalts des Gelesenen in englischer Sprache; Geschäftsstil mit besonderer Berücksichtigung des seemännischen Berufes. Termine der schriftlichen Arbeiten wie in der I. Classe.

IV. Geographie und Geschichte.

Lehrziel:

a) Geographie.

Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Eintheilung; Vaterlandskunde; maritime Geographie mit Berücksichtigung der Handelsgeographie.

b) Geschichte.

Übersicht der wichtigsten Begebenheiten der Weltgeschichte, mit Berücksichtigung der seefahrenden Nationen, der Entdeckungen und Seereisen und der Entwicklung des Handels.

I. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

a) Geographie, wöchentlich 2 Stunden.

Fundamentalsätze des geographischen Wissens; übersichtliche Beschreibung der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und mit Rücksicht auf ihre Eintheilung nach Völkern und Staaten unter steter Handhabung der Karte.

b) Geschichte, wöchentlich 2 Stunden.

Gedrängte Übersicht der Geschichte, hauptsächlich der seefahrenden Nationen des Alterthums und des Mittelalters bis einschließlich des Zeitalters der Entdeckungen.

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

a) Geographie, wöchentlich 2 Stunden.

Specielle Geographie der einzelnen Welttheile; Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie.

b) Geschichte, wöchentlich 2 Stunden.

Gedrängte Übersicht der Geschichte der Neuzeit, hauptsächlich der seefahrenden Nationen vom Zeitalter der Entdeckungen aufwärts unter Rücksichtnahme auf die Entwicklung des Welthandels. Abriss der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden Geographie.

Maritime Geographie mit besonderer Berücksichtigung des Welthandels.

V. Elementar-Mathematik.

Lehrziel: Gründliche Kenntnis und Durchübung der Elementar-Mathematik, soweit dieselbe zum Verständnis des terrestrischen und astronomischen Theiles der Nautik nothwendig ist, unter Berücksichtigung der practisch wichtigen Rechnungsmethoden.

I. Classe, wöchentlich 12 Stunden.

Durchübung des Rechnens mit gemeinen und Decimalbrüchen; die practisch wichtigen Rechnungsmethoden (Regel de Tri) und Percentenrechnung, Maß-, Gewichts- und Münzreduction; die vier Grundoperationen mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabengrößen; die allgemeinen Sätze über Potenz- und Wurzelgrößen.

Geometrie: Linien, Winkel, ebene Figuren. Dreieck und Vielecke. Congruenz und Ähnlichkeit der ebenen Figuren; das Ausmessen derselben. Die Hauptsätze aus der Lehre vom Kreise. Das Verständnis der Geometrie ist hauptsächlich durch Anschauungsmittel und durch das Linearzeichnen zu fördern. Monatlich 1 Hausaufgabe und 1 Schularbeit.

II. Classe, wöchentlich 8 Stunden.

Fortsetzung der Lehre von den Potenz- und Wurzelgrößen; die Logarithmen; die Gleichungen des I. und II. Grades (letztere mit einer Unbekannten); die arithmetische und geometrische Progression.

Die ebene Trigonometrie; die wichtigsten Eigenschaften der Kegelschnittslinien; die wichtigsten Lehren der Stereometrie.

Der geometrische Unterricht ist durch das Wichtigste aus dem Projections- und Situationszeichnen und durch Anschauungsmittel zu unterstützen.

Schriftliche Ausarbeitungen wie in der I. Classe.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Sphärische Trigonometrie. Wiederholung des arithmetischen und geometrischen Lehrstoffes mit zahlreichen Übungsaufgaben, die nach Thunlichkeit den practischen Fächern zu entnehmen sind.

Schriftliche Ausarbeitungen wie in der I. Classe.

VI. Nautik.

Lehrziel: Eingehende Kenntnis und gründliche Durchübung der für die fachgemäße Führung des Schiffes erforderlichen Probleme; genaue Kenntnis der bezüglichen Instrumente und Sicherheit in deren Gebrauche.

II. Classe, wöchentlich 6 Stunden.

a) Terrestrischer Theil der Nautik.

Das Erforderliche über Gestalt und Größe der Erde; Kreise, die man auf deren Oberfläche gezogen denkt; Breite und Länge, Breiten- und Längenunterschied; der Horizont und dessen Eintheilung; der Compass, Beschreibung, Arten und Gebrauch desselben; Missweisung, Deviation, Abtrift; Umwandlung der Curse; die seemännisch gebräuchlichen Längenmaße, Kenntnis der üblichen Instrumente zur Bestimmung der Geschwindigkeit des Schiffes; das Loth und sein Gebrauch. Die Seekarten, die loxodromische Linie, die Abweichung. Das Curs- und Mercatorische Dreieck; Berechnung der Längendifferenz nach Mittelbreite und vergrößerten Breiten. Bestimmung von Curs und Distanz zwischen zwei Punkten, Ermittlung des Schiffsortes aus gegebenem Abfahrtspunkt, Curs und Distanz; Curskoppelung, Küstenfahrt und Stromsegelung.

b) Einleitung in den astronomischen Theil der Nautik.

Tägliche und jährliche Bewegung der Erde und damit zusammenhängende Erscheinungen. Bewegungen der Planeten und des Mondes, Finsternisse, Fixsterne und Sternbilder; die wichtigsten Kreise und Punkte auf der Himmelskugel und die Coordinaten eines Gestirnes in Bezug auf den Äquator, die Ekliptik und den Horizont. Verschiedene Arten des Zeitmaßes; Ephemeriden, Refraction und Kimmtiefe, Parallaxe und Halbmesser der Gestirne.

Alle 6 Wochen eine schriftliche Schularbeit.

III. Classe, wöchentlich 8 Stunden.

a) Terrestrischer Theil der Nautik.

Summarische Wiederholung des Lehrstoffes der II. Classe, mit Anknüpfung jener Probleme, welche die Kenntnis der sphärischen Trigonometrie erheischen. (Segelung im größten Kreise, einschlägige Übungsaufgaben);

b) astronomischer Theil der Nautik.

Das Positionsdreieck und die darauf basierenden Aufgaben. Gründliche Kenntnis und Gebrauch der Reflexionsinstrumente, des künstlichen Horizonts und des Chronometers. Zeitbestimmung durch Einzeln- und correspondierende Höhen. Breitenbestimmung durch Meridian- und Circummeridian-Höhen, durch Polarsternhöhe. Längenbestimmung mittelst Chronometer und Monddistanzen. Ortsbestimmung durch 2 Höhen und Zwischenzeit, auch nach Sumners Methode. Missweisungs- und Deviationsbestimmung durch astronomische Beobachtung. Ebbe und Flut, Berechnung von Hoch- und Niedrigwasser.

Zahlreiche Übungsaufgaben nach eigenen Beobachtungen der Schüler und Anwendung derselben bei der Unterweisung in der Führung des Bordjournales (Particularjournal).

VII. Physik (Experimentalphysik).

Lehrziel: Durch das Experiment vermittelte Kenntnis der leichtfasslichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, mit steter Berücksichtigung der für den Seemann wichtigen Anwendungen.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper: Wirkung der Molecularkräfte einschließlich eines kurzen Abrisses der wichtigsten chemischen Erscheinungen unter specieller Berücksichtigung von Luft und Wasser. Statik und Dynamik fester, tropfbarer und ausdehnsam flüssiger Körper.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Magnetismus, Elektricität, Schall und Licht.

VIII. Elemente der Dampfmaschinenlehre.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Das wichtigste aus der Wärmelehre. Durch Anschauung vermittelte Kenntnis der Schiffsdampfmaschine, ihrer Theile und deren Functionen. Vorsichten gegen Kesselexplosionen. Feuerungsmateriale.

IX. Meteorologie und Oceanographie.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Meteorologische Instrumente, Tiefseethermometer und Loth, ihr Gebrauch. Kenntnis der Luft- und Meeresströmungen und des Gesetzes der Stürme.

Bekanntschaft mit den wichtigeren Seewegen des Welthandels und dem Gebrauche der dazu erforderlichen Behelfe (Segelanweisungen und physikalische Karten).

X. Elemente des Schiffbaues und die Auftakelung.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Durch Zeichnen und Anschauung vermittelte Kenntnis der Schiffsbestandtheile und Ausrüstungsgegenstände. Das Schiff: Erklärung des nothwendigsten über Schwerpunkt, Metacentrum, Gleichgewicht und Stabilität, Schiffstypen, Materiale zum Schiffbau, die einzelnen Schiffsbestandtheile, deren Verbindung bei Holz- und Eisenschiffen. Kalfaterung, Beschlag, Stapellassung, Docken und an Landholen, Schiffsaichung, Masten, Segel, Taue etc., dann Conservierungsmittel für das gesammte Schiffsmaterial.

XI. Schiffsmanöver.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Kenntnis der unter verschiedenen Umständen nöthigen Schiffsmanöver. Auf- und Abtakelung der Schiffe, Stauung der Ladung, Ballast, Schiffsmanöver bei jedem Wetter mit Berücksichtigung des Winddruckes auf die Segel nach den Gesetzen der Mechanik.

Übersicht der Vorschriften zur Vermeidung von Zusammenstößen auf See. Gebrauch des internationalen Seesignalcodex, Semaphoren und Leuchtthürme und deren Erkennungsmerkmale, Manöver bei Seeunfällen, Verhalten bei Ausbruch eines Feuers an Bord; Rettungsapparate.

XII. Handels-, See- und Wechselrecht.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Allgemein fassliche Darstellung des dem Seemanne nöthigen Wissens mit Rücksicht auf die Schiffsdocumente und die Beziehungen zu den Behörden, zum Rheder, zum Handelsstande, zu den Assekuranzkammern und zur Mannschaft.

Kategorien der Schifffahrt, Borddocumente, maritime Behörden des In- und Auslandes. Obliegenheiten des Schiffsführers gegen die Behörden und Rheder, beim Ein- und Auslaufen von Häfen, bei Seegefahren, beim Ein- und Ausladen.

Geburts-, Krankheits- und Todesfälle an Bord; Mannschaft und Löhnung, Frachtcontract und Ladungsscheine, Versicherungswesen, Veritas.

Havarie, Seewurf, Verlassen des Schiffes, Bergung, Verklarung, Bodmerei. Wechsel, Accepte, Giro, Protest.

XIII. Bordbuchführung.

III. Classe, wöchentlich 1 Stunde.

Kenntnis der Führung der Bücher und Register an Bord.

XIV. Schiffshygiene.

III. Classe, wöchentlich 1 Stunde.

Bau des menschlichen Körpers, Kenntnis der Maßregeln zur Gesunderhaltung der Mannschaft, Medicinalkasten, Schiffsheilkunde, Contumaz-Einrichtungen.

XV. Schönschreiben.

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Aneignung einer leserlichen und gefälligen Handschrift. Übungen nach Vorlagen mit Ausschluss jeder Art von Kunstschrift.

Vorschrift für die Abhaltung der Schlussprüfungen an den nautischen Schulen.

§. 1.

Die Schlussprüfungen an den nautischen Schulen bilden den Abschluss des ganzen dreijährigen Curses und haben den Nachweis zu liefern, ob die Prüfungscandidaten jene theoretische Bildung und jene Fachkenntnisse erworben haben, welche als Lehrziel dieser Schulen vorgeschrieben sind.

§. 2.

Die Schüler des dritten Jahrganges einer nautischen Schule, welche sich der Schlussprüfung unterziehen wollen, haben zu dem Zwecke zwei Monate vor Ablauf des Schuljahres eine schriftliche, von ihren Eltern, beziehungsweise deren Stellvertretern mitunterzeichnete, ungestempelte Eingabe unter Nachweis ihrer allfälligen früheren Studien bei der Direction zu überreichen.

§. 3.

Prüfungscandidaten, welche nicht Schüler des dritten Jahrganges einer nautischen Schule sind, haben mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine (Schluss des Schuljahres) ein schriftliches, von den Eltern, beziehungsweise deren Stellvertretern mitunterzeichnetes, gehörig gestempeltes Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Direction jener nautischen Schule zu überreichen, an welcher sie die Schlussprüfung ablegen wollen und darin ihren Lebenslauf und Bildungsgang darzulegen, sowie das erreichte 17. Lebensjahr nachzuweisen.

Über die Zulassung entscheiden die an der Schule angestellten Mitglieder der Prüfungscommission (§. 13) in einer zu dem Zwecke abzuhaltenden Conferenz.

Prüfungscandidaten, welche ihre Studien an einer nautischen Schule unterbrochen haben, können nicht früher zur Schlussprüfung zugelassen werden, als am Ende desjenigen Schuljahres, in welchem sie bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einer nautischen Schule den dritten Jahrgang absolviert hätten.

Einem zurückgewiesenen Prüfungscandidaten steht die Berufung an die Landesschulbehörde frei, welche nach Einvernehmung des Inspectors der nautischen Schulen die endgiltige Entscheidung trifft.

Ein durch unrichtige Angaben erschlichenes Schlussprüfungszeugnis ist wirkungslos.

§. 4.

Die Schlussprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§. 5.

Die schriftliche Prüfung ist in der zweiten Hälfte des vorletzten Schulmonates abzuhalten und zum Abschlusse zu bringen, die Tage zur Abhaltung der mündlichen Prüfung unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des Schuljahres bestimmt der Inspector der nautischen Schulen. Für jene Candidaten, welche die Schlussprüfung

zu dem festgesetzten Termine abzulegen außer Stande sind, kann der Inspector der nautischen Schulen nach Erwägung der Gründe ihres Ausbleibens einen zweiten Prüfungstermin anberaumen und bestimmt hiebei zugleich die nautische Schule, an welchen die Candidaten ihre Schlussprüfung abzulegen haben.

§. 6.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

a) italienische Sprache,
b) englische Sprache,
c) Mathematik und
d) Nautik.

Für die schriftlichen Arbeiten aus der Mathematik und aus der Nautik sind je 5, für die aus der italienischen Sprache 4 und für die aus der englischen Sprache 3 Stunden zu verwenden.

Jede einzelne dieser Arbeiten muss ohne Unterbrechung ausgeführt werden. Die Ordnung der schriftlichen Prüfung bestimmt der Director.

An einem und demselben Tage findet die schriftliche Prüfung aus nur einem Gegenstande statt.

§. 7.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache ist ein Thema zu wählen, welches innerhalb des Gedankenkreises der Examinanden liegt und der Höhe der von ihnen zu bekundenden Bildung angemessen ist, ohne dass jedoch dasselbe oder ein nahe verwandtes bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wäre.

Die Abschnitte zum Übersetzen sind aus den schwierigeren der in den Classen behandelten Schriftsteller zu wählen; doch dürfen die gewählten Abschnitte selbst in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die schriftliche Prüfung aus der englischen Sprache hat zu bestehen in einer Übersetzung eines seemännischen Themas aus dem Englischen in die italienische Sprache.

Für die schriftliche Prüfung aus der Mathematik werden drei Aufgaben gestellt, und zwar eine aus der Algebra und zwei aus der Geometrie. Für die schriftliche Prüfung aus der Nautik werden ebenfalls drei Aufgaben gestellt.

Sämmtliche Fragen für die schriftlichen Arbeiten sind innerhalb der im §. 18 angedeuteten Grenzen zu halten.

Die bei den schriftlichen Arbeiten nothwendigen Hilfsmittel, als Wörterbücher, Logarithmen, nautische Tafeln und Ephemeriden, werden den Candidaten von der Prüfungscommission beigestellt und dürfen keinerlei Hilfsformeln enthalten.

§. 8.

Die Aufgaben für die einzelnen schriftlichen Arbeiten werden vom betreffenden Fachlehrer vorgeschlagen und vom Inspector der nautischen Schulen durch Auswahl bestimmt. Letzterer hat das Recht, auch selbst Aufgaben statt der vorgeschlagenen zu stellen.

§. 9.

Der Lehrkörper hat dafür zu sorgen, dass die für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als zur Zeit bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen und dass die Aufsicht während der Arbeiten jeden Unterschleif abschneide.

In demselben Locale dürfen nicht mehr als 15 Examinanden sich der Clausurarbeit unterziehen. Wenn ein Examinand seine Arbeit beendet hat, muss er dieselbe (und zwar die Reinschrift, wenn er eine solche angefertigt hat, nebst dem Concepte) abgeben und das Arbeitslocale verlassen. Jeder beaufsichtigende Lehrer bemerkt in einem Protokolle die Dauer seiner Überwachung, die Zeit der Ablieferung jeder Arbeit und seine sonstigen Wahrnehmungen.

§. 10.

Jeder Unterschleif von Seite eines Examinanden hat für den ersten Fall, abgesehen von der weiteren Disciplinarbehandlung, die Zurückweisung von dem im Zuge befindlichen Prüfungstermine zur Folge.

Im Wiederholungsfalle kann der Examinand nur nach Ablauf eines Jahres und über besondere Bewilligung des Unterrichtsministers zu einem dritten Prüfungstermine zugelassen werden.

Über diese Folgen des vorerwähnten Vergehens sind die Examinanden vor Beginn der Clausurarbeit zu belehren und auf das Nachdrücklichste zu verwarnen.

§. 11.

Jede Clausurarbeit wird von dem Lehrer des betreffenden Gegenstandes in der obersten Classe geprüft und mit einem bestimmten und motivierten Urtheile versehen, welches das Verhältnis der Arbeit zu dem gesetzlich festgestellten Maßstabe und zu den Leistungen des Candidaten in der obersten Classe bezeichnet. Spätestens eine Woche nach dem Schlusse der Clausurarbeiten legt der Director dieselben nebst dem zugehörigen Protokolle dem Inspector der nautischen Schulen vor.

§. 12.

Jene Examinanden, deren schriftliche Arbeiten aus der Mathematik und aus der Nautik als nicht genügend bezeichnet worden sind, können durch Beschluss der Prüfungscommission von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden.

§. 13.

Die mündliche Prüfung wird unter dem Vorsitze des Inspectors der nautischen Schulen oder eines vom Unterrichtsminister bestimmten Stellvertreters desselben abgehalten.

Die Prüfungscommission bilden: der Inspector der nautischen Schulen oder dessen Stellvertreter, der Director und sämmtliche Lehrer der dritten Classe, dann jene Fachmänner, welche der Unterrichtsminister etwa von Fall zu Fall zu Prüfungscommissären zu ernennen findet; alle Mitglieder der Prüfungscommission müssen bei der mündlichen Prüfung fortwährend anwesend sein.

§. 14.

Von dem für die Abhaltung der Prüfung bestimmten Tage setzt der Director die Seeverwaltung, dann die bezügliche Gemeindevertretung und Handelskammer zur beliebigen Entsendung von Delegierten rechtzeitig in Kenntnis.

§. 15.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben Faches in der obersten Classe; jedoch haben der Inspector der nautischen Schulen oder sein Stellvertreter und die vom Unterrichtsminister etwa abgeordneten Commissäre das Recht, sich am Prüfen zu betheiligen.

§. 16.

Für Candidaten, welche den dritten Jahrgang der nautischen Schule absolviert haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung stets auf folgende Gegenstände:

a) Englische Sprache,
b) Geographie,
c) Mathematik,
d) Nautik und
e) Oceanographie und Meteorologie.

Dagegen bilden die übrigen Fächer des Lehrplanes für die Abiturienten des dritten Jahrganges nur dann einen Gegenstand der mündlichen Prüfung, wenn die Prüfungscommission nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, beziehungsweise nach den Jahresleistungen eines Candidaten über den genügenden Fortgang desselben aus diesen Lehrfächern noch im Zweifel ist.

Tritt dieser Ausnahmsfall nicht ein, so werden für diese Gegenstände die Durchschnittsnoten aller Semestralzeugnisse in das Schlussprüfungszeugnis eingesetzt.

Externe Candidaten sind stets aus allen Fächern des Lehrplanes der mündlichen Prüfung zu unterziehen.

§. 17.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung, in welcher geprüft werden soll, und die Zeitdauer für die einzelnen Gegenstände der Prüfung.

Über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Gegenständen wird ein tabellarisches Protokoll aufgenommen, welches einer der nicht prüfenden Lehrer führt und der prüfende Lehrer revidiert.

§. 18.

Zum Maßstabe der Beurtheilung für die schriftlichen, wie für die mündlichen Leistungen der Examinanden dient im Allgemeinen die Lehraufgabe der gesammten nautischen Schule, wie sie im Lehrplane vorgezeichnet ist.

§. 19.

Am Schlusse jedes Prüfungstages tritt die Prüfungscommission zu einer Conferenz zusammen, stellt mit Zugrundelegung des Prüfungsprotokolles die Einzelnurtheile über jeden Geprüften nach den Gegenständen mit einem der Prädicate:

vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend, ganz ungenügend fest. Über den Gesammterfolg der Prüfung entscheidet die Commission mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung hat jedes Commissionsmitglied in der Regel nur eine Stimme; der Director hat dann zwei Stimmen, wenn er zugleich als Examinator fungierte und jeder Examinator so viele, als er getrennt im Zeugnisse aufgeführte Lehrfächer vertritt.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit der übrigen Commissionsmitglieder seine sodann entscheidende Stimme ab.

Ist ein Examinand durch Stimmeneinhelligkeit der Conferenz approbiert, so entscheidet die Prüfungscommission weiters, ob ihm das Prädicat der Auszeichnung zuzuerkennen sei oder nicht. Das Prädicat der Auszeichnung kann jedoch einem Examinanden nicht ertheilt werden, welcher auch nur aus einem einzigen Prüfungsgegenstande einfach genügende Leistungen aufzuweisen hat.

Am Schlusse der ganzen Berathung wird das Protokoll derselben mit dem Urtheile über die einzelnen Gegenstände und dem Gesammturtheile vorgelesen und von sämmtlichen Commissionsmitgliedern unterfertigt, worauf der Vorsitzende den an diesem Tage Geprüften das Prüfungsergebnis bekannt gibt.

§. 20.

In die Schlussprüfungszeugnisse ist außer dem vollständigen Nationale des Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche er besuchte, sowie der Dauer seines Aufenthaltes an jeder derselben, das Gesammturtheil über sein sittliches Betragen während der Schulzeit, das in der Schlussconferenz (§. 19) festgestellte Urtheil über seine Gesammtleistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über das Gesammtresultat der Schlussprüfung einzutragen.

In Bezug auf die bei der Schlussprüfung nicht vorgenommenen lehrplanmäßigen (§. 16) und die freien Lehrgegenstände sind in den Zeugnissen der Abiturienten die durchschnittlichen Jahresleistungen, in jenen der Externen die Ergebnisse der betreffenden Prüfungen zu verzeichnen.

Die Schlussprüfungszeugnisse sind mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen und unter Beidrückung des Amtssiegels der Direction von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission (§. 13) zu unterzeichnen.

§. 21.

Ein Misslingen der Prüfung in Mathematik oder Nautik zieht jedenfalls die Reprobation des Candidaten nach sich.

Wenn ein Examinand aus nur einem der übrigen obligaten Prüfungsgegenstände (Englische Sprache, Geographie; dann Oceanographie und Meteorologie) oder nur aus zwei der anderen lehrplanmäßigen Gegenstände den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen hat, so kann die Prüfungscommission, ohne jedoch ein Schlussprüfungszeugnis auszufertigen, denselben zu einer Reparaturprüfung aus dem bezüglichen Gegenstande zulassen, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten und nicht nach Ablauf eines Jahres.

Diese Prüfung, bei deren Bewilligung die für die sonstigen Wiederholungsprüfungen an Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu gelten haben, ist an jener nautischen Schule, wo der Examinand die Hauptprüfung abgelegt hat und in Gegenwart jener Lehrer, welche vorschriftsmäßig Mitglieder der Prüfungscommission sind, vorzunehmen.

Jedem reprobierten Examinanden wird behufs nochmaliger Ablegung der Prüfung eine im Zeugnisse anzumerkende Frist gesetzt, vor deren Ablauf er zur Prüfung nicht zuzulassen ist.

Diese Frist ist in der Regel eine einjährige; nur wenn der Bildungstand des Examinanden Aussicht auf ein früheres erfolgreiches Bestehen der Prüfung darbietet, kann sie auf ein halbes Jahr verkürzt werden.

Bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung ist das Zeugnis über die erste Prüfung beizubringen. Im Falle der Examinand die Schlussprüfung an derselben Anstalt wiederholt, an welcher er vorher reprobiert wurde, ist es der Prüfungscommission gestattet, ihm die mündliche Prüfung aus jenen Fächern zu erlassen, aus welchen er im ersten Prüfungszeugnisse mindestens die Note „befriedigend" nachweist. Im Übrigen aber hat der Examinand die Prüfung nach allen ihren Theilen zu wiederholen.

Hat der Examinand auch nach der zweiten Prüfung nicht entsprochen, so ist sein allfälliges Ansuchen um Zulassung zu einer dritten Prüfung durch die Landesschulbehörde an das Unterrichtsministerium zur Entscheidung zu leiten. Eine vierte Prüfung ist unzulässig.

§. 22.

Für die Schlussprüfung ist eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu erlegende Taxe von 6 fl. ö. W. zu entrichten. Die vom Schulgelde befreiten Schüler sind auch vom Erlage der Prüfungstaxe zu befreien. Externe haben die dreifache Gebür zu bezahlen.

Der Gesammtertrag der Prüfungstaxe ist unter die bei der Prüfungscommission als Examinatoren fungierenden Lehrer mit Einschluss des Directors zu vertheilen; letzterer erhält, wenn er zugleich als Examinator fungiert, einen doppelten Antheil, jeder prüfende Lehrer so viel Antheile als er getrennt im Zeugnisse erscheinende Lehrfächer vertritt. Bei Wiederholung der Prüfung ist auch die Taxe abermals zu erlegen.

§. 23.

Am Schlusse jedes Termines der Schlussprüfung sind die vorgekommenen Reprobationen von der Landesschulbehörde allen nautischen Schulen mitzutheilen.

(IX. Anschluss an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607.)

Instruction für den Unterricht an Realschulen.

Geographie.

Vorbemerkung. Der geographische Unterricht pflegt dem Knaben in zwei Beziehungen besondere Schwierigkeiten zu bereiten: zunächst ist es die Neuheit und Mannichfaltigkeit der Gegenstände, ihrer Benennungen und Beziehungen, die ihn verwirrt, da er nur für den kleinsten Theil derselben unmittelbar gewonnene, einigermassen bestimmte und klare Anschauungen mitbringt; dann bedient sich das wichtigste Lehrmittel, die geographische Karte, einer so eigenartigen Darstellungsweise, dass dem Schüler ohne eine besondere Unterweisung an der Karte kaum mehr als die rein planimetrischen Verhältnisse und etwa das Flussgeäder verständlich ist.

Daraus erwächst dem geographischen Elementarunterrichte außer der Bearbeitung des lehrplanmäßig zugewiesenen geographischen Materiales noch die doppelte Aufgabe den Schüler einerseits in die geographische Formenlehre methodisch einzuführen, andererseits zum Verständnisse der Landkarte, namentlich in Beziehung auf die Plastik des Bodens, auf analytischem und synthetischem Wege anzuleiten, wenn anders nicht der ganze Geographieunterricht auf ein unfruchtbares Gedächtniswerk mit unverstandenen Worten hinauslaufen soll, bei welchem die Karte nur als ein Tableau zur Aufsuchung der eingelernten Namen dient. Ist es schon überhaupt nicht leicht den Anfänger mit den Grundzügen und großen Umrissen der ganzen Materie auf eine wirklich bildende Weise bekannt zu machen — Inhalt, Gang und Form des Unterrichtes erheischen hier die allersorgfältigste Wahl, Überlegung und Durchbildung — so hat sich durch den angedeuteten Zuwachs des propädeutischen Theiles die Schwierigkeit der Aufgabe noch erheblich gesteigert und zwar um so empfindlicher als die Lehrbücher hier gewöhnlich in Stich lassen *). Unbekümmert um die geringe Entwickelung der Anschauung, des Denkens und der Phantasie des jugendlichen Schülers entwickeln sie die Vorbegriffe und die geographische Terminologie systematisch, und begnügen sich — woferne sie überhaupt Lehrstufen unterscheiden — den übrigen Lehrstoff in einer dem Lehrplane etwa angemessenen Auswahl, aber in streng systematischer Behandlung vorzulegen, die methodische Bearbeitung — vielleicht mit Recht — ganz der Schule überlassend.

Da nun aber die Schule trotz zahlreichen theoretischen Erörterungen dieser Frage und methodischen Ausführungen zu einer in weiteren Kreisen anerkannten

*) Es mag beiläufig bemerkt werden, dass mehrere unserer Lehrbücher der Geographie eingestandenermassen gar nicht darauf ausgehen nur Schulbücher zu sein, sondern gleichseitig noch mancherlei anderen Zwecken dienen wollen, wodurch sie denn den Vortheil eines klaren und festen, das Buch nach jeder Richtung bestimmenden Zieles aufgeben.

Methode noch nicht gelangt ist und namentlich über die Behandlung des comparativen Elementes, über Ausdehnung und Lehrgang des Kartenzeichnens und über andere Fragen dieser Art die Ansichten noch erheblich auseinandergehen, so schien es gerathen, wenigstens für den ersten Cursus nicht auf einige allgemeinere methodische Weisungen sich zu beschränken, sondern in Bezug auf Inhalt und Gang des Unterrichtes detaillierter einen Weg zu bezeichnen, der zu jenem Ziele zu führen geeignet sein möchte.

1. Aufgabe und Gliederung des geographischen Unterrichtes. Der geographische Unterricht, der sich im Allgemeinen die Aufgabe stellt, Kenntnis der Erdoberfläche nach ihren natürlichen Verhältnissen und in ihren Beziehungen zum Menschen zu verschaffen, zerfällt für die Schule in drei wesentlich verschiedene Stufen. Auf der ersten Stufe wird die unmittelbare Umgebung in Betracht gezogen, die Darstellung beruht auf der eigenen Anschauung, und wenn hierbei als Hauptzweck die Kenntnis der Heimat zu gelten hat, so handelt es sich doch auch um die Auffassung bestimmter Formen, bestimmter Begriffe, die als das Alphabet der Geographie bezeichnet werden dürfen, so dass dieser Unterricht als die Vorstufe des geographischen Unterrichtes überhaupt zu betrachten ist. Die zweite Stufe, gestützt auf die Heimatskunde, durchwandert in der Vorstellung der Reihe nach alle Erdtheile und Länder, beschreibt Land und Volk der verschiedenen Gegenden, die der eigenen Anschauung entrückt sind, an der Hand der Karte, die diese Gebiete symbolisch darstellt, bis zum Erdganzen hinauf, indem sie zugleich den Zusammenhang zwischen der natürlichen Beschaffenheit des Landes, dem Klima und den Organismen, hauptsächlich der Vegetation ins Auge fasst; oder sie geht umgekehrt um des „lebendigen Totaleindruckes" willen vom Globus aus und schließt mit Topographie und Chorographie, womit jener Weg begonnen hat. Dieser letztere Weg soll hier näher angedeutet werden. Erst auf der dritten Stufe treten Geschichte und Geographie in gegenseitiger innerer Beziehung vereint auf.

2. (Klasse I.) Die eigene Umgebung. — Die Übungen bei jedem geographischen Unterrichte. Die Heimatskunde gehört zwar in das Bereich der Volksschule; man wird jedoch finden, dass die Schüler mit sehr ungleicher Vorbildung darin in die Realschule kommen. Es wird daher von Vortheil sein, bevor man weiter schreitet, noch einmal einen Blick in die Umgebung zu thun und die Gegenstände, welche die Geographie überhaupt in Behandlung nimmt, auffassen und gruppieren zu lassen: das Terrain in seinen verschiedenen Formen, die Gewässer, die Pflanzendecke, die Thierwelt, die Wohnplätze der Menschen, den Verkehr und seine Wege, die Begrenzung durch den Horizont, den Himmel mit seinen Erscheinungen, sowohl denjenigen, welche an den Gestirnen als jenen, die in der Atmosphäre vor sich gehen, den Wechsel der Tages- und Jahreszeiten u. a. Je mehr sich dann jene wünschenswerte Vorbildung geeignet erweist, um so rascher wird man vorwärts gehen können, und wie mit dem Ziele die Sache sich ändert, wird dieses Vornehmen in der ersten Klasse der Mittelschule der eigentlichen Heimatskunde wenig gleichen. Damit aber der Unterricht der späteren Curse auf diese Anfänge sicher bauen könne, ist es nöthig, sie zum Beginne in einer ganz bestimmten Form hinzustellen, in ganz bestimmten Übungen sie dem Schüler vorzuführen. Zu diesen Übungen,

diesem einleitenden Unterrichte überhaupt, gerathen sein, Anschauungen und Sätze so viel als möglich den Schüler selbst, indem man ihn durch Fragen leitet, entwickeln zu lassen.

Neben die Gestalt der Erhebungen, der Wasserlinien tritt dann bei einer Betrachtung der Karte von der Umgebung vor allem als das Wesentlichste die Lage der Gegenstände zum eigenen Standpunkte und zu anderen Gebilden gleicher oder anderer Art. Auf die Lage folgt die Ausdehnung und Form sowohl in Bezug auf den Grundriss als auf das Relief. Diese Ordnung halte man auch in der Folge ein; der Schüler wird sich so gewöhnen auch zusammengesetztere Formen aufzufassen und in geordneter Darstellung wiederzugeben.

d) Diese Schulung des **sprachlichen Ausdruckes** ist gerade für den geographischen Unterricht von wesentlicher Bedeutung, soll nicht die Überfülle des Stoffes mehr verwirren, als das Interesse an demselben bilden. Je weiter der Unterricht fortschreitet, eine desto größere Menge von Linien werden auf dem Kartenbilde sich zusammendrängen. Aber jeder neue Anwachs des Stoffes wird zur Festigung der Schüler gedeihen, je klarer die Grundzüge ausgeprägt sind, je mehr der Schüler durch die eigene Arbeit sich geübt hat, das in folgerichtiger Ordnung Aufgefasste in treffenden Ausdrücken durch Worte darzustellen. Das Vorbild und Wort des Lehrers wird dabei das meiste thun. Es wird von Bedeutung sein, wie er das Kartenbild behandelt und seine Züge hervortreten lässt, oder mit dem Vortrage an der Tafel entwirft, wie er vielleicht Züge landschaftlicher Beschreibung daran knüpft und den Inhalt des Durchgenommenen in treffenden Schlagworten hervorhebt. Nur hüte er sich abstracte Ausdrücke und Definitionen zu bieten, zumal solche, an deren Bildung der Schüler nicht selbst mitgearbeitet hat, oder die ihm nicht durch Anschauung klar geworden sind.

e) Die andere Art der Darstellung ist das **Zeichnen.** Oft bringt es noch rascher und besser als das Wort das Charakteristische zum Ausdrucke. Am besten wird es in der Schule mit der Besprechung vereint, indem beim Beschreiben und Vergleichen das Bild oder der einzelne Gegenstand vom Lehrer an die Tafel gezeichnet und vom Schüler in einem Hefte nachgezeichnet wird. Nur in seltenen Fällen wird man zu Anfange den Schüler zum Zeichnen an die Wandtafel heranziehen können, da die Forderung, den Gegenstand in einem größeren Maßstabe darzustellen, das noch nicht geübte Augenmaß stört. Als zunächst liegende Übungen sind in Betracht zu ziehen: Entwerfen von Skizzen aus freier Hand und aus dem Gedächtnisse, Vereinfachung der auf der Karte dargestellten Objecte; später werden Zeichnungen folgen, die auf das Gradnetz, oder auf bestimmte Hilfslinien, die dem Gradnetz entnommen sind, aufgetragen werden. Jede andere Art von Hilfslinien, namentlich von solchen, die sich zu complicierten geometrischen Figuren gestalten, allerlei Theilungen und Auftragung von Winkeln erfordern, so dass es zur Darstellung eines Flusses, oder einer politischen Grenze, oder eines Küstenumrisses mehr Linien, mehr Zurüstung, mehr Gedächtnis bedarf, als der Gegenstand selbst erfordert, ist durchaus zu verwerfen. Ein anderer Grund, weshalb diese letztere Art geographische Gegenstände zu zeichnen wertlos ist, liegt auch darin, dass dabei jede Beziehung zum Erdganzen fehlt, welche das Gradnetz ausdrückt. — Außer der Darstellung der Flussläufe und

der Umrisslinien der Festländer handelt es sich noch um das Einzeichnen der Gebirge in das Kartenbild. So lange nur die Streichung eines Gebirges und seiner Ketten in Betracht kommt, wird man mit den in Übung gekommenen einfachen starken Linien ausreichen; in vielen Fällen hat eine solche schematische Darstellung den Vortheil, die gegenseitige Lage verschiedener Gebirgssysteme mit wenig Mühe und ohne Zeitverlust vorzuführen und anschaulich zu machen. Soll jedoch der Charakter eines Gebirges, einer Bodenerhebung überhaupt wiedergegeben werden, so ist die Schraffierung noch immer das einzige Mittel, denn selbst mit der Schichtenkarte erreicht man diesen Zweck nicht so vollständig. Wohl erkennt man auch hier den steilen und den sanften Abhang, die Hochfläche und den scharfen Kamm, aber die Schraffen lassen sich leichter als Wasserlinien deuten, obschon sie über die Größe der Erhebung im Stiche lassen, daher erst die Verbindung der Schichtenlinien mit den Schraffen eine vollkommenere Anschauung gewährt.

Für die Zwecke der Schule wende man die Schraffierung wegen ihrer technischen Schwierigkeit und des erforderlichen Zeitaufwandes nur bei einzelnen Gebirgen von einfachem Bau und geringem Umfange an, da sonst die Arbeit mit der darauf verwendeten Zeit nicht in Proportion steht. Überhaupt soll man das Zeichnen nicht zu früh einführen. Der Anfänger sieht viel lieber gute und schöne Karten, verfolgt mit viel mehr Interesse das Kartenbild, welches der Lehrer an der Tafel entstehen lässt, und wird daher auch mehr davontragen, als wenn er selbst mit Mühe und Noth Carricaturen entwirft, in denen er sich kaum zurechtfindet. Jedenfalls beginne man das Karten z e i c h n e n nicht früher, als bis das Karten l e s e n hinreichend geübt ist.

Es bleibt noch eine Aufgabe für das Zeichnen zu erwähnen übrig: das Relief in der Schraffierung zu erkennen und die Schraffen in Profillinien zu übersetzen. Es leuchtet ein, dass diese allerdings nicht ganz leichte Aufgabe, Längen- und Querprofile von Gebirgen, von Hochländern oder ganzen Erdtheilen auszuführen, für die Veranschaulichung der Bodenerhebungen sehr zweckmäßig sich erweisen wird.

f) Auch bei Gelegenheit dieser Darstellungsweise, des Zeichnens, sollen **landschaftliche Züge in Ansichten** den Schülern vorgeführt, die Vorstellung vom Wirklichen erwecken und dessen Bild einprägen, seien es nun in Farben ausgeführte Bilder, photographische Aufnahmen in Stereoskopen, oder Holzschnitte, die gerade als einfache, aber möglichst charakteristische Umrisse vor den volleren Bildern in der Schule das voraus haben, dass ihre einfachen Linien fester im Gedächtnisse haften, zumal wenn sie, wie man das wünschen muss, stets einige Zeit in Rahmen ausgehängt bleiben.

Das Wirksamste liegt aber im Selbstgeschauten, in den Gegenständen der Heimat, der Umgebung, weshalb die Ausbildung von Jugendeindrücken, das Anknüpfen an dieselbe das Beste und Dauerndste ist, was der Unterricht geben kann. Von anderer Seite macht man freilich geltend, dass ein Ausgehen von der nächsten Umgebung aus dem Grunde weniger zu empfehlen sei, weil nicht überall die Momente vorhanden seien, um diesen Weg anschaulich zu machen, und gerade die Anfänger am wenigsten dieser Abstraction fähig seien. Aber selbst in dem Falle, wo die Umgebung ärmlicher ausgestattet ist, bietet sie — abgesehen von den

Spaziergängen nehme man nicht ihren Charakter, aber benütze die Schulstunde zum Unterr. im Freien!

Erscheinungen des Himmels, welche hier unbehinderter und großartiger erblickt werden — in Miniaturbildern, gleichsam in Modellen einen Ersatz. Die Regenfurche auf dem Wege mit ihren Zuflüssen zur gemeinsamen Wasserrinne, mit ihren Windungen, inselartigen Ablagerungen, ihrem verschiedenartigen Gefälle, mit ihrem Anschwemmungs- und Steilufer, können — um nur eines zu erwähnen — die Vorstellung von einem Flusse mit seinen Einzelheiten hervorrufen, ähnlich wie die Gebilde des mauerförmig zusammengewehten Schnees mit einem Gebirge im Kleinen sich vergleichen lassen.

g) Ob aber ein **Unterricht im Freien** anempfohlen werden könne, mag unentschieden bleiben. Es hat mindestens immer etwas Bedenkliches, die Schule ins Freie hinaus zu tragen und den Schulzwang auch auf die Spaziergänge auszudehnen, abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben. Die jüngeren Knaben lieben zweckloses Umhertreiben in der Umgegend mehr, als wenn sie mit den Spaziergängen den Zweck des Orientierens, das wieder zum Entwerfen einer Karte führen soll, verbinden sollen. Das Absichtliche verstimmt sie, und es ist viel gerathener, bestimmte Wahrnehmungen bei ihnen vorauszusetzen, in Erinnerung zu bringen und zu Folgerungen zu benutzen, als unmittelbar hervorzurufen. Man wird finden, dass sie bei ihren absichtslosen Ausflügen mehr Eindrücke empfangen haben, als man erwarten sollte.

3. Erweiterung des Gesichtskreises. Das ist nun auch der Grund, weshalb man bei dieser Vorstufe des geographischen Unterrichtes nicht allzu lange verweilen soll, um nicht durch ertödtende Lückenlosigkeit das Interesse am Gegenstande abzuschwächen. Ein einigermassen geweckter Knabe bringt in der Regel so viel Kenntnis seiner eigenen Umgebung mit, als wünschenswert ist und es kann sich nur darum handeln, dass er soweit fortgeschritten ist, um die Terrainbildung mit ihren Gewässern im Kartenbilde wieder zu erkennen. Seine jugendliche Phantasie wird bald über das Weichbild hinausstreben und sich nach den Naturschönheiten fremder Zonen sehnen. Wohl bleibt ihm die Heimat Maß und Vorbild, und auch jetzt wird auf fremdem Gebiet zunächst die Auffassung der Formen die Hauptaufgabe bleiben, Gestalt, Lage, Größe und Verhältnis der einzelnen Bestandtheile der Erdoberfläche zu betrachten sein, nicht in zerstreuenden Einzelheiten, topographischen und statistischen Notizen, sondern als ein in großen Zügen skizziertes Bild, in welchem das Charakteristische bestimmter Erdräume bedeutsam genug hervortritt, um einen besondern Reiz auf das jugendliche Gemüth auszuüben und in der Vorstellung sich zu befestigen.

Mag man den Schüler noch daran gewöhnen, dass die Heimat um so enger wird, je mehr der Gesichtskreis sich erweitert, wenn er auf der Karte des größeren Vaterlandes das Bild der Heimat wieder erkennen wird und wegen des kleineren Maßstabes die Züge vereinfacht erscheinen, kleine Thäler, Bäche, Orte verschwunden, isolierte Erhebungen in größere Gebirgsmassen zusammengezogen worden sind; mag man die Blicke in noch größere Fernen richten und den Gebirgszügen bis in weite Ebenen oder dem Flusse bis zum Meere nachgehen: die nächste Aufgabe kann es nicht sein, von Ländergebiet zu Ländergebiet im Einzelnen fortzuschreiten bis man endlich zum ganzen Erdtheile gelangt; dadurch würden von Natur zusammen-

hängende Gebiete in zusammenhangslose Bruchstücke zerfallen, und es entspräche nicht dem Lehrplane, der einen Überblick über das Gesammtbild der Erdoberfläche verlangt. Ebenso wenig kann man die geographische Formenlehre so verstehen, dass man die einzelnen Gruppen oder Kategorien der Oberflächentheile z. B. die Gebirge ganz unabhängig und unbekümmert um ihre gegenseitige Lage, oder im Verhältnisse zum betreffenden Festlande, ohne dasselbe als Basis angenommen zu haben, von allen Erdtheilen zugleich in vergleichender Übersicht zusammenstellte, oder in ähnlicher Weise die Flüsse des ganzen Erdkreises nach ihrer Form und ihrem Charakter in verschiedene Classen bringen und nur die Auffassung der einzelnen Formen in steten Vergleichen als die Hauptsache gelten lassen wollte. Daraus würde sich niemals ein Bild gestalten, abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen eine arge Zumuthung an den Ortssinn des Anfängers wäre, der zum ersten Male diese gewaltigen Räume durchwandert und in zerstreut liegende Einzelheiten eingeführt wird, bis er schließlich zum Begriffe eines Erdtheiles gelangt. Man wird daher die Auffassung der Erdoberfläche als Ganzes, aus welchem dann die einzelnen Theile hervorzutreten haben, als deren Complex sie erscheint, wie etwa ein Gebirge in blauer Ferne dem Wanderer allmählich näher tritt, und seine Umrisse immer deutlicher werden, in den geographischen Unterricht einzuführen haben, sobald die erwähnten Vorbegriffe zur Deutlichkeit entwickelt sind. Denn der imponierende Totaleindruck wird durch ein mechanisches Fortschreiten von den Theilen zum Ganzen nicht erreicht, den man gewinnt, wenn man nun sofort zur Betrachtung der Erdkugel schreitet.

4. Der Globus und die Planigloben. a) Astronomische Vorbegriffe. Bevor man jedoch auf die Oberflächengestalt der Erde eingeht, wird es nothwendig werden, vor allem die Stellung der Erde zur Sonne bei der Umdrehung um die eigene Achse und während des Umlaufs um die Sonne nach Möglichkeit anschaulich zu machen, um von vorn herein auf wichtige physikalische Erscheinungen aufmerksam machen zu können. Man wird außer den wichtigsten mathematischen Punkten und Linien hauptsächlich die schiefe, sich stets parallel bleibende Stellung der Achse zur Bahn zu betonen haben, woraus dann die verschiedenen Lichtzonen, aus diesen die Wende- und Polarkreise und dann die Wärmezonen abzuleiten sind, worin endlich die Verschiedenheit der Jahreszeiten und Tageslängen ihre Erklärung findet. Alles Übrige aus der sogenannten mathematischen Geographie ist auf dieser Stufe vom Übel. Selbst die Abplattung der Erde an den beiden Polen zu erwähnen ist überflüssig, da allzu leicht in Betreff der Größe derselben falsche Vorstellungen erweckt werden. Jene Erscheinungen bei der doppelten Bewegung der Erde sind nicht an einem Tellurium, sondern an der einfachsten Vorrichtung, die es gibt, vorzunehmen. Ein auf einem Fusse stehender kleiner Globus mit schief gestellter Achse und ein anderer kugelförmiger, die Sonne vorstellender Gegenstand, dessen Mittelpunkt man mit dem Mittelpunkte des Globus in gleiche Höhe bringt, leisten dabei die besten Dienste. Eine Schwierigkeit liegt in dieser Aufgabe nicht, aber sie hat den Vortheil, dass die klimatischen Verhältnisse der Erdoberfläche und namentlich der einzelnen Erdtheile sofort ins rechte Licht treten und dass bei jedem Anlasse auf dieselbe verwiesen werden kann.

b) Das Nächste, was am Globus vorgenommen werden muss, ist die **Veranschaulichung der Vertheilung von Wasser und Land** in den Hauptzügen und das Heranziehen analoger Formen und Verhältnisse der verschiedenen Landmassen und Meergebiete. Obschon ein Globus mittlerer Größe auch für eine starke Classe ausreicht und auch die entfernt sitzenden Schüler Land und Wasser noch zu unterscheiden vermögen, so ist es schon um der Wiederholung willen angezeigt, dass jeder Schüler ein Exemplar von den Planigloben und von den Polarprojectionen in den Händen habe. — Die drei gleichmäßig von Norden nach Süden sich herabziehende Festlandsstreifen, im Norden ausgebreitet, im Süden spitz zulaufend, nur dass die Nordhälften von zweien mit einander verbunden sind, fallen zunächst in die Augen. Zwischen ihnen liegen die drei Oceane, wie die Landstreifen, die in Continente, Erdtheile und Inseln zerfallen, von verschiedener Gestalt, Größe und Charakter. Wir untersuchen weiter die allgemeine Form der Landmassen. Jeder Streifen besteht aus einem nördlichen und südlichen Stücke, die mit Ausnahme des sich gleichenden Nord- und Süd-Amerikas von verschiedener Grundform sind und entweder durch eine Landenge, oder durch eine Inselreihe verbunden, oder nur durch eine schmale Meeresstraße getrennt sind. Es besteht außerdem noch eine zweite Verbindung zwischen den nördlichen und südlichen Erdtheilen, die durch Inseln hergestellt wird. Ferner bemerken wir, dass nur die nördlichen Erdtheile gegliedert sind, erwähnen die Halbinseln, die sich öfters in Inselreihen fortsetzen und die Caps als die äußersten Endpunkte des Festlandes nach den verschiedenen Richtungen. Die Vorstellung von der Land- und Wasserhalbkugel, von dem Festlandsringe mit dem äußeren und inneren Meere ist auf dieser Stufe noch zu schwierig.

Es folgt nun eine Übersicht der wichtigsten Inseln. Sie begleiten die Erdtheile in meist bogenförmigen Reihen, dazwischen ein Binnenmeer lassend und können mit Ausnahme der Korallen und vulkanischen Inseln im Allgemeinen als losgetrennte Stücke der Continente, als Berggipfel und Bergrücken mit untergetauchter Thalsohle betrachtet werden. Das ist auch der Grund, weshalb sie jedenfalls bei Besprechung der Festländer in Betracht gezogen werden müssen, weil sie mit der erwähnten Beschränkung als deren Fortsetzungen erscheinen, oder als solche betrachtet werden können. So auch wo ausgedehnte Flachländer zum Theil unter Wasser liegen und Archipele von unregelmäßiger Form bilden, wie der dänische und der des arktischen Nord-Amerika. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie dann, wenn von den Oceanen und Meeren die Rede ist, von einem anderen Gesichtspunkte aus aufgezählt werden. Übrigens leuchtet ein, dass ihre Lage, ihr Verhältnis zu den Continenten leichter und fester in der Vorstellung des Schülers haftet, wenn sie in Beziehungen gebracht werden, die der Augenschein auf den ersten Blick lehrt *).

---

*) So zieht sich die längste Inselreihe die wir kennen in S-Form als Inseldamm von Kamtschatka bis zu den Macquarie-Inseln unterhalb Australiens und schließt an der asiatischen Seite Meerestheile wie Seenbecken ab; so bilden die Sundainseln einerseits, die Philippinen und Molukken andrerseits die Verbindung zwischen Asien und Australien. Ähnlich verhalten sich die Aleuten, die Inseln zwischen Vorderindien und Madagaskar; eine ähnliche Verbindung besteht zwischen England und Grönland, und zwischen Griechenland und Kleinasien sind Inselbrücken geschlagen, wie fast nirgends mehr.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen dann noch die innerhalb der Wendekreise quer durch den großen Ocean sich hinziehenden Korallen- und vulkanischen Inseln wegen ihrer Kleinheit, ihrer großen Anzahl und auffallenden Form. Jedenfalls bieten sie eine der interessantesten Partien in der Erdkunde, wenn auch hier über die Art ihrer Entstehung nur Weniges mitgetheilt werden kann. Aber auch einzelne einsam liegende Eilande haben ihre große Bedeutung z. B. St. Helena.

Wenden wir uns dann zu den Oceanen, so ist die nächste Aufgabe die Form und Gliederung in großen Umrissen zu betrachten. Wir beginnen mit dem langgezogenen Atlantischen Oceane mit den zickzackförmigen Ufern und seinen Einbrüchen in den alten und neuen Continent, mit seiner reichen Gliederung im Norden und seiner Inselarmuth im Süden. Es folgt der Indische, der kürzeste von den dreien, nach Norden enger zulaufend und getheilt, nach Nord-West durch parallele Seitenarme erweitert, nur nach Osten mit Ausgängen durch die Reihen der hinterindischen Inseln versehen, übrigens bis auf eine Reihe von Gruppen im Westen selbst inselarm. Der große Ocean im Halbkreis zwischen der alten und neuen Welt sich ausbreitend, im Westen eigenthümlich gegliedert, im Osten mit glatten Küsten zeichnet sich noch durch die eben erwähnten zahllosen Inseln aus.

c) Nach solcher vorläufiger Orientierung auf dem Globus ist es nun nothwendig, auch die **Maße der Ausbreitung der verschiedenen Erdräume** anzugeben. Es wird hier der Ort sein, von der geographischen Länge und Breite das Nöthige zu bemerken, um dann die eigenthümliche Erscheinung anzuführen, dass die größte Ausdehnung der Erdtheile nach Norden und Süden nahezu unter gleichem Meridiane stattfindet, und dass dasselbe auch bei der Nordspitze Europas und der Südspitze Afrikas zutrifft. Man wird dies am anschaulichsten durch senkrechte Linien darstellen; die man je nach den Breitenkreisen, bis zu welchen die Erdtheile sich erstrecken, verlängert und zu einer Horizontallinie, die den Äquator vorstellt mit den entsprechenden Abständen in das rechte Verhältnis setzt. So wird Europa und Asien oberhalb der vorgestellten Äquatorlinie, Australien unterhalb derselben zu liegen kommen, Afrika und Amerika dieselben durchschneiden und Asien dieselbe fast berühren. Auch wird man auf die leicht zu merkenden Zahlen der Parallelkreise unter denen die Spitzen der größten nördlich-südlichen Ausdehnungen liegen (71, 72, 74, 35, 36, 37, 39, 1, 11) und auf die Abstände der zugehörigen Meridiane, die von Ferro aus gerechnet eigenthümlich übereinstimmen (östlich 40, 80 [Grenze zwischen Europa und Asien] 120, 160; westlich 50, 80) aufmerksam machen. Durch ein solches Schema gelangen die Schüler nebenbei zu der Vorstellung einer Karte in Mercators Projection, bei welcher die Meridiane ebenfalls als senkrechte Linien in gleichen Abständen dargestellt sind. Nur wird man in unserem Falle die Parallelkreise — wir verwenden nur Wendekreise und Polarkreise — ebenfalls in gleichen Abständen vom Äquator aus auftragen, damit die Senkrechten, welche die Nord- und Südspitzen der Erdtheile verbinden, unter sich proportional erscheinen, während bei Mercators Projection die Breiten vom Äquator aus wachsen. Man kann diese Ausdehnung nach der geographischen Breite auch nach Meilen angeben, während die Längen nur durch die Zeitunterschiede des Sonnenaufganges oder Meridiandurchganges nachgewiesen werden können. Aber auch der Anfänger, der seine vier

Species hinter sich hat, findet bald, dass die Sonne bei ihrem scheinbaren Umlaufe, oder die Erde bei ihrer wirklichen Umdrehung in je 4 Zeitminuten einen Grad zurücklegt und wie viel Uhr es am Ostcap ist, wenn C. Baba Mittag hat. Man wird, wenn man auch hier eine Umsetzung will, zunächst nur Entfernungen unter gleichen Breiten als Aufgabe stellen, zu welchem Zwecke man die ungefähre Größe der Grade von ein paar häufig in Verwendung kommenden Parallelkreisen dem Gedächtnisse der Schüler einprägen kann.

Außer der längsten Ausdehnung von Norden nach Süden und von Osten nach Westen möge man auch die längste Linie (Hauptachse), die man bei einem Erdtheile überhaupt ziehen kann, messen und alle drei Linien dann in Verbindung bringen. Bei Asien und Europa geht die Hauptachse von Süd-West nach Nord-Ost und es zeigt sich, dass jede der genannten drei Linien bei Asien doppelt so groß ist, als bei Europa. Etwas anders wird die zu entwerfende Figur und das Größenverhältnis bei den andern Erdtheilen sich gestalten, aber immer wird man gut thun, Europa als Maßstab zum Vergleich anzulegen. Übrigens ist nicht zu vergessen, dass die Ausdehnung eines Erdtheiles in die Breite wegen der klimatischen Unterschiede, die hier hervortreten, und wegen des Einflusses derselben auf die Vegetation stets die wichtigste bleibt. Man darf daher zur Charakterisierung der Erdtheile nicht übersehen, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, in welchen Zonen sie liegen, welche von ihnen vom Äquator und von den beiden Wendekreisen durchschnitten werden, und welche Ländertheile über den nördlichen Polarkreis hinausgehen. Zunächst wird man freilich nur das Eine dabei gewinnen, dass man nachweisen kann, in welchen Gegenden die Sonne ihre Strahlen senkrecht niedersendet und bei genügender Wassermenge einen Pflanzenwuchs hervorbringt, von dem wir in der gemäßigten Zone keine Ahnung haben, aber auch dort, wo die Winde jede Regenwolke verscheuchen, oder ihren Wassergehalt bereits abgesetzt haben, nur noch beiträgt, die Wüste zu vervollständigen; zum zweiten: in welchen Ländern trotz der wochen- und monatelangen Tage nördlich vom Polarkreise auf dem jahraus jahrein gefrornen Boden, der höchstens in dem kurzen Sommer an der Oberfläche aufthaut und zu lauter Sumpf wird, nur Moossteppen hervorzulocken im Stande ist. Auch das Meer, nachdem nur die wichtigsten Dimensionen, vielleicht durch die Zeiträume, innerhalb welcher ein Dampfschiff sie durcheilen kann, anschaulich gemacht sind, braucht nicht leer auszugehen, denn die schwimmenden Wiesen, wie die Eisfelder u. A. sind charakteristisch genug, um bei einer Betrachtung in diesen Hauptzügen erwähnt zu werden.

d) Wir kommen zu einem weiteren Abschnitte der geographischen Formenlehre, zur Auffassung der **Bodenerhebungen,** die zunächst als eine Darstellung im größten Stile versucht werden soll, um auch hier einen Totaleindruck zu gewinnen. Wir knüpfen an die Vorschule insofern an, als wir ein Verständnis der Bezeichnung der Gebirgszüge, der Hochflächen, der Tiefländer, kurz ein Verständnis der Terrainformen, wie sie das Kartenbild darbietet, voraussetzen. Man wird auch die Definitionen, so weit sie dort gewonnen wurden, im Gedächtnisse auffrischen. Auch für diesen Abschnitt, der nur als Einleitung zur specielleren Betrachtung dienen soll, reichen Globus und Planigloben aus. In einer Beziehung eignet sich eine Karte in Mercators Projection

noch besser, da die Streichung der Gebirge in meridionaler oder äquatorialer Richtung besser hervortritt.

Zunächst fällt nun der Gebirgsgürtel quer durch die alte Welt auf, die west-östliche Streichung seiner Hauptketten, im Gegensatz zu dem Streichen der Gebirge Amerikas in Meridianrichtung; dann dass diese Gebirge im Osten große Hochländer, im Westen die einzelnen Becken des Mittelmeeres umranden. Außerhalb dieser Gebirgswelt breitet sich nordwärts ein mächtiges Tiefland aus, das westlich durch ein großes Gebirge von Norden nach Süden begrenzt, in der Mitte durch ein in derselben Richtung sich herabziehendes getheilt wird, und ostwärts erst am Meridian der größten nördlichen Ausdehnung Asiens endet. Südwärts stoßen an den Gebirgsgürtel reichgegliederte Ländergebiete an (von Spanien bis Hinterindien), ebenfalls von Meridianketten durchzogen, die theilweise den ganzen Continent durchsetzen (Ural, Pamir, Ghats-Laccadiven) und in die beiden seitwärts liegenden Erdtheile (Afrika und Australien) als Hochlandsränder sich erstrecken.

Ganz anders und viel einfacher in der neuen Welt. Der Westseite entlang von der Südspitze bis zum nördlichen Eismeere zieht sich ein kaum unterbrochenes Gebirge; ebenso finden sich an der Ostseite, wenn auch viel niedrigere Erhebungen, die in Mittelamerika ohne Thalboden als Inselreihen sich darstellen; zwischen diesen Gebirgen an den beiden Küsten erstrecken sich durch den ganzen Continent große Ebenen, die ebenfalls in dem mittleren Theile untergetaucht sind und das amerikanische Mittelmeer bilden.

5. Die Gebirge und Ebenen der alten Welt und Australiens. a) Hauptgebirge. Wir beschäftigen uns nun vorzugsweise mit den Gebirgen der alten Welt und zwar mit den vier besonders hervorragenden Hauptgebirgen: Himalaya, Kaukasus, Alpen und Pyrenäen, die bei aller Verschiedenheit manche gemeinsame Eigenthümlichkeiten haben. Wir nehmen jetzt die Karten der einzelnen Erdtheile zur Hand, wiederholen und ergänzen das, was zum Verständnis derselben nothwendig ist, bis zum Gradnetz herab; versäumen schließlish auch nicht, die Größenverhältnisse dieser Gebirge mit einander zu vergleichen und das Messen zu üben. Wir setzen außerdem die Elemente, die zum Begriffe eines Gebirges gehören als den Schülern bekannt voraus und beginnen mit dem einfachsten Gebirge, dem Kaukasus, um daran die ihm ähnlichen Pyrenäen anzuschließen. Es ist der gerade Zug und der ununterbrochene Verlauf des einfachen Kammes bei jenem, des in der Mitte abgebrochenen Doppelkammes bei diesem, das Aufthürmen der höchsten Gipfel in der Mitte, schwache begleitende Parallelzüge, wenig bequeme Pässe, die Erstreckung von Meer zu Meer, was beide Gebirge charakterisiert. Jenem wie diesen liegt im Norden eine Tiefebene vor, während im Süden Hoch- und Gebirgsland kaum mit ihnen in Verbindung steht. Schließlich sind beide von Flüssen umgeben, die nach entgegengesetzten Meeren abfließen. — Wir wenden uns zu den Alpen. Sie sind viel zusammengesetzter als jene und bieten daher manches Neue. Abgesehen davon, dass viel größere Flüsse sie einschließen, ist zunächst die doppelte Richtung zu bemerken, dann dass die höchste Erhebung an der schmalsten Stelle sich findet, dort wo die Richtung sich ändert; die fächerförmige, fast handförmige Zertheilung im Osten mit den dazwischenliegenden langgezogenen Flussthälern, die weiten Längen-

thäler von Genf bis zur Donau, die im Süden des nie durchbrochenen Mittelzuges etwas unvollständiger sich wiederholen und dadurch den symmetrischen Bau mit drei Zonen bewirken; die Durchbruchsthäler in den Nebenzonen, das tief eindringende Querthal der Etsch, der Quellenknoten am St. Gotthard, die Seebecken innerhalb und am Fuße des Gebirges, die Menge der bequemen Passübergänge, deren Straßen oftmals — wie in Mailand — in einem Punkte zusammenlaufen; endlich der steile Abfall nach Süden in die halbkreisförmig umschlossene Tiefebene und die sanftere Böschung nach Norden zu der vorliegenden Hochebene. Auch das Landschaftliche mag wie bei den Pyrenäen und dem Kaukasus Erwähnung finden. An ein entworfenes Profil wird sich die Vorstellung von verschiedenen Regionen anknüpfen, die des Anbaues, — nach dem Nord- und Südabhange verschieden — des Waldes, der Alpenweiden mit ihren eigenen Pflanzen, des ewigen Schnees und der Gletscher. Schließlich können die Städte, die das Gebirge wie ein Kranz umgeben, die an Flussdurchbrüchen, an Seen, in den Thalbecken liegen, berührt werden. Schon wegen des vaterländischen Antheils sind die Alpen etwas ausführlicher zu behandeln, aber es mag an diesem Beispiele genügen. Denn wenn schon eine Charakterisierung der übrigen Gebirge nicht ganz entfallen darf, so hat sie sich doch schon wegen der allgemeinen Aufgabe zu beschränken. Andererseits soll ja hier nicht ausgeführt werden, was die Lehrbücher enthalten, nur der Gang des Unterrichtes und die Gesichtspunkte, unter die der Stoff zu stellen ist, sollen im Allgemeinen hier verzeichnet werden. Wir wenden uns daher zu dem letzten der angegebenen Hauptgebirge, dem Himalaya, der in jeder Beziehung gewaltiger ist, als die Alpen, sowohl was Länge, Breite und Grundriss, Höhe des Kammes und der Gipfel, als auch die überaus hohen, beschwerlichen Pässe betrifft. Von noch größeren Strömen umgeben, deren Quellen wie bei jenen der Alpen nahe bei einander liegen und deren Mündungen verschiedenen Meeren zugehören, steht er mit dem Südfuße auf einer Tiefebene, während der Nordabhang in eine ungeheure Gebirgswelt und in ein Hochland verläuft, dessen Höhe nur unsere höchsten Alpengipfel erreichen.

b) Gebirge, welche die Hauptgebirge begleiten oder verbinden und ihre Einschnürungen. (Gebirgsknoten, Gebirgsisthmen.) Man wird bei weiterer Betrachtung des großen Gebirgsgürtels finden, dass eine Reihe anderer Gebirge diese Hauptgebirge begleiten oder miteinander verbinden, und dass diese begleitenden oder verbindenden Gebirge an drei Stellen: am St. Gotthard, am Ararat und im Hindukho enger zusammenlaufen und charakteristische Einschnürungen oder Gebirgsknoten bilden. Nimmt man sie zu Mittelpunkten, so fließen Flüsse radienförmig von ihnen ab, ohne dass man damit sagen wollte, dass letztere alle ihren Ursprung dort hätten. Außerdem umgeben den Ararat drei Seen, fünf Meere dringen von verschiedenen Seiten hier ein.

1) Pyrenäische Halbinsel. Zunächst wenden wir uns zu der abgeschlossenen spanischen Halbinsel, die uns eine Vorstellung von einem mit Randgebirgen umgebenen Hochlande geben soll. Selten finden wir einen so regelmäßigen Bau wie hier. An das von drei Seiten umrandete und noch einmal durch ein Gebirge getheilte Hochland stoßen nördlich und südlich Tiefebenen an diese

zwei Hochgebirge. Auffallend ist die parallele Streichung der Scheidegebirge und der auf dem Ostrande entspringenden Flüsse.

2) Mitteleuropa. Die Alpen umgibt im Norden ein Kranz von Gebirgen, die französisch-deutschen Mittelgebirge und der Gebirgsbogen der Karpaten. Die letzteren sind durch die Donau, die französischen Gebirge durch die Rhone von den Alpen getrennt, die deutschen durch eine Hochebene mit ihnen verbunden. Außerhalb des Gebirgskranzes liegt eine weite Ebene. Es sind eigentlich fünf Gebirgslandschaften: das französische Bergland, die rheinischen, die Elbegebirge und die aus zwei Theilen bestehenden, nur durch einen schmalen Gebirgszug verbundenen Karpaten. Ähnlich sind auch die französischen und die Rheingebirge verbunden. Auf diesen Gebirgen entspringt eine Reihe selbständiger Flüsse, von denen fast alle — die Garonne, die ihre wasserreichsten Nebenflüsse von den französischen Gebirgen erhält, kann hier mitgezählt werden — in nordwestlicher Richtung fließen und der Donau und der Rhone quer gegenüber liegen, und zwar jenem Strome die deutschen, diesem die französischen Flüsse zu beiden Seiten des Rheines. — Auf dem Hochlande der Auvergne verlaufen Ketten wie Flüsse fächerförmig, während das Hochland Siebenbürgen von Gebirgen und Flüssen umschlossen wird, und andere Gewässer seine Ränder durchbrechen. Das ungarische Erzgebirge gliedert sich in mehrere bogenförmige Ketten, zwischen denen auch die Flüsse in dieser Form abfließen. Die böhmischen Gebirge bilden ein Viereck, das nur die Elbe, die alles fließende Wasser innerhalb desselben sammelt, am Nordende durchbricht. Auch die rheinischen Gebirge können als ein Viereck betrachtet werden, das der Rhein von unten bis oben durchbricht, und in welchem, ähnlich wie bei der oberen Elbe, der mittlere Rhein alle Gewässer aufnimmt, und die Weser ihren Ursprung hat. Beide Gruppen der deutschen Mittelgebirge stoßen in einem Quellenknoten zusammen, von welchem Flüsse ihren Lauf nach allen vier Himmelsgegenden nehmen.

3) Die Apenninen-Halbinsel und Nordafrika. Die Balkan-Halbinsel und Kleinasien. Wir betrachten weiter die südwärts gehenden Alpenzweige zu beiden Seiten des adriatischen Meeres. Der eine, die Apenninen, wendet sich westwärts über Sicilien nach Afrika, wo er als Hochland der Berberei und Atlasgebirge auftritt. Dort wendet sich ein Seitenzweig (das Rîf) dem südlichen Küstengebirge Spaniens zu, um die Umrandung des Westbeckens des Mittelmeeres bis auf die Straße von Gibralter zu vollenden. Der östliche Zweig durchzieht unter mannichfacher Theilung und unter verschiedenen Namen die Balkanhalbinsel. Die einzelnen Ketten durchsetzen und umschließen als Inselreihen das ägäische Meer und treten mit dem Taurus und dem pontischen Gebirge, die das Hochland Kleinasien umranden und sich am Ararat vereinigen, in Verbindung. Der Zug des Balkan mit den Karpaten — wie das Rîf mit der Sierra Nevada dieselbe Form eines verkehrten S bildend, das hier wie dort durch eine Wasserstraße durchbrochen wird — lässt sich durch das schwarze Meer nach der Krim und dem Kaukasus verfolgen.

4) Das Hochland Iran. Weit einfacher gestalten sich die Bodenverhältnisse zwischen Ararat und Hindukho. Das Hochland Iran, von der Form eines Dreieckes mit bogenförmigen Seiten wird von Randgebirgen umgeben, die nur im Norden

einigen im Sande versiegenden Flüssen den Durchbruch gestatten. Sonst sammeln sich die Gewässer, wo sie nicht die Wüste verschlingt, in einer sumpfartigen Vertiefung der Mitte. Nach außen ist es von drei Tiefländern, in denen Ströme nach drei Richtungen fließen, umlagert; sonst bilden der Caspisee und das Meer seine Grenze. So erscheinen die Gebirgsländer Vorderasiens als ein dreifach gegliedertes Hochland: Kleinasien, Iran und die Gebirgsinsel Armenien als Bindeglied zwischen beiden.

5) Das hinterasiatische Hochland. Die Gebirge Hinterasiens, die höchsten der Erde, ziehen sich von dem Gebirgsisthmus des Hindukho an, wo zwei gewaltige Hochländer und zwei ungeheure Tiefländer zusammenstoßen, in vier fast parallelen Gebirgszügen ostwärts, dann immer mehr auseinander tretend bis in die äußersten Enden Asiens. Ein mächtiges Hochland vereinigt im Westen die drei südlichen Gebirge bis auf den Durchbruch des Indus. Auch in Osten treten Verbindungsketten meist von Norden nach Süden auf und schließen mit jenen Parallelgebirgen ein großes Hochland ab, andererseits entsteht ein Gebirgswall, der dem Inseldamme im Osten parallel läuft. Zu bemerken ist: der Stufenbau des Hochlandes; die tief einschneidenden Thäler des Amur und Irtisch, so dass das nördliche Gebirge zwei vom Hochlande getrennte Flügel erhält; die nach allen vier Himmelsgegenden abfließenden Ströme; die im mittleren Theile des Hochlandes liegende Wüste; die Tiefebenen, die um die hohe Gebirgsburg herumgelagert sind und der ununterbrochene fast unter derselben Breite sich hinziehende Gebirgszug vom ägäischen bis zum chinesischen Meere.

6) Der Norden der alten Welt. Blicken wir noch einmal nach dem Norden der alten Welt, so treten uns zwei Gebirge eigener Art entgegen. Beide sind Meridiangebirge, beide ganz vereinsamt, aber das eine als breite Masse aus dem Meere aufsteigend, schräg aufgerichtet und auf der einen Seite von kurzen Parallelflüssen durchfurcht, auf der andern mit ganz zerrissener Küste; das andere gleichmäßig als Kettengebirge aus der Ebene sich erhebend setzt sich noch als Inselstreifen fort und wird seitlich von Strömen der Länge nach begleitet.

7) Die südlichen Halbinseln Asiens und der hinterindische Archipel. Es bleiben uns nur noch die südlichen Halbinseln Asiens. Hinterindien vielfach gegliedert mit Meridianketten und südwärts in breiten Thälern fließenden Strömen findet seinen Abschluss erst in dem südlich zu beiden Seiten des Äquators gelegenen Inselmeere. Die Reihe der Andamanen, Nicobaren und Sundainseln ist die Fortsetzung des Gebirgswalles im Osten des hinterasiatischen Hochlandes, die Philippinen und Molukken des im Osten Asiens vorliegenden Inseldammes. Borneo und Celebes bilden die Centralgruppe. Beide haben gleich verzweigte Gebirgszüge, nur dass in der sonderbar geformten Insel Celebes der Thalboden fehlt. Dieselbe K-Form hat auch Gilolo. — Vorderindien, ein abgeschlossenes, umrandetes Hochlandsdreieck mit östlichem Abfall; Arabien wie Dekhan unverbunden mit der großen Gebirgswelt Asiens, ein wasserarmes wüstes Hochland mit Randgebirgen und wie Dekhan im Westen mit steilem Abfall. Als Zwischenglied treten die syrischen Gebirge und der Gebirgsstock der Sinaihalbinsel auf.

8) Die Bodenerhebungen Afrikas. Die Gebirge Nordafrikas zogen wir schon zu Europa; sie gehören dahin nicht bloß wegen ihres Verlaufes, sondern auch wegen ihrer sonstigen Natur. Hingegen entspricht die Küste dem Rothen Meere entlang der gegenüberliegenden in Arabien, es sind aufgerichtete Ränder, die nach innen zu abfallen. Die Wüste Sahara quer durch Afrika und westwärts bis zum Ocean sich erstreckend, in der Mitte mannichfach von Gebirgen durchzogen, bietet Gelegenheit den Contrast mit dem südlich daranstoßenden Flachlande, das im Tsadsee am tiefsten sinkt und nach Westen zum Gebirgslande aufsteigt (wo wir noch einmal auf ein Gebirge mit ostwestlicher Streichung treffen) und mit dem Waldgebiete um den Äquator hervorzuheben. Der einzige große Strom, an der Westseite die Wüste meidend, wendet sich plötzlich nach Süden, während im Osten ein noch mächtigerer vom Süden hervorbrechend die Wüste in seiner Umgebung in üppiges Land verwandelt. Ebenfalls kurz zu charakterisieren ist das südliche Hochland. Seine Randgebirge erstrecken sich von den beiden Eckpfeilern an, dem abessynischen Ringgebirge einerseits und dem Hochsudan und den Camerunsbergen andererseits längs der Küste bis zu ihrem Vereinigungspunkte am Cap. Durch beide Ränder brechen Ströme von Stufe zu Stufe und auf dem Hochlande lagern große Seen, welche mit ihren Gewässern die drei größten Ströme speisen.

9) Das Terrainbild von Australien. Bei Australien ist fast nur die Ostseite bemerkenswert; dort steigt an der reicher gegliederten Küste ein schmales Gebirge auf, das noch nicht die Höhe der europäischen erreicht und in Tasmanien sich fortsetzt. Von diesem eilen einerseits nur Küstenflüsse, der größte kaum dem Po gleich, dem Meere zu, nachdem sie namentlich im Süden fruchtbare Ebenen bewässert haben. Andererseits entquellen ihnen auf der sanfter abfallenden Westseite Flüsse mit ungewissem Flussbett, die nach dem Innern zu in einem großartigen Fächer zusammenlaufen. Die anderen Gebirge, auch die in der öden Mitte und am Westrande des Continentes sich erheben, haben hier keine Bedeutung. Der Gebirgsrand im Osten wiederholt sich in dem Inselbogen von den Salomons-Inseln bis Neuseeland.

6. Recapitulation. (Politische Grenzen.) Während wir so die nördlichen und südlichen Erdtheile der östlichen Halbkugel durchwandert haben, hat es wohl nicht an Gelegenheit gefehlt, hie und da auch der politischen Eintheilung zu gedenken, namentlich wo die Staatengrenzen mit den natürlichen Grenzen zusammenfallen. Schon die landschaftlichen Bilder, die zur Belebung des Unterrichtes als Schmuck mit beigegeben wurden, die Erwähnung einzelner Städte, die durch ihre Lage von Bedeutung sind, drängen dahin. Es wird daher den bisher gewonnenen Anschauungen kaum Eintrag thun, aber sonst von praktischem Vortheil sein, bei einem nochmaligen Rückblick auf das Ganze theils an der Karte, theils aus dem Gedächtnisse mit dem Stifte in der Hand, die Hauptgruppen der Ländergebiete schon hier im Zusammenhange zur Übersicht zu bringen. Von Europa bringen die Schüler wohl stets die Kenntnis der Staaten dem Namen nach mit, ohne jedoch eine genauere Abgrenzung angeben zu können. Auch hier kann auf letzteres noch kein Gewicht gelegt werden, und bei den anderen Erdtheilen reichen die größeren Gruppen der Ländergebiete aus. So in Asien: Russland, China, Japan, die Staaten Hinterindiens als Gesammtheit,

Britisch-Indien, Iran mit Persien, das freie Arabien und die türkischen Länder. Im nördlichen Theile Afrikas die Berberstaaten, Ägypten und Habesch, die Sahara und der Sudan; im südlichen Dreiecke Negerstaaten und das englische Capland.

Die Wiederholung, die wohl öfters zu geschehen hat, wird sich manchmal auch damit begnügen, dass die Anzahl der Gebirgsgruppen, der Hoch- und Tiefebenen, der Gebirge mit einfachem Kamme, oder von Parallelketten begleitet, mit symmetrischer oder theils steiler, theils sanfter Aufrichtung u. Ä. angegeben wird, ein andermal, dass die wichtigsten von den sparsam genannten Gipfeln und Pässen zusammengestellt werden, während sonst vorzugsweise die Lage der Gebirge zu den Weltgegenden, zu anderen Gebirgen, zu Flüssen, ob von ihnen begleitet, durchbrochen oder abgeschnitten, dann zum Meere und zwar an das Gradnetz möglichst anschließend, Gegenstand dieser rückblickenden Betrachtung sein muss.

Es braucht wohl kaum noch einmal darauf hingewiesen zu werden, dass bei dieser ganzen Orientierung auf dem Erdballe das Messen, und zwar das vergleichende Messen niemals außer Acht gelassen werden darf. Je colossaler die Räume sind, die wir zu durchwandern haben, um so nothwendiger wird es, in dieser Richtung stets an Bekanntes anzuknüpfen.

Im Zeichnen mögen Übungen an einzelnen Objecten, Grundrissen, Profilen, wenn sie leicht aufzufassen und durchzuführen sind, angestellt werden, aber auch Zusammenhängenderes, wie die Scheidegebirge Spaniens, die Umwallung der Karpaten, die Umrandung einzelner Becken des Mittelmeeres, Iran, Dekhan, oder theilweise die Küste eines Erdtheils mag versucht werden, je nachdem die Fertigkeit der Schüler es zulässt. Immerhin muss aber betont werden, dass das Zeichnen den geographischen Unterricht wohl unterstützen soll, aber niemals beeinträchtigen darf. Für solche kartographische Versuche, wie sie erwähnt wurden, mögen sie schematisch oder in irgend einer andern Manier entworfen sein, diene die Vorzeichnung des Lehrers als Muster; aber es wäre gut, wenn alle in der Schule vorgekommenen und in methodisch geordneter Folge entworfenen Zeichnungen gesammelt würden, sie könnten dann zur Wiederholung verwendet werden und es käme eine gewisse Einheit in diesen Zeichenunterricht. Ein Anderes wäre es, eine Sammlung anzulegen von landschaftlichen Ansichten oder von solchen Bildern, auf denen Gegenstände aus dem Culturleben der Völker, Wohnungen, Werkzeuge u. A. zur Anschauung gebracht würden. Schließlich möge nicht übersehen werden, dass die Begriffsbestimmungen, die sich nun allmählich sammeln, indem sie nur dort richtig angebracht erscheinen, wo der Gegenstand zum erstenmale auftritt, dann zuletzt noch einmal in Übersicht gebracht werden müssen.

7. Die Flüsse und Seen der alten Welt und Australiens. Wie bei den Gebirgen, so ist auch bei den Flüssen, die nun einer genaueren Betrachtung unterzogen werden sollen, von den Anschauungen auszugehen, die aus der unmittelbaren Umgebung gewonnen sind. Auch hier überblicke man erst große Räume, ehe man ins Einzelne eingeht, um des Gesammteindruckes willen, auf den immer ein großes Gewicht gelegt werden muss. Obschon die Flüsse bei Gelegenheit der Gebirge mehrfach Berücksichtigung gefunden haben, so sind sie doch in Bezug auf ihre Form, auf ihr Verhältnis zu einander und auf einen bestimmten Erdraum, etwa einen Erdtheil,

noch besonders zu behandeln. Das Hauptgewicht liegt zunächst auf der Abdachung, den Wasserscheiden und der Form des Gebietes. Im Allgemeinen bestimmen die Gebirge die erstere, und die Schraffenlinien geben den Weg schon an, den die Flüsse hinabziehen. Dort aber, wo die Erhebungen zu gering sind, wie in der Ebene, um noch durch Schraffen angedeutet zu werden, bezeichnen die Flüsse selbst den Abfall und Bau der Ebene. Auch die Wasserscheide ist in der Regel von den Gebirgen abhängig, sie verläuft meist auf den Kämmen, aber bei Betrachtung der Gebirge haben sich schon Beispiele gefunden, wo hohe Ketten von Flüssen durchbrochen und die Wasserscheide nur durch niedrige Höhenzüge bestimmt wird, zumal die Flüsse nicht selten in diesen ihren Ursprung haben.

a) Flüsse Europas. Überblickt man zunächst die Flüsse des Hauptstammes von Europa ohne Rücksicht auf die Glieder, so zeigt ihr mehr oder weniger nördlich und südlich gehender Lauf die Abdachung des Erdtheiles und die Wasserscheide an. Man lasse den Verlauf der letzteren angeben, ordne die Flüsse nach ihrem Ursprunge und verfolge die wechselnde Richtung, achte auf die Verschiedenheit des Terrains, das sie durchströmen und mache namentlich auf die Art der Mündung aufmerksam. Ferner lasse man die Flüsse unter einander vergleichen und gewisse gemeinsame Eigenthümlichkeiten aufsuchen; so z. B. den parallelen Lauf und das schmale Gebiet der Flüsse Spaniens und Scandinaviens mit dem Unterschiede, dass letztere langgestreckte Seen durchfließen; die fast gleiche Krümmung der Weichsel, Oder, Elbe, Weser und des Rheines nach Westen hin, die sich auch an den Nebenflüssen, Spree und Warthe vorfindet, die plötzliche Wendung des Don und Dnjepr vor ihrer Mündung nach Westen, der Wolga und des Ural nach Osten. So bilden Petschora und Ural ziemlich gleiche Figuren in entgegengesetzter Richtung; ebenso haben Wolga und Dnjepr Ähnlichkeit, sie gleichen fast Baumkronen; Wolga und Dwina, indem beide aus zwei einander entgegenlaufenden Quellflüssen entstehen; Donau, Weichsel, Oder, Weser bilden sich aus zwei neben einander laufenden Flüssen; die Tieflandsflüsse im Osten auf der oberen Seite der Hauptwasserscheide stehen denen auf der anderen Seite gerade gegenüber, auch Rhein und Rhone sind so gestellt, aber die Donau fließt seitwärts von den Quellen der deutschen Flüsse, die Rhone längs den Quellen der französischen, der Ebro der anderen Flüsse Spaniens.

So findet man, dass auch die Flüsse eines und desselben Landes eine gewisse Übereinstimmung zeigen, denn außer den schon erwähnten spanischen, scandinavischen, deutschen und russischen, stellen die französischen durch ihre radienförmige Anordnung ein besonderes Bild dar. An der Wolga und dem Ural wird der Begriff der Binnenflüsse klar zu machen sein. Noch verdient die Donau eine besondere Berücksichtigung. Sie ist einer von den Strömen, die zwischen Gebirgen verschiedener Art und Gestalt herumgeworfen und gedrängt ein Gebirge nach dem andern durchbrechen. Auch in einer anderen Beziehung ist die Donau bemerkenswert, indem ihr Gebiet ganz verschieden geformte Gruppen von Nebenflüssen in sich vereinigt. Es sind dies die geraden Flussläufe der Drau und Save, die bogenförmigen von der March zur Eipel, die Theiß als Gegenbild der Donau überhaupt, die divergierenden Flüsse auf der baierischen Hochebene. Nur der Rhein hat darin noch Ähnlichkeit mit ihr. — Auch die Canäle, sowohl jene, welche die auf der Nordseite der Haupt-

wasserscheide nebeneinander fließenden Flüsse verbinden, als auch die, welche die Hauptwasserscheide selbst durchschneiden, selbst die Schleppwege zwischen den nordrussischen Flüssen mögen noch eine Erwähnung finden.

Zuletzt wird man auf die Meergebiete aufmerksam machen, dieselben begrenzen und dabei finden, wie manche von ihnen durch viele und große einströmende Flüsse bevorzugt, andere flussarm sind. Zu jenen gehört das schwarze Meer, die Ostsee; zu diesen das Westbecken des Mittelmeeres, das adriatische Meer. Die landschaftliche Schönheit endlich und die Wichtigkeit der Flüsse wird aus den daran liegenden Städten hervorgehen. Bei den Seen, die in ihrer Gesammtheit hier nochmals zu erwähnen sind, hebe man namentlich die Lage und die Form hervor. In Bezug auf erstere ihr geselliges Auftreten und wieder der Mangel ihres Vorkommens in manchen Gegenden; in Bezug auf die Form die Thalseen, meist erweiterte Flussläufe und daher Flussseen mit verschiedenem Charakter, wie die schwedischen und finnländischen beweisen und Becken- oder Steppenseen, die des Abflusses ermangeln und nicht selten salziges Wasser enthalten. Sonst kann man in beiderlei Hinsicht noch Hochlandsseen — in Europa von sehr untergeordneter Bedeutung — und Kraterseen, wie sie namentlich in Italien vorkommen, unterscheiden. Eine andere Eintheilung dürfte hier kaum am Platze sein.

b) Flüsse Asiens. In ähnlicher Weise wird man mit den Flüssen Asiens vorzugehen haben. Es wird sich dabei manches Neue ergeben. Hier bestimmen die großen Hochländer die Wasserscheide, und wenn in Europa die Quellen der entgegengesetzt laufenden Flüsse einander nahe liegen, so stehen sie hier wegen des dazwischengeschobenen Gebietes der Steppenflüsse, das sich bis Europa hinein erstreckt, weit von einander ab und nur an den Gebirgsisthmen (Ararat, Hindukho, Kentei) treten sie näher an einander heran. Charakteristisch sind die Doppelströme, die Formen der beiden großen chinesischen, der beiden den Südrand durchbrechenden indischen Ströme, die einsamen Wasserrinnen des Oxus und Jaxartas, überhaupt die Menge der Steppenflüsse, die in Seen münden, in Sümpfen endigen oder im Sande verrinnen, und wiederum die ausgebreiteten Gebiete der nordischen Riesenströme, von denen die Lena die umgekehrte Form der Wolga wiedergibt, Irtisch und Ob nur ein einseitig entwickeltes Stromnetz haben; die Menge der im Stromgebiet des letzteren und auf den Hochländern zerstreuten Seen, die im Gegensatz zu Europa mit wenigen Ausnahmen salzige Binnen- und Steppenseen sind. Hier wird sich durch das Vergleichen und Messen herausstellen, wie unbedeutend die meisten der europäischen Seen sind gegen die asiatischen. — Eine besondere Beachtung verdienen die wasserarmen Gegenden; auch der Gegensatz der nordischen Ströme zu denen des Südens, ihre Verschiedenheit in Bezug auf ihren landschaftlichen Charakter, auf den Verkehr und die Besiedelung ihrer Ufer sind im Vorbeigehen zu erwähnen.

c) Flüsse Afrikas. Wieder einen anderen Ausdruck haben die Bewässerungsverhältnisse Afrikas. Charakteristisch ist die theilweise Wasserarmuth auf der Oberfläche und dagegen die Wassermenge unter derselben, gekennzeichnet durch die wasserlosen Wadis und die mit reichlichem Pflanzenwuchs bedeckten Oasen, in denen eingedrungenes, vom Sande verschlucktes Wasser der versiegten Flüsse (Grund-

wasser) wieder zum Vorschein kommt; charakteristisch sind die mächtigen Seebecken unter den höchsten Gipfeln mit ihren gewaltigen Abflüssen, dem Congo mit parallelen von Süden kommenden Nebenflüssen, dem Nil mit zwei Gruppen von Gewässern, die von ihm aufgenommen werden: erstens die im See No von Westen büschelförmig zusammenfließen, und zweitens die von Habesch her sich mit ihm vereinigen (von wo er dann dieselbe einsame Wasserader ohne Zufluss bis zur Mündung bleibt, wie es bei einigen Flüssen Asiens unter ähnlichen Verhältnissen der Fall war); endlich dem Zambesi, der nur zuletzt noch durch einen Seenabfluss verstärkt wird. Jeder von diesen dreien eilt einer anderen Küste zu und zeichnet sich durch gewaltige Katarakte aus, wie überhaupt alle Hochlandsflüsse Afrikas mit Stromschnellen über den Stufenrand herabstürzen und das Eindringen ins Innere hindern. Anderer Art ist der Niger. Er schleicht langsam durch breite Sümpfe mit flachen Ufern der Mündung zu. Ein ähnliches Bild gewähren die flachen Sumpfseen, namentlich der Tsad, mit bedeutenden Zuflüssen, aber ohne Abfluss und mit sehr wechselnder Wassermenge. Er hat ein Gegenstück in der südafrikanischen Hochebene an dem Ngami, dem Überreste eines früher viel größeren Binnensees mit salzigem Wasser, während der Tsad süßes Wasser hat. Fragen wir nach der Wasserscheide, so verläuft sie zugleich als Hauptaxe des Continentes über Gebirge in einem Bogen von Nordwest nach Südost (von Tanesruft zur Hochfläche von Tassili über Tibesti — diese Namen sind hier noch zu vermeiden — nach dem großen Seengebiet hinab). — Man beachte noch die radienförmige Anordnung der Flüsse östlich von Benguela und vergleiche die im größten Stile auftretende des Nil, Congo und Zambesi mit der der Donau, des Rheines und der Rhone.

d) Flüsse Australiens. Noch auffallender sind die Gewässer Australiens. Das noch einigermassen wichtigste Flusssystem ist das unvollkommenste von allen bekannten der Erde. Man weise darauf hin, dass die Flüsse ihr Wasser öfters über große, ganz ebene Landstriche oder Sümpfe ausbreiten und nur beim Anschwellen das Bett des Hauptstromes erreichen, der ohne Zuflüsse, zuletzt selbst ohne Thalbett durch die öden Wüsten westwärts zieht. So der Darling, dessen Arme oft schon nach kurzem Ober- und Mittellaufe versiegen. Günstiger ist der andere Arm, der Murray, gebildet, der in festen Canälen die Sümpfe durchschneidet, zuletzt aber sein Thal verliert und in einen unzugänglichen See fällt. Das ist das Resultat der gesammten Gewässer, die sich von der inneren Seite der Gebirge an der Ostküste sammeln und einen Raum einnehmen, der dem Dreieck Bayonne, Brüssel, Toulon gleichkommt, also fast ganz Frankreich bedecken würde. Man erwähne noch des Barkoo, dessen Gebiet sich noch trostloser und wüster gestaltet, der mit einem noch größeren aber unvollkommeneren Delta, als das des Nil, in salzigen Steppenseen — Fortsetzungen des Spencergolfes — sich verliert. An seiner Quelle findet sich auch hier ein Punkt, von wo die Flüsse nach allen Himmelsgegenden abfließen.

So haben wir auf unserer Wanderung Flüsse nach Form, Länge der Entwickelung und Größe ihres Gebietes, nach Charakter und Umgebung sehr verschiedener Art gefunden; in Betreff ihrer Vollkommenheit, daher auch ihrer Verwertung in absteigender Linie, wenn wir von dem entwickeltsten Erdtheile Europa auf Afrika und Australien blicken, indem in dem letzteren Continente noch nicht einmal

bestimmte Flusslinien sich ausgebildet haben. Wir machten auch die Erfahrung, dass nicht die Größe der Flüsse ihren Wert entscheidet.

8. Die Oberflächengestalt und die Gewässer Amerikas. Kein Erdtheil ist von so schöner Einfachheit und so ebenmäßigem Baue, dabei von so bestimmtem Gepräge und von solchem Formenreichthum im Gegensatze zu Afrika und Australien, als Amerika, wie schon die allgemeine Übersicht des Terrains dargethan hat.

a) Man wird mit **Südamerika** beginnen und auf den Verlauf der Gebirge an der Westseite zunächst eingehen. Dabei ist hervorzuheben: Der steile Abfall nach der Küste mit der schmalen Ebene und der mehr geneigte nach dem Innern zu; der einfache Gebirgszug vom Feuerlandsarchipel an mit den engen Einbuchtungen und Zerstückelungen der Küste — eine Bildung, die an Norwegen erinnert — bis zum südlichen Wendekreise; das breite nun folgende Hochland von Potosi und um den Titicaca-See; die zwei-, drei-, selbst viergliedrige Kette mit westlicher Wendung und den parallelen Quellflüssen des Amazonas; die mehrmalige Vereinigung dieser Ketten, wodurch Hochebenen und Hochthäler sich bilden und die endliche Zertheilung vom Äquator an in drei Äste, die jetzt durch keine Hochthäler mehr, sondern durch tiefe Flussthäler getrennt werden. Landschaftliches bietet sich mancherlei bei so verschiedenem Klima von den heißen Flussthälern an bis zur Schneegrenze. — Die beiden isoliert liegenden verhältnismäßig niedrigen Gebirge an der Ostseite, von denen das brasilianische bis in die Nähe der Cordilleren meist in Meridianrichtung sich erstreckt, lassen zwischen sich noch Raum genug für die drei Ströme, welche aus den Tiefebenen der Mitte hervor- und dem atlantischen Ocean zuströmen und deren Gebiete jedes durch einen eigenthümlichen Charakter (Llanos, Selvas, Pampas) sich auszeichnen und entweder gar nicht oder zum Theil nur durch niedere Schwellen von einander geschieden sind. — Ebenso eigenthümlich verschieden selbst bis auf die Mündung hinab sind die Ströme. Der Orenoco umfließt das Gebirge, indem er am Rande desselben sich hinzieht und nur von Westen parallele Ströme aufnimmt; der Amazonas hält streng die Mittellinie der Ebene und die gleiche Richtung ein, auch wird er gleichmäßig von beiden Seiten bereichert; ähnlich der La Plata, nur dass dieser anfangs ein Doppelstrom die Seitenarme fast einseitig aufnimmt, da das dazwischen geschobene Gebirge nur unbedeutende Flüsse entsendet. Sonst bildet der San Francisco noch das Gegenstück zum Parana, wie der Paraguay zum Tocantins. Wie der La Plata erscheint auch der Magdalenenstrom anfangs als Doppellauf. — Die Profile von der Mündung des letzteren bis zu der des La Plata, dann von Truxillo bis zur Mündung des Amazonas, oder längs der Wendekreise sind die einfachsten der Welt.

b) Dieselben einfachen Verhältnisse finden sich in **Nordamerika** vor. Ganz die Lage der Gebirge, dieselbe Abdachung, derselbe Mangel an Wasserscheiden im nördlichen Theile, dieselbe Mündung der bedeutendsten Ströme auf der Nordost- und Südseite, aber sonst im Innern doch sehr verschieden. Die Ketten des westlichen Gebirges erreichen nicht die Höhe der Anden, gehen weiter auseinander und schließen große Hochsteppen und Wüsten ein. An drei Punkten fließen die Flüsse radienförmig auseinander: am M. Brown, Fremont und im Parkgebirge, aber der bedeutendste Quellenknoten ist der mittlere, er sendet auch, verschieden von Süd-

amerika, nach dem großen Ocean bedeutende Ströme. An der Ostküste liegt ein schmales gefaltetes Gebirge, ähnlich dem Jura, nach der Küste zu am höchsten, aber entfernt von derselben, so dass noch eine weite Ebene frei bleibt. Die Ketten des Gebirges sind auch hier von Flüssen durchbrochen, an deren Ufern bedeutende Städte liegen. — Im Norden befindet sich ein großer Einbruch des Meeres und in der Mitte zwischen den Gebirgen der Ost- und Westküste eine weite Ebene, nach dem Felsengebirge hoch ansteigend, mit nördlicher und südlicher Abdachung, indem ein querlaufender Landrücken sie theilt in die arktische Seenplatte, wo Seen und Flüsse in einem eigenthümlichen Gemisch meist verbunden und nicht immer durch Wasserscheiden getrennt sind, aber in drei verschiedene Meerestheile münden und in das weite Gebiet des Mississippi.

c) Ohne Zusammenhang mit dem Norden und Süden bildet **Mittelamerika** ein Glied für sich. Die Erhebungen sind breite Tafelländer von einzelnen Gebirgen durchzogen; sie haben nicht mehr Meridianrichtung, sondern streichen wie die Küstenkette von Venezuela und wie die großen Antillen, die als östliche Fortsetzungen der Halbinseln Centralamerikas zu betrachten sind, schon mehr in der Richtung der Parallelkreise. Da diese Tafelländer durch tiefe Einschnitte von einander getrennt sind, begreift man, dass viele Pläne gemacht wurden, diese Landbrücke für die Schifffahrt durch Canäle zu durchbrechen.

d) Es erübrigt noch, gewissermassen als Anhang zu den Erdformen, der **Vulkane**, sofern es nicht schon geschehen ist, Erwähnung zu thun; namentlich ist auf die Reihenvulkane rings um den großen Ocean, die Centralvulkane und die einzeln stehenden Feuerberge im atlantischen Ocean, im Mittelmeere und in Asien hinzuweisen. Sie sind das Memento, dass die Erdfeste nicht absolut fest erscheint, sondern durch innere Kräfte mannichfachen Veränderungen unterworfen ist. Auf die weitere Beschaffenheit der Erdrinde, geologische Zusammensetzung und Perioden, Hebungen und Senkungen, Anschwemmungen, Einbrüche des Meeres u. A. näher einzugehen ist hier zunächst kein Bedürfnis und auch noch kein Verständnis vorhanden. Dass hie und da eine gelegentliche Bemerkung nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst.

So sind in einfacher Weise die Oberflächengestalt der einzelnen Erdtheile in Bezug auf die Formen und die Lage des festen und flüssigen Elementes dargelegt. Der hier vielleicht etwas zu ausführlich vorgezeichnete Weg, der nach Umständen ohne Gefahr für das Ganze leicht abgekürzt oder auch erweitert werden kann, weil er vom Ganzen ausgeht, bietet den Vortheil, dass der Schüler, nachdem er durch Anschauungen aus der eigenen Umgebung zu bestimmten geographischen Begriffen gelangt ist, einzelne Objecte genauer erkannt hat, von vorn herein gewöhnt wird, natürliche Gruppen großer Räume in die Vorstellung aufzunehmen und sie nach bestimmten Gesichtspunkten und im Zusammenhange zu betrachten. Dadurch wird verhütet, dass er sich in Einzelheiten verliere und der verlangte Zweck erreicht, dass er über die Erdoberfläche thatsächlich eine Übersicht gewinnt. Es leuchtet ein, dass hierbei das Kartenbild immer die Hauptsache bleibt und bleiben muss.

9. Physikalische Erscheinungen. Wenn nun bei diesem Unterrichte auch noch andere Momente herangezogen werden, nicht als zunächst nothwendige Bestandtheile

sondern mehr als Ausschmückung, wie z. B. landschaftliche Schilderungen, Bilder aus dem Völkerleben, um in die todten Formen Leben zu bringen, so dürfen doch einzelne Fundamentalsätze aus der Physik der Erde, „soweit sie zum Verständnis der einfachsten Erscheinungen unentbehrlich sind und anschaulich erörtert werden können“, nicht übergangen werden. Dahin gehören die Eigenschaften des Meerwassers, die Bewegungen des Meeres, hauptsächlich die Wellen und die Gezeiten, von den Strömungen vielleicht nur der Golfstrom in seinem Einflusse auf die europäischen Küsten, sonst wohl auch die Flaschenreisen, das von fremden Gestaden herbeigeführte Treibholz, die Wanderungen der Eisberge u. s. w. Noch wichtiger als die Meeresströmungen sind die Luftströmungen, wegen ihrer Folgen, obschon von ihnen hier vieles nur historisch erwähnt werden kann. Aber verständlich ist die verschiedene Erwärmung der Erde und der Luft in der Nähe des Äquators und an den Polen und die dadurch hervorgerufenen Luftströme, verständlich auch die Ablenkung des meist trockenen Polarstromes durch die Umdrehung der Erde und seine unveränderliche Richtung auf dem Meere. Wo aber die Erklärung der Passate auf Schwierigkeiten stoßen sollte, mag man wenigstens das durch sie hervorgerufene Vorkommen regenarmer Gegenden im Norden und Süden Afrikas, in Asien und Australien, im Norden und Süden Amerikas erwähnen, wo die Vegetation entweder ganz ausbleibt und bald größere bald kleinere Wüstenstriche sich zeigen, oder woferne wenigstens zu einer gewissen Jahreszeit Regen in hinreichender Menge fällt, doch nur einjährige Pflanzen, namentlich Gräser fortkommen und Steppen, Prairien und Savannen bilden. Nur in solchen Länderstrichen, wo es niemals an Feuchtigkeit und der nöthigen Wärme fehlt und dem Baume die Zeit, die er zu seiner Entwickelung jährlich braucht, gegönnt ist, werden jene undurchdringlichen Waldungen auftreten, wie sie den Norden von Europa, Asien und Amerika und die Tropenzone, namentlich des westlichen Continentes in so hohem Grade auszeichnen. Denn Wasser ist die Grundbegingung aller Vegetation; wo die Winde es nicht herbeiführen oder der Boden es nicht enthält, wird das Land arm und leer an Pflanzen und unbewohnbar.

10. Pflanzen und Thiere. Auch zur Erwähnung der verschiedenen Niederschlagszonen und Regionen, der Schneegrenze und der Gletscher wird sich zum öftern Gelegenheit bieten, und so werden sich allmählich die wichtigsten Factoren auffinden lassen, die das Klima bestimmen.

Daran reiht sich nun die Betrachtung über die Vertheilung charakteristischer Pflanzen und Thiere nach den verschiedenen Zonen und Erdtheilen, wie sie bei den landschaftlichen Schilderungen vorgekommen sind. Es wird sich jetzt zum Schlusse des Curses wie von selbst ergeben, dass 1) zwischen den Wendekreisen im Pflanzen- wie im Thierleben die höchste Pracht und der größte Reichthum herrscht, aber nach den Polen zu und mit zunehmender Höhe eine bedeutende Abnahme sich zeigt, bis zuletzt Pflanzen und Thiere allmählich fast ganz verschwinden; nur die Wasserthiere der kalten Zone scheinen eine Ausnahme zu machen; 2) dass die Thiere der heißen Zone wie die Pflanzen sich durch Größe, Stärke, Schönheit, zum Theil aber auch durch ihre Schädlichkeit auszeichnen; dass 3) die gemäßigte Zone nicht so schöne und ungeheure, wohl aber viel nützlichere Thiere aufzuweisen hat; dass aber

4) jedes Land jene Thiere und Pflanzen besitzt, die für dasselbe geeignet sind und deshalb dem Menschen großentheils unentbehrlich geworden sind.

11. Der Mensch. Es bleibt nur noch übrig, über die Völker und Nationen das zusammenzustellen, was über sie zunächst in Bezug auf Abstammung zu berichten wäre. Es wird sich als das Einfachste erweisen, zu sagen, dass eigentlich jeder Erdtheil seinen besonderen Menschenstamm habe. Europa den weißen (Mittelländische Race), Afrika den schwarzen (Neger), Asien den gelben (Mongolen), Oceanien den braunen (Malayen), Australien den schwarzbraunen (Australneger) und Amerika den rothen Menschenstamm (Indianer). — Aber auch die Beschäftigung und Bekleidung der verschiedenen Völker erregt das Interesse, ob sie nämlich von Jagd und Fischfang leben, oder als Hirtenvölker umherziehen, ob sie ansässige Ackerbauer sind und inwieweit sie sich schon zur eigentlichen Cultur erhoben haben. Was dann die Bekleidung betrifft, so hängt sie wohl hauptsächlich vom Klima ab, aber auch die Beschäftigung und der Grad der Bildung üben darauf einen Einfluss. — Ferner mag darauf hingewiesen werden, welcher Art die Nahrungsmittel sind, die die Menschen genießen und namentlich welche Pflanzen ihnen als Brotpflanzen dienen. Aber auch sonstiger Nutzpflanzen und sogenannter Luxuspflanzen, von denen manche, wie der Kaffee, fast schon Nahrungspflanzen geworden sind, bedarf der Mensch; sie gehören oft wesentlich zur Charakteristik von Nationen. Zuletzt wird man auch der Thiere nicht vergessen dürfen, welche der Mensch zu seinem Unterhalte sich gezähmt und zu Hausthieren gemacht hat. Zur Veranschaulichung des Besprochenen sind gute Abbildungen unentbehrlich und von den Pflanzen wirkliche Exemplare wünschenswert.

12. Beschränkung der physikalischen und naturhistorischen Beigaben. So viel Wert nun aber auch alle diese Zugaben über Meer und Luft, über die Organismen, über den Menschen in seinem Verhältnisse zur Natur an sich haben, so anziehend sie für den Schüler sind, sie bilden auf dieser Stufe doch nur die Würze; denn die Schulung in den Formen, in der Auffassung der topischen Verhältnisse bleibt vorläufig die Hauptsache. Sie findet in der geographisch geordneten Zusammenstellung der Staaten, oder wo sie früher Berücksichtigung fanden, in der Wiederholung derselben, etwa mit Erwähnung der Hauptstadt und der sonst durch ihre Lage charakteristischen Orte, dann ihren endlichen Abschluss. Daher soll man wohl nicht ohne diese Beigaben den Unterricht betreiben und nicht etwa eine dürre Aufzählung der Gebirge, Flüsse und Länder versuchen, sondern durch Landschaft und Staffage, wenn auch nur bei den wichtigsten geographischen Objecten, namentlich bei denjenigen, welche maßgebend auch für andere werden, zur Charakterisierung beitragen und dadurch den Unterricht beleben. Aber man bemühe sich hierin weise Maß zu halten und hüte sich, etwa in der Aufführung einer Menge zusammengehäufter Namen und Zahlen den Wert des Unterrichtes zu suchen und darnach die Leistungen der Schüler zu beurtheilen. In allen diesen Dingen liegt auch hier die Meisterschaft in der Beschränkung.

13. Übersicht der Aufgabe in Klasse II, III und IV. Es folgt nun die zweite Stufe des geographischen Unterrichtes, oder wenn man die Beschäftigung mit der Heimat als Vorstufe mitzählt, die dritte. Auf der vorigen ist der Weg bereits

geebnet, die Grundlagen sind in großen Dimensionen gelegt worden; nun hat eine speciellere Behandlung der einzelnen Erdräume, deren Reihenfolge durch das enge Verhältnis zwischen Geographie und Geschichte in den folgenden Klassen geregelt ist, einzutreten. Zwar ist es gerade nicht geboten, Afrika zu behandeln, wenn in der Geschichte Ägypten an die Reihe kommt. Denn einerseits sind in der vorigen Klasse die allgemeinen Grundzüge von Afrika gegeben, und hat der Unterricht dort dem Schüler ein genügendes Verständnis der Karte eröffnet, um das schnell aufzufassen, was hier das nächste Bedürfnis des geschichtlichen Unterrichtes ist; andererseits muss die antike Nomenclatur im Zusammenhange zu lehren der Geschichte überwiesen werden, wenn auch die heutige Beschaffenheit mancher Stadt oder Provinz dahin drängt, in das Alterthum hinaufzugreifen. Mag nun die Geschichte oder die Geographie vorangegangen sein, so ist der Lehrplan doch so geordnet, dass die eine und die andere Behandlung eines Landes nicht weit von einander abliegen, so dass Thatsachen und Begebenheiten bald wieder ins Gedächtnis gerufen werden, und ein Fach das andere fördern und dessen Eindrücke wieder aufnehmen kann, ohne seinen eigenen Gang aufzugeben. Dasselbe gilt für die übrigen Länder, die im Alterthume eine geschichtliche Bedeutung gehabt haben.

Es könnte hier noch die Frage entstehen, welcher der beiden Welttheile, die dem Jahrescurse der 2. Klasse zugewiesen sind, ob Afrika oder Asien vorangeschickt werden solle. Darauf muss erwiedert werden, dass Afrika nicht so wohl wegen seiner Einfachheit den Vorzug verdient, als vielmehr wegen der Einförmigkeit und Unbestimmtheit der meisten seiner Verhältnisse und wegen seiner geringen Entwickelung kaum geeignet erscheint, die erste Stelle einzunehmen, abgesehen davon, dass ein großer Theil noch unbekannt ist. Könnte man ganz frei wählen, so eignete sich für den Anfang kein Erdtheil besser als Amerika, denn auch Australien leidet in noch viel höherem Grade als Afrika an dem Mangel bestimmter Verhältnisse, welche zur Auffassung eines Erdtheiles nothwendig sind.

Im Allgemeinen darf die Instruction sich hier um so kürzer fassen, als die methodischen Rücksichten auf den Gang des Unterrichtes ungleich geringer sind. Es wird sich hauptsächlich um die Auswahl des Stoffes nach Inhalt und Umfang handeln. Man scheide jetzt strenger die Erdtheile und die einzelnen Ländergebiete derselben, und es wird von Vortheil sein, sich dabei des bestimmten Ganges zu erinnern, der im vorigen Curse und auch schon bei Betrachtung der Heimat eingehalten worden ist. So wird eine Wiederholung des früher Behandelten sich von selbst ergeben, wenn sie auch zuweilen in anderer erweiterter Form auftritt. Aber nicht bloß die physikalische, sondern auch die historische Seite der Geographie gewinnt jetzt an Bedeutung, und was in der I. Klasse als Ausschmückung erschien, zur Belebung des Unterrichtes und zur Befestigung der durch Karte und Bild hervorgerufenen Vorstellungen diente, ist hier ein wesentlicher Bestandtheil. Dass auch hier von einer wissenschaftlichen Vollständigkeit nicht die Rede sein kann, begreift sich schon aus dem Grunde, dass die Geographie nicht als Wissenschaft an sich, sondern im Dienste der Schule gelehrt werden soll. Daher darf man sich nicht von dem Interesse am Einzelnen, namentlich in den ferner liegenden, oder in den überhaupt weniger wichtigen Ländern festhalten lassen.

Der Besprechung der einzelnen Länder gehe jedesmal voran die allgemeine Übersicht über den Erdtheil in Bezug auf Lage, Umriss, Relief, Gewässer und Klima, auf Vegetation, Thierwelt und Völkerleben; es wäre dies der allgemeine Theil, dem als speciellerer die Beschreibung der Ländergebiete zu folgen hätte. Diese Ordnung wird nun auch in den meisten für zulässig erklärten Lehrbüchern eingehalten, sofern sie überhaupt auf physikalische Verhältnisse und auf die organische Natur sich einlassen, und es dürfte daher genügen, im Allgemeinen auf dieselben zu verweisen und nur noch folgende Andeutungen hier beizufügen.

14. Behandlung der Erdtheile. a) Lage und Ausdehnung. Was zunächst die **Lage** eines Erdtheiles nach ihren verschiedenen Beziehungen betrifft, so ist die mathematische die wichtigste, denn sie belehrt zugleich auch im Allgemeinen über die physikalischen Verhältnisse; also Angabe der Halbkugel, der Zonen und der Breitengrade. Dann folgt die Lage zu anderen Objecten, zu den Meeren, die den Erdtheil umgeben, zu den Inseln, die ihn begleiten und auch zu anderen Welttheilen.

Bei der Ausdehnung und Gestalt des Grundrisses, bei dem **Umrisse** erhält nun das Messen und Zeichnen wieder Bedeutung. Die Grade des Äquators dienten schon im vorigen Curse als Wegmaß, da sie leicht in Meilen umgesetzt werden können, und die größten Erstreckungen von Norden nach Süden, von Osten nach Westen sind schon bekannt. (Bei Asien und Europa wird auch die Linie von Nord-Osten nach Süd-Westen wichtig.) Mit diesem Maßstabe des Äquatorgrades etwa 10fach in den Zirkel genommen, oder wenn die Größe eines Grades einzelner Parallelkreise bekannt ist, auch mit diesem, lassen sich die verschiedensten Gegenstände messen, und es bringt diese Übung noch besser die Größenverhältnisse zur Anschauung, als wenn man ein bekanntes Ländergebiet, etwa Österreich als Nebenkärtchen der Hauptkarte zur Vergleichung beifügt. Wo ein kleiner Handzirkel fehlt, reicht auch ein Papierstreifen aus. Auch ist ja das den Karten beigefügte Meilen- oder Kilometermaß nichts anderes als das Maß des Äquators. — So finden die Schüler leicht 300 Meilen als Länge des Uralgebirges, Scandinaviens, des Rothen Meeres, 150 Meilen als Länge der Insel Cuba, als Breite der Hudsonsbai, circa 500 Meilen als den directen Abstand der Nilmündung vom Äquator, die Länge von Suez bis zur Ostküste Chinas mit 1170 Meilen (nämlich 90×13). Auch schon das Abzählen der Parallelkreise reicht zur Maßbestimmung aus, wenn die Richtung nordsüdlich ist. Dass die angewendete Projection der Karte oftmals dabei zu beachten sei, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Außerdem versäume man nicht, die Seerouten der Dampfschiffe zu benutzen. Die Schiffe des österreichischen Lloyd fahren von Aden nach Bombay das ist ungefähr 400 Meilen in 7 Tagen. Jedenfalls vermeidet man aber durch solche Übungen und Veranschaulichungsmittel, obwohl es dabei auf kein eigentliches Messen, sondern nur auf ein Abschätzen hinauskommt, das mechanische Einlernen von Zahlen. Selbst was den Küstenumfang und den Flächeninhalt der Erdtheile betrifft, so thut man jedenfalls gut, da die Berechnung dieser Größen der Schule fern liegt, es nicht bei Zahlen bewenden zu lassen, von denen der Schüler keine Vorstellung hat, sondern das Verhältnis derselben zu Europa dem Gedächtnisse einzuprägen.

b) Zeichnung des Umrisses. Was die Gestalt des Umrisses betrifft, so braucht hier auf deren Behandlung in Bezug auf die einzelnen Erdtheile nicht näher eingegangen zu werden. Jeder wird besondere Eigenthümlichkeiten darbieten, Europa seine Einschnürungen und seine Verjüngung nach Westen, Asien verschiedene Gliederung in Süd-Osten und Norden, und die anderen Erdtheile wieder andere. Unser Interesse wendet sich jetzt dem Umrisse als Zeichnung zu. Es sind wohl schon in der ersten Klasse Versuche gemacht, Umrisse zu zeichnen, aber es wäre offenbar zu viel verlangt, die Aufgabe sofort auf einen ganzen Erdtheil auszudehnen, wenigstens gilt dies von Asien und namentlich von Europa. Es scheint daher rathsamer, Asien und Europa erst zu zeichnen, nachdem die einzelnen Länder oder Ländergruppen dargestellt worden sind, und dann auch erst die Gliederung der einzelnen Küsten einzuüben. Wegen der geringeren Schwierigkeit braucht diese Rücksicht bei Afrika und dem Doppelcontinent Amerika nicht genommen zu werden, auch können hier Zeichnungen der einzelnen Länder ganz entfallen.

Es kann hier nicht eine vollständige Lehre für das Kartenzeichnen aufgestellt werden, aber es drängt sich doch unwillkürlich die Frage auf, wie damit fortgefahren werden solle, und welche Hilfsmittel dabei benutzt werden könnten. Was die erste Frage betrifft, so kann auch hier nur von der doppelten Art, entweder aus dem Gedächtnisse und aus freier Hand, oder auf das Gradnetz zu zeichnen, die Rede sein. Dass man auch beim Freihandzeichnen von Hilfslinien Gebrauch machen kann, ist selbstverständlich, soweit nämlich auch diese aus freier Hand entworfen werden können. Bei dem Zeichnen nach dem Gradnetz ist es von Wichtigkeit, erst nur wenige feste Punkte anzunehmen, um nach diesen die einfachste Grundgestalt zu entwerfen und dann erst die Ein- und Ausbiegungen allmählich anzubringen, indem man neue Fixpunkte hinzufügt. Wie mit der äußeren verfährt man auch mit der inneren Gliederung. Ob letztere sofort mit der äußeren in Angriff genommen werden könne, muss die Natur des zu zeichnenden Gegenstandes entscheiden. Wählen wir z. B. Spanien, so wären die wichtigsten hervorspringenden Caps auf dem Netze anzugeben, und durch Verbindung dieser Punkte die Grundform zu entwerfen. Bei einer Zeichnung der Nordküste vom Stamme Europas müsste jedenfalls die dreimal gebrochene Linie Brest, Texel, Danzig, Waigatsch-Insel als Seite der Grundform in Betracht kommen, wobei noch der Vortheil sich ergibt, dass die beiden ersten Entfernungen einander gleich, die letzte dreimal so groß ist, Eine ähnliche Linie bietet die Südküste von C. Creus bis zu der Wolgamündung (viermal so lang als Brest-Texel), in deren Nähe alle Einbuchtungen der verschiedenen Meere liegen. — Bei Asien könnte man versucht sein, eine krummlinige Figur zu Grunde zu legen, da sich von den Mündungen des Schat el arab, Indus, Ganges zur Ostküste Chinas über die Spitze von Korea zum tatarischen Sunde, andererseits zur Ostküste des Schwarzen Meeres eine elliptische Linie ziehen lässt. Es hat dies aber wenig Vortheil, und viel praktischer wird sich eine geradlinige Grundgestalt der Süd- und Ostküste erweisen, die die gleichen Abschnitte zwischen den eben angegebenen Flussmündungen, Hainan, den Mündungen des Hoangho, Amur, Anadyr, oder die Gerade von Hainan bis Anadyr enthält, zu denen man noch die Punkte Suez, Bab el mandeb, C. Comorin, C. Buro für die südlichen Halbinseln hinzunimmt. Die

Westseite würde man von Suez über die Ostgrenze des Schwarzen Meeres, ungefähr Jekaterinburg und Insel Waigatsch, die Nordseite von da bis zur Mündung des Anadyr ziehen. Es kommen hier fast nur zwei verschieden große Linien vor, nämlich Schat el arab—Indus und Schat el arab—Suez, die leicht aufzufinden sind und für eine Zeichnung aus dem Gedächtnisse und aus freier Hand, d. h. ohne gegebene Anhaltspunkte Verwendung finden könnten. Übrigens berücksichtige man, wegen der Messung, dass die Südlinie zum Theil auf dem 30. Parallel und dem Wendekreise liegt, zum Theil als Verbindung des letzteren mit dem 30. und 20. Parallel erscheint. Viel einfacher lassen sich die Grundgestalten der übrigen Erdtheile auffinden. — Auch bei den Flussläufen wird man gut thun, erst Grundformen zu entwerfen und sie zu dem Zwecke in einzelne Abschnitte zu zerlegen. Die Wolga z. B. in 5, den Rhein in 6, die Donau vielleicht in 11, jenachdem man größere oder kleinere Abweichungen von einer Hauptrichtung zusammenziehen will. Durch solche Grundformen wird aber einerseits dem ängstlichen Nachzeichnen jeder Biegung des Flusses oder der Küste vorgebeugt, wodurch der Schüler vom Ganzen keine richtige Vorstellung erhalten würde, andererseits tritt die Gliederung dadurch viel deutlicher hervor, und eine Abschätzung der Entfernungen und der Flächenräume im großen Ganzen ist dadurch erleichtert. — Ein neues Moment des Zeichnens kommt übrigens auf dieser Stufe noch hinzu, das aber doch mehr dem Geschichtsunterrichte angehört, nämlich die Darstellung historischer Karten. Für die Demonstrationen des Lehrers empfehlen sich hier Wandkarten von Wachstuch, von denen die Kreidezeichnung beliebig wieder abgewischt werden kann. Auch bei Abgrenzung von Flussgebieten, bei Angabe der Hauptwasserscheide sind sie gut zu verwenden.

c) Verticale Gliederung und Flüsse. Über die räumliche Anordnung der Gebirge aller Erdtheile ist schon im vorigen Curse so viel erwähnt worden, dass wir ohne Mühe das Relief uns construieren können. Es wird bald die eine bald die andere Richtung als geeignet erscheinen, um in Profilen das Charakteristische des Aufbaues der Gebirgszüge und deren Abstufungen zur Ebene hervortreten zu lassen. Der Schüler wird vielleicht selbst darauf verfallen, wie sehr an solchen Profilen, um sie deutlich machen zu können, die Höhen übertrieben sind, und dass ein Profil ohne diese Überhöhung, also im wirklichen Verhältnis von Länge zur Höhe wirkungslos sein würde, was man an einem Beispiele darthun kann. Von gar keinem Werte sind Profile, wie man sie hie und da in den Atlanten findet, in denen die Gipfelhöhen wie Orgelpfeifen — um Humboldts Ausdruck zu gebrauchen — neben einander stehen.

An Verdeutlichung gewinnt das Relief durch die Flusszeichnung. Flüsse und Ströme täuschen zwar öfters über die Größe der Bodenerhebung, sofern sie Durchbrüche und tiefe Thalschluchten von Riesenketten durcheilen, und andererseits ebensowenig von ihrem langen Laufe durch die Ebene auf den Abfall der Bodenfläche geschlossen werden kann, da oft das geringste Gefälle die Fluten vorwärtstreibt, wie dies bei allen Tieflandsströmen der Fall ist; aber desto sicherer geben sie eben die Bodensenkung selbst an, wo der Augenschein in Zweifel bleibt. Auch über die Vertheilung der Flüsse bedarf es, wie bei den Gebirgen, zunächst nur der Wiederholung; es wird dann der weitere Ausbau sich daran knüpfen, und namentlich wie dort die Übergänge aus einem Thal ins andere, aus einem Lande ins andere, so

hier die Ansiedelungen bald auf dem einen, bald auf dem andern Ufer Begründung und Bedeutung gewinnen. Wie aber die Höhen und Gipfel in den verschiedenen Büchern verschieden angegeben werden, so ist eine ähnliche Ungleichheit bei den Stromlängen zu bemerken, und schon aus diesem Grunde soll man mit Zahlen sehr sparsam sein und nur zuverlässige und abgerundete Werte geben. Aber es bietet sich auch hier Gelegenheit zur Selbstthätigkeit der Schüler, indem sie wenigstens den directen Abstand von der Quelle zur Mündung messen können. Auch die Stromentwickelung lässt sich annähernd finden, wenn man mit irgend einer Maßeinheit, je gekrümmter der Fluss ist, mit einer um so kleineren, dem Stromlaufe nachgeht. Wichtiger aber ist es, den Lauf der Flüsse nach Ober-, Mittel- und Unterlauf einzutheilen und an bekannten Beispielen nachzuweisen, wie diese Dreitheilung bei manchen Flüssen keine Anwendung findet.

Wurde es bisher versäumt, so zeichne man nun auch das Profil mit der Krümmung des Welttheiles, wie sie der Globus zeigt. Es lässt sich daran die Frage knüpfen, wie weit die Fernsicht bei einer gewissen Höhe, vielleicht vom Schneeberge, von der Schneekoppe über die Ebene hin möglich sei, oder umgekehrt, wie weit Gebirge vom Tieflande aus noch sichtbar sind, sowie man auch bei Besprechung der horizontalen Verhältnisse fragen kann, ob man bei Gibraltar die afrikanische Küste, beim Ostcap das Cap Prinz Wales u. s. w. erblickt.

d) Beleuchtung des Profils. Neues Interesse knüpft sich an nordsüdlich gekrümmte Profile, wenn man die parallelen Sonnenstrahlen, etwa für den nördlichsten oder südlichsten Stand der Sonne hinzeichnet. Es wird sich für die Beleuchtung der Gebirge daraus manches ableiten lassen. Die von Osten nach Westen streichenden werden eine Licht- und eine Schattenseite, die Meridiangebirge eine Morgen- und Abendseite der Beleuchtung unterscheiden lassen. In anderer Weise werden wieder die steilabfallenden gerade bei solchem Sonnenstande sehr schiefes Licht erhalten, und umgekehrt wird es bei den sonst abfallenden sein. Auch kann man die Schüler daran erinnern, dass sie mit jedem Grade südlich die Mittagssonne fast um die zweifache Breite ihrer Scheibe sich höher am Himmel denken können. So steht sie in Prag beinahe um 19 Sonnenbreiten höher als in Christiania, in Wien mehr denn 3 höher als in Prag, um 8 höher als in Berlin. Auch findet sich hier Gelegenheit, die Kreise, die man sich auf der Erde gezogen denkt, am Himmel aufzusuchen, wenigstens sollte dies mit dem Äquator geschehen. Den Polarstern müssen die Schüler kennen, und es wird nicht schwer fallen, den Satz ihnen deutlich zu machen, dass die Polhöhe eines Ortes gleich ist seiner Breite. Auch anderes wird sich anfügen lassen, was auf Sonnenstand, Sonnenaufgang, Tag- und Nachtlänge, Schattenwurf und Dämmerung, Mondphasen, Sternzeit u. a. Bezug hat, so weit alle diese Angelegenheiten für bestimmte Gegenden bedeutsam werden.

e) Klima und Vegetation. Wichtiger noch als die Beleuchtung ist die Erwärmung durch die Sonne. Sie bewirkt zum größten Theile die Bewegung der flüssigen Hüllen des Erdkörpers der Luft und des Wassers und greift dadurch bestimmend in die klimatischen Verhältnisse und durch diese in die Beschaffenheit der Vegetation ein. Vor allem suche man von den verschiedenen Winden, Niederschlagszonen, von der Schneegrenze so viel als zur Veranschaulichung und Erläuterung der verschiedenen

Vegetationsformationen, Wälder, Wiesen, Savannen, Steppen, Haiden, Mooren, Tundren, Wüsten nothwendig ist, mitzutheilen, da nichts so sehr den Charakter eines Landes bestimmt, als seine Pflanzendecke. Aber auch das Thier- und Menschenleben und zuletzt selbst in gewissem Sinne die Culturentwickelung ist davon abhängig. Sie erreicht dort ihr Ende, wo auch der Vegetation der Nahrungspflanzen ein Ziel gesetzt ist, oder wo die Gewinnung derselben ohne jegliche Arbeit geschehen kann. Sie gedeiht daher am besten in der gemäßigten Zone, wo ein vielfacher Wechsel in der Natur den Menschen nöthigt, fortwährend, aber mit Erfolg der Erde die Gaben abzuringen, deren er bedarf. Allerdings übt auch die Bodenart auf alle diese genannten Verhältnisse der Pflanzenwelt einen Einfluss aus; man erinnere sich beispielsweise nur an die Muschelkalkstreifen zwischen Thüringerwald und Harz mit ihren wegen Wasserarmut dünn gesäeten Ortschaften oder an die Pussten Ungarns, wo die Wälder, nicht so sehr aus klimatischen Ursachen fehlen, als vielmehr deshalb, weil der Boden den Steppenpflanzen mehr als dem Baumwuchse zusagt.

Aber es sind doch vorzugsweise die Luftströmungen mit ihrem größeren oder geringeren Wassergehalte, welche die Vegetationsverhältnisse eines Landes bedingen, und es erweist sich, dass es nicht der Sand ist, der die Wüste pflanzenarm macht, sondern der Mangel an Wasser. Man spreche aber nicht von mittlerer Temperatur, sie veranschaulicht eben so wenig, wie die mittlere Höhe. Es sind vielmehr die scharfen Gegensätze, wie sie der innere Continent Asiens aufweist, oder die geringeren Unterschiede in den Westländern Europas, oder die allmählichen Übergänge in Amerika mit ihrem Einflusse auf die organische Natur ausdrücklich hervorzuheben, und je weiter hinauf, um so mehr wird ein Verständnis des Passates Platz greifen, der an den hohen Gebirgen seinen Wassergehalt verloren hat und nun von der Gobi bis zur Sahara durch sein wüstes Bett sich kennzeichnet; es wird den Schülern denn auch einleuchten, wie oft nur die Windseite der Gebirge bewaldet ist, während diejenige, welche im Windschatten liegt, nur kahles Gestein zeigt. Auch können Fragen, wie die folgenden angeregt werden; welche Bedingungen vorhanden sein müssen, damit ein Baum, somit auch ein Wald bestehen könne; was die Ursache sei, dass in der Steppe nur Gräser und (einjährige) Kräuter, überhaupt nur Pflanzen von kurzer Entwickelungszeit fortkommen, und warum die Dattelpalme doch nur in der Wüste am besten gedeiht. Man kann nicht erwarten, dass auf dieser Stufe ein vollständiges Verständnis davon sich erzielen lasse, aber die Anführung solcher Thatsachen ist allgemeinen Sätzen über klimatische Verhältnisse ohne erläuternde Beispiele weit vorzuziehen *).

Dass auf specielle Vegetationsformen, Arten von Bäumen, Sträuchern, Stauden und Gräsern nur insofern eingegangen werden kann, als sie entweder in ihrer landschaftlichen Anordnung in zahlloser Menge auftreten, oder für manche Länder charakteristisch und besonders wichtig werden, wie unter anderem die Nahrungspflanzen, leuchtet ein, und es kann von den Vegetationsgebieten, wie sie die Pflanzengeographie aufstellt, hier keine Rede sein, da nicht in Betracht kommt,

*) Man suche darüber Belehrung in Griesebach: Die Vegetation der Erde. Für die erwähnten speciellen Fragen vergl. I. 75 ff., II. 85 ff.

wie die Pflanzen auf der Erde verbreitet sind und sich vertheilen, sondern welche besonders hervorragenden Pflanzen in einem bestimmten Raume, in einem bestimmten Gebiete vorkommen. Damit kann nun freilich nicht gemeint sein, dass man schließlich nicht den Verbreitungsbezirk gewisser Organismen auf der Karte anzugeben hätte, da er zur Veranschaulichung des Gesammtvorkommens derselben dient. Eine bloß trockene Aufzählung der Naturprodukte würde hier aber wenig am Platze sein, man wird vielmehr suchen müssen, in landschaftlichen Bildern die Natur der verschiedenen Gegenden, Städte, Flüsse, Seen und Uferlandschaften im heißen Süden oder im einsamen Norden, in Culturländern, in Steppen, Oasen und Wüsten zu schildern. Jeder Erdtheil wird verschiedenes und doch auch wieder Gemeinsames in dieser Hinsicht darbieten. Aber es wird gerathen sein, nur auf besonders Hervorragendes das Augenmerk zu richten und auf Räume von mäßigem Umfange sich zu beschränken, damit das Bild nicht an Übersichtlichkeit und Klarheit verliere.

15. Völker und Staaten. Wenn dann endlich von der Bevölkerung im Allgemeinen die Rede gewesen ist, ihre Abstammung, Civilisation, Dichtigkeit und politischen Zustände kurz skizziert sind, um Specielleres bei den einzelnen Ländergebieten zu erwähnen, muss man zuletzt die politischen Gebiete ins Auge fassen. Es wird immer wieder die alte Ordnung sein, die eingehalten werden muss. Zunächst die Lage zu anderen Staaten, zum Meere, ob Binnenstaat, ob nur mit einer Seite an das Meer stoßend, oder ob von Meer zu Meer reichend, wie Gebirge und Flüsse vertheilt sind, ob die Gebirge von außen herüber reichen, oder bloß im Lande selbst sich ausbreiten, ob das eine oder andere Flussnetz ihm besonders angehört, ob es eine Hauptwasserscheide durchzieht, ob eine Canalverbindung von hüben und drüben vorhanden, ob es Quellenland ist, oder ob die Flüsse von außen kommen, ob sie durch besondere Thore ein- und austreten, ob ein Fluss die Grenze bildet u. a. Man wird bei den Städten Seestädte, Flussstädte und alle diese nach ihrer Größe und Wichtigkeit unterscheiden. Nach dem besonderen Klima, das vielleicht in den einzelnen Landestheilen verschieden ist, wird die Beschäftigung der Bewohner, die Bodencultur und die Naturprodukte sich richten. Es wird dann weiter gefragt werden, ob die Naturprodukte und auch die Erzeugnisse der Gewerbthätigkeit nur für den eigenen Bedarf gewonnen werden, oder ob sie zur Ausfuhr gelangen und dadurch einen Verkehr zwischen einzelnen Völkern hervorrufen. Daher geben die Handelsstraßen und Verkehrswege aller Art, die Sammelplätze für die Produkte, die Art und Richtung des Handels zur vollständigen Charakterisierung eines Landes ein nothwendiges Moment ab. Nur in wenigen Fällen wird man sich auf besondere Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Bevölkerung, auf die Anlage der Ortschaften, auf die Art des Häuserbaues u. s. w. einlassen können, obschon alle diese Angelegenheiten häufig genug dem Lande ganz besonders eigenthümlich und nicht selten von der Beschaffenheit desselben abhängig sind, ebenso wie der Gang der Entwickelung der Bevölkerung unter demselben Einflusse steht und eine Reihe von Thatsachen: Anlegung von Städten, Festungen, Wahl der Schlachtfelder, Völker- und Heerstraßen, theilweise aus dem Lokale, wo sie geschehen sind, ihre Erklärung finden. Allein man irrt, wenn man meint, dass auch die Art der geistigen Entwickelung, der Gemüthsbildung der Völker durchaus auf den Einfluss der geographischen Ver-

hältnisse bezogen werden müsse. Wohl unterscheiden sich Bergvölker im Allgemeinen von denen der Ebene in Charakter, Gewohnheiten und selbst durch die Sprache, aber es finden sich Beispiele genug, wo dies nicht zutrifft und niemals hat ein stumpfsinniges Volk an einer ausgesuchten Planetenstelle sich zu einem Culturvolke entwickelt, während Völker mit hohen geistigen Anlagen auch in kümmerlich ausgestatteten Gebieten die Hindernisse bezwungen und zu bedeutender Höhe sich emporgeschwungen haben. Wenn daher auf manche historische Erscheinung hingewiesen werden kann, die in den natürlichen Verhältnissen des Landes eine Erklärung findet, so ist bei solchen Beziehungen doch große Vorsicht anzuwenden, um nicht in halt- und gehaltlose Phantasien zu verfallen.

16. Vaterlandskunde. Über die Vaterlandskunde ist nur weniges beizufügen. Es gelten im Allgemeinen ganz die Gesichtspunkte und Grundsätze, die bei den einzelnen Ländern und Staaten zur Geltung gekommen sind. Nur wird sich hier manches noch viel reicher gestalten bei der vortrefflichen Lage des österreichischen Staates, als anderwärts; es wird in der mannichfaltigen Charakteristik der Gebirgslandschaft und der Flussgebiete von keinem europäischen Staate übertroffen. Beschreiben wir die Grenzen nach Gebirgen und Gewässern, so sehen wir die höchsten Kämme gegen den Rand hinausgedrängt, und während die Gebirge mit den Flüssen nach Innen sich wenden, und Tirol, Siebenbürgen und der Rand von Böhmen als vorgeschobene Burgen dastehen, bilden die drei Gebirgssysteme sich gegeneinander senkend jenen merkwürdigen Platz für die Hauptstadt inmitten der Kreuzung der größten Fluss- und Gebirgsstraßen, in dem Thore zwischen Südost- und Nordwest-Europa. Wie kaum bei einem anderen Staate bilden die einzelnen Provinzen an Terrain und Flüssen für sich eigenthümliche Bilder. Es herrscht die größte Mannichfaltigkeit in Klima und Vegetation. Wie im Osten das letzte schwache Abbild der asiatischen Steppe sich herüberzieht, im Westen die Winde und Regenwolken vom atlantischen Ocean den üppigen Baumwuchs erzeugen, im Süden längs der Küste die Flora des Mittelmeeres mit ihrem immergrünen Laube auftritt, nach Norden zu aber und an unseren Gebirgen die Reihenfolge der Pflanzengrenzen aufsteigt; so finden sich allenthalben bestimmte Charakterpflanzen als Merkzeichen von Klima und Boden, und es erregt unser Interesse, wenn im Osten noch die wilde Weinrebe als Waldpflanze und im Süden die Palme in die Monarchie hineinreicht.

Nichts zeigt aber deutlicher, wie Österreich in der Mitte von Europa liegt, als die Sprachenkarte mit ihrem Völkergemisch. An ihr haften zugleich die wichtigsten historischen Begebenheiten wenigstens der früheren Jahrhunderte. Es finden sich Überreste früherer Zustände, denn es gab eine Zeit, wo fast der größere Theil unseres Gebietes unter der Römerherrschaft war, es folgten nach deren Sturze Jahrzehente, wo Germanen fast das ganze Gebiet inne hatten und nach deren Abzuge eine längere gleiche Ausbreitung der Slaven, bis die Magyaren den weiten Mittelraum in Besitz nahmen und die Deutschen gegen sie vordrangen. So trennt nun eine Reihe von drei Sprachgebieten die nördlichen von den südlichen Slaven. Besonders eigenthümlich aber ist die Verbreitung der Deutschen durch das Reich. Nicht nur, dass sie allein manche Länder Österreichs besetzt halten, sie haben auch außerdem zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Veranlassungen ihren

bleibenden Wohnsitz unter allen Volksstämmen aufgeschlagen. — Städte und Verkehrswege vollenden das Bild des Landes. In jenen liegt auch immer ein Stück Geschichte. Aber auch die Landschaft mit ihren Ansiedelungen, Burgen und Klöstern, die vielleicht schon zum Theil in Trümmern liegen, wecken als Zeugen vergangener Tage die Erinnerung, und so wird die politisch-statistische Geographie zur Geschichte.

17. Rückblick. Bei dieser bunten Mannichfaltigkeit des Inhaltes, der hier immer noch lückenhaft aufgerollt worden ist, wird man vor allem trachten müssen, den Faden nicht zu verlieren und sich zu hüten haben, auf Nebendinge Gewicht zu legen. Man wird auch nicht immer Alles erschöpfen können, was hier beispielsweise und als Probe aufgestellt worden ist. Je nach Zeit und Beschaffenheit der Klasse wird man bald mehr bald weniger Gesichtspunkte den Schülern eröffnen, bald das eine bald das andere weiter ausführen, aber dabei immer durchblicken lassen, um was es sich bei solchen Erörterungen, Vergleichungen, Beschreibungen und Schilderungen oder Erzählungen eigentlich handelt. — Auf Eines muss noch aufmerksam gemacht werden, dass auf dieser und selbst auf der folgenden Stufe eine Reihe von Dingen, womit manche Lehrbücher sich schon im Elementarcurse abmühen: Schwere, Magnetismus, eigene Wärme der Erde, Perioden der Erdbildung u. a., um sie in der Folge — gar nicht zu verwenden, zur Erklärung der großen Fragen, die auf das Verhältnis des Menschen Bezug haben, gar nicht in Betracht kommen. Es wird sich aber empfehlen, die im Laufe des Unterrichtes vorgekommenen Begriffsbestimmungen wie im vorigen Curse in Übersicht zu wiederholen. Namentlich mag dies auch in Betreff der astronomischen Geographie gelten, die in der Unterrealschule als sphärometrische Anschauungslehre alle diejenigen theils scheinbaren, theils wirklichen Erscheinungen zusammenfassen könnte, welche auf den Gang der Sonne, des Mondes und der anderen Gestirne, auf die verschiedene Beleuchtung und Erwärmung der Erde und die daran sich knüpfenden Folgerungen Bezug haben, so weit sie natürlich hier verständlich sind und hauptsächlich zur Erläuterung klimatischer Vorgänge und zu Zeit- und Raumbestimmungen dienen, um dann bei den Anwendungen der sphärischen Trigonometrie in den oberen Klassen ihre wissenschaftliche Begründung zu erhalten. In dieser Anschauungslehre kann wieder der mit dem Horizontringe versehene Globus zu manchen Aufgaben verwendet werden. Es soll z. B. der Tagesbogen der Sonne für einen gegebenen Ort und Tag bestimmt werden. Man kann dann Gelegenheit nehmen, das Wichtigste über das Sonnensystem beizufügen, um auch mit diesem Gegenstande die elementare Behandlung in der vierten Klasse abzuschließen.

18. Geographie in der Oberrealschule. In der Oberrealschule sind für Geographie besondere Stunden zunächst nicht in Aussicht genommen. Schon die Menge des historischen Stoffes in drei Curse zusammengedrängt, nöthigt dazu. Gleichwohl wird es nicht zu umgehen sein, auch hier die Geographie im Auge zu behalten. Denn einmal sind gewisse Kenntnisse gerade aus der Geographie heute für jeden Gebildeten nothwendig, und was von dem in den unteren Klassen Erworbenen bleibt, wenn nicht zeitweise eine Wiederholung angeordnet wird, weiß jeder Schulmann; zum andern lassen sich manche historische Thatsachen doch nur aus der Beschaffenheit des Ortes und des Landes, wo sie geschehen sind, erklären; drittens kann oft nur

die Geschichte darüber Auskunft und Aufschluss geben, wie da und dort im Laufe der Zeit die Natur umgeändert worden, so dass beide, Geographie und Geschichte immer sich ergänzend, einander erläuternd für unsere Zwecke kaum anders als in Verbindung gedacht werden können. Dadurch wird daran nichts geändert, dass jede der beiden Disciplinen als selbständige Wissenschaft ihren eigenen Weg verfolgt, ihr bestimmtes Ziel sich steckt und ein genau begrenztes Gebiet beherrscht.

Wo nun Kräfte, Hilfsmittel und Zeit zur Verfügung stehen, soll man wohl auch in den oberen Klassen, vielleicht nur ab und zu, oder jeden Monat eine oder die andere bestimmte Stunde auf Geographie verwenden. Sind die Bedingungen nicht vorhanden, so entfällt die Aufgabe von selbst und nur Einzelnes wird in der Physik, in der Naturgeschichte auftauchen, oder unabweislich in der Geschichte sich einen Platz erringen.

Gehen wir vom Einfachsten aus, was unter allen Umständen in Anwendung kommen muss, die Benutzung der historischen Karten, so bietet sie keine Schwierigkeit. Die Aufsuchung der geschichtlichen Namen, die Einzeichnung der wechselnden Grenzen von Ländergebieten wurde schon in den unteren Klassen betrieben. Es lassen sich daran mancherlei Aufgaben knüpfen, um auch hier die Selbstthätigkeit der Schüler zu üben; z. B. die wichtigsten Veränderungen in Bezug auf Bevölkerung und Grenzen Spaniens seit der Herrschaft der Römer bis zu seinem gegenwärtigen Bestande, oder eine Zusammenstellung der wechselnden Grenzen zwischen Frankreich und Deutschland, oder die hauptsächlichsten politischen Veränderungen in Frankreich von 1066 bis zur vollständigen Unterwerfung des Landes unter die Königsmacht zu verzeichnen. In Bezug auf Österreich lassen sich eine Reihe von Aufgaben stellen, die auf den veränderten Besitzstand seit Gründung der Ostmark Bezug haben. Es empfehlen sich hierzu einfache Flussnetzkarten zu Handkarten, aber eine große Ausdehnung solcher Kartenzeichnungen kann schon aus Mangel an Zeit nicht empfohlen werden, denn zur Wiederholung genügt das Einzeichnen auf die schon erwähnten Wandkarten von Wachstuch. Besser wäre es schon, von solchen Einzelheiten, über welche der historische Atlas keinen Aufschluss gibt, kleine Zeichnungen entwerfen zu lassen. Aber auch dazu wird nicht immer Zeit vorhanden sein. Vielmehr dürfte diese zu dem Zwecke benutzt werden, um die in den unteren Klassen dargebotenen, meist auf Kenntnis der Formen der Erdoberfläche sich beschränkenden Erscheinungen nun in ihrem Zusammenhange, und zwar von Ursache und Wirkung und nach ihrer geschichtlichen Entwickelung und Veränderung zu begreifen. Von der Ausführung dieser zweifachen Aufgabe kann die Schule natürlich viel weniger geben als von jenen ausgeführten Anschauungen, nur wenig mehr als Andeutungen und Hinweisungen auf gewisse Ideen, und um vielleicht auch das zu erreichen, dass der Schüler wenigstens eine Ahnung davon erhalte, wie die Geographie sehr oft im Objecte mit den Naturwissenschaften und der Geschichte übereinstimmt, und dennoch durch ihre eigene Methode, durch die Art der Behandlung sich streng von jenen unterscheidet, und wie nur durch diesen Unterschied der Geographie der Charakter einer selbständigen Wissenschaft verliehen wird, wie sie eben insofern noch eine besondere Wichtigkeit hat, dass sie zwischen Naturwissenschaften und Geschichte mitten inne stehend beide Wissenschaften mit einander verbindet und

daher eine naturwissenschaftliche und eine historische Seite ihr zugeschrieben werden muss.

Es kann sich aber bei der Auswahl des Stoffes für diesen Unterricht immer nur um die räumliche Seite der Thatsachen und Erscheinungen handeln, die auch nur insofern in ihr Gebiet gehören, als sie den Raum erfüllen, während der mathematische Beweis oder das System außerhalb des Rahmens der Geographie liegt und jener wie dieses dem Mathematiker oder Physiker oder dem Naturhistoriker gern überlassen ist. Es kann sonach Physik und das physikalische Element in der Geographie, die Mathematik und das, was durch die Mathematik für die Erdkunde ermittelt worden ist, die Geschichte und das geschichtliche Element nicht verwechselt werden, und es hat die Zusammenfassung physikalischer Erscheinungen und naturgeschichtlicher Thatsachen, die historische Entwickelung der Erdoberfläche unter dem geographischen Gesichtspunkte jedenfalls eine Berechtigung. Es bedurfte dieser Bemerkung, da häufig genug in den Lehrbüchern darin eine Verwechslung stattfindet.

Es möge nun nur noch kurz skizziert werden, was bei diesem, den Zusammenhang der Thatsachen ermittelnden Unterricht in Betracht gezogen werden kann. Es sind

1) die physikalischen Erscheinungen, soweit sie aus der Vertheilung der Wärme auf der Erde herzuleiten sind und die daraus zu ziehenden Folgerungen. (Mittlere Temperatur. Verschiedene Wärmecapacität des Wassers und des Festlandes und die damit in Verbindung stehenden Luftströmungen. Wassergehalt der verschiedenen Luftströme. Passate. Monsune. Isothermen. — Pflanzenformen und Vegetationsformationen. Die Thierwelt und die veränderte Lebensweise des Menschen nach Klima und Bodenbeschaffenheit. – Der Ocean und seine Bewegungen, seine Temperaturverhältnisse und Thierwelt. Korallenriffe. Salzgehalt. Tiefmessungen.)

2) Die physikalischen Erscheinungen, soweit sie vornehmlich aus der Schwere abzuleiten sind. (Bildung der Schutthalden, Deltas; Ausgraben der Wasserrinnen, Thäler; Gletscherbewegung; Meeresniveau. — Ebbe und Flut nach den Ergebnissen der Beobachtung u. a.)

3) Erweiterung der mathematischen Geographie, insoweit sie nicht dem physikalischen Unterrichte zufällt.

4) Die geschichtlichen Veränderungen der Erdoberfläche. (Vulkane. Niveauveränderungen. Säculare Hebungen und Senkungen. Wirkungen des Wassers. Wanderung der Organismen und Abänderungen bei der Wanderung.) Der Hauptgegenstand ist aber hier der Mensch. Lage, Umriss, Relief des Landes, der Charakter der Landschaft haben ihn mitgebildet und mitbestimmt zu der Culturstufe, auf der er sich befindet. Das Klima hat ihn verändert und Natureindrücke haben auf ihn und seine Vorstellungen eingewirkt. Naturgaben und Schätze lockten ihn in die Ferne und führten ihn zu Entdeckungen, Ansiedelungen und Auswanderung, zu neuem Verkehr und zum Fortschreiten in der Cultur. — Andererseits verändert er das Bild der Erde. Manchen Ländern und Erdtheilen hat er durch Einführung neuer Pflanzen und Thiere ein neues Aussehen gegeben. (Die Pampas und das Pferd und Rind. Die Sahara und das Kameel. Australien und das Schaf. Italien und die Südfrüchte. Sicilien und die Opuntia, überhaupt Europa von sonst und heute.) Nach

den weitesten Fernen beherrscht der Handel Europas den Anbau von Ländern (Colonialwaaren), durch neue Mittel des Verkehrs, durch Erforschung der Winde und Strömungen sind die Entfernungen verkürzt. Eine Übersicht der Hauptlinien und der wichtigsten Gegenstände des Weltverkehrs der Hauptländer gäbe ein eindrucksvolles Bild und würde vieles von dem, was früher vorgekommen ist, in anderer Weise zusammenfassen. — Dazu tritt nun eine dritte Betrachtung, wie der Mensch die Erde erforscht und kennen gelernt hat, wie er zur Darstellung derselben im Bilde gekommen ist und wie die Ausmessung und Aufnahme der Erdoberfläche geschieht. Die Geschichte der Entdeckungen seit dem frühesten Alterthume gewährt einen weiten Ausblick in das Treiben der Völker, sei es, dass in Folge von Eroberungszügen und Gründung von Weltreichen, in der Belebung des Handels diese Forschungen geschehen, sei es, dass kostbare Erzeugnisse der unbekannten Ferne die Entdecker anlockten oder Wege dahin bahnten.

Dies wären ungefähr Stoffe für geographische Betrachtungen in der Oberrealschule, wie man sie zeitweise anzustellen hätte. Sie beziehen sich auf die Kräfte, welche unablässig das Leben auf der Erde leiten: Wärme, Licht und Schwere, auf das Messen von Raum und Zeit und auf die historischen Thatsachen, wie die Natur auf den Menschen einwirkt, wie er sie umändert und erforscht. Es kann aber nicht daran gedacht werden, dass der Unterricht sie in diesem Umfange bewältige, aber es ist schon ein Vortheil, sich eine Übersicht der Aufgabe zu verschaffen, und man wird auf Mittel sinnen müssen, um wenigstens annäherungsweise das Wichtigste vorzuführen. Wenn auf allen Stufen Karten, Zeichnungen (orographische, hydrographische, ethnographische, politische und historische), Schilderungen, Reisebeschreibungen, ferner Bilder, fremde Naturproducte und etwa Gegenstände zur Veranschaulichung des Völkerlebens als Hauptstützen des Unterrichtes gelten; so muss hier vor allem die Lectüre solcher Werke, die geeignet sind, jene Betrachtungen zu unterstützen und die in unserer Literatur zahlreich vertreten sind, als ein wesentliches Hilfsmittel zur Erreichung des vorliegenden Zweckes bezeichnet werden. Den Schulbibliotheken eröffnet sich hier ein weites Feld.

Schönschreiben.

Aus dem Ziele des Unterrichtes im Schönschreiben „leserliche und gefällige Handschrift“ leitet sich für den Lehrer die Aufgabe ab, seine Schüler nicht nur eine einfache, regelmäßige, deutliche Schrift schreiben zu lehren, sondern auch den Sinn für Reinlichkeit, Ordnung und gefällige Form zu pflegen.

1. Die Verpflichtung der Schule in hygienischer Hinsicht einerseits, in Beziehung auf entsprechende Erfolge des Schreibunterrichtes andererseits weist darauf hin, dass der Lehrer vor allem und unausgesetzt der Körperhaltung des Schülers beim Schreiben seine Aufmerksamkeit zuzuwenden habe.

Der Schüler soll — entsprechende Subsellien und Beleuchtung vorausgesetzt *) — beim Schreiben ungezwungen gerade sitzen und nur den Kopf, nicht aber den Oberkörper vorwärts neigen oder gar mit der Brust die Tischkante berühren. Die Beine dürfen nicht übereinandergeschlagen, die Füße müssen bei rechtwinkeliger Kniebeuge derart nebeneinander aufgestellt werden, dass die Sohlen leicht auf dem Fußboden ruhen. Der linke Vorderarm wird etwa bis zur Mitte (also nicht auch der Ellenbogen) auf den Tisch aufgelegt. Der linke Ellenbogen darf weder an den Körper gedrückt, noch so weit von ihm entfernt werden, dass dadurch die linke Achsel gehoben würde. Die linke Hand hält das mit der Tischkante parallel liegende Schreibheft und der rechte Arm liegt zwischen dem Handgelenke und dem Ellenbogen so auf der Tischkante, dass er sich leicht fortbewegen kann. Der rechte Oberarm wird ziemlich nahe dem Körper gehalten, darf jedoch keineswegs an denselben angedrückt werden.

Bei solcher Körperhaltung werden die Augen die gehörige Entfernung (26—31^cm.) von der Schreibfläche haben; kann der Schüler aber bei diesem Abstande eine Schrift gewöhnlicher Größe nicht deutlich sehen, so mag er sich einer Brille bedienen.

Die gewöhnlichen Fehler gegen die richtige Körperhaltung bestehen wohl darin, dass die Schüler den linken Arm mit dem Ellenbogen auf den Tisch legen, wodurch der Körper eine Neigung nach links erhält, die linke Schulter in der Regel gehoben und hinausgedrängt wird; oder aber, dass sie nur die linke Hand auf den Tisch legen und den linken Arm an den Rumpf andrücken, während sie den rechten Vorderarm ganz auf die Tischplatte legen und dadurch nicht nur die Wirbelsäule aus ihrer normalen Richtung bringen, sondern auch die rechte Schulter bedeutend höher als die linke halten, und, da bei dieser Haltung die Queraxe des Körpers nicht parallel zur Tischkante liegt, die rechte Seite der Brust an diese andrücken und den nach links geneigten Kopf zu nahe an das Papier bringen.

Gegen die richtige Haltung der Beine wird gemeiniglich dadurch gefehlt, dass dieselben gekreuzt werden — wodurch ein Druck auf die Unterleibsorgane geübt wird — oder dass die Unterschenkel hinter die Bank zurückgezogen werden, wobei der Oberkörper gewöhnlich eine starke Neigung nach vorne erhält.

2. Von nicht geringer Wichtigkeit für den Erfolg des Schreibunterrichtes ist die Art des Federhaltens. Vor allem wird den Schülern zu empfehlen sein, die Feder ganz leicht und zwar derart zu halten, dass der Daumen an der rechten Seite des Nagelgliedes und mit seiner Spitze die Feder berühre und diese leicht an die linke

*) Wo man nicht umhin kann, sich noch mit Subsellien zu behelfen, welche den heutigen Anforderungen nicht genügen, muss man Sorge tragen, dass aus denselben für jede Schulklasse drei Größen-Nummern in thunlichst entsprechender Weise zusammengestellt werden. Die zu große Höhe der Bank kann durch ein Trittbrett, die zu geringe Höhe des Tisches durch Unterlagen einigermassen corrigiert werden. Bei den hier ins Auge gefassten ungünstigen Verhältnissen kann die Körperhaltung der Schüler nicht sorgfältig genug überwacht werden, daher auch soll der Schreibunterricht so eingerichtet werden, dass die Schüler zeitweilig in die Lage kommen aufzustehen. In dieser Hinsicht wird auf die in dieser Instruction (6.) empfohlenen Demonstrationen an der Tafel verwiesen. Bei ungenügender Beleuchtung soll kein Schreibunterricht stattfinden. Grelles Sonnenlicht ist mittelst Fenster-Rouleaux zu mildern.

Seite des Nagelgliedes des Mittelfingers und an die rechte Seite dieses Gliedes des Zeigefingers halte. Die Spitze des Zeigefingers liegt 3—4 cm von der Federspitze entfernt; näher der Federspitze liegt der Mittelfinger, am weitesten entfernt der Daumen.

Der Ringfinger und der kleine Finger sollen leicht gekrümmt unter die Schreibefinger in die Hohlhand zurückgezogen werden, so dass nur die rechte Seite des Nagelgliedes des kleinen Fingers die Schreibfläche berührt. Der Federhalter muss über den Hauptknöchel des Zeigefingers hinaus nach der rechten Schulter des Schreibenden gerichtet sein. Die rechte Hand darf beim Schreiben den Tisch weder mit dem Ballen noch mit der Handwurzel berühren.

Für die Rondschrift empfiehlt sich folgende Federhaltung: Die Feder wird so angefasst, dass die drei Schreibefinger gleich weit von der Federspitze entfernt sind. Der Federhalter darf weder senkrecht stehen noch zur rechten Schulter gerichtet sein, sondern muss vor dem Hauptknöchel des Zeigefingers angelegt und so gerichtet werden, dass es möglich ist, gleichzeitig mit beiden Federspitzen feine Linien (Verbindungsstriche) zu ziehen. Die Hand ruht auf der rechten Seite des kleinen Fingers. Die Feder darf bei Ausführung der hier in Frage kommenden Schriftarten nicht gewendet werden.

Sollte ein Schüler wegen eines dauernden Gebrechens der rechten Hand mit der linken schreiben müssen, so empfiehlt es sich wohl im allgemeinen, ihn bei der Manier, in welcher er bisher geschrieben, zu belassen und seine Schrift unter Beibehaltung seiner Federhaltung etc. thunlichst zu verbessern; den physiologischen Verhältnissen der Hand entspricht es aber, solche Schüler die Zeilen in verticaler Richtung schreiben zu lassen und sie anzuleiten, die Zeilenreihen von rechts nach links nebeneinander zu bilden. Dem in solcher Weise mit der Linken Schreibenden vertritt der Daumen die Stelle des Zeigefingers und gibt den Druck für die Bildung der Grundstriche.

Die Verstöße gegen die richtige Federhaltung sind ebenso auffällig, als die früher bei der Körperhaltung erwähnten. Häufig wird die Feder krampfhaft fest gehalten, dadurch werden die Schreibefinger in eine ganz unnatürliche Stellung gebracht. Ferner kommt das Auflegen der linken Handseite oft vor; dies bildet ein unüberwindliches Hindernis für die Erlangung einer guten, fließenden Handschrift; endlich gewahrt man beim Schreiben schiefer Schriftarten zuweilen eine Haltung der Feder, bei welcher der Federstiel, statt die Richtung nach der rechten Schulter des Schreibenden zu zeigen, sich von dieser weitab nach rechts wendet. Beim Rondschreiben bemerkt man oft, dass Schüler die Feder zu steil halten, die Grundstriche der Schrift mit Anwendung eines besonderen Druckes hervorzubringen sich bemühen, oder selbst die Lage der Feder während des Schreibens ändern.

3. Wie schon früher bemerkt, soll der Schüler angewiesen werden, das Schreibheft mit dem Tischrande parallel und zwar so hinzulegen, dass dasselbe etwas nach rechts gerückt erscheint, und eine Verlängerungslinie des linken Heftrandes ungefähr in die Mittellinie des Körpers trifft.

Das Papier des Heftes soll weiß, fest, satt und gut geleimt sein.

Die Schreibfeder soll elastisch sein, einen feinen Spaltschluss und sorgfältig geschliffene Spitzen aufweisen. Bei der großen Auswahl und der Wohlfeilheit der Federsorten kann wohl auch dem speciellen Bedürfnisse der Hand entsprochen werden. Die Federhalter sollen leicht, entsprechend lang und ja nicht zu dünn sein. Leichtflüssige Tinte, welche sogleich schwarz schreibt, verdient vor jeder anderen den Vorzug.

4. Es wird sich empfehlen, die Schüler gleich zu Beginn des Schuljahres eine Schrift in der deutschen Current und in der englischen Cursiv anfertigen zu lassen, um einerseits den Grad der bereits erlangten Sicherheit und Fertigkeit im Schreiben zu erproben und den weiteren Unterricht darnach einrichten zu können und andererseits durch Vergleichung dieser Schrift mit den im Laufe des Schuljahres in entsprechenden Intervallen zu liefernden Probeschriften eine sichere Controle über das Ergebnis des Unterrichtes zu haben.

In den meisten Fällen werden aber einige „Vorübungen" [*a)* Fingerübungen, *b)* Übungen des Handgelenkes, *c)* Armübungen, *d)* Combinationen dieser Übungen] nicht gänzlich umgangen werden können; doch würde es sich keineswegs empfehlen, dieselben allzu sehr auszudehnen.

5. Die Lagelinie der Schrift soll mit der Wagrechten (Richtung der Zeile) einen Winkel von ungefähr 50^0 einschließen.

Die Rondschrift steht senkrecht.

Die Schrifthöhe der deutschen Currentschrift kann mit 7 gleichen Theilen angenommen werden, von denen auf die i-Höhe je ein Theil, auf die Ober- und Unterlängen (einschließlich der i-Höhe) je vier Theile kommen.

Die Schrifthöhe der englischen Cursivschrift beträgt dann 8 gleiche Theile, von denen je zwei auf die i-Höhe und je fünf Theile (einschließlich der i-Höhe) auf die Ober- und Unterlängen entfallen.

Bei der Rondschrift beträgt die i-Höhe einen, die Ober- und Unterlängen (einschließlich der i-Höhe) zwei gleiche Theile, so dass ein Längenbuchstabe drei gleiche Raumtheile einnimmt.

Alle Schüler einer Klasse sollen, wenn nicht ganz besondere Gründe für eine Ausnahme sprechen, in einem und demselben Größenverhältnisse schreiben. Es empfiehlt sich für den Anfang Schreibhefte zu verwenden, welche für eine Schriftzeile die untere Mittellinie und die Ober- und Unterlinie vorgezeichnet enthalten, dann erst einfach liniierte Hefte oder sogenannte Schriftunterlagen zu benutzen und zuletzt zum Schreiben ohne jede Richtungslinie überzugehen.

Auch über die Entfernung der Buchstaben, Wörter und Schriftreihen untereinander müssen die Schüler gelegentlich belehrt werden. Besonders wird der Lehrer gleich im voraus seine Schüler auf die Fehler aufmerksam machen müssen, die in dieser Beziehung in Wörtern mit „nn", „mm", dann in Wörtern, in denen ein „c" nach „o" folgt, gemacht werden. Die Unterlängen der Buchstaben der oberen Zeile sollen nicht die Oberlängen der Buchstaben der unteren Zeile berühren.

Wichtig ist es, dass der Schreibunterricht nie begonnen werde, ohne dass sich der Lehrer die Überzeugung verschafft hat, dass auch alle Schüler mit den nöthigen

Schreibrequisiten versehen sind. In jedem Schreibhefte muss ein Löschblatt liegen, das während des Schreibens unter das Heft gelegt wird. Ein Tuchläppchen zum Reinigen der Feder muss jeder Schüler bereithalten.

6. Alles, was die Schüler nachbilden sollen, muss, gleichgiltig ob sich die Schüler gestochener Vorlageblätter bedienen oder nicht, von dem Lehrer angesichts der Schüler mustergiltig an der Schultafel vorgeschrieben und gründlich erläutert werden. Hierbei ist es von Vortheil, die Buchstabenform groß an die Schultafel zu schreiben, und sie dann unter Benennung ihrer Theile in dieselben zu zerlegen. Haben die Schüler die Form aufgefasst, ihre Theile und das Verhältnis derselben unter einander bestimmt angegeben, dann schreiten sie an die Nachbildung derselben.

Buchstaben, welche ein- und dieselben Grundzüge haben, sind nacheinander vorzuführen und ihre Ableitung von den früher geübten Formen ist nachzuweisen. Es wird also „genetisch" vorgegangen.

Da es nicht selten vorkommt, dass Schüler, schon während der Lehrer eine neue Form erklärt, diese gleichzeitig in ihrem Hefte üben, sich aber doch hinsichtlich der Auffassung der bezüglichen Verhältnisse im Unklaren befinden, so empfiehlt es sich, die Schüler zu verhalten, diese Erklärungen stehend anzuhören, wodurch nicht nur der erwähnten Flüchtigkeit in etwas gesteuert, sondern auch den Schülern während einer Schreibstunde wiederholt Gelegenheit gegeben wird, ihren Körper in eine andere Lage zu bringen und sich so auszuruhen.

Ist eine Gruppe von Buchstaben, die auf einerlei Grundzügen basieren, vorgenommen, so wird eine Wiederholung dieser Formen sich als sehr zweckmäßig erweisen.

Auch der Buchstabenverbindungen soll beim Schreibunterrichte Aufmerksamkeit geschenkt werden, da von diesen nicht minder als von der richtigen Bildung der Buchstabenformen die Leserlichkeit und Gefälligkeit der Schrift abhängt.

7. Die Wahl der vorzuführenden Wörter ist daher für den Schreibunterricht keineswegs gleichgiltig. Auch die (arabischen und römischen) Ziffern und die Interpunktionszeichen dürfen nicht vergessen werden.

Ist der Unterricht schon weiter vorgeschritten, so kann der Lehrer auch Sprichwörter, Sentenzen, kurze Geschäftsaufsätze als Stoff zu Schreibübungen benutzen, nur muss das zu Schreibende dem Schüler verständlich und des Schreibens wert sein. Wichtig ist es, dass der Schreiblehrer bezüglich der (deutschen) Orthographie die an der Lehranstalt geltende Bestimmung einhalte.

Zu Übungen in der englischen Cursivschrift können auch Fremdwörter, deren Bedeutung den Schülern aus dem Fachunterrichte bekannt ist, oder solche, welche im täglichen Leben häufig vorkommen, nach vorhergegangener Angabe ihrer Aussprache und Bedeutung als Schreibstoff Verwendung finden.

8. Während die Schüler sich üben, mag der Schreiblehrer sich in ihre Mitte begeben, um dieselben nicht nur bezüglich ihrer Körper- und Federhaltung, sondern auch betreffs der Ausführung ihrer Arbeiten zu überwachen. Dadurch wird ihm

Gelegenheit, in jeder Schreibstunde die Arbeiten sämmtlicher Schüler zu sehen und auf Grund seiner Wahrnehmungen zunächst eine allgemeine Correctur an der Schultafel vornehmen zu können. Bei dieser werden die vorgekommenen Fehler besprochen und verbessert, wobei auch die Schüler zur Beurtheilung mangelhafter oder unrichtiger Formen mit herangezogen werden.

Neben dieser Art des Corrigierens wird sich aber in vielen Fällen die Einzelcorrectur nicht umgehen lassen.

Der Lehrer soll sich stets gegenwärtig halten, dass sein Corrigieren nicht in ein bloßes Tadeln der Schüler ausarten darf, sondern dass die Correctur dem Schüler zum Bewusstsein seiner Fehler verhelfen und ihm die Anleitung zur Verbesserung und Verhütung derselben geben soll. Hierfür ist eine genaue und bestimmte Benennung der Schriftelemente eine unerlässliche Bedingung.

Unausgesetzt soll auch über Reinlichkeit und Ordnung in den Schreibheften gewacht werden. Unsaubere Hefte, unordentliche Zeilen, ungleicher Rand könnten dahin gedeutet werden, dass der erziehende Einfluss des Lehrers auf seine Schüler gering sei.

9. Vielfach wird auch das „Taktschreiben“ beim Massenunterrichte mit Erfolg angewandt. Ganz abgesehen davon, dass der Takt Ordnung und Regelmäßigkeit in die Arbeit bringt und in eminenter Weise discipliniert, gibt er wohl das einzig sichere Mittel an die Hand, der Buchstabenmalerei wirksam entgegenzuarbeiten, das Tempo des Schreibens zu bestimmen und dadurch dessen Steigerung zum Schnellschreiben vorzubereiten.

Unter den vielen verschiedenen Manieren des Taktierens empfieht sich wohl die einfachste am meisten. Sie besteht darin, dass bei jedem Haarstriche „Eins“, bei jedem Grundstriche „Zwei“ gezählt wird. Die Taktheile sind unter sich gleichmäßig.

Vorerst taktiert der Lehrer. Mit ihm abwechselnd können dann einzelne Schüler oder Schülergruppen taktieren, nur darf hierbei nicht schleppend gesprochen werden. Beim Schreiben von Wörtern empfiehlt es sich, anstatt der Bezeichnung „Eins“ für den ersten Haarstrich eines Buchstaben dessen Namen zu nennen. Das Wort „aber“ würde demnach wie folgt zu taktieren sein: a21212 b212 e212 r212121.

Alle Überzeichen und Durchstriche werden erst nach Vollendung des Wortes taktiert und geschrieben. Auch bei den Interpunktionszeichen wird taktiert.

Das Taktschreiben während eines ganzen Schreibcurses ununterbrochen fortzusetzen, würde sich jedoch nicht empfehlen, da der Schüler ja schreiben lernen soll, wie man im Leben zu schreiben hat, frei und selbständig. —

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist die Schrift: „Regeln und Wörter-Verzeichnis für die deutsche Rechtschreibung". Wien 1879. Preis, broschiert 30 kr. erschienen.

Kundmachungen.

Die von dem Kaufmanne Rudolf **Woletz** in Prossnitz letztwillig mit einem Capitale von 300 fl. gegründete Stipendienstiftung, bestimmt für einen Schüler der deutschen Landes-Oberrealschule in Prossnitz, ist mit dem Bestätigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 7. August 1879. — Minist.-Act Z. 12771 vom Jahre 1879.)

Josef **Herz**, Bräuhausbesitzer in Neutitschein, und Eduard **Haas**, Director des niederösterreichischen Landes-Gymnasiums in Baden, haben je 100 fl. als Stiftung für dürftige Schüler der Neutitscheiner Volksschulen gewidmet.

(Stiftbrief vom 2. August 1879. — Minist.-Act Z. 12697 vom Jahre 1879.)

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat der Communal-Unterrealschule in Dornbirn das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse für die nächsten drei Schuljahre verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 22. August 1879, Z. 12380.)

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt für Mädchen der Amalie **Lucan** in Hernals, und

(Ministerial-Erlass vom 23. August 1879, Z. 13112.)

der israelitischen Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Schlan in Böhmen.

(Ministerial-Erlass vom 21. August 1879, Z. 13023.)

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Wien

im Studienjahre 1878/9

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Cegliński Gregor, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch und polnisch
Eibl Johann, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Filipský Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Fürlinger Mathias, Supplent am Gymnasium in Kremsmünster	detto	detto
Hoppe Feodor, Lehramtscandidat	detto	detto
Karger Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Kosciński Ignaz, Supplent am Franz Josefs-Gymnasium in Lemberg	detto	deutsch und polnisch
Majonica Heinrich, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Mayer Jakob, Lehramtscandidat	detto	detto
Stowasser Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Maxa Rudolf, Lehrer am Staats-Untergymnasium in Trebitsch	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Karlin Martin, Lehrer am Staats-Realgymnasium in Krainburg	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Klinger Josef, Lehrer am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt	detto	detto
Schlegl Georg, Supplent am Communal-Realgymnasium im VI. Bezirke in Wien	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Itzinger Franz, Supplent am Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke in Wien	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Schmied Karl, Lehrer am Landes-Real-gymnasium in Horn	detto	detto
Stěpan Georg, Lehrer am Landes-Real-gymnasium in Mährisch-Schönberg	detto	detto
Catich Franz, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das Unter-gymnasium	italienisch u. serbo-croat.
Kaplan Karl, Supplent am Staats-Gymnasium im III. Bezirke in Wien	detto	deutsch
Spengler Gustav, Lehramtscandidat	detto	detto
Suchy Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Szajdzicki Eusebius, Lehramtscandidat	detto	detto
Zglav Matthäus, Supplent am Staats-Gymnasium in Ragusa	detto	italienisch u. serbo-croat.
Seemüller Josef, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch
Neidl Ferdinand, Professor an der Landes-Realschule in Prossnitz	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Pröll Laurenz, Lehramtscandidat	detto	detto
Apih Josef, Lehrer an der Landes-Real-schule in Neutitschein	Deutsche Sprache für das Untergymna-sium (Erweiterungsprüfung)	detto
Klein Wilhelm, Religionslehrer am Staats-Untergymnasium in Freiburg	detto	detto
Raffaeli Nikolaus, Lehrer am Staats-gymnasium in Ragusa	Italienische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	italienisch u. serbo-croat.
Tačl Franz, Lehrer am Staats-Unter-gymnasium in Strassnitz	Böhmische Sprache für das ganze Gym-nasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch und böhmisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Vyhnánek Johann, Lehrer am Communal-Realgymnasium in Pilgram	Böhmische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch und böhmisch
Barwiński Alexander, Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol	Polnische und ruthenische Sprache für das ganze Gymnasium	polnisch und ruthenisch
Castrapelli Stefan, Lehrer am Staats-Gymnasium in Ragusa	Serbo-croatische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	serbo-croat. u. italienisch
Mrkušić Anton, Lehrer am Staats-Realgymnasium in Cattaro	detto	italienisch
Höfler Alois, Supplent am Communal-Realgymnasium im VI. Bezirke in Wien	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Raab Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Saliger Wilhelm, Professor am Staats-Gymnasium in Olmütz	detto	detto
Zahlfleisch Johann, Professor am Staats-Gymnasium in Ried	detto	detto
Kny Johann, Lehramtscandidat	Geschichte, Geographie und deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Weingartner Leopold, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das ganze, deutsche Sprache für das Untergymnasium	detto
Ruff Ferdinand, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das Unter-, deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Vizzoli Franz, Lehramtscandidat	Geschichte, Geographie und deutsche Sprache für das Untergymnasium	italienisch
Daskewicz Animpodist, Lehramtscandidat	Geschichte, Geographie und philosophische Propädeutik für das ganze Gymnasium	deutsch und rumänisch
Appel Johann, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch
Dundaczek Raimund, Lehramtscandidat	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Ebner Alois, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch
Folnesics Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Glasser Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Holub Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Katzer Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Kirchtag Simon, Lehramtscandidat	detto	detto
Klinger Eduard, Lehramtscandidat	detto	detto
Kocourek Albin, Lehramtscandidat	detto	detto
Kozak Cornel, Lehramtscandidat	detto	detto
Lediger Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Pokorny Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Pross Ferdinand, Lehrer am Communal-Realgymnasium in Taus	detto	deutsch und böhmisch
Rausch Karl, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Strommer Ferdinand, Lehramtscandidat	detto	detto
Wollschak Theodor, Lehramtscandidat	detto	detto
Kaspret Anton, Lehramtscandidat	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Raič Anton, Lehrer an der Staats-Realschule in Laibach	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch u. slovenisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Schramm Josef, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch
Spikenreiter Friedrich, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
Haas Karl, Supplent am Communal-Realgymnasium im VI. Bezirke in Wien	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Jentschke Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Morawetz Robert, Lehramtscandidat	detto	detto
Ogonowski Peter, Lehramtscandidat	detto	deutsch und polnisch
Sanat Basil, Lehramtscandidat	detto	polnisch
Trenner Karl, Lehramtscandidat	detto	italienisch
Čuček Raimund, Lehramtscandidat	detto (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Tarmann Cantian, Lehrer an der Bürgerschule in Rudolfsheim	detto	detto
Haschka Ferdinand, Lehramtscandidat	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	detto
Łabowski Simon, Lehramtscandidat	detto	polnisch
Benel Johann, Lehramtscandidat	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Mirošević Demeter, Lehramtscandidat	detto	serbo-croat. u. italienisch
Stauber Josef, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Alscher Alois, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Salo Ludwig, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch
Kooourek Adalbert, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für das ganze, Naturgeschichte für das Untergymnasium	böhmisch
Ganglbauer Ludwig, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch
Hanausek Thomas, Supplent an der Landes-Realschule in Krems	detto	detto
Just Benedikt, Lehramtscandidat	detto	detto
Koller Raphael, Lehramtscandidat	detto	detto
Pfurtscheller Paul, Lehramtscandidat	detto	detto
Redtenbacher Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Reichet Wenzel Theodor, Lehramtscandidat	detto	detto
Schwaighofer Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Hölzl Stefan, Lehramtscandidat	Naturgeschichte, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Zupančič Josef, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Graz

im Studienjahre 1878/9

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Diepold Clemens, Lehramtscandidat in Graz	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Lissek Johann, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Peterlechner Anton, Lehrer am Staats-Untergymnasium in Mährisch-Trübau	detto	detto
Rotter Johann, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Sparmann Franz, Lehrer am Staats-Untergymnasium in Hernals bei Wien	detto	detto
Podersay Heinrich, Lehrer am Staats-Gymnasium in Mitterburg (Pisino)	detto (Ergänzungsprüfung)	italienisch und deutsch
Pola Peter, Lehramtscandidat in Triest	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	italienisch
Rihl Friedrich, Lehrer am Staats-Gymnasium in Villach	detto	deutsch
Riboli Josef, Professor am Staats-Gymnasium in Zara	Griechisch für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Feichtinger Josef, Lehramtscandidat in Graz	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Matijević Nikolaus, Lehramtscandidat in Ragusa	detto	italienisch
Straubinger Alexander, Supplent am Staats-Gymnasium in Marburg	detto	deutsch
Simonelli Lorenz, Lehramtscandidat in Zara	Italienische Sprache für das ganze Gymnasium	italienisch
Dr. **Nitsche** Adolf, Professor am Staats-Gymnasium in Innsbruck	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Glier Josef, Lehrer an der Bürgerschule in Mistelbach	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Linhart Josef, Supplent am deutschen Staats-Realgymnasium in Prag	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch
Puschi Albert, Supplent am Communalgymnasium in Triest	detto	italienisch
Simeoner Archangelus, Supplent an der Privat-Lehranstalt der Franciscaner in Bozen	detto	deutsch
Oswald Victor, Lehramtscandidat in Graz	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Mitis Silvio, Lehramtscandidat in Cherso (Istrien)	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	italienisch
Seydler Anton, Lehramtscandidat in Graz	detto	deutsch
Zafita Ferdinand, Supplent am II. Staats-Gymnasium in Graz	detto	detto
Aulinger Eduard, Lehramtscandidat in Graz	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Hoffmann Josef, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Maas Eduard, Lehramtscandidat in Triest	detto	detto
Mihelić Ignaz, Supplent an der Realschule in Essegg	detto	serbo-croat.
Zenker Anton, Lehramtscandidat in Graz	detto	deutsch und italienisch
Duschek Ignaz, Lehramtscandidat in Neubistritz (Böhmen)	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch
Hansel Vincenz, Demonstrator am mineralogischen Cabinete der Universität in Graz	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Hetschko Alfred, Lehramtscandidat in Cameral-Ellgoth bei Teschen	detto	detto

---

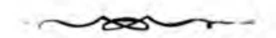
Von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Brünn wurde im Studienjahre 1878/9 approbiert: Otto **Rupp**, Assistent an der technischen Hochschule daselbst, für Mathematik und darstellende Geometrie an Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Czernowitz

im Studienjahre 1878/9

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Krózel Sebastian, Supplent am Staats-gymnasium in Stanislau	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	polnisch
Wolf Karl, Supplent am Staats-Unter-gymnasium in Radautz	detto	deutsch
Kohn Aaron, Lehramtscandidat in Lemberg	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Dr. **Polek** Johann, Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Czernowitz	detto	detto
Rudnicki Leo, Supplent am Staats-Gymnasium in Przemysl	detto	deutsch und polnisch
Golkowski Anton, Ritter von, Lehrer am Staats-Gymnasium in Rzeszow	detto (Ergänzungsprüfung)	ruthenisch und polnisch



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XVII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Linz, Dr. Josef **Kudelka**, anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und erfolgreichen Verwendung im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. dem ordentlichen Universitätsprofessor in Wien, Dr. Ferdinand Ritter von **Hebra**, in Anerkennung seiner hervorragenden, wissenschaftlichen und lehrämtlichen Leistungen den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. dem Director der Staats-Realschule in Innsbruck, Anton **Lammel**, aus Anlass der von ihm angesuchten Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung vieljähriger vorzüglicher Dienste im Schulamte den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. dem Schuldiener an der Knaben-Volksschule in Spalato, Johann **Bonačić**, anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. den Pfarrer in Biłka szlachecka, Dechant und Ehrendomherrn Anton **Stańkowski**, zum Domherrn des Metropolitan-Domcapitels ritus latini in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. den Privatdocenten an der Leipziger Universität, Dr. Theodor **Puschmann**, zum außerordentlichen Professor der Geschichte der Medicin an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Iglau, Franz **Novotny**, zum Director des Staats-Untergymnasiums in Freiberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom leitenden Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Lehrern

am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn der Supplent dieser Anstalt, Alois **Hein,**

am Staats-Gymnasium in Iglau der Lehramtscandidat Johann **Niederegger,** und

am Staats-Gymnasium in Jasło der Supplent am II. (deutschen) Staats-Gymnasium in Lemberg Karl **Domin.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die im Studienjahre 1879/80 **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

a) an der Universität in Graz:

1. als Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand Ritter von **Scherer,**

als dessen Stellvertreter

den Privatdocenten an der Universität Dr. Franz **Haimel,**

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor und Director des landschaftlichen Krankenhauses Dr. Eduard **Lipp,**

als dessen Stellvertreter

den Primararzt im allgemeinen Krankenhause Dr. Karl **Platzl,**

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den Landes-Sanitätsrath Dr. Gustav Ritter von **Köppl,**

als dessen Stellvertreter

den Privatdocenten an der Universität Dr. Rudolf **Quass;**

b) an der Universität in Krakau:

1. als Regierungscommissär

den Regierungsrath und o. ö. Universitätsprofessor Dr. Ludwig **Teichmann,**

als dessen Stellvertreter

den o. ö. Universitätsprofessor Dr. Lucian **Rydel,**

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den a. o. Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Domański,**

als dessen Stellvertreter

den Privatdocenten und Primararzt Dr. Stanislaus **Pareński,**

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den k. k. Regimentsarzt und Chef der chirurgischen Abtheilung des Krakauer Militärspitals Dr. Franz **Danek,**

als dessen Stellvertreter

den Primararzt des obgenannten Spitals Dr. Alfred **Obaliński.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Versetzung des Professors von der Staats-Realschule in Kuttenberg, Franz **Slavik,** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Mittelschule in Tábor angeordnet und den für die letztere Anstalt neu ernannten Lehrer Ignaz **Soldat** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Kuttenberg ernannt.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat die Übungsschullehrerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt, Albina **Hribernig**, in gleicher Dienstes-eigenschaft an die Übungsschule im k. k. Civil-Mädchenpensionate in Wien versetzt.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat verliehen:

eine systemisierte Adjunctenstelle an der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus dem provisorischen Adjuncten dieser Anstalt Stanislaus **Kostlivy**,

die Directorsstelle der Staats-Gewerbeschule in Graz dem Fachvorstande an der baugewerblichen Abtheilung der Staats-Gewerbeschule in Pilsen, Professor Karl **Laužil**,

eine erledigte Lehrerstelle an der Staats-Realschule in Krakau dem Zeichenlehrer am Real- und Obergymnasium in Wadowice Leo **Piccard**,

Stellen an der Staats-Gewerbeschule in Pilsen:

dem Fachvorstande an der baugewerblichen Abtheilung, Professor Victor **Schwerdtner**,

dem Professor für Mathematik, darstellende Geometrie und Steinschnitt, Anton **Spinner**,

dem Lehrer für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz, Dr. phil. Johann **Ebner**,

dem Leiter der gewerblichen Zeichen- und Modellierschule in Klagenfurt, Karl **Rippel**,

dem Assistenten an der Lehrkanzel der Architectur des k. k. deutschen polytechnischen Institutes in Prag, Emil **Kropf**,

eine Stelle an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg dem Architekten und Stadtbaumeister in Wien, Franz **Daut**, und dem Professor der Physik, Chemie und chemischen Technologie an der Staats-Gewerbeschule in Brünn, Dr. Hugo Ritter von **Perger**, letzterem unter Zuerkennung des Titels eines Fachvorstandes der chemisch-technischen Abtheilung,

eine Stelle an der Staats-Gewerbeschule in Brünn dem Professor der Physik, Chemie und chemischen Technologie an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz, Theodor **Morawski**,

eine Lehrerstelle für Projectionslehre, geometrisches Zeichnen und Bauwissenschaften an der Staats-Gewerbeschule in Graz dem Ingenieur in Krems, Julius Ritter von **Siegl**,

eine Lehrerstelle für Bauwissenschaften an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz dem Ingenieur in Joachimsthal, Albert **Kuhn**, unter Zuerkennung des Professortitels,

eine Lehrerstelle für Bauwissenschaften an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg dem Architekten in Wien, Vitus **Berger**, unter Zuerkennung des Professortitels.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für practische Geometrie und eine bei jener für technische Mechanik und Maschinenlehre mit einer Jahresremuneration von je 700 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswertem Falle kann eine nochmalige Verlängerung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um eine dieser beiden Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis 30. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium zu Cattaro** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen, wobei jenen Bewerbern, welche sich über die Verwendbarkeit für den deutschen Sprachunterricht ausweisen können, der Vorzug eingeräumt wird.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege der ihnen vorgesetzten Behörde bis 1. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Staats-Oberrealschule in Innsbruck** ist die Stelle des Directors, mit welcher nebst den systemmäßigen Bezügen, bis zur Beistellung einer Naturalwohnung auch der Bezug eines Quartiergeldes jährlicher 300 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. September d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen, und insoferne sie zum Heere oder zur Kriegsmarine assentiert worden wären und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, zu constatieren, ob sie dem Militärdienste, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben.

An der **n. ö. Landes-Oberreal- und Maschinenschule in Wr.-Neustadt** kommt im Schuljahre 1879/80 eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie, practische Geometrie und Baukunde zu besetzen, und ist mit dieser Stelle ein monatliches Honorar von 75 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben unter genauer Angabe ihrer Adresse ihre gestempelten gehörig documentierten Gesuche bis 1. September d. J. bei dem n. ö Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse 13 einzubringen.

Bewerber, welche an einer österreichischen, technischen Hochschule die Fachabtheilung „Maschinenbauschule" absolviert haben, und nebst den oben angeführten Lehrgegenständen auch Vorträge über Mechanik, Maschinenlehre und Maschinenbau, mechanische Technologie gehört haben, und sich hierüber mit Prüfungszeugnissen auszuweisen vermögen, werden vorzugsweise Berücksichtigung finden.

An der **n. ö. Landes-Unterrealschule in Waidhofen an der Ybbs** kommt vom Schuljahre 1879/80 an eine Lehrstelle für Mathematik und geometrisches Zeichnen definitiv zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines n. ö. Landesbeamten mit der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl., eine jährliche Activitätszulage von 200 fl., dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 fl. und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n. ö. Landesbeamten Geltung habenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an einer n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre gestempelten, gehörig documentierten Gesuche bis 4. September d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse 13 einzubringen.

An der **k. k. Marine-Unterrealschule zu Pola** mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrstelle für das französische Sprachfach zu besetzen.

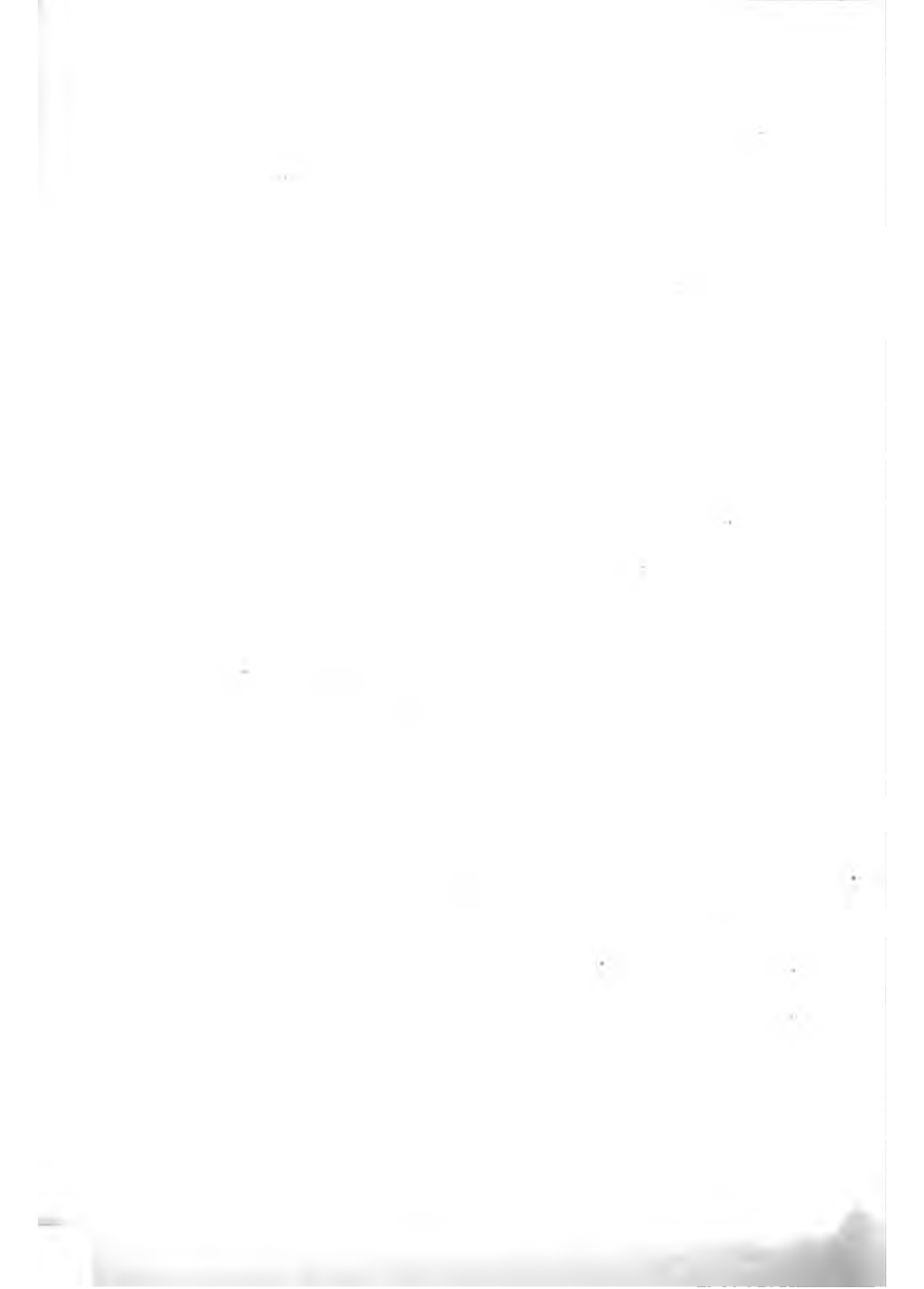
Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 250 fl. und eine Quartier-Entschädigung von 200 fl., ferner der Anspruch auf die Quinquennalzulagen von 200 fl. und auf Pensionierung nach dem Militär-Versorgungsgesetze verbunden.

Bewerber um die Lehrstelle haben ihre gehörig documentierten, insbesondere mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für vollständige Mittelschulen und den Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 12. September d. J. beim k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) einzubringen.

Die Kosten für die Übersiedlung des Neuernannten von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das k. k. Ärar nach dem für Marine-Beamte der IX. Diätenclasse festgesetzten Ausmaße.

Nachdem die am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** für Mathematik und Physik erledigte Stelle bereits besetzt wurde, wird die Concurs-Ausschreibung für diese Lehrstelle widerrufen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien



Jahrgang 1879. **Stück XVIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1879.

Nr. 47.

Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. August 1879, Z. 13568,

betreffend die Abänderung des §. 13 des gemeinsamen Organisations-Statuts der beiden polytechnischen Institute in Prag und des officiellen Titels dieser Anstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. bis zur Erlassung des neuen Statutes der beiden polytechnischen Institute in Prag eine Änderung der Bestimmungen des §. 13 des gemeinsamen Organisations-Statutes derselben in dem Sinne zu genehmigen geruht, dass die beiden ersten Absätze dieses Paragraphes zu entfallen haben und an ihrer statt nach Analogie der §§. 21 und 22 des Gesetzes vom 10. April 1872 *), betreffend die Organisation der technischen Hochschule in Wien und der einschlägigen §§. 4, 14, 25 und 26 des Statutes dieser Hochschule vorzugehen ist.

Mit derselben Allerhöchsten Entschließung geruhten Seine Majestät zu gestatten, dass diese Institute in Zukunft die Bezeichnung „technische Hochschulen" führen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Wagner Ferdinand, Ceremonien der katholischen Kirche. 3. verbesserte Auflage. Prag 1879. Verlag von F. Tempsky. Preis 20 kr.

Mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlass vom 6. December 1877, Z. 19411 **) wird auch diese Auflage zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1879, Z. 13944.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 36, Seite 186.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 190.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 3. verbesserte Auflage. Prag 1879. Prag 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1879, Z. 14023.)

Redlich Jakob, Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. 1. Theil, Wien 1878, Preis, gebunden, 24 kr.; 2. Theil, Wien 1879, Preis, gebunden, 30 kr. Verlag von Julius Klinkhardt.

Dieses Buch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde Wien für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen in Wien gebraucht werden. Die Verwendung dieses Buches an den gleichen Schulen in anderen Gemeinden wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass dasselbe von den betreffenden Cultusgemeinden für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1879, Z. 13743.)

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. 2. Theil, 3. verbesserte Auflage; 3. Theil, 3. verbesserte Auflage. Prag 1880. Verlag von F. Tempsky. Preis jedes Theiles 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1879, Z. 14263.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Oberstufe für sechs- und siebenclassige Volksschulen, sowie Mädchen-Bürgerschulen. Prag 1879. Verlag von F. Tempsky. Preis 25 kr.

Diese Aufgabensammlung wird zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volksschulen und Mädchen-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1879, Z. 11043.)

Manzer J. D., Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft (für das 1. und 2. Schuljahr). Prag, k. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 22 kr.

Dieses Gesangbuch wird zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1879, Z. 13238.)

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen, mit Rücksicht auf Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Wien. Alfred Hölder.

1. Heft und 2. Heft. Preis eines Heftes 1 fl.

Dieses Gesangbuch wird zum Lehrgebrauche in Lehrerinnenbildungsanstalten und in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1879, Z. 14156.)

Šťastný J., **Lepař** J. a **Sokol** J., Čítanka pro školy obecné i měšťanské. (Vydání v osmi dílech. Díl IV.) Prag 1879, k. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 36 kr.

Dieser vierte Theil des achttheiligen Lesebuches für Volks- und Bürgerschulen wird zum Lehrgebrauche in diesen Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. September 1879, Z. 13911.)

Šťastný J., **Lepař** J. und **Sokol** J., Nauky mluvnické pro obecné a měšťanské školy. Erster Theil. Prag 1879, k. k. Schulbücherverlag. Preis 10 kr.

Dieser erste Theil des böhmischen Sprachbuches wird zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1879, Z. 14260.)

Gindely, Dr. Anton, Dějepis pro školy obecné a měšťanské. Übersetzt von Dr. M. Kovář. III. Theil. 2. revidierte Auflage. Prag 1880. Tempsky. Preis 60 kr.

Dieser 3. Theil des Lehrbuches der Geschichte wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage in gleicher Weise zum Lehrgebrauche in den Volks-, respective Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der ersten Auflage mit Ministerial-Erlass vom 14. März 1876, Z. 1946 geschehen ist *).

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1879, Z. 14264.)

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt 1873. Verlag des St. Hermagor-Vereines. Preis 70 kr.

Dieses slovenische Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in der 6. und 7. Classe achtclassiger Volks- und Bürgerschulen, bezüglich in der 1. und 2. Classe dreiclassiger Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1879, Z. 11917.)

Nedvěd Anton, Slavček, Zbirka šolskich pesmi. Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers. I. Stufe, Preis 20 kr.; II. Stufe, Preis 20 kr.; III. Stufe, Preis 30 kr.

Dieses Liederbuch wird zum Lehrgebrauche in Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1879, Z. 13215.)

b) Für Mittelschulen.

Wolf, Dr. G., Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. 6. Auflage. Wien 1879. Hölder. I. Heft, Preis 32 kr., II. Heft, Preis 36 kr., III. Heft, Preis 42 kr.,

wird (wie die fünfte und vierte Auflage **) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen von Wien zugelassen.

Die entsprechende Erklärung der Cultusvorstände vorausgesetzt, unterliegt die Zulassung auch an anderen Mittelschulen keinem Anstande.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1879, Z. 13355.)

Egger, Dr. Alois, Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. II. Theil: Literaturkunde. 2. Band. 4. Auflage. Wien 1879. A. Hölder. Preis 1 fl. 50 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 57.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 97.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehr- und Lesebuches wird wie dessen 3. Auflage *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. August 1879, Z. 12710.)

Gindely, Dr. Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien. I. Band. Das Alterthum. 5. verbesserte Auflage. Prag 1879. F. Tempsky. Preis 1 fl. 50 kr.

Diese neueste Auflage des benannten Lehrbuches wird wie die 4. Auflage **) zum Unterrichtsgebrauche an Obergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. August 1879, Z. 12912.)

Patočka Fr., Cornelii Nepotis liber de excellentibus ducibus exterarum gentium. Editio altera. Prag 1880. J. L. Kober. Preis 36 kr.

Diese zweite Auflage des vorbenannten Buches wird wie die erste Auflage ***) zum Lehrgebrauche in der 3. Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. August 1879, Z. 12297.)

Bartoš Frant., Česká čítanka pro první třídu škol středních. Vydání druhé opravené. Prag 1878. Fr. A. Urbánek. Preis, broschiert 68 kr., gebunden 82 kr.

Diese zweite Auflage des vorbenannten Lesebuches wird neben der ersten Auflage †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit čechischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. August 1879, Z. 12418.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Niedergesäss Robert und Dr. **Kress** Josef, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. Theil. 1. Heft. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag. Preis des Exemplares, broschiert 50 kr.

Dieses Heft des dritten Theiles des Lesebuches, enthaltend die erste Partie der chronologisch geordneten Anthologie der deutschen Literatur, wird zum Lehrgebrauche im dritten Jahrgange der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt, mit dem Bemerken, dass das, den Schluss umfassende zweite Heft in nächster Zeit herausgegeben werden wird.

Anmerkung. Bei diesem Anlasse wird bemerkt, dass die bisherige Bezeichnung der einzelnen Theile dieses Lesebuches folgender Weise abgeändert worden ist:

Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsclasse der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. (Bisher 1. Theil.)

Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil (Bisher 2. Theil.)

Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil. (Bisher 3. Theil.)

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1879, Z. 14390.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 22.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 112.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Seite 522.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 115.

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch (sieh Seite 424.)

Vorovka Karl, Čítací kniha pro ustavy učitelské. II. Theil. 1. Heft. Prag, k. k. Schulbücher-Verlag. Preis 60 kr.

Dieses erste Heft des zweiten Theiles des böhmischen Lesebuches für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten wird zum Lehrgebrauche in den besagten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, mit dem Bemerken, dass das zweite (Schluss-) Heft in nächster Zeit herausgegeben werden wird *).

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1879, Z. 14390.)

Lehrmittel.

Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. Bearbeitet von R. Trampler. Ausgabe für Kärnten. Wien 1879. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 30 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauch in Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1879, Z. 12118.)

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat die Herstellung des Modells einer anatomischen Figur in reduciertem Maßstabe veranlasst.

Diese Figur ist für Unterrichtszwecke von Kunstakademien, allgemeinen Zeichenschulen und kunstgewerblichen Lehranstalten bestimmt und sind einzelne Abgüsse derselben beim k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien um den Preis von 5 Gulden zu beziehen.

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1879, Z. 11467.)

Kundmachungen.

Der Prager Metropolitan-Domprobst Dr. Adolf **Würfel** hat anlässlich seines 50jährigen Priester-Jubiläums eine Studenten-Stipendienstiftung mit einem Capitale von 1000 fl. errichtet, deren Ertrag für einen, eventuell für zwei dürftige, der Stadtgemeinde Leitmeritz angehörige Gymnasialschüler römisch-katholischer Religion bestimmt ist. Diese Stiftung ist mit dem Tage der Genehmigung des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 29. Juli 1879. — Minist.-Act Z. 14194 vom Jahre 1879.)

Franz **Preissig**, derzeit Bürgermeister der Stadt Freiberg in Mähren, hat aus Anlass der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten eine Stipendienstiftung mit einem Capitale von 1000 fl. gegründet, deren Ertrag für einen dürftigen Schüler des Staats-Untergymnasiums in Freiberg bestimmt ist. Diese Stiftung ist bereits ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 26. August 1879. — Minist.-Act Z. 14224 vom Jahre 1879.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 63, betreffend die Zulässigkeitserklärung des I. Theiles.

Graf Karl Max von **Seilern** hat vorläufig für die Dauer von 3 Jahren den **Betrag** von jährlich 300 fl. zu dem Zwecke gewidmet, damit hieraus für sechs, beziehungsweise drei unbemittelte, fleißige Hörer der Hochschule für Bodencultur, welche die für das landwirtschaftliche Studium bestehende Diplomprüfung ablegen wollen, die diesfälligen Kosten derselben bestritten werden können.

(Ministerial-Erlass vom 30. August 1879, Z. 13781.)

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privat-Volksschule zu Horaždowitz das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1879, Z. 13952.)

Josef **Dohnal**, zuletzt Bürgerschullehrer in Mistelbach, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1879, Z. 13667.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XVIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. dem Propste des Chorherrnstiftes Herzogenburg, Norbert **Zach,** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. eine Reihe wissenschaftlicher Werke des Professors an der technischen Hochschule in Brünn, Regierungsrathes Gustav **Peschka,** der wohlgefälligen Annahme zu würdigen und ihm als Zeichen der Allerhöchsten Anerkennung die goldene Medaille für Wissenschaft und Kunst a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem Pedell der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, Michael **Taufrath,** in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Pflichterfüllung das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der k. k. Oberbergrath und Chefgeologe der geologischen Reichsanstalt Dr. Edmund von **Mojsisovics** das Officierskreuz des königlich italienischen Kronen-Ordens und der k. k. Regierungsrath und Vice-Director des Museums für Kunst und Industrie Jakob Ritter von **Falke** die französische Decoration eines Officiers de l'instruction publique annehmen und tragen dürfen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. dem Vice-Director der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Professor Ferdinand **Osnaghi,** aus Anlass der Übertragung der Inspection der nautischen Schulen an denselben, den Titel und Charakter eines Landesschulinspectors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem Directions-Adjuncten im Ministerium für Cultus und Unterricht, Johann **Sitter,** den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. zu Mitgliedern des oberösterreichischen Landesschulrathes für die nächste dreijährige Functionsdauer den Dechanten und Stadtpfarrer in Linz, Friedrich **Baumgarten,** den Abt des Cistercienserstiftes Wilhering, Alois **Dorfer,** den Senior und Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Wallern, Jakob Ernst **Koch,** den Rabbiner der israelitischen Cultusgemeind Linz-Urfahr, Dr. Adolf **Kurrein,** den Director des Staats-Gymnasiums in Linz, Jakob **La Roche** und den Director der dortigen Staats-Realschule Karl **Klekler** a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. den Supplenten an der theologischen Facultät in Salzburg, Dr. Mathias **Kaserer,** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des alten Bundes und der orientalischen Sprachen an dieser Facultät a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Mitterburg, Josef **Maschka**, zum Director des Staats-Gymnasiums in Roveredo a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. den provisorischen Leiter der Staats-Unterrealschule in Bozen, Professor Josef **Hofer**, zum wirklichen Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom leitenden Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Krakau der zweite Vice-Präsident der Stadt Krakau, Dr. Michael Franz **Schmidt** und der Director der Universitätskanzlei daselbst, Hilarius **Hankiewicz**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Wischau der Bürgerschuldirector daselbst, Johann **Frey**,

zu Directoren

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der Director der Landes-Unterrealschule und k. k. Bezirksschulinspector in Sternberg, Anton **Weiler**,

der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz, der provisorische Leiter, Professor Dr. Karl **Hirsch**,

zum Hauptlehrer

an der slavischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn der Gymnasiallehrer in Kaaden, Eduard **Nejtek**,

zu Lehrern

für das II. deutsche Staats-Gymnasium in Brünn der Supplent Wenzel **Kratky**,

für das Staats-Gymnasium in Königgrätz der Supplent am Staats-Gymnasium in Jičin, Josef **Grim**,

für das Staats-Gymnasium in Rzeszów die Supplenten Josef **Winkowski** in Krakau und Franz **Nowicki** in Bochnia,

für das Staats-Gymnasium in Tarnopol der Supplent am Staats-Gymnasium in Przemyśl, Leo **Rudnicki**,

für das Staats-Gymnasium in Przemyśl der Gymnasialsupplent Franz **Tomaszewski** in Lemberg,

für das Staats-Gymnasium in Brzeżany der Gymnasialsupplent Ignaz **Tychowicz** in Lemberg,

für das Staats-Gymnasium in Kolomea der Supplent am Gymnasium zu St. Anna in Krakau, Teofil **Gruszkiewicz**,

für das Staats-Gymnasium in Stanislau der Gymnasialsupplent Johann **Werchratski** in Lemberg,

für das Staats-Untergymnasium in Radautz der Supplent Karl **Wolf**,

für die Staats-Realschule in Kuttenberg der Director des Communal-Realgymnasiums in Rokycan, Franz **Hess**,

für die griechisch-orientalische Oberrealschule in Czernowitz der Supplent Michael **Schröckenfux** in Czernowitz,

zu römisch-katholischen Religionslehrern

für das Staats-Gymnasium in Ragusa der Supplent daselbst, Vincenz **Palunko**,

für die Staats-Realschule in Steyr der Weltpriester Georg **Mayr**,

für die Staats-Realschule in Stanislau der Weltpriester Johann **Eiselt** und

für die k. k. Lehrerbildungsanstalt in Komotau der provisorische Religionslehrer daselbst, Alois **Langer**,

zu Unterlehrern

an der Staats-Volksschule für Knaben in Triest der Hilfslehrer daselbst, Anton **Hrast** und der Assistent an der k. k. Oberrealschule in Triest, Karl **Erras.**

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat

eine systemisierte Adjunctenstelle an der k. k. Universitäts-Sternwarte in Wien dem provisorischen Adjuncten Dr. Johann **Holetschek**,

eine Lehrstelle an dem neuerrichteten Staats-Gymnasium im IV. Bezirke in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn, Bezirksschulinspector Rudolf **Pindter**, und eine dem Professor am Staats-Gymnasium in Troppau, Anton **Huppert**,

eine Lehrstelle am k. k. Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg dem Gymnasialprofessor in Złoczów, Victor **Klak**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Przemyśl dem Gymnasiallehrer Wladimir **Alexandrowicz**,

eine Lehrstelle an der böhmischen Staats-Realschule in Prag dem Professor an der Staats-Realschule in Kuttenberg, Prokop **Procházka**, ferner

dem Oberlehrer der städtischen Mädchen-Volksschule im VIII. Wiener Bezirke, Schmidgasse Nr. 18, Josef **Heilinger**, in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens im öffentlichen Volksschullehramte den Directorstitel verliehen.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Habilitierung

des Dr. Josef **Kaizl** als Privatdocent für Nationalökonomie

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Prag genehmigt, und

die Zulassung

des Dr. Franz **Müller** als Privatdocent für Nervenkrankheiten

an der medicinischen Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat die Inspection der slavischen Schulen im Bezirke Neutitschein dem Bezirksschulinspector und Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Freiberg, Ludwig **Vašica**, übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie und für allgemeine und technische Physik mit einer Jahresremuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Verleihung der Assistentenstelle für darstellende Geometrie erfolgt auf zwei Jahre, jene für allgemeine und technische Physik jedoch provisorisch auf ein Jahr. Erstere kann nach Ablauf der Dienstzeit über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Fachprofessors beim Professoren-Collegium auf Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre verliehen werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Nachweisen über Alter, zurückgelegte Studien, ihre bisherige Verwendung und über die Ableistung ihrer Militärpflicht bis 5. October d. J. bei dem Rectorate der deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **k. k. Ogergymnasium in Mitterburg (Pisino) in Istrien** mit deutscher Unterrichtssprache ist die Directorstelle zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge und eine Naturalwohnung verbunden sind, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Dienstwege und unter Nachweis der eventuellen Kenntnis der Landessprachen (Italienisch und Illirisch) bis 20. October d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest einreichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Olmütz** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit dem Beginne des zweiten Semesters des Schuljahres 1879/80 die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Activitätszulage jährlicher 250 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen zu 200 fl. verbunden siud, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** wird hiermit zur Besetzung der Turnlehrerstelle neuerdings der Concurs ausgeschrieben.

Die für diese Stelle entfallende Remuneration betrug im verflossenen Schuljahre bei 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden 840 fl. Dieser Bezug dürfte sich bei den gegebenen Frequenzverhältnissen der Anstalt in Zukunft voraussichtlich eher erhöhen als vermindern.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 30. September d. J. bei der Direction der Staats-Realschule in Jägerndorf einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1879.

Nr. 48.

Erlass des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. September 1879, Z. 3310,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen für Juristen, betreffend die Bestimmung des Reprobationstermines im Falle wiederholter Reprobation bei einer Staatsprüfung.

Candidaten, welche bereits zweimal bei derselben theoretischen Staatsprüfung reprobiert worden sind, können hinfort in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch vor Ablauf eines Jahres, jedoch keinesfalls früher als nach einem halben Jahre, beziehungsweise nach einem akademischen Semester zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

Diese Abkürzung des in dem Ministerial-Erlasse vom 7. October 1859, (R.-G.-Bl. Nr. 186) normierten Prüfungstermines ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich wenigstens Einer der Prüfungscommissäre für die Approbation des Candidaten ausgesprochen hat und alle Prüfungscommissäre sich damit einverstanden erklären.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Wolf, Dr. G., Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. 6. Auflage. Wien 1879. Alfred Hölder. Preis: 1. Heft 32 kr.; 2. Heft 36 kr.; 3. Heft 42 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen in Wien für zulässig erklärt.

Die entsprechende Zustimmungserklärung von Seite der Cultusvorstände vorausgesetzt, unterliegt die Zulassung dieses Buches auch an anderen Volks- und Bürgerschulen keinem Anstande.

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1879, Z. 15645.)

b) Für Mittelschulen.

Fischer, Dr. Franz, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 3. Auflage. Wien 1879. Mayer und Comp. Preis 60 kr.

Die für die 2. Auflage des benannten Lehrbuches ausgesprochene Zulassung *) zum Unterrichtsgebrauche wird hiemit unter Voraussetzung der Approbation der confessionellen Oberbehörde auf die 3. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1879, Z. 15673.)

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Abtheilung für das erste Schuljahr. 7. Auflage. Wien 1880. Bermann und Altmann. Preis 55 kr.

Die bezüglich der 6. Auflage des vorbenannten Übungsbuches ausgesprochene Zulassung **) zum Unterrichtsgebrauche wird hiemit auf die 7. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1879, Z. 14706.)

Neumann Alois und **Gehlen** Otto, Deutsches Lesebuch für die zweite Classe der Gymnasien und verwandter Anstalten. 7. Auflage. Wien 1880. Bermann und Altmann. Preis 1 fl.

Die für die 6. Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Zulassung zum Unterrichtsgebrauche ***) wird hiemit auf die 7. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1879, Z. 15047.)

Herr Gustav, Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandten Lehranstalten. I. Cursus. Grundzüge für den ersten Unterricht in der Erdbeschreibung. 8. Auflage. Wien 1879. Graeser. Preis 60 kr.

Die bezüglich der 7. Auflage ausgesprochene Zulassung †) wird hiemit auf die 8. Auflage des benannten Lehrbuches ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1879, Z. 14414.)

— — II. Cursus: Länder- und Völkerkunde. 5. verbesserte Auflage. Wien 1879. Gräser. Preis 1 fl. 40 kr.

Die für die 3. Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulassung ††) wird hiemit auf die unveränderte 4. und zugleich auf die verbesserte 5. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1879, Z. 14900.)

Loserth, Dr. J., Grundriss der allgemeinen Weltgeschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien. II. Theil. Das Mittelalter. Wien 1880. Gräser. Preis 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird mit Ausschluss der ersten Ausgabe desselben vom Jahre 1879 zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1879, Z. 14730.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 102.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 157.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 130.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 212.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 140.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die mittleren Classen der Mittelschulen. 4. verbesserte und gekürzte Auflage. Wien 1879. A. Hölder. Preis 80 kr.

Die für die 3. Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulassung *) zum Unterrichtsgebrauche wird hiemit auf die 4. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1879, Z. 15040.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. 1. Abtheilung. 17. unveränderte Auflage. Wien 1879. Gerold. Preis 55 kr.

Die für die 16. Auflage des benannten Lehrbuches ausgesprochene Zulassung **) zum Unterrichtsgebrauche wird hiemit auf die 17. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. October 1879, Z. 15435.)

Gindely, Dr. A., Dějepis všeobecný pro vyšší třídy škol středních. Česky upravil Dr. Const. Jos. Jireček. Díl III. Nový věk. Prag 1879. Tempsky. Preis 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1879, Z. 13032.)

c) Für Lehrerinnenbildungsanstalten.

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte.

1. Abtheilung: Das Häkeln. Preis 56 kr.
2. Abtheilung: Das Stricken. Preis 60 kr.
3. Abtheilung: Das Nähen. Preis 64 kr.
4. Abtheilung: Das Netzen, das Ausnähen, das Sticken. Mit einem Anhange: Anleitung zur Anfertigung der gebräuchlichsten weiblichen Handarbeiten. Preis 68 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrerinnenbildungsanstalten und in den Bildungscursen für Arbeitslehrerinnen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1879, Z. 12469.)

Kundmachungen.

Die Erben nach Franz **Schnell** haben zum Andenken an den Erblasser mit einem Capitale von 1500 fl. eine Stipendienstiftung zu Gunsten eines dürftigen Schülers des Gymnasiums zu Brody mit Bevorzugung der Verwandten gegründet.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 15. September 1879. —— Minist.-Act Z. 15433 vom Jahre 1879.)

Auf Grund der Erklärung der Vertretung der Stadtgemeinde Teplitz vom 18. September 1879 hat der leitende Minister für Cultus und Unterricht den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer an dem Communal-Realgymnasium in Teplitz einerseits und an den Staats-Mittelschulen andererseits, im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46), betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 7. October 1879, Z. 15514.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 140.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 202.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Prag

im Studienjahre 1878/9

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Cumpfe Karl, Supplent am akademischen Gymnasium in Prag	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	böhmisch
Fischer Franz, Supplent am Communal-Gymnasium in Brüx	detto	deutsch
Frank Anton, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Grimm Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Königgrätz	detto	böhmisch
Klenot Friedrich, Supplent am Communal-Gymnasium in Reichenau	detto	detto
Klingenspor Hermann, Supplent am Staats-Gymnasium auf der Kleinseite in Prag	detto	deutsch
Krippner Paul, Supplent am Communal-Realgymnasium in Prag	detto	böhmisch
Krispin Karl, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Lindner Robert, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Loos Josef, Lehramtscandidat in Teplitz	detto	detto
Lukeš Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	böhmisch
Barták Johann, Supplent am Staats-Real-gymnasium in Chrudim	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Pibl Franz, Supplent am Staats-Untergymnasium in Wallachisch-Meseritsch	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Smrčka Franz, Supplent am Communal-Realgymnasium in Deutschbrod	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	böhmisch
Staněk Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Königgrätz	detto	detto
Steffl Wenzel, Supplent am Communal-Untergymnasium in Schlan	detto	detto
Žák Anton, Lehrer am Communal-Gymnasium in Reichenau	detto	detto
Hrbek Franz, Supplent am slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz	Latein für das ganze, Griechisch für das Untergymnasium	detto
Korb Friedrich, Lehramtscandidat in Prag	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	deutsch
Siegel Emil, Supplent am deutschen Gymnasium in Pilsen	detto	detto
Kazilek Johann, Lehrer am Staats-Gymnasium in Landskron	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Pakosta Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Neuhaus	detto	böhmisch
Havlík Franz, Lehrer am Staats-Realgymnasium in Chrudim	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Plánský Thomas, Supplent am Communal-Realgymnasium in Rokycan	detto	detto
Bachmann Hermann, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch
Breycha Anton, Supplent am Communal-Realgymnasium in Příbram	detto	böhmisch
Bureš Josef, Supplent am I. böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Jakubec Karl, Supplent am Staats-Gymnasium in Königgrätz	Latein und Griechisch für das Unter-gymnasium	böhmisch
Koc Johann, Supplent am Communal-Real-gymnasium in Neubydžov	detto	detto
Marek Wenzel, Supplent am Staats-Real-gymnasium in Wittingau	detto	detto
Navrátil Victor, Supplent am slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz	detto	detto
Novák Johann, Supplent an derselben Anstalt	detto	detto
Peček Thomas, Supplent am Staats-Unter-gymnasium in Freiberg	detto	deutsch
Pražak Johann, Supplent am Communal-Realgymnasium in Pilgram	detto	böhmisch
Procháska Eduard, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Servít Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Thir Karl, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Budweis	detto	detto
Toberný Vincenz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Třasák Josef, Supplent am Staats-Gym-nasium in Königgrätz	detto	detto
Wiedemann Franz, Supplent am Com-munal Gymnasium in Jungbunzlau	detto	detto
Kniesohek Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in der Neustadt Prag	Deutsche Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Feist Alois, Lehrer am Communal-Real-gymnasium in Taus	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Dr. **Toischer** Wendelin, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Waniek Gustav, Lehrer am Staats-Gymnasium in Bielitz	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Khunt Josef, Supplent an der Staats-Real-schule in Budweis	Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Čapek Franz, Supplent am Staats-Real-gymnasium in Wittingau	Böhmische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	böhmisch
Kovář Josef, Lehrer am Staats-Realgym-nasium in Chrudím	detto	detto
Tuma Hanns, Lehrer am Communal-Real-gymnasium in Taus	detto	detto
Vajs Franz, Supplent am Communal-Real-gymnasium in Rokycan	detto	detto
Vlopálek Josef, Lehrer am Communal-Gymnasium in Reichenau	detto	detto
Křemen Karl, Supplent an der Lehrer-bildungsanstalt in Příbram	Böhmische Sprache für das Unter-gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Wenzel Franz, Religionslehrer am Staats-Realgymnasium in Smichow	Philosophische Propädeutik	deutsch
Zába Gustav, Supplent am Staats-Gym-nasium in Leitomischl	detto (Ergänzungsprüfung)	böhmisch
Decker Anton, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Kahlík Franz, Supplent an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Kučera Karl, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	böhmisch
Kunstovný Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Löwl Ferdinand, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Neubauer Johann, Supplent am Mädchen-Lyceum in Prag	detto	detto
Picha Adolf, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Schindler Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Dr. **Schubert** Richard, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Simla Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	böhmisch
Stark Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Tschochner Albert, Lehramtscandidat in Krems	detto	detto
Vančura Heinrich, Lehramtscandidat in Prag	detto	böhmisch
Wiskočil Arthur, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Kraliček Anton, Supplent an der Landes-Unterrealschule in Sternberg	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Lebduška Emanuel, Supplent am Gymnasium in Braunau	detto	detto
Vávra Franz, Lehrer am Communal-Gymnasium in Schlan	detto	böhmisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Rypáček Franz, Supplent am slavischen Staats-Gymnasium in Brünn	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	böhmisch
Řehoř Thomas, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Zanič Vincenz, Supplent am Staats-Gymnasium in Essegg	detto	deutsch
Dr. **Lerch** Matthäus, Professor am Communal-Realgymnasium in Komotau	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Habart Karl, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Havliček Thomas, Supplent am Staats-Untergymnasium in Wallachisch-Meseritsch	detto	böhmisch
Kaňka Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Mrazek August, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Procháska Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	böhmisch
Silbernagel Rudolf, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Tumlirz Ottokar, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Effenberger Gustav, Supplent am deutschen Staats-Realgymnasium in Prag	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Trawniček Josef, Supplent am Staats-Gymnasium im IX. Bezirke in Wien	detto	detto
Heske Ämilian, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Pizlo Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Tomáš Alois, Supplent am Gymnasium in Braunau	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch
Pirko Josef, Supplent am Communal-Untergymnasium in Schlan	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	böhmisch
Přecechtěl Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Kremsier	detto	deutsch
Duda Ladislav, Lehramtscandidat in Prag	Naturgeschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	böhmisch
Dr. **Novak** Gustav, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Tesař Josef, Supplent am akademischen Gymnasium in Prag	detto	böhmisch
Uličný Josef, Supplent am Staats-Realgymnasium in Tabor	detto	detto
Hoffmann Franz, Supplent am Communal-Gymnasium in Jungbunzlau	Naturgeschichte für das Untergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto

---

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern in Teplitz das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1879, Z. 14995.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Franz **Bichler**, zuletzt Oberlehrer zu Mariahof in Steiermark, und

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1879, Z. 14853.)

Johann **Kocian**, zuletzt Unterlehrer zu Břesova in Mähren.

(Ministerial-Erlass vom 1. October 1879, Z. 15187.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XX.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. dem Pfarrer zu Pram, Ehrendomherrn Michael **Lengauer**, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium zu Klagenfurt, Thomas **Hohenwarter**, anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichteifrigen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September d. J. in Würdigung besonders verdienstlicher Leistungen in der Schulaufsicht und im Lehrerbildungswesen für Volksschulen a. g. zu gestatten, dass die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde:

dem Grafen Gustav **Auersperg**, Gutsbesitzer und Obmann des Ortsschulrathes in Čateš und Grossdolina,
dem Fridolin **Fiala**, Bürgermeister und Obmann des Ortsschulrathes zu Friesach,
dem Joseph **Gross**, Gewerkschaftsbesitzer und Obmann des Ortsschulrathes zu Feldkirchen,
dem Johann **Hofstetter**, Pfarrdechant und Mitglied des Orts- und Bezirksschulrathes zu Adelsberg,
dem Anton **Kastner**, Bezirkswundarzt und Ortsschulrathsmitglied zu Ferlach,
dem Dr. Leo **Klein**, Advocat und Bezirksschulrathsmitglied zu Leibnitz,
dem Peter **Lux**, Gutsbesitzer und Obmann des Ortsschulrathes zu Reichenau in Kärnten,
dem Johann **Neuburger**, Realitätenbesitzer und Ortsschulaufseher zu Judenburg,
dem Theodor **Nikilowicz**, griech.-orient. Pfarrer zu Schipot in der Bukowina,
dem Rudolf **Praxmarer**, Regierungssecretär und Stadtschulrathsmitglied in Klagenfurt,
dem Josef **Putz**, Steuereinnehmer und Obmann des Ortsschulrathes in Zwettl,
dem Karl **Sacherpöckh**, Realitätenbesitzer in Graz,
dem Beda **Schroll**, Stiftscapitular und Obmann des Ortsschulrathes zu Eberndorf,
dem Demeter **Seleski**, griech.-orient. Pfarrer und Erzpriester zu Tereblestie,
dem Simon **Stöckl**, Pfarrer und Obmann des Ortsschulrathes zu St. Leonhard in Kärnten,
dem Johann **Ubelaker**, Pfarrer und Obmann des Ortsschulrathes zu Preitenegg in Kärnten, und
dem Heinrich **Zmoll**, Kaufmann und Obmann des Ortsschulrathes zu Hainfeld.

Aus demselben Anlasse geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät mit derselben Allerhöchsten Entschließung a. g. zu verleihen:

den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei

den Landesschulinspectoren Anton **Klodič** in Triest und Dr. Georg **Ullrich** in Dienstleistung beim Ministerium für Cultus und Unterricht;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens

dem Dr. Alexander **Grillwitzer,** Stiftsprior und Dechant in Rein, als Bezirkschulrathsmitglied, und

dem Johann **Revelante,** Director der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria;

den Titel eines Schulrathes taxfrei

den Directoren der Lehrer-, beziehungsweise Lehrerinnen-Bildungsanstalten Ferdinand **Bachmann** in Prag, Dr. Adolf **Bekk** in Salzburg, Josef **Durig** in Innsbruck, und Dr. Gustav **Lindner** in Kuttenberg;

den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei

dem pensionierten Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz, Josef **Manzer,** und
dem Bezirksschulinspector Anton Ritter von **Schullern** in Innsbruck;

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone

dem Bartholomäus **Affini,** Realschulprofessor und Bezirksschulinspector in Roveredo,
dem Othmar **Berger,** Stifts-Subprior und Schuldirector in Admont,
dem Albert **Böhm,** Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Gmunden,
dem Franz **Dornaus,** Weltpriester und Bezirksschulinspector in Dauba,
dem Anton **Erben,** Realschulprofessor und Bezirksschulinspector in Salzburg,
dem Raimund **Hofbauer,** Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Wien,
dem Josef **Hülsenbeck,** Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector in Hernals,
dem Andreas **Lielegg,** Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Wien,
dem August **Mayssen,** pensionierten Lotto-Directions-Rechnungsführer und Obmann des Ortsschulrathes in Hernals, und
dem Karl **Swoboda,** Realschulprofessor und Bezirksschulinspector in Wien;

das goldene Verdienstkreuz

dem Johann **Nigg,** Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck,
dem Johann **Rehatschek,** Schuldirector in Graz,
dem Josef **Vogl,** Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krems, und
dem Josef **Wörnhart,** Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. dem Messner der Pfarrkirche St. Peter in Wien, Johann **Janura,** in Anerkennung seiner vieljährigen pflichteifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. October d. J. den ordentlichen Professor der Dogmengeschichte und Apologetik an der Innsbrucker Universität, Dr. theol. Johann **Katschthaler,** zum Domherrn am Metropolitancapitel in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den Feldconsistorialdirector Wilhelm **Stropnicky,** zum Ehrendomherrn des Leitmeritzer Domcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. den Ehrendomherrn und Stadtdechant in Leitmeritz, Josef **Seifert,** zum Domherrn an dem dortigen Cathedralcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den gewesenen ersten Paläontologen des Geological Survey in Calcutta, gegenwärtig Privatdocenten der Wiener Universität Dr. Wilhelm **Waagen** zum ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennnen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. den Adjuncten der böhmischen Finanzprocuratur und Privatdocenten an der Prager Universität Dr. Josef **Ulbrich** und den böhmischen Landesadvocaten und Privatdocenten an derselben Universität Dr. Georg **Pražak** zu außerordentlichen Professoren des österreichischen öffentlichen Rechtes an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. den Bahnerhaltungsbeamten der niederösterreichischen Staatsbahnen Christian **Petrlík** zum außerordentlichen Professor der Ingenieur-Wissenschaften an der böhmischen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. den Concipienten der niederösterreichischen Finanzprocuratur und Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Moriz **Wlassak** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Bei den in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. October 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 172) und der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 54) **vorzunehmenden theoretischen Staatsprüfungen** werden im Studienjahre 1879/80 in Wien fungieren:

I. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission

als Präses

Dr. Leopold **Neumann**, k. k. Hofrath und ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor (III., Lagergasse Nr. 1);

als erster Vicepräses

Dr. Heinrich **Siegel**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor (I., Universitätsplatz Nr. 2);

als zweiter Vicepräses

Dr. Leopold **Pfaff**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor (III., Pragergasse Nr. 1);

als Prüfungs-Commissäre

Dr. Benno Ritter von **David**, Sectionsrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht,
Dr. Adolf **Exner**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Karl Samuel **Grünhut**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Victor von **Hasenöhrl**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Franz **Hofmann**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Franz **Kalessa**, k. k. Hofrath a. D.,
Dr. Karl **Lemayer**, Sectionschef im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht,
Dr. Ludwig **Lichtenstern**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Friedrich **Maassen**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Theodor **Motloch**, k. k. Bezirksgerichts-Adjunct,
Dr. Alois **Salomon**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Josef Freiherr von **Schey**, Privatdocent,
Dr. Heinrich **Schuster**, k. k. außerordentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Edmund **Singer**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Johann Adolf **Tomaschek**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Sigmund Karl **Weil**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Karl **Werner**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Gustav **Winter**, Concipist im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive,
Dr. Josef Ritter von **Zhishman**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor;

II. bei der judiciellen Staatsprüfungs-Commission

als Präses

Dr. Wilhelm **Wahlberg**, k. k. Hofrath und ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor (I., Parkring Nr. 14);

als erster Vicepräses

Dr. Gustav Ritter von **Keller**, Vicepräsident des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes (I., Freiung Nr. 6);

als zweiter Vicepräses

Dr. Philipp Ritter **Harras** von **Harrasowsky**, Ministerialrath im k. k. Justizministerium (I., Wallfischgasse Nr. 14);

als Prüfungs-Commissäre

Dr. Adam Freiherr von **Budwinski**, Hofsecretär des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,
Dr. Karl Graf **Chorinsky**, k. k. Landesgerichtsrath,
Dr. Adolf **Exner**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Wilhelm **Frühwald**, Hofrath des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes,
Dr. Wilhelm **Fuchs**, Privatdocent,
Franz **Gernerth**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,
Dr. Karl Samuel **Grünhut**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Wilhelm Ritter von **Gunesch**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Moriz **Heyssler**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Johann **Hitzinger**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,
Dr. Franz **Hofmann**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Ludwig von **Hönigsberg**, k. k. Notar,
Dr. Lothar **Johanny**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Franz **Kalessa**, k. k. Hofrath a. D.,
Dr. Josef **Kaserer**, Ministerialsecretär im k. k. Justizministerium,
Dr. Karl **Krall**, Sectionsrath im k. k. Justizministerium,
Dr. Karl **Lemayer**, Sectionschef im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht,
Dr. Ferdinand **Lentner**, k. k. Hofconcipist und Privatdocent,
Dr. Ludwig **Lichtenstern**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Georg **Lienbacher**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,
Dr. Wenzel **Lustkandl**, k. k. außerordentlicher Universitätsprofessor,
Alois Ritter **Mages** von **Kompillan**, Hofrath des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes,
Dr. Salomon **Mayer**, k. k. außerordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Michael **Melkus**, k. k. Notar,
Dr. Anton **Menger**, k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,
Dr. Rudolf **Nowak**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Arnold **Pann**, Hof- und Gerichtsadvocat, Thesaurar der judiciellen Staatsprüfungs-Commission (I., Judenplatz Nr. 5),
Dr. Franz Edler von **Rosas**, Oberfinanzrath der k. k. n. ö. Finanzprocuratur,
Dr. Leopold **Schiestl**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Ferdinand **Schuster**, k. k. Regierungsrath,
Dr. Edmund **Singer**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Johann Ritter von **Spaun**, Ministerialsecretär im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht,
Dr. Emil **Steinbach**, Ministerialsecretär im k. k. Justizministerium,
Dr. Karl **Tremel**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Anton **Ungermann**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Camillo **Wagner**, k. k. Hofrath,
Dr. Eduard Ritter von **Wiedenfeld**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Ladislaus **Zaillner**, k. k. Landesgerichtsrath;

III. bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission

als Präses

Dr. Eduard Freiherr von **Tomaschek,** k. k. Sectionschef a. D. (I., Seilerstätte Nr. 7);

als erster Vicepräses

Dr. Adolf **Ficker,** k. k. Sectionschef und Präsident der statistischen Centralcommission (I., Mölkerbastei Nr. 5);

als zweiter Vicepräses

Dr. Franz **Kalessa,** k. k. Hofrath a. D. (I., tiefer Graben Nr. 23);

als Prüfungs-Commissäre

Dr. Adolf **Beer,** k. k. Ministerialrath und ordentlicher öffentlicher Professor an der technischen Hochschule,

Dr. Hermann **Blodig,** k. k. ordentlicher öffentlicher Professor an der technischen Hochschule,

Dr. Hugo **Brachelli,** k. k. Hofrath und ordentlicher öffentlicher Professor an der technischen Hochschule,

Dr. Emanuel **Herrmann,** Ministerialrath im k. k. Handelsministerium,

Dr. Karl **Hugelmann,** Hofconcipist bei der Direction für administrative Statistik,

Dr. Wenzel **Lustkandl,** k. k. außerordentlicher Universitätsprofessor,

Dr. Gustav **Marchet,** k. k. ordentlicher öffentlicher Professor an der Hochschule für Bodencultur,

Dr. Karl **Menger,** k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,

Dr. Franz Ritter von **Neumann-Spallart,** k. k. Regierungsrath und ordentlicher öffentlicher Professor an der Hochschule für Bodencultur,

Dr. Leopold **Neumann,** k. k. Hofrath und ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor,

Dr. Alexander Ritter von **Pawlowski,** k. k. Hofrath und Director der k. k. Theresianischen Akademie,

Dr. Ernst Edler von **Plener,** k. und k. Legationsrath,

Dr. Lorenz Ritter von **Stein,** k. k. ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor.

Vom leitenden Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag der ordentliche öffentliche Professor der Universität daselbst, Dr. Friedrich **Vering,**

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der außerordentliche Professor der Universität daselbst, Dr. Moriz **Wlassak,**

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Czernowitz die außerordentlichen Professoren der Universität daselbst, Dr. Emil **Schrutka** von **Rechtenstamm** und Dr. Alexander **Grawein,**

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in **Leitmeritz** für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode der Turnlehrer Ferdinand **Straube,**

zum wirklichen Lehrer

für das Staats-Gymnasium in Spalato der bischöfliche Kanzler Clemens **Puović.**

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat

den Oberlehrern Jakob **Ferk** zu Pettau, Josef **Barle** zu Windischgraz und Anton **Fritz** zu Hartberg in Steiermark den Directorstitel verliehen.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse des betreffenden Professoren-Collegiums

auf Zulassung

des Notars in Brzesko Dr. Stanislaus **Madeyski** als Privatdocent für österreichisches Civilrecht, und

des Dr. Leo **Cyfrowicz** als Privatdocent für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie organischer Verbindungen, und

eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mathematik II. Curs (Differential- und Integralrechnung) mit einer Jahresremuneration von je 700 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung für die erstere dieser Stellen bis 20. October d. J. für die letztere bis 14. November d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule in Sternberg** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit dem Beginne des zweiten Semesters des Schuljahres 1879/80 die Directorsstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 31. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule in Römerstadt** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit dem Beginne des zweiten Semesters des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XXI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1879.

Nr. 49.

Erlass des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. October 1879, Z. 15931,

an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. und H. C. in Wien, womit demselben der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justizministerium ergangene Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. October 1879 Z. 9397 mitgetheilt wird,

betreffend die Evidenzhaltung der außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stattfindenden Geburten österreichischer Staatsangehöriger.

Um bei Evidenzhaltung der außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stattfindenden Geburten österreichischer Staatsangehöriger einen gleichmäßigen Vorgang herzustellen, ist von dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justizministerium mit Erlass vom 6. October 1879, Z. 9397 die Anordnung getroffen worden: „dass die von auswärtigen Matrikenführern ausgestellten, in den einzelnen Verwaltungsgebieten einlangenden Geburtsscheine für österreichische Staatsangehörige, insoferne der Heimatsort des ehelichen Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter des Kindes, für welches der Geburtsschein ausgefertigt ist, näher bezeichnet oder bekannt ist, sofort dem betreffenden, für diesen Heimatsort bestellten Matrikenführer zu übermitteln sind. — Von Seite dieses Matrikenführers sind dann die bezeichneten Geburtsscheine in ein besonderes Heft einzulegen, dieses Heft bei den Geburtsmatriken aufzubewahren und die eingelegten Geburtsscheine in einem zu diesem Hefte zu führenden und bei demselben aufzubewahrenden, alphabetischen Index zur leichteren Auffindung bei Ertheilung von Auskünften oder Abschriften zu verzeichnen.

Ist der oberwähnte Heimatsort nicht näher bezeichnet oder überhaupt unbekannt, so hat vorerst die Sicherstellung dieses Heimatsortes im amtlichen Wege behufs Einleitung der vorgezeichneten Amtshandlung von Seite des Matrikenführers stattzufinden."

Dieser Erlass des k. k. Ministeriums des Innern ist an alle Landeschefs ergangen, welche die ertheilte Weisung den unterstehenden Behörden, Matrikenführern und Gemeinden kundzumachen haben.

Hievon setze ich den k. k. evangelischen Oberkirchenrath mit dem Ersuchen in Kenntnis, die vorstehende Anordnung im Amtsbereiche des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes entsprechend zu verlautbaren.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Rossmanith Constantin, Geometrische Formenlehre. Zunächst für die erste Realclasse. Bielitz 1879. Selbstverlag des Verfassers. Preis 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1879, Z. 14168.)

Homeri Odysseae epitome. Ed. Dr. Fr. Pauly. Prag 1880. Tempsky. I. Band, 4. Auflage. Preis 72 kr.,

wird wie die 3. Auflage *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1879, Z. 14791.)

Gindely, Dr. A., Dějepis všeobecný pro nižší třídy škol středních. Přeložil Jos. Erben.

I. Theil: Das Alterthum. 3. verbesserte Auflage. Preis 70 kr.

II. Theil: Das Mittelalter. 3. verbesserte Auflage. Preis 70 kr.

Prag 1880. Fr. Tempsky.

Die für die 2. Auflage beider Theile des benannten Lehrbuches ausgesprochene Zulassung **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit čechischer Unterrichtssprache wird hiemit auf die 3. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1879, Z. 14759.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 83.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 123.

Blažek M. und **Bartoš** Fr., Mluvnice jazyka českého pro školy střední a ústavy učitelské. Díl I. Nauka o slově (Tvarosloví), Sepsal Matiáš Blažek. V Brně 1879. Nákladem knihkupectví Karla Winklera. Preis 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

In Betreff der Zulässigkeit des II. Theiles: Skladba, wird verwiesen auf das Ministerial-Verordnungsblatt d. J. Seite 36.

(Ministerial-Erlass vom 12. October 1879, Z. 15396.)

Jireček Josef, Anthologie z literatury české. Svazek I. 4. Auflage. Prag 1879. F. Tempsky. Preis 1 fl. 40 kr.

Die für die 3. Auflage des benannten Lehrbuches ausgesprochene Zulassung *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache wird hiemit auf die 4. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 16. October 1879, Z. 15575.)

Kundmachungen.

Der Eisenbahn-Bauunternehmer Johann **Muzika** hat mit einem Capitale von 3000 fl. in Pfandbriefen der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen eine, zunächst für Studierende seiner Verwandtschaft, sodann für Studierende aus den Familien der Beamten und der Dienerschaft der Rakonitz-Protiviner Eisenbahn, in dritter Reihe für Studierende aus den Ortschaften an der genannten Bahn bestimmte Stipendienstiftung gegründet, welche auch mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten ist.

(Stiftbrief vom 29. März 1879. —— Minist.-Act Z. 16484 vom Jahre 1879.)

Die aus milden Beiträgen und anderen Zuflüssen mit einem Capitale von 1000 fl. in Pfandbriefen der galizischen Bodencreditanstalt gegründete, für einen unbemittelten Gymnasialschüler in Złoczow bestimmte Stipendienstiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 26. September 1879. —— Minist.-Act Z. 16014 vom Jahre 1879.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. October 1878, Z. 15085, ist **die Fortführung der Turncurse für Candidaten des Lehramtes an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten** bis auf Weiteres genehmigt worden.

Jeder dieser Turncurse ist auf zwei Jahrgänge berechnet und hat gemäß dem Einführungserlasse vom 22. August 1871, Z. 6705, die Gewinnung von Turnlehrkräften aus den Reihen der wirklichen Lehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten und dem zufolge deren theoretische und praktische Vertrautheit mit dem Turnfache, rücksichtlich der Vorbereitung der Candidaten im Sinne der Prüfungsvorschrift für das Lehramt des Turnens vom 10. September 1870 **), Z. 9167, zum Zwecke.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 130.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Seite 557.

Im Schuljahre 1879/80 beginnt der VII. Turncurs mit dem ersten Jahrgange und wird der VI. mit dem zweiten Jahrgange fortgeführt.

Als Locale zur Abhaltung dieser Turncurse ist das k. k. Obergymnasium im IX. Bezirke Wiens bestimmt und mit der Leitung der Professor am k. k. Theresianum Hans Hoffer beauftragt.

Die Übungen beider Curse beginnen sofort und finden je an drei Abenden in der Woche statt und zwar für den ersten Jahrgang Dienstag und Samstag von 5—7, Donnerstag von ½5 bis ½7 Uhr Abends, für den zweiten Jahrgang Dienstag, Mittwoch und Samstag von 7 bis 9 Uhr Abends.

Die Theilnahme am Curse ist unentgeltlich.

Die Normalzahl der Theilnehmer für einen Jahrgang beträgt zwanzig.

Turnerische Vorbildung ist für die Aufnahme erwünscht, aber nicht unerläßlich.

Anmeldungen werden vom Leiter des Turncurses im k. k. Gymnasium im IX. Bezirke (Waaggasse 10) vor Beginn jeder der oben angesetzten Cursstunden entgegengenommen.

Programm des Turncurses.

Die praktischen Übungen des bezüglichen Schulturngebietes in mustergiltiger Ausführung und mit steter Rücksicht auf das Ziel, die unterrichtliche Behandlung von dem Elementarsten beginnend und in methodischer Entwicklung zu dem Zusammengesetzteren fortschreitend, ferner die nöthigen Hilfen bilden während des ganzen Curses einen Hapttheil der Aufgabe. Verständnis der Technik der Bewegung und Fähigkeit, dieselbe zu zerlegen, die Übungen methodisch abzustufen und turnsprachlich richtig zu bezeichnen, Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung, des Wesens, des Zweckes und der Mittel des Turnens werden die mehr theoretischen Aufgaben der Candidaten ausmachen.

Der angedeutete Stoff wird in folgender Vertheilung geboten:

Im ersten Semester:

Praktisch (wöchentlich 6 Stunden): grundlegende Einführung in die verschiedenen Übungsgattungen.

Im zweiten Semester:

Praktisch (wöchentlich 4 Stunden): Weiterbildung der eigenen Turnfertigkeit der Candidaten, Übungen im gegenseitigen Hilfegeben;

Theoretisch (wöchentlich 2 Stunden): Vorträge über: 1. Geschichte der Leibesübungen, 2. Begriff, Zweck und Mittel des Turnens, 3. allgemeine Ordnungs- und Bewegungslehre nach Spiess.

Im dritten Semester:

Praktisch (wöchentlich 4 Stunden): Weiterbildung mit erhöhter Forderung einer sicheren, correcten Ausführung, methodische Entwicklung von Übungsreihen, Zerlegen und Zusammensetzen von Bewegungen, zuverlässige Hilfegebung, turnsprachlich richtige Bezeichnung von Übungen, abwechselnde Übernahme des Befehles, als examinatorisch den Candidaten gestellte Aufgaben;

Theoretisch (wöchentlich 2 Stunden): Vorträge über specielle Bewegungslehre, Systemkunde, Kunstsprache, Literatur des Turnens.

Im vierten Semester:

Praktische Übungen (wöchentlich 4 Stunden): applicatorischer Unterricht an Schülerclassen (außerhalb der Cursstunden);

Theoretisch (wöchentlich 2 Stunden): Vorträge über Methode, Geräthkunde, Recapitulation einzelner Capitel, zum Theile examinatorisch.

Verzeichnis

der im Studienjahre 1878/9 mit einer regelmäßigen Unterstützung aus Staatsmitteln betheilten Candidaten des Lehramtes an Mittelschulen.

Name	Heimat	Fachgruppe
Andreis Wilhelm	Tirol	Italienische Sprache, Mathematik und Physik
Barič Andreas	Dalmatien	Mathematik und Physik
Blaas Josef	Tirol	Naturgeschichte, Mathematik und Physik
Bottek Eduard	Mähren	Classische Philologie
Branžovsky Richard	Böhmen	Französische und böhmische Sprache
Brunet Franz	Steiermark	Classische Philologie
Calogera Josef	Dalmatien	Freihandzeichnen
Ceglinski Gregor	Galizien	Classische Philologie
Černy Cyrill	Böhmen	Freihandzeichnen
Drechsler Franz	Mähren	Classische Philologie
Ehrer Wilhelm	Tirol	detto
Fejta Anton	Mähren	detto
Gaidaczeck Paul	Schlesien	detto
Geir Johann	Tirol	detto
Göllerich August	Oberösterreich	Mathematik und darstellende Geometrie
Gollob Eduard	Steiermark	Classische Philologie
Gollob Johann	detto	Geschichte, Geographie und deutsche Sprache

Name	Heimat	Fachgruppe
Hofbauer Karl	Niederösterreich	Freihandzeichnen
Höllering Josef	Böhmen	Classische Philologie
Horky Karl	detto	detto
Illek Franz	Mähren	detto
Jursa Johann	detto	Französische und böhmische Sprache
Kacerovský Wilhelm	Böhmen	Classische Philologie
Kantor Karl	Schlesien	Freihandzeichnen
Keldorfer Josef	Salzburg	detto
Kohm Josef	Böhmen	Classische Philologie
Kohn Josef	Mähren	detto
Kopetzky Bohumil	Böhmen	Freihandzeichnen
Kornitzer Alois	Mähren	Classische Philologie
Krämer Eduard	Schlesien	Französische und englische Sprache
Kranich Eduard	Mähren	Classische Philologie
Krejčí Franz	Böhmen	detto
Kunz Anton	Mähren	detto
Lengauer Ludwig	Salzburg	detto
Lugert Josef	Böhmen	detto
Martinović Paul	Dalmatien	Freihandzeichnen

Name	Heimat	Fachgruppe
Oberhammer Peter	Tirol	Classische Philologie
Orszulik Karl	Schlesien	detto
Ott Eduard	Böhmen	detto
Paulin Alfons	Krain	Naturgeschichte, Mathematik und Physik
Pohl Anton	Böhmen	Classische Philologie
Possedel Josef	Dalmatien	detto
Říčný Valentin	Schlesien	detto
Rippl Friedrich	Mähren	Freihandzeichnen
Rott Josef	Tirol	Classische Philologie
Rovere Johann	Küstenland	Freihandzeichnen
Schmid Karl	Tirol	detto
Schubert August	Niederösterreich	detto
Schulz Jaroslav	Böhmen	Classische Philologie
Seidl Daniel	Mähren	detto
Sewera Ernst	detto	detto
Stanta Alfons	Küstenland	detto
Šuran Gabriel	Böhmen	detto
Svetina Johann	Krain	Philosophische Propädeutik, Mathematik und Physik
Swoboda Eduard	Mähren	Classische Philologie

Name	Heimat	Fachgruppe
Täubner Ludwig	Böhmen	Freihandzeichnen
Tschiassny Moriz	Mähren	Classische Philologie
Tünkl Ferdinand	Salzburg	Deutsche Sprache und classische Philologie
Volek Eduard	Böhmen	Classische Philologie
Vouk Franz	Steiermark	Naturgeschichte, Mathematik und Physik
Weinberger Georg	Oberösterreich	Classische Philologie
Winkler Alexander	Mähren	Französische und englische Sprache
Winkler Emil	detto	Französische und deutsche Sprache
Živnustka Philipp	Böhmen	Freihandzeichnen
Zoff Heinrich	Mähren	detto

Anmerkung: Lehramtscandidaten, welche während ihrer Vorbereitungsstudien oder während des Probejahres eine regelmäßige Unterstützung aus Staatsmitteln genossen haben, sind verpflichtet, sich nach bestandener Lehramtsprüfung, beziehungsweise nach Zurücklegung des Probejahres im Bedarfsfalle die ersten sechs Jahre hindurch als Lehrer an Staats-Mittelschulen verwenden zu lassen, im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung aber die bezogene Unterstützungssumme zurückzuerstatten

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1879, Z. 16144.)

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Wien

im Studienjahre 1878/9

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Willi Johann Peter, Supplent an der Landes-Realschule in Krems	Französische und englische Sprache für Oberrealschulen	deutsch
Zatelli Dominik, Supplent an der Staats-Realschule in Roveredo	Französische und italienische Sprache für Oberrealschulen	italienisch
Fiala Hubert, Supplent am Staats-Real-gymnasium in Tabor	Französische und böhmische Sprache für Oberrealschulen	deutsch und böhmisch
Halatschka Raimund, Lehramtscandidat	Französische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch
Schröckenfux Michael, Supplent an der Staats-Realschule in Steyr	detto	detto
Swoboda Wilhelm, Supplent an der Landes-Unterrealschule in Auspitz	Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie für Oberrealschulen	detto
Ficker Adolf, Professor an der Marine-Unterrealschule in Pola	Deutsche Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Mayr Michael, Lehrer an der Staats-Realschule in Linz	detto	detto
Wawruch Rudolf, Lehrer an der Landes-Unterrealschule in Mährisch-Ostrau	detto	deutsch und böhmisch
Pospišil Karl, Supplent an der Staats-Mittelschule in Prerau	Böhmische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	detto
Soldat Ignaz, Supplent an der Landes-Realschule in Teltsch	Böhmische Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Więckowski Demeter, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg	Ruthenische und polnische Sprache für Oberrealschulen	deutsch, ruthenisch und polnisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Danilewicz Simeon, Lehramtscandidat	Rumänische Sprache, Geschichte und Geographie für Oberrealschulen	deutsch und rumänisch
Kovacich Christoph, Supplent am Staats-Gymnasium in Ragusa	Geschichte und Geographie für Ober-, serbo-croatische Sprache für Unterrealschulen	serbo-croat. u. italienisch
Speneder Bernhard, Director einer Privatschule in Wien	Geschichte und Geographie für Unterrealschulen	deutsch
Frenzel Robert, Lehramtscandidat	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	detto
Giaxa Vincenz, Lehramtscandidat	detto	italienisch
Horaček Ignaz, Supplent an der Staats-Realschule in Olmütz	detto	deutsch
Volderauer Ludwig, Supplent an der Staats-Realschule in Klagenfurt	detto	detto
Wiethe Camillo, Lehramtscandidat	detto	detto
Grunwald Victor, Lehramtscandidat	Mathematik für Ober-, darstellende Geometrie für Unterrealschulen	deutsch und italienisch
Schönn Franz, Supplent am Communal-Gymnasium in Brüx	detto	deutsch
Crammer Hans, Lehramtscandidat	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Liška Josef, Assistent an der Staats-Realschule in Budweis	detto	detto
Pleyl Josef, Supplent an der Staats-Realschule in Bielitz	detto	detto
Rolleder Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Söllner Johann, Lehramtscandidat	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Rozum Karl, Lehramtscandidat	Darstellende Geometrie für Oberrealschulen und Freihandzeichnen	deutsch
Dragoni von **Rabenhorst** Wilhelm, Supplent an der Landes-Unterrealschule in Römerstadt	Mathematik und darstellende Geometrie für Unterrealschulen	detto
Hlawin Leopold, Lehramtscandidat	detto	detto
Herz Norbert, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	detto
Medritzer Alphons, Lehramtscandidat	detto	detto
Palisa Alois, Lehramtscandidat	detto	detto
Mendrochowitz Leon, Lehramtscandidat	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Rusch Moriz, Lehramtscandidat	detto	detto
Horvath Sigmund, Supplent an der Staats-Realschule in Brünn	Mathematik und Physik für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Ciamician Jakob, Lehramtscandidat	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	italienisch
Arche Alto, Lehramtscandidat	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	deutsch
Bayer Franz, Supplent an der Landes-Unterrealschule in Sternberg	detto	detto
Kozeschnik Franz, Supplent an der Landes-Realschule in Znaim	detto	detto
Merlato Adrian, Assistent an der Handels-Akademie in Triest	detto	italienisch
Schmidt von **Altenstadt** Max, Lehramtscandidat	detto	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Pollak Adolf, Lehramtscandidat	Chemie und Mathematik für Unterrealschulen	deutsch
Heimerl Anton, Assistent an der technischen Hochschule in Wien	Chemie für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Hoffmann Julius, Supplent an der Landes-Realschule in St. Pölten	Naturgeschichte und Geographie für Oberrealschulen	detto
Neuwirth Vincenz, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für Ober-, Chemie für Unterrealschulen	detto
Gerhart Emanuel, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen und Modellieren	detto
Freytag Karl, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen	detto
Fridrich Karl, Supplent am Staats-Untergymnasium in Wallach.-Meseritsch	detto	böhmisch
Grünnes Rafael, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Hafner Johann, Supplent an der Staats-Realschule in Agram	detto	croatisch
Hartmann Robert, Lehramtscandidat	detto	böhmisch
Hons Wilhelm, Supplent an der Bürgerschule in Pilsen	detto	deutsch und böhmisch
Janoušek Jaroslav, Supplent an der böhmischen Staats-Realschule in Prag	detto	böhmisch
Kantor Karl, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Kienzle Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Korber Adolf, Lehramtscandidat	detto	detto
Krycinski Valerian, Lehramtscandidat	detto	polnisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Machatschek Alois, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen	deutsch
Peuker Paul, Assistent an der Staats-Unterrealschule in Sechshaus	detto	detto
Rogulja Emil, Lehramtscandidat	detto	croatisch
Röver Heinrich, Lehrer an der Lehrwerkstätte in Komotau	detto	deutsch
Schott Albert, Assistent an der Staats-Realschule in Graz	detto	detto
Schüller Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Špulák Anton, Assistent an der Communal-Realschule in Karolinenthal	detto	böhmisch
Berger Johann, Lehrer an der Akademie für Handel und Gewerbe in Graz	Handelswissenschaften	deutsch
Schuster Adrian, Lehramtscandidat	detto	detto

Dem vom Schuldienste entlassenen Alois **Wendlik,** gewesenen Lehrer und Schulleiter zu Poisbrunn in Niederösterreich *) wurde die Bewerbung um Lehrstellen außerhalb Niederösterreichs wieder gestattet, beziehungsweise die Eignung zur Wiederanstellung innerhalb der Dauer der Giltigkeit seiner Lehrbefähigung zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1879, Z. 16493.)

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der Franciscanerinnen zu Uttendorf im Herzogthume Salzburg, und

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1879, Z. 15714.)

der Privat-Volkschule der israelitischen Cultusgemeinde zu Neugedein in Böhmen.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1879, Z. 16251.)

---

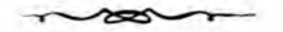
*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 228.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Karl **Watzl**, zuletzt Lehrer zu St. Thomas am Blasenstein in Oberösterreich,
(Ministerial-Erlass vom 25. October 1879, Z. 15641.)

Karl **Melzer**, zuletzt provisorischer Lehrer zu Teimlov in Böhmen, und
(Ministerial-Erlass vom 25. October 1879, Z. 16638.)

Agnes **Pruckner**, Arbeitslehrerin zu Wartburg in Oberösterreich.
(Ministerial-Erlass vom 19. October 1879, Z. 16145.)



Berichtigung. In der Instruction für das Italienische als moderne Cultursprache (Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Stück XIX) Seite 442, Zeile 7 von oben ist statt **„mehrerlei"** zu lesen **„mehrfache"** Sätze (worunter selbstverständlich die Sätze zu verstehen sind, welche sonst auch zusammengesetzte genannt werden).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XXI.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. dem Domdechant des Brünner Cathedralcapitels, Ferdinand **Panschab**, in Anerkennung seines vieljährigen, sehr verdienstlichen Wirkens in seinem Berufe, das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October d. J. dem Pfarrer in Schlackenwerth, Wenzel **Sommer**, in Anerkennung seiner verdienstlichen Thätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. dem Director der deutsch-israelitischen Volksschule in Brody, Dr. Leopold **Herzl**, in Anerkennung seines erfolgreichen Wirkens im Lehramte das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. den Lehrern an der deutsch-israelitischen Volksschule in Brody, Martin **Mahrbach** und Salomon **Lewisohn**, in Anerkennung ihres verdienstlichen Wirkens im Lehramte jedem das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass dem Landesschulinspector in Graz, Karl Ritter **Holzinger** von **Weidich**, aus Anlass seiner auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand für seine ausgezeichnete und erfolgreiche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung ausgedrückt werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. den Administrator der griechisch-katholischen Dompfarre und ersten Domprediger in Lemberg, Johann **Mieliczko**, zum Domherrn am Lemberger griechisch-katholischen Metropolitancapitel und Dompfarrer a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. den Domherrn des griechisch-katholischen Domcapitels zu Przemyśl und Consistorialkanzler daselbst, Leo **Kordasiewicz**, zum Domscholaster an diesem Capitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October d. J. den Professor der Dogmatik an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Przemyśl, Johann **Mazurkiewicz**, zum Ehrendomherrn des dortigen Domcapitels ritus latini a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October d. J. den außerordentlichen Professor der Wiener technischen Hochschule Johann **Radinger** zum ordentlichen Professor des Maschinenbaues an derselben Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Nr. 50.

Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. October 1879, Z. 15459,

mit welcher eine provisorische Abänderung des §. 32 der evangelischen Kirchenverfassung verlautbart wird.

Der §. 32 der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 15) ist gemäß §. 102, a dieser Kirchenverfassung provisorisch außer Kraft gesetzt und hat bis auf Weiteres folgende Bestimmung zu gelten:

„Die Stelle eines Pfarrers oder ständigen Pfarrgehilfen (Vicars) wird erledigt:

a) Durch dessen Ableben.

b) Durch freiwillige Niederlegung des Amtes in Folge der Annahme einer Berufung als Pfarrer oder Vicar einer anderen Gemeinde oder aus einem anderen Grunde.

Die Niederlegung wird erst durch die erfolgte Genehmigung derselben seitens des Oberkirchenrathes rechtswirksam.

c) Durch rechtskräftiges, auf Amtsentsetzung lautendes Disciplinarurtheil.

In den zwei ersterwähnten Fällen hat das Presbyterium die erfolgte Erledigung beziehungsweise die ihm vom Seelsorger angezeigte Amtsniederlegung sofort dem Senior zur Kenntnis zu bringen und zugleich Vorschläge für die durch letzteren anzuordnende einstweilige Vertretung der erledigten Stelle zu erstatten.

Im Falle der Erledigung durch Amtsniederlegung (b) hat der Senior im Wege der Superintendentur unter gleichzeitiger Berichterstattung über etwa rückständige Amtsgeschäfte des abgehenden Pfarrers bei dem Oberkirchenrathe die Genehmigung der erfolgten Amtsniederlegung anzusuchen."

Dies wird hiemit kundgemacht.

Nr. 51.

Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. October 1879, Z. 9514,

in Betreff der Abänderung des Zeitpunktes für die Zulassung zur Diplomprüfung für Landwirte an der Hochschule für Bodencultur.

Auf Antrag des Professoren-Collegiums der Hochschule für Bodencultur bestimme ich unter Abänderung des §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 28. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 82, dass die erste Gruppenprüfung der Diplomprüfung für Landwirte für insolange, als an dieser Hochschule die Vorträge über Agriculturchemie erst im IV. Semester vollständig zum Abschlusse gelangen, nicht vor Ende des IV. Semesters abgelegt werden könne.

---

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1879 unter Nr. 126, Seite 482.

Nr. 52.

Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. October 1879, Z. 15019,

betreffend die Ergänzungsprüfung der Lehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen aus der Landwirtschaftslehre.

Lehrpersonen an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen, welche nicht Gelegenheit hatten, bei Erwerbung der Lehrbefähigungszeugnisse sich einer Prüfung aus der Landwirtschaftslehre zu unterziehen, wird gestattet, aus diesem Gegenstande eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Bei dieser Ergänzungsprüfung hat die Ministerial-Verordnung vom 30. September 1875, Z. 829 *) Anwendung zu finden.

Hinsichtlich der Prüfungstaxen gelten die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 29. Juni 1877 Z. 2698 **).

Nr. 53.

Erlass des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justiz-Ministerium vom 22. October 1879, Z. 9482,

an sämmtliche Landesstellen,

betreffend die Eheschließung österreichischer Staatsbürger mit anderen Staatsangehörigen, welche früher verheiratet waren und deren Ehe nach österreichischem Rechte nicht als getrennt gelten kann.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass hierländige evangelische Seelsorger, zumeist auf Delegation nichtösterreichischer Pfarrämter, bei der Eheschließung von österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche früher verheiratet waren und deren Ehe nach österreichischem Eherechte nicht als getrennt gelten konnte, interveniert haben.

Dieses Verhalten einzelner evangelischer Seelsorger hat zur Folge gehabt, dass in nicht seltenen Fällen österreichische Staatsangehörige nur um ihre nach österreichischem Eherechte unzulässige Wiederverehelichung zu ermöglichen, sich ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft auf einige Zeit entäußert haben, und dass schließlich eine nach unseren Gesetzen absolut unzulässige Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehegatten factisch nur noch davon abhängig erschien, ob ein solcher Ehetheil in der Lage war, sich für einige Zeit seiner österreichischen Staatsbürgerschaft zu begeben oder nicht.

Obgleich hiedurch die bestehenden Ehegesetze umgangen wurden, hat doch die Regierung, da das Urtheil über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nur den

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 41, Seite 277.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Nr. 18, Seite 98.

ordentlichen Gerichten zukommt, sich bisher des Einschreitens enthalten, und den competenten Ausspruch der Gerichte über die Rechtsbeständigkeit solcher Ehebündnisse abgewartet.

Da nun in neuester Zeit durch gerichtliche Entscheidungen die Ungiltigkeit dieser Bündnisse festgestellt worden ist, so muss es nunmehr auch die Regierung als ihre Pflicht ansehen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um das Zustandekommen solcher Scheinehen, so viel an ihr liegt, hintanzuhalten.

Demgemäß finde ich im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und der Justiz anzuordnen:

1. Allen evangelischen Pfarrern augsburger und helvetischer Confession ist zu erinnern, dass sie bei Vermeidung der Folgen des §. 78 allg. bgl. Gesetzbuches verpflichtet sind, bei Eheschließungen zwischen österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche bereits verehelicht waren und deren Ehe nach österreichischem Rechte nicht als getrennt anzusehen ist, jede Mitwirkung, sei es im eigenen Namen oder im Delegationswege zu versagen.

2. Sollten dennoch solche Scheinehen künftighin noch zu Stande kommen, so haben die Landesbehörden in den zu ihrer Kenntnis gelangten Fällen gegen den schuldtragenden Seelsorger im Grunde des §. 78 des allg. bgl. Gesetzbuches und der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198 vorzugehen, und mit Hinweis auf das solchen Scheinehen entgegenstehende Ehehindernis des bestehenden Ehebandes mit Beziehung auf §. 94 des allg. bgl. Gesetzbuches wegen Ungiltigkeitserklärung der zweiten Ehe die Mittheilung an den competenten Gerichtshof zu erstatten, und hievon unter Einem dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe die Mittheilung zu machen.

3. Auch in Fällen, wo außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder künftig eine solche Eheabschließung zwischen österreichischen und anderen Staatsangehörigen erfolgt, ist, wenn die Ehegatten später ihren ordentlichen Wohnsitz im diesseitigen Reichsgebiete nehmen, gleichfalls in der oben angegebenen Weise die Mittheilung an den competenten Gerichtshof zu erstatten.

Nr. 54.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. November 1879, Z. 14795,

an die Vorsitzenden der Landesschulräthe und an den Statthalter in Triest, betreffend die Beurlaubung der Bezirksschulinspectoren.

Aus Anlass vorgekommener Anfragen beehre ich mich, Euer . . . . . zu eröffnen, dass in Betreff der Beurlaubung der Bezirksschulinspectoren die für Staatsbeamte überhaupt giltigen Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

In Fällen, wo durch eine solche Beurlaubung die Substituierung eines Bezirksschulinspectors erforderlich wird, hat statt des beurlaubten Bezirksschulinspectors dessen Stellvertreter die betreffende Quote des systemisierten Reisekosten- und Diätenpauschales zu beziehen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Seibert A. E., Schulgeographie, 1. Theil. 3. revidierte Auflage. Preis 32 kr.;
3. Theil. 2. revidierte Auflage. Preis 30 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1879, Z. 14927.)

Ed. **Musil**'s neue Ausgabe von Schreibheften, Preis eines Heftes 2 kr., werden zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt. Diese Hefte haben auf den Umschlägen Abbildungen mit Texten unter den Titeln: Severin und Odoaker; Karl der Große in der Schule; Leopold von Babenberg; Rudolf von Habsburg; Kaiser Rudolfs Scepter; Friedrich der Schöne; Krönung des Herzogs Otto von Kärnten auf dem Zollfelde; Rudolf IV. der Stifter; Friedrich mit der leeren Tasche; Kaiser Maximilian auf der Martinswand; der Pilger von St. Just; Niklas Zrinyi in Szigeth; Prinz Eugen; aus der Jugend James Watt's; Kaiser Josef II. am Pfluge; Kaiser Josef als Doctor; Erzherzog Karl in der Schlacht bei Aspern; Andreas Hofers Tod; Erzherzog Franz Josef und die Schildwache; der Kaiser in der Brigittenau im Jahre 1862; Seeschlacht bei Lissa; die österreichische Nordpol-Expedition; Kaiserin Elisabeth am Sarge Deaks; Kronprinz Rudolf und der Naturforscher Dr. Brehm; die Lawinen; der Leuchtthurm.

(Ministerial-Erlass vom 3. November 1879, Z. 16690.)

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag. Verlag von F. Tempsky. 1. Heft, Preis 10 kr.; 2. Heft, Preis 10 kr.; 3. Heft, Preis 16 kr.

Dieses Gesangsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1879, Z. 15207.)

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. 5. Auflage, Wien. Verlag von Rudolf Lechner. Preis 80 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. November 1879, Z. 15110.)

b) Für Mittelschulen.

Pfannerer, Dr. Maurus, Deutsches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. IV. Band. 3. unveränderte Auflage. Prag 1880. F. Tempsky. Preis 85 kr.

Wie die 2. *) wird auch die 3. Auflage des vorbenannten Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an den Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1879, Z. 16866.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Cav. **Castiglioni** Vittorio, Didattica generale. Libro di testo di G. A. Dr. Lindner. Wien 1879. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 60 kr.

Dieses Lehrbuch der allgemeinen Unterrichtslehre wird zum Lehrgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1879, Z. 14748.)

Lehrmittel.

Kampen, Alb. v., Descriptiones nobilissimorum apud classicos locorum. Series I. Quindecim ad Caesaris de bello Gallico commentarios tabulae. 1.—5. Lieferung. Gotha 1878—79. Justus Perthes. Preis der 15 Tafeln 1 fl. 8 kr., jedes einzelnen Blattes 8 kr.

Auf dieses bei der lateinischen Lectüre in Quarta wohl zu verwertende Lehrmittel werden die Directionen und die Fachlehrer der Gymnasien hiemit aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 31. October 1879, Z. 16260.)

Kundmachung.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat die Auflassung der bisher zu Knittelfeld in Steiermark bestandenen staatlichen Vorbereitungsclasse für Lehrerbildungsanstalten genehmigt.

(Ministerial-Erlass vom 28. October 1879, Z. 16617.)



*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 328.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XXII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. dem Melker Stiftspriester und Pfarrverweser in Lassee, Philibert **Spohn**, in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen auf dem Gebiete der Landescultur das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. dem Custos am k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, Adalbert Bruno **Bucher**, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens den Titel und Character eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. den Domherrn an dem Metropolitancapitel in Salzburg, Franz **Schleindl**, zum Domcustos daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den Privatdocenten an der Universität in Berlin, Dr. Albert **Adamkiewicz**, zum ordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. den Custos Dr. Karl **Reifenkugel** zum Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom leitenden Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Spalato der Professor an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa, Natale **Korlaet**,

zum Professor

für das Staats-Gymnasium in Triest der Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau, Karl **Glaser**,

zum wirklichen Lehrer

an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz der mit dem Lehrertitel ausgezeichnete Unterlehrer derselben Anstalt, Johann **Kortschak**,

zum Religionslehrer

für das Staats-Gymnasium in Czernowitz der griechisch-orientalische Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz, Elias **Czuntuliak**,

zum Unterlehrer

an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz der Unterlehrer und Leiter der bestandenen Vorbereitungsclasse in Knittelfeld, Julius **Heuberger**.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer Johann **Szubowicz** in Tarnow den Directorstitel verliehen.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des §. 17 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1878 R.-G.-Bl. Nr. 94 nach gepflogenem Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues in die Commissionen für die Abhaltung der zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) für das Studienjahr 1879/80 ernannt:

an der Wiener technischen Hochschule

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Georg Ritter **Rebhann** von **Aspernbruck**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Karl Ritter **Lasser** von **Zollheim**, k. k. Oberbaurath,
Mathias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath,
Mathias Ritter **Waniek** von **Domyslow**, k. k. Ministerialrath,
Johann Ritter **Wawra** von **Hohenstrass**, k. k. Oberbaurath,
Gustav Ritter von **Wex**, k. k. Ministerialrath,
Johann **Rössler**, k. k. Oberbaurath,
Anton **Beyer**, k. k. Oberbaurath und ordentlicher Professor,
Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor,
Dr. Josef **Herr**, k. k. Ministerialrath und ordentlicher Professor,
Franz **Rziha**, k. k. ordentlicher Professor,
Dr. Wilhelm **Tinter**, k. k. ordentlicher Professor,
Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochchule;

II. für das Hochbaufach

als Präses

Heinrich Ritter von **Ferstel**, k. k. Oberbaurath und ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Hermann Ritter von **Bergmann**, k. k. Oberbaurath,
Wilhelm **Flattich**, Director der Hochbau-Abtheilung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft,
August Ritter **Schwendenwein** von **Lanauberg**, k. k. Oberbaurath,
Josef Ritter von **Winterhalder**, k. k. Ministerialrath,
Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor,
Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor,
Karl **König**, k. k. außerordentlicher Professor der technischen Hochschule;

III. für das Maschinenbaufach

als Präses

Karl **Jenny**, k. k. Bergrath und ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Ludwig Ritter von **Becker**, Centralinspector der k. k. ausschließend privilegierten Ferdinands-Nordbahn,

Wilhelm Freiherr von **Engerth**, k. k. Hofrath und Herrenhausmitglied,

Egid **Jarolimek**, Bergrath und technischer Consulent im Ackerbauministerium,

Eduard **Redlhammer**, kaiserlicher Rath, Director der Spinn- und Weberei-Manufactur zu Cosmanos,

Dr. Ignaz **Heger**, k. k. ordentlicher Professor,

Leopold **Hauffe**, ordentlicher Professor,

Johann **Radinger**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

IV. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Dr. Alexander **Bauer**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Karl **Hochstetter** senior, Fabriksbesitzer,

Max **Lill** von **Lilienbach**, k. k. Regierungsrath und Director des General-Probieramtes,

Karl **Sarg**, kaiserlicher Rath und Fabriksbesitzer,

Dr. Franz **Schneider**, k. k. Ministerialrath,

Dr. Josef **Pohl**, k. k. ordentlicher Professor,

Dr. Philipp **Weselsky**, k. k. ordentlicher Professor,

Dr. Johann **Oser**, k. k. außerordentlicher Professor der technischen Hochschule;

an der deutschen technischen Hochschule in Prag

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Dr. Karl **Kořistka**, k. k. ordentlicher Professor der deutschen technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Wenzel **Hlasek**, k. k. Oberbaurath,

Emanuel **Haller**, k. k. Baurath,

Georg **Löw**, Betriebsdirector der k. k. privilegierten Turnau - Kralup - Prager Eisenbahn-Gesellschaft und Centraldirector der k. k. privilegierten Böhmischen Nordbahn,

Heinrich Ritter von **Jarsch**, k. k. Regierungsrath und Generalinspector und Betriebsdirector der k. k. privilegierten Böhmischen Westbahn,

Emanuel **Ringhoffer**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor,

Andreas Rudolf **Harlacher**, k. k. ordentlicher Professor,

Friedrich **Steiner**, k. k. außerordentlicher Professor der deutschen technischen Hochschule;

II. für das Hochbaufach

als Präses

Emanuel **Ringhoffer**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der deutschen technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Anton **Brandner**, k. k. Baurath,

Josef **Turba**, Architect und Civil-Ingenieur in Prag,

Josef **Zítek**, k. k. ordentlicher Professor der deutschen technischen Hochschule;

III. für das Maschinenbaufach

als Präses

Gustav **Schmidt**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der deutschen technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Ritter von **Pleyle**, Director der Actien-Maschinenfabrik Breitfeld, Daňek & Comp. in Prag,
Ivan **Dauzenberg**, Director der Prager Maschinenbau-Actiengesellschaft,
Friedrich **Kick**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor,
Heinrich **Gollner**, k. k. ordentlicher Professor der deutschen technischen Hochschule;

IV. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Dr. Wilhelm **Gintl**, k. k. ordentlicher Professor der deutschen technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Paul **Rademacher**, Fabriksbesitzer in Karolinenthal bei Prag,
Dr. Erwin **Willigk**, k. k. ordentlicher Professor der deutschen technischen Hochschule;

an der böhmischen technischen Hochschule in Prag

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Wilhelm **Bukowský**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Wenzel **Hlasek**, k. k. Oberbaurath,
Eduard **Bazika**, Inspector der k. k. privilegierten österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft,
Johann **Polivka**, Oberinspector der ausschließend privilegierten Buštehrader Eisenbahn,
Georg **Pacold**, k. k. ordentlicher Professor,
Franz **Müller**, k. k. ordentlicher Professor,
Christian **Peterlik**, k. k. außerordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

II. für das Hochbaufach

als Präses

Georg **Pacold**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Anton **Brandner**, k. k. Baurath,
Josef **Schulz**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

III. für das Maschinenbaufach

als Präses

Vincenz **Haussmann**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Wenzel **Urban**, Maschinenfabrikant,
Adalbert **Novotný**, Maschinenfabriksdirector,
Johann **Tille**, k. k. ordentlicher Professor,
August **Salaba**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

IV. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Franz **Stolba**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Franz **Šebor**, Fabrikant,
Dr. Alois **Jandous**, Apotheker,
Dr. Adalbert **Šafařík**, k. k. ordentlicher Professor,
Karl **Preis**, k. k. außerordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

an der technischen Hochschule in Graz

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Karl **Scheidtenberger**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Fr. **Hochenburger**, k. k. Oberbaurath,
Karl **Zelinka**, Inspector der k. k. privilegierten Südbahn-Gesellschaft,
Adolf von **Gabriely**, k. k. ordentlicher Professor,
Wilhelm **Heyne**, k. k. ordentlicher Professor,
Josef **Horky**, st. l. Professor,
Josef **Wastler**, k. k. ordentlicher Professor,
Johann **Wist**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

II. für das Maschinenbaufach

als Präses

Franz **Hlawatschek**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Ferdinand **Ludwig**, Maschinenfabrikant,
Rudolf Freiherr von **Kulmer**, k. k. ordentlicher Professor,
Franz **Stark**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

III. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Dr. Richard **Malý**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Ferdinand **Bleichsteiner**, Stahlwerksdirector,
Dr. Heinrich **Schwarz**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

an der technischen Hochschule in Lemberg

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Josef **Jägermann**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Franz **Tomek**, k. k. Oberbaurath,
Anton **Moeser**, k. k. Baurath,
Dr. Victor **Wolski**, Inspector und Betriebsleiter der k. k. privilegierten Erzherzog Albrecht-Bahn,
Julian **Zachariewicz**, k. k. ordentlicher Professor,
Dominik **Zbrozek**, k. k. ordentlicher Professor,
Josef **Rychter**, k. k. außerordentlicher Professor,
Gustav **Bisanz**, k. k. außerordentlicher Professor der technischen Hochschule;

II. für das Hochbaufach

als Präses

Julian **Zachariewicz**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Felix **Ksiezarski**, k. k. Baurath,
Ludwig **Wierzbicki**, Inspector der k. k. privilegierten Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn-Gesellschaft,
Gustav **Bisanz**, k. k. außerordentlicher Professor der technischen Hochschule;

III. für das Maschinenbaufach

als Präses

Johann **Franke**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Alfred **Elsner**, Inspector der k. k. privilegierten galizischen Karl Ludwig-Bahn,

Julius von **Bykowski**, k. k. außerordentlicher Professor der technischen Hochschule;

IV. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Dr. August **Freund**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Dr. Alfred **Biesiadecki**, k. k. Statthaltereirath,

Karl **Mikolasch**, Apotheker und Fabriksinhaber,

Rudolf **Günsberg**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

an der technischen Hochschule in Brünn

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Johann Georg **Schön**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Johann Ritter von **Walter**, k. k. Oberbaurath,

Gustav **Niessl** von **Mayendorf**, k. k. ordentlicher Professor,

Johann Emanuel **Brick**, k. k. ordentlicher Professor,

August **Prokop**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

II. für das Maschinenbaufach

als Präses

Friedrich **Arzberger**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Georg **Ruckensteiner**, Centraldirector der ersten Actien-Maschinenfabrik in Brünn,

Dr. Theodor **Weiss**, k. k. ordentlicher Professor,

Georg **Wellner**, k. k. außerordentlicher Professor der technischen Hochschule;

III. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Karl **Zulkowsky**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule;

als Prüfungscommissäre

Alexander August Freiherr von **Phull**, Director der Blutlaugensalzfabrik von Hochstetter und Schickardt in Brünn,

Josef **Habermann**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XXIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1879.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1880 beginnt der zwölfte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1880 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 55.

Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. November 1879, Z. 18485,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Regelung des orthographischen Unterrichtes an Mittelschulen.

Um die hinsichtlich der deutschen Orthographie (Rechtschreibung) an den Mittelschulen bestehenden Ungleichheiten zu beheben, finde ich im Anschlusse an die hiefür maßgebende Instruction des Organisations-Entwurfes für Gymnasien *) nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1) Sämmtliche an dem Unterrichte in der deutschen Sprache betheiligten Lehrer einer Mittelschule haben in einer unter dem Vorsitze des Directors abzuhaltenden Conferenz die von den Schülern aller Classen der betreffenden Anstalt consequent zu fordernde Orthographie zu vereinbaren.

Als Directive für diese Vereinbarung gilt die auf Grundlage von R. v. Raumer's Vorschlägen verfasste, im k. k. Schulbücher-Verlage unlängst erschienene und in der Verordnung vom 2. August d. J. Z. 4779 **) angezeigte Schrift: „Regeln und Wörter-Verzeichnis für die deutsche Rechtschreibung."

Aufgabe der vorerwähnten Conferenz wird es sonach sein, sich über eine Orthographie zu einigen, welche sich der in der eben benannten Schrift festgesetzten entweder vollkommen anschließt oder doch von derselben nur in unwesentlichen Punkten abweicht.

2) Für die Approbation der an den Mittelschulen zur Einführung gelangenden Lehr-, Sprach- und Lesebücher für den deutschen Sprachunterricht, wie auch neuer Auflagen der bereits zugelassenen Bücher dieser Kategorie hat als unerlässliche Bedingung zu gelten, dass die in denselben consequent angewendete Orthographie von der vorbezeichneten Schreibung nicht in auffälliger Weise abweiche.

3) Die wünschenswerte einheitliche Verständigung über die von den Schülern der Mittelschulen zu fordernde Orthographie zunächst unter den Lehrern der verschiedenen Mittelschulen eines und desselben Ortes und weiterhin eines und desselben Landes zu vermitteln, mache ich den k. k. Landessschulinspectoren zur Aufgabe und verpflichte dieselben, über die zu diesem Behufe mit den Lehrkörpern gelegentlich abzuhaltenden Conferenzen und deren Ergebnisse mir Bericht zu erstatten.

---

*) Instruction für den Unterricht in der deutschen Sprache als Muttersprache, I. B.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 357.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 12 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Wien. Verlag von Julius Klinkhardt.

Dieses Gesangbuch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. November 1879, Z. 17707.)

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 10 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 12 kr., 4. Heft 12 kr., Ergänzungsheft 10 kr. Wien. Verlag von Alfred Hölder.

Dieses Gesangbuch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1879, Z. 14786.)

b) Für Mittelschulen.

Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik. 5. verbesserte Auflage, Wien 1879. A. Hölder. Preis 1 fl. 40 kr.

Diese neueste Auflage der vorbenannten Grammatik wird zum Unterrichtsgebrauche an den Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache unter Ausschluss gleichzeitiger Verwendung der wesentlich verschiedenen früheren Auflagen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1879, Z. 17282.)

Lielegg Andreas, Erster Unterricht aus der Chemie an Mittelschulen. Ausgabe für Realgymnasien. 3. Auflage. Wien 1879. A. Hölder. Preis 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird wie in der 2. Auflage *) zum Unterrichtsgebrauche an Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. November 1879, Z. 16164.)

Jireček Josef, Čítanka pro první třídu nižšího gymnasia. 7. Auflage. Prag 1880. Fr. Tempsky. Preis 60 kr.

Diese neueste Auflage des benannten Lesebuches wird wie die 6. Auflage **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1879, Z. 16949.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 113.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 130.

Prof. **Klika** Josef, Fysika pro nižší třídy gymnasií a realných škol. Vzdělal Em. Leminger. Druhé vydání. S 351 vyobrazeními a barevným obrazem spektralním. Prag 1880. J. L. Kober. Preis 1 fl. 40 kr.

Diese zweite Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Die gleichzeitige Verwendung der ersten *) neben dieser zweiten Auflage beim Unterrichte ist nicht statthaft.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1879, Z. 17436.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Niedergesäss R. und Dr. **Kress** Josef, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. Theil. 2. Heft (Seite 161—416). Wien 1879. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars broschiert 80 kr.

Das Erscheinen dieses zweiten Heftes wird mit Hinweisung auf den Ministerial-Erlass vom 12. September 1879, Z. 14390 **) hiemit bekannt gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1879, Z. 14390.)

Woldřich, Dr. Johann N., Leitfaden der Somatologie des Menschen für Lehrerbildungsanstalten und höhere Schulen. 4. durch neue Illustrationen vermehrte Auflage. Wien. Alfred Hölder. Preis 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1879, Z. 17845.)

Die k. k. Schulbehörden, Directoren der k. k. Lehranstalten und Schulvorstände werden mit Beziehung auf die im Ministerial-Verordnungsblatte 1877, Seite 141, erfolgte Kundmachung auf das Erscheinen des zweiten — poetischen — Theiles des Werkes: Vaterländisches Ehrenbuch von Albin Reichsfreiherrn von Teuffenbach (Salzburg 1879. Verlag von Heinrich Dieter, k. k. Hof-Buchhändler. Preis 2 fl. 80 kr.) behufs Beachtung bei vorkommenden Anschaffungen, beziehungsweise auch bei Empfehlungen an Schüler, aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1879, Z. 18311.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 334.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 426.

Kundmachungen.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien

in den Studienjahren 187⁴/₅ bis 187⁸/₉

approbierten Candidaten für das Turnlehramt.

Name und Stellung	Approbiert für	Unterrichtssprache
Böhm Johann, Bürgerschullehrer in Wien	Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Mädchenturnen	deutsch
Glas Ludwig, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Albrich Wilhelm, Turnlehrer in Wien	Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten	detto
Anger Tobias, Studierender an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Wien	detto	detto
Benel Johann, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Breitfelder Franz, Turnlehrer in Wien	detto	detto
Cabrić Johann, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo	detto	italienisch u. serbo-croat.
Frank Adolf, Turnlehrer in Wien	detto	deutsch
Frank Leopold, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Gwiazdomorski Ladislaus, Studierender an der technischen Hochschule in Wien	detto	detto
Haselsberger Josef, Turnlehrer in Wien	detto	detto
Hofmann Hermann, Turnlehrer in Brünn	detto	detto
Hönig Karl, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Hrdlička Johann, Turnlehrer in Wien	detto	detto

Name und Stellung	Approbiert für	Unterrichtssprache
Job Emanuel, Lehrer an der Handelsschule in Trient	Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten	deutsch und italienisch
Kašpr Josef, Lehramtscandidat in Wien	detto	deutsch und böhmisch
Klenka Josef, Volksschullehrer in Habern	detto	böhmisch
Laciný Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch und böhmisch
Lukas Gustav, Studierender an der medicinischen Facultät in Wien	detto	deutsch
Miksch Anton, Turnlehrer in Troppau	detto	detto
Pawel Jaroslav, Lehramtscandidat in Wien	detto	deutsch und böhmisch
Rathner Karl, Lehramtscandidat in Wien	detto	deutsch
Salzmann Leon, Turnlehrer in Wien	detto	detto
Salzmann Marcus, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Tuni Joseph, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Watzger Martin, Studierender an der technischen Hochschule in Wien	detto	detto
Grohmann Theodor, Turnlehrer in Prag	Mittelschulen und Mädchenturnen	detto
Bolek Johann Friedrich, Turnlehrer in Wien	Mittelschulen	detto
Freudensprung Alois, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Heinz Vincens, Turnlehrer in Wien	detto	detto

Name und Stellung	Approbiert für	Unterrichtssprache
Hejnic Ottokar, Lehrer am Staats-Realgymnasium in Tabor	Mittelschulen	böhmisch
Keller Robert, Turnlehrer in Jägerndorf	detto	deutsch
Komarek Anton, Turnlehrer in Spalato	detto	deutsch und italienisch
Köppl Anton, Universitätsbeamter in Wien	detto	deutsch
Krupička Emanuel, Med.-Dr. in Teltsch	detto	deutsch und böhmisch
Matuška Josef, Studierender an der technischen Hochschule in Wien	detto	böhmisch
Meschka August, Lehramtscandidat in Wien	detto	deutsch
Nagel David, Studierender an der technischen Hochschule in Wien	detto	detto
Österreicher Jakob, Privat in Wien	detto	detto
Pozděna Gustav, Turnlehrer in Königgrätz	detto	böhmisch
Schestauber Gustav, Turnlehrer in Wien	detto	deutsch
Schöpflin Rudolf, Turnlehrer in Prossnitz	detto	detto
Schwarz Karl, Med.-Dr. in Prag	detto	deutsch und böhmisch
Swoboda Johann, Privat in Brünn	detto	detto

Dem vom Schuldienste entlassenen Josef **Leitgeb**, gewesener Volksschullehrer in Wien *), wurde die Bewerbung um Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen wieder gestattet, beziehungsweise die Eignung zur Wiederanstellung innerhalb der Dauer der Giltigkeit seiner Lehrbefähigung zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1879, Z. 17860.)

Der zu Unserfrau (Bezirk Zwettl in Niederösterreich) bedienstet gewesene Unterlehrer Johann **Lehar**, welcher nach §. 53 des Reichsvolksschulgesetzes vom Lehrfache entfernt werden sollte und deshalb eigenmächtig seinen Dienstposten verlassen hat, darf bis auf Weiteres im Schulfache nicht verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 18. November 1879, Z. 17863.)



*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 231.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XXIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. dem Abte des Benedictinerstiftes in Raigern, Günther Johann **Kaliwoda,** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. dem Pfarrdechant in Haselbach, Ehrendomherrn Eduard **Pollak,** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. dem Maler Gebhard **Flatz** in Bregenz, in Anerkennung seiner vieljährigen hervorragenden künstlerischen Thätigkeit das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November d. J. dem Pfarrer in Pomeisl, Personaldechant Franz **Hawliček,** in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. November d. J. dem Curaten und Prediger bei der Stadtpfarre zu den Schotten in Wien, Benedictiner-Ordenspriester P. Hermann **Schubert,** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. dem ordentlichen Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des gemeinen deutschen Privatrechtes an der Wiener Universität Dr. Heinrich **Siegel** in Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen in der Wissenschaft und im Lehramte den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ludwig **Ćwikliński** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom leitenden Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für das Studienjahr 1879/80

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen behufs Erlangung eines Diploms aus den Gegenständen der Ingenieurschule an der technischen Hochschule in Wien

die Professoren

Anton **Beyer**, k. k. Oberbaurath,
Wilhelm Ritter von **Doderer**,
Dr. Josef **Herr**, k. k. Ministerialrath,
Dr. Ferdinand von **Hochstetter**, k. k. Hofrath,
Karl **Jenny**, k. k. Bergrath,
Dr. Josef **Kolbe**,
Dr. Victor **Pierre**,
Johann **Radinger**,
Dr. Georg Ritter **Rebhann** von Aspernbruck, k. k. Baurath und Decan der Ingenieurbauschule,
Franz **Rziha**,
Dr. Rudolf **Staudigl**,
Dr. Wilhelm **Tinter**,
Moriz **Wappler**,
Dr. Anton **Winkler**;

ferner die außer dem Verbande der technischen Hochschule stehenden Fachmänner

Wilhelm Freiherr von **Engerth**, k. k. Hofrath und technischer Consulent der k. k. privilegierten österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft, und

Mathias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath und Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen;

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der Diplomsprüfung aus den Gegenständen der Maschinenbauschule an der technischen Hochschule in Wien

die Professoren

Anton **Beyer**, k. k. Oberbaurath,
Wilhelm Ritter von **Doderer**,
Dr. Josef **Finger**,
Leopold **Hauffe**, Decan der Maschinenbauschule,
Dr. Ignaz **Heger**,
Karl **Jenny**, k. k. Bergrath,
Dr. Josef **Kolbe**,
Dr. Victor **Pierre**,
Johann **Radinger**,
Franz **Rziha**,
Simon **Spitzer**,
Dr. Rudolf **Staudigl**,
Dr. Wilhelm **Tinter**,
Dr. Anton **Winkler**;

dann die außer dem Verbande der Hochschule stehenden Fachmänner

Ludwig Ritter von **Becker**, Centralinspector der k. k. ausschließend privilegierten Kaiser Ferdinands-Nordbahn, und

Adam Freiherr von **Burg**, k. k. Hofrath und Mitglied des Herrenhauses;

zu Prüfungscommissären

bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission der Bezirkshauptmann in Innsbruck, Dr. Karl **Delaini** und der Finanzrath der dortigen Finanz-Landesdirection Dr. Eduard **Sautter;**

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Prag die Privatdocenten an der Prager Universität Dr. Josef **Stupecký** und Dr. Karl **Janka,**

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Supplent Raimund **Čuček.**

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Moriz **Nedopil** als Privatdocent für Chirurgie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

die venia legendi für classische Philologie

des Privatdocenten Dr. Bronislaus **Kruczkiewicz** an der philosophischen Facultät in Krakau

für die philosophische Facultät in Lemberg als giltig anzuerkennen bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Gymnasium der k. k. theresianischen Akademie** ist eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache in Erledigung gekommen.

Mit dieser Lehrstelle ist auch die Verpflichtung verbunden, sich an der erziehenden Thätigkeit der Akademie gegen eine entsprechende Remuneration zu betheiligen, wenn besondere Verhältnisse es erfordern sollten.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 für das Staats-Lehrpersonale systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. December d. J. bei der Direction der k. k. theresianischen Akademie einzubringen.

Bei übrigens gleicher Qualification wird jener Bewerber den Vorzug erhalten, der auch eine Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik nachzuweisen vermag.

Die Gesuche sind an das hohe Curatorium der k. k. theresianischen Akademie zu stilisieren.

An dem **Staats-Obergymnasium in Brünn** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt eine Lehrstelle für altclassische Philologie in Verbindung mit der Verwendbarkeit für das böhmische oder deutsche Sprachfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 1000 fl. und eine Activitätszulage von 300 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 31. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Teltsch**, deren Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt eine Lehrstelle für das böhmische und deutsche Sprachfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 200 fl. und Quinquennalzulagen nach den gesetzlichen Bestimmungen verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 31. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1879. **Stück XXIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 20. December 1879.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1880 beginnt der zwölfte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind [illegible]andesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesr[illegible]en, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaf[illegible] die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1880 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 56.

Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. December 1879, Z. 15886,

betreffend die Feststellung von Verzeichnissen der zulässigen Lehrmittel und empfehlenswerten Hilfsmittel für den Zeichenunterricht.

Behufs Erzielung eines übereinstimmenden Vorganges beim Gebrauche der zulässigen Lehrmittel und empfehlenswerten Hilfsmittel für den Zeichenunterricht werden die nachstehenden vier Verzeichnisse publiciert.

Hiedurch wird zunächst den betreffenden Lehrern ermöglicht, sich die zu Gebote stehenden Lehr- und Hilfsmittel für den Zeichenunterricht in übersichtlicher Form gegenwärtig zu halten; ferner enthalten die Verzeichnisse Nr. I und Nr. III eine taxative Aufzählung der für die dort angegebenen Lehranstalten zugelassenen Lehrmittel, wobei alle daselbst nicht aufgeführten Lehrmittel von dem Schulgebrauche strenge ausgeschlossen erscheinen, gleichviel ob etwa eine Approbation derselben früher stattgefunden hat oder nicht *). Zugleich werden sämmtliche Schulbehörden, sowie die Landes- und Bezirksschulinspectoren hiemit angewiesen, der genauen Durchführung und Beachtung dieser Vorschrift besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

---

*) Obige Beschränkung gilt mithin nicht rücksichtlich der Hilfsmittel für den Zeichenunterricht, ferner nicht rücksichtlich bereits im Gebrauche befindlicher früherer Auflagen der in den Verzeichnissen angeführten Werke. Hingegen hat die Beschränkung insbesondere auch hinsichtlich der für Volks- und Bürgerschulen zugelassenen Lehrmittel des Zeichenunterrichtes (vergleiche Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1878, Z. 3477, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 16, Seite 48 und vom 25. Mai 1879 Z. 4994, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 37, Seite 150) Anwendung zu finden. Wie aus den Überschriften der einzelnen Verzeichnisse ersehen werden kann, ist die Anordnung dieser Verzeichnisse so getroffen, dass die in den vorausgehenden angeführten Lehr- und Hilfsmittel auch an denjenigen Lehranstalten zugelassen, beziehungsweise denselben empfohlen werden, welche in den nachfolgenden Verzeichnissen genannt sind.

Durch die gegenwärtige Empfehlung von Hilfsmitteln des Zeichenunterrichtes wird selbstverständlich in keiner Weise dem Grundsatze präjudiciert, dass rücksichtlich der Anschaffung von solchen vor Allem die specielle Bedeutung und Wichtigkeit des Zeichenunterrichtes für die betreffende Lehranstalt, sowie deren zur Verfügung stehende ordentliche Dotation maßgebend sein muss.

In den Verzeichnissen Nr. I und Nr. III sind die Lehranstalten, für welche die Zulassung ausgesprochen wird, durch einen aufrechten Strich in der bezüglichen Rubrik bezeichnet.

Die vier Verzeichnisse werden von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen werden.

I.

Verzeichnis

der zulässigen Lehrmittel für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, (Tages-) Gewerbeschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen, Lehrerbildungsanstalten (beziehungsweise Lehrerinnenbildungsanstalten), Volks- und Bürgerschulen.

	Gymnasien	Realschulen	Gewerbeschulen	Gewerbliche Fortbildungsschulen	Lehrer-, bezieh. Lehrerinnen-Bildungsanstalten	Volks- u. Bürgersch.	Anmerkung
Anděl Anton, Ornamentale Formenlehre. I. Band. Das geometrische Ornament. 2. Auflage. Wien 1879. R. v. Waldheim. Preis 4 fl.	1	1	—	1	1	—	
— II. Band. Das polychrome Flachornament (wird 12 Lieferungen umfassen). Wien. R. v. Waldheim. Preis einer Lieferung 2 fl.	1	1	1	1	1	—	
Bargue et **Gerome,** Cours de dessin. 2 Theile in 100 Tafeln. Paris. Goupil. Preis einer Tafel 3 fr., complet 300 fr.	1	1	—	—	—	—	Mit einer im Sinne des Lehrplanes zu treffenden Auswahl.
Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. Preis 2 fl. 88 kr.	—	—	—	1	1	1	
Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Brochüre. Preis 4 fl.	—	—	—	—	—	1	
Gefäße der deutschen Renaissance (Punzenarbeiten). Wien. K. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Preis 4 fl. 80 kr. (8 M.)	—	—	1	1	—	—	
Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag	1	1	—	1	1	1	
a) Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 40 kr. Erläuterungen dazu 20 kr.							
b) Handausgabe in Großoctav. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 1 fl. 30 kr.; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 12 kr.							
— Der Regelkopf in seiner Entwicklung und in seinen verschiedenen Ansichten. Vorlagen zum Unterrichtsgebrauche beim Beginne des figuralen Zeichnens. 15 Blätter mit Text. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis à Heft 70 kr.	1	1	1	1	1	—	
Hand-Book of manuscript, missal and monumental alphabets. London 1871. Newbery. Preis 3 fl. in Silber . .	—	—	—	1	—	—	Auch zulässig an Bildungscursen für Arbeitslehrerinnen.

	Gymnasien	Realschulen	Gewerbeschulen	Gewerbliche Fortbildungsschulen	Lehrer-, beziehungsweise Lehrerinnen-Bildungsanstalten	Volks- u. Bürgerschulen	Anmerkung
Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 45 kr. (80 Pf.)	—	—	—	1	—	1	
— Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)	1	1	1	1	1	1	
— Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. Stuttgart. Bisch. Folio. Preis 4 fl. 40 kr. (7 M. 34 Pf.)	—	—	1	1	—	1	
— Flächenverzierungen des Mittelalters und der Renaissance. Hannover. Ph. Cohen. 1. und 2. Abtheilung. Preis 18 fl. (30 M.)	1	1	1	1	—	—	
3. und 4. Abtheilung. Preis 18 fl. (30 M.)	—	—	1	1	—	—	
— Stilisirte Blumen aus allen Kunstepochen als Vorbilder für das Freihandzeichnen bearbeitet von — Stuttgart. Konrad Witwer. Preis 6 fl. (10 M.)	—	—	1	1	—	—	
— Original-Dessins zum Gebrauche für Fabrikanten, Künstler und technische Schulen. Stuttgart. Nizschke. Preis à Heft 2 fl. 52 kr. (4 M. 20 Pf.)	—	—	—	1	—	—	
Jakobsthal E., Grammatik der Ornamente. Großfolio. 7 Lieferungen. Berlin. Winkelmann. Preis einer Lieferung 5 fl. 40 kr. (9 M.)	—	1	1	1	—	—	Jedoch nur mit entsprechender Auswahl.
Knapek, Formensammlung für das geometrische Zeichnen an allgemeinen Volksschulen. Wien. Seidel. Preis 40 kr.	—	—	—	—	—	1	
Laufberger Ferdinand, Sgraffito-Decorationen. 5 Hefte in Folio. Wien. Hölder. Preis à Heft 2 fl.	1	1	1	1	—	—	
Malerjournal, Deutsches Muster für Zimmer- und Decorationsmaler von A. Gnant und B. Lesker. Stuttgart. W. Spemann. Erscheint in Heften à 3 fl. 60 kr. (6 M.). 3 Jahrgänge à 6 Hefte sind complet	—	—	1	1	—	—	Jedoch nur mit entsprechender Auswahl.
Meurer und **Fink**, Italienische Flächenornamente aus der Zeit der Renaissance (Intarsien etc.), Gr.-Querfolio. 8 bis 10 Hefte. Karlsruhe. J. Veith. Preis à Heft 3 fl. (5 M.)	1	1	1	1	—	—	
Original-Stickmuster der Renaissance in getreuen Copien, vervielfältigt und herausgegeben vom k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Wien 1874. Österr. Museum für Kunst und Industrie. Preis 3 fl.	—	—	—	1	—	—	Auch zulässig an Bildungscursen für Arbeitslehrerinnen.

	Gymnasien	Realschulen	Gewerbeschulen	Gewerbliche Fortbildungsschulen	Lehrer-, bezieh. Lehrerinnen-Bildungsanstalten	Volks- u. Bürgersch.	Anmerkung
Ornamente antiker Thongefäße zum Studium und zur Nachbildung für die Kunstindustrie, sowie für Schulen. 15 Blätter in mehrfarbigem Thondruck. Wien 1879. K. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Preis 5 fl.	1	1	1	1	—	—	
Roller, Systematische Anleitung für den Elementarunterricht im freien Zeichnen, dazu Formensammlung mit 144 Blättern. Brünn 1866. Winiker. Preis 6 fl. 60 kr.	—	—	—	1	—	1	
Sibmacher Hans, Stick- und Spitzen-Musterbuch, herausgegeben vom k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Wien. K. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Preis 4 fl.	—	—	—	1	1	—	Auch zulässig an Bildungscursen für Arbeitslehrerinnen.
Storck J. v., Kunstgewerbliche Vorlageblätter. Wien. R. v. Waldheim. Bisher sind 12 Lieferungen erschienen. Preis à Lieferung 4 fl.	1	1	1	1	1	—	Für Schulen bei Bezug vom Expedit des Ministeriums für Cultus und Unterricht.
Teirich Valentin, Blätter für Kunstgewerbe. Gegründet von V. Teirich, redigiert von Josef Storck. Band I—VII (1872—1878), je 12 Hefte. Wien. R. v. Waldheim. Preis per Jahrgang 9 fl., per Heft 75 kr. . . .	—	1	1	1	—	—	
— Ornamente aus der Blütezeit der italienischen Renaissance (Intarsien). Wien. Alfred Hölder. Preis 25 fl. .	1	1	1	1	—	—	
— Eingelegte Marmor-Ornamente des Mittelalters und der Renaissance. Wien 1874. Alfred Hölder. 5 Lieferungen. Preis 22 fl. 50 kr.	1	1	1	1	—	—	
Umrisse antiker Thongefäße zum Studium und zur Nachbildung für die Kunstindustrie, sowie für Schulen. Wien. K. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Preis 3 fl.	1	1	1	1	—	—	
Weitbrecht, Ornamenten-Zeichnungsschule in 100 Blättern. 3. Auflage. Stuttgart. Schweizerbart. Preis 24 fl. (40 M.)	1	1	1	1	—	—	Mit Ausnahme der schattierten Ornamente.

II.

Verzeichnis

empfehlenswerter Hilfsmittel für den Unterricht im Zeichnen an Gymnasien, Realschulen, (Tages-) Gewerbeschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen und Lehrerbildungsanstalten (beziehungsweise Lehrerinnenbildungsanstalten).

	Anmerkung
Anděl Anton, Grundsätze der perspectivischen- und Beleuchtungs-Erscheinungen. Wien 1876. R. v. Waldheim.	Zweite Auflage in Verbereitung.
Bötticher, Die Tektonik der Hellenen. 2. Auflage. Berlin. Ernst und Korn. Preis 24 fl. (40 M.).	
Brücke, Physiologie der Farben. Leipzig 1866. Hirzel. Preis 3 fl. 60 kr. (6 M.).	
Bucher Bruno, Kunst im Handwerk. 2. Auflage. Wien 1876. Braumüller. Preis 1 fl. 50 kr.	
Burckhardt, Geschichte der Renaissance in Italien. 2. Auflage. Stuttgart 1878. Ebner und Seubert. Preis 12 fl. (20 M.).	
Conze Alexander, Heroen und Göttergestalten der griechischen Kunst. In 2 Abtheilungen. Wien. R. v. Waldheim. Preis, 1. Abtheilung 6 fl., 2. Abtheilung 7 fl. 50 kr.	
Dietzel, Leitfaden für den Unterricht im technischen Zeichnen. 4 Hefte. Leipzig. Gebhardt. Heft I. Elemente der Projectionslehre. 4. Auflage. 1876. Preis 60 kr. (1 M.). „ II. Schattenconstruction. 3. Auflage. 1875. Preis 48 kr. (80 Pf.). „ III. Elemente der Perspective. 3. Auflage. 1876. Preis 60 kr. (1 M.). „ IV. Angewandte Projectionslehre. 3. Auflage. 1879. Preis 72 kr. (1 M. 20 Pf.).	
Farbenkreis mit 20 Tafeln nach Brücke. Wien. Hartinger und Sohn. Preis 10 fl.	
Hauser Alois, Über Säulenordnungen. Drei populäre Vorträge. Wien 1872. Hölder. Preis 60 kr.	
Hauser Alois, Stillehre der architektonischen und kunstgewerblichen Formen. I. Theil. Stillehre der architektonischen Formen des Alterthums. Wien 1877. Alfred Hölder. Preis 1 fl.	
Jones Owen, Grammatik der Ornamente. London. Quaritsch. Preis 50 fl.	
Kanitz, Katechismus der Ornamente. Leipzig 1877. Weber. 2. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr. (2 M.).	
Kugler, Geschichte der Baukunst. Band I—V. Stuttgart. Ebner und Seubert. I. Band. Geschichte der orientalischen und antiken Baukunst. 1856. Preis 6 fl. 84 kr. (11 M. 40 Pf.). II. „ Geschichte der romanischen Baukunst. 1859. Preis 7 fl. 20 kr. (12 M.). III. „ Geschichte der gothischen Baukunst. 1859. Preis 7 fl. 56 kr. (12 M. 60 Pf.).	

	Anmerkung

IV. Band: Geschichte der neueren Baukunst in Italien und Frankreich. Von J. Burckhardt und W. Lübke. 1867. — Ist im Buchhandel vergriffen und erscheint nicht mehr in neuer Auflage; vergleiche die in diesem Verzeichnisse angeführten Separatausgaben von Burckhardt, Geschichte der Renaissance in Italien, und Lübke, Geschichte der Renaissance in Frankreich.

V. „ Geschichte der neueren Baukunst in Deutschland. Von W. Lübke. 1873. Preis 17 fl. 16 kr. (28 M. 60 Pf.).

Langl, Denkmäler der Kunst. Bilder zur Geschichte. Wien 1872. Hölzel. Preis:
I. Cyclus (20 Blätter) 42 fl. Textheft 1 fl. 20 kr.
II. „ (8 Blätter) 16 fl. Textheft 2 fl. 50 kr.
III. „ (12 Blätter) noch im Erscheinen begriffen.

Lübke, Grundriss der Kunstgeschichte. 8. Auflage. Stuttgart 1879. Ebner und Seubert. Preis 8 fl. 64 kr. (14 M. 40 Pf.).

Lübke, Geschichte der Architektur. 5. Auflage. Leipzig 1875. E. A. Seemann. Preis 12 fl. (20 M.).

Lübke, Abriss der Geschichte der Baustyle. 4. Auflage. Leipzig 1878. E. A. Seemann. Preis, broschiert 4 fl. 50 kr. (7 M. 50 Pf.), gebunden 5 fl. (8 M. 75 Pf.).

Lübke, Geschichte der Plastik. Leipzig 1871. E. A. Seemann. Preis, broschiert 11 fl. 40 kr. (19 M.), gebunden 13 fl. 50 kr. (22 M. 50 Pf.).

Lübke, Geschichte der Renaissance in Frankreich. Stuttgart 1868. Ebner und Seubert. Preis 6 fl. 60 kr. (11 M.).

Matthias, Allgemeine Formenlehre für Kunst und Gewerbe. Liegnitz-Krumbhaar. 1865. Preis 2 fl. 70 kr. (4 M. 50 Pf.).

Mauch, Die architektonischen Ordnungen der Griechen und Römer. 7. Auflage. Berlin 1875. Ernst und Korn. Preis 8 fl. 70 kr. (14 M. 50 Pf.).

Racinet, L'ornement polychrome. Paris. Didot. Preis 150 Frcs.
Deutsche Ausgabe, Das polychrome Ornament. 100 Tafeln. Stuttgart. Neff. Ausgabe in losen Blättern 72 fl. (120 M.).
„ „ Carton-Kapsel 73 fl. 20 kr. (122 M.).
„ „ Halbfranzband 78 fl. (130 M.).

Schadow, Polyklet oder von den Maßen des Menschen nach Geschlecht und Alter. Berlin 1867. Anssler und Ruthardt. 12 fl. (20 M.).

Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. 2. Auflage. Stuttgart 1866—1879. Ebner und Seubert. 8 Bände. Preis 55 fl. 80 kr. (93 M.).

Schreiber, Das technische Zeichnen. In 3 Theilen oder Classen. Vollständig in 6 Bändchen. Leipzig 1865—1868, resp. 1878. Spamer. Geheftet 13 fl. 50 kr. (22 M. 50 Pf.).

	Anmerkung
Einzeln: I. Theil oder Classe, Das lineare Zeichnen. 2. Auflage. Preis 1 fl. 80 kr. (3 M.). II. Theil oder Classe, Projectives Zeichnen. In vier Abtheilungen. 1. Projectionslehre. 2. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr. (2 M.). 2. Specielle darstellende Geometrie. Preis 4 fl. 20 kr. (7 M.). 3. Linienperspective. Preis 1 fl. 80 kr. (3 M.). 4. Schattenlehre. Preis 3 fl. (5 M.). III. Theil oder Classe, Die Farbenlehre. 2. Ausgabe. Preis 3 fl. (5 M.).	
Semper, Der Stil. 2 Bände. 2. Auflage. Erscheint in 12 Lieferungen à 2 fl. (3 M. 35 Pf.). München 1878. Brückmann.	
Zahn, Anatomisches Taschenbüchlein. 4. Auflage. Leipzig 1879. Arnold. Preis 72 kr. (1 M. 20 Pf.).	

III.

Verzeichnis

der zulässigen Lehrmittel für den Fachzeichenunterricht an (Tages-)Gewerbeschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen.

	(Tages-) Gewerbeschulen	Fortbildungsschulen	Anmerkung
Böcklen, Vorlagenwerke für elementares und constructives Zeichnen. 80 Tafeln. Stuttgart. Nitzschke. Preis 13 fl. 50 kr. (22 M. 50 Pf.)	1	1	
Bucher Bruno, Kunsthandwerk. Stuttgart. Speemann. 3 Bände. Preis à Band 18 fl. (30 M.)	1	1	
Chemnitz August, Zeichnungen für den theoretischen und praktischen Gebrauch des Bauschlossers. 10 Lieferungen Imp. 4 à 5 autograph. color. Tafeln. Leipzig. R. Scholtze. Preis à Lieferung 60 kr. (1 M.)	1	1	
Fink Franz, Die Schule des Bautischlers, 2 Theile. Leipzig. Spamer. Preis 4 fl. 20 kr. (7 M.)	1	1	
Fink Franz, Arbeiten des Spänglers (Klempners) in genauen Abbildungen. 50 lithographierte Tafeln und Text gr. 4. Darmstadt. Beyerle. Preis 4 fl. 32 kr. (7 M. 20 Pf.)	—	1	
Gewerbehalle Stuttgarter. Engelhorn. Preis eines Jahrganges 10 fl. 80 kr. (18 M.) Böhmische Ausgabe. Zivnostenski Museum. Prag. Gregr. Preis eines Jahrganges 6 fl. 24 kr.	1	1	Mit Auswahl
Hauser, Wandtafeln der griechischen Säulenordnungen. Wien. Hölder. Preis 5 fl.	1	1	
Hefner-Alteneck, Ornamente der Schmiedekunst. 14 Lieferungen. Frankfurt. Keller. Preis 25 fl. 20 kr. (42 M.)	1	1	

	(Tages-) Gewerbeschulen	Fortbildungsschulen	Anmerkung
Hoffmann's Spitzenmusterbuch. Wien, k. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie. Preis 1 fl. 80 kr.	—	1	
Köstlin, Allgemeine Bauzeitung. Jährlich 12 Hefte. Wien. R. v. Waldheim. Preis 22 fl. Completes Exemplar der Jahrgänge 1836—1878. Preis 450 fl. bis 500 fl.	1	—	
Lannoy, Grand Vignole (Säulenordnungen). Paris 1873. Monrocq. Preis 25 Frcs..	1	—	
Letarouilly, Édifices de Rome moderne. Paris. Bance 1860. Preis in Mappe 405 Frcs. Cartoniert 430 Frcs. Gebunden 470 Frcs. .	1	—	
Letarouilly, Le Vatican et la basilique de Saint Pierre. Paris. Morel. 12 Lieferungen. Preis à Lieferung 45 Frcs.	1	—	
Lützow und **Tischler,** Wiener Neubauten. Wien. Lehmann und Wentzel. I. Band. 96 Tafeln Folio. Preis 50 fl. II. „ erscheint in 12 Lieferungen. Preis à Lieferung 4 fl.	1	—	
Martin, Motive zur ornamentalen Eisenconstruction. Leipzig. Knapp. 4 Hefte. Preis à Heft 1 fl. 44 kr. (2 M. 40 Pf.)	1	1	
Möser L. W., Musterzeichnungen für den Unterricht im Maschinenzeichnen (Maschinentheile). Darmstadt. Bergstrasser (Diehl). 2 Bogen Text 35 Tafeln. Preis 4 fl. 30 kr. (7 M. 20 Pf.) .	1	1	
Moll und **Reuleaux,** Constructionslehre des Maschinenbaues. I. Band. Text und 35 Tafeln. Braunschweig. Vieweg. Preis 22 fl. 80 kr. (38 M.)	1	1	
Pohlig J., Die Maschinentheile. Eine Sammlung von Zeichnungen. 4 Bogen Text. 52 colorierte Tafeln. 2. Auflage. Leipzig. L. Gebhardt. Preis 8 fl. 40 kr. (14 M.).	1	1	
Prisse d'Avennes, L'Art Arabe. D'après les monuments du Kaire. II. èdit. Paris. Morel 1870. In Lieferungen à 15 Frcs. Bisher circa 50 Lieferungen erschienen	1	—	
Raschdorf Julius, Abbildungen deutscher Schmiedewerke. Tafeln. Berlin 1878. Ernst und Korn. Preis: große Ausgabe 36 fl. (60 M.) kleine Ausgabe 18 fl. (30 M.).	1	1	
Reiche H. v., Die Maschinenfabrication. I. Band. Text. 70 Tafeln. 2. Auflage. Leipzig. Arthur Felix 1876. Preis 24 fl. (40 M.)	1	—	
Riewel und **Schmidt,** Vorlageblätter für den bautechnischen Unterricht. Wien, k. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie. Preis 17 fl.	1	1	
Schestag, Gefäße der deutschen Renaissance (Punzenarbeiten). Wien, k. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie 1876. Preis 5 fl.	1	1	
Schulz Julius, Beitrag zur Profil- und Formenlehre für Baugewerkschulen. Folio. Würzburg. Stachel 1874. Preis 4 fl. 80 kr. (8 M.)	1	1	

	(Tages-) Gewerbeschulen	Fortbildungsschulen	Anmerkung
Storck Josef, Einfache Möbel im Charakter der Renaissance. Vorlagen für Möbeltischler, gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen. Wien. Lehmann und Wentzel. Preis 6 fl.	—	1	
Strada Ottavio, Entwürfe für Prachtgefäße in Silber und Gold facsimiliert. Wien. Hölder. Preis 7 fl. 50 kr.	1	1	
Thür- und Fensterverschlüsse nach ihrer technischen Entwicklung in den verschiedenen Ländern bis auf die neueste Zeit. Aus dem Nachlasse des Professors A. Siccardsburg, herausgegeben von J. Storck, G. Gugitz unter Mitwirkung von F. Paulik. 52 Tafeln Folio und Doppelfolio in Farbendruck mit Text. Wien. Lehmann und Wentzel. Preis 15 fl.	1	1	
Trachtenbilder von Albrecht Dürer aus der Albertina. Ausgeführt von Bader. Wien. Braumüller. K. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie. Preis 6 fl.	1	—	
Vorlegeblätter für den Zeichenunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen. Arbeiten der Bau- und Möbelschreiner. Stuttgart. Nitzschke. Preis 11 fl. 10 kr. (18 M. 50 Pf.).	1	1	
Vorlegeblätter für Schlosser und Mechaniker. 1. Abtheilung. Maschinentheile und Maschinen 50 Blätter. Stuttgart. Nitzschke. Preis 11 fl. 70 kr. (19 M. 50 Pf.)	1	1	
Vorlegeblätter für Schlosser und Mechaniker. 2. Abtheilung. Schlösser, 24 Blätter. Stuttgart. Nitzschke. Preis 6 fl 30 kr. (10 M. 50 Pf.)	1	1	
Vorlegeblätter für Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede etc. Stuttgart. Nitzschke. Preis 8 fl. 70 kr. (14 M. 50 Pf.)	—	1	
Weiner Josef, Vorlageblätter für den Anfangsunterricht im Maschinenzeichnen. 60 Blätter. Wien. R. v. Waldheim. Preis 15 fl. .	1	1	
Wist Johann, Studien über ausgeführte Wiener Bauconstructionen. 40 Tafeln Großfolio und 7 Bogen Text. Wien. Lehmann und Wentzel. Preis 12 fl.	1	1	

IV.

Verzeichnis

empfehlenswerter Hilfsmittel für den Fachunterricht an (Tages-) Gewerbeschulen.

Armengaud ainé, Progres de l' industrie. Paris. M. A. Morel. Preis 48 fl. (80 Frcs.).

Berliner architektonisches Skizzenbuch (Monatshefte). Berlin. Ernst und Korn. Preis à Heft 2 fl. 40 kr. (4 M.).

Brandt E., Lehrbuch der Eisenconstructionen mit besonderer Anwendung auf den Hochbau. Berlin 1876. Ernst und Korn. Preis 13 fl. 20 kr. (22 M.).

Breymann, Bauconstructionslehre. Stuttgart. Weise.
Preis I. Band 9 fl. (15 M.).
II. „ 9 fl. 90 kr. (16 M. 50 Pf.).
III. „ 10 fl. 80 kr. (18 M.).
IV. „ in Lieferungen à 90 kr. (1 M. 50 Pf.).

Bucher, Geschichte der technischen Künste. I. Band. Stuttgart 1876. Speemann. Preis 9 fl.

Bühlmann, Architektur des classischen Alterthums und der Renaissance. Stuttgart. Ebner und Seubert. I. und II. Band. Preis 25 fl. 20 kr. (42 M.).

Degen, Zimmerwerkskunde. 5 Hefte. München. Mey und Widmayer. Preis à Heft 1 fl. 80 kr. (3 M.).

Engel Friedrich, Handbuch des landwirtschaftlichen Bauwesens. Berlin 1879. 6. Auflage. Wiegandt, Hempel und Parey. Preis 12 fl. (20 M.).

Falke, Geschichte des modernen Geschmackes. Leipzig 1868. Weigel. Preis 3 fl. 20 kr. (6 M. 40 Pf.)

Falke, Die Kunst im Hause. 2. Auflage. Wien 1873. Gerold und Sohn. Preis 4 fl.

Flattich und **Wilhelm,** Eisenbahn-Hochbau in seiner Durchführung an den Linien der Südbahn. Wien. Lehmann und Wentzel. Preis, Heft I bis V 30 fl., Heft VI 10 fl., Heft VII 12 fl.

Fontaine Hip., Description des machines à l'exposition universelle à Vienne 1873. Paris. Baudry. Preis 21 fl. (35 Frcs.).

Gladbach E. G., Der Schweizer Holzstil. Darmstadt 1868. Köhler. Preis 28 fl. 80 kr. (48 M.).

Gladbach E. G., Die Holzarchitektur der Schweiz. Zürich 1876. Orell, Füssli und Comp. Preis 3 fl. (5 M.).

Gottgetreu, Physische und chemische Beschaffenheit der Baumaterialien. Berlin 1874/5. Springer. Preis 12 fl. (20 M.).

Guignet, Cours de dessin industriel. Paris. Logerot. Preis 11 fl. 88 kr.

Hart J., Werkzeugmaschinen für den Maschinenbau. 1 Band Text mit 72 Tafeln. 2. Auflage. Heidelberg. Bassermann. Preis 25 fl. 20 kr. (42 M.).

Hart J., Constructionen aus dem Maschinenbau. 2. Folge. Hebemaschinen. Karlsruhe. J. Veit. 20 Doppelblätter. 5 Bogen Text. Preis 8 fl. 40 kr. (14 M.).

Hart J., Constructionen aus dem Maschinenbau. Pressen. 20 Blätter. 5 Bogen Text. München. Bassermann. Preis 7 fl. 20 kr. (12 M.).

Hartner F., Handbuch der niederen Geodäsie mit einem Anhange über die Elemente der Markscheidekunst. 5. Auflage von Josef Wastler. Wien 1876. Seidel und Sohn. Preis 8 fl.

Hittenkoffer, Vergleichende architektonische Formenlehre. 20 Hefte. Leipzig. C. Scholze. Preis à Heft 90 kr. (1 M. 50 Pf.). Complet im Mappe 18 fl. (30 M.).

Hütte, Sammlung von Zeichnungen, herausgegeben von dem Vereine „Hütte." Berlin 1857 bis 1877 u. s. f. Ernst und Korn. Druck von G. Jansen. Jährlich 20—30 Zeichnungstafeln mit kurzem Text. Preis à Jahrgang durchschnittlich 16 fl. (von 5 fl. 94 kr. bis 25 fl. 41 kr. oder 9 M. 90 Pf. bis 42 M. 35 Pf.).

Hütte, Taschenbuch, herausgegeben von dem Vereine „Hütte." 11. Auflage. Berlin. Ernst und Korn. Preis, broschiert 3 fl. 60 kr. (6 M.), gebunden 4 fl. 20 kr. (7 M.).

Jepp, Bau der Pumpen und Spritzen. Mit Atlas. Leipzig 1871. Baumgärtner. Preis 4 fl. 80 kr. (8 M.).

Lenoir und **Forster,** Technologische Wandtafeln. Bisher sind 6 Tafeln erschienen. Preis einer Tafel sammt viersprachigem Texte 5 fl. in Gold. Tafeln in kleinerem Format zum Gebrauche der Schüler bestimmt. Wien. Privatverlag. Preis 50 kr.

Michel, Baugewerbslehre. Mit Atlas. Wien 1870. Gerold. Preis 15 fl.

Michel Josef, Baupläne zu Wohn- und Geschäftshäusern für Stadt und Land. 40 Tafeln in autographiertem Farbendruck und Vorausberechnung. 10 Lieferungen. Wien. Lehmann und Wentzel. Preis à Lieferung 1 fl. 50 kr.

Michel Josef, Anleitung zur Kostenberechnung für Hochbauten. Wien 1877. Gerold. Preis 2 fl. 60 kr.

Redtenbacher, Theorie und Bau der Wasserräder. 1 Band Text und 25 Tafeln. 2. Auflage. Heidelberg 1858. Bassermann. Preis 10 fl. 50 kr. (18 M.).

Reuleaux, Der Constructeur. 1 Band Text mit zahlreichen Holzschnitten. 3. Auflage. Braunschweig 1869. Vieweg und Sohn. Preis 8 fl. 92 kr. (14 M. 86 Pf.).

Riedler A., Bericht über die wissenschaftlichen Excursionen der Hörer der Maschinenbauschule der k. k. technischen Hochschule in Wien. 75 Tafeln, 5 Bogen Text. Wien. Lehmann und Wentzel. Preis 12 fl.

Ringhoffer, Lehre vom Hochbau. 2. Auflage. Brünn 1878. Buschak und Irrgang. Preis 8 fl.

Ringleb, Lehrbuch des Steinschnittes. Berlin. Heymann. Preis 18 fl. (30 M.).

Scheffers, Säulenordnungen nebst einer Übersicht über die wichtigsten Bautheile christlicher Zeit. Leipzig 1879. Gebhardt. 4. Auflage. Preis 2 fl. 40 kr. (4 M.).

Schlittenhelm Fr., Privat- und Gemeindebauten 12 Hefte. Stuttgart 1878. Witwer. Preis à Heft 1 fl. 80 kr. (3 M.).

Schmidt, Comptoirhandbuch für Bauhandwerker. Leipzig 1877. Knapp. Preis 2 fl. 40 kr. (4 M.).

Scholtze, Façaden-Entwürfe. Leipzig. Scholtze. Band I, II, III, IV, V in Mappe à 21 fl. 60 kr. (36 M.). Band I—V. Jeder Band 12 Hefte à 1 fl. 68 kr. (2 M. 80 Pf.). Bei Abnahme sämmtlicher 5 Bände beträgt der Preis 90 fl. (150 M.).

Stampfer, Theoretische und praktische Anweisung zum Nivellieren mit besonderer Rücksicht auf die verbesserten Nivellier-Instrumente aus der Werkstätte des k. k. polytechnischen Institutes in Wien. 8. Auflage bearbeitet von Dr. J. P. Herr. Wien. C. Gerold's Sohn 1877 Preis 3 fl.

Statz, Gothische Entwürfe. I. Band 10 Hefte. Bonn. Hewey und Cohn. Preis à Heft 3 fl. 60 kr. (6 M.)

Statz und **Ungewitter,** Gothisches Musterbuch. 18 Lieferungen. Leipzig. Weigel. Preis 64 fl. 80 kr. (108 M.)

Stock, Privathäuser. Leipzig. Scholtze. 6 Hefte. à 1 fl. 44 kr. (2 M. 40 Pf.)

Studien, Architektonische vom akademischen Architekten-Verein in München. In zwanglosen Heften. München. Mey und Widmayer. Preis à Heft 1 fl. 50 kr. (2 M. 50 Pf.)

Tilscher, Lehre der geometrischen Beleuchtungsconstructionen. Wien. Gerold und Sohn 1862. Preis 5 fl. 50 kr.

Timler, Die Renaissance in Italien. Leipzig. Weigel 1862—1865. Preis 22 fl. 80 kr. (38 M.)

Uhland, Maschinenconstructeur. Zeitschrift, jährlich 4 Lieferungen mit je 1 Heft Text und 4 Tafeln (erscheint seit 1869). Leipzig. Baumgärtner. Preis per Jahrgang 16 fl. 20 kr. (27 M.)

Uhland, Die Corliss- und Ventil-Dampfmaschinen. 6 Lieferungen mit je einem Hefte Text und 10 Tafeln. Leipzig G. Knapp 1879. Preis per Lieferung 7 fl. 20 kr. (12 M.)

Ungewitter, Stein- und Ziegelbauten. 6 Lieferungen. Glogau. Flemming 1865. Preis per Lieferung 1 fl. 80 kr. (3 M.)

Ungewitter, Holzarbeiten. 6 Lieferungen. Glogau. Flemming 1864. Preis per Lieferung 1 fl. 80 kr. (3 M.)

Wanderley G., Handbuch der Bauconstructionslehre. Leipzig. G. Knapp.

I. Band. Die Constructionen in Holz 1877. Preis 3 fl. 60 kr. (6 M.)

II. „ „ „ „ Stein 1878. „ 4 „ 80 „ (8 „)

III. „ „ „ „ Eisen die Bedachungen. Die Treppen. Der innere Ausbau. Der Grundbau. 2. Auflage 1878. Preis 6 fl. (10 M.)

Weeber, Bau der Locomobile. Leipzig. Baumgärtner. 1 Band Text mit Atlas von 22 Tafeln. 1871. Preis 3 fl. 60 kr. (6 M.)

Wehrle, Steinschnittlehre. 9 Lieferungen. Zürich. Hofer 1869—1874. Preis à Lieferung 3 fl. (5 M.)

Weisshaupt, Elementar-Unterricht im Linear-Zeichnen. München. Morhoff. (früher Fleischmann) 1863—1876. 7 Hefte. Preis zusammen 21 fl. 60 kr. (36 M.)

Wertheim, Werkzeugkunde. Wien. Gerold 1869. Preis 30 fl.

Wiener Bauhütte, Herausgegeben vom Wiener Polytechnikum. Selbstverlag der Bauhütte am Wiener Polytechnikum. Bisher 2 Jahrgänge à 5 Hefte. Preis des Heftes 2 fl.

Zeit- und Wochenschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines. Wien. Im Verlage des Vereines. Preis per Jahrgang 8 fl.

Nr. 57.

Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. December 1879, Z. 18774,

betreffend die Feststellung einer Sammlung von Anschauungsbehelfen und plastischen Lehrmitteln für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mittelschulen, (Tages-) Gewerbeschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen *).

Um dem Bedürfnisse nach einer systematisch angelegten, nach den Unterrichtsstufen fortschreitenden Sammlung von Anschauungsbehelfen und plastischen Modellen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, höheren Gewerbeschulen, Werkmeisterschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen zu genügen, habe ich mich bestimmt gefunden, die Anfertigung, beziehungsweise Zusammenstellung der nachstehend angeführten Sammlung anzuordnen.

Dieselbe besteht aus fünf Serien, und zwar:

I. Serie: Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

II. Serie: Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

III. Serie: Übergang zu den Kunstformen (Gypsmodelle, welche die Entwicklung der Kunstform aus den geometrischen Grundformen veranschaulichen).

IV. Serie: Ornamentale Stilformen (Gypsmodelle).

V. Serie: Figurale Gypsmodelle.

---

*) Der Inhalt dieser Verordnung wurde theilweise bereits mit der Verordnung vom 8. März 1877, Z. 2123 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 6, Seite 27) und anlässlich einer eingetretenen Preisermäßigung mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1878, Z. 147 (Ministerial-Verordnungsblatt Seite 8) veröffentlicht und erscheint die Verordnung vom 8. März 1877 auf Grund der seither gewonnenen Erfahrungen in einigen Beziehungen modificiert.

Es hat daher von nun an der Wortlaut der gegenwärtigen Verordnung in jeder Hinsicht — insbesondere auch rücksichtlich der für Volks- und Bürgerschulen zugelassenen Lehrmittel des Zeichenunterrichtes, vergl. Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1878, Z. 3477 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 16, Seite 48) und vom 25. Mai 1879, Z. 4904 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 37, Seite 150) — als Norm zu gelten.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Lehrziele der vorgenannten Anstalten sowie zur Erleichterung der Übersicht werden nebst einem nach den fortlaufenden Nummern jeder einzelnen Serie geordneten Gesammtverzeichnisse der Apparate und Modelle auch Normalverzeichnisse jener Objecte veröffentlicht, welche für jede einzelne Kategorie der oben erwähnten Lehranstalten unumgänglich nothwendig und daher auf jeden Fall anzuschaffen sind.

Die in einem Normalverzeichnisse nicht aufgeführten, jedoch in dem Gesammtverzeichnisse vorkommenden Apparate und Modelle können übrigens auch an den betreffenden Anstalten innerhalb des Lehrplanes verwendet werden, selbstverständlich mit jenen Beschränkungen, welche in dem Normalverzeichnisse ausdrücklich bezeichnet sind. Die Anschaffung der ganzen Sammlung, beziehungsweise der in den einzelnen Normalverzeichnissen aufgeführten Objecte ist für die vorgenannten Lehranstalten insoferne obligatorisch, als deren Leitungen im Interesse einer einheitlichen Organisation des Freihandzeichenunterrichtes hiemit angewiesen werden, wenn sie eine Lehrmittelsammlung anzuschaffen in dem Falle sind, die gegenwärtig festgestellte Sammlung — wenigstens allmählich — zu beziehen.

Es dürfen daher bei dem erwähnten Unterrichte nunmehr nur die in dieser Sammlung vorkommenden Apparate und Modelle verwendet werden; hievon ausgenommen sind die an einer Lehranstalt bereits vorhandenen, durch einen früheren Ministerial-Erlass als zulässig erklärten Gypsmodelle, welche auch fernerhin, soweit sie dem vorgeschriebenen Lehrplane entsprechen, in Verwendung belassen werden können.

Sämmtliche Schulbehörden, sowie die Landes- und Bezirks-Schulinspectoren werden hiemit angewiesen, der genauen Durchführung und Beachtung dieser Vorschrift besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden *).

---

*) Mit der Anfertigung der Apparate und Modelle der I. und II. Serie ist der Mechaniker Franz Steflitschek, wohnhaft in Wien, VI. Bezirk, Bürgerspitalgasse Nr. 26, betraut, die Herstellung der Modelle der drei übrigen Serien erfolgt im k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien (I. Bezirk, Stubenring Nr. 5) und können die Apparate und Modelle zu den in dem Gesammtverzeichnisse angegebenen, hierorts revidierten Preisen von dem genannten Mechaniker, beziehungsweise von dem österreichischen Museum direct bezogen werden.

Um ein übersichtliches Bild sämmtlicher Objecte sowie des inneren Zusammenhanges des Unterrichtsganges zu gewähren, wird ein Exemplar der ganzen Sammlung in dem Verbindungsgange zwischen dem Gebäude des österreichischen Museums und jenem der Kunstgewerbeschule zur Besichtigung dauernd ausgestellt.

Von Zeit zu Zeit wird eine Revision (eventuell Erweiterung) der Sammlung vorgenommen werden. Gleichzeitig wird die Anfertigung und Versendung von Separatabdrücken der vorstehenden Verordnung veranlasst.

I. Gesammtverzeichnis

der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

Nr.	Gegenstand	Größe in Centim.	Preis in öst. W. fl.	kr.
	I. Serie.			
	Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.			
	A. Apparate.			
1	Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und drei Stäbchen	Glastafel: 65 br. 50 h.	12	—
2—7	6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr.		20	—
8	Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie		10	—
9	Dazu die Klemmstange mit 3 Schubern		2	50
10	Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle . . .		28	—
	B. Drahtmodelle.			
11	Getheilte Gerade mit 3 Marken	120 lg.	1	50
12	3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze	70 lg.	1	60
13	Winkel mit beweglichem Schenkel	S. 70 lg.	1	10
14	Ein Quadrat	S. 50	1	60
15	Ein gleichseitiges Dreieck	S. 60	1	50
16	Regelmäßiges Sechseck	Drchm. 60	1	60
17	„ Fünfeck	„ 60	1	60
18	„ Achteck	„ 60	1	60
19	Ein Kreis	„ 60	1	20
20	Kreis mit umschriebenem Quadrate und 2 Durchmessern	„ 50	3	—
21	2 concentrische Kreise mit 2 Durchmessern	„ 50	3	—
22	Würfel	S. 45	2	50
23	Parallelopiped	60 h., 30 br.	2	50
24	Cylinder	60 h., 30 br.	2	60
25	Vierseitige Pyramide	55/35	2	50
26	Kegel	55/38	2	50
27	3 gleich große rechtwinklig untereinander verbundene Kreise (Äquator und 2 Meridiane)	Drchm. 60	4	—
28	Die Kugelgestalt, dargestellt durch 2 Meridiane und 3 Parallelkreise	„ 60	7	—

Nr.	Gegenstand	Größe in Centim.	Preis in öst. W. fl.	kr.
	C. Elementare Holzmodelle.			
29	Ein voller Würfel	8. 45	3	20
30	Ein hohler Würfel	8. 45	3	50
31	Ein volles Parallelopiped	60/30	2	60
32	Ein hohles Parallelopiped	60/30	2	80
33	Ein voller Cylinder	60/30	4	—
34	Ein hohler Halbcylinder	60/30	2	80
35	Ein sechsseitiges Prisma	60/19½	3	—
36	Ein volle vierseitige Pyramide	55/35	2	70
37	Ein hohler Pyramidenstutz	35/35	2	50
38	Ein voller Kegel	55/38	4	—
39	Ein hohler Kegel	40/25	4	50
40	Eine volle Kugel	40	6	50
41	Eine hohle Halbkugel	40	5	—
42	Quadratische Platte	40/9	1	80
43	Kreisrunde Platte mit kleiner Öffnung	40/9	2	40
44	Quadratische Platte mit kreisförmigem Ausschnitt	40/9	2	50
45	Achteckige Platte mit quadratischem Ausschnitt	40/9	2	50
46	Combination des hohlen Halbcylinders sammt einem Stäbchen	50/20	2	60
	II. Serie. *Architektonische Elementarformen (Holzmodelle)*			
1	Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte	54 hoch	3	40
2	Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel	54 „	3	70
3	Ein Pylon	60 „	4	60
4	Ein gothischer Sockel	54 „	4	40
5	Vierseitiger Pfeiler mit einfach gegliederter Simsplatte	54 „	3	80
6	Einfach gegliederter Sockel	54 „	5	50
7	Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte	51 „	3	60
8	Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel	73 „	5	50
9	Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar	70 „	6	50
10	Canneliertes Säulenstück mit quadratischer Deckplatte	54 „	5	50
11	Säulenstück mit Rundstäben und quadratischer Deckplatte	54 „	5	50
12	Eine architektonische Combination	60 „	6	—
13	Das Tonnengewölbe	40 „	5	—
14	Das römische Kreuzgewölbe	45 „	7	50
15	Das gothische Kreuzgewölbe	45 „	7	50
16	Die Kuppel	45 „	10	—

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gypsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe (Centim.)	Breite (Centim.)	Preis in öst. W. fl.	Preis in öst. W. kr.
		III. Serie.				
		Übergang zu den Kunstformen.				
		Gypsmodelle, welche die Entwickelung der Kunstform aus den geometrischen Grundformen veranschaulichen.				
		A. Architektonische Formen *).				
1		Romanisches Capitäl	47	37	2	50
2		Piedestal, im Charakter der italien. Renaissance	47	37	2	50
3		Freies Enden, in Pyramidenform; im Charakter der italien. Renaissance	78	—	2	50
4		Freies Enden, in Kegelform; im Charakter der italien. Renaissance	78	—	2	50
5		Dorisches Capitäl	47	37	2	50
		B. Gefäss-Formen.				
6		Schale, flaches Gefäss griechisch . . .	14	33	2	50
7		Krater, in Kelchform „ . . .	41	48	4	—
8		Amphora, bauchiges Gefäss „ . . .	60	36	4	50
9		Tulpenförmiger Krater „ . . .	50	48	4	—
10		Hydria, dreihenkliges Gefäss „ . . .	45	30	4	—
		IV. Serie.				
		Ornamentale Stilformen (Gypsmodelle).				
		A. Systematisch geordnete Sammlung, dem Lehrgange auf der 2. Unterrichtsstufe der Mittelschule entsprechend.				
1	520	Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italien. Renaissance, ausgeführt von Springer	28	20	—	40
2	519	Desgl. „ „ „	43	20	—	60
3	518	„ „ „ „	43	29	—	80
4	156	Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua, 16. Jahrhundert . .	60	72	1	50
5	157	Desgl. „ „ „ „ „ . .	60	72	1	50

*) Die Modelle der Gruppe *A* sind in der oben bezeichneten Reihenfolge, einmal in frontaler Ansicht, dann über Eck, und zwar von jener Seite zu zeichnen, von welcher sie dem Beschauer ihre nicht decorierten Flächen darbieten. Erst dann, wenn sie der Schüler in dieser Stellung richtig aufgefasst und wiedergegeben hat, können sie mit der decorierten Seite nach vorne gekehrt und in dieser Stellung als Übergang zum plastischen Ornamente nachgezeichnet werden. Das Piedestal (Nr. 2) kann für sich allein verwendet werden und ist auch bestimmt, als Postament für die Modelle Nr. 3 und Nr. 4 zu dienen.

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gypsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe	Breite	Preis in öst. W.	
			Centim.		fl.	kr.
6	622	Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern	46	30	—	80
7	623	Desgl. " " " " "	46	30	—	80
8	624	" " " " " "	46	30	—	80
9	625	" " " " " "	46	30	—	80
10	638	" " " " " "	50	30	—	80
11	639	" " " " " "	50	30	—	80
12	641	" " " " " "	50	30	—	80
13	640	" " " " " "	50	30	—	80
14	30	Stirnziegel vom Parthenon in Athen . . .	52	37	1	50
15	643	Stele	25	25	—	60
16	600	Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte .	28	22	1	—
17	599	" " Eierstab . .	28	22	1	—
18	598	" " " . .	28	22	1	—
19	601	" " Blattwelle . .	28	22	1	—
20	626	Bekrönungs-Ornament, Renaissance . . .	38	40	1	—
21	627	" " " . . .	33	38	1	—
22	630	Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance . .	32	40	2	30
23	633	" " " " . .	45	50	2	50
24	628	" " " " . .	32	35	2	30
25	629	" " " " . .	32	40	2	30
26	632	" " " " . .	36	40	2	30
27	631	" " " " . .	34	35	2	30
28	502	Jonisches Capitäl, antik	25	45	2	50
29	51	Jonisches Capitäl (Original in Athen) . . .	26	37	2	60
		B. Gypsmodelle, welche nach Absolvierung des in der Gruppe A bezeichneten Lehrganges vorgeschritteneren Schülern zur Vorlage dienen können.				
30	32	Krönung einer Stele, griechisch	42	50	1	50
31	52	Antikes Dachgesims mit einem Tigerkopfe .	38	57	4	—
32	200	Ornament in Relief-Original in Terracotta, antik	42	22	—	60
33	249	Kyma mit Astragal, von der Innenseite des Epistils am Erechtheion	26	45	—	—
34	250	Löwenkopf, antik	47	40	2	—
35	255	Gesims mit Kyma und Astragal, antik . .	48	21	1	50
36	353	Trapezophor mit Löwenkopf und Klaue, Original in Marmor, antik	82	—	4	—
37	420	Ornamentleiste. Original griechisch	34	12	—	50
38	423	Architektonisches Ornament, in Form einer palmettengezierten Bekrönung, Original griechisch	33	20	—	50

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gypsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe Centim.	Breite Centim.	Preis in öst. W. fl.	Preis in öst. W. kr.
39	474	Architektonisches Ornament in der Art eines verflochtenen Bandes. Original antik . .	26	17	—	40
40	321	Frühgothisches Capitäl vom Kölner Dome .	16	15	1	80
41	322	„ „ „ „ „ .	16	15	1	80
42	19	Ornament, gothisch, modern	47	34	2	50
43	20	„ „ „	50	24	2	50
44	21	„ „ „	50	34	3	75
45	22	„ „ „	58	42	3	75
46	304	Gothisches Blattornament vom Kölner Dome .	24	20	1	50
47	307	„ „ „ „ „ .	17	15	—	70
48	308	„ „ „ „ „ .	17	15	—	70
49	309	„ „ „ „ „ .	17	15	—	70
50	310	„ „ „ „ „ .	17	15	—	70
51	312	„ „ „ „ „ .	17	15	—	50
52	315	„ „ „ „ „ .	17	15	—	50
53	316	„ „ „ „ „ .	22	15	1	—
54	317	„ „ „ „ „ .	30	30	1	80
55	318	„ „ „ „ „ .	30	30	1	80
56	319	„ „ „ „ „ .	30	30	1	80
57	320	„ „ „ „ „ .	30	30	1	80
58	325	„ „ „ „ „ .	29	29	1	—
59	326	„ „ „ „ „ .	29	29	1	—
60	329	„ „ „ „ „ .	20	40	2	50
61	330	„ „ „ „ „ .	22	28	1	80
62	481	„ „ „ „ „ .	10	—	—	70
63	484	„ „ „ „ „ .	15	—	1	—
64	485	„ „ „ „ „ .	20	—	1	—
65	486	„ „ „ „ „ .	30	—	1	80
66	751	Gothische Thürfüllung von einem Schrank in reichem Ornament, eine Dame mit einem Vogel und Hahn	40	30	1	50
67	752	„ „ ein Mann mit einer Fahne und Eule	40	30	1	50
68	771	Ahornblätter . . . . (Abgüsse nach den bei der Votivkirche in Wien verwendeten Modellen.)	20	20	1	50
69	774	Stück von einem Dienst mit Eichenblättern	35	25	2	50
70	776	Console mit reichem Blätterwerk	23	23	3	—
71	777	Capitäl	18	28	3	—
72	778	„	13	33	3	—
73	53	Renaissance-Ornament vom Kamin des Dogenpalastes in Venedig	26	68	2	50
74	55	Pilaster mit reichem Laubornament, venetianische Renaissance	254	26	8	—

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gypsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe	Breite	Preis in öst. W. fl.	kr.
			Centim.	Centim.	fl.	kr.
75	59	Renaissance-Ornament vom Kamin des Dogenpalastes in Venedig, aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Original in Marmor .	26	68	2	50
76	122	Pfeilerfüllung, venetianische Renaissance . .	92	38	3	50
77	123	Ornamentfüllung, „ „ . .	65	60	3	50
78	129	Pfeilerornament von der bronzenen Thür des Baptisteriums zu Florenz	110	20	2	50
79	130	Ornament, Theil vom Sarkophage in Santa Croce zu Florenz von Desiderio da Settignano .	17	50	—	80
80	154	Pfeilerornament mit Fruchtschweifen von der Kirche Santa Maria Novella in Florenz. Renaissance. 16. Jahrhundert	68	40	2	50
81	155	Ornament mit Fruchtgehänge. Theil vom Sarkophage in Santa Croce zu Florenz, von Desiderio da Settignano	20	75	1	25
82	355	Ornament mit zwei Delphinen, venetianisch, 16. Jahrhundert	18	34	1	—
83	356	„ mit Vase und aufsteigendem Blattornament	53	25	2	50
84	357	„ mit Trauben und Blättern	46	25	2	—
85	358	„ Eckstück mit Blattwerk	21	21	1	—
86	359	„ mit Gesimsleiste und Blättern . .	15	32	1	—
87	360	„ „ „ „ „ . .	15	32	1	—
88	361	„ „ Delphinen, Meerspinne und Muscheln	53	25	2	50
89	362	Ornamentfüllung mit einer Schnecke, venetianisch, 16. Jahrhundert	28	13	1	—
90	371	Ornamentfries v. Kamin d. Dogenpalastes in Venedig	14	90	1	50
91	394	Ornamentfüllungen, venetianische Renaissance des 16. Jahrhunderts	37	57	2	50
92	395	„ „ „ „	37	57	2	50
93	437	Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua 16. Jahrhundert . . .	62	20	—	80
94	634	Ornamentfüllung	92	38	3	50
95	728	Tragstein, italienische Renaissance	43	74	5	50
96	729	Seitentheil desselben Tragsteines	43	74	1	50
97—102	528—533	Sechs Stück à } Ornamentale und figurale Details von dem Stuccoplafond des Sternschlosses zu Prag. Spätrenaissance.	25	20	—	30
103—108	534—539	„ „	30	20	—	40
109—116	540—547	Acht „	45	25	—	50
117—122	548—553	Sechs „	45	30	1	—
123—124	554—555	Zwei „	60	34	2	—
125—126	556—557	„ „	80	30	2	—
127—128	558—559	„ „	80	40	2	—
129	560	Ein „	76	35	2	50
130	561	„ „	100	40	2	50
131	562	„ „	75	65	3	—

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gypsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe (Centim.)	Breite (Centim.)	Preis in öst. W. fl.	Preis in öst. W. kr.
		C. Modelle für den Anschauungsunterricht.				
132	504	Dorisches Capitäl sammt Basament . . . . (Nach den Entwürfen von Prof. Hauser ausgeführt vom Bildhauer Hutterer.)	56	50	18	—
133	505	Korinthisches Capitäl sammt Basament . . . . (Nach den Entwürfen von Prof. Hauser ausgeführt vom Bildhauer Hutterer.)	58	68	26	—
134	506	Jonisches Capitäl sammt Basament . . . . (Nach den Entwürfen von Prof. Hauser ausgeführt vom Bildhauer Hutterer.)	40	68	26	—
135	507	Jonisch-attische Säulenordnung, Basament und Obertheil mit Capitäl und Gebälk . . . (Nach den Entwürfen von Prof. Hauser ausgeführt vom Bildhauer Hutterer.)			20	—
136	288	Toscanische Ordnung nach Vignola, Capitäl und Gebälk .	42	29		
137	289	mit Basament . . .	42	20	5	—
138	290	Dorische „ Capitäl und Gebälk .	42	29		
139	291	mit Basament . . .	42	20	6	—
140	292	Jonische „ Capitäl und Gebälk .	42	29		
141	293	mit Basament . . .	42	20	6	—
142	294	Korinthische „ Capitäl und Gebälk .	50	33		
143	295	mit Basament . . .	47	20	9	—
144	296	Composite (römische) Ordnung, Capitäl u. Gebälk	50	33		
145	297	mit Basament . . .	47	20	9	—
		V. Serie.				
		Figurale Gypsmodelle.				
		A. Reliefs.				
1	258	Basrelief, darstellend zwei männliche Brustbilder, italienisch um 1500	44	47	2	—
2	341	Brustbild eines Mädchens en relief, von Lucca della Robbia	44	44	2	—
3	511	Köpfe in Medaillons an der Loggia des Opernhauses in Wien, von Hähnel . Durchmesser	37	—	2	—
4	508	„	37	—	2	—
5	512	„	37	—	2	—
6	510	„	37	—	2	—
7	509	„	37	—	2	—
8	513	„	37	—	2	—
9	514	„	37	—	2	—
10	419	Maske der Medusa Rondanini. Original in der Glyptothek in München, aus der spätantiken Periode	40	48	5	50

Nummer der Sammlung	des Verzeichnisses der Gypsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe	Breite	Preis in öst. W. fl.	kr.
		Centim.				
		B. Büsten und Hautreliefs.				
11	80	Kopf des Apollo vom Belvedere, in der Größe des Originals	50	—	3	50
12	237	Maske des Moses von Mich. Angelo in der Größe des Originals	55	—	4	50
13	183	Isis, Büste, antik	45	—	3	—
14	182	Vestalin, Büste, antik	50	—	3	—
15	524	Kopf eines Genius, von Canova	55	—	3	50
16	143	Sogenannte Ariadne, vielmehr jugendlicher Dionysos (Müller-Wieseler, Denkm. a. K. II, 33, 375), antike Büste	70	—	6	—
17	792	Mercur, Büste nach dem Originale . . .	70	—	4	—
18	657	Büste des Sommers, nach dem Original von Professor Kopf im Rom	70	—	6	—
19	229	Männliche Portraitbüste nach Lucca della Robbia	45	—	3	50
20	523	Maske des Sclaven von Michel Angelo . .	40	—	1	50
21	662	Kopf eines Greises } Nach den Modellen von Prof. Machold, m. Metallgelenken, zum Verändern der Stellung.	—	—	4	—
22	663	Kopf eines Mannes }	—	—	4	—
23	387	Kopf eines Knaben, nach dem Orig. v. Rietschel	35	—	2	—
24	568	Büste von Lucca della Robbia	50	—	3	50
25	231	Sogenannter Plato, vielmehr bärtiger Dionysos, antike Büste aus Herculanum. Museo nazionale in Neapel	62	—	5	50
26	244	Weiblicher Kopf, Hautrelief in Medaillonform, Orig. v. Lucca della Robbia. Durchmesser	43	—	2	50

II. Normalverzeichnisse

der Apparate und Modelle, welche für jede einzelne Kategorie der unten angeführten Lehranstalten als unumgänglich nothwendig erklärt werden.

1. Normalverzeichnis für Realschulen und (Tages-) Gewerbeschulen.

Für diese Anstalten sind sämmtliche in dem Gesammtverzeichnisse aufgeführten Modelle und Apparate der I., II. und III. Serie nothwendig; ferner von der IV. Serie die Gruppe A, und eine den Bedürfnissen angemessene Auswahl aus den Gruppen B und C. Überdies für Oberrealschulen sämmtliche Modelle der V. Serie.

2. Normalverzeichnis für Gymnasien und Realgymnasien.

I. Serie.

A. Die Apparate Nr. 1—7, Stativ Nr. 8, Modelltisch Nr. 10.

B. Die Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27.

C. Die Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 40, 41, 42.

II. Serie.

Die Modelle Nr. 1, 2, 4, 7, 8, 9.

III. Serie.

Sämmtliche in den Gruppen A und B bezeichneten Objecte.

IV. Serie.

Von der Gruppe A die Modelle Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 27, 29.

3. Normalverzeichnis für Lehrerbildungsanstalten.

I. Serie.

A. Die Apparate Nr. 1—7, Stativ Nr. 8, Modelltisch Nr. 10.

B. Die Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 27.

C. Die Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 41, 42.

II. Serie.

Die Modelle Nr. 1, 2, 7, 8, 9

III. und IV. Serie.

Die Modelle der III. Serie und jene der Gruppe A aus der IV. Serie werden für diese Anstalten insoweit als zulässig erklärt, als sie vorgeschritteneren Schülern zur Fortbildung dienen können.

4. Normalverzeichnis für Lehrerinnenbildungsanstalten.

I. Serie.

A. Die Apparate Nr. 1—7, Stativ Nr. 8, Modelltisch Nr. 10.

B. Die Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22.

C. Die Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 40, 41, 42.

II. Serie.

Die Modelle Nr. 7, 8, 9.

Die Modelle der III. Serie und jene der IV. Serie, Gruppe A, werden für diese Anstalten insoweit als zulässig erklärt, als sie vorgeschrittenen Schülerinnen zur Fortbildung dienen können.

5. Normalverzeichnis für Bürgerschulen und achtclassige Volksschulen.

I. Serie.

A Die Apparate Nr. 1—7, Stativ Nr. 8, Modelltisch Nr. 10.

B. Die Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 22.

C. Die Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 40, 41, 42.

II. Serie.

Die Modelle Nr. 1, 2, 7, 8, 9.

IV. Serie.

Von der Gruppe A die Modelle Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 13, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25

6. Normalverzeichnis für allgemeine Volksschulen mit weniger als acht Classen.

Für diese Schulen ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den, im Normalverzeichnisse Nr. 5 angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

7. Normalverzeichnis für gewerbliche Fortbildungsschulen.

I. Serie.

A. Apparat Nr. 1, Stativ Nr. 8, Modelltisch Nr. 10.

B. Die Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 22.

C. Die Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 33, 35, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44.

II. Serie.

Die Modelle Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16.

Überdies wird für diese Schulen je nach dem örtlichen Bedürfnisse eine den gewerblichen Verhältnissen angemessene Auswahl aus den Serien III., IV. und V. zu treffen sein.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Klicpera Josef, První čítanka na základě psacího čtení. Neue Auflage. Prag 1880. Tempsky. Preis 20 kr.

Diese neue Auflage des „Ersten Lesebuches auf Grundlage der Schreiblesemethode" wird in gleicher Weise, wie die vorausgegangene Auflage *), zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. December 1879, Z. 18184.)

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen, mit Rücksicht auf Lehrerinnenbildungsanstalten. Wien. Alfred Hölder. 3., 4. und 5. Heft. Preis eines Heftes 1 fl.

Dieses Gesangbuch wird zum Lehrgebrauche in Lehrerinnenbildungsanstalten und in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1879, Z. 14756.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 140.

b) Für Mittelschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter v., Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. 15. umgearbeitete Auflage. Wien 1879. Gerold's Sohn. Preis 1 fl. 60 kr.

Diese neueste Auflage des benannten Lehrbuches wird mit Ausschluss der früheren Auflagen zum Unterrichtsgebrauche an Mitelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. December 1879, Z. 17431.)

Gindely Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Real- und Handelsschulen. I. Band. Das Alterthum. 4. umgearbeitete Auflage. Prag 1880. F. Tempsky. Preis 1 fl. 50 kr.

Diese neueste Auflage des benannten Lehrbuches wird wie die 3. Auflage *) zum Lehrgebrauche an den Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. December 1879, Z. 17666.)

Katolická věrouka pro vyšší střední školy z Dr. Konráda Martina přeložil Bohumil F. Hakl. Třetí opravené vydání. Prag 1879. J. L. Kober. Preis 1 fl. 12 kr.

Unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde wird dieses Religionslehrbuch zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1879, Z. 18122.)

Ninger, Děje všeobecné pro nižší třídy středních škol. Díl III. Nový věk. K třetímu vydání upravil Jan B. Novák. Prag 1880. J. L. Kober. Preis 70 kr.

Diese dritte Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die zweite Auflage **) zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1879, Z. 18179.)

Jandečka V., Geometria pro vyšší gymnasia. Díl prvý. Planimetria. Třetí vydání. Prag 1880. J. L. Kober. Preis 90 kr.

Diese dritte Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die zweite Auflage ***) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1879, Z. 17435.)

c) Für Lehrerinnenbildungsanstalten.

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch (sieh Seite 510).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 123.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 55.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Seite 416.

Lehrmittel.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere. 40 Blätter, auf Pappe und mit einem Holzrahmen. Herausgegeben von der lithographischen Anstalt und Steindruckerei F. Liebisch in Prag. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1879, Z. 18136.)

Felkl J., Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Prag. Verlag von J. Felkl und Sohn. Preis, bei einfachem Gestell, 10 fl.

Dieser Globus mit böhmischer Nomenclatur (32cm Durchmesser) wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. December 1879, Z. 17543.)

Berger Franz, Neuester Plan der Stadt Wien und der angrenzenden Vororte. 5. Auflage. Selbstverlag des Lehrervereines „Volksschule". Wien 1880. Preis 35 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1879, Z. 17890.)

b) Für Mittelschulen.

Stieler's Schulatlas der neuesten Erdkunde. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. 60. Auflage. Gotha und Wien 1880. Justus Perthes.

Ausgabe in 37 Karten. Preis 4 Mark,
Ausgabe in 43 Karten. Preis 5 Mark,

werden zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. December 1879, Z. 18171.)

Kundmachungen.

Aus Anlass der silbernen Hochzeit Ihrer k. und k. Majestäten hat der emeritierte landesfürstliche Brunnenarzt Med.-Dr. Franz **Opitz** in Marienbad mit einem Capitale von 7500 fl. in Staatsschuldverschreibungen eine Studenten-Stipendienstiftung mit zwei Stiftplätzen à 150 fl. für Schüler der Mittelschulen und Hörer der weltlichen Facultäten der Universitäten, sowie der technischen Hochschulen in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gegründet. Die Stipendien sind zunächst für des Stifters Verwandte, sodann für Studierende aus Braunau in Böhmen bestimmt.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 9. October 1879. —— Minist.-Act Z. 19379 vom Jahre 1879.)

Die galizische Sparcasse in Lemberg hat mit einem Stammcapitale von 6000 fl. eine für studierende Söhne ihrer Beamten und Diener bestimmte Stipendienstiftung gegründet, welche bereits in Wirksamkeit getreten ist.

(Stiftbrief vom 21. November 1879. —— Minist.-Act Z. 18.822 vom Jahre 1879.)

P. Jakob **Steiner**, Benedictiner-Ordenspriester zu den Schotten in Wien, hat mit einem Capitale von 2400 fl. in Staatsschuldverschreibungen eine Stipendienstiftung zu Gunsten des ersten deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn anlässlich des 300jährigen Jubiläums dieser Lehranstalt gegründet, und ist diese Stiftung bereits in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 15. November 1879. —— Minist.-Act Z. 18621 vom Jahre 1879.)

Aus Anlass der silbernen Hochzeit Ihrer k. und k. Majestäten hat der Pfarrer und Capitular des Stiftes Tepl, P. Felix Ferdinand **Koch**, mit einem Capitale von 1000 fl. in Staatsschuldverschreibungen eine Studenten-Stipendienstiftung für einen dürftigen Gymnasialschüler römisch-katholischer Religion aus des Stifters Vaterstadt Plan gegründet.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 10. September 1879. —— Minist.-Act Z. 19378 vom Jahre 1879.)

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt der Stenographie in Wien

im Studienjahre 1878/9

approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichtssprache
John Franz,	Professor an der Staats-Realschule in Teschen	deutsch
Haubner Josef,	Candidat des Lehramtes an Mittelschulen	detto
Sewera Theodor,	detto	detto
Tonejec Matthäus,	detto	detto

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der israelitischen Blinden-Schulanstalt auf der hohen Warte bei Wien,

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1879, Z. 18467.)

der israelitischen Privat-Volksschule zu Hohenems, und

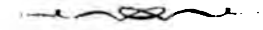
(Ministerial-Erlass vom 26. November 1879, Z. 13090.)

der evangelischen Privat-Volksschule zu **Krakau.**

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1879, Z. 18277.)

Thomas **Lungkofler,** zuletzt provisorischer Lehrer zu Hausdorf in Kärnten wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1879, Z. 17940.)



Diesem Stücke liegt bei: das „Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1878/9 veröffentlichten Abhandlungen."

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1879. **Stück XXIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Weihbischof und Domprobst des Salzburger Metropolitan-Domcapitels Johann **Della Bona** zum Fürstbischof von Trient und den Ehrendomherrn, Dechant und Stadtpfarrer in Innsbruck, Johann von **Leiss zu Laimburg** zum Fürstbischof von Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December d. J. den ordentlichen öffentlichen Professor der Dogmatik an der Prager Universität und Canonicus des Collegiatcapitels zu Allerheiligen in Prag, Regierungsrath Dr. Vincenz **Náhlovský**, zum Dechant dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Stanislaus Grafen **Tarnowski** zum ordentlichen Professor der polnischen Sprache und Literatur an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Michael **Bobrzyński** zum ordentlichen Professor des alten polnischen und des deutschen Rechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom leitenden Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Krakau der Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Julian **Dunajewski** unter gleichzeitiger Enthebung von der Function als Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission daselbst,

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Krakau der bisherige Vicepräses dieser Commission, Universitätsprofessor Dr. Udalrich **Heyzmann** und

zum Vicepräses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Krakau der Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Friedrich **Zoll**;

zu Conservatoren

der Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale

für Böhmen der Architect Anton **Baum** in Prag, der Director des Gewerbe-Museums in Leitmeritz, Johann **Gruss** und der Fachvorstand der Staats-Gewerbeschule in Pilsen, Victor **Schwerdtner**,

für Mähren der Professor Adolf **Sterz** in Znaim,

für Galizien Graf Adalbert **Dzieduszycki** und der Professor Dr. Ludwig **Ćwikliński** in Lemberg,

für Kärnten der Professor P. Norbert **Lebinger** in Klagenfurt,

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der außerordentliche Professor an der Universität in Czernowitz, Dr. Emil **Schrutka** von **Rechtenstamm**, und der Supplent des canonischen Rechtes an dieser Universität, Dr. Heinrich **Singer**,

für das Studienjahr 1879/80

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der Diplomsprüfung aus den Gegenständen der Bauschule an der technischen Hochschule in Wien

die Professoren dieser Lehranstalt

Anton **Beyer**, k. k. Oberbaurath,
Wilhelm Ritter von **Doderer**,
Heinrich Ritter von **Ferstel**, k. k. Oberbaurath,
Dr. Ferdinand von **Hochstetter**, k. k. Hofrath,
Karl **Jenny**, k. k. Bergrath,
Karl **König**,
Dr. Karl von **Lützow**,
Johann **Radinger**,
Georg Ritter **Rebhann** von Aspernbruck, k. k. Baurath,
Franz **Říha**,
Simon **Spitzer**,
Dr. Rudolf **Staudigl**,
Dr. Wilhelm **Tinter** und
Moritz **Wappler**, Decan der Bauschule,

ferner die außer dem Verbande der Hochschule stehenden Fachmänner

Hermann **Bergmann**, k. k. Oberbaurath im Ministerium des Innern, und
August Ritter **Schwendenwein** von Lanauberg, k. k. Oberbaurath und Hofarchitect;

zu Mitgliedern der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Prag

zum Director

der Professor an der deutschen technischen Hochschule Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,

zu Fachexaminatoren

I. bei der Abtheilung für das Realschullehramt

für deutsche Sprache der Universitätsprofessor Dr. Johann **Kelle**,

für böhmische Sprache der Universitätsprofessor Martin **Hattala**,

für französische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Julius **Cornù**,

für englische Sprache der Universitätslector Josef **Holzamer**,

für italienische Sprache der Universitätslector Dr. Romeo **Vielmetti**,

für Geschichte die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Constantin Ritter von **Höfler** und Regierungsrath Wenzel **Tomek**,

für Geographie der Professor Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,

für Mathematik die Universitätsprofessoren Dr. Heinrich **Durège** und Dr. Franz **Studnička**, der Professor an der deutschen technischen Hochschule Johann **Lieblein** und der Professor an der böhmischen technischen Hochschule Dr. Gabriel **Blažek**,

für darstellende Geometrie die Professoren an denselben Hochschulen Karl **Küpper** und Franz **Tilšer**,

für Physik die Professoren an denselben Hochschulen, Regierungsrath Dr. Adalbert von **Waltenhofen** und Karl **Zenger**,

für Chemie die Professoren an denselben Hochschulen Dr. Wilhelm **Gintl** und Dr. Adalbert **Šafařík**,

für Naturgeschichte die Universitätsprofessoren, Regierungsrath Dr. Friedrich Ritter von **Stein**, Dr. Moriz **Willkomm**, Dr. Ladislaus **Čelakovský**, Dr. Anton **Frič** und der Professor an der böhmischen technischen Hochschule Johann **Krejčí**;

II. bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften

für Handelsgeschichte die Professoren Dr. Constantin Ritter von **Höfler** und Wenzel **Tomek**,

für Handelsgeographie der Professor Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,

für Handelsarithmetik die Professoren Johann **Lieblein** und Dr. Gabriel **Blažek**,

für Buchhaltung, Handels- und Wechselkunde und Handelscorrespondenz der Universitätsprofessor Dr. Dominik **Ullmann** und der Landesadvocat Dr. Anton **Meznik**,

für die Unterrichtssprache die Professoren Dr. Johann **Kelle** und Martin **Hattala**;

III. bei der Abtheilung für das Lehramt des Freihandzeichnens

für darstellende Geometrie und didaktisch-pädagogische Fragen die Professoren Karl **Küpper** und Franz **Tilšer**,

für allgemeine und Culturgeschichte der Universitätsprofessor Dr. Hubert **Janitschek** und der Privatdocent Dr. Ottokar **Hostinský**,

für Anatomie des menschlichen Körpers der Med.-Dr. Wenzel **Steffal**,

für ornamentales Zeichnen und Kunststillehre der Architect Anton **Barvitius**,

für figurales Zeichnen der Professor an der Kunstakademie Anton **Lhota**,

für Modellieren der Lehrer der Modellierkunst Thomas **Seidan**,

für die Unterrichtssprache die Professoren Dr. Johann **Kelle** und Martin **Hattala**;

in Lemberg

zum Director

der Universitätsprofessor Lorenz **Żmurko**,

zu Fachexaminatoren

für deutsche Sprache der Universitätsprofessor Dr. Ludwig **Ćwikliński**,

für polnische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Roman **Pilat**,

für ruthenische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Emil **Ogonowski**,

für Geographie und Geschichte der Universitätsprofessor Dr. Isidor **Szaraniewicz** und der Director der Lehrerbildungsanstalt Sigismund **Sawczyński**,

für Mathematik der Universitätsprofessor Lorenz **Żmurko** und der Professor an der technischen Hochschule Dr. Ladislaus **Zajączkowski**,

für darstellende Geometrie die Professoren an derselben Hochschule Karl **Maszkowski** und Johann **Franke**,

für Physik der Professor an derselben Hochschule Dr. Felix Ritter von **Strzelecki** und der Universitätsprofessor Dr. Oscar **Fabian**,

für Chemie der Professor an der technischen Hochschule Dr. August **Freund** und der Professor an der lanwirtschaftlichen Lehranstalt in Dublany, Dr. Roman **Wawnikiewicz**,

für Zoologie der Universitätsprofessor Dr. Simon von **Syrski**,

für Botanik der Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski**, und

für Mineralogie der Professor an der technischen Hochschule Julian **Niedźwiedzki**

in Brünn

zum Director

der Professor an der technischen Hochschule Gustav **Niessl** von **Mayendorf**,

zu Fachexaminatoren

für Mathematik der Professor an der technischen Hochschule Franz **Unferdinger**,

für darstellende Geometrie der Professor an derselben Hochschule, Regierungsrath Gustav **Peschka**,

für Physik der Professor an derselben Hochschule Dr. Robert **Felgel**,

für Chemie der Professor an derselben Hochschule Dr. Josef **Habermann**,

für Naturgeschichte der Professor an derselben Hochschule Alexander **Makowsky** und der Docent daselbst Anton **Tomaschek**,

für das Deutsche als Unterrichtssprache der Gymnasialprofessor Leopold **Lampel**, und

für das Böhmische als Unterrichtssprache der Realschulprofessor Anton **Matzenauer**;

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie für das Studienjahr 1879/80

in Wien

zum Präses

Adolf **Lang**, k. k. Landesschulinspector,

zu Examinatoren

Rudolf **Boynger**, k. k. Ober-Rechnungsrath,

Karl **Faulmann**, Lehrer der Stenographie,

Johann **Halmschlag**, Professor am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke in Wien,

Karl **Kummer**, Professor am Staats-Gymnasium im IX. Bezirke in Wien, und

Wilhelm **Stern**, k. k. Landwehrhauptmann und Director des reichsräthlichen Stenographen-Bureaus;

in Prag

zum Präses

Dr. Wilhelm **Kögler**, k. k. Schulrath und Director der I. deutschen Staats-Realschule in Prag,

zu Examinatoren

Josef **Guckler**, Professor am Staats-Gymnasium in der Neustadt Prag,

Georg **Krouský**, Universitätslehrer,

Karl von **Ott**, Director der II. deutschen Staats-Realschule in Prag, und

Johann Ottakar **Pražak**, Professor an der slavischen Handelsakademie daselbst;

in Graz

zum Präses

Dr. Max Ritter von **Karajan**, k. k. Universitätsprofessor,

zu Examinatoren

Heinrich **Noë**, Director der Staats-Realschule in Graz,

Julius **Riedl**, Lehrer der Stenographie, und

Ignaz **Wolf**, Lehrer der Stenographie;

in Innsbruck

zum Präses

Christian **Schneller**, k. k. Landesschulinspector,

zu Examinatoren

Dr. Adolf **Nitsche**, Professor am Staats-Gymnasium in Innsbruck,

Dominik **Pernecher**, Auscultant beim dortigen k. k. Landesgerichte, und

P. Hubert **Riedl**, Professor am Gymnasium in Hall;

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die Studienjahre 1879/80, 1880/81 und 1881/82

in Wien

zum Präses

der Professor an der technischen Hochschule Dr. Josef **Kolbe**,

zu Examinatoren

für Anatomie und Physiologie der Universitätsprofessor Dr. Karl **Brühl**,

für Theorie und Geschichte des Turnwesens der Universitäts-Turnlehrer, Professor Hans **Hoffer**,

für den practischen Theil der Prüfung der Professor Richard **Kümmel**;

in Graz

zum Präses

der Universitätsprofessor Dr. Julius von **Planer,**

zu Examinatoren

für Anatomie, Physiologie und Diätetik der Universitätsprofessor Dr. Julius von **Planer,**

für Geschichte des Turnens der Universitätsprofessor Dr. Franz Ritter von **Krones,**

für Theorie und Methodik des Turnens der Gymnasial-Turnlehrer Alexander **Nimpfling,** und

für den practischen Theil der Prüfung der Universitäts-Turnlehrer August **Augustin**;

zum wirklichen Lehrer

für das Staats-Gymnasium in Weidenau der Supplent daselbst, Franz **Prosch,**

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Volksschulen in den Schulbezirken Časlau, Kolin und Kuttenberg der Professor der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag, Franz **Wiedemann.**

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directorstitel dem Oberlehrer der Volksschule bei St. Andrä in Salzburg Cajetan **Russegger,**

eine erledigte Lehrerstelle am II. Staats-Gymnasium in Lemberg für römisch-katholische Religionslehre dem Religionslehrer an den beiden Lehrerbildungsanstalten daselbst, Zeno **Lubomęski** verliehen und

die Functionen eines Bezirksschulinspectors für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Pilsen dem Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Tachau, Bürgerschuldirector Johann **Marek** in Pilsen übertragen.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlandesgerichtsrath Dr. Adam **Bochenski** auf sein Ansuchen seiner Stelle als Präses der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Krakau enthoben und ihm hiebei die Anerkennung der in dieser Eigenschaft geleisteten vorzüglichen Dienste ausgesprochen.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Lemberg

auf Zulassung

des Dr. Franz **Kamieński** als Privatdocent für Botanik in dem bei der Habilitierung an der Lemberger Universität bezeichneten Umfange bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Staats-Obergymnasium in Olmütz** mit böhmischer Unterrichtssprache kommen zwei Lehrstellen für altclassische Philologie in Verbindung mit der Verwendbarkeit für das böhmische oder deutsche Sprachfach in den Oberclassen zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist der Gehalt von 1000 fl. und eine Activitätszulage von 250 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 20. Jänner 1880 bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **provisorischen Staats-Realgymnasium in Kuttenberg** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. nebst der Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Unterrichtsministerium gerichteten, gehörig instruierten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung im Dienstwege bis 10. Jänner 1880 bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **böhmischen Communal-Gymnasium in Taus** kommt eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung, wobei demjenigen Candidaten der Vorzug eingeräumt werden wird, welcher die philosophische Propädeutik vorzutragen befähigt ist.

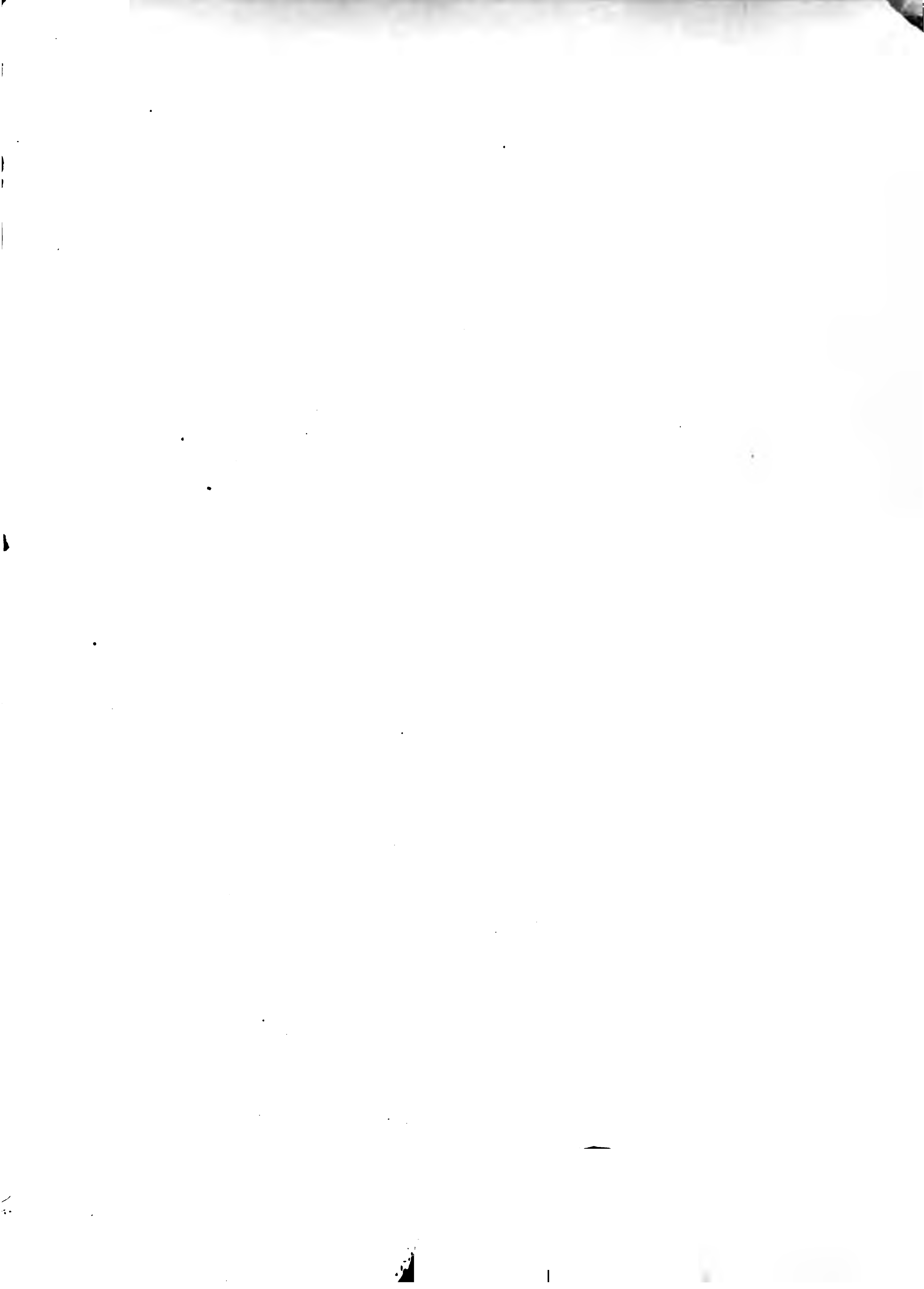
Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. December d. J. bei dem Stadtrathe in Taus einzubringen.

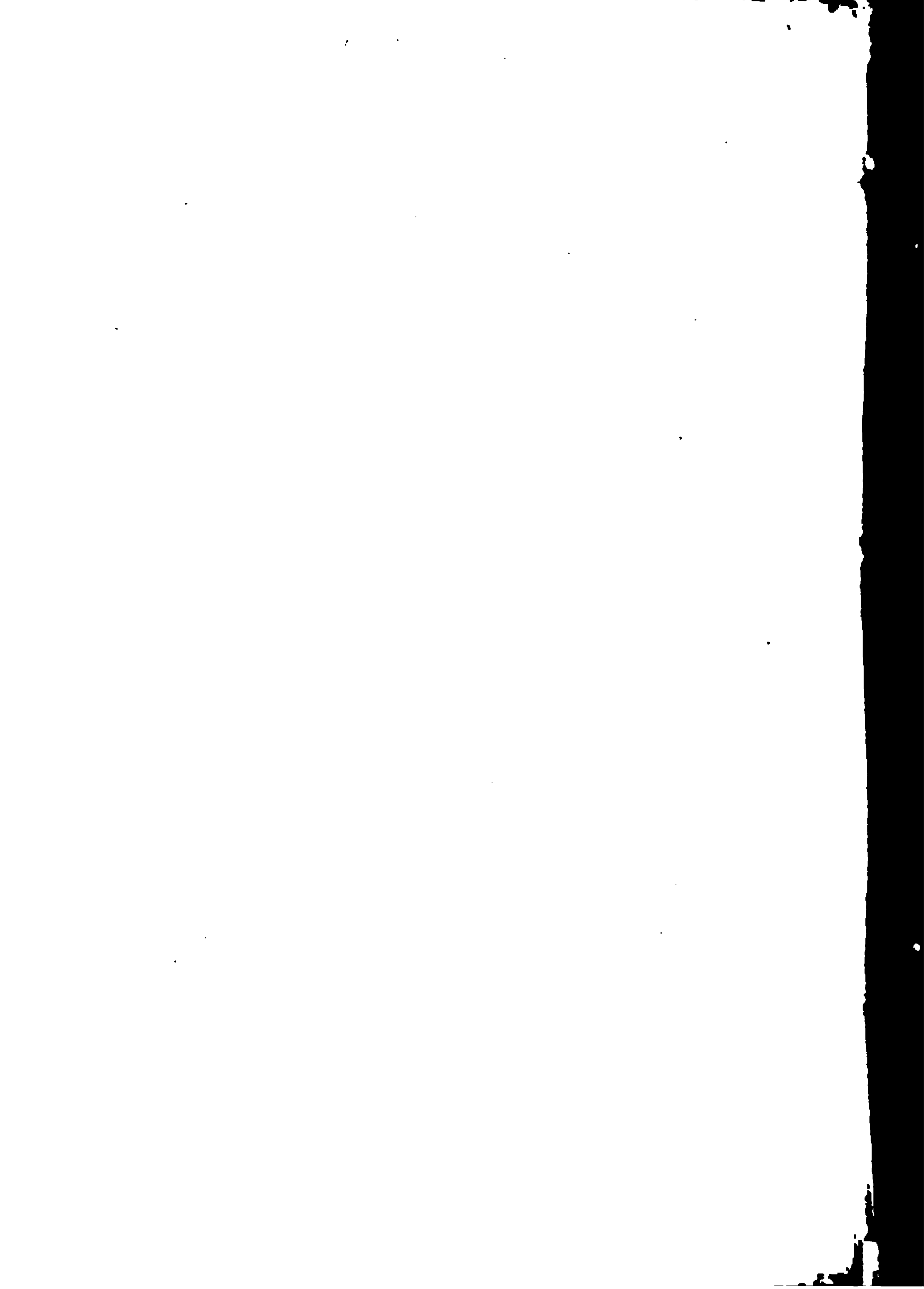
An der **Landes-Oberrealschule in Prossnitz** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit dem Beginne des zweiten Semesters des Schuljahres 1879/80 eine Lehrstelle für die französische Sprache in Verbindung mit einem humanistischen Nebenfache zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 31. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.





	DATE DUE		

